

11 May 2012

In accordance with Article 26 No. 8 of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 (the **Regulation**), this document constitutes two base prospectuses within the meaning of Article 5.4 of Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (the **Prospectus Directive**): (i) the base prospectus of SEB AG in respect of non-equity securities within the meaning of Article 22 No. 6 (4) of the Regulation, and (ii) the base prospectus of SEB AG in respect of Pfandbriefe within the meaning of Article 22 No. 6 (3) of the Regulation (together, the **Prospectus**).



(incorporated as a stock corporation in Frankfurt am Main, Germany)

Euro 4,000,000,000
Debt Issuance Programme

Under this Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme (the **Programme**) SEB AG (the **Issuer**) may from time to time issue notes (**Notes**) and Pfandbriefe (**Pfandbriefe** and together with the Notes, **Securities**). Issues of Securities will be denominated in any currency specified in the applicable Final Terms.

The Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (the **BaFin**) as competent authority under the Prospectus Directive has approved this Prospectus on 11 May 2012 pursuant to § 13 paragraph 1 sentence 2 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*), which implements the Prospectus Directive. Approval requires examination by the BaFin of the Prospectus' completeness including the coherence and comprehensibility of the information provided therein.

Application has been made to admit the Securities to be issued under the Programme to trading on the Regulated Market (*Regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) and it is intended to list the Securities on this Regulated Market. The Securities may, however, be admitted to trading and listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms. The Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).

This Prospectus has been prepared in the English language save for the Terms and Conditions of the Securities, the Final Terms and the Financial Statements for 2010 and 2011. The Terms and Conditions and the Final Terms have been included in an English language version and a German language version. In relation to the issuance of a particular tranche of Securities, the applicable Final Terms will stipulate whether the German language version or the English language version of the Terms and Conditions and the Final Terms of the issue is binding.

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authority in Luxembourg with a certificate of approval (the **Notification**) attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide competent authorities in additional Member States within the European Economic Area, which accept financial statements drawn up in German language for notification purposes, with a Notification.

The Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933.

Arranger

Commerzbank

Dealers

Bayerische Landesbank	BNP PARIBAS	Commerzbank
Deutsche Bank	DZ BANK AG	HSBC
Landesbank Baden-Württemberg	SEB	UniCredit Bank

This Prospectus and any supplement thereto will be published in electronic form on the website of the Issuer under www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm and will be available free of charge at the office at the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. This Prospectus supersedes and replaces in its entirety the base prospectus dated 9 May 2011 and is valid for a period of 12 months from its date of publication.

TABLE OF CONTENTS

Clause	Page
1. Summary	4
1.1 Risk Factors	4
1.2 Description of the Programme and the Securities	10
1.3 Description of the Issuer	14
2. German translation of the Summary (Zusammenfassung)	18
2.1 Risikofaktoren	18
2.2 Beschreibung des Programms und der Wertpapiere	25
2.3 Beschreibung der Emittentin	30
3. Risk Factors	34
3.1 Risk Factors in respect of the Issuer	34
3.2 Risk Factors in respect of the Securities	38
4. Responsible Persons	44
5. Important Notices	45
6. Description of the Programme and the Securities	47
6.1 General	47
6.2 Issue Procedures	48
6.3 General Information relating to Pfandbriefe	49
6.4 Form of the Securities	52
7. Description of the Issuer	54
7.1 Information about the Issuer	54
7.2 Business Overview	54
7.3 Organisational Structure	55
7.4 Trend Information	55
7.5 Administrative, Management and Supervisory Boards	55
7.6 Major Shareholders	57
7.7 Statutory Auditor	57
7.8 Financial Information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses	57
7.9 Court and arbitration proceedings	58
7.10 Significant change in the financial or trading position	58
7.11 Material contracts	58
7.12 Ratings	58
8. Terms and Conditions	60
9. Form of Final Terms	162
10. Taxation	186
10.1 General Taxation Information	186
10.2 Germany	186
10.3 Luxembourg	189
10.4 Other Jurisdictions	191
11. Transfer and Selling Restrictions	192
11.1 General	192
11.2 United States	192
11.3 European Economic Area	194
11.4 United Kingdom	195
11.5 France	195
11.6 Italy	196
11.7 Switzerland	197
11.8 Japan	197
12. General Information	198

12.1	Use of Proceeds.....	198
12.2	Authorisation	198
12.3	Clearing Systems.....	198
12.4	Listing and Admission to Trading Information.....	198
12.5	Undertaking	198
13.	Documents on Display	199
14.	Documents incorporated by Reference	200
15.	Annual Accounts.....	201
	Lagebericht	F-1
	Wesentliche Kennzahlen des SEB AG-Konzerns	F-3
	Human Resources and Corporate Responsibility	F-4
	Financial Review	F-6
	Angaben zu Finanzrisiken	F-19
	Gewinn- und Verlustrechnung des Konzern- und Einzelabschlusses	F-49
	Verkürzte Gesamtergebnisrechnung des Konzern- und Einzelabschlusses	F-51
	Bilanz des Konzern- und Einzelabschlusses	F-52
	Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzern- und Einzelabschlusses	F-54
	Kapitalflussrechnung des Konzern- und Einzelabschlusses	F-56
	Notes des Konzern- und Einzelabschlusses	F-61
	Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers	F-202
16.	Signatures	S-1

Annex (not part of the Prospectus approved by the BaFin)

German Translation of the Risk Factors (Risikofaktoren).....	A-1
--	-----

1. SUMMARY

This summary must be read as an introduction to this Prospectus and any decision to invest in any Securities should be based on a consideration of this Prospectus as a whole, including the documents incorporated by reference, any supplement hereto and the final terms relating to each tranche of Notes (the Final Terms). Where a claim relating to information contained in this Prospectus is brought before a court in a Member State of the European Economic Area, the plaintiff may, under the national legislation of the Member State where the claim is brought, be required to bear the costs of translating this Prospectus, any documents incorporated by reference herein, any supplement hereto and the relevant Final Terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches to the Issuer who has assumed responsibility for this summary including any translation thereof, but only if this summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of this Prospectus.

This summary conveys the essential characteristics and risks associated with the Issuer and the Securities. However, the summary is to be read together with the remainder of this Prospectus and, in relation to the terms and conditions of any particular Tranche of Securities, the applicable Final Terms.

1.1 Risk Factors

Prospective investors should understand the risks of investing in any type of Security before they make their investment decision. They should make their own independent decision to invest in any type of Security and as to whether an investment in such Security is appropriate or proper for them based upon their own judgement and upon advice from such advisers as they deem necessary.

The following risk factors do not substitute any advice given by the investor's banker or other qualified financial adviser which may be required in individual cases. Investment decisions should not be made solely on the basis of these risk factors, since the information contained herein cannot serve as a substitute for individual advice and information which is tailored to the needs, objectives, experience, knowledge and circumstances of the investor.

Risk Factors regarding the Issuer

Investors face the risk that the financial position of the Issuer deteriorates or that insolvency proceedings are opened over its assets and that, as a result, the Issuer is unable to make the payments due under the Securities. In case of insolvency of the Issuer, investors face the risk of losing all of their capital invested in the Securities (i.e. the purchase price as well as other costs incurred in connection with the purchase). The Securities issued under this Prospectus are not protected from the risk that the Issuer becomes insolvent either by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (*Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken*) or the Compensation Agency of German Banks (*Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH*).

The following factors may adversely affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities. Most of these factors are contingencies which may or may not occur, and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Credit risk

The financial situation of the Issuer may deteriorate as a result of any counterparties failing to comply with their obligations towards the Issuer even if the Issuer has already rendered performance, e.g. in the form of cash, securities or services. Such credit risk relates to claims towards corporate customers, banks, financial institutions, public-sector institutions as well as private individuals. Credit risk constitutes the greatest individual risk as far as the Issuer is concerned. Credit risk can itself be broken down into three sub-categories: Risk of default, country risk and liquidation risk.

- Risk of default

Risk of default is the common form of credit risk. It arises in cases where the Bank's borrowers or other contractual partners are unable to meet their contractual obligations to make payments.

- Country risk

As far as the Issuer's business activities are concerned, country risk is a type of risk that can lead to losses in any given country, for reasons that include the following: possible worsening of overall economic conditions, political and social unrest, nationalisation and expropriations, non-recognition of overseas debts. Country risk also includes the risk that contractual partners are unable, by virtue of direct intervention by the state, to transfer assets to non-resident parties (transfer risk).

- Liquidation risk

Liquidation risk arises in cases where payments owed under liquid funds, notes, stocks, shares and/or other securities are not made or are not made in a timely manner. It arises, when the liquidation or settlement of a transaction fails.

Liquidity risk

Moreover, investors face the risk that the Issuer is unable to meet its payment obligations due to a lack of liquidity. The liquidity position may, *inter alia*, be affected by the inability of the Issuer to close out or hedge at short notice any trading positions owing to insufficient liquidity in the market.

Operational risk

The operational risk of the Issuer consists in unanticipated financial losses or losses of reputation (which directly affect the financial position of the Issuer and/or the value of the securities issued by it) as a result of internal or external factors such as breakdowns of data processing systems, faulty processes, organisational, structural or control deficits, embezzlement, human failure, criminal acts, deficiencies in the implementation of statutory and regulatory provisions as well as legal risks which might result from contractual agreements or amendments to applicable law and regulations.

Market risk

When entering into trading, investment and hedging positions in the equity, debt and currency markets, assessments and forecast are made about the future development of such markets. The revenues and profits derived from such positions and transactions are dependent on market prices and price movements. More sophisticated transactions are designed to benefit from price movements and differences. If prices move in a direction not anticipated by the Issuer, it may suffer losses, which could have an adverse effect on its business activity and its asset, financial and earnings position.

Ratings

Ratings assigned to the Issuer by independent rating agencies are an indicator of the Issuer's ability to meet its obligations in a timely manner. The lower the assigned rating is on the respective scale the higher the rating agency assesses the risk that obligations will not be met at all or not be met in a timely manner.

Rating agencies may change their ratings at short notice. A rating's change may affect the price of outstanding Securities. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold Securities issued under the Programme and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

If SEB AG enters into subordinated obligations these obligations may be rated lower than obligations that are not subordinated.

SEB AG is rated by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**Standard & Poor's**) and Moody's Investors Service Ltd (**Moody's** and, together with Standard & Poor's, the **Rating Agencies**).

Each of the Rating Agencies is established in the European Community and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies (as amended). As such the Rating Agencies are included in the list of credit rating agencies published by the European Securities and Markets Authority on its website in accordance with such Regulation.

As of the date of this Prospectus, the following ratings were assigned to SEB AG:

Rating Agency	Long term debt	Short term debt	Outlook
Moody's	Baa1	P-2	on review for downgrade
Standard & Poor's	A	A-1	stable

Financial markets and economic environment risk

While financial market and economic conditions have improved and the economies of many countries returned to growth, asset values, credit spreads and liquidity have not returned to pre-crisis levels and continue to be highly volatile. The recovery of financial markets and the economy has been driven to a great extent by stimulus measures adopted by governments, which will not be available indefinitely. The expiry of such programmes and increased public debt resulting from such programmes may lead to a new financial and economic crisis. The high public debt in Greece, Portugal, Italy, Ireland and Spain is a particular concern to the stability of the financial markets. It is difficult to predict how long these conditions will persist and how the Bank's assets and operations will be adversely affected. Further, it is not possible to predict what structural and/or regulatory changes may result from the current market conditions or whether such changes may be materially adverse to the Bank. If current market conditions and circumstances deteriorate further, or continue for protracted periods of time, this could also lead to a decline in available funding, credit quality and increases in defaults and non performing debt, which may have a negative impact on the rating, business and results of operations of the Bank.

General business risk and competition

The Issuer is subject to general business risks which means that changes in the economic climate including market conditions, customer behaviour and technical advances may negatively affect the Issuer's business. Changes in market conditions can cause the demand for products and services offered by the Issuer to disappear or be severely reduced. Customer behaviour can change in such a way that they increasingly take their business to competitors. This risk is particularly high as there is intense competition for the types of banking and

other products and services offered by the Issuer. Such competition is affected by consumer demand, technological changes, the impact of consolidation, regulatory actions and other factors. The Issuer expects competition to intensify as continued merger activity in the financial services industry produces larger, better-capitalised companies that are capable of offering a wider array of products and services, and at more competitive prices. In addition, technological advances and the growth of e-commerce have made it possible for providers of financial products which are not credit institutions to offer products and services that traditionally were more usually offered by credit institutions. If the Issuer is unable to provide attractive product and service offerings that are profitable, it may lose market share or incur losses on some or all activities. In addition, downturns in the German economy could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for the Issuer and its competitors.

Regulatory changes

The Issuer is subject to banking and financial services laws and the regulation and supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*). Banking and financial services laws, regulations and policies currently governing the Issuer's business may change at any time in ways which have an adverse effect on its business. If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately these changes or initiatives, its reputation could be harmed and it could be subject to additional legal risk.

Systemic risk

An actual default by a financial institution or concerns about a default could lead to significant liquidity problems, losses or defaults by other institutions because the commercial soundness of many financial institutions may be closely related as a result of credit, trading, clearing or other relationships between institutions. This risk is sometimes referred to as "systemic risk" and may adversely affect financial intermediaries, such as clearing agencies, clearinghouses, banks, securities firms and exchanges with which the Issuer interacts on a daily basis, and could adversely affect the Issuer.

Sale of the retail business

With effect as of 31 January 2011, the Issuer completed the sale of its retail business to Santander Consumer Bank AG, a German subsidiary of Banco Santander. The transaction encompasses all branch offices, 1 million private customers and over approximately 2,250 employees. The sale of the retail business has changed the Issuer's credit profile accordingly. In particular, the dependency on the remaining business segments might increase which would result in a more volatile business risk.

Furthermore, the sale entails execution risks and may have implications on its future business and financial profile. The execution risks include purchase adjustments/material adverse change clauses, guarantees and indemnifications under the purchase agreement and risks linked to the carve-out of some assets, liabilities, and derivative contracts before the retail business is actually transferred.

Since closing of the sale, the Issuer supports Santander Consumer Bank AG during a transitional period of around two years until all client accounts have been transferred. There exist operational risks if the Issuer is not delivering on the transitional services. Restructuring costs for the remaining German business and further negative funding effects from the date of closing will negatively affect the financial condition of the Issuer. It cannot be excluded that the execution and restructuring costs exceed the estimated costs and have thus a

further negative impact on the financial condition of the Issuer.

Risks relating to the German Restructuring Act (*Restrukturierungsgesetz*) The rights of the Holders or the value of the Securities may be negatively affected by measures taken under the German Restructuring Act (*Restrukturierungsgesetz*). The German Restructuring Act has introduced new measures to restructure a German credit institution including (i) restructuring proceedings (*Sanierungsverfahren*), (ii) reorganisation proceedings (*Reorganisationsverfahren*) and (iii) administrative transfer orders (*Übertragungsanordnung*) by the German Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* - BaFin). Such measures may, however, not affect the asset pool serving as cover for Pfandbriefe. If such a measure is taken Holders face the risk that their claims against the Issuer are subject to certain limitations, that recourse against any transfer items is no longer directly possible and that the credit institutions creditworthiness could be reduced as a result of the transfer.

Risk Factors regarding the Securities

Securities may not be a suitable investment for all investors The Securities may not be a suitable investment for all investors. Each potential investor in the Securities must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances.

Fixed Rate Interest Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates. Investors who purchase Securities with a fixed rate of interest are exposed to the risk that market interest rates rise and the fixed amount of interest they receive is less than the amount they would have received had they invested in a Security with a floating rate of interest. The market value of Securities with a fixed rate of interest will decrease if potential investors perceive that they can achieve a greater return on an investment by investing in alternative products.

Floating Rate Interest Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of interest on specified interest payment dates. Securities which bear floating interest rates can be volatile investments. Investors who purchase Securities with a floating rate of interest will be exposed to the risk of a fluctuating rate of interest and consequently variable interest amounts. Fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Securities.

Zero Coupon Securities Zero Coupon Securities are issued at a discount to their principal amount and redeemed at their principal amount. The difference between the redemption amount and the purchase price of such Securities constitutes the return on the Securities. The price of such Securities will fall if the market interest rate is greater than the return at any point in time. The market prices of Zero Coupon Securities may be more volatile than the market price of Securities with a fixed rate of interest and are likely to respond to a greater degree to market interest rate movements than interest bearing Securities with a similar maturity.

Inverse variable rate Securities The market value of Securities which bear interest at a variable rate inversely linked to a specified reference rate typically is more volatile than the market value of other more conventional floating rate securities based on the same reference rate. These Securities are more volatile because an increase in the relevant reference rate not only decreases the interest rate payable on the Securities, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of these Securities.

Capped variable rate Securities	The maximum amount of interest payable in respect of Securities that bear interest with a capped variable rate will equal the sum of the reference rate and any specified margin subject to a specified maximum rate. Consequently investors in these Securities will not benefit from any increase in the relevant reference rate if, when added to the specified margin, such resulting rate is equal to or greater than the maximum specified rate.
Securities issued at a substantial discount or premium	The market value of Securities issued at a substantial discount or premium from their principal amount tend to fluctuate more in relation to general changes in interest rates than do prices for conventional interest-bearing Securities without such discount or premium.
Securities subject to optional redemption by the Issuer	If the Issuer has the right to redeem the Securities prior to maturity or if the Securities are redeemed prior to maturity due to the occurrence of an event set out in the Terms and Conditions of the Securities, a Holder is exposed to the risk that due to early redemption its investment will have a lower yield than expected. Also, the Holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment.
Subordinated Notes	<p>Subordinated Notes will rank junior in priority of payment to unsubordinated obligations. In the event of the dissolution, insolvency, or certain other proceedings such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer. No Holder may set off its claims arising under the Securities against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Securities.</p> <p>If the Securities are redeemed before their maturity the amounts redeemed or paid must, subject to limited exemptions, be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the amounts paid have been replaced by other liable capital of at least equal status within the meaning of the German Banking Act, or the Federal Supervisory Authority of Financial Services has consented to such redemption or repurchase.</p>
Resolutions of Holders	The Terms and Conditions of the Notes may provide that the Holders may agree to amendments to the Terms and Conditions by majority vote in accordance with the German Act on Debt Securities (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i>). A Holder is therefore subject to the risk to be outvoted and to lose rights towards the Issuer against its will. In addition, the Terms and Conditions provide the possibility to appoint a joint representative (the Holders' Representative) for all Holders. If such Holders' Representative is appointed a Holder may lose, in whole or in part, the possibility to enforce and claim rights against the Issuer irrespective of the other Holders. Any such resolutions or the appointment of Holders' Representative may also bind Holders who did not attend and/or vote at the relevant meeting.
Liquidity Risk	There can be no assurance that a liquid secondary market for the Securities will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor might not be able to sell its Securities at any time at fair market prices. The possibility to sell the Securities might additionally be restricted by country specific reasons.
Market Price Risk	The holders of Securities (each a Holder) are exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of their Securities which materialises

if the Holders sell the Securities prior to the final maturity of such Securities.

1.2 Description of the Programme and the Securities

Description	This Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (the Programme) is a programme for the issuance of notes (Notes) and Pfandbriefe (Pfandbriefe and together with the Notes, Securities).
Programme Size	Euro 4,000,000,000 (or its equivalent in other currencies calculated as described in the amended and restated dealer agreement dated 11 May 2012 between the Issuer, Commerzbank AG acting as Arranger and Dealer and the other Dealers in relation to the issue and sale of the Securities (the Dealer Agreement)) outstanding at any time. The Issuer may increase the amount of the Programme in accordance with the terms of the Dealer Agreement.
Issuer	SEB AG, Frankfurt am Main (SEB AG or the Bank)
Arranger	Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Dealers	<p>The following banks (appearing on the cover page with their respective marketing names) may act as Dealers in addition to Commerzbank Aktiengesellschaft: Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG, UniCredit Bank AG and any other Dealers appointed in accordance with the Dealer Agreement in relation to a particular Tranche of Securities.</p> <p>The Issuer may also issue Securities directly to third parties who are not Dealers.</p>
Fiscal Agent	SEB AG or another fiscal agent as specified in the applicable Final Terms.
Paying Agents	SEB AG and any other paying agent appointed from time to time by the Issuer as specified in the applicable Final Terms.
Distribution	The Securities may be distributed by way of private or public placement and in each case on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution will be stated in the applicable Final Terms.
Admission to Trading and Listing	Application has been made to admit the Securities to be issued under the Programme to trading on the Regulated Market (<i>Regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange (<i>Frankfurter Wertpapierbörse</i>) and it is intended to list the Securities on this Regulated Market. The Securities may, however, be admitted to trading and listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms.
Notification	The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authority in Luxembourg with a certificate of approval (the Notification) attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act (<i>Wertpapierprospektgesetz</i>). The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide competent authorities in additional Member States within the European Economic Area, which accept financial statements drawn up in German language for notification purposes, with a Notification.
Currencies	Subject to any applicable legal or regulatory restrictions, any currency specified

in the applicable Final Terms.

Denominations of Securities

Securities will be issued in such denominations as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) save that the minimum denomination of each Security admitted to trading on a European Economic Area exchange or offered to the public in a Member State of the European Economic Area in circumstances which require the publication of a prospectus under the Prospectus Directive will be Euro 1,000 (or, if the Securities are denominated in a currency other than Euro, the equivalent amount in such currency) or such other higher amount as may be allowed or required from time to time by the relevant central bank (or equivalent body) or any laws or regulations applicable to the relevant Specified Currency.

Terms and Conditions of the Securities

Final Terms will be prepared in respect of each Tranche of Securities which, if the relevant Final Terms specify that long form conditions shall apply to the Securities, supplement the Terms and Conditions of the Securities. If the relevant Final Terms specify that integrated conditions shall apply to the Securities, such integrated conditions will be attached to and form part of the relevant Final Terms.

Issue in Series

Each series (each a **Series**) of Securities may comprise one or more tranches (**Tranches** and each a **Tranche**) issued on different dates. The Securities of each Series will be subject to (i) identical terms, such as currency, interest, maturity, admission to trading, listing or otherwise, or (ii) terms which are identical except for their issue dates, interest commencement dates, issue prices and/or dates for first interest payments.

Form of Notes

The Notes will be issued in bearer form.

Status of Notes

The Notes may either be unsubordinated or subordinated Notes as specified in the applicable Final Terms.

If the Notes are unsubordinated Notes, the Notes will constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for any obligations preferred by law.

If the Notes are subordinated Notes, the obligations under the Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking equally among themselves and equally with all other subordinated obligations of the Issuer. The claim for repayment of the Notes (**Repayment Claim**) shall be subordinated in the event of insolvency or liquidation of the Issuer to the claims of all other creditors which are not also subordinated and shall, in any such event, only be satisfied after all claims against the Issuer which are not subordinated have been satisfied. Any right to set off the Repayment Claim against claims of the Issuer shall be excluded. No collateral is or will be given for the Repayment Claim and any collateral that may have been or may in the future be given in connection with other indebtedness shall not secure the Repayment Claim.

Form of Pfandbriefe

Pfandbriefe may be issued as Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekenspfandbriefe*) or as Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*). Mortgage and Public Sector Pfandbriefe constitute recourse obligations of the Issuer. They are secured or "covered" by separate pools which mainly consist of mortgage loans (in the case of Mortgage Pfandbriefe) or public sector loans (in the case of Public Sector Pfandbriefe), the sufficiency of which is monitored by an independent trustee.

Status of Pfandbriefe	Pfandbriefe will constitute unsubordinated obligations of the Issuer which rank <i>pari passu</i> among themselves and among other unsubordinated obligations of the Issuer in respect of the general assets of the Issuer. In respect of the assets registered in the cover register for Public Sector Pfandbriefe all obligations under Public Sector Pfandbriefe rank <i>pari passu</i> among themselves and in respect of the assets registered in the cover register for Mortgage Pfandbriefe all obligations under Mortgage Pfandbriefe rank <i>pari passu</i> among themselves.
Clearing Systems	For the duration of their term, the Securities will be deposited in global form at Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF), or a common depository or a common safekeeper for Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (CBL), and Euroclear Bank S.A./N.V., Brussels (Euroclear) or another clearing system specified in the Final Terms.
New Global Note	If the relevant Clearing System for a Tranche of Securities is CBL or Euroclear and if it is intended to use the Securities as collateral for the Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations, the Securities will be issued in a form compliant with the New Global Note (NGN) structure for international bearer debt securities. Such Securities in NGN format will be kept in safe custody with Euroclear and/or CBL, the International Central Securities Depositories (ICSD), acting as Common Safekeepers (CSK).
Maturities	The maturities of the Securities issued under any tranche will be specified in the applicable Final Terms.
Fixed Rate Securities	Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates.
Floating Rate Securities	Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of interest on specified interest payment dates. Floating Rate Securities will bear interest at a rate (a Reference Rate) determined: <ul style="list-style-type: none"> (a) on the basis of a reference rate appearing on the agreed screen page of a commercial quotation service; or (b) on such other basis as may be specified in the applicable Final Terms. <p>The margin (if any) relating to such Floating Rate Securities will be specified in the applicable Final Terms.</p>
Other provisions in relation to Floating Rate Securities	Floating Rate Securities may also have a maximum interest rate, a minimum interest rate or both. <p>Interest on Floating Rate Securities in respect of each Interest Period will be payable on such Interest Payment Dates, and will be calculated on the basis of such Day Count Fraction specified in the applicable Final Terms.</p>
Zero Coupon Securities	Zero Coupon Securities will be offered and sold at a discount to their principal amount and will not bear interest.
Redemption	The applicable Final Terms will indicate either that the relevant Notes cannot be redeemed prior to their stated maturity (other than for taxation reasons) or, in the case of unsubordinated Notes, following an Event of Default or that such Notes will be redeemable at the option of the Issuer and/or the Holders upon giving

notice to the Holders or the Issuer, as the case may be, on a date or dates specified prior to such stated maturity and at a price or prices and on such other terms as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer.

Pfandbriefe will not be redeemed prior to their stated maturity for taxation reasons or at the option of their Holders.

Resolutions of Holders

In accordance with the Act on Debt Securities of 2009 (*Schuldverschreibungsgesetz*) the Notes may contain provisions pursuant to which holders may agree by resolution to amend the Terms and Conditions (with the consent of the Issuer) and to decide upon certain other matters regarding the Notes. Resolutions are binding upon all Holders. In accordance with the Act on Debt Securities the Notes may provide that the holders may by majority resolution appoint a representative for all holders (the **Holders' Representative**). The responsibilities and functions assigned to the Holders' Representative appointed by a resolution are determined by the Act on Debt Securities and by majority resolutions of the holders. The Holders' Representative is subject to the instructions of the holders and its appointment may be revoked at any time by a majority resolution of the holders.

The Act on Debt Securities does not apply to Pfandbriefe.

Taxation

Unless specified otherwise in the applicable Final Terms, all payments in respect of the Securities will be made without withholding or deduction at source for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event the Issuer will, subject to certain exceptions, pay such additional amounts as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which the Holders would otherwise have received in the absence of such withholding or deduction subject to the exemptions set out in the Terms and Conditions of the Securities.

Pfandbriefe will not provide for the obligation of the Issuer to pay such additional amounts in the event of taxes or duties being withheld or deducted from payments of principal or interest as aforesaid

Negative Pledge

The terms of the Securities will not contain a negative pledge provision. This means that there is no obligation of the Issuer to refrain from pledging or encumbering certain assets (or from increasing any pledge or encumbrance) or from granting security to other creditors, without equally and ratably securing the Holders.

Cross Default

The terms of the Securities will not contain a provision concerning an early termination in the event of a cross default.

Applicable language of the Terms and Conditions

The Terms and Conditions of the Securities will be either in the German or English language (with in each case an appropriate translation thereof if applicable) as specified in the applicable Final Terms.

Governing Law

The Securities will be governed by German law.

Jurisdiction

The Terms and Conditions of the Securities will provide for the exclusive jurisdiction of the District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main for any

action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes if such proceedings are brought by merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to the general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

1.3 Description of the Issuer

Name, Address and Registration	The legal name of the Issuer is SEB AG. The Issuer was founded as Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft with effect from 29 April 1950. In 2000 the Issuer was acquired by SEB AB, Stockholm and the corporate name was changed to SEB AG in 2001. The registered office of SEB AG is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. SEB AG is registered in the commercial register at the Local Court of Frankfurt am Main under no. HRB 6800.
Legal form, legislation	SEB AG is a stock corporation (<i>Aktiengesellschaft</i>) under German law. SEB AG is authorised under the Banking Act (<i>Kreditwesengesetz</i>) and the Pfandbrief Act (<i>Pfandbriefgesetz</i>) to conduct banking business including Pfandbrief business. SEB AG is subject to the comprehensive supervision by the German Central Bank (<i>Deutsche Bundesbank</i>) and the Federal Financial Supervisory Authority (<i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</i>).
Financial Year	The financial year of SEB AG is the calendar year.
Business Overview	<p>The business object of SEB AG is to carry out all kinds of corporate banking business and trading transactions related thereto as well as to provide other services. Investment transactions within the meaning of § 7 (2) of the German Investment Act (<i>Investmentgesetz</i>) are excluded. SEB AG is entitled to set up branches in Germany and abroad and to participate in other enterprises.</p> <p>SEB AG is a private commercial bank engaged in the following business areas: Merchant Banking (including Commercial Real Estate) and Asset Management (through subsidiaries).</p>
Organisational Structure	<p>SEB AG is a wholly-owned German subsidiary of SEB AB, a leading Northern European financial service provider. A control and profit transfer agreement (<i>Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag</i>) is in place between SEB AB and SEB AG. The agreement was concluded for an indefinite term and may be terminated by giving six months' notice with effect as of the end of a financial year of SEB AG.</p> <p>The major subsidiaries of SEB AG include:</p> <ul style="list-style-type: none">• SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main, and• FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt am Main. <p>SEB AG entered into five control and/or profit and loss transfer agreements (<i>Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge</i>) with affiliated companies.</p>
Administrative,	According to the Articles of Association, the management board of SEB AG

Management and Supervisory Boards

consists of several members. The names of the current members of the management board are as listed below:

- Fredrik Boheman (CEO),
- Edwin Echl,
- Liselotte Hjorth, and
- Jan Sinclair.

SEB AG is legally represented by two members of the management board or by one member of the management board acting jointly with a holder of full statutory power of attorney (*Prokura*).

The total remuneration of the management board members within the Group amounted to EUR 3.8 million in the financial year 2011.

According to the Articles of Association, the supervisory board consists of twelve members. The names of the current members of the supervisory board are as listed below:

- Hans Larsson (Chairman), Head of Group Strategy and Business Development, SEB AB,
- Helene Strinja (Deputy Chairman), Chairman of the Joint Works Council, Frankfurt Branch SEB AG,
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB,
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB,
- Dieter Borchers, Chairman of the Works Council, Head Office, SEB AG,
- Dieter Braner, Trade Union Secretary Ver.di,
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB,
- Martin Johansson, Head of Business Support, SEB AB,
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB,
- Martina Trümner, Trade Union In-house Counsel (*Justiziarin*) Ver.di
- Michael Boldt, Head of Special Asset Management, SEB AG, and
- Joachim Schönfelder, CRM Account Management, SEB AG.

The total remuneration of the supervisory board members within the Group amounted to EUR 0.5 million in the financial year 2011.

Major Shareholders:

All shares in SEB AG are held by SEB AB, Sweden.

Capitalisation:

The subscribed share capital of SEB AG currently amounts to EUR 775,155,200.00 and is divided into 775,155,200 registered shares with restricted transferability (*vinkulierte Namensaktien*) and a nominal value of EUR 1.00 each.

The shares are fully paid in. They are not admitted to trading on an exchange.

Court or Arbitration Proceedings:

There are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which SEB AG is aware), during

a period covering at least the previous twelve months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of SEB AG or the SEB AG group.

Summary of the key figures of the single-entity financial statements of SEB AG

The following figures come from the audited single-entity financial statements of SEB AG as at 31.12.2011. The figures for 2011 and 2010 are prepared in accordance with IFRS.		
(Information relating to the reporting date in Mio EUR)	31.12.2011	31.12.2010
Balance sheet total	43,795.1	49,081.9
Equity	2,129.9	2,190.2
Loans due from customers	17,634.1	17,539.1
Deposits by and liabilities to customers	19,467.6	16,746.9
Securitised liabilities	2,936.0	4,451.0
(Information relating to the period in Mio EUR)	01.01.11-31.12.11	01.01.10-31.12.10
Net interest income	164.6	252.3
Net commission income	84.2	59.6
Staff costs	-115.8	-97.9
Other administrative expenses*	-65.4	-62.2
Operating result before tax	30.0	56.0
Taxes on income and profit	-14.3	-22.8
Results from a business division determined to be sold	-131.3	-119.3
Net income/loss for the year	-115.6	-86.1
Profit transferred to SEB AB, Stockholm	0.0	0.0
Average number of employees without apprentices	1,125**	3,050

* Due to structural changes, positions of the internal consolidation of the SEB AB group are shifted from the position "other operational profits" to the position "other administrative expenses".

** The difference to the figure of the previous year is mainly due to the sale of the retail business.

Summary of the key figures of the consolidated financial statements of SEB AG

The following figures come from the audited consolidated financial statements of SEB AG as at 31.12.2011. The figures for 2011 and 2010 are prepared in accordance with IFRS.		
(Information relating to the reporting date in Mio EUR)	31.12.2011	31.12.2010
Balance sheet total	43,831.3	49,090.4
Equity	2,139.0	2,198.3
Loans due from customers	17,633.5	17,514.2
Deposits by and liabilities to customers	19,431.6	16,707.0
Securitised liabilities	2,936.0	4,450.9
(Information relating to the period in Mio EUR)	01.01.11-31.12.11	01.01.10-31.12.10
Net interest income	165.0	251.9
Net commission income	154.8	132.5
Staff costs	-140.5	-121.1
Other administrative expenses*	-80.3	-80.2
Operating result before tax	34.8	62.1
Taxes on income and profit	-16.3	-22.9
Results from a business division determined to be sold	-131.3	-119.3
Net income/loss for the year	-112.8	-80.1
Profit transferred to SEB AB, Stockholm	0.0	0.0

Average number of employees without apprentices	1,333**	3,284

* Due to structural changes, positions of the internal consolidation of the SEB AB group are shifted from the position "other operational profits" to the position "other administrative expenses".

** The difference to the figure of the previous year is mainly due to the sale of the retail business.

2. GERMAN TRANSLATION OF THE SUMMARY (ZUSAMMENFASSUNG)

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen, und jede Entscheidung hinsichtlich einer Anlage in Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen für jede Tranche von Wertpapieren (die Endgültigen Bedingungen) getroffen werden. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der Kläger nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Ansprüche geltend gemacht werden, die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung nennt die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere zutreffen. Die Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Anleihebedingungen einzelner Tranchen von Wertpapieren, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

2.1 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der Risiken einer Anlage in die betreffende Art von Wertpapieren bewusst sein. Sie sollten eine eigene, unabhängige Entscheidung über die Anlage in die betreffende Art von Wertpapieren sowie über die Eignung oder Angemessenheit einer solchen Anlage für sie treffen und sich dabei auf ihr eigenes Urteil sowie die Beratung durch die von ihnen als erforderlich erachteten Berater stützen.

Die folgenden aufgeführten Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder einen anderen geeigneten Finanzberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die unter den Wertpapieren fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängeln bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen anwendbarer Gesetze oder Verordnungen

entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels-, Anlage- und Absicherungspositionen auf den Aktien-, Renten- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ratings

Die Ratings, mit denen die Emittentin von unabhängigen Rating-Agenturen bewertet wird, sind Indikatoren für die Fähigkeit der Emittentin ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Je niedriger das zugewiesene Rating innerhalb der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die Rating-Agentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

Rating-Agenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern. Eine solche Änderung kann sich auf den Kurs der im Umlauf befindlichen Wertpapiere auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, im Rahmen des Programms begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

Nachrangige Verbindlichkeiten der SEB AG können ein niedrigeres Rating erhalten als nicht-nachrangige Verbindlichkeiten.

Die SEB AG erhält Ratings von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**Standard & Poor's**) und von Moody's Investors Service Ltd (**Moody's**, zusammen mit Standard & Poor's die **Rating-Agenturen**).

Jede der Rating-Agenturen ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Rating-Agenturen registriert. Als solche sind die Rating-Agenturen im Verzeichnis der Ratingagenturen aufgeführt, das die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe dieser Verordnung auf ihrer Website veröffentlicht.

Zum Datum dieses Prospekts wurde die SEB AG mit folgenden Ratings bewertet:

Rating Agentur	Rating für langfristige Verbindlichkeiten	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	Ausblick
Moody's	Baa1	P-2	Unter Beobachtung für eine mögliche Herabstufung
Standard & Poor's	A	A-1	stabil

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Obleich sich die Lage der Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert haben und die Volkswirtschaften vieler Staaten wieder wachsen, sind die Preise vieler Vermögensanlagen, Credit Spreads und die verfügbare Liquidität noch nicht auf dem Niveau wie vor der Finanzkrise und nach wie vor sehr volatil. Die Erholung der Finanzmärkte und der Wirtschaft geht zu einem nicht unwesentlichen Teil auf staatliche Konjunkturförderungsmaßnahmen zurück, die nicht unbegrenzt verfügbar sind. Ein Auslaufen dieser Programme oder auch die durch diese Programme entstandene Erhöhung der Staatsverschuldung könnten zu einer neuen Finanz- und Wirtschaftskrise führen. Insbesondere die hohe Staatsverschuldung in Griechenland, Portugal, Italien, Irland und Spanien bedroht die Stabilität der Finanzmärkte. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise signifikant beeinträchtigen oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der

Änderungen	Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.
Systemisches Risiko	Eingetretene Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts oder befürchtete Zahlungsausfälle könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.
Verkauf des Privatkundengeschäfts	<p>Mit Wirkung zum 31. Januar 2011 hat die Emittentin den Verkauf ihres Privatkundengeschäfts an die Santander Consumer Bank AG, eine deutsche Tochtergesellschaft der Banco Santander, vollzogen. Der Verkauf umfasst alle Filialen, eine Million Privatkunden und über ca. 2.250 Vollzeitbeschäftigte. Aufgrund des Verkaufs des Privatkundengeschäfts hat sich auch das Kreditprofil der Emittentin entsprechend geändert. Insbesondere ist mit einer höheren Abhängigkeit von den verbleibenden Geschäftsbereichen zu rechnen, was zu einem volatileren Geschäftsrisiko führt.</p> <p>Des Weiteren ist der Verkauf auch mit Abwicklungsrisiken verbunden und kann sich auf das künftige Geschäfts- und Finanzprofil der Emittentin auswirken. Die Abwicklungsrisiken betreffen unter anderem im Kaufvertrag enthaltene Anpassungsklauseln (z.B. Klauseln hinsichtlich des Eintritts wesentlicher negativer Veränderungen), Garantien und Freistellungen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung einiger Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Derivategeschäfte vor der tatsächlichen Übertragung des Privatkundengeschäfts.</p> <p>Seit Abschluss des Verkaufs unterstützt die Emittentin die Santander Consumer Bank AG während einer Übergangsperiode von ungefähr zwei Jahren, bis alle Kundenkonten übertragen sind. Es existieren betriebliche Risiken, sofern die Emittentin die Übergangsleistungen nicht erbringt. Die Restrukturierungskosten für das verbleibende Deutschlandgeschäft sowie weitere Belastungen aus der Aktiv-Passiv-Steuerung werden sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abwicklungs- und Restrukturierungskosten die erwarteten Kosten übersteigen und dadurch weitere negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben.</p>
Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz	Die Rechte der Gläubiger oder der Wert der Wertpapiere können durch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) nachteilig beeinträchtigt werden. Das Restrukturierungsgesetz hat neue Verfahren zur Restrukturierung von

Kreditinstituten eingeführt einschließlich (i) Sanierungsverfahren, (ii) Reorganisationsverfahren und (iii) Übertragungsanordnungen der BaFin. Diese Maßnahmen sollten indes die Bedienung der Pfandbriefe aus dem Deckungsstock nicht beeinträchtigen. Sollten solche Maßnahmen getroffen werden, besteht für die Gläubiger das Risiko, dass ihre Ansprüche gegen die Emittentin Beschränkungen unterliegen, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vermögenswerte, die Gegenstand der Übertragungsanordnung waren, nicht möglich ist und sich die Kreditwürdigkeit des Kreditinstituts in der Folge verschlechtert.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage	Die Wertpapiere stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollte die Eignung einer solchen Anlage vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen.
Festverzinsliche Wertpapiere	Auf festverzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass Marktzinssätze steigen und der von ihnen vereinnahmte feste Zinsbetrag geringer ist als der Betrag, den sie bei einer Anlage in variabel verzinsliche Wertpapiere erhalten hätten. Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren fällt, wenn potenzielle Anleger erkennen, dass sie mit einer Anlage in alternative Produkte eine höhere Rendite erzielen können.
Variabel verzinsliche Wertpapiere	Auf variabel verzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Anlageformen, die starken Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Anleger in solche Wertpapiere sind dem Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit schwankender Zinsbeträge ausgesetzt. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, die Rentabilität von variabel verzinslichen Wertpapieren zu bestimmen.
Nullkupon-Wertpapiere	Nullkupon-Wertpapiere werden mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben und zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kaufpreis dieser Wertpapiere ist die Rendite der Wertpapiere. Der Preis dieser Wertpapiere sinkt, wenn der Marktzinssatz zu irgendeinem Zeitpunkt höher ist als die Rendite. Die Marktpreise von Nullkupon-Wertpapieren können stärkeren Schwankungen unterliegen als die Marktpreise von festverzinslichen Wertpapieren und reagieren häufig stärker auf Schwankungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit.
Gegenläufig variabel verzinsliche Wertpapiere	Der Marktwert von Wertpapieren mit variabler Verzinsung, die gegenläufig an einen bestimmten Referenzsatz gekoppelt ist, unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Marktwert anderer, herkömmlicherer variabel verzinslicher Wertpapiere, die an denselben Referenzsatz gekoppelt sind. Gegenläufig variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes der Wertpapiere führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann, was sich ebenfalls nachteilig auf den Marktwert dieser Wertpapiere auswirkt.
Variabel verzinsliche Wertpapiere mit einer	Der in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere mit Zinsobergrenze zahlbare Höchstzinssatz entspricht der Summe des Referenzsatzes und einer festgelegten

Zinsobergrenze	Marge, wobei ein bestimmter Höchstsatz nicht überschritten werden kann. Daher können Anleger in diese Wertpapiere nicht von einem Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes profitieren, wenn dieser zuzüglich der festgelegten Marge den festgelegten Höchstsatz erreicht oder überschreitet.
Wertpapiere, die mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden	Der Marktwert von Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden, schwankt im Verhältnis zu allgemeinen Änderungen der Zinssätze meist stärker, als dies bei Kursen für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere ohne einen solchen Auf- oder Abschlag der Fall ist.
Wertpapiere mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin	Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Wertpapiere vor Fälligkeit zurückzuzahlen oder sofern die Wertpapiere vor Fälligkeit aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Anleihebedingungen dargelegt ist, zurückgezahlt werden, sind die Gläubiger dieser Wertpapiere dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Gläubiger der Wertpapiere eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen können.
Nachrangige Schuldverschreibungen	<p>Nachrangige Schuldverschreibungen gehen in der Zahlungsrangfolge nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder anderen Verfahren gehen diese Verbindlichkeiten den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach. Kein Gläubiger ist berechtigt, Ansprüche aus den Wertpapieren gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Wertpapieren wird diesen keine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden.</p> <p>Werden die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückgekauft, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag, vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch anderes haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG, welches mindestens gleichwertig ist, ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.</p>
Gläubigerbeschlüsse	Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz zustimmen können. Ein Gläubiger ist somit dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und seine Rechte gegenüber der Emittentin gegen seinen Willen zu verlieren. Darüber hinaus sehen die Anleihebedingungen die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für sämtliche Gläubiger vor. Wird ein solcher gemeinsamer Vertreter bestellt, ist es einem Gläubiger unter Umständen gar nicht mehr oder nur teilweise möglich, seine Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern durchzusetzen und geltend zu machen. Beschlüsse der Gläubiger sowie die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters sind auch für Gläubiger verbindlich, die an der betreffenden Versammlung bzw. an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.
Liquiditätsrisiko	Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Wertpapiere entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem

illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Wertpapiere zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko Die Gläubiger von Wertpapieren sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn sie ihre Wertpapiere vor Endfälligkeit veräußern.

2.2 Beschreibung des Programms und der Wertpapiere

Beschreibung Dieses Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der SEB AG (das **Programm**) ist ein Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) und Pfandbriefen (**Pfandbriefe** und zusammen mit Schuldverschreibungen, **Wertpapiere**).

Programmvolumen Euro 4.000.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, der nach Maßgabe der zwischen der Emittentin, der Commerzbank AG als Arranger und Platzeur und den anderen Platzeuren am 11. Mai 2012 geschlossenen geänderten und neugefassten Platzierungsvereinbarung bezüglich der Begebung und des Verkaufs der Wertpapiere (das **Dealer Agreement**) berechnet wird) können jeweils im Umlauf sein. Die Emittentin kann das Programmvolumen nach Maßgabe der Bestimmungen des Dealer Agreement erhöhen.

Emittentin SEB AG, Frankfurt am Main (**SEB AG** oder die **Bank**)

Arrangeur Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Platzeure Die folgenden Banken (welche auf dem Deckblatt mit ihrem entsprechenden Marketingnamen aufgeführt sind) können zusätzlich zur Commerzbank Aktiengesellschaft als Platzeure tätig werden: Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG, UniCredit Bank AG sowie jeder weitere Platzeur, der nach Maßgabe des Dealer Agreement für eine bestimmte Tranche der Wertpapiere bestellt wird.

Die Emittentin kann die Wertpapiere auch direkt an dritte Parteien begeben, die nicht Platzeure sind.

Emissionsstelle SEB AG oder eine andere Emissionsstelle, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zahlstellen SEB AG sowie etwaige von der Emittentin bestellte sonstige Zahlstellen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Vertrieb Die Wertpapiere können im Wege einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots und in beiden Fällen entweder auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis vertrieben werden. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Notierung Bei der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere zum Handel am Regulierten Markt zuzulassen

und es ist beabsichtigt, die Wertpapiere an diesem Regulierten Markt zu notieren. Die Wertpapiere können, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, gegebenenfalls auch an einer anderen oder zusätzlichen Börse zum Handel zugelassen und notiert oder an keiner Börse notiert werden.

Notifizierung	Die Emittentin hat die BaFin gebeten, der zuständigen Behörde in Luxemburg eine Notifizierung zukommen zu lassen, die bestätigt, dass dieser Prospekt im Einklang mit den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes erstellt wurde (die Notifizierung). Die Emittentin kann in Zukunft bei der BaFin die Übermittlung weiterer Notifizierungen an zuständige Behörden zusätzlicher Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums beantragen, die Finanzabschlüsse für Notifizierungszwecke akzeptieren, die in deutscher Sprache erstellt wurden.
Währungen	Vorbehaltlich geltender rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen jede Währung, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
Stückelung der Wertpapiere	Die Wertpapiere werden in den zwischen der Emittentin und dem bzw. den betreffenden Platzeur(en) vereinbarten Stückelungen begeben, wobei die Mindeststückelung für sämtliche Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter solchen Umständen öffentlich angeboten werden, die die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, Euro 1.000 (bzw., wenn die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten, dem Gegenwert in dieser Währung) oder einem höheren Betrag entspricht, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gegebenenfalls von der maßgeblichen Zentralbank (oder einer vergleichbaren Stelle) oder gemäß den auf die betreffende festgelegte Währung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen zulässig oder vorgeschrieben ist.
Anleihebedingungen	Für jede Tranche von Wertpapieren werden Endgültige Bedingungen erstellt, die die Anleihebedingungen ergänzen, falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, dass nicht konsolidierte Bedingungen auf die Wertpapiere anwendbar sind. Falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, dass konsolidierte Bedingungen auf die Wertpapiere anwendbar sind, werden diese konsolidierten Bedingungen Bestandteil der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und sind diesen beigelegt.
Begebung in Serien	Jede Serie von Wertpapieren (jeweils eine Serie) kann aus einer oder mehreren Tranchen bestehen, die zu unterschiedlichen Terminen begeben werden (jeweils eine Tranche und zusammen die Tranchen). Die Wertpapiere jeder Serie sind (i) in Bezug auf die Währung, Verzinsung, Laufzeit, Börsenzulassung, Zulassung zum Handel oder in sonstiger Hinsicht oder (ii) in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tages ihrer Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und/oder des jeweiligen Datums der erstmaligen Zinszahlung gleich ausgestattet.
Form der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.
Status der Schuldverschreibungen	Bei den Schuldverschreibungen kann es sich um nicht-nachrangige oder nachrangige Schuldverschreibungen handeln, je nachdem, was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Handelt es sich um nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der

Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Der Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen (der **Rückzahlungsanspruch**) geht im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Rückzahlungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für den Rückzahlungsanspruch.

Form der Pfandbriefe Pfandbriefe können als Hypothekendarfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe begeben werden. Hypothekendarfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe begründen Rückgriffsverbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind durch eine Deckungsmasse gesichert, die im Wesentlichen aus Hypothekendarfandbriefen (im Fall von Hypothekendarfandbriefen) bzw. aus an die öffentliche Hand ausgereichten Krediten (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) besteht. Ob die Deckung ausreichend ist, wird von einem unabhängigen Treuhänder überwacht.

Status der Pfandbriefe Pfandbriefe bilden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Bezug auf das allgemeine Vermögen der Emittentin untereinander und mit anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. In Bezug auf die Vermögenswerte, die in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen sind, sind alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen untereinander gleichrangig und in Bezug auf die Vermögenswerte, die in das Deckungsregister für Hypothekendarfandbriefe eingetragen sind, sind alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarfandbriefen untereinander gleichrangig.

Clearing Systems Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit als Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) oder einer Hinterlegungsstelle oder Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg (**CBL**), und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (**Euroclear**) oder bei einem anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Clearingsystem hinterlegt.

New Global Note Falls das relevante Clearing System für eine Tranche Wertpapiere CBL oder Euroclear ist und beabsichtigt ist, dass die Wertpapiere im Rahmen der Geldmarktpolitik des Eurosystems und der entsprechenden Tages-Kreditvergabe (*intra-day credit operations*) als Sicherheit verwendet werden können, werden die Wertpapiere in einer der New Global Note (NGN) Structure entsprechenden Form emittiert. Solche Wertpapiere im NGN-Format werden bei Euroclear und/oder CBL (die Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrer, ICSD) als Gemeinsame Verwahrstelle (CSK) hinterlegt.

Laufzeiten Die Laufzeiten der unter einer Tranche begebenen Wertpapiere werden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Festverzinsliche Wertpapiere	Auf festverzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt.
Variabel verzinsliche Wertpapiere	<p>Auf variabel verzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu einem Satz (der Referenzsatz) verzinst, der wie folgt bestimmt wird:</p> <p>(a) auf der Grundlage eines Referenzsatzes, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines kommerziellen Quotierungsdienstes erscheint, oder</p> <p>(b) auf einer anderen gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Grundlage.</p> <p>Die auf solche variablen Wertpapiere gegebenenfalls anwendbare Marge wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
Sonstige Bestimmungen in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere	<p>Für variabel verzinsliche Wertpapiere kann auch ein Höchst- oder Mindestzinssatz oder beides vereinbart werden.</p> <p>Zinsen auf variabel verzinsliche Wertpapiere sind für jede Zinsperiode an den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahltagen zahlbar und werden auf Basis des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten berechnet.</p>
Nullkupon-Wertpapiere	Nullkupon-Wertpapiere werden mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft und nicht verzinst.
Rückzahlung	<p>Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sehen entweder vor, dass die betreffenden Schuldverschreibungen nicht vor ihrer ausgewiesenen Fälligkeit zurückgezahlt werden können (außer aus steuerlichen Gründen) oder, im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin und/oder der Gläubiger der Schuldverschreibungen durch Kündigung gegenüber den Gläubigern bzw. der Emittentin an einem oder mehreren festgelegten Terminen vor ihrer ausgewiesenen Fälligkeit zu dem Preis oder den Preisen und den weiteren Bedingungen zurückgezahlt werden, die zwischen der Emittentin und dem betreffenden Platzeur vereinbart werden.</p> <p>Pfandbriefe werden nicht vor ihrer angegebenen Fälligkeit aus steuerlichen Gründen oder nach Wahl der Gläubiger zurückgezahlt.</p>

Gläubigerbeschlüsse	<p>In Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 können die Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. In Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz können die Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger durch Beschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem Schuldverschreibungsgesetz sowie den Beschlüssen der Gläubiger. Er kann von den Gläubigern jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden.</p> <p>Das Schuldverschreibungsgesetz findet auf Pfandbriefe keine Anwendung.</p>
Besteuerung	<p>Vorbehaltlich der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, werden sämtliche auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge an Kapital oder Zinsen ohne die Einbehaltung von Quellensteuern oder sonstigen Steuerabzug durch oder namens der Bundesrepublik Deutschland bzw. ihrer zur Erhebung von Abgaben autorisierten Gebietskörperschaften und Behörden gezahlt, es sei denn ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird die Emittentin, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zusätzliche Beträge in der Höhe leisten, die notwendig ist, um zu gewährleisten, dass die von den Gläubigern der Wertpapiere (ausgenommen Pfandbriefe) unter Berücksichtigung eines solchen Einhalts oder Abzugs erhaltenen Nettobeträge den Beträgen entsprechen, die die Gläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten, vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen angeführten Ausnahmen.</p> <p>Bei Pfandbriefen ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen bei Steuerabzug oder –einbehalt in Bezug auf Zins- oder Kapitalzahlungen wie vorstehend beschrieben verpflichtet.</p>
Negativverpflichtung	<p>Die Bedingungen der Wertpapiere enthalten keine Negativverpflichtung. Dies bedeutet, dass keine Verpflichtungen für die Emittentin bestehen, Verpfändungen oder Belastungen bestimmter Vermögenswerte zu unterlassen (oder die Erhöhung solcher Belastungen zu unterlassen) oder anderen Gläubigern Sicherheiten zu gewähren, ohne die Gläubiger gleichermaßen und anteilmäßig zu sichern.</p>
Drittverzugs-Klausel (Cross Default)	<p>Die Bedingungen der Wertpapiere enthalten kein Kündigungsrecht bei Drittverzug (<i>cross default</i>).</p>
Maßgebliche Sprache der Anleihebedingungen	<p>Die Anleihebedingungen werden in deutscher oder englischer Sprache erstellt (gegebenenfalls jeweils mit einer entsprechenden Übersetzung) wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
Anwendbares Recht	<p>Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p>
Gerichtsstand	<p>Die Anleihebedingungen werden die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren vorsehen, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.</p>

2.3 Beschreibung der Emittentin

Name, Adresse und Eintragung	<p>Der juristische Name der Emittentin lautet SEB AG. Die Emittentin ist mit Wirkung zum 29. April 1950 als Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft gegründet worden. Die Emittentin wurde im Jahr 2000 von der SEB AB, Stockholm erworben und in 2001 in SEB AG umbenannt. Die Emittentin hat ihren Sitz in der Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist unter der Nummer HRB 6800 im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.</p>
Rechtsform, Recht	<p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die SEB AG ist berechtigt, gemäß dem Kreditwesengesetz und gemäß dem Pfandbriefgesetz Bankgeschäfte einschließlich Pfandbriefgeschäft zu betreiben. Die SEB AG unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p>
Geschäftsjahr	<p>Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.</p>
Geschäftsüberblick	<p>Unternehmensgegenstand der Emittentin ist der Betrieb aller bankmäßigen Geschäfte für Firmenkunden und der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen. Investmentgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz 2 des Investmentgesetzes sind ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.</p> <p>Die Emittentin ist eine private Geschäftsbank mit den Geschäftsfeldern Merchant Banking (inklusive Commercial Real Estate) und Asset Management (wird über Tochtergesellschaften betrieben).</p>
Organisationsstruktur	<p>Die Emittentin ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SEB AB, einem nordeuropäischen Finanzdienstleister. Zwischen der SEB AB und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der Vertrag gilt für eine unbestimmte Laufzeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Emittentin gekündigt werden.</p> <p>Die bedeutendsten Tochtergesellschaften der Emittentin sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main, und• FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt am Main. <p>Die Emittentin hat fünf Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen.</p>
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	<p>Dem Vorstand der Emittentin, der satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit an:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fredrik Boheman (Vorsitzender),• Edwin Echl,• Liselotte Hjorth, und• Jan Sinclair. <p>Die Emittentin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder</p>

durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2011 EUR 3,8 Millionen.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

- Hans Larsson (Vorsitzender), Head of Group Strategy and Business Development, SEB AB,
- Helene Strinja (stellvertretende Vorsitzende), Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats, Filiale Frankfurt, SEB AG,
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB,
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB,
- Dieter Borchers, Vorsitzender des Betriebsrats, Zentrale, SEB AG,
- Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär Ver.di,
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB,
- Martin Johansson, Head of Business Support, SEB AB,
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB,
- Martina Trümner, Justiziarin Ver.di
- Michael Boldt, Leiter Special Asset Management, SEB AG, und
- Joachim Schönfelder, Kreditanalyst, SEB AG.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2011 EUR 0,5 Millionen.

Hauptaktionäre

Sämtliche Anteile an der Emittentin werden von der SEB AB, Schweden, gehalten.

Kapitalausstattung

Das gezeichnete Grundkapital der Emittentin beträgt zurzeit EUR 775.155.200, eingeteilt in 775.155.200 Namensaktien im Wert von EUR 1 je Aktie.

Die Aktien sind voll eingezahlt. Sie sind nicht zum Börsenhandel zugelassen.

**Gerichts- oder
Schiedsverfahren**

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den Konzern der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die wichtigsten Finanzzahlen des SEB AG Einzelabschlusses im Überblick

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen stammen aus dem geprüften Einzelabschluss der SEB AG zum 31.12.2011. Die Zahlen für 2011 und 2010 sind nach IFRS erstellt.		
(stichtagsbezogene Angaben in Millionen Euro)	31.12.2011	31.12.2010
Bilanzsumme	43.795,1	49.081,9
Eigenkapital	2.129,9	2.190,2
Forderungen an Kunden	17.634,1	17.539,1
Kundeneinlagen / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19.467,6	16.746,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.936,0	4.451,0
(zeitraumbezogene Angaben in Millionen Euro)	01.01.11-31.12.11	01.01.10-31.12.10
Zinsergebnis	164,6	252,3
Provisionsergebnis	84,2	59,6
Personalaufwand	-115,8	-97,9
Andere Verwaltungsaufwendungen*	-65,4	-62,2
Operatives Ergebnis vor Steuern	30,0	56,0
Steuern vom Einkommen und von Ertrag	-14,3	-22,8
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	-131,3	-119,3
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-115,6	-86,1
Ergebnisabführung an SEB AB, Stockholm	0,0	0,0
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter ohne Auszubildende	1.125**	3.050

* Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position "Sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Andere Verwaltungsaufwendungen" umgegliedert worden.

** Der Unterschied zur Zahl des Vorjahreszeitraums resultiert hauptsächlich aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts.

Die wichtigsten Finanzzahlen des SEB AG Konzernabschlusses im Überblick

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss des SEB AG-Konzerns zum 31.12.2011. Die Zahlen für 2011 und 2010 sind nach IFRS erstellt.		
(stichtagsbezogene Angaben in Millionen Euro)	31.12.2011	31.12.2010
Bilanzsumme	43.831,3	49.090,4
Eigenkapital	2.139,0	2.198,3
Forderungen an Kunden	17.633,5	17.514,2
Kundeneinlagen / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19.431,6	16.707,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.936,0	4.450,9
(zeitraumbezogene Angaben in Millionen Euro)	01.01.11-31.12.11	01.01.10-31.12.10
Zinsergebnis	165,0	251,9
Provisionsergebnis	154,8	132,5
Personalaufwand	-140,5	-121,1
Andere Verwaltungsaufwendungen*	-80,3	-80,2
Operatives Ergebnis vor Steuern	34,8	62,1
Steuern vom Einkommen und von Ertrag	-16,3	-22,9
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	-131,3	-119,3
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-112,8	-80,1
Ergebnisabführung an SEB AB, Stockholm	0,0	0,0
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter ohne Auszubildende	1.333**	3.284

* Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position "Sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Andere Verwaltungsaufwendungen" umgegliedert worden.

** Der Unterschied zur Zahl des Vorjahreszeitraums resultiert hauptsächlich aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts.

3. RISK FACTORS

The Issuer believes that the following factors may affect its ability to fulfil its obligations under Securities issued under the Programme. All of these factors are contingencies which may or may not occur and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

In addition, factors which are material for the purpose of assessing the market risks associated with Securities issued under the Programme are also described below.

The Issuer believes that the factors described below represent the principal risks inherent in investing in Securities issued under the Programme, but the inability of the Issuer to pay interest, principal or other amounts or perform its delivery obligations on or in connection with any Securities may occur or arise for other reasons which may not be considered significant risks by the Issuer based on information currently available to it or which it may not currently be able to anticipate. Prospective investors should also read the detailed information set out elsewhere in this Prospectus and reach their own views prior to making any investment decision.

Risk factors in respect of the Securities have been grouped as set out below:

- (a) Risk Factors in respect of the Issuer; and
- (b) Risk Factors in respect of Securities including (i) Risk Factors relating to certain features of the Securities, (ii) Risk Factors relating to Securities generally and (iii) Risk Factors relating to the market generally.

During the life of each Series of Securities risks specified in each of the above sections may impact such Securities at different points in time and for different lengths of time. Each Series of Securities may have a risk profile that changes over time. Prospective investors should seek advice from a professional financial adviser in order to further discuss and understand how the risk profile of a particular Series of Securities will affect their overall investment portfolio.

More than one risk factor may have simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.

The following risk factors do not substitute any advice given by the investor's banker or other qualified financial adviser which may be required in individual cases. Investment decisions should not be made solely on the basis of these risk factors, since the information contained herein cannot serve as a substitute for individual advice and information which is tailored to the needs, objectives, experience, knowledge and circumstances of the investor.

3.1 Risk Factors in respect of the Issuer

Investors face the risk that the financial position of the Issuer deteriorates or that insolvency proceedings are opened over its assets and that, as a result, the Issuer is unable to make the payments due under the Securities. In case of insolvency of the Issuer, investors face the risk of losing all of their capital invested in the Securities (i.e. the purchase price as well as other costs incurred in connection with the purchase). The Securities issued under this Prospectus are not protected from the risk that the Issuer becomes insolvent either by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (*Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken*) or the Compensation Agency of German Banks (*Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH*).

The following factors may adversely affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities. Most of these factors are contingencies which may or may not occur, and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Credit risk

The financial situation of the Issuer may deteriorate as a result of any counterparties failing to comply with their obligations towards the Issuer even if the Issuer has already rendered performance, e.g. in the form of cash, securities or services. Such credit risk relates to claims towards corporate customers, banks, financial institutions, public-sector institutions as well as private individuals. Credit risk constitutes the greatest individual risk as far as the Issuer is concerned. Credit risk can itself be broken down into three sub-categories: Risk of default, country risk and liquidation risk.

- Risk of default

Risk of default is the common form of credit risk. It arises in cases where the Bank's borrowers or other contractual partners are unable to meet their contractual obligations to make payments.

- Country risk

As far as the Issuer's business activities are concerned, country risk is a type of risk that can lead to losses in any given country, for reasons that include the following: possible worsening of overall economic conditions, political and social unrest, nationalisation and expropriations, non-recognition of overseas debts. Country risk also includes the risk that contractual partners are unable, by virtue of direct intervention by the state, to transfer assets to non-resident parties (transfer risk).

- Liquidation risk

Liquidation risk arises in cases where payments owed under liquid funds, notes, stocks, shares and/or other securities are not made or are not made in a timely manner. It arises when the liquidation or settlement of a transaction fails.

Liquidity risk

Moreover, investors face the risk that the Issuer is unable to meet its payment obligations due to a lack of liquidity. The liquidity position may, *inter alia*, be affected by the inability of the Issuer to close out or hedge at short notice any trading positions owing to insufficient liquidity in the market.

Operational risk

The operational risk of the Issuer consists in unanticipated financial losses or losses of reputation (which directly affect the financial position of the Issuer and/or the value of the securities issued by it) as a result of internal or external factors such as breakdowns of data processing systems, faulty processes, organisational, structural or control deficits, embezzlement, human failure, criminal acts, deficiencies in the implementation of statutory and regulatory provisions as well as legal risks which might result from contractual agreements or amendments to applicable law and regulations.

Market risk

When entering into trading, investment and hedging positions in the equity, debt and currency markets, assessments and forecast are made about the future development of such markets. The revenues and profits derived from such positions and transactions are dependent on market prices and price movements. More sophisticated transactions are designed to benefit from price movements and differences. If prices move in a direction not anticipated by the Issuer, it may suffer losses, which could have an adverse effect on its business activity and its asset, financial and earnings position.

Ratings

Ratings assigned to the Issuer by independent rating agencies are an indicator of the Issuer's ability to meet its obligations in a timely manner. The lower the assigned rating is on the respective scale the higher the rating agency assesses the risk that obligations will not be met at all or not be met in a timely manner. Rating agencies may change their ratings at short notice. A rating's change may affect the price of outstanding Securities. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold Securities issued under the Programme and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

Rating of Subordinated Obligations

If the Issuer enters into subordinated obligations these obligations may be rated lower than obligations that are not subordinated.

Financial markets and economic environment risk

While financial market and economic conditions have improved and the economies of many countries returned to growth, asset values, credit spreads and liquidity have not returned to pre-crisis levels and continue to be highly volatile. The recovery of financial markets and the economy has been driven to a great extent by stimulus measures adopted by governments, which will not be available indefinitely. The expiry of such programmes and increased public debt resulting from such programmes may lead to a new financial and economic crisis. The high public debt in Greece, Portugal, Italy, Ireland and Spain is a particular concern to the stability of the financial markets. It is difficult to predict how long these conditions will persist and how the Bank's assets and operations will be adversely affected. Further, it is not possible to predict what structural and/or regulatory changes may result from the current market conditions or whether such changes may be materially adverse to the Bank. If current market conditions and circumstances deteriorate further, or continue for protracted periods of time, this could also lead to a decline in available funding, credit quality and increases in defaults and non performing debt, which may have a negative impact on the rating, business and results of operations of the Bank.

General business risk and competition

The Issuer is subject to general business risks which means that changes in the economic climate including market conditions, customer behaviour and technical advances may negatively affect the Issuer's business. Changes in market conditions can cause the demand for products and services offered by the Issuer to disappear or be severely reduced. Customer behaviour can change in such a way that they increasingly take their business to competitors. This risk is particularly high as there is intense competition for the types of banking and other products and services offered by the Issuer. Such competition is affected by consumer demand, technological changes, the impact of consolidation, regulatory actions and other factors. The Issuer expects competition to intensify as continued merger activity in the financial services industry produces larger, better-capitalised companies that are capable of offering a wider array of products and services, and at more competitive prices. In addition, technological advances and the growth of e-commerce have made it possible for providers of financial products which are not credit institutions to offer products and services that traditionally were more usually offered by credit institutions. If the Issuer is unable to provide attractive product and service offerings that are profitable, it may lose market share or incur losses on some or all activities. In addition, downturns in the German economy could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for the Issuer and its competitors.

Regulatory changes

The Issuer is subject to banking and financial services laws and the regulation and supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*). Banking and financial services laws, regulations and policies currently governing the Issuer's business may change at any time in ways which have an adverse effect on its business. If

the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately these changes or initiatives, its reputation could be harmed and it could be subject to additional legal risk.

Systemic risk

An actual default by a financial institution or concerns about a default could lead to significant liquidity problems, losses or defaults by other institutions because the commercial soundness of many financial institutions may be closely related as a result of credit, trading, clearing or other relationships between institutions. This risk is sometimes referred to as **systemic risk** and may adversely affect financial intermediaries, such as clearing agencies, clearinghouses, banks, securities firms and exchanges with which the Issuer interacts on a daily basis, and could adversely affect the Issuer.

Sale of the retail business

With effect as of 31 January 2011, the Issuer completed the sale of its retail business to Santander Consumer Bank AG, a German subsidiary of Banco Santander. The transaction encompasses all branch offices, 1 million private customers and over approximately 2,250 employees. The sale of the retail business has changed the Issuer's credit profile accordingly. In particular, the dependency on the remaining business segments might increase which would result in a more volatile business risk.

Furthermore, the sale entails execution risks and may have implications on its future business and financial profile. The execution risks include purchase adjustments/material adverse change clauses, guarantees and indemnifications under the purchase agreement and risks linked to the carve-out of some assets, liabilities, and derivative contracts before the retail business is actually transferred.

Since closing of the sale, the Issuer supports Santander Consumer Bank AG during a transitional period of around two years until all client accounts have been transferred. There exist operational risks if the Issuer is not delivering on the transitional services. Restructuring costs for the remaining German business and further negative funding effects from the date of closing will negatively affect the financial condition of the Issuer. It cannot be excluded that the execution and restructuring costs exceed the estimated costs and have thus a further negative impact on the financial condition of the Issuer.

Risks Relating to the German Restructuring Act (Restrukturierungsgesetz)

The rights of the Holders or the value of the Securities may be negatively affected by measures taken under the German Restructuring Act (*Restrukturierungsgesetz*). The German Restructuring Act has introduced with effect as of January 2011 new measures to restructure a German credit institution facing economic crisis at a stage before insolvency proceedings must be commenced. Such measures include in particular (i) restructuring proceedings (*Sanierungsverfahren*), (ii) reorganisation proceedings (*Reorganisationsverfahren*) and (iii) administrative transfer orders (*Übertragungsanordnung*) by the German Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin*) pursuant to which a part of the credit institution may be transferred to a bridge bank (*Brückenbank*). Such measures may, however, not affect the asset pool serving as cover for Pfandbriefe. If such a measure is taken Holders face the risk that their claims against the Issuer are subject to certain limitations, that recourse against any transfer items is no longer directly possible and that the credit institutions creditworthiness could be reduced as a result of the transfer.

3.2 Risk Factors in respect of the Securities

The Issuer believes that the following factors may affect its ability to fulfil its obligations under Securities issued under the Programme and/or are material for the purpose of assessing the market risks associated with Securities issued under the Programme. All of these factors are contingencies which may or may not occur and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Securities may not be a suitable investment for all investors

The Securities may not be a suitable investment for all investors. Each potential investor in the Securities must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. In particular, each potential investor should:

- (a) have sufficient knowledge and experience to make a meaningful evaluation of the Securities, the merits and risks of investing in the Securities and the information contained or incorporated by reference in this Prospectus or any applicable supplement and all the information contained in the applicable Final Terms;
- (b) have access to, and knowledge of, appropriate analytical tools to evaluate, in the context of its particular financial situation, an investment in the Securities and the impact the Securities will have on its overall investment portfolio;
- (c) have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the Securities;
- (d) thoroughly read and fully understand the terms and conditions of the relevant Securities; and
- (e) be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.

Some Securities are complex financial instruments. Sophisticated institutional investors generally do not purchase complex financial instruments as stand-alone investments. They purchase complex financial instruments as a way to reduce risk or enhance yield with an understood, measured, appropriate addition of risk to their overall portfolio. A potential investor should not invest in Securities which are complex financial instruments unless it has the expertise (either alone or with a financial adviser) to evaluate how the Securities will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Securities and the impact this investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.

Interest

The Securities to be issued under the Programme may pay either (a) a fixed amount of interest or (b) a variable amount of interest or (c) no interest at all.

Fixed Rate Interest

Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates. Investors who purchase Securities with a fixed rate of interest are exposed to the risk that market interest rates rise and the fixed amount of interest they receive is less than the amount they would have received had they invested in a Security with a floating rate of interest. The market value of Securities with a fixed rate of interest will decrease if potential investors perceive that they can achieve a greater return on an investment by investing in alternative products. If an investor holds a Security bearing a fixed rate of interest through to maturity, changes in the market interest rate may become less relevant to the value as the maturity date approaches.

Floating Rate Interest

Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of interest on specified interest payment dates. Securities which bear floating interest rates can be volatile investments. Investors who purchase Securities with a floating rate interest, will be exposed to the risk of a fluctuating rate of interest and consequently variable interest amounts. Fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Securities. Floating Rate Securities may be subject to a maximum amount of interest, which may limit the total amount of interest that an investor may receive.

Neither the current nor the historical value of the relevant floating rate should be taken as an indication of the future development of such floating rate during the term of any Securities.

Zero Coupon Securities

In the absence of periodical interest payments, Zero Coupon Securities are issued at a discount to their principal amount and redeem at their principal amount. The difference between the redemption amount and the purchase price of such Securities constitutes the return on the Securities. The price of such Securities will fall if the market interest rate is greater than the return at any point in time. The market prices of Zero Coupon Securities may be more volatile than the market price of Securities with a fixed rate of interest and are likely to respond to a greater degree to market interest rate movements than interest bearing Securities with a similar maturity.

Redemption

The Securities to be issued under the Programme may either be redeemed at maturity or prior to maturity. The redemption amount or early redemption amount, as the case may be, received by an investor may be either (i) par, (ii) below par or (iii) above par. The Securities will be redeemed through cash settlement.

Risk Factors relating to certain Features of Securities

A range of Securities may be issued under the Programme. The Issuer may issue Securities which may have one or more of the features described below which contain particular risks for potential investors. The amount of interest payable may depend on these features alone and/or in combination with other features. Prospective investors should be aware that they may lose all or a substantial portion of their investment. A combination of more than one of the features outlined below may increase the volatility of the price of the Securities in the secondary market.

Inverse variable rate Securities

The market value of Securities which bear interest at a variable rate inversely linked to a specified reference rate typically is more volatile than the market value of other more conventional floating rate securities based on the same reference rate. These Securities are more volatile because an increase in the relevant reference rate not only decreases the interest rate payable on the Securities, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of these Securities.

Capped variable rate Securities

The maximum amount of interest payable in respect of Securities that bear interest with a capped variable rate will equal the sum of the reference rate and any specified margin subject to a specified maximum rate. Consequently investors in these Securities will not benefit from any increase in the relevant reference rate if, when added to the specified margin, such resulting rate is equal to or greater than the maximum specified rate. The market value of these Securities would typically fall the closer the sum of the relevant reference rate and any margin is to the maximum specified rate. The yield of Securities with a capped variable rate may be considerably lower than that of similar Securities without a cap.

Securities issued at a substantial discount or premium

The market value of securities issued at a substantial discount or premium from their principal amount tend to fluctuate more in relation to general changes in interest rates than do prices for conventional interest-bearing securities. Generally, the longer the remaining term of the securities, the greater the price volatility as compared to conventional interest-bearing securities with comparable maturities.

Securities subject to optional redemption by the Issuer

Securities which include a redemption option by the Issuer are likely to have a lower market value than similar securities which do not contain an Issuer redemption option. An optional redemption feature of the Securities is likely to limit their market value. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of those Securities generally will not rise substantially above the price at which they may be redeemed. This may also be the case prior to any redemption period.

The Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the interest rate on the Securities. At those times, an investor generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Potential investors should consider reinvestment risk in light of other investments available at that time.

The applicable Final Terms will indicate whether the Issuer has the right to redeem the Securities prior to maturity. The Issuer may exercise its right to redeem the Securities if the yield on comparable Securities in the market falls which may result in the investor only being able to invest the redemption proceeds in Securities with a lower yield. In addition, the Issuer may have the right (if specified in the applicable Final Terms) to redeem the Securities, if the Issuer is required to gross-up payments as a result of the imposition of certain taxes. If the Issuer redeems the Securities prior to maturity, a Holder of such Securities is exposed to the risk that as a result of such early redemption its investment will have a lower than expected yield.

Subordinated Notes

The Issuer may issue Subordinated Notes. The obligations of the Issuer in case of Subordinated Notes constitute unsecured and subordinated obligations and will rank junior in priority of payment to unsubordinated obligations. In the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts will be payable in respect of such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer have been satisfied in full. Although Subordinated Notes may pay a higher rate of interest than comparable Securities which are unsubordinated, there is a higher risk that an investor in Subordinated Notes will lose all or some of its investment should the Issuer become insolvent.

No Holder may set off its claims arising under the Securities against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Securities. Any such security that, notwithstanding the aforementioned, may have been provided in the past or will be provided in the future by the Issuer or any third party shall not secure the claims arising from the Subordinated Notes. No subsequent agreement may limit the subordination or amend the maturity date in respect of the Securities to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*).

If the Securities are redeemed before the Maturity Date because of events other than the dissolution, liquidation or insolvency or other proceedings for the avoidance of insolvency of the Issuer, or as a result of an early redemption at the option of the Issuer, or repurchased by the Issuer otherwise than in accordance with the provisions of § 10 (5a) sentence 6 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the amounts paid have been replaced by other liable capital (*haftendes Eigenkapital*) of at least equal status within the meaning of the

German Banking Act, or the Federal Supervisory Authority of Financial Services (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase.

Resolutions of Holders

The Terms and Conditions of the Notes may provide that the Holders may agree to amendments to the Terms and Conditions by majority vote in accordance with the German Act on Debt Securities (*Schuldverschreibungsgesetz*). A Holder is therefore subject to the risk to be outvoted and to lose rights towards the Issuer against its will. In addition, the Terms and Conditions provide the possibility to appoint a joint representative (the **Holders' Representative**) for all Holders. If such Holders' Representative is appointed a Holder may lose, in whole or in part, the possibility to enforce and claim rights against the Issuer irrespective of the other Holders. Any such resolutions or the appointment of Holders' Representative may also bind Holders who did not attend and/or vote at the relevant meeting.

Risk Factors related to Securities generally

Set out below is a brief description of certain risks relating to the Securities generally:

EU Savings Directive

Under EC Council Directive 2003/48/EC (the **Directive**) on the taxation of savings income, member states are required, from 1 July 2005, to provide to the tax authorities of another member state details of payments of interest (or similar income) paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other member state. However, for a transitional period, Austria, Belgium and Luxembourg are instead required (unless during that period they elect otherwise) to operate a withholding system in relation to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). A number of non-EU countries and territories including Switzerland have agreed to adopt similar measures (a withholding system in the case of Switzerland) with effect from the same date.

By legislative regulations dated 26 January 2004 the Federal Government of Germany enacted provisions implementing the Directive into German law. These provisions have applied since 1 July 2005.

The European Commission has proposed certain amendments to the Directive, which may, if implemented, amend or broaden the scope of the requirements described above.

If a payment were to be made or collected through a member state which has opted for a withholding system and an amount of, or in respect of tax were to be withheld from that payment, neither the Issuer nor any paying agent nor any other person would be obliged to pay additional amounts with respect to any Instrument as a result of the imposition of such withholding tax.

Taxation

Potential purchasers and sellers of Securities should be aware that they may be required to pay stamp taxes or other documentary charges in accordance with the laws and practices of the country where the Securities are transferred and/or any asset(s) are delivered.

Potential purchasers who are in any doubt as to their tax position should consult their own independent tax advisers. In addition, potential purchasers should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities change from time to time. Accordingly, it is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time.

No Tax Gross-Up in respect of Certain Series of Securities

If the applicable Final Terms specify that no withholding tax gross-up is applicable, the Issuer is not obliged to gross up any payments in respect of the Securities and will not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other payment which may arise as a result of the ownership, transfer, presentation and surrender for payment, or enforcement of any Security and all payments made by the Issuer will be made subject to any such tax, duty, withholding or other payment which may be required to be made, paid, withheld or deducted.

Risk Factors related to the market generally

The secondary market generally – Liquidity Risk

Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. This is particularly the case for Securities that are especially sensitive to interest rate, currency or market risks, are designed for specific investment objectives or strategies or have been structured to meet the investment requirements of limited categories of investors. These types of Securities generally would have a more limited secondary market and more price volatility than conventional debt securities. Illiquidity may have a severely adverse effect on the market value of Securities.

Market Price Risk

The market prices of the Securities depends on various factors, such as changes of interest rate levels, the policy of central banks, overall economic developments, inflation rates or the supply and demand for the relevant type of Security. The Holders are therefore exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of their Securities which materialises if a Holder sells Securities prior to the final maturity of such Securities. The market price of the Securities may also be negatively affected by an increase in the Issuer's credit spreads, i. e. the difference between yields on the Issuer's debt and the yield of government bonds or swap rates of similar maturity. The Issuer's credit spreads are mainly based on its perceived creditworthiness but also influenced by other factors such as general market trends as well as supply and demand for such Securities.

Exchange rate risks and exchange controls

The Issuer will pay principal and interest on the Securities in the Specified Currency. This presents certain risks relating to currency conversion if an investor's financial activities are denominated principally in a currency or currency unit (the **Investor's Currency**) other than the Specified Currency. These include the risk that exchange rates may significantly change (including changes due to devaluation of the Specified Currency or revaluation of the Investor's Currency) and the risk that authorities with jurisdiction over the Investor's Currency may impose or modify exchange controls. An appreciation in the value of the Investor's Currency relative to the Specified Currency would decrease (a) the Investor's Currency-equivalent yield on the Securities, (b) the Investor's Currency equivalent value of the principal payable on the Securities and (c) the Investor's Currency equivalent market value of the Securities.

Government and monetary authorities may impose (as some have done in the past) exchange controls that could adversely affect an applicable exchange rate. As a result, investors may receive less interest or principal than expected, or no interest or principal.

Credit ratings may not reflect all risks

One or more independent credit rating agencies may assign credit ratings to the Securities. Where a Series of Securities is rated, such rating will not necessarily be the same as the rating assigned to the Securities to be issued under the Programme. The ratings may not reflect the potential impact of all risks related to structure,

market, additional factors discussed above, and other factors that may affect the value of the Securities. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be revised or withdrawn by the rating agency at any time. Any ratings assigned to Securities as at the date of this Prospectus are not indicative of future performance of the Issuer's business or its future creditworthiness.

Legal investment considerations may restrict certain investments

The investment activities of certain investors are subject to legal investment laws and regulations, or review or regulation by certain authorities. Each potential investor should consult its legal advisers to determine whether and to what extent (a) Securities are legal investments for it, (b) Securities can be used as collateral for various types of borrowing and (c) other restrictions apply to its purchase or pledge of any Securities. Financial institutions should consult their legal advisers or the appropriate regulators to determine the appropriate treatment of Securities under any applicable risk-based capital or similar rules.

4. RESPONSIBLE PERSONS

SEB AG (the **Issuer**), Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main assumes responsibility for the information contained in this Prospectus. The Issuer declares that, to the best of its knowledge, the information contained in this Prospectus is accurate and no material facts have been omitted.

5. IMPORTANT NOTICES

This Prospectus should be read and understood in conjunction with any supplement hereto and with any other documents incorporated herein by reference (see "*Documents Incorporated by Reference*" on page 200). Full information on the Issuer and any Securities issued under the Programme is only available on the basis of the combination of this Prospectus (including any supplement and any document incorporated by reference herein) and the relevant Final Terms.

Copies of Final Terms will be available from the registered office of the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main and will be published on the Issuer's website at www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm.

No person is or has been authorised to give any information or to make any representations, other than those contained in this Prospectus, in connection with the Programme or the issue and sale of Securities and, if given or made, such information or representations must not be relied upon as having been authorised by or on behalf of SEB AG, the Arranger or any of the Dealers. Neither the delivery of this Prospectus nor any sale made hereunder shall, under any circumstances, create any implication that the information herein is correct as of any time subsequent to the date hereof.

Neither this Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or any Securities (i) is intended to provide the basis of any credit or other evaluation or (ii) should be considered as a recommendation by the Issuer, the Arranger or any of the Dealers that any recipient of this Prospectus or any recipient of any other information supplied in connection with the Programme or any Securities should purchase any Securities. Each investor contemplating purchasing any Securities should make its own independent investigation of the financial condition and affairs, and its own appraisal of the creditworthiness, of the Issuer. Neither this Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or the issue of any Securities constitutes an offer or invitation by or on behalf of the Issuer, the Arranger or any of the Dealers to subscribe for or to purchase any Securities.

This Prospectus is valid for twelve months upon its date of publication and it and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. Neither the delivery of this Prospectus nor the offering, sale or delivery of any Securities shall in any circumstances imply that the information contained in the related documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial condition of the Issuer since such date or that any other information supplied in connection with the Programme is correct at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The Issuer has undertaken with the Dealers to supplement the Prospectus or publish a new Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to the Prospectus in the case of every significant new factor, material mistake or inaccuracy to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Securities and where approval by the BaFin of any such document is required, upon such approval having been given in respect of Securities issued on the basis of this Prospectus.

To the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, neither the Arranger nor any Dealer nor any person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, is responsible for the information contained in this Prospectus or any supplement thereof, or any Final Terms or any document incorporated herein by reference, and accordingly, and to the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, none of these persons accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in any of these documents.

This Prospectus does not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any Securities in any jurisdiction to any person to whom it is unlawful to make the offer or solicitation in such jurisdiction. The distribution of this Prospectus and the offer or sale of Securities may be restricted by law in certain jurisdictions. None of the Issuer, the Arranger and the Dealers represent that this Prospectus may be lawfully

distributed, or that any Securities may be lawfully offered, in compliance with any applicable registration or other requirements in any such jurisdiction, or pursuant to an exemption available thereunder, or assume any responsibility for facilitating any such distribution or offering. Persons into whose possession this Prospectus or any Securities may come must inform themselves about, and observe, any such restrictions on the distribution of this Prospectus and the offering and sale of Securities. In making an investment decision, investors must rely on their own examination of the Issuer and the terms of the Securities being offered, including the merits and risks involved. The Securities have not been approved or disapproved by the United States Securities and Exchange Commission or any other securities commission or other regulatory authority in the United States, nor have the foregoing authorities approved this Prospectus or confirmed the accuracy or the adequacy of the information contained in this Prospectus. In particular, Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933 (as amended) (the **Securities Act**) and may not be offered or sold in the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Any representation to the contrary is unlawful.

Neither this Prospectus nor any Final Terms may be used for the purpose of an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation.

In connection with the issue of any Tranche of Securities under the Programme, the Dealer(s) who is(are) specified in the relevant Final Terms as the Stabilising Manager(s) (or persons acting on its(their) behalf) may over-allot Securities or effect transactions with a view to supporting the price of the Securities at a level higher than that which might otherwise prevail. However, there is no assurance that such Dealer (or persons acting on its behalf) will undertake stabilisation action. Any stabilisation action may begin at any time after the adequate public disclosure of the Final Terms of the offer of the Securities is made and, if begun, may be ended at any time, but it must end no later than the earlier of 30 days after the Issue Date and 60 days after the date of the allotment of the relevant Tranche of Securities. Any stabilisation action or over-allotment must be conducted by the relevant Stabilising Manager(s) (or person(s) acting on behalf of any Stabilising Manager(s)) in accordance with all applicable laws and rules.

The Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (the **BaFin**) as competent authority under the Prospectus Directive has approved this Prospectus on 11 May 2012 pursuant to § 13 paragraph 1 sentence 2 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*), which implements the Prospectus Directive. Approval requires examination by the BaFin of the Prospectus' completeness including the coherence and comprehensibility of the information provided therein. The BaFin does not examine whether the content of this Prospectus is correct.

6. DESCRIPTION OF THE PROGRAMME AND THE SECURITIES

6.1 General

Under this Programme, the Issuer may from time to time issue Securities to one or more of the following Dealers: Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG, UniCredit Bank AG and any other Dealer appointed from time to time in accordance with the Dealer Agreement which appointment may be for a specific issue or on an ongoing basis (each a **Dealer** and together the **Dealers**). **Dealer Agreement** means the amended and restated dealer agreement entered into between the Issuer, Commerzbank AG as Arranger and Dealer and the other Dealers on 11 May 2012 in relation to the issue and sale of the Securities. References in this Prospectus to the relevant Dealer shall, in the case of an issue of Securities being (or intended to be) subscribed by more than one Dealer, be to all Dealers agreeing to purchase such Securities.

The Issuer may also issue Securities directly to third parties who are not Dealers.

The Securities may be issued in bearer form only. The maximum aggregate principal amount of all Securities from time to time outstanding under the Programme will not exceed Euro 4,000,000,000 (or its equivalent in other currencies calculated as described in the Dealer Agreement), subject to increase in accordance with the terms of the Dealer Agreement.

Securities may be distributed by way of public offer or private placement and, in each case, on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche will be stated in the relevant Final Terms (the **Final Terms**).

Securities will be issued from time to time in tranches (each a **Tranche**), each Tranche consisting of Securities which are identical in all respects (including as to admission to trading and listing). One or more Tranches, which are (i) expressed to be consolidated and forming a single series and (ii) identical in all respects, (except for different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments) may form a series (**Series**) of Securities. Further Securities may be issued as part of existing Series. The specific terms of each Tranche will be set forth in the applicable Final Terms.

Securities will be issued in such denominations as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) save that the minimum denomination of each Security admitted to trading on a European Economic Area exchange or offered to the public in a Member State of the European Economic Area in circumstances which require the publication of a prospectus under the Prospectus Directive will be Euro 1,000 (or, if the Securities are denominated in a currency other than Euro, the equivalent amount in such currency) or such other higher amount as may be allowed or required from time to time by the relevant central bank (or equivalent body) or any laws or regulations applicable to the relevant Specified Currency.

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authority in Luxembourg with a certificate of approval (the **Notification**) attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide competent authorities in additional Member States within the European Economic Area, which accept financial statements drawn up in German language for notification purposes, with a Notification.

Securities will be accepted for clearing through one or more Clearing Systems as specified in the applicable Final Terms. These Clearing Systems will include those operated by Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**), Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**CBL**) and Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**).

SEB AG will act as Fiscal Agent and Paying Agent, unless otherwise stated in the applicable Final Terms.

The Securities will not contain a negative pledge provision, according to which the Issuer undertakes to refrain from pledging or encumbering certain assets (or from increasing any pledge or encumbrance) or from granting security to other creditors, without equally and ratably securing the holders of the Securities.

The Securities will also not provide for a cross default provision which would entitle the holders of the Securities to terminate the Securities if the Issuer defaults under certain other obligations not directly related to the Securities.

The terms and conditions of the Securities provide that the presentation period pursuant to § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years. Otherwise, the statutory prescription periods apply to the Securities.

6.2 Issue Procedures

General

The Issuer and the relevant Dealer(s) (if any) will agree on the terms and conditions applicable to each particular Tranche of Securities (the **Conditions**). The Conditions will be constituted by the Terms and Conditions of the Securities set forth below (the **Terms and Conditions**) (see page 60) as completed or supplemented by the provisions of the Final Terms. The Final Terms relating to each Tranche of Securities will specify:

- whether the Conditions are to be Long-Form Conditions or Integrated Conditions (each as described below); and
- whether the Conditions will be in the German language or the English language or both (and, if both, whether the German language version or the English language version is controlling).

As to whether the Conditions are documented as Long-Form Conditions or Integrated Conditions the following applies:

- **Integrated Conditions** will generally be used for Securities sold and distributed on a syndicated basis in Germany. Integrated Conditions will generally be used where the Securities are to be publicly offered, in whole or in part, or are to be initially distributed, in whole or in part, to non-qualified investors in Germany.
- In all other cases, the Issuer may elect to use **Long-Form Conditions** or **Integrated Conditions**.

As to the controlling language of the respective Conditions, the Issuer anticipates that, in general, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed between the Issuer and the relevant Dealer:

- in the case of Securities sold and distributed on a syndicated basis outside Germany, English will (unless otherwise specified) be the controlling language;
- in the case of Securities publicly offered, in whole or in part, in Germany, or distributed, in whole or in part, to non-qualified investors in Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer or distribution to non-qualified investors in Germany, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available at the specified office of the Issuer; and
- in the case of Securities publicly offered, in whole or in part, in any jurisdiction aside from Germany, or distributed, in whole or in part, to non-qualified investors, English will be the controlling language. Where required, a translation of the Summary will be provided in the language applicable to the jurisdiction where the public offer is made.

Long-Form Conditions

If the Final Terms specify that Long-Form Conditions are to apply to the Securities, the provisions of the applicable Final Terms and the Terms and Conditions, taken together, will constitute the Conditions, as set out as follows:

- the blanks in the provisions of the Terms and Conditions which are applicable to the Securities will be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions;
- the Terms and Conditions will be supplemented by the text of any provisions of the Final Terms supplementing the provisions of the Terms and Conditions;
- alternative or optional provisions of the Terms and Conditions as to which the corresponding provisions of the Final Terms are not completed or are deleted will be deemed to be deleted from the Conditions; and
- all instructions and explanatory notes set out in square brackets in the Terms and Conditions and any footnotes and explanatory text in the Final Terms will be deemed to be deleted from the Conditions.

Where Long-Form Conditions apply, each global security representing the Securities of the relevant Series will have the Final Terms and the Terms and Conditions attached.

Integrated Conditions

If the Final Terms specify that Integrated Conditions are to apply to the Securities, the Conditions in respect of such Securities will be constituted as follows:

- all of the blanks in all applicable provisions of the Terms and Conditions will be completed according to the information contained in the Final Terms and all non-applicable provisions of the Terms and Conditions (including the instructions and explanatory notes set out in square brackets) will be deleted; and/or
- the Terms and Conditions will be otherwise supplemented according to the information set forth in the Final Terms.

Where Integrated Conditions apply, the Integrated Conditions alone will constitute the Conditions. The Integrated Conditions will be attached to each global security representing Securities of the relevant Series.

6.3 General Information relating to Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised German law debt instruments which are subject to the statutory requirements of the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and may only be issued by banks authorised to engage in the Pfandbrief business. Any bank wishing to take up the Pfandbrief business must obtain written authorisation from the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, the **BaFin**).

The issuance of Pfandbriefe is regulated by the Pfandbrief Act and is subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe evidence claims against the Pfandbrief issuer which are covered at all times by a portfolio of specified qualifying cover assets. Pfandbrief issuers may issue different types of Pfandbriefe, such as Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*) or Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*). Each type of Pfandbriefe outstanding must be covered by a separate portfolio of specified qualifying cover assets. An independent trustee appointed by the BaFin has wide responsibilities in monitoring compliance by the Pfandbrief issuer with the provisions of the Pfandbrief Act. In particular, the trustee monitors the sufficiency of the cover assets and maintains a register of the cover assets used to provide cover for each type of Pfandbriefe. Any issue of Pfandbriefe must first be certified by the trustee.

The coverage of all outstanding Pfandbriefe with respect to their principal and interest must at all times be ensured on the basis of their net present value (*Barwert*). The net present value of the assets contained in the cover pool must exceed the total amount of liabilities arising from the corresponding Pfandbriefe and derivatives by at least 2% (**Excess Cover** (*Sichernde Überdeckung*)). This Excess Cover must consist of highly liquid assets such as (i) certain debt instruments (e.g. notes) the debtor of which is the German Federal Government, a special fund (*Sondervermögen*) of the German Federal Government, a Federal State, the European Communities, another member state of the European Union or the European Economic Area, the European Investment Bank, the World Bank, the Council of Europe Development Bank or the European Bank for Reconstruction and Development, or, if they fulfil certain rating criteria, Switzerland, the United States of America, Canada or Japan, (ii) notes guaranteed by one of the debtors set out under (i) above, and (iii) balances with the European Central Bank, any central bank of a EU member state or any other suitable credit institution located in one of the countries listed under (i) above if certain rating criteria are fulfilled.

In addition, a daily comparison of the claims under the registered cover assets that become due and the liabilities becoming due under the outstanding Pfandbriefe and derivative transactions which are part of the cover pools must be carried out for the following 180 days in order to ensure liquidity. The amount of all daily differences accrued up to this date must be calculated for each day. The highest negative amount calculated for the following 180 days must at all times be covered by the total amount of certain eligible cover assets.

The aggregate principal amount of the cover assets contained in a cover pool must furthermore at all times be greater than or equal to the respective principal amount or, if the maximum redemption value known at the time of the issue exceeds the principal amount, the redemption value of the outstanding Pfandbriefe covered by the relevant cover pool.

The Pfandbrief issuer must record in the register of cover assets for the respective cover pools of each Pfandbrief type each cover asset and the liabilities arising from derivatives. Derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty. The Pfandbrief issuer may withdraw assets from the cover pool only with the prior approval of the trustee.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The cover pool for Mortgage Pfandbriefe mainly consists of mortgage loans with a ratio between the loan and the value of the underlying assets of not more than 60 per cent. This lending value is established by an expert of the Pfandbrief issuer who is not involved in the loan decision-making process in accordance with comprehensive value assessment rules on the basis of which the market value of a property is to be determined. Qualifying mortgages must encumber properties, rights equivalent to real property or such rights under a foreign legal system which are comparable with the equivalent rights under German law. The encumbered properties and the properties in respect of which the encumbered rights exist must be situated in a EU or EEA member state, in Switzerland, the United States of America, Canada or Japan. Land charges and such foreign security interests which offer comparable security and entitle the relevant Holder of Pfandbriefe to satisfy its claim also by realising the encumbered property or equivalent right rank equal with mortgages.

The cover pool covering Mortgage Pfandbriefe may also, to a limited extent, contain the following assets: (i) compensation claims converted into notes in bearer form, (ii) subject to certain restrictions the assets that may also be included in the 2% Excess Cover described above, up to a total of 10% of the aggregate amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe, (iii) notes that may also be included in the cover pool for Public Sector Pfandbriefe described below, up to a total of 20% of the aggregate amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe, with the cover assets set out under (ii) above being taken into account, and (iv) claims under derivative transactions concluded with specified suitable counterparties on the basis of standardised master agreements, provided that it is ensured that the claims under these derivative transactions cannot be impaired in the event of insolvency of the Pfandbrief issuer or of the other cover pools held by it. The share of the Pfandbrief issuer's claims under the derivative transactions included in the cover pool in the total amount of the cover assets as well as the Pfandbrief issuer's share in the liabilities under these derivatives in the total amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding plus the liabilities under these derivatives must not exceed 12%, in each case, the calculation being made on the basis of their net present values.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The cover pool for Public Sector Pfandbriefe may include money claims under any loans granted, notes or similar legal transactions or certain other claims against specified public sector debtors, including (without limitation) against (i) the German Federal Government, the Federal States, political subdivisions and other suitable public law corporations within Germany, (ii) EU or EEA member states and their central banks and political subdivisions, (iii) the United States of America, Japan, Switzerland or Canada if they fulfil certain rating criteria, (iv) political subdivisions of the countries listed under (iii) above if such political subdivisions are equated by the competent authorities to the central state or if they fulfil certain rating criteria, (v) the European Central Bank and certain multilateral development banks and international organisations, (vi) public authorities of EU or EEA member states, (vii) public authorities of the countries listed under (iii) above if such authorities are equated by the competent authorities to the central state or if they fulfil certain rating criteria, (viii) entities for the liabilities of which any one of the public law entities referred to under (i) to (v) above or certain qualifying export credit insurance companies have assumed a full guarantee.

The cover pool may also contain the following assets: (i) compensation claims converted into notes in bearer form, (ii) money claims against suitable credit institutions which fulfil certain rating criteria, up to a total of 10% of the aggregate amount of the outstanding Public Sector Pfandbriefe, and (iii) claims under derivatives as set out above in respect of Mortgage Pfandbriefe, subject to the terms and restrictions described above.

Insolvency Proceedings

The Pfandbrief Act establishes rules applicable in the case of an insolvency of a Pfandbrief issuer. If insolvency proceedings are opened over the assets of a Pfandbrief issuer, the cover pools held by it will not be included in the insolvency estate. Therefore, an insolvency of the Pfandbrief issuer does not automatically trigger an insolvency of a cover pool. Only in the event of a simultaneous or subsequent inability to pay or overindebtedness of the relevant cover pool, separate insolvency proceedings over its assets will be conducted at the request of the BaFin. In such case, Holders of Pfandbriefe would have a first-ranking claim against the cover pool. Their preferential claim would also extend to the interest accrued on the Pfandbriefe after the opening of insolvency proceedings. Furthermore, Holders of Pfandbriefe would also have recourse to any assets of the insolvent Pfandbrief issuer not contained in the respective cover pools, but only to the extent that Holders of Pfandbriefe suffer a loss. With regard to these assets, Holders of Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the insolvent Pfandbrief issuer.

In the event of insolvency of the Pfandbrief issuer, one or two administrator(s) will be appointed to administer the individual cover pools exclusively for the benefit of the Holders. The administrator will be appointed by the court having jurisdiction at the location of the registered office of the Pfandbrief issuer at the request of the BaFin before or after the opening of the insolvency proceedings. The administrator will be subject to the supervision of the court and of the BaFin in respect of the Pfandbrief issuer's duties in connection with the management of the relevant cover pool's assets. The administrator is entitled to dispose of the cover pool's assets and to receive all payments on the relevant cover assets in order to ensure full satisfaction of the Holders of the Pfandbriefe. However, to the extent that these assets will apparently not be necessary to satisfy the claims, the insolvency administrator of the Pfandbrief issuer is entitled to demand that these assets be transferred to the insolvency estate.

With the consent of the BaFin, the administrator may transfer all or part of the Pfandbrief liabilities and the corresponding cover assets to another Pfandbrief issuer.

Jumbo Pfandbriefe

Jumbo Pfandbriefe are governed by the same laws as Pfandbriefe and therefore cannot be classified as a type of assets apart from Pfandbriefe. However, in order to improve the liquidity of the Pfandbrief market certain Pfandbrief issuers have agreed upon certain minimum requirements for Jumbo Pfandbriefe (*Mindeststandards von Jumbo-Pfandbriefen*) applicable to such Pfandbriefe which are issued as Jumbo Pfandbriefe. These minimum requirements are not statutory provisions. Instead, they should be regarded as voluntary self-

restrictions which limit the options issuers have when structuring Pfandbriefe. The minimum requirements include the following provisions:

- (i) *Minimum issue size.* The minimum issue size of a Jumbo Pfandbrief is EUR 1 billion. If the minimum size is not reached within the initial issue, a Pfandbrief may be increased by way of a tap to give it Jumbo Pfandbrief status, provided all the requirements stated under Nos. ii to vii are fulfilled.
- (ii) *Format.* Only Pfandbriefe of straight bond format (i.e. fixed coupon payable annually in arrears, bullet redemption) may be offered as Jumbo Pfandbriefe.
- (iii) *Stock market listing.* Jumbo Pfandbriefe must be listed on an organised market in a EU or EEA member state immediately after issue, or not later than 30 calendar days after the settlement date.
- (iv) *Syndicate banks.* Jumbo Pfandbriefe must be placed by a syndicate consisting of at least five banks (syndicate banks).
- (v) *Quoting.* The syndicate banks act as market makers; in addition to their own system, they pledge to quote prices upon application and bid/ask (two-way) prices at the request of investors on an electronic trading platform and in telephone trading.
- (vi) *Publishing of average spreads.* The syndicate banks pledge to report daily for each Jumbo Pfandbrief outstanding (life to maturity from 24 months upwards) the spread vs. asset swap. The average spreads, which are calculated for each Jumbo Pfandbrief by following a defined procedure, are published on the vdp's website.
- (vii) *Transfer and buyback.* A subsequent transfer to the name of an investor is not permitted (restriction on transferability). It is permitted to buy back securities for redemption purposes or for cover pool monitor administration if the outstanding volume of the issue does not fall below EUR 1 billion at any time. The issuer must publicly announce any buyback, the planned volume thereof and the issue envisaged for repurchase at least 3 banking days in advance, and make sure that extensive transparency is given in the market. After a buyback transaction it is not permitted to tap the issue in question for a period of one year.
- (viii) *Loss of status.* If one of the aforementioned requirements is not met, the issue will lose its Jumbo Pfandbrief status. Jumbo Pfandbriefe that were issued before 28 April 2004 and have a volume of less than EUR 1 billion retain the status of a Jumbo Pfandbrief notwithstanding the requirements set out under (i) above if the other aforementioned provisions are met.

The minimum requirements are supplemented by additional recommendations (*Empfehlungen*) and a code of conduct applicable to issuers of Jumbo Pfandbriefe (*Wohlverhaltensregeln für Emittenten*). Neither the recommendations nor the code of conduct are statutory provisions.

6.4 Form of the Securities

The Securities of each Series will be in bearer form and will be initially issued in the form of either a temporary global security (a **Temporary Global Security**) without interest coupons or, if so specified in the applicable Final Terms, a permanent global security (a **Permanent Global Security**) and, together with the Temporary Global Security, the **Global Securities**) without interest coupons which, in either case, will:

- (a) if the Global Securities are intended to be issued in new global note (**NGN**) form, as stated in the applicable Final Terms, be delivered on or prior to the original issue date of the Tranche to a common safekeeper (the **Common Safekeeper**) for Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**) and Clearstream Banking, société anonyme (**CBL**); and
- (b) if the Global Securities are not intended to be issued in NGN form, be delivered on or prior to the original issue date of the Tranche to Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) or a common depositary (the **Common Depositary**) for Euroclear and CBL.

Whilst any Security is represented by a Temporary Global Security, payments of principal, interest (if any) and any other amount payable in respect of the Securities due prior to the Exchange Date (as defined below) will be made (against presentation of the Temporary Global Security if the Temporary Global Security is not intended to be issued in NGN form) only to the extent that certification (in a form to be provided) to the effect that the beneficial owners of interests in such Security are not U.S. persons or persons who have purchased for resale to any U.S. person, as required by U.S. Treasury regulations, has been received by Euroclear and/or CBL and/or CBF and Euroclear and/or CBL and/or CBF, as applicable, has given a like certification (based on the certifications it has received) to the Fiscal Agent.

If the applicable Final Terms state that the Temporary Global Security is exchangeable for a Permanent Global Security, on and after the date (the **Exchange Date**) which is forty days after a Temporary Global Security is issued, interests in such Temporary Global Security will be exchangeable (free of charge) as described in the Temporary Global Security for interests in a Permanent Global Security of the same Series against certification of beneficial ownership as described above unless such certification has already been given. The holder of a Temporary Global Security will not be entitled to collect any payment of interest, principal or other amount due on or after the Exchange Date unless, upon due certification, exchange of the Temporary Global Security for an interest in a Permanent Global Security or for definitive Securities is improperly withheld or refused.

Payments of principal, interest (if any) or any other amounts on a Permanent Global Security will be made through Euroclear and/or CBL or CBF (as the case may be, against presentation or surrender of the Permanent Global Security except in cases where the Permanent Global Security is intended to be issued in NGN form or other cases where the Permanent Global Security is directly held by the Clearing System) without any requirement for certification.

Securities which are represented by a Global Security will only be transferable in accordance with the rules and procedures for the time being of CBF, Euroclear or CBL, as the case may be.

Any reference herein to CBF and/or Euroclear and/or CBL will, whenever the context so permits, be deemed to include a reference to any additional or alternative clearing system specified in the applicable Final Terms.

7. DESCRIPTION OF THE ISSUER

7.1 Information about the Issuer

The legal name of the Issuer is "SEB AG". In business transactions the name "SEB Bank" is also used. SEB AG was founded as Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft with effect from 29 April 1950. In 2000 the Issuer was acquired by SEB AB, Stockholm and the corporate name was changed to SEB AG in 2001.

The registered office of SEB AG is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. SEB AG is registered in the commercial register at the Local Court of Frankfurt am Main under no. HRB 6800. The phone number of SEB AG is +49 (0)69 258-0.

SEB AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law. SEB AG is authorised under the Banking Act (*Kreditwesengesetz*) and the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) to conduct banking business including Pfandbrief business. SEB AG is subject to the supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).

The financial year of SEB AG is the calendar year.

The publications of SEB AG are made in the German electronic Federal Bulletin (*elektronischer Bundesanzeiger*).

The subscribed share capital of SEB AG currently amounts to EUR 775,155,200.00 and is divided into 775,155,200 registered shares with restricted transferability (*vinkulierte Namensaktien*) and a nominal value of EUR 1.00 each. The shareholders' meeting resolves upon the company's consent to the transfer of the registered shares with restricted transferability.

The shares are fully paid in. They are not admitted to trading on an exchange.

7.2 Business Overview

The business object of SEB AG is to carry out all kinds of corporate banking business and trading transactions related thereto as well as to provide other services. Investment transactions within the meaning of § 7 (2) of the German Investment Act (*Investmentgesetz*) are excluded. SEB AG is entitled to set up branches in Germany and abroad and to participate in other enterprises.

SEB AG is a private commercial bank engaged in the following business areas: Merchant Banking (including Commercial Real Estate) and Asset Management (through subsidiaries).

The Merchant Banking products include trading & capital markets, global transaction services, custody services, leasing & factoring, trade finance and structured finance. The Merchant Banking client base comprises large and medium-sized corporations, institutions, banks and financial services institutions. Commercial Real Estate is part of the Merchant Banking business area within the SEB Group. The Commercial Real Estate business of SEB AG in Frankfurt is the headquarter of the group-wide real estate business. The real estate services provided to customers such as German and international real estate investors and housing companies comprise classic financing, as well as other services such as cash management, interest rate derivatives and asset management. In addition, SEB AG carries out structured finance real estate activities such as financing large real estate portfolios.

The asset management activities of the SEB Group are bundled into SEB Asset Management AG. SEB Asset Management AG is part of the SEB Group's wealth management division, and offers expertise with a particular focus on securities and real estate investment. In Germany, SEB Asset Management AG has approximately 20

billion euros in funds under management, of which around 10 billion are invested in real estate-related investment funds.

Germany is the most important market for SEB AG.

7.3 Organisational Structure

SEB AG is a wholly-owned German subsidiary of SEB AB, a leading Northern European financial service provider. A control and profit transfer agreement (*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*) is in place between SEB AB and SEB AG. The agreement was concluded for an indefinite term and may be terminated by giving six months' notice with effect as of the end of a financial year of SEB AG.

The major subsidiaries of SEB AG include:

- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main, and
- FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt am Main.

SEB AG entered into five control and/or profit and loss transfer agreements (*Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge*) with affiliated companies.

7.4 Trend Information

There has been no material adverse changes in the prospects of the Issuer since 31 December 2011 (i.e. the date of the last published audited annual financial statements of the Issuer).

7.5 Administrative, Management and Supervisory Boards

(a) Management Board

According to the Articles of Association, the management board of SEB AG consists of several members. The names of the current members of the management board are as listed below:

- Fredrik Boheman (CEO), also
 - chairman of the supervisory board of SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main,
 - chairman of the supervisory board of SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main, and
 - managing director of Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Frankfurt Branch;
- Edwin Echl, also
 - member of the board of management of Unterstützungskasse der SEB AG e. V., Frankfurt,
 - member of SEB Pension Trust e. V.,
 - member of the advisory council of dwpbank,
 - member of the advisory council of plenum Management Consulting GmbH, Wiesbaden, and
 - chairman of the board of trustees of SEB Stiftung GmbH, Frankfurt;
- Liselotte Hjorth; and
- Jan Sinclair, also
 - managing director of SEB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Frankfurt.

The business address of the members of the management board is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany.

SEB AG is legally represented by two members of the management board or by one member of the management board acting jointly with a holder of full statutory power of attorney (*Prokura*).

The total remuneration of the management board members within the Group amounted to EUR 3.8 million in the financial year 2011.

(b) Supervisory Board

According to the Articles of Association, the supervisory board consists of twelve members. The names of the current members of the supervisory board are as listed below:

- Hans Larsson (Chairman), Head of Group Strategy and Business Development, SEB AB,
- Helene Strinja (Deputy Chairman), Chairman of the Joint Works Council, Frankfurt Branch, SEB AG,
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB,
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB,
- Dieter Borchers, Chairman of the Works Council, Head Office, SEB AG,
- Dieter Braner, Trade Union Secretary Ver.di,
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB,
- Martin Johansson, Head of Group Staff & Business Support, SEB AB,
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB,
- Martina Trümner, Trade Union In-house Counsel (*Justiziarin*) Ver.di,
- Michael Boldt, Head of Special Asset Management, SEB AG,
- Joachim Schönfelder, CRM Account Management, SEB AG.

The business address of the members of the supervisory board is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany.

The supervisory board may, in addition to the committee to be set up in accordance with § 27 (3) of the Act on Co-determination (*Mitbestimmungsgesetz*), set up further committees from among its members, lay down their duties and responsibilities and grant also such committees decision-making powers to the extent permissible under applicable law.

The total remuneration of the supervisory board members within the Group amounted to EUR 0.5 million in the financial year 2011.

Due to the sale of the retail business to Santander Consumer Bank AG, it is not required anymore to report on loans outstanding including sureties (*Bürgschaften*) and other guarantees (*Gewährleistungen*).

(c) Conflict of Interest

Some members of the management board and the supervisory board also serve on the management boards or supervisory bodies of other companies. Such memberships may create potential conflicts of interest between the duties to SEB AG and the private interests and other duties of the relevant members of the management board or the supervisory board. As of the date of this Prospectus, there are no conflicts of interest between the duties to SEB AG and the private interests and other duties of the relevant members of the management board or the supervisory board.

(d) Cover Assets Trustee

The following persons are currently appointed to act as cover assets trustees (*Treuhänder der Deckungsmasse*) with wide responsibilities in monitoring the compliance by the Issuer with the provisions of the Pfandbrief Act and, in particular, the sufficiency of the assets which secure or "cover" the outstanding Pfandbriefe:

- Andre Zink, and
- Klaus Köttinger.

(e) Shareholders' Meeting

The shareholders' meetings take place at the registered office of SEB AG unless the chairman of the supervisory board determines another location. In the shareholders' meeting, each share carries one vote. An ordinary shareholders' meeting is to be convened within the first eight months of each financial year.

7.6 Major Shareholders

All shares in SEB AG are held by SEB AB, Sweden. SEB AG and SEB AB have entered into a control and profit and loss transfer agreement (*Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag*). Under this agreement SEB AG is obliged to transfer its commercial profit determined in accordance with German accounting principles set out in the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) to SEB AB. Such commercial profit for the business year 2011 amounts to EUR 0 (2010: EUR 0).

7.7 Statutory Auditor

Statutory auditor of SEB AG for the financial years 2010 and 2011 was PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Germany. The auditor has audited the single-entity financial statements (*Einzelabschluss*) and the consolidated financial statements (*Konzernabschluss*) of SEB AG for the financial years ended 31 December 2010 and 2011 (both prepared in accordance with IFRS, as adopted by the EU) in accordance with German generally accepted auditing standards and issued an unqualified auditor's report in each case.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of the chamber of public accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*).

7.8 Financial Information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses

SEB AG's single-entity financial statements (*Einzelabschluss*) and consolidated financial statements (*Konzernabschluss*) for the financial year ended 31 December 2010 prepared in accordance with IFRS (International Financial Reporting Standards), as adopted by the EU, and the respective auditor's reports are contained in Clause 14.14 of the base prospectus of SEB AG for structured products (strukturierte Produkte) dated 24 May 2011 and incorporated into this document by reference pursuant to § 11 of the German Securities Prospectus Act.

SEB AG's single-entity financial statements (*Einzelabschluss*) and consolidated financial statements (*Konzernabschluss*) for the financial year ended 31 December 2011 prepared in accordance with IFRS (International Financial Reporting Standards), as adopted by the EU, and the respective auditor's reports are contained in Clause 15 hereto.

Apart from SEB AG as parent company, the consolidated group (*Konsolidierungskreis*) of SEB AG for 2011 comprises 21 fully consolidated subsidiaries (including three special-purpose companies which are subject to a consolidation obligation).

7.9 Court and arbitration proceedings

There are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which SEB AG is aware), during a period covering at least the previous twelve months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of SEB AG or the SEB AG group.

7.10 Significant change in the financial or trading position

No significant change occurred in the financial or trading positions of SEB AG group since 31 December 2011 (i.e. the date of the last audited annual financial statements).

7.11 Material contracts

The Issuer has entered into an agreement with SEB Financial Services GmbH for the benefit of the holders of the Pfandbriefe issued by SEB AG (a contract for the benefit of third parties (*Vertrag zugunsten Dritter*) pursuant to § 328(1) of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch - BGB*) under which the Issuer has undertaken to ensure that, in excess and without limitation to the statutory requirements set out in § 4(1) sent. 1 and § 4(2) sent. 1 of the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*), (i) the present value of the assets contained in the cover pool for Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehenpfandbriefe*) shall exceed the present value of the liabilities under the Mortgage Pfandbriefe and the nominal amount of the assets contained in the cover pool shall exceed the aggregate nominal amount of the Mortgage Pfandbriefe by at least 15 % in each case, and (ii) the present value of the assets contained in cover pool for Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*) shall exceed the present value of the liabilities from the Public Sector Pfandbriefe and the nominal amount of the assets contained in the cover pool shall exceed the total nominal amount of the Public Sector Pfandbriefe by at least 4.50 % in each case, provided, however, that such additional over-collateralization the issuer has undertaken to provide does not need to comply with the liquidity criteria set forth in § 4(1) sent. 2 Pfandbrief Act but may be provided by any assets eligible for Mortgage and Public Sector Pfandbriefe respectively. Furthermore, the Issuer has undertaken to report on a quarterly basis in a publicly accessible form along with the information pursuant to § 28(1) Pfandbrief Act whether it is as of the end of the relevant quarter in compliance with its undertaking under the abovementioned agreement.

Except for the aforementioned contract, SEB AG did not enter into material contracts that are not entered into in the ordinary course of its business, which could result in SEB AG or a member of the SEB AG group being under an obligation or entitlement that is material to the ability of SEB AG to meet its obligation to securityholders in respect of the securities being issued.

7.12 Ratings¹

The Issuer is rated by Moody's Investors Service Ltd (**Moody's**) and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**Standard & Poor's**). Ratings assigned to the Issuer are an indicator of the Issuer's ability to meet its obligations in a timely manner. The lower the assigned rating is on the respective scale the higher the respective rating agency assesses the risk that obligations will not be met at all or not be met in a timely manner. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to revision, suspension or withdrawal at any time by the assigning rating organisation. Each of the Moody's and Standard & Poor's is established in the European Community and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies (as amended). As such each of the Moody's and Standard & Poor's is included in the list of credit rating agencies published by the European Securities and Markets Authority on its website in accordance with such Regulation.

¹ The general information on the rating methodology and definitions applied by Moody's and Standard & Poor's described under this Clause 7.12 are taken from the websites of these rating agencies (www.moodys.com and www.standardandpoors.com, respectively). SEB AG confirms that this information has been accurately reproduced and that as far as it is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading but SEB AG does not assume responsibility for the correctness of such information.

Moody's expresses issuer ratings on its general long-term and short-term scales. Moody's ratings scale for long term debt obligations ranges from Aaa (highest quality, with minimal credit risk) to C (lowest rated class of bonds which are typically in default, with little prospect for recovery of principal or interest). Moody's appends numerical modifiers 1, 2, and 3 to each generic rating classification from Aa through Caa. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category; the modifier 2 indicates a mid-range ranking; and the modifier 3 indicates a ranking in the lower end of that generic rating category. Moody's rating scale for short term debt obligations ranges from P-1 (Prime-1; highest quality, with minimal credit risk) to NP (Not Prime; not fall within any of the prime rating categories). Standard & Poor's ratings scale for long term debt obligations ranges from AAA (extremely strong capacity to meet financial commitments; highest rating) to D (payment default on financial commitments). Standard & Poor's rating scale for short term debt obligations ranges from A-1(highest category; the obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is strong) to D (payment default on financial commitments).

As of the date of this Prospectus, the following ratings were assigned to the Issuer:

Rating Agency	Long term debt	Short term debt	Outlook
Moody's	Baa1 ²	P-2 ³	on review for downgrade ⁴
Standard & Poor's	A ⁵	A-1 ⁶	stable ⁷

² Obligations rated Baa are subject to moderate credit risk. They are considered mediumgrade and as such may possess certain speculative characteristics. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category.

³ Issuers rated Prime-2 have a strong ability to repay short-term debt obligations.

⁴ A Moody's rating outlook is an opinion regarding the likely direction of an issuer's rating over the medium term.

⁵ An obligor rated "A" has strong capacity to meet its financial commitments but is somewhat more susceptible to the adverse effects of changes in circumstances and economic conditions than obligors in higher-rated categories.

⁶ An obligor rated 'A-1' has strong capacity to meet its financial commitments. It is rated in the highest category by Standard & Poor's.

⁷ A Standard & Poor's rating outlook assesses the potential direction of a long-term credit rating over the intermediate term (typically six months to two years). In determining a rating outlook, consideration is given to any changes in the economic and/or fundamental business conditions. An outlook is not necessarily a precursor of a rating change or future credit watch action. Stable means that a rating is not likely to change.

8. TERMS AND CONDITIONS

Terms and Conditions of the Securities (English Language Version)

*The Terms and Conditions of the Securities (the **Terms and Conditions**) are set forth below in three Parts:*

Part 1 sets out the Terms and Conditions that apply to Notes which are represented by global Notes in bearer form (other than Pfandbriefe).

Part 2 sets out the Terms and Conditions that apply to Pfandbriefe (other than Jumbo Pfandbriefe) which are represented by global Notes in bearer form.

*Part 3 sets out the Terms and Conditions that apply to Pfandbriefe denominated in euro and in an aggregate principal amount of or exceeding euro one billion or denominated in euro and in an aggregate principal amount of at least euro seven hundred and fifty million which is increased within 180 calendar days to an aggregate principal amount of or exceeding euro one billion (**Jumbo Pfandbriefe**) which are represented by global Notes in bearer form.*

Part 4 comprises "Provisions regarding Resolutions of Holders" containing primarily the procedural provisions regarding resolutions of Holders which may be incorporated by the respective Terms and Conditions.

In the case of a Fiscal Agent other than SEB AG insert¹:

[This tranche of [Notes] [Pfandbriefe] is issued pursuant to a Fiscal Agency Agreement dated as of [insert date] as amended from time to time (the **Agency Agreement**) between SEB AG (**SEB AG**) (the **Issuer**) and [insert Fiscal Agent] as fiscal agent (the **Fiscal Agent**, which expression shall include any successor fiscal agent thereunder) and the other parties named therein (if any). Copies of the Agency Agreement may be obtained free of charge at the specified office of the Fiscal Agent, at the specified office of any Paying Agent and at the principal office of SEB AG.]

In the case of Long-Form Conditions the following applies:

The provisions of these Terms and Conditions apply to the [Notes] [Pfandbriefe] as completed or supplemented by the terms of the final terms which are attached hereto (the **Final Terms**). The blanks in the provisions of these Terms and Conditions which are applicable to the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions; any provisions of the Final Terms supplementing the provisions of these Terms and Conditions shall be deemed to so supplement the provisions of these Terms and Conditions; alternative or optional provisions of these Terms and Conditions as to which the corresponding provisions of the Final Terms are not completed or are deleted shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions; and all provisions of these Terms and Conditions which are inapplicable to the [Notes] [Pfandbriefe] (including instructions, explanatory notes and text set out in square brackets) shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions, as required to give effect to the terms of the Final Terms.

¹ All instructions set out at the left hand side of the terms and conditions will not be part of the Conditions applicable to any particular Tranche of Securities.

PART 1

TERMS AND CONDITIONS OF NOTES IN BEARER FORM (OTHER THAN PFANDBRIEFE)

§ 1

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency; Denomination.* This tranche of Notes (the **Notes**) of SEB AG (the **Issuer**) is being issued in [insert Specified Currency] (the **Specified Currency**) in the aggregate principal amount [in the case the Global Note is a NGN insert: (subject to § 1(6))] of [insert aggregate principal amount] (in words: [insert aggregate principal amount in words]) in the denomination of [insert Specified Denomination] (the **Specified Denomination**).

(2) *Form.* The Notes are in bearer form.

In the case of Notes which are represented by a Permanent Global Note insert:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the **Global Note**) without coupons. The Global Note shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer [and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note (for Notes issued in compliance with the D Rules) insert:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for a permanent global note (the **Permanent Global Note**, and together with the Temporary Global Note, each a **Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually by two authorised signatories of the Issuer [and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchangeable for the Permanent Global Note from a date (the **Exchange Date**) 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is or are not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) as required by U.S. tax law. The certifications shall be in compliance with the respective United States Treasury Regulations as applicable from time to time. Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note

pursuant to this subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States. For purposes of this subparagraph (3), **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).]

- (4) *Clearing System.* Each Global Note representing the Notes will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. The [Permanent] Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [(Clearstream Luxembourg and Euroclear each an **ICSD** and together the **ICSDs**)] [,] [and] [specify other Clearing System] and any successor in such capacity.

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs insert:

[In the case the Global Note is a NGN insert: The Notes are issued in new global note (NGN) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN insert: The Notes are issued in classical global note (CGN) form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

- (5) *Holder of Notes.* **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

In the case the Global Note is a NGN insert:

[(6) *Records of the ICSDs.* The aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the aggregate principal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by an ICSD stating the amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the aggregate principal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate principal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

[In the case the Temporary Global Note is a NGN insert: On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.]]

If the Terms and Conditions refers to other provisions, insert:

[(7)] *Referenced Conditions*. **[If § 11 on Resolutions of Holders or § 12 on the Holders' Representative apply, insert:** The Terms and Conditions hereby refer to (*In-Bezug nehmen*) the provisions set out in section "Provisions regarding Resolutions of Holders" included in the Debt Issuance Programme Prospectus dated 11 May 2012, as supplemented from time to time, (the "Prospectus") containing primarily the procedural provisions regarding resolutions of Holders.][**If relevant, insert further referenced conditions]**

In the case of unsubordinated Notes insert:

**[§ 2
Status**

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* without any preference among themselves and *pari passu* with all other, present and future, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority under mandatory provisions of statutory law.]

In the case of Subordinated Notes insert:

**[§ 2
Status**

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer and, in the event of the dissolution, liquidation or insolvency or other proceedings for the avoidance of insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.

No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in this § 2 or amend the Maturity Date in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). If the Notes are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in this § 2 **[if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** or in § 4 (2)] or repurchased by the Issuer otherwise than in accordance with the provisions of § 10(5a) sentence 6 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the amounts paid have been replaced by other liable capital (*haftendes Eigenkapital*) of at least equal status within the meaning of the German Banking Act, or the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase.]

§ 3
Interest

In the case of Fixed Rate Notes insert:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of **[insert Rate of Interest]**% *per annum* from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 4 (1)). Interest shall be payable in arrear on **[insert Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[insert First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date insert: and will amount to [insert Initial Broken Amounts per Specified Denomination].]** **[If Maturity Date is not a Fixed Interest Date insert: Interest in respect of the period from (and including) [insert Fixed Interest Date preceding the Maturity Date] to (but excluding) the Maturity Date will amount to [insert Final Broken Amounts per Specified Denomination]. [If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert: The number of Interest Payment Dates per calendar year (each a Determination Date) is [insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year].]**

(2) *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4)) continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law², unless the rate of interest under the Notes is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Notes continues to apply during the before-mentioned period of time.

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

In the case of Floating Rate Notes insert:

[(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The Notes bear interest on their aggregate principal amount from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** (the **Interest Commencement Date**) to (but excluding) the first Interest Payment Date and thereafter from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date (each, an **Interest Period**). Interest on the Notes shall be payable in arrear on each Interest Payment Date.

(b) **Interest Payment Date** means

[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: each [insert Specified Interest Payment Dates].]

[in the case of Specified Interest Periods insert: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls

² The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

[insert number] [weeks] [months] **[insert other specified periods]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

- (c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[if FRN Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[insert number]** months] **[insert other specified periods]** after the preceding applicable Interest Payment Date.]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day.]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding Business Day.]

[If adjustment of interest applies insert: If the date for payment is [brought forward] [or] [postponed] as described above, the amount of interest shall be adjusted accordingly [and the Holder shall be entitled to further interest in respect of any such delay].]

[If adjustment of interest does not apply insert: The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any such delay.]

- (d) In this § 3 (1) **Business Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]**] settle payments.

(2) *Rate of Interest.* **[if Screen Rate Determination insert:** The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period will, except as provided below, be the offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) **[if Margin insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent, as specified in § 6 (1) below.

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the

following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] [insert other applicable number of days] [TARGET] [London] [insert other relevant reference] Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. [In case of a TARGET Business Day insert: TARGET Business Day means a day on which TARGET is open.] [In case of a non-TARGET Business Day insert: [London] [insert other relevant location] Business Day means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [insert other relevant location].]

[If Margin insert: Margin means [●]% *per annum*.]

Screen Page means [insert relevant Screen Page] or the relevant successor page on that service or on any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered quotation.

If the Screen Page is not available or if no such quotation appears as at such time, the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [insert other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to prime banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date. [Euro-Zone means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.] If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such offered quotations [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period shall be the rate *per annum* which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone], selected by the Calculation Agent acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London] [Brussels] [insert other relevant location] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to leading European banks [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin].

Reference Banks means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert: four major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert names here].

[If Reference Rate is other than EURIBOR or LIBOR, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If other method of determination applies, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If Minimum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [insert Minimum Rate of Interest], the Rate of Interest for such Interest Period shall be [insert Minimum Rate of Interest].]

[If Maximum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [insert Maximum Rate of Interest], the Rate of Interest for such Interest Period shall be [insert Maximum Rate of Interest].]

[(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by multiplying the Rate of Interest applicable to an Interest Period with the relevant Specified Denomination and multiplying the product with the Day Count Fraction (as defined below) and by rounding the resultant figure to [if the Specified Currency is euro: the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards] [if the Specified Currency is not euro: the nearest unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange (if applicable), and to the Holders in accordance with § [14] as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth [TARGET] [London] [insert other relevant reference] Business Day (as defined in § 3 (2)) thereafter. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without prior notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed (if applicable) and to the Holders in accordance with § [14].

[(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions,

determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent [, the Paying Agents] and the Holders.

[(7)] *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4)) continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law³, unless the rate of interest under the Notes is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Notes continues to apply during the before-mentioned period of time.]

**In the case of Zero
Coupon Notes insert:**

[(1)] *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the Notes during their term.

(2) *Accrual of Interest.* If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall accrue on the aggregate principal amount of the Notes as from (and including) the Maturity Date to (and including) the day which precedes the date of actual redemption at the default rate of interest established by law.⁴]

[(insert relevant paragraph number)] *Day Count Fraction.* **Day Count Fraction** means with regard to the calculation of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**):

[If Actual/365 or Actual/Actual (ISDA) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:

- (i) if the Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins

³ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

⁴ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.]

[if Actual/365 (Fixed) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360 insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360, 360/360 or Bond Basis: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D₁, will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30.]

[if 30E/360 or Eurobond Basis insert: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following

the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₁**, will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₂** will be 30.]

§ 4 Redemption

(1) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on [in the case of a specified Maturity Date insert such Maturity Date] [in the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [insert Redemption Month]] (the **Maturity Date**). The Final Redemption Amount in respect of each Note shall be [if the Notes are redeemed at their principal amount insert: its principal amount] [otherwise insert Final Redemption Amount per denomination].

If gross-up for withholding taxes applies insert:

[(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of the Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) [in the case of Notes other than Zero Coupon Notes insert: on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1))] [in the case of Zero Coupon Notes insert: at maturity or upon the purchase or exchange of any Note], and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not less than 60 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [14] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest accrued to the date fixed for redemption. However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then to be due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect. [In the case of Floating Rate Notes insert: The date fixed for redemption must be an Interest Payment Date.]

Any such notice shall be given in accordance with § [14]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

[[3)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) below, redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. **[if Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies insert:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least **[insert Minimum Redemption Amount]] [Higher Redemption Amount].**

Call Redemption Date(s)	Call Redemption Amount(s)
-------------------------	---------------------------

[insert Call Redemption Dates(s)]	[insert Call Redemption Amount(s)]
--	---

[●]

[●]

[●]

[●]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder insert:

The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph (4) of this § 4.]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [14]. Such notice shall specify:
- (i) the Notes subject to redemption;
 - (ii) whether such Notes are to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
 - (iii) the Call Redemption Date, which shall be not less than **[insert Minimum Notice to Holders]** nor more than **[insert Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
 - (iv) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules and procedures of the relevant Clearing System. **[In the case of Notes in NGN form insert:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream Luxembourg and Euroclear as either a pool factor or a reduction in aggregate principal amount, at the discretion of Clearstream Luxembourg and Euroclear.])

If the Notes are subject to

[[4)] *Early Redemption at the Option of the Holder.*

Early Redemption at the Option of the Holder insert:

- (a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date.

Put Redemption Date(s)	Put Redemption Amount(s)
[insert Put Redemption Dates(s)]	[insert Put Redemption Amount(s)]
[●]	[●]
[●]	[●]

[If Early Redemption for Taxation Reasons applies, or the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for other than tax reasons insert: The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of any of its options to redeem such Note under this § 4.]

- (b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than **[insert Minimum period of Notice to Issuer]** nor more than **[insert Maximum period of Notice to Issuer]** days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send to the specified office of the Fiscal Agent an early redemption notice in written form (**Put Notice**). In the event that the Put Notice is received after 5:00 p.m. Frankfurt time on the **[insert Minimum Notice to Issuer]** Payment Business Day before the Put Redemption Date, the option shall not have been validly exercised. The Put Notice must specify (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised, [and] (ii) the German Security Code of such Notes, if any. **[in the case the Global Note is kept in custody by Clearstream Banking, Frankfurt, insert:** and (iii) contact details as well as a bank account]. The Put Notice may be in the form available from the specified offices of the Fiscal Agent and the Paying Agent[s] in the German and English language and includes further information. No option so exercised may be revoked or withdrawn.]

In the case of Notes other than Zero Coupon Notes if Early Redemption for Taxation Reasons applies and/or if the Notes are unsubordinated, insert:

[[5)] *Early Redemption Amount.* For purposes of **[If Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** subparagraph (2) of this § 4] [and]] **[If the Notes are unsubordinated insert:** § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

In the case of Zero Coupon Notes if Early Redemption for Taxation Reasons applies and/or if the Notes are unsubordinated, insert:

[[5)] *Early Redemption Amount.* For purposes of **[If Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** subparagraph (2) of this § 4] [and]] **[If the Notes are unsubordinated insert:** § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be calculated as follows:

(a) **[In the case of accrued interest being added, insert:** The Early Redemption Amount of a Note shall be an amount equal to the sum of:

(i) **[insert Reference Price]** (the **Reference Price**), and

(ii) the product of **[insert Amortisation Yield in per cent.]** (the **Amortisation Yield**) and the Reference Price from (and including) **[insert Date of Issue]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the Notes become due and payable, whereby the Amortisation Yield shall be compounded annually.]

[In the case of unaccrued interest being deducted, insert: The Early Redemption Amount of a Note shall be the principal amount thereof adjusted from (and including) the Maturity Date to (but excluding) the date of final repayment by the rate set out in subparagraph 2 of § 3. Such calculation shall be made on the assumption of an annual capitalisation of accrued interest.]

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year shall be made on the basis of the Day Count Fraction (as defined in § 3).

(b) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, such amount shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (a)(ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such Note becomes due and repayable shall refer to the date on which payment is made].

§ 5 Payments

(1) [(a)] *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

In the case of Notes other than Zero Coupon Notes insert:

[(b)] *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note insert: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall only be made upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[insert Specified Currency]** **[in the case of Dual Currency Notes insert relevant currencies/exchange rate formulas]**.

(3) *Discharge*. The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *Banking Day*. If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Banking Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall **[in the case of Floating Rate Notes insert: subject to § 3 (1) (c)]** not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, **Banking Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert: the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] [if the Specified Currency is not euro insert: commercial banks and foreign exchange markets in [insert all relevant financial centres]]** settle payments.

(5) *References to Principal [if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and Interest]*. References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; **[if Early Redemption for taxation reasons applies insert: the Early Redemption Amount of the Notes;] [if the Notes are redeemable at the option of the Issuer for other than tax reasons insert: the Call Redemption Amount of the Notes;] [if the Notes are redeemable at the option of the Holder insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]** and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. **[If Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]**

(6) *Deposit of Principal and Interest*. The Issuer may deposit with the *Amtsgericht* in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Agents

(1) *Appointment; Specified Office*. The initial Fiscal Agent [and the Calculation Agent] and [its] [their] initial specified office[s] shall be:

In the case of Notes initially to be deposited (in global form) with, or a depositary or common depositary of, any Clearing System other than Clearstream Frankfurt insert:

[Fiscal Agent: **[●]**]

In the case of Notes initially to be deposited

[Fiscal Agent: SEB AG
Ulmenstrasse 30]

(in global form) with
Clearstream Frankfurt
insert

60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]

If the Fiscal Agent is to
be appointed as
Calculation Agent insert:

[The Fiscal Agent shall act as Calculation Agent.]

If a Calculation Agent
other than the Fiscal
Agent is to be appointed
insert:

[Calculation Agent: **[insert name and specified office]**]

The Fiscal Agent shall also fulfil the functions of a paying agent. The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its] [their] specified office[s] to some other specified office in the same city.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [and/or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [and/or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent [and a Calculation Agent **[insert if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location:** with a specified office located in **[insert Required Location]**]].

The Issuer shall without undue delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § [14].

(3) *Agent of the Issuer.* The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] act[s] solely as the agent[s] of the Issuer and [does] [do] not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

If any additional Paying
Agents are to be
appointed insert:

[(4) *Paying Agents.* The Fiscal Agent shall act as the principal paying agent with respect to the Notes.

The additional paying agent[s] (the **Paying Agent[s]** which expression shall include any successor and additional paying agent hereunder) and [its] [their] respective initial specified offices shall be:

Paying Agent[s]: **[insert Paying Agent(s) and specified office(s)]**

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to another specified office in the same city. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint additional or other Paying Agents. The Issuer shall without delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § [14].

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[(5) *Required Paying Agents.* The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in a European city and, so long as the Notes are listed on any stock exchange and the rules of such stock exchange so require, a Paying Agent (which may be the Fiscal

Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

§ 7 Taxation

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by, in or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

[If gross-up for withholding taxes applies insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which the Holders would otherwise have received in the absence of such withholding or deduction, except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties which:

- (a) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or
- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or
- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
- (d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [14], whichever occurs later.]

§ 8 Presentation period

The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes.

**In the case of
unsubordinated Notes
insert:**

**§ 9
Events of Default**

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 4), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that

- (a) the Issuer fails to pay any amount due under the Notes within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer suspends payment or announces its inability to pay its debts, or
- (d) a court institutes insolvency proceedings against the Issuer, and such proceedings are not set aside or stayed within 60 days, or the Issuer or the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), respectively, applies for or institutes any such proceedings or the Issuer offers or makes a general arrangement for the benefit of its creditors, or
- (e) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company or in connection with a conversion and the other or new company assumes all obligations contracted by the Issuer in connection with the Notes.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by means of a written declaration in the German or English language and sent to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [15] (3)) or in other appropriate manner. The Notes shall be redeemed following receipt of the notice declaring Notes due.]

**§ [10]
Substitution**

(1) *Substitution.* The Issuer may, without the consent of the Holders, if it is not in default with any payment of principal of or interest on any of the Notes, at any time substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) of the Issuer as principal debtor (the **Substitute Debtor**) in respect of all obligations arising from or in connection with this issue provided that:

- (a) the Substitute Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect

of the Notes;

- (b) the Issuer and the Substitute Debtor have obtained all necessary authorisations and approvals and may transfer to the Fiscal Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substitute Debtor has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfilment of the payment obligations arising under the Notes;
- (c) the Substitute Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;
- (d) **[In the case of unsubordinated Notes insert:** the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes on terms which ensure that each Holder will be put in an economic position that is at least as favourable as that which would have existed if the substitution had not taken place.]

[In the case of Subordinated Notes insert: the obligations assumed by the Substitute Debtor in respect of the Notes are subordinated on terms identical to the terms of the Notes and (i) the Substitute Debtor is a subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer within the meaning of § 1 (7) and § 10 (5a) sentence 11 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), (ii) the Substitute Debtor deposits an amount which is equal to the aggregate principal amount of the Notes with the Issuer on terms equivalent, including in respect of subordination, to the terms and conditions of the Notes, and (iii) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of the Holders the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes on terms that are at least as favourable as those which would have existed if the substitution had not taken place.]

- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent an opinion or opinions of lawyers of recognised standing to the effect that subparagraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

For purposes of this § [10], **Affiliate** shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of § 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice.* Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [14] without delay.

(3) *Change of References.* In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substitute Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

[In the case of unsubordinated Notes insert:

- (a) in § 7 **[if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and § 4 (2)]** an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor;
- (b) in § 9 (1) (c) to (e) an alternative reference to the Issuer in its capacity as guarantor shall be deemed to have been included in addition to the reference to the Substitute Debtor; and
- (c) in § 9 (1) a further event of default shall be deemed to have been included; such event of default shall exist in the case that the guarantee pursuant to subparagraph 1(d) is or becomes invalid for any reason.]

[In the case of subordinated Notes insert: In § 7 [if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and § 4 (2)] an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor.]]

If the Notes are to provide for Resolutions of Holders, insert:

**[§ 11]
Resolution of Holders**

(1) Subject to § [11] [(3)] below, the Holders may agree by majority resolution on all matters permitted by law, provided that no obligation to make any payment or render any other performance shall be imposed on any Holder by majority resolution.

(2) Majority resolutions shall be binding on all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

[If certain matters shall not be subject to resolutions of Holders, insert: [(3)] The following matters shall not be subject to resolutions of Holders: [●].]

[(4)] The following matters shall be subject to resolutions passed by a majority of not less than [75] per cent. of the votes cast (qualified majority): [●].

The following matters relating to amendments to the Terms and Conditions which are not material, shall be subject to resolutions passed by a majority of not less than [50] per cent. of the votes cast: [●].

[If certain matters require a different majority, insert: Resolutions on the following matters shall require the majority of not less than [●] per cent. of the votes cast: [●].]

[(5)] Holders shall pass resolutions [by vote taken at a Holders' meeting] [by vote taken without a meeting]⁵.

⁵ Pursuant to § 5 paragraph 6 SchVG, the Terms and Conditions of a given note issue may provide solely for one of the two possibilities mentioned.

[(6)] Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271 (2) of the Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

No person shall be permitted to offer, promise or grant any benefit or advantage to another person entitled to vote in consideration of such person abstaining from voting or voting in a certain way.

A person entitled to vote may not demand, accept or accept the promise of, any benefit, advantage or consideration for abstaining from voting or voting in a certain way.]

If no Holders' Representative is designated in the Conditions but the Holders may appoint a Holders' Representative by resolution, insert:

**[§ 12]
Holders' Representative**

- (1) The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the **Holders' Representative**) to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder.
- (2) The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities.
- (3) The Holders' Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Holders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Holders' Representative may be limited by a resolution passed by the Holders. The Holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Holders against the Holders' Representative.
- (4) The Holders' Representative may be removed from office at any time by the Holders without specifying any reasons.
- (5) The Holders' Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it.]

If the Holders' Representative is appointed in the Conditions, insert:

**[§ 12]
Holders' Representative**

- (1) The common representative (the **Holders' Representative**) to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder shall be⁶:

⁶ The Holders' Representative must satisfy the conditions specified in § 8 paragraph 1 SchVG.

[•]

(2) The Holders' Representative shall have the following duties and powers:

[•]

[If the Holders' Representative is authorized [to convene a meeting of Holders] [to call for a vote of Holders without a meeting] insert: The Holders' Representative shall be authorized, at its discretion, in respect of the matters determined by it [to convene a meeting of Holders] [to call for a vote of Holders without a meeting] and to preside the [meeting] [the taking of votes]⁷.]

[If relevant, insert further duties and powers of the Holders' Representative: [●]]

(3) The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided so by majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders with respect to its activities.

(4) The Holders' Representative shall be liable for the proper performance of its duties towards the Holders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Holders' Representative shall be limited to ten times the amount of its annual remuneration, unless the Holders' Representative has acted willfully or with gross negligence. The liability of the Holders' Representative may be further limited by a resolution passed by the Holders. The Holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Holders against the Holders' Representative.

(5) The Holders' Representative may be removed from office at any time by the Holders without specifying any reason.

(6) The Holders' Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it.]

§ [13]

Further Issues, Purchases and Cancellation

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the date of issue, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may, **[in case of Subordinated Notes insert:** subject to the provisions of § 2,] at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation.

⁷ Pursuant to § 5 paragraph 6 SchVG the relevant Terms and Conditions of the specific note can only provide one of the two stipulated possibilities.

If purchases are made by tender, such tenders must be made available to all Holders alike.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [14] Notices

In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange insert:

[(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).]

Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

If notices may be given by means of electronic publication on the website of the relevant Stock Exchange insert:

[(2)] *Electronic Publication.* All notices concerning the Notes will be made [additionally] by means of electronic publication on the internet website of the [insert relevant stock exchange] (www.[insert internet address]). Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

[(2)] *Notification to Clearing System.*

In the case of Notes which are unlisted insert:

[All notices concerning the Notes shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).] [The Issuer shall deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Notes which are listed on the Frankfurt Stock Exchange insert:

[So long as any Notes are listed on the Frankfurt Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest of Floating Rate Notes or, if the Rules of the Frankfurt Stock Exchange otherwise so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange other than the Frankfurt Stock Exchange insert:

[The Issuer may, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, the rules of the stock exchange on which Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[(3)] *Form of Notice.* Notices to be given by any Holder shall be made by means of a written declaration to be sent together with an evidence of the Holder's entitlement in accordance with § 15(3) to the Issuing Agent. Such notice may be given through the Clearing System in such manner as the Agent and the Clearing System may approve for such purpose.

§ [15]
Applicable Law,
Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Notes. The jurisdiction of such Court shall be exclusive if Proceedings are brought by merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to the general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any Proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian (as defined below) with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in the country of the Proceedings.

§ [16]
Language

In case of the German language with an English language translation insert:

[These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[Insert other relevant agreement on the language of the Conditions.]

In case of Notes with English language Conditions that are to be publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany or distributed, in whole or

[Eine deutsche Übersetzung der Anleihebedingungen wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

**in part, to non-qualified
investors in the Federal
Republic of Germany
insert:**

PART 2

TERMS AND CONDITIONS OF PFANDBRIEFE IN BEARER FORM

§ 1

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency; Denomination.* This tranche of [in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehenpfandbriefe*)] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehenpfandbriefe*)] (the Pfandbriefe) of SEB AG (the Issuer) is being issued in [insert Specified Currency] (the Specified Currency) in the aggregate principal amount [in the case the Global Pfandbrief is a NGN insert: (subject to § 1(6))] of [insert aggregate principal amount] (in words: [insert aggregate principal amount in words]) in the denomination of [insert Specified Denomination] (the Specified Denomination).

(2) *Form.* The Pfandbriefe are in bearer form.

In the case of Pfandbriefe which are represented by a Permanent Global Pfandbrief insert:

[(3) *Permanent Global Pfandbrief.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global Pfandbrief (the **Global Pfandbrief**) without coupons. The Global Pfandbrief shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and the independent trustee appointed by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin*) [and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.]

In the case of Pfandbriefe which are initially represented by a Temporary Global Pfandbrief insert:

[(3) Temporary Global Pfandbrief – Exchange.

(a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global Pfandbrief (the **Temporary Global Pfandbrief**) without interest coupons. The Temporary Global Pfandbrief will be exchangeable for a permanent global Pfandbrief (the **Permanent Global Pfandbrief**, and together with the Temporary Global Pfandbrief, each a **Global Pfandbrief**) without interest coupons. The Temporary Global Pfandbrief and the Permanent Global Pfandbrief shall each be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and the independent trustee appointed by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) [and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Pfandbrief shall be exchangeable for the Permanent Global Pfandbrief from a date (the **Exchange Date**) 40 days after the date of issue of the Temporary Global Pfandbrief. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Pfandbriefe represented by the Temporary Global Pfandbrief is or are not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons

holding Pfandbriefe through such financial institutions) as required by U.S. tax law. The certifications shall be in compliance with the respective United States Treasury Regulations as applicable from time to time. Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Pfandbrief will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Pfandbrief will be treated as a request to exchange such Temporary Global Pfandbrief pursuant to this subparagraph (b) of this § 1 (3).

Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Pfandbrief shall be delivered only outside of the United States. For purposes of this subparagraph (3), **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System.* Each Global Pfandbrief representing the Pfandbriefe will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. The [Permanent] Global Pfandbrief will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [(Clearstream Luxembourg and Euroclear each an **ICSD** and together the **ICSDs**)] [,] [and] [**specify other Clearing System**] and any successor in such capacity.

[In the case of Pfandbriefe kept in custody on behalf of the ICSDs insert:

[In the case the Global Pfandbrief is a NGN insert: The Pfandbriefe are issued in new global note (**NGN**) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Pfandbrief is a CGN insert: The Pfandbriefe are issued in classical global note (**CGN**) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of Pfandbriefe.* **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.

In the case the Global Pfandbrief is a NGN insert:

[(6) *Records of the ICSDs.* The aggregate principal amount of Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the aggregate principal amount of Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief and, for these purposes, a statement issued by an ICSD stating the amount of Pfandbriefe so represented at any

time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Pfandbrief shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Pfandbrief shall be reduced by the aggregate principal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

[In the case the Temporary Global Pfandbrief is a NGN insert: On an exchange of a portion only of the Pfandbriefe represented by a Temporary Global Pfandbrief, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.]

§ 2 Status

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* without any preference among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under **[in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public]** Pfandbriefe.

§ 3 Interest

In the case of Fixed Rate Pfandbriefe insert:

[(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their aggregate principal amount at the rate of **[insert Rate of Interest]**% *per annum* from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 4 [(1)]). Interest shall be payable in arrear on **[insert Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[insert First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date insert: and will amount to [insert Initial Broken Amounts per Specified Denomination].] [If Maturity Date is not a Fixed Interest Date insert:** Interest in respect of the period from (and including) **[insert Fixed Interest Date preceding the Maturity Date]** to (but excluding) the Maturity Date will amount to **[insert Final Broken Amounts per Specified Denomination].] [If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:** the number of Interest Payment Dates per calendar year (each a **Determination Date**) is **[insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year].]**

(2) *Accrual of Interest.* The Pfandbriefe shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4)) continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Pfandbriefe from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Pfandbriefe at the

default rate of interest established by law¹, unless the rate of interest under the Pfandbriefe is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Pfandbriefe continues to apply during the before-mentioned period of time.

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

In the case of Floating Rate Pfandbriefe insert:

[(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The Pfandbriefe bear interest on their aggregate principal amount from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** (the **Interest Commencement Date**) to (but excluding) the first Interest Payment Date and thereafter from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date (each, an **Interest Period**). Interest on the Pfandbriefe shall be payable in arrear on each Interest Payment Date.

(b) **Interest Payment Date** means

[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: each [insert Specified Interest Payment Dates].]

[in the case of Specified Interest Periods insert: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [insert number] [weeks] [months] [insert other specified periods] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

(c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[if FRN Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls [[insert number] months] [insert other specified periods] after the preceding applicable Interest Payment Date.]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day.]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding Business Day.]

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

[If adjustment of interest applies insert: If the date for payment is [brought forward] [or] [postponed] as described above, the amount of interest shall be adjusted accordingly [and the Holder shall be entitled to further interest in respect of any such delay].]

[If adjustment of interest does not apply insert: The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any such delay.]

- (d) In this § 3 **Business Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]]** settle payments.

(2) *Rate of Interest.* **[if Screen Rate Determination insert:** The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period will, except as provided below, be the offered quotation (if there is only one quotation on the Screen Page (as defined below)) (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) **[if Margin insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent, as specified § 6 (1) below.

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] **[insert other applicable number of days]** [TARGET] [London] **[insert other relevant reference]** Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. **[In case of a TARGET Business Day insert: TARGET Business Day** means a day on which TARGET is operating.] **[In case of a non-TARGET Business Day insert: [London] [insert other relevant location] Business Day** means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] **[insert other relevant location].]**

[If Margin insert: Margin means [●]% *per annum*.]

Screen Page means [insert relevant **Screen Page**] or the relevant successor page on that service or on any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered quotation.

If the Screen Page is not available or if no such quotation appears as at such time, the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [insert other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to prime banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date. [**Euro-Zone** means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.] If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of **EURIBOR insert**: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than **EURIBOR insert**: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such offered quotations [if **Margin insert**: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period shall be the rate *per annum* which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of **EURIBOR insert**: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than **EURIBOR insert**: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone], selected by the Calculation Agent acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London] [Brussels] [insert other relevant location] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to leading European banks [if **Margin insert**: [plus] [minus] the Margin].

Reference Banks means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert: four major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert names here].

[If Reference Rate is other than **EURIBOR** or **LIBOR**, insert relevant details in lieu of the provisions of this paragraph (2)]

[If other method of determination applies, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[If Minimum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[insert Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[insert Minimum Rate of Interest].]**

[If Maximum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[insert Maximum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[insert Maximum Rate of Interest].]**

[(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Pfandbriefe in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by multiplying the Rate of Interest applicable to an Interest Period with the relevant Specified Denomination and multiplying the product with the Day Count Fraction (as defined below) and by rounding the resultant figure to **[if the Specified Currency is euro: the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards] [if the Specified Currency is not euro: the nearest unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].**

[(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Pfandbriefe are from time to time listed, to such stock exchange (if applicable), and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth **[TARGET] [London] [insert other relevant reference]** Business Day (as defined in § 3 (2)) thereafter. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without prior notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Pfandbriefe are then listed (if applicable) and to the Holders in accordance with § 10.

[(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent[, the Paying Agents] and the Holders.

[(7)] *Accrual of Interest.* The Pfandbriefe shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4)) continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Pfandbriefe from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Pfandbriefe at the default rate of interest established by law², unless the rate of interest under the Pfandbriefe is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Pfandbriefe continues to apply during the before-mentioned period of time.]

**In the case of Zero
Coupon Pfandbriefe
insert:**

[(1) *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the Pfandbriefe during their term.

(2) *Accrual of Interest.* If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall accrue on the aggregate principal amount of the Pfandbriefe as from (and including) the Maturity Date to (and including) the day which precedes the date of actual redemption at the default rate of interest established by law.³]

[(Insert relevant paragraph number)] Day Count Fraction. Day Count Fraction means with regard to the calculation of interest on any Pfandbrief for any period of time (the **Calculation Period**):

[If Actual/365 or Actual/Actual (ISDA) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:

- (i) if the Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

² The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

³ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.]

[if Actual/365 (Fixed) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360 insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360, 360/360 or Bond Basis: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30.]

[if 30E/360 or Eurobond Basis insert: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₁** will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₂** will be 30.]

§ 4 Redemption

[(1)] *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on [in the case of a specified Maturity Date insert such Maturity Date] [in the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [insert Redemption Month]] (the Maturity Date). The Final Redemption Amount in respect of each Pfandbrief shall be [if the Pfandbriefe are redeemed at their principal amount insert: its principal amount] [otherwise insert Final Redemption Amount per denomination].

If the Pfandbriefe are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

[(2)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) below, redeem all or some only of the Pfandbriefe on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. [if Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies insert: Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [insert Minimum Redemption Amount]] [Higher Redemption Amount].

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[insert Call Redemption Dates(s)]

[insert Call Redemption Amount(s)]

[●]

[●]

[●]

[●]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Pfandbriefe in accordance with § 10. Such notice shall specify:
- (i) the Pfandbriefe subject to redemption;
 - (ii) whether such Pfandbriefe are to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe which are to be redeemed;
 - (iii) the Call Redemption Date, which shall be not less than **[insert Minimum Notice to Holders]** nor more than **[insert Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
 - (iv) the Call Redemption Amount at which such Pfandbriefe are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Pfandbriefe, Pfandbriefe to be redeemed shall be selected in accordance with the rules and procedures of the relevant Clearing System.] **[In the case of Pfandbriefe in NGN form insert:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream Luxembourg and Euroclear as either a pool factor or a reduction in aggregate principal amount, at the discretion of Clearstream Luxembourg and Euroclear.]

§ 5 Payments

(1) [(a)] *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Pfandbriefe shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

In the case of Pfandbriefe other than Zero Coupon Pfandbriefe insert:

[(b)] *Payment of Interest.* Payment of interest on Pfandbriefe shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Pfandbrief insert: Payment of interest on Pfandbriefe represented by the Temporary Global Pfandbrief shall only be made upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Pfandbriefe shall be made in **[insert Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *Banking Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Pfandbrief is not a Banking Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall **[in the case of Floating Rate**

Pfandbriefe insert: subject to § 3 (1) (c)] not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, **Banking Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (**TARGET**)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]]** settle payments.

(5) *References to Principal.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Pfandbriefe shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Pfandbriefe; **[if the Pfandbriefe are redeemable at the option of the Issuer:** the Call Redemption Amount of the Pfandbriefe;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Pfandbriefe.

(6) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the *Amtsgericht* in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Agents

(1) *Appointment; Specified Office.* The initial Fiscal Agent [and the Calculation Agent] and [its] [their] initial specified office[s] shall be:

In the case of Pfandbriefe initially to be deposited (in global form) with, or a depositary or common depositary of, any Clearing System other than Clearstream Frankfurt insert:

[Fiscal Agent: **[●]]**

In the case of Pfandbriefe initially to be deposited (in global form) with Clearstream Frankfurt insert:

[Fiscal Agent: SEB AG
Ulmenstrasse 30
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]

If the Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent insert:

[The Fiscal Agent shall act as Calculation Agent.]

If a Calculation Agent other than the Fiscal Agent is to be appointed insert:

[Calculation Agent: **[insert name and specified office]]**

The Fiscal Agent shall also fulfil the functions of a paying agent. The Fiscal

Agent [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its] [their] specified office[s] to some other specified office in the same city.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [and/or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [and/or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent [and a Calculation Agent **insert if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location:** with a specified office located in **insert Required Location**]].

The Issuer shall without undue delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § 10.

(3) *Agent of the Issuer.* The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] act[s] solely as the agent[s] of the Issuer and [does] [do] not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

If any additional Paying Agents are to be appointed insert:

[(4) *Paying Agents.* The Fiscal Agent shall act as the principal paying agent with respect to the Pfandbriefe.

The additional paying agent[s] (the **Paying Agent[s]** which expression shall include any successor and additional paying agent hereunder) and [its] [their] respective initial specified offices shall be:

Paying Agent[s]: **insert Paying Agent(s) and specified office(s)**

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to another specified office in the same city. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint additional or other Paying Agents. The Issuer shall without delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § 10.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[(5)] *Required Paying Agents.* The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in a European city and, so long as the Pfandbriefe are listed on any stock exchange and the rules of such stock exchange so require, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

§ 7 Taxation

All amounts payable in respect of the Pfandbriefe shall be made without withholding or deduction at source for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

§ 8 Presentation Period

The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 9 Further Issues, Purchases and Cancellation

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Pfandbriefe having the same terms and conditions as the Pfandbriefe in all respects (or in all respects except for the date of issue, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Pfandbriefe.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase Pfandbriefe in the open market or otherwise and at any price. Pfandbriefe purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, such tenders must be made available to all Holders alike.

(3) *Cancellation.* All Pfandbriefe redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 10 Notices

In the case of Pfandbriefe which are listed on a Stock Exchange insert:

[(1) *Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).

Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

If notices may be given by means of electronic publication on the website of the relevant Stock Exchange insert

[(2)] *Electronic Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe will be made [additionally] by means of electronic publication on the internet website of the [insert relevant stock exchange] (www.[insert internet address]). Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

[(2)] *Notification to Clearing System.*

In the case of Pfandbriefe which are unlisted insert:

[All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).] [The Issuer shall deliver all notices concerning the Pfandbriefe to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Pfandbriefe which are listed on Frankfurt Stock Exchange insert:

[So long as any Pfandbriefe are listed on the Frankfurt Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest of Floating Rate Pfandbriefe or, if the Rules of the Frankfurt Stock Exchange otherwise so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the

Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Pfandbriefe which are listed on a Stock Exchange other than the Frankfurt Stock Exchange insert:

[The Issuer may, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, the rules of the stock exchange on which Pfandbriefe are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[(3)] *Form of Notice.* Notices to be given by any Holder shall be made by means of a written declaration to be sent together with the evidence of the Holder's entitlement in accordance with § 11 (3) to the Issuing Agent. Such notice may be given through the Clearing System in such manner as the Agent and the Clearing System may approve for such purpose.

§ 11

Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Pfandbriefe, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Pfandbriefe. The jurisdiction of such Court shall be exclusive if Proceedings are brought by merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to the general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

(3) *Enforcement.* Any Holder of Pfandbriefe may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Pfandbriefe on the basis of (i) a statement issued by the Custodian (as defined below) with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Pfandbriefe credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Pfandbrief in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Pfandbrief representing the Pfandbriefe. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Pfandbriefe also in any other way which is admitted in the country of the Proceedings.

§ 12
Language

In case of the German language with an English language translation insert:

[These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[Insert other relevant agreement on the language of the Conditions.]

In case of Pfandbriefe with English language Conditions that are to be publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany or distributed, in whole or in part, to non-qualified investors in the Federal Republic of Germany insert:

[Eine deutsche Übersetzung der Anleihebedingungen wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

PART 3

TERMS AND CONDITIONS OF JUMBO PFANDBRIEFE

§ 1

Form and Aggregate Principal Amount

(1) The issue of SEB AG, Frankfurt am Main (hereinafter the **Issuer**) of

[insert interest rate] % [in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe]

Series **[insert number]**

in the aggregate principal amount of EUR **[insert aggregate principal amount]**

(in words: EUR **[insert aggregate principal amount in words]**)

is divided into **[insert number of Pfandbriefe]** **[in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe]** **[in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe]** in bearer form (hereinafter the Pfandbriefe and the Issue, respectively) ranking *pari passu* among themselves, in the principal amount of EUR **[insert principal amount]** each.

(2) During the entire term of the Issue, the Pfandbriefe together with interest claims are represented by a global Pfandbrief without interest coupons (the **Global Pfandbrief**) in bearer form, which will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**).

(3) The delivery of definitive Pfandbriefe or interest coupons or the conversion (*Umschreibung*) of a Pfandbrief to the name of a certain person entitled may not be requested during the entire term of the Issue. The holders of the Pfandbriefe (hereinafter **Holders**) are entitled to proportionate co-ownership shares in the Global Pfandbrief which may be transferred pursuant to the rules and regulations of Clearstream Frankfurt.

(4) The Global Pfandbrief shall be signed manually by two authorised representatives of the Issuer and the independent trustee appointed by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin*).

§ 2

Interest

(1) The Pfandbriefe shall bear interest at the rate of **[insert rate of interest] % per annum** as from **[insert interest commencement date]**. Interest shall be payable annually in arrear on **[insert fixed interest date or dates]** in each year. The first interest payment shall be made on **[insert first interest payment date]**.

(2) The Pfandbriefe shall cease to bear interest upon the beginning of the day on which they become due for repayment; this shall also apply if the repayment is effected later than the calendar due date pursuant to § 193 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*). If the Issuer for any reason fails to provide the amounts required for the redemption of the payable Pfandbriefe in time and in the full amount, the interest obligation on the outstanding aggregate principal amount is prolonged until such has been paid.

(3) If interest is to be calculated for a period of less than one year, it shall be calculated on the basis of the actual number of days elapsed, divided by 365 or 366 (if the respective interest period contains a 29 February).

§ 3
Maturity, Early Redemption

- (1) The Pfandbriefe shall be redeemed at their nominal value on **[insert specified maturity date]**.
- (2) Neither the Issuer nor the Holders of the Pfandbriefe shall be entitled to call for early redemption of the Pfandbriefe.

§ 4
Payments

All payments in accordance with these Terms and Conditions of the Pfandbriefe shall be made by the Issuer to Clearstream Frankfurt for the purpose of crediting same to the accounts of the respective custodian banks for transfer to the Holders in the freely convertible and available currency which is the legal currency of the Federal Republic of Germany at the time of the payment.

§ 5
Status

The obligations under the Pfandbriefe constitute direct and unconditional obligations of the Issuer. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank pari passu with all other obligations of the Issuer under **[in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public] Pfandbriefe**.

§ 6
Notices

All notices regarding the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).

§ 7
Further Issues, Presentation Period

- (1) The Issuer reserves the right to issue additional Pfandbriefe with identical terms from time to time without the consent of the Holders, so that they can be consolidated, form a single issue with and increase the aggregate nominal value of the Pfandbriefe. The term **Pfandbriefe** shall, in the event of such increase, also include such additionally issued Pfandbriefe.
- (2) The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 8
Applicable Law, Place of Jurisdiction

- (1) Form and content of the Pfandbriefe, rights and obligations of the Holders and the Issuer shall be governed by German law in every aspect.
- (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Place of jurisdiction for all litigation arising from matters provided for in these Terms and Conditions of the Pfandbriefe shall be Frankfurt am Main for merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

Part 4

Provisions regarding Resolutions of Holders

(English Language Version)

If the Terms and Conditions refer to the following provisions regarding resolutions of Holders, they fully constitute part of these Terms and Conditions.

Part A

PROVISIONS APPLICABLE TO RESOLUTIONS TO BE PASSED AT MEETINGS OF HOLDERS

§ 1

Convening the Meeting of Holders

(1) Meetings of Holders (each a " **Holders' Meeting** ") shall be convened by the Issuer or by the Holders' Representative. A Holders' Meeting must be convened if one or more Holders holding together not less than 5 per cent. of the outstanding Notes so require in writing, stating that they wish to appoint or remove a Holders' Representative, that pursuant to § 5 paragraph 5, sentence 2 Act on Debt Securities (*Schuldverschreibungsgesetz*) a notice of termination ceases to have effect or that they have another specific interest in having a Holders' Meeting convened.

(2) Holders whose legitimate request is not fulfilled may apply to the competent court to authorise them to convene a Holders' Meeting. The court may also determine the chairman of the meeting. Any such authorisation must be disclosed in the publication of the convening notice.

(3) The competent court shall be the court at place of the registered office of the Issuer, or if the Issuer has no registered office in Germany, the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main. The decision of the court may be appealed.

(4) The Issuer shall bear the costs of the Holders' Meeting and, if the court has granted leave to the application pursuant to subsection (2) above, also the costs of such proceedings.

§ 2

Notice Period, Registration, Proof

(1) A Holders' Meeting shall be convened not less than 14 days before the date of the meeting.

(2) If the Convening Notice provide(s) that attendance at a Holders' Meeting or the exercise of the voting rights shall be dependent upon a registration of the Holders before the meeting, then for purposes of calculating the period pursuant to subsection (1) the date of the meeting shall be replaced by the date by which the Holders are required to register. The registration notice must be received at the address set forth in the Convening Notice no later than on the third day before the Holders' Meeting.

(3) The Convening Notice shall provide what proof is required to be entitled to take part in the Holders' Meeting. Unless otherwise provided in the Convening Notice, for Notes represented by a Global Note a voting certificate obtained from an agent to be appointed by the Issuer shall entitle its bearer to attend and vote at the Holders' Meeting. A voting certificate may be obtained by a Holder if at least six days before the time fixed for the Holders' Meeting, such Holder (a) deposits its Notes for such purpose with an agent to be appointed by the Issuer or to the order of such agent with a Custodian or other depository nominated by such agent for such purpose or (b) blocks its Notes in an account with a Custodian in accordance with the procedures of the Custodian and delivers a confirmation stating the ownership and blocking of its Notes to the agent of the Issuer. The voting certificate shall be dated and shall specify the Holders' Meeting concerned and the total number, the outstanding amount and the serial numbers (if any) of the Notes either deposited or

blocked in an account with the Custodian. The Convening Notice may also require a proof of identity of a person exercising a voting right. Once the relevant agent of the Issuer has issued a voting certificate for a Holders' Meeting in respect of a Note, the Notes shall neither be released nor permitted to be transferred until either such Holders' Meeting has been concluded or the voting certificate has been surrendered to the relevant agent of the Issuer. "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 3

Place of the Holders' Meeting

If the Issuer has its registered office in Germany, the Holders' Meeting shall be held at the place of such registered office. If the Notes are admitted for trading on a stock exchange within the meaning of § 1(3e) of the Banking Act (*Gesetz über das Kreditwesen*) which is located in a member state of the European Union or a state which is a signatory of the agreement on the European Economic Area, the Holders' Meeting may also be held at the place of the relevant stock exchange. § 30a(2) of the Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz*) shall remain unprejudiced.

§ 4

Contents of the Convening Notice, Publication

(1) The Convening Notice (the "**Convening Notice**") shall state the name, the place of the registered office of the Issuer, the time and venue of the Holders' Meeting, and the conditions on which attendance in the Holders' Meeting and the exercise of voting rights is made dependent, including the matters referred to in § 2(2) and (3).

(2) The Convening Notice shall be published promptly in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) and additionally in accordance with the provisions of § 14 (Notices) of the body of the Terms and Conditions. The costs of publication shall be borne by the Issuer.

(3) From the date on which the Holders' Meeting is convened until the date of the Holders' Meeting, the Issuer shall make available to the Holders, on the Issuer's website the Convening Notice and the precise conditions on which the attendance of the Holders' Meeting and the exercise of voting rights shall be dependent.

§ 5

Agenda

(1) The person convening the Holders' Meeting shall make a proposal for resolution in respect of each item on the agenda to be passed upon by the Holders.

(2) The agenda of the Holders' Meeting shall be published together with the Convening Notice. § 4(2) and (3) shall apply *mutatis mutandis*. No resolution may be passed on any item of the agenda which has not been published in the prescribed manner.

(3) One or more Holders holding together not less than 5 per cent. of the outstanding Notes may require that new items are published for resolution. § 1(2) to (4) shall apply *mutatis mutandis*. Such new items shall be published no later than the third day preceding the Holders' Meeting.

(4) Any counter motion announced by a Holder before the Holders' Meeting shall promptly be made available by the Issuer to all Holders up to the day of the Holders' Meeting on the Issuer's website.

§ 6
Proxy

(1) Each Holder may be represented at the Holders' Meeting by proxy. Such right shall be set out in the Convening Notice regarding the Holders' Meeting. The Convening Notice shall further specify the prerequisites for valid representation by proxy.

(2) The power of attorney and the instructions given by the principal to the proxy holder shall be made in text form (*Textform*). If a person nominated by the Issuer is appointed as proxy, the relevant power of attorney shall be kept by the Issuer in a verifiable form for a period of three years.

§ 7
Chair, Quorum

(1) The person convening the Holders' Meeting shall chair the meeting unless another chairman has been determined by the court.

(2) In the Holders' Meeting the chairman shall prepare a roster of Holders present or represented by proxy. Such roster shall state the Holders' names, their registered office or place of residence as well as the number of voting rights represented by each Holder. Such roster shall be signed by the chairman of the meeting and shall promptly be made available to all Holders.

(3) A quorum shall be constituted for the Holders' Meeting if the persons present represent by value not less than 50 per cent. of the outstanding Notes. If it is determined at the meeting that no quorum exists, the chairman may convene a second meeting for the purpose of passing a new resolution. Such second meeting shall require no quorum. For those resolutions the valid adoption of which requires a qualified majority, the persons present at the meeting must represent not less than 25 per cent. of the outstanding Notes. Notes for which voting rights are suspended shall not be included in the outstanding Notes.

§ 8
Information Duties, Voting, Minutes

(1) The Issuer shall be obliged to give information at the Holders' Meeting to each Holder upon request in so far as such information is required for an informed judgment regarding an item on the agenda or a proposed resolution.

(2) The provisions of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) regarding the voting of shareholders at general meetings shall apply *mutatis mutandis* to the casting and counting of votes, unless otherwise provided for in the Convening Notice.

(3) In order to be valid each resolution passed at the Holders' Meeting shall be recorded in minutes of the meeting. If the Holders' Meeting is held in Germany, the minutes shall be recorded by a notary. If a Holders' Meeting is held abroad, it must be ensured that the minutes are taken in form and manner equivalent to minutes taken by a notary. § 130(2) to (4) of the Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) shall apply *mutatis mutandis*. Each Holder present or represented by proxy at the Holders' Meeting may request from the Issuer, for up to one year after the date of the meeting, a copy of the minutes and any annexes.

§ 9
Publication of Resolutions

(1) The Issuer shall at its expense cause publication of the resolutions passed in appropriate form. If the registered office of the Issuer is located in Germany, the resolutions shall promptly be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) and additionally in accordance with the provisions of § 14 (Notices) of the body of the Terms and Conditions. The publication prescribed in § 30e(1) of the Securities Trading Act (*Wertpapierhandelsgesetz*) shall be sufficient.

(2) In addition, the Issuer shall make available to the public the resolutions passed and, if the resolutions amend the Terms and Conditions, the wording of the original Terms and Conditions, for a period of not less than one month commencing on the day following the date of the Holders' Meeting. Such publication shall be made on the Issuer's website.

§ 10

Insolvency Proceedings in Germany

(1) If insolvency proceedings have been instituted over the assets of the Issuer in Germany, then any resolutions of Holders shall be subject to the provisions of the Insolvency Code (*Insolvenzordnung*), unless otherwise provided for in the provisions set out below. § 340 of the Insolvency Code shall remain unaffected.

(2) The Holders may by majority resolution appoint a Holders' Representative to exercise their rights jointly in the insolvency proceedings. If no Holders' Representative has been appointed, the insolvency court shall convene a Holders' Meeting for this purpose in accordance with the provisions of the Act on Debt Securities (*Schuldverschreibungsgesetz*).

(3) The Holders' Representative shall be obliged and exclusively entitled to assert the rights of the Holders in the insolvency proceedings. The Holders' Representative need not present the debt instrument.

(4) In any insolvency plan, the Holders shall be offered equal rights.

(5) The insolvency court shall cause that any publications pursuant to the provisions of the Act on Debt Securities (*Schuldverschreibungsgesetz*) are published additionally in the internet on the website prescribed in § 9 of the Insolvency Code.

§ 11

Action to set aside Resolutions

(1) An action to set aside a resolution of Holders may be filed on grounds of a breach of law or of the Terms and Conditions. A resolution of Holders may be subject to an action to set aside by a Holder on grounds of inaccurate, incomplete or denied information only if the furnishing of such information was considered to be essential in the reasonable judgement of such Holder for its voting decision.

(2) An action to set aside a resolution may be brought by:

1. any Holder who has taken part in the vote and has raised an objection against the resolution in the time required, provided that such Holder has acquired the Note before the publication of the Convening Notice for the Holders' Meeting or before the call to vote in a voting without a meeting;
2. any Holder who did not take part in the vote, provided that his exclusion from voting was unlawful, the meeting had not been duly convened, the voting had not been duly called for, or if the subject matter of a resolution had not been properly notified.

(3) The action to set aside a resolution passed by the Holders is to be filed within one month following the publication of such resolution. The action shall be directed against the Issuer. The court of exclusive jurisdiction in the case of an Issuer having its registered office in Germany shall be the Regional Court (*Landgericht*) at the place of such registered office or, in case of an Issuer having its registered office abroad, the Regional Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main. § 246(3) sentences 2 to 6 of the Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) shall apply *mutatis mutandis*. A resolution which is subject to court action may not be implemented until the decision of the court has become *res judicata*, unless the court competent pursuant to sentence 3 above rules, pursuant to § 246a of the Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), upon application of the Issuer that the filing of such action to be set aside does not impede the implementation of such resolution. § 246a(1) sentence 1, (2), (3) sentences 2, 3 and 6 and (4) of the Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) shall apply *mutatis mutandis*. An immediate complaint (*sofortige Beschwerde*) shall be permitted against the court order. An appeal on points of law (*Rechtsbeschwerde*) shall not be permitted.

§ 12
Implementation of Resolutions

(1) Resolutions passed by the Holders' Meeting which amend or supplement the contents of the Terms and Conditions shall be implemented by supplementing or amending the relevant Global Note. If the Global Note is held with a securities depository, the chairman of the meeting shall to this end transmit the resolution passed and recorded in the minutes to the securities depository requesting it to attach the documents submitted to the existing documents in an appropriate manner. The chairman shall confirm to the securities depository that the resolution may be implemented.

(2) The Holders' Representative may not exercise any powers or authorisations granted to it by resolution for as long as the underlying resolution may not be implemented.

Part B
PROVISIONS APPLICABLE TO RESOLUTIONS TO BE PASSED
BY VOTES OF HOLDERS WITHOUT MEETINGS

Taking of Votes without Meeting

- (1) §§ 1 to 12 of Part A shall apply *mutatis mutandis* to the taking of votes without a meeting, unless otherwise provided in paragraphs (2) through (5) below.
- (2) The voting shall be conducted by the person presiding over the taking of votes. Such person shall be a notary appointed by the Issuer, or the Holders' Representative if the latter has called for the taking of votes, or a person appointed by the court. § 1(2) sentence 2 of Part A shall apply *mutatis mutandis*.
- (3) The call for the taking of votes shall specify the period within which votes may be cast. Such period shall not be less than 72 hours. During such period, the Holders may cast their votes in text form (*Textform*) to the person presiding over the taking of votes. The Convening Notice may provide for other forms of casting votes. The call for the taking of votes shall give details as to the prerequisites which must be met for the votes to qualify for being counted.
- (4) The person presiding over the taking of votes shall determine the entitlement to vote on the basis of proof presented and shall prepare a roster of the Holders entitled to vote. If a quorum does not exist, the person presiding over the taking of votes may convene a Holders' Meeting. Such meeting shall be deemed to be a second meeting within the meaning of § 7(3) sentence 3 of Part A. Minutes shall be taken of each resolution passed. § 8(3) sentences 2 and 3 of Part A shall apply *mutatis mutandis*. Each Holder who has taken part in the vote may request from the Issuer, for up to one year following the end of the voting period, a copy of the minutes and any annexes.
- (5) Each Holder who has taken part in the vote may object in writing to the result of the vote within two weeks following the publication of the resolutions passed. The objection shall be decided upon by the person presiding over the taking of votes. If he remedies the objection, he shall promptly publish the result. § 9 of Part A shall apply *mutatis mutandis*. If the person presiding over the taking of votes does not remedy the objection, he shall promptly inform the objecting Holder in writing.
- (6) The Issuer shall bear the costs of a vote taken without meeting and, if the court has granted leave to the application pursuant to § 1(2) of Part A, also the costs of such proceedings.

Deutsche Fassung der Anleihebedingungen (Terms and Conditions of the Securities - German Language Version)

*Die Anleihebedingungen (die **Anleihebedingungen**) sind nachfolgend in drei Teilen aufgeführt:*

Teil 1 enthält die Anleihebedingungen, die Anwendung finden auf Schuldverschreibungen, die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (ausgenommen Pfandbriefe).

Teil 2 enthält die Anleihebedingungen, die Anwendung finden auf Pfandbriefe (ausgenommen Jumbo-Pfandbriefe), die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind.

*Teil 3 enthält die Anleihebedingungen, die Anwendung finden auf Pfandbriefe, die in Euro und mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro eine Milliarde oder mehr begeben werden oder die in Euro und mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von mindestens Euro siebenhundertfünfzig Millionen begeben werden und innerhalb von 180 Kalendertagen auf Euro eine Milliarde oder mehr erhöht werden und die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (**Jumbo-Pfandbriefe**).*

Teil 4 enthält den Abschnitt "Bestimmungen über Gläubigerbeschlüsse", die überwiegend das für Gläubigerversammlungen oder Abstimmungen der Gläubiger ohne Versammlung zu wählende Verfahren betreffen, und je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anleihebedingungen in vollem Umfang durch diese Anleihebedingungen in Bezug genommen werden.

Falls SEB AG nicht Emissionsstelle ist, einfügen¹:

[Diese Tranche von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] wird gemäß einem Fiscal Agency Agreement vom [**Datum einfügen**] wie von Zeit zu Zeit geändert (das **Agency Agreement**) zwischen SEB AG (**SEB AG**) (die **Emittentin**) und [**Emissionsstelle einfügen**] als Emissionsstelle (die **Emissionsstelle**, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien (soweit relevant) begeben. Kopien des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie bei der Hauptniederlassung der SEB AG bezogen werden.]

¹ *Alle auf der linken Seite der Anleihebedingungen befindlichen Handlungsanweisungen werden jeweils nicht Bestandteil der auf eine konkrete Tranche von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen sein.*

**Im Fall von nicht-konsolidierten
Bedingungen findet Folgendes
Anwendung:**

Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten für diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] so, wie sie durch die Angaben der beigefügten endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sofern die Endgültigen Bedingungen die Ergänzung bestimmter Anleihebedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend ergänzt; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen; sämtliche auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.

TEIL 1

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG (die **Emittentin**) wird in **[festgelegte Währung einfügen]** (die **festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)]** von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die **festgelegte Stückelung**) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

[(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (für Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den TEFRA D Rules emittiert werden), einfügen:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**, zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den diesbezüglichen jeweils anwendbaren Verordnungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ergeben. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen

Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) dieses § 1 Absatz 3 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern. Für die Zwecke dieses Absatzes 3 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System*. Jede die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Die [Dauerglobalurkunde] [Globalurkunde] wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [Clearstream Luxembourg und Euroclear jeweils ein **ICSD** und zusammen die **ICSDs**] [,] [und] [anderes Clearing System angeben] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note (NGN) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note (CGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs*. Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs

eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

[Falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbriefter Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

Falls die Anleihebedingungen andere Regelungen in Bezug nehmen, einfügen:

[(7)] *In Bezug genommene Bedingungen.* **[Falls § 11 über Beschlüsse der Gläubiger oder § 12 über den Gemeinsamen Vertreter gelten, einfügen:** Die Bestimmungen des Abschnitts "*Bestimmungen über Gläubigerbeschlüsse*" enthalten im Programmprospekt vom 11. Mai 2012 einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Prospekt**"), die überwiegend das für Gläubigerversammlungen oder Abstimmungen der Gläubiger ohne Versammlung zu wählende Verfahren betreffen, sind in vollem Umfang durch diese Anleihebedingungen in Bezug genommen.][**Ggf. weitere in Bezug genommene Bedingungen hier einfügen**]

Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von solchen Verbindlichkeiten, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorrangig sind.]

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie

die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** oder in § 4 Absatz 2] beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 3 Zinsen

**Im Fall von fest
verzinslichen
Schuldverschreibungen
einfügen:**

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine) einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen:** und beläuft sich auf **[die anfänglichen Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].]** **[Sofern der Endfälligkeitstag kein Festzinstermine) einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine) einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[die abschließenden Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].]** **[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:** Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine)** beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]**

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an², es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

**Im Fall von variabel
verzinslichen
Schuldverschreibungen
einfügen:**

[(1) Zinszahlungstage.

(a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine **Zinsperiode**). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]**

[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** [Wochen] [Monate] **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsen angepasst werden sollten, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung, wie oben beschrieben, [vorgezogen wird] [oder] [verspätet ist], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst [und der Gläubiger ist berechtigt, etwaige weitere Zinsen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen].]

[Falls die Zinsen nicht angepasst werden sollten, einfügen: Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

(d) In diesem § 3 Absatz 1 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln.

(2) *Zinssatz.* **[Bei Bildschirmfeststellung einfügen:** Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt wird **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6 Absatz 1 benannt, erfolgen.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgendem Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfeststellungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere Bezugnahmen einfügen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:** TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET geöffnet ist.] **[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:** [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die Marge beträgt [•] % *per annum*.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt zu der genannten Zeit, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden

Banken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. **[Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr ([Londoner] [Brüsseler] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Referenzbanken bezeichnet **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:** vier Großbanken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] **[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].**

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit der relevanten festgelegten Stückelung, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf **[falls die festgelegte Währung Euro ist:** den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet wird.] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:** die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.]

[(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse (soweit relevant), an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [14] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere Bezugnahme einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind (soweit relevant), sowie den Gläubigern gemäß § [14] mitgeteilt.

[(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle [, die Zahlstellen] und die Gläubiger bindend.

[(7)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich)

Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an³, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.]

Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

[(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlöst, fallen auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe an.⁴]

[(Zutreffende Absatzziffer einfügen)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 365).]

[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).]

[im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₁ 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 sein soll.]

[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y_1 für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y_2 für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M_1 für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M_2 für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D_1 für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D_1 30 sein soll; und

D_2 für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D_2 30 sein soll.]

§ 4 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages, Endfälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der Endfälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].**

Einfügen, falls Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist:

[(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [14] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert)] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung] zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

(wie in § 7 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen angemessener, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann. Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]

Eine solche Kündigung hat gemäß § [14] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[[3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß nachfolgendem Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]** **[erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge einfügen]
[●]	[●]
[●]	[●]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz 4 dieses § 4 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [14] bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muss die folgende Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Schuldverschreibungen ganz

oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, einfügen:** Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream Luxembourg und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[[4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

- (a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge(s) (Put)
----------------------------------	--

[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge einfügen]
---	--

[●]

[●]

[●]

[●]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung eines ihrer Wahlrechte nach diesem § 4 verlangt hat.]

- (b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, an

die bezeichnete Geschäftsstelle der Emissionsstelle eine schriftliche Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung (**Ausübungserklärung**), , zu schicken. Falls die Ausübungserklärung nach 17:00 Uhr Frankfurter Zeit am **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Zahltag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird [und][,] (ii) die Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben) **[im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch Clearstream Banking, Frankfurt einfügen:** und (iii) Kontaktdaten sowie eine Kontoverbindung]. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen des Fiscal Agent und der Zahlstelle[n] in deutscher und englischer Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]

Im Fall von Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen), falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, und/oder diese nicht nachrangig sind, einfügen:

[[5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Für die Zwecke **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** des Absatzes 2 dieses § 4 [und]] **[falls die Schuldverschreibungen nicht nachrangig sind, einfügen:** des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, und/oder diese nicht nachrangig sind, einfügen:

[[5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Für die Zwecke **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** des Absatzes 2 dieses § 4 [und]] **[falls die Schuldverschreibungen nicht nachrangig sind, einfügen:** des § 9] berechnet sich der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung wie folgt:

(a) **[Im Fall der Aufzinsung einfügen:** Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis einfügen]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite in Prozent einfügen]** (die **Emissionsrendite**) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, wobei die Emissionsrendite jährlich kapitalisiert wird.]

[Im Fall der Abzinsung einfügen: Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit dem in § 3 Absatz 2 genannten Zinssatz ab dem Endfälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

- (b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird er wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den Tag ersetzt werden, an dem die Rückzahlung erfolgt.]

§ 5 Zahlungen

(1) [(a)] *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

[(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[festgelegte Währung einfügen] [bei Doppelwährungsanleihen entsprechende Währungen/Wechselkursformeln einfügen).**

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Bankarbeitstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Der Gläubiger ist **[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich § 3 Absatz 1 (c)]. nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet **Bankarbeitstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2)

(TARGET)] [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln.

(5) Bezugnahmen auf Kapital [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: und Zinsen]. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen]:** den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.]

(6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Agents

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] und [seine] [ihre] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] lauten wie folgt:

Falls eine die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde anfänglich bei einem anderen Clearing System oder dessen Verwahrer oder gemeinsamen Verwahrer als Clearstream Frankfurt eingeliefert werden soll, einfügen:

[Emissionsstelle: **[●]**]

Falls eine die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde anfänglich bei

[Emissionsstelle: SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland]

**Clearstream Frankfurt
eingeliefert werden soll,
einfügen:**

**Falls die Emissionsstelle
als Berechnungsstelle
bestellt werden soll,
einfügen:**

[Die Emissionsstelle handelt als Berechnungsstelle.]

**Falls eine
Berechnungsstelle bestellt
werden soll, die nicht die
Emissionsstelle ist,
einfügen:**

[Berechnungsstelle: **[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle einfügen]]**

Die Aufgaben der Emissionsstelle umfassen auch diejenigen einer Zahlstelle. Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit [seine] [ihre] bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [und/oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [und/oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle [und eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebenen Ort einfügen]]]** unterhalten.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § [14] bekanntmachen.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte[r] der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihm] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

**Falls zusätzliche
Zahlstellen bestellt
werden sollen, einfügen:**

[(4) *Zahlstellen.* Die Emissionsstelle handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die zusätzliche[n] Zahlstelle[n] (einschließlich der nachfolgenden und zusätzlichen Zahlstellen, die **Zahlstelle[n]**) und deren [jeweilige] anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle[n] laute[t][n]:

Zahlstelle[n]: **[Zahlstelle[n] und bezeichnete Geschäftsstelle[n] einfügen]**

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist unverzüglich gemäß § [14] bekanntzumachen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(5)] *Notwendige Zahlstellen.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse es verlangen, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

§ 7 Steuern

Alle auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. **[einfügen, falls Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die die Gläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten; die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge für Steuern und Abgaben verpflichtet, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies

später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [14] wirksam wird.]

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

[§ 9 Kündigung

Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der

Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [15] Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.]

§ [10] Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als

Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) Die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten hat und berechtigt ist, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 des Kreditwesengesetzes ist, (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Anleihebedingungen (einschließlich hinsichtlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und (iii) die

Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.]

- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt werden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § [14] unverzüglich bekanntzumachen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) in § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 4 Absatz 2] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9 Absatz 1(c) bis (e) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin); und
- (c) in § 9 Absatz 1 gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: In § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 4 Absatz 2] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).]

Falls die
Schuldverschreibungen
Beschlüsse der Gläubiger

[§ [11]
Beschlüsse der Gläubiger

vorsehen, einfügen:

(1) [Vorbehaltlich § [11] (3), können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

[Soweit einzelne Maßnahmen nicht der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss unterliegen, einfügen: [(3)] Von der Zustimmung der Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss sind folgende Maßnahmen ausgenommen: [●].]

[(4)] Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von [75] Prozent (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über folgende Maßnahmen:[●].

Folgende Maßnahmen, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses mit einer einfachen Mehrheit von mindestens [50] Prozent der teilnehmenden Stimmrechte: [●].

[Soweit für einzelne Maßnahmen eine andere Mehrheit gilt, einfügen: Beschlüsse über folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [●] Prozent der teilnehmenden Stimmrechte: [●].]

[(5)] Die Gläubiger beschließen [in einer Gläubigerversammlung] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung]⁵.

[(6)] An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.]

Falls kein gemeinsamer

[§ [12]

⁵ Nach § 5 Absatz 6 SchVG können die Anleihebedingungen einer bestimmten Anleihe ausschließlich eine der beiden genannten Möglichkeiten vorsehen.

Vertreter in den Bedingungen bestellt wird und die Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss bestellen können, einfügen:

Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger

(1) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter⁶ für alle Gläubiger bestellen.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(5) Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

Im Fall der Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen, einfügen:

[§ [12]] Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger

(1) Gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist:

[•]

(2) Der gemeinsame Vertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

[Falls der gemeinsame Vertreter befugt ist [eine Gläubigerversammlung einzuberufen] [zu einer Abstimmung der Gläubiger ohne Versammlung aufzufordern], einfügen: Der gemeinsame Vertreter ist befugt, nach seinem Ermessen zu dem von ihm bestimmten Maßnahmen [eine Gläubigerversammlung einzuberufen] [zu einer Abstimmung der Gläubiger ohne Versammlung aufzufordern] und die [Versammlung] [die Abstimmung] zu leiten.⁷]

[Ggf. weitere Aufgaben des gemeinsamen Vertreters hier einfügen: [•]]

(3) Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, die Gläubiger bestimmen durch Mehrheitsbeschluss etwas anderes. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

⁶ Der gemeinsame Vertreter muss in persönlicher Hinsicht den Anforderungen des § 8 Absatz 1 SchVG genügen.

⁷ Nach § 5 Absatz 6 SchVG können die Anleihebedingungen einer bestimmten Anleihe ausschließlich eine der beiden genannten Möglichkeiten vorsehen.

(4) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger weiter beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(5) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(6) Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.]

§ [13]

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Regelung des § 2] berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [14]

Mitteilungen

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert werden, einfügen:

[(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische

[(2)] *Elektronische Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen **[zusätzlich]** durch elektronische

Publikation auf der Website der betreffenden Börse möglich ist, einfügen:

Publikation auf der Website der **[betreffende Börse einfügen]** (www.**[Internetadresse einfügen]**). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(2)] *Mitteilungen an das Clearing-System.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht notiert sind, einfügen:

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.] [Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen:

[Solange Schuldverschreibungen an der Frankfurter Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen betrifft oder die Regeln der Frankfurter Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen:

[Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, wenn die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[(3)] *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 15 Absatz 3 an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing-System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing-System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ [15]

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ [16] Sprache

Im Fall deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache einfügen:

[Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Andere Vereinbarung bezüglich der Sprache der Bedingungen einfügen.]

TEIL 2

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR AUF DEN INHABER LAUTENDE PFANDBRIEFE

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Tranche der **[im Fall von Hypothekendarfbriefen einfügen: Hypothekendarfbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfbriefen einfügen: Öffentlichen Darfbriefe]** (die **Darfbriefe**) der SEB AG (die **Emittentin**) wird in **[festgelegte Währung einfügen]** (die **festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)]** von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die **festgelegte Stückelung**) begeben.

(2) *Form.* Die Darfbriefe lauten auf den Inhaber.

Im Fall von Darfbriefen, die durch einen Dauerglobaldarfbrief verbrieft sind, einfügen:

[(3) *Dauerglobaldarfbrief.* Die Darfbriefe sind durch einen Dauerglobaldarfbrief (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Im Fall von Darfbriefen, die anfänglich durch einen vorläufigen Globaldarfbrief verbrieft sind, einfügen:

[(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Darfbriefe lauten auf den Inhaber und sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**, zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Darfbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen,

die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den diesbezüglichen jeweils anwendbaren Verordnungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ergeben. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) dieses § 1 Absatz 3 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern. Für die Zwecke dieses Absatzes 3 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System.* Jede die Pfandbriefe verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Die [Dauerglobalurkunde], [Globalurkunde] wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet [**bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [Clearstream Luxembourg und Euroclear jeweils ein **ICSD** und zusammen die **ICSDs**] [,] [und] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Pfandbriefen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note (NGN) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen: Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note (CGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs.* Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit

dem Betrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

[Falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

§ 2 Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen:** Hypothekendarfandbriefen] **[im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Darfandbriefen].

§ 3 Zinsen

**Im Fall von fest
verzinslichen
Darfandbriefen einfügen:**

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Darfandbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 [Absatz 1] definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine) einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** [sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen: und beläuft sich auf **[die anfänglichen Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].]** [Sofern der Endfälligkeitstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[die abschließenden Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].]** **[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:** Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine)** beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]**

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Darfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Darfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Darfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung

(ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

Im Fall von variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen:

[(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine **Zinsperiode**). Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]

[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** [Wochen] [Monate] **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der FRN-Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsen angepasst werden sollten, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung, wie oben beschrieben, [vorgezogen wird] [oder] [verspätet ist], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst [und der Gläubiger ist berechtigt, etwaige weitere Zinsen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen].]

[Falls die Zinsen nicht angepasst werden sollten, einfügen: Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]]** Zahlungen abwickeln.

(2) *Zinssatz.* **[Bei Bildschirmfeststellung einfügen:** Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist) (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der

Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6 Absatz 1 benannt, erfolgen.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfeststellungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere Bezugnahmen einfügen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:** TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)) geöffnet ist.] **[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:** [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** **Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** für

Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die Marge beträgt [●] % *per annum*.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz zu der genannten Zeit angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. **[Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr ([Londoner] [Brüsseler] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Referenzbanken bezeichnet diejenigen Niederlassungen **[im Fall von EURIBOR einfügen:** vier Großbanken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] **[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]**.

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen.]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit der relevanten festgelegten Stückelung, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf **[falls die festgelegte Währung Euro ist:** den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei EUR 0,005 aufgerundet.] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:** die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet.]

[(5)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse (soweit relevant), an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden **[TARGET] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahme einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind (soweit relevant), sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

[(6)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum

vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle [, die Zahlstellen] und die Gläubiger bindend.

[(7)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an², es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.]

Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen einfügen:

[(1)] *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, fallen auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe an.^{3]}

[**Zutreffende Absatzziffer einfügen**] *Zinstagequotient.* **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[**Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 365).]

[**Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).]

[im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₁ 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 sein soll.]

[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₁ 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₂ 30 sein soll.]

§ 4 Rückzahlung

[(1)] *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages Endfälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:** in den **[Rückzahlungsmonat einfügen]** fallenden Zinszahlungstag] (der **Endfälligkeitstag**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht **[falls die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen:** dem Nennbetrag der Pfandbriefe] **[ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].**

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

- (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß nachfolgendem Absatz (b) gekündigt hat, die Pfandbriefe insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.] Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) **[Wahl-Rückzahlungstag(e)]** Wahl-Rückzahlungsbetrag/

- | | |
|------------------|--|
| einfügen] | beträge (Call) |
| | [Wahl-Rückzahlungsbetrag/
beträge einfügen] |
| [●] | |
| [●] | [●] |
| | [●] |
- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Pfandbriefe durch die Emittentin gemäß § 10 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlenden Pfandbriefe;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Pfandbriefe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Pfandbriefe;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Pfandbriefe zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Pfandbriefe nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Pfandbriefe in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.] **[Falls die Pfandbriefe in Form einer NGN begeben werden, einfügen:** Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream Luxembourg und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]

§ 5 Zahlungen

(1) [(a)] *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Pfandbriefe sind, einfügen:

[(b)] *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in **[festgelegte Wahrung einfugen]**.

(3) *Erfullung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Bankarbeitstag.* Fallt der Falligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Glaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten Bankarbeitstag. Der Glaubiger ist **[im Fall von variabel verzinslichen Pfandbriefen einfugen: vorbehaltlich § 3 Absatz 1 (c)]**nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspatung zu verlangen.

Fur diese Zwecke bezeichnet **Bankarbeitstag** einen Tag (auer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Wahrung Euro ist, einfugen: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)]** **[falls die festgelegte Wahrung nicht Euro ist, einfugen: Geschaftsbanken und Devisenmarkte in [samtliche relevanten Finanzzentren einfugen]]** Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Pfandbriefe schlieen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Ruckzahlungsbetrag der Pfandbriefe; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zuruckzahlen, einfugen: den Wahl-Ruckzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe;]** sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Betrage.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbetrage zu hinterlegen, die von den Glaubigern nicht innerhalb von zwolf Monaten nach dem Falligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Glaubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rucknahme verzichtet wird, erloschen die jeweiligen Anspruche der Glaubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Agents

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschaftsstelle.* Die anfanglich bestellte Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] und [seine] [ihre] anfanglich bezeichnete[n] Geschaftsstelle[n] lauten wie folgt:

Falls eine die Pfandbriefe verbriefende Globalurkunde anfanglich bei einem Clearing System oder dessen Verwahrer als Clearstream Frankfurt eingeliefert werden soll, einfugen: [Emissionsstelle [●]]

Falls eine die Pfandbriefe verbriefende Globalurkunde anfänglich bei Clearstream Frankfurt eingeliefert werden soll, einfügen:

[Emissionsstelle SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland]

Falls die Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll, einfügen:

[Die Emissionsstelle handelt als Berechnungsstelle.]

Falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll, die nicht die Emissionsstelle ist, einfügen:

[Berechnungsstelle: **[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle einfügen]**]

Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit [seine] [ihre] bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [und/oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [und/oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle [und eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]]** unterhalten.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte[r] der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihm] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

Falls zusätzliche Zahlstellen bestellt werden sollen, einfügen:

[(4) *Zahlstellen.* Die Emissionsstelle handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Pfandbriefe.

Die zusätzliche[n] Zahlstelle[n] (einschließlich der nachfolgenden und zusätzlichen Zahlstellen, die **Zahlstelle[n]**) und deren [jeweilige] anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle[n] laute[t][n]:

Zahlstelle[n]: **[Zahlstelle[n] und bezeichnete Geschäftsstelle[n] einfügen]**

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die

Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(5)] *Notwendige Zahlstellen.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Pfandbriefe an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse es verlangen, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

§ 7 Steuern

Alle auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

Im Fall von Pfandbriefen, die an einer Börse notiert werden, einfügen: [(1) *Bekanntmachung*. Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.]

Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse möglich ist, einfügen: [(2)] *Elektronische Bekanntmachung*. Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen erfolgen [zusätzlich] durch elektronische Publikation auf der Website der [betreffende Börse einfügen] (www.[Internetadresse einfügen]). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(2)] *Mitteilungen an das Clearing-System*.

Im Fall von Pfandbriefen, die nicht notiert sind, einfügen: [Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.] [Die Emittentin wird alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Pfandbriefen, die an der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Solange Pfandbriefe an der Frankfurter Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Pfandbriefe betrifft oder die Regeln der Frankfurter Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Pfandbriefen, die an einer anderen Börse als der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, wenn die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[(3)] *Form der Mitteilung*. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 11(3) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing-System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing-System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das (Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um

Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger von Pfandbriefen seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12 Sprache

Im Fall deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache einfügen:

[Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Andere Vereinbarung bezüglich der Sprache der Bedingungen einfügen.]

TEIL 3

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR JUMBO-PFANDBRIEFE

§ 1

Form und Gesamtnennbetrag

(1) Die von der SEB AG, Frankfurt am Main (nachstehend die **Emittentin** genannt) begebenen

**[Zinssatz einfügen] % [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe]
[im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentliche Darfandbriefe] von [Jahreszahl der
Begebung einfügen]/[Jahreszahl der Endfälligkeit einfügen]**

Reihe **[Nummer einfügen]**

Im Gesamtnennbetrag von EUR **[Gesamtnennbetrag einfügen]**

(in Worten: EUR **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**)

sind eingeteilt in **[Anzahl der Stücke einfügen]** auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte **[im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentliche Darfandbriefe]** (nachstehend die **Darfandbriefe** oder die **Emission** genannt) im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]**.

(2) Die Darfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einem auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (der **Clearstream Frankfurt**) hinterlegt wird.

(3) Die Lieferung effektiver Darfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Darfandbriefes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden. Den Inhabern der Darfandbriefe (nachstehend **Darfandbriefgläubiger** genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Frankfurt übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

§ 2

Verzinsung

(1) Die Darfandbriefe werden vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** an mit **[Zinssatz einfügen] % per annum** verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am **[Festzinsternin einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Festzinsternin einfügen]**.

(2) Der Zinslauf der Darfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Darfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Darfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365 oder (wenn das betreffende Zinsjahr einen 29. Februar enthält) geteilt durch 366.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Pfandbriefe werden am **[festgelegten Endfälligkeitstag einfügen]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 4 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist, an die Clearstream Frankfurt zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

§ 5 Status

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus **[im Fall von Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen]** der Emittentin.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Pfandbriefe, Vorlegungsfrist

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **Pfandbriefe** umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

TEIL 4

BESTIMMUNGEN ÜBER GLÄUBIGERBESCHLÜSSE

(Deutsche Fassung)

Wenn von den Anleihebedingungen in Bezug genommen, sind die folgenden Bestimmungen über Beschlüsse der Gläubiger in vollem Umfang Bestandteil dieser Anleihebedingungen.

Abschnitt A

BESTIMMUNGEN ÜBER GLÄUBIGERBESCHLÜSSE, DIE IN EINER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG GEFASST WERDEN

§ 1

Einberufung der Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (2) Gläubiger, deren berechtigtem Verlangen nicht entsprochen worden ist, können bei Gericht beantragen, sie zu ermächtigen, die Gläubigerversammlung einzuberufen. Das Gericht kann zugleich den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss in der Bekanntmachung der Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat oder mangels eines Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde statthaft.
- (4) Die Emittentin trägt die Kosten der Gläubigerversammlung und, wenn das Gericht dem Antrag nach Absatz 2 stattgegeben hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

§ 2

Frist, Anmeldung, Nachweis

- (1) Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.
- (2) Sieht die Einberufung vor, dass die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte davon abhängig ist, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden müssen. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (3) Die Einberufung kann vorsehen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Sofern die Einberufung nichts anderes bestimmt, berechtigt ein von einem durch die Emittentin zu ernennenden Beauftragten ausgestellter Stimmzettel seinen Inhaber zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe in der Gläubigerversammlung. Der Stimmzettel kann vom Gläubiger bezogen werden, indem er mindestens sechs Tage vor der für die Gläubigerversammlung bestimmten Zeit (a) seine Schuldverschreibungen bei einem durch die Emittentin zu ernennenden Beauftragten oder gemäß einer Weisung dieses Beauftragten bei einer von dem Beauftragten benannten Depotbank oder anderen Verwahrer für die Zwecke der Teilnahme an und Stimmabgabe in der Gläubigerversammlung hinterlegt hat oder (b)

seine Schuldverschreibungen bei einer Depotbank in Übereinstimmung mit deren Verfahrensregeln gesperrt sowie einen Nachweis über die Inhaberschaft und Sperrung der Schuldverschreibungen an den Beauftragten der Emittentin geliefert hat. Der Stimmzettel ist zu datieren und muss die fragliche Gläubigerversammlung bezeichnen sowie den ausstehenden Betrag und etwaige Seriennummern der Schuldverschreibungen, die entweder hinterlegt oder bei einer Depotbank gesperrt sind, angeben. Die Einberufung kann auch die Erbringung eines Identitätsnachweises der ein Stimmrecht ausübenden Person vorsehen. Hat der jeweilige Beauftragte der Emittentin einen Stimmzettel für eine Schuldverschreibung ausgegeben, dürfen die Schuldverschreibungen solange nicht freigeben bzw. deren Übertragung zugelassen werden, bis entweder die Gläubigerversammlung beendet oder der jeweiligen Beauftragten der Stimmzettel zurückgegeben worden ist. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 3

Ort der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung soll bei einer Emittentin mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Emittentin stattfinden. Sind die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 Absatz 3e des Kreditwesengesetzes zum Handel zugelassen, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so kann die Gläubigerversammlung auch am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. § 30a Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung

(1) In der Einberufung (die "**Einberufung**") müssen die Firma, der Sitz der Emittentin, die Zeit und der Ort der Gläubigerversammlung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, einschließlich der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

(2) Die Einberufung ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie zusätzlich gemäß den Bestimmungen in § 14 (Mitteilungen) der Anleihebedingungen öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung hat die Emittentin zu tragen.

(3) Die Emittentin hat die Einberufung und die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, vom Tag der Einberufung an bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter ihrer Adresse den Gläubigern zugänglich zu machen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen.

(2) Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.

(3) Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden; § 1 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

(4) Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung im Internet unter ihrer Adresse den Gläubigern zugänglich machen.

§ 6 Vertretung

(1) Jeder Gläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierauf ist in der Einberufung der Gläubigerversammlung hinzuweisen. In der Einberufung ist auch anzugeben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine wirksame Vertretung zu gewährleisten.

(2) Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform. Wird ein von der Emittentin benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von der Emittentin drei Jahre nachprüfbar festzuhalten.

§ 7 Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Der Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung, sofern nicht das Gericht einen anderen Vorsitzenden bestimmt hat.

(2) In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen.

(3) Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

§ 8 Auskunftspflicht, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Emittentin hat jedem Gläubiger auf Verlangen in der Gläubigerversammlung Auskunft zu erteilen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung oder eines Vorschlags zur Beschlussfassung erforderlich ist.

(2) Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in der Einberufung etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Findet die Gläubigerversammlung in der Bundesrepublik Deutschland statt, so ist die Niederschrift durch einen Notar aufzunehmen; bei einer Gläubigerversammlung im Ausland muss eine Niederschrift gewährleistet sein, die der Niederschrift durch einen Notar gleichwertig ist. § 130 Absatz 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der in der Gläubigerversammlung erschienen oder durch Bevollmächtigte vertreten war, kann binnen eines Jahres nach dem Tag der Versammlung von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift und der Anlagen verlangen.

§ 9 Bekanntmachung von Beschlüssen

(1) Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Hat die Emittentin ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so sind die Beschlüsse unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie zusätzlich gemäß den Bestimmungen in § 14 (Mitteilungen) der Anleihebedingungen zu veröffentlichen; die nach § 30e Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschriebene Veröffentlichung ist jedoch ausreichend.

(2) Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss die Anleihebedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Anleihebedingungen vom Tag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet unter ihrer Adresse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 10 Insolvenzverfahren

(1) Ist über das Vermögen der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so unterliegen die Beschlüsse der Gläubiger den Bestimmungen der Insolvenzordnung, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. § 340 der Insolvenzordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Soweit ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger noch nicht bestellt worden ist, hat das Insolvenzgericht zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung nach den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes einzuberufen.

(3) Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen, dabei braucht er die Schuldurkunde nicht vorzulegen.

(4) In einem Insolvenzplan sind den Gläubigern gleiche Rechte anzubieten.

(5) Das Insolvenzgericht wird veranlassen, dass die Bekanntmachungen nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes zusätzlich im Internet unter der durch § 9 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Adresse veröffentlicht werden.

§ 11 Anfechtung von Beschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann ein Beschluss der Gläubiger nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Gläubiger die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für sein Abstimmungsverhalten angesehen hätte.

(2) Zur Anfechtung ist befugt

1. jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen und gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch erklärt hat, sofern er die Schuldverschreibung vor der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung oder vor der Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung erworben hatte;
2. jeder Gläubiger, der an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, wenn er zur Abstimmung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder wenn die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder zur Stimmabgabe nicht ordnungsgemäß aufgefordert worden ist oder wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

(3) Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben. Sie ist gegen die Emittentin zu richten. Zuständig für die Klage ist bei einer Emittentin mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat, oder mangels eines Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland das Landgericht Frankfurt am Main; § 246 Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Vor einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts darf der angefochtene Beschluss nicht vollzogen werden, es sei denn, das nach Satz 3 zuständige Gericht stellt auf Antrag der Emittentin nach Maßgabe des § 246a des Aktiengesetzes fest, dass die Erhebung der Klage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht; § 246a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, 3 und 6, Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 12

Vollziehung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Versammlungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(2) Der Gemeinsame Vertreter darf von der ihm durch Beschluss erteilten Vollmacht oder Ermächtigung keinen Gebrauch machen, solange der zugrunde liegende Beschluss noch nicht vollzogen werden darf.

Abschnitt B
BESTIMMUNGEN ÜBER GLÄUBIGERBESCHLÜSSE, DIE IN EINER
ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG GEFASST WERDEN

Abstimmung ohne Versammlung

- (1) Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Abschnitts A entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 1 Absatz 2 Satz 2 des Abschnitts A ist entsprechend anwendbar.
- (3) In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Einberufung können auch andere Formen der Stimmabgabe vorgesehen werden. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- (4) Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 3 des Abschnitts A. Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen.
- (5) Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 9 des Abschnitts A gilt entsprechend. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, wenn das Gericht einem Antrag nach § 1 Absatz 2 des Abschnitts A stattgegeben hat, auch die Kosten des Verfahrens.

9. FORM OF FINAL TERMS

Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Prospectus dated 11 May 2012. The Final Terms will be displayed on the website of SEB AG under www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 11. Mai 2012 verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite der SEB AG unter www.seb-bank.de/DebtIssuance Programme einsehbar.

[insert Date]
[Datum einfügen]

Final Terms¹ *Endgültige Bedingungen*

[insert title of relevant Tranche of Notes]
[Bezeichnung der betreffenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen]

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 4,000,000,000
EUR 4.000.000.000

Debt Issuance Programme

dated 11 May 2012
vom 11. Mai 2012

of
der

SEB AG

Issue Price: [●]%
Ausgabepreis: [●]%

Date of Issue: [●]²
Tag der Begebung: [●]

¹ Directive 2010/73/EU (the "Amending Directive") amending the Prospectus Directive 2003/71/EC and the Transparency Directive 2004/109/EC increases the minimum denomination threshold per debt security from € 50,000 to € 100,000, or its equivalent in another currency, for the qualification of a debt security as wholesale debt with regard to the wholesale disclosure requirements and the exemptions under the Prospectus Directive. For the increased minimum denomination threshold to become relevant for the Final Terms, the Amending Directive must be implemented into the relevant national law of the jurisdictions into which the Prospectus has been passported and in which Notes will be listed on a stock exchange and/or publicly offered and distributed.

Die Richtlinie 2010/73/EU (die "Änderungsrichtlinie"), durch die die Prospektrichtlinie 2003/71/EG und die Transparenzrichtlinie geändert werden, erhöht die für die Einordnung eines Schuldtitels als ein Schuldtitel für Großanleger in Bezug auf die entsprechenden Offenlegungspflichten und die Ausnahmen gemäß der Prospektrichtlinie maßgebliche Schwelle der Mindeststückelung pro Schuldtitel von € 50.000 auf € 100.000, bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Damit die erhöhte Schwelle der Mindeststückelung für die Endgültigen Bedingungen relevant wird, muss die Änderungsrichtlinie in das jeweilige nationale Recht der Rechtsordnungen, in die der Prospekt notifiziert wurde und/oder in denen eine Börsennotierung bzw. ein öffentliches Angebot und der Vertrieb der Schuldtitel erfolgen soll, umgesetzt werden.

² The Date of Issue is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Date of Issue is the delivery date. *Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.*

Tranche No.: [●]
Tranche Nr.: [●]

These are the Final Terms of an issue of Notes (which term, where applicable, shall include Pfandbriefe) under the EUR 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (the **Programme**).

*Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (dieser Begriff schließt an geeigneter Stelle Pfandbriefe ein) unter dem EUR 4.000.000.000 Debt Issuance Programm der SEB AG (das **Programm**).*

Part I. Terms and Conditions **Teil I. Anleihebedingungen**

[In case of Long-Form Conditions, insert:

Im Fall von nicht konsolidierten Bedingungen einfügen:

This part of the Final Terms is to be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Prospectus [dated [●]]³ pertaining to the Programme, as the same may be supplemented from time to time. Capitalised terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die **Anleihebedingungen**) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Prospekts bezüglich des Programms [vom [●]]³ enthalten sind. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls in den Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wie wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this part of the Final Terms to numbered sections and paragraphs are to sections and paragraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes (the **Conditions**).

*Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die **Bedingungen**) gestrichen.]*

[In case of Integrated Conditions, insert:

Im Fall von konsolidierten Bedingungen einfügen:

The Integrated Conditions applicable to the Notes (the **Conditions**) and the [German] [English] language translation thereof, if any, are attached to and form part of these Final Terms. .

*Die für die konsolidierten Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **Bedingungen**) sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen und sind diesen beigefügt.*

³ In case of an increase of an issue of Notes which were originally issued prior to the date of the current Prospectus, insert date of the Prospectus under which the original tranche was issued.

Im Fall einer Aufstockung einer Emission von Schuldverschreibungen, die ursprünglich vor dem Datum des aktuellen Prospekts begeben wurden, Datum des ursprünglichen Prospekts einfügen.

Issuer
Emittentin

SEB AG

Form of Conditions⁴
Form der Bedingungen

- Long-Form
Nicht-konsolidierte Bedingungen

- Integrated
Konsolidierte Bedingungen

Language of Conditions⁵
Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch

- English only
ausschließlich Englisch

- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

⁴ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that Long-Form Conditions will generally be used for Notes (including Pfandbriefe) in bearer form which are neither publicly offered nor distributed, in whole or in part to non-qualified investors. Integrated Conditions will be required where the Notes are to be publicly offered, in whole or in part, or to be initially distributed, in whole or in part, to non-qualified investors.

Die Form der Bedingungen ist in Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, daß nicht-konsolidierte Bedingungen für Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Inhaberpfandbriefe) verwendet werden, die weder öffentlich zum Verkauf angeboten werden noch ganz oder teilweise an nicht qualifizierte Anleger verkauft werden. Konsolidierte Bedingungen sind erforderlich, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich angeboten oder insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft werden.

⁵ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed, in the case of Notes in bearer form publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany, or distributed, in whole or in part, to non-qualified investors in the Federal Republic of Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer or distribution to non-qualified investors, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available from the principal office of SEB AG.

In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es wird erwartet, daß vorbehaltlich geltender Börsen- oder anderer Bestimmungen und soweit nicht anders vereinbart, die deutsche Sprache für Inhaberschuldverschreibungen maßgeblich sein wird, die insgesamt oder teilweise öffentlich zum Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland angeboten oder insgesamt oder teilweise an nicht qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden, wird die deutsche Sprache maßgeblich sein. Falls bei einem solchen öffentlichen Verkaufsangebot oder Verkauf an nicht qualifizierte Anleger die englische Sprache als maßgeblich bestimmt wird, wird eine deutschsprachige Übersetzung der Bedingungen bei der Hauptniederlassung der SEB AG erhältlich sein.

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions (§ 1)
Währung, Stückelung, Form, Definitionen (§ 1)

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency⁶ [●]
Festgelegte Währung

Aggregate Principal Amount [●]
Gesamtnennbetrag

Specified Denomination(s) [●]
Stückelung(en)

Number of Notes to be issued in each Specified Denomination [●]
Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen

Referenced Conditions [(§ 1 [(7)])] [Yes/No]
In Bezug genommene Bedingungen [(§ 1 [(7)])] [Ja/Nein]

Procedural provisions regarding resolutions of Holders
Verfahrensrechtliche Bestimmungen für Gläubigerbeschlüsse

Specify details [●]
Einzelheiten einfügen

New Global Note [Yes/No]
New Global Note [Ja/Nein]

⁶ The Specified Denomination of the Securities will be at least €1,000 or an amount in any other currency which is nearly equivalent as at the date of issue unless the Securities are not admitted to trading on a regulated market within the European Economic Area or offered to the public in a Member State of the European Economic Area in circumstances which require the publication of a prospectus under the Prospectus Directive.

Die festgelegte Stückelung der Wertpapiere ist mindestens €1.000 oder ein am Tag der Begebung diesem Betrag entsprechender Betrag in einer anderen Währung, es sei denn, die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen oder werden nicht in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in einer Weise öffentlich angeboten, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern.

Pfandbriefe

- Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe

- Public Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Form of Notes

Form der Schuldverschreibungen

Bearer Notes

Inhaberschuldverschreibungen

- TEFRA⁷ C (the C Rules)**
TEFRA C

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde(n) (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

- TEFRA D (the D Rules)**
TEFRA D

Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde(n) austauschbar gegen

[●]
[●]

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde(n) (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

- Neither TEFRA D nor TEFRA C**
Weder TEFRA D noch TEFRA C

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

Certain Definitions

Definitionen

Clearing System

⁷ TEFRA means The Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982
TEFRA bedeutet The Tax Equity and Fiscal Responsibility Act (in Kraft seit 1982)

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Neue Börsenstraße 8
60487 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium

Clearstream Banking S.A., Luxembourg
42 Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Other - specify
sonstige (angeben)

[●]

Status (§ 2)⁸

Status (§ 2)

Unsubordinated
Nicht-nachrangig

Subordinated
Nachrangig

Interest (§ 3)

Zinsen (§ 3)

Fixed Rate Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest
Zinssatz

[●]% per annum
[●]% per annum

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

[●]

⁸ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht ausfüllen im Fall von Pfandbriefe.

Fixed Interest Date(s) [●]
Festzinstermine

First Interest Payment Date [●]
Erster Zinszahlungstag

Initial Broken Amount(s) (per denomination) [●]
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date [●]
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

Final Broken Amount(s) (per denomination) [●]
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

Determination Date(s)⁹ [●] in each year
Feststellungstermine [●] in jedem Jahr

Floating Rate Notes
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date [●]
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates [●]
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s) [●] [weeks/months/other - specify]
Festgelegte Zinsperiode(n) [●] [Wochen/Monate/andere - angeben]

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

⁹ Insert number of regular Interest Dates ignoring Issue Day or Maturity Date in the case of a long or short first or last Coupon. Note: only relevant where the Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Zahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten oder letzten Kupons der Tag der Begebung bzw. der Fälligkeitstag nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: nur einschlägig, falls der Zinstagequotient Actual/ Actual (ICMA) anwendbar ist.

Modified Following Business Day Convention
Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention

FRN Convention (specify period(s))
FRN-Konvention (Zeitraum angeben)

[●] [months/other – specify]
[●] [Monate/andere – angeben]

Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention

Adjustment of interest
Anpassung der Zinsen

Relevant Financial Centres [(§ 3(1)(d))]
Relevante Finanzzentren [(§ 3(1)(d))]

[●]

[not applicable]
[nicht anwendbar]

Rate of Interest
Zinssatz

Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung

EURIBOR (11:00 a.m. Brussels time/TARGET Business Day/interbank market of the Euro-Zone)
EURIBOR (11.00 Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)

Screen page
Bildschirmseite

[●]

LIBOR (11:00 a.m. London time/London Business Day/London interbank market)
LIBOR (11.00 Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/Londoner Interbanken-Markt)

Screen page
Bildschirmseite

[●]

Other (specify)
Sonstige (angeben)

[●]

Screen page
Bildschirmseite

[●]

Offered rate for the relevant Interest Period
Angebotsatz für die jeweilige Zinsperiode

Other period than relevant Interest Period (specify)
*Sonstige Periode als die jeweilige Zinsperiode
(angeben)*

Formula
Formel
(set forth details in full here or in an attachment)
(Einzelheiten hier oder in einer Anlage einfügen)

[●]

Margin
Marge

[●]% per annum
/[●]% per annum

plus
plus

minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

second Business Day prior to commencement of Interest
Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

London

TARGET2

other (specify)
sonstige (angeben)

[●]

Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

[●]

- Other Method of Determination/Indexation (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions))** [●]
Andere Methoden der Bestimmung/Indexierung (Einzelheiten angeben (einschließlich Marge, Zinsfeststellungstag, Referenzbanken Ausweichungsbestimmungen))

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest [●]% per annum
Mindestzinssatz [●]% per annum

- Maximum Rate of Interest [●]% per annum
Höchstzinssatz [●]% per annum

- Zero Coupon Notes**
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

- Amortisation Yield [●]% per annum
Emissionsrendite [●]% per annum

Day Count Fraction¹⁰
Zinstagequotient

- Actual/365 or Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

¹⁰ Complete for all Notes.
Für alle Schuldverschreibungen ausfüllen.

Redemption (§ 4)
Rückzahlung (§ 4)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date [●]
Fälligkeitstag

Redemption Month [●]
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

Final Redemption Amount (per denomination) [●]
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Taxation Reasons¹¹ [Yes/No]
Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen [Ja/Nein]

Early Redemption at the Option of the Issuer [Yes/No]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [Ja/Nein]

Minimum Redemption Amount [●]
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount [●]
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

¹¹ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

Call Redemption Date(s) [●]
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s) [●]
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice to Holders [●]
Mindestkündigungsfrist¹²

Maximum Notice to Holders [●]
Höchstkündigungsfrist

Early Redemption at the Option of a Holder¹³ [Yes/No]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers [Ja/Nein]

Put Redemption Date(s) [●]
Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s) [●]
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer [●] days
Mindestkündigungsfrist¹⁴ [●] Tage

Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days) [●] days
Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage) [●] Tage

Early Redemption Amount¹⁵
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Addition of accrued interest
Aufzinsung

¹² Euroclear requires a minimum notice period of five days.
Euroclear verlangt eine Mindestkündigungsfrist von fünf Tagen.

¹³ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

¹⁴ Euroclear requires a minimum notice period of five days.
Euroclear verlangt eine Mindestkündigungsfrist von fünf Tagen.

¹⁵ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

Reference Price
Referenzpreis

[●]

- Deduction of unaccrued interest
Abzinsung

Payments (§ 5)
Zahlungen (§ 5)

Business Day
Bankarbeitstag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante Finanzzentren (alle angeben)

[●]

Agents (§ 6)¹⁶
Agents (§ 6)

Fiscal Agent
Emissionsstelle

- SEB AG

- Other (specify)
sonstige (angeben)

[●]

Calculation Agent/specified office¹⁷
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

[Yes/No]
[Ja/Nein]

- Fiscal Agent
Emissionsstelle

- Other (specify)
sonstige (angeben)

[●]

- Required location (specify)
Vorgeschriebener Ort (angeben)

[●]

- Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

¹⁶ SEB AG is the Fiscal Agent if the Global Note is initially to be deposited with Clearstream Frankfurt.
SEB AG ist die Emissionsstelle, wenn die Globalurkunde anfänglich bei Clearstream Frankfurt eingeliefert werden soll.

¹⁷ Specified office is not to be completed if Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Die bezeichnete Geschäftsstelle ist nicht auszufüllen, falls der Fiscal Agent als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

- SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

- Other (specify)
sonstige (angeben)

[●]

Taxation (§ 7)¹⁸
Steuern (§ 7)

Withholding gross-up
Quellensteuerausgleich

[Yes/No]
[Ja/Nein]

Majority resolutions of Holders [(§ [11])] (opt-in)
Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger [(§ [11])] (opt-in)

[Yes/No]
[Ja/Nein]

- Resolutions to be passed in Holders' meetings
Beschlüsse werden in Gläubigerversammlungen gefasst
- Resolutions to be passed by voting without a meeting
Beschlüsse werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst
- Matters which are not subject to majority resolutions (specify details)
Maßnahmen, die nicht der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss unterliegen (Einzelheiten einfügen)
- Majority requirements
Mehrheitserfordernisse

If relevant, specify matters which require qualified majority [(75%)]
Soweit relevant Maßnahmen angeben, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen [(75%)]

[●]

If relevant, specify matters which require simple majority [(50%)]
Soweit relevant, Maßnahmen angeben, die eine einfache Mehrheit verlangen [(50%)]

[●]

If relevant, specify matters which require a different majority (specify percentage)
Soweit relevant, Maßnahmen angeben, die eine andere Mehrheit verlangen (Prozentsatz)

[●]

¹⁸ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

angeben)

Holders' Representative [(§ [12])]¹⁹

**[Yes/No]
[Ja/Nein]**

Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger [(§ [12])]

- Appointment of a Holders' Representative by resolution passed by Holders
Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger durch Beschluss der Gläubiger
- Appointment of a Holders' Representative in the Conditions
Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger in den Bedingungen [●]
- Name and address of the Holders' Representative (specify details)
Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters (Einzelheiten einfügen) [●]
- Responsibilities and functions of the Holders' Representative (specify details)
Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters (Einzelheiten einfügen) [●]

Notices (§ [14])

Mitteilungen (§ [14])

Place and medium of publication

Ort und Medium der Bekanntmachung

- Federal Republic of Germany (electronic Federal Gazette)
Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)
- Clearing System
- Other (specify)
sonstige (angeben) [●]

¹⁹ To be completed, only if § 11 (Opt-in) is applicable.
Nur auszufüllen, falls § 11 (Opt-in) Anwendung findet.

Part II. Additional Disclosure Requirements Related to Debt Securities
Teil II. Zusätzliche Angaben bezogen auf Schuldtitel

A. Issue Specific Risk Factors
A. Emissionsspezifische Risikofaktoren

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

B. Key Information
B. Wichtige Informationen

[●]

Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[none][specify details]
[keine][Einzelheiten einfügen]

Reasons for the offer
Gründe für das Angebot

[General funding purposes][●]
[Refinanzierung][●]

C. Information concerning the Notes to be offered/admitted to trading
C. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Type of Securities
Wertpapiertyp

[●]

Eurosystem eligibility²⁰
EZB-Fähigkeit

Intended to be held in a manner which would allow
Eurosystem eligibility
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Yes/No]
[Ja/Nein]

Securities Identification Numbers
Wertpapierkennnummern

Common Code
Common Code

[●]

ISIN Code
ISIN Code

[●]

²⁰ Select "Yes" if all criteria for Eurosystem eligibility are intended to be satisfied. If "Yes" is selected, the notes must be issued either in NGN form and kept in custody by an ICSD as common safekeeper or in CGN form and kept in custody by Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
"Ja" wählen, wenn beabsichtigt ist, alle Kriterien für die EZB-Fähigkeit zu erfüllen. Wenn "Ja" gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen entweder in Form einer NGN begeben und von einem ICSD als common safekeeper gehalten oder in Form einer CGN begeben und von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gehalten werden.

German Securities Code <i>Wertpapierkennnummer (WKN)</i>	[●]
Any other securities number <i>Sonstige Wertpapiernummer</i>	[●]
Yield <i>Rendite</i>	[●]
Method of calculating the yield <i>Berechnungsmethode der Rendite</i>	[●]
<input type="checkbox"/> Historic Interest Rates²¹ <i>Zinssätze der Vergangenheit</i>	
Details of historic [EURIBOR][LIBOR][OTHER] rates can be obtained from [insert relevant Screen Page] <i>Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR][LIBOR][ANDERE] Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [relevante Bildschirmseite einfügen]</i>	
A description of any restrictions on the free transferability of the Notes <i>Darstellungen etwaiger Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	[●][None] [●][Keine]

D. TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER
D. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Conditions to which the offer is subject <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	[●][None] [●][Keine]
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open <i>Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt</i>	[not applicable][●] [nicht anwendbar][●]
Description of the application process <i>Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots</i>	[not applicable][●] [nicht anwendbar][●]
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants <i>Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner</i>	[not applicable][●] [nicht anwendbar][●]
Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest) <i>Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)</i>	[not applicable][●] [nicht anwendbar][●]

²¹ Only applicable for Floating Rate Notes. Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 50,000.
Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 50.000.

Method and time limits for paying up the notes and for delivery of the notes <i>Methode und Fristen für die Ratenzahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung</i>	[not applicable] [nicht anwendbar] [specify details][●] [Einzelheiten einfügen][●]
Manner and date in which results of the offer are to be made public <i>Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind</i>	[not applicable] [nicht anwendbar] [specify details][●] [Einzelheiten einfügen][●]
The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised. <i>Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.</i>	[not applicable][●] [nicht anwendbar][●]
Various categories of potential investors to which the notes are offered <i>Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden</i>	[not applicable] [nicht anwendbar] [qualified] [qualifiziert] [non-qualified] [nicht-qualifiziert]
Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made <i>Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist</i>	[not applicable][specify details] [nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]
Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser. <i>Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Koster und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.</i>	[not applicable][specify details] [nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]
Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place. <i>Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.</i>	[not applicable][specify details] [nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]
Method of distribution <i>Vertriebsmethode</i>	[insert details] [Einzelheiten einfügen]

Non-syndicated
Nicht syndiziert

Syndicated
Syndiziert

Management Details including form of commitment

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Specify Management Group or Dealer [●]
Bankenkonsortium oder Platzeur angeben

- firm commitment [●]
Feste Zusage

- no firm commitment / best efforts arrangements [●]
Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Consent to use the Prospectus

Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Each Dealer and/or financial intermediaries appointed by such Dealer and/or each further financial intermediary placing or subsequently reselling the Notes issued are entitled to use and rely upon the Prospectus and any supplements thereto, provided however, that the Prospectus is still valid in accordance with Article 9 of the Prospectus Directive. The Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of SEB AG (www.seb-bank.de/DebtIssuance Programme). When using the Prospectus, each Dealer and/or relevant financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.

[Yes, during the period from [] until
[] /No]

Jeder Platzeur und/oder jeder durch einen solchen Platzeur beauftragte Finanzintermediär und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen platziert oder nachfolgend weiter verkauft, ist berechtigt, den Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt zu nutzen und sich darauf zu berufen, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Prospekttrichtlinie noch gültig ist. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der SEB AG (www.seb-bank.de/DebtIssuance Programme) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden

[Ja, im Zeitraum von [] bis
[] /Nein]

Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Commissions

Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify)
Management- und Übernahmeprovision (angeben)

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

Selling Concession (specify)
Verkaufsprovision (angeben)

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

Listing Commission (specify)
Börsenzulassungsprovision (angeben)

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

Other (specify)
Andere (angeben)

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

Stabilising Dealer/Manager
Kursstabilisierender Dealer/Manager

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

Subscription Agreement

Übernahmevertrag

- Date of subscription agreement
Datum des Subscription Agreements

[●]

- General features of the subscription agreement
Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarung

[●]

Use of Proceeds

Verwendung des Emissionserlöses

[Information set out in the Prospectus shall apply.]
[Die im Prospekt wiedergegebenen Informationen gelten.]

Additional Information
Zusätzliche Informationen

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

[not applicable]
[nicht anwendbar]

E. LISTING AND ADMISSION TO TRADING
E. NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Admission to trading

[Yes/No]

Börsenzulassung

[Ja/Nein]

Frankfurt am Main

Regulated Market
Regulierter Markt

Open Market
Freiverkehr

Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

[●]

Date of admission

[●]

Termin der Zulassung

Listing:

[●]

Notierung:

All regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading²²

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Frankfurt am Main (Regulated Market)
Frankfurt am Main (Regulierter Markt)

Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

[●]

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

²² In case of a fungible issue, need to indicate that the original notes are already admitted to trading. Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 50,000.

Im Falle einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungibel ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 50.000.

[not applicable] [specify details]
[nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

F. ADDITIONAL INFORMATION *F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN*

Where information has been sourced from a third party, confirmation that this information has been accurately reproduced and that as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading + Source of information

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden + Quelle der Information

[not applicable] [specify details]
[nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

The Selling Restrictions set out in the Prospectus shall apply.
Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- TEFRA C
TEFRA C
- TEFRA D
TEFRA D
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Non-exempt Offer [Not applicable] [An offer of the Notes may be made by the Managers [and **specify, if applicable**] other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in **specify relevant Member State(s) - which must be jurisdictions where the Prospectus and any supplements have been passported**] during the period from [●] until [●].]²³

Nicht-befreites Angebot *[Nicht anwendbar] [Die Schuldverschreibungen können von den Managern [und **angeben, falls anwendbar**] unter anderen Umständen als den in Artikel 3(2) der Prospekttrichtlinie beschriebenen in **die jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten angeben, die Länder sein müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden**] im Zeitraum von [●] bis [●] angeboten werden.]*

Additional Selling Restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

[●]

²³ Information regarding the offer period is not applicable under German law.
Die Angabe des Angebotszeitraums ist nach deutschem Recht nicht anwendbar.

Rating²⁴

A rating is not a recommendation to buy, sell or hold Notes issued under the Programme and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency. A suspension, reduction or withdrawal of the rating assigned to the Notes issued under the Programme may adversely affect the market price of the Notes issued under the Programme.

Ein Rating ist keine Empfehlung im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der betreffenden Rating-Agentur jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine Aufhebung, Herabstufung oder Zurücknahme des für die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen vergebenen Ratings kann sich nachteilig auf den Marktpreis der im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen auswirken.

Issuer Rating [specify rating]
Emittenten-Rating [Rating angeben]

Rating of the Notes [specify rating]
Rating der Schuldverschreibungen [Rating angeben]

[specify whether the relevant rating agency is established in the European Community and is registered or has applied for registration pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies amended by Regulation (EC) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 May 2011 (the "CRA Regulation"). The European Securities and Markets Authority publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert ist oder die Registrierung beantragt hat. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]

²⁴ Do not complete, if the Notes are not rated on an individual basis. In case of Notes with a Specified Denomination of less than EUR 50,000, need to include a brief explanation of the meaning of the ratings if this has been previously published by the rating provider.

Nicht auszufüllen, wenn kein Einzelrating für die Schuldverschreibungen vorliegt. Bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 50.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

Other relevant terms and conditions (specify)
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

[not applicable][●]
[nicht anwendbar][●]

The above Final Terms comprises the details required to list this issue of Notes pursuant to the EUR 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (as from **[insert Date of Issue for the Notes]**).
*Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthält die Angaben, die für die Börsenzulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des EUR 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der SEB AG (ab dem **[Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einfügen]**) erforderlich sind.]*

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms under the terms set forth in the Responsibility Statement on page 44 of the Prospectus.
Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie Responsibility Statement auf Seite 44 des Prospekts bestimmt.

[The Terms and Conditions annexed to these Final Terms form an integral part of these Final Terms.
Die als Anhang beigefügten Anleihebedingungen sind Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen.]²⁵

SEB AG

(as Issuer)
(als Emittentin)

[In the case of Integrated Conditions insert: Annex-Terms and Conditions]
[Im Falle von konsolidierten Bedingungen einfügen: Anhang- Anleihebedingungen]

²⁵ Insert in the case of Integrated Conditions.
Im Falle von konsolidierten Bedingungen einfügen.

10. TAXATION

PROSPECTIVE PURCHASERS OF SECURITIES ARE ADVISED TO CONSULT THEIR OWN TAX ADVISERS AS TO THE TAX CONSEQUENCES OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

10.1 General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of the tax law and practice currently available. Potential purchasers of Securities are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in accordance with the laws and administrative practices of the country in which they are domiciled or deemed to be domiciled for tax purposes in addition to the issue price or (if different) purchase price of the Securities.

Transactions involving Securities (including purchases, transfer or redemption), the accrual or receipt of any interest payable under the Securities and the death of a Holder of any Security may have tax consequences which may depend, amongst other things, upon the tax status of the potential purchaser and may relate to stamp duty, stamp duty reserve tax, income tax, corporation tax, capital gains tax and inheritance tax.

10.2 Germany

The following is a general discussion of certain German tax consequences of the acquisition, holding and disposal of Securities. It does not purport to be a comprehensive description of all tax considerations that may be relevant to a decision to purchase Securities, and, in particular, does not consider any specific facts or circumstances that may apply to a particular purchaser. This summary is based on the laws of Germany currently in force and as applied on the date of this Prospectus, which are subject to change, possibly with retroactive or retrospective effect.

As each Series or Tranche, respectively, of Securities may be subject to a different tax treatment due to the specific terms of such Series or Tranche, respectively, as set out in the respective Final Terms, the following section only provides some general information on the possible tax treatment.

Prospective purchasers of Securities are advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership and disposition of Securities, including the effect of any state, local or church taxes, under the tax laws of Germany and each country of which they are residents or whose tax laws apply to them for other reasons.

Tax Residents

The section “Tax Residents” refers to persons who are tax residents of Germany (i.e. persons whose residence, habitual abode, statutory seat, or place of effective management and control is located in Germany).

Withholding tax on ongoing payments and capital gains

Ongoing payments received by an individual securityholder will be subject to German withholding tax (*Abgeltungsteuer*) if the Securities are kept in a custodial account with a German branch of a German or non-German bank or financial services institution, a German securities trading company or a German securities trading bank (each, a **Disbursing Agent**, *auszahlende Stelle*). The tax rate is 25 per cent. (plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 per cent. thereon, the total withholding being 26.375 per cent.). If the individual securityholder is subject to church tax, a church tax surcharge may also be withheld.

The same treatment applies to capital gains (i.e. the difference between the proceeds from the disposal, redemption, repayment or assignment after deduction of expenses directly related to the disposal, redemption, repayment or assignment and the cost of acquisition) derived by an individual securityholder provided the Securities have been held in a custodial account with the same Disbursing Agent since the time of their acquisition. Where Securities are issued in a currency other than Euro any currency gains or losses are part of the capital gains. If interest coupons or interest claims are disposed of separately (i.e. without the Securities), the proceeds from the disposition are subject to withholding tax. The same applies to proceeds from the redemption of interest coupons or interest claims if the Securities have been disposed of separately.

To the extent the Securities have not been kept in a custodial account with the same Disbursing Agent since the time of their acquisition or if the Securities have been transferred into the custodial account of the Disbursing Agent only after their acquisition, upon the disposal, redemption, repayment or assignment withholding applies at a rate of 26.375 per cent. (including solidarity surcharge) to 30 per cent. of the disposal proceeds (plus interest accrued on the Securities (**Accrued Interest**, *Stückzinsen*) if any), unless the current Disbursing Agent has been notified of the actual acquisition costs of the Securities by the previous Disbursing Agent or by a statement of a bank or financial services institution within the European Economic Area or certain other countries in accordance with art. 17 para. 2 of the EC Council Directive 2003/48/EC (e.g. Switzerland or Andorra).

In computing any German tax to be withheld, the Disbursing Agent may - subject to certain requirements and restrictions - deduct from the basis of the withholding tax negative investment income realised by the individual securityholder via the Disbursing Agent (e.g. losses from sale of other securities with the exception of shares). The Disbursing Agent may also deduct Accrued Interest on the Securities or other securities paid separately upon the acquisition of the respective security via the Disbursing Agent. In addition, subject to certain requirements and restrictions the Disbursing Agent may credit foreign withholding taxes levied on investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) in a given year regarding securities held by the individual securityholder in the custodial account with the Disbursing Agent to the extent such foreign withholding taxes cannot be reclaimed in the respective foreign country.

Individual securityholder may be entitled to an annual allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) of Euro 801 (Euro 1,602 for married couples filing jointly) for all investment income received in a given year. Upon the individual securityholder filing an exemption certificate (*Freistellungsauftrag*) with the Disbursing Agent, the Disbursing Agent will take the allowance into account when computing the amount of tax to be withheld. No withholding tax will be deducted if the securityholder has submitted to the Disbursing Agent a certificate of non-assessment (*Nichtveranlagungsbescheinigung*) issued by the competent local tax office.

German withholding tax will not apply to gains from the disposal, redemption, repayment or assignment of Securities held by a corporation as securityholder while ongoing payments, such as interest payments, are subject to withholding tax. The same exemption for capital gains may be applied for where the Securities form part of a trade or business subject to further requirements being met. In these cases the Disbursing Agent may not take into account losses or foreign taxes withheld when determining the amount of tax to be withheld.

Taxation of current income and capital gains

The personal income tax liability of an individual securityholder deriving income from capital investments under the Securities is, in principle, settled by the tax withheld. To the extent withholding tax has not been levied, such as in case of Securities kept in custody abroad or if no Disbursing Agent is involved in the payment process or if the withholding tax on disposal, redemption, repayment or assignment has been calculated from 30 per cent. of the disposal proceeds (rather than from the actual gain), the individual securityholder must report his or her income and capital gains derived from the Securities on his or her tax return and then will also be taxed at a rate of 25 per cent. (plus solidarity surcharge and church tax thereon, where applicable). Further, an individual securityholder may request that all investment income of a given year is taxed at his or her lower individual tax rate based upon an assessment to tax with any withholding tax withheld in excess of the tax assessed being refunded. In each case, the deduction of expenses (other than

transaction costs) on an itemized basis is disallowed. Further, any loss resulting from the Securities can only be off-set against investment income of the individual securityholder realised in the same or following years.

Where Securities form part of a trade or business or the income from the Securities qualifies as income from the letting and leasing of property the withholding tax, if any, will not settle the personal or corporate income tax liability. Where Securities form part of the property of a trade or business, interest (accrued) must be taken into account as income. Where Securities qualify as zero bonds and form part of a trade or business, each year the part of the difference between the issue or purchase price and the redemption amount (if such amount is fixed at the time of the acquisition) attributable to such year as well as interest accrued must be taken into account as interest income. The respective securityholder will have to report income and related (business) expenses on the tax return and the balance will be taxed at the securityholder's applicable tax rate. Withholding tax levied, if any, will be credited against the personal or corporate income tax of the securityholder. Where Securities form part of the property of a German trade or business the current income and gains from the disposal, redemption, repayment or assignment of the Securities may also be subject to German trade tax.

Non-residents

Interest, including Accrued Interest, and capital gains are not subject to German taxation, unless (i) the Securities form part of the business property of a permanent establishment, including a permanent representative, or a fixed base maintained in Germany by the securityholder; or (ii) the income otherwise constitutes German-source income. In cases (i) and (ii) a tax regime similar to that explained above under "Tax Residents" applies.

Non-residents of Germany are, in general, exempt from German withholding tax on interest and the solidarity surcharge thereon. However, where the interest is subject to German taxation as set forth in the preceding paragraph and the Securities are held in a custodial account with a Disbursing Agent, withholding tax may be levied under certain circumstances. Where Securities are not kept in a custodial account with a Disbursing Agent and interest or proceeds from the disposal, assignment or redemption of a Security are paid by a Disbursing Agent to a non-resident, withholding tax generally will also apply. The withholding tax may be refunded based on an assessment to tax or under an applicable tax treaty.

Inheritance and Gift Tax

No inheritance or gift taxes with respect to any Securities will arise under the laws of Germany, if, in the case of inheritance tax, neither the deceased nor the beneficiary, or, in the case of gift tax, neither the donor nor the donee, is a resident of Germany and such Security is not attributable to a German trade or business for which a permanent establishment is maintained, or a permanent representative has been appointed, in Germany. Exceptions from this rule apply to certain German expatriates.

Other Taxes

No stamp, issue or registration taxes or such duties will be payable in Germany in connection with the issuance, delivery or execution of the Securities. Currently, net assets tax is not levied in Germany.

Grossed-up Securities and Special Exception in Germany

According to the Terms and Conditions of the Securities, the Issuer may undertake in case of withholding of taxes at source or deduction of taxes at source for or on account of any present or future taxes, fees, duties, assessments or governmental charges of whatever nature which are imposed or levied by or on behalf of the country of domicile (or residence for tax purposes) of the Issuer or Germany or any political subdivision thereof or any authority or agency therein or thereof having power to tax (the **Withholding Tax** in this paragraph), unless withholding of tax by the Issuer is required by law, to pay additional amounts as may be necessary, subject to certain exceptions as set forth in the Terms and the Conditions of the Securities, in order that the net amounts receivable by the securityholder after the withholding or deduction of such

Withholding Tax shall equal the respective amounts which would have been receivable by such securityholder had no such Withholding Tax been required. In accordance with these exceptions the withholding tax to be withheld on investment income (e.g. interest payments and capital gains) under the flat-tax regime (*Abgeltungsteuer*), the solidarity surcharge thereon (*Solidaritätszuschlag*) and, if applicable, church tax (*Kirchensteuer*) do not constitute such a Withholding Tax. The Issuer may also choose not to undertake to gross up payments as described above. The Final Terms of the relevant Securities will specify whether the Terms and Conditions of the respective Securities provide for the obligation to gross up.

EU Savings Tax Directive

Under EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income, Member States are required, from 1 July 2005, to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest (or similar income) paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other Member State or to certain limited types of entities established in that other Member State. However, for a transitional period, Austria and Luxembourg are instead required (unless during that period they elect otherwise) to operate a withholding system in relation to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). A number of non-EU countries and territories including Switzerland have agreed to adopt similar measures (a withholding system in the case of Switzerland) with effect from the same date.

The European Commission has proposed certain amendments to the Directive, which may, if implemented, amend or broaden the scope of the requirements described above.

By legislative regulations dated 26 January 2004 the Federal Government enacted provisions implementing the Directive into German law. These provisions apply from 1 July 2005.

Securityholders who are individuals should note that under the Terms and Conditions of the Securities the Issuer will not pay additional amounts in respect of any withholding tax imposed as a result of this EU Savings Directive.

10.3 Luxembourg

The following summary is of a general nature and is included herein solely for information purposes. It is based on the laws presently in force in Luxembourg, though it is not intended to be, nor should it be construed to be, legal or tax advice. Prospective investors in the Securities should therefore consult their own professional advisers as to the effects of state, local or foreign laws, including Luxembourg tax law, to which they may be subject.

Taxations of the Holders of Securities

Withholding Tax

(i) Non-resident holders of Securities

Under Luxembourg general tax laws currently in force and subject to the laws of 21 June 2005 (the **Laws**) mentioned below, there is no withholding tax on payments of principal, premium or interest made to non-resident holders of Securities, nor on accrued but unpaid interest in respect of the Securities, nor is any Luxembourg withholding tax payable upon redemption or repurchase of the Securities held by non-resident holders of Securities.

Under the Laws implementing the Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments and ratifying the treaties entered into by Luxembourg and certain dependent and associated territories of EU Member States (the **Territories**), payments of interest or similar income made or ascribed by a paying agent established in Luxembourg to or for the immediate benefit of an individual beneficial owner or a residual entity, as defined by the Laws, which is resident of, or established

in, an EU Member State (other than Luxembourg) or one of the Territories will be subject to a withholding tax unless the relevant recipient has adequately instructed the relevant paying agent to provide details of the relevant payments of interest or similar income to the fiscal authorities of his/her/its country of residence or establishment, or, in the case of an individual beneficial owner, has provided a tax certificate issued by the fiscal authorities of his/her country of residence in the required format to the relevant paying agent. Responsibility for the withholding of the tax will be assumed by the Luxembourg paying agent. Payments of interest under the Securities coming within the scope of the Laws will be subject to withholding tax at a rate of 35 per cent.

(ii) Resident holders of Securities

Under Luxembourg general tax laws currently in force and subject to the law of 23 December 2005, as amended, (the **Law**) mentioned below, there is no withholding tax on payments of principal, premium or interest made to Luxembourg resident holders of Securities, nor on accrued but unpaid interest in respect of Securities, nor is any Luxembourg withholding tax payable upon redemption or repurchase of Securities held by Luxembourg resident holders of Securities.

Under the Law payments of interest or similar income made or ascribed by a paying agent established in Luxembourg to or for the benefit of an individual beneficial owner who is resident of Luxembourg will be subject to a withholding tax of 10 per cent. Such withholding tax will be in full discharge of income tax if the beneficial owner is an individual acting in the course of the management of his/her private wealth. Responsibility for the withholding of the tax will be assumed by the Luxembourg paying agent.

Income Taxation

(i) Non-resident holders of Securities

A non-resident corporate holder of Securities or an individual holder of Securities acting in the course of the management of a professional or business undertaking, who has a permanent establishment or permanent representative in Luxembourg to which or to whom such Securities are attributable, is subject to Luxembourg income tax on interest accrued or received, redemption premiums or issue discounts, under the Securities and on any gains realised upon the sale or disposal, in any form whatsoever, of the Securities.

(ii) Resident holders of Securities

A corporate holder of Securities must include any interest accrued or received, any redemption premium or issue discount, as well as any gain realised on the sale or disposal, in any form whatsoever, of the Securities, in its taxable income for Luxembourg income tax assessment purposes. The same inclusion applies to an individual holder of Securities, acting in the course of the management of a professional or business undertaking.

A holder of Securities that is governed by the law of 11 May 2007 on family estate management companies, or by the law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment, or by the law of 13 February 2007 on specialised investment funds, as amended, is neither subject to Luxembourg income tax in respect of interest accrued or received, any redemption premium or issue discount, nor on gains realised on the sale or disposal, in any form whatsoever, of the Securities.

An individual holder of Securities, acting in the course of the management of his/her private wealth, is subject to Luxembourg income tax at progressive rates in respect of interest received, redemption premiums or issue discounts, under the Securities, except if (i) withholding tax has been levied on such payments in accordance with the Law, or (ii) the individual holder of the Securities has opted for the application of a 10 % tax in full discharge of income tax in accordance with the Law, which applies if a payment of interest has been made or ascribed by a paying agent established in a EU Member State (other than Luxembourg), or in a Member State of the European Economic Area (other than a EU Member State), or in a state that has entered into a treaty with Luxembourg relating to the Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003. A gain realised

by an individual holder of Securities, acting in the course of the management of his/her private wealth, upon the sale or disposal, in any form whatsoever, of Securities is not subject to Luxembourg income tax, provided this sale or disposal took place more than six months after the Securities were acquired. However, any portion of such gain corresponding to accrued but unpaid interest income is subject to Luxembourg income tax, except if withholding tax has been levied on such interest in accordance with the Law.

An individual holder of Securities acting in the course of the management of a professional or business undertaking must include this interest in its taxable basis. If applicable, the tax levied in accordance with the Law will be credited against his/her final tax liability.

Net Wealth Taxation

A corporate holder of Securities, whether it is resident of Luxembourg for tax purposes or, if not, it maintains a permanent establishment or a permanent representative in Luxembourg to which such Securities are attributable, is subject to Luxembourg wealth tax on such Securities, except if the holder of Securities is governed by the law of 11 May 2007 on family estate management companies, or by the law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment, or by the law of 13 February 2007 on specialised investment funds, as amended, or is a securitisation company governed by the law of 22 March 2004 on securitisation, or is a capital company governed by the law of 15 June 2004 on venture capital vehicles, as amended.

An individual holder of Securities, whether he/she is resident of Luxembourg or not, is not subject to Luxembourg wealth tax on such Securities.

Other Taxes

Neither the issuance nor the transfer of Securities will give rise to any Luxembourg stamp duty, value added tax, issuance tax, registration tax, transfer tax or similar taxes or duties.

Where a holder of Securities is a resident of Luxembourg for tax purposes at the time of his/her death, the Securities are included in his/her taxable estate for inheritance tax assessment purposes.

Gift tax may be due on a gift or donation of Securities if embodied in a Luxembourg deed or recorded in Luxembourg.

10.4 Other Jurisdictions

Information on the taxation in other jurisdictions will be set out in the applicable Final Terms if the relevant Securities are to be offered in such other jurisdictions or if admission to trading is being sought in such jurisdictions.

11. TRANSFER AND SELLING RESTRICTIONS

Pursuant to the amended and Restated Dealer Agreement dated 11 May 2012 the (**Dealer Agreement**) between SEB AG, Commerzbank AG acting as Arranger and Dealer and the other Dealers, the Dealers have agreed with the Issuer a basis upon which they or any of them may from time to time agree to purchase Securities. Any such agreement will extend to those matters stated under *Form of the Securities* and *Terms and Conditions of the Securities*. In the Dealer Agreement, the Issuer has agreed to reimburse the Dealers for certain of their expenses in connection with the establishment and any future update of the Programme and the issue of Securities under the Programme and to indemnify the Dealers against certain liabilities incurred by them in connection therewith.

11.1 General

Each Dealer has represented and agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that it will (to the best of its knowledge and belief) comply with all applicable securities laws and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or possesses or distributes this Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer, sale or delivery by it of Securities under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers, sales or deliveries and neither the Issuer nor any of the other Dealers shall have any responsibility therefore.

None of the Issuer and the Dealers represents that Securities may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale.

With regard to each Tranche, the relevant Dealer will be required to comply with such other additional restrictions as the Issuer and the relevant Dealer shall agree and as shall be set out in the applicable Final Terms.

11.2 United States

Each Dealer has represented and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent that it understands that the Securities have not been and will not be registered under the Securities Act, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph have the same meaning ascribed to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Dealer has represented and agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not offered and sold Securities and will not offer and sell Securities (a) as part of their distribution at any time or (b) otherwise until 40 days after the later of the date the Securities were first offered to persons other than distributors and the completion of the distribution of all Securities of the Tranche of which such Securities are a part, as determined and certified to the Fiscal Agent and the Issuer (if different) by the relevant Dealer (or, in the case of a sale of a Tranche to or through more than one Dealer, by each of such Dealers as to the Securities of such Tranche purchased by or through it, in which case the Fiscal Agent shall notify each such Dealer when all such Dealers have so certified), except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act and the U.S. tax law requirements. Accordingly, none of the Dealers, their affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to any Security, and the Dealers, their affiliates and any person acting on their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirements of Regulation S. Each Dealer agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that, at or prior to confirmation of sale of Securities, it will have sent to each distributor, dealer or other person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Securities

from it or through it prior to the expiration of the 40 day distribution compliance period a confirmation or notice to substantially the following effect:

The Securities offered and/or sold hereby have not been registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**) and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (a) as part of their distribution at any time or (b) otherwise until forty days after the later of (i) the date the Securities were first offered to persons other than distributors and (ii) the completion of the distribution of all Securities of the Tranche of which such Securities are a part, as determined and certified by the Agent for the Securities to *[Name of Dealer or Dealers, as the case may be]*, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to another available exemption from the registration requirements of the Securities Act. Terms used above have the meaning given to them by Regulation S.

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of Securities comprising any Tranche, an offer or sale of such Securities in the United States by a dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer or sale is made otherwise than pursuant to the registration of such Securities under the Securities Act or in accordance with an available exemption from the registration requirements of the Securities Act.

Each issuance of Securities will be subject to such additional U.S. selling restrictions as indicated in the applicable Final Terms. Each Dealer has agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that it will offer, sell or deliver such Securities only in compliance with such additional selling restrictions.

Each Dealer who has purchased Securities of any Tranche in accordance with this Agreement (or, in the case of a sale of a Tranche of Securities issued to or through more than one Dealer, each of such Dealers as to Securities of such Tranche purchased by or through it) shall determine and certify to the Fiscal Agent and the Issuer (if different) the completion of the distribution of the Securities of such Tranche as aforesaid. On the basis of such certification or certifications, the Fiscal Agent agrees to notify such Dealer or Dealers of the end of the distribution compliance period with respect to such Tranche.

Securities will be issued in accordance with the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the **TEFRA D Rules**), unless the relevant Final Terms specifies that Securities will be issued in accordance with the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the **TEFRA C Rules**) (or any successor rules in substantially the same form as the TEFRA C Rules or TEFRA D Rules, as applicable, for purposes of Section 4701 of the U.S. internal Revenue Code) as specified in the applicable Final Terms.

In respect of Securities issued in accordance with the TEFRA D Rules each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (i) it has not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Securities to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (ii) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions Securities that are sold during the Restricted Period;
- (b) it has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Securities are aware that such Securities may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the TEFRA D Rules;

- (c) if such Dealer is a United States person, it represents that it is acquiring the Securities for purposes of resale in connection with their original issuance and, if such Dealer retains Securities for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules; and
- (d) with respect to each affiliate that acquires from such Dealer Securities for the purposes of offering or selling such Securities during the Restricted Period, such Dealer either (i) hereby represents and agrees on behalf of such affiliate to the effect set forth in sub-paragraph (a), (b) and (c) of this paragraph or (ii) agrees that it will obtain from such affiliate for the benefit of the Issuer the representations and agreements contained in sub-paragraphs (a), (b) and (c) of this paragraph.

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by the United States Internal Revenue Code of 1986, as amended, and Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

Where the TEFRA C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable in relation to any Tranche of Securities, Securities must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not offered, sold or delivered, and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Securities within the United States or its possessions in connection with the original issuance. Further, each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree in connection with the original issuance of Securities, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective purchaser if such purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer or sale of Securities in bearer form. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder, including the TEFRA C Rules.

Each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not entered and will not enter into any contractual arrangements with respect to the distribution or delivery of Securities into the United States, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Until forty days after the commencement of the offering of any Series of Securities, an offer or sale of such Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer or sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

11.3 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a **Relevant Member State**), each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the **Relevant Implementation Date**) it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the Final Terms in relation to the Securities specify that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a **Non-exempt Offer**), following the publication (and in Austria such day following the date of publication) of a prospectus in relation to those Securities which has been approved by the competent authority in the Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period

beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Non-exempt Offer where such concept is relevant under the law of the Relevant Member State;

- (b) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 100 or if the relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive) subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression **an offer of Securities to the public** in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression **Prospectus Directive** means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression **2010 PD Amending Directive** means Directive 2010/73/EU.

11.4 United Kingdom

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Securities which must be redeemed before the first anniversary of the date of their issue, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

11.5 France

Each of the Dealers and the Issuer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) offer to the public in France:

it has only made and will only make an offer of Securities to the public (*offer au public*) in France in the period (i) beginning (A) when a prospectus in relation to those Securities has been approved by the Autorité des marchés financiers (**AMF**), on the date of such publication or (B) when a prospectus has been approved by the competent authority of another Member State of the European Economic Area which has implemented the EU Directive 2003/71/EC, on the date of notification of such approval to the AMF and (ii) ending at the latest on the date which is twelve months after the date of approval of such prospectus - all in accordance with Articles L.412-1 and L.621-8 of the French Code monétaire et financier and the Règlement général of the AMF; or

- (b) private placement in France:

in connection with their initial distribution, it has not offered or sold, and will not offer or sell, directly or indirectly, Securities to the public in France and it has not distributed or caused to be distributed and will not distribute or cause to be distributed to the public in France this Prospectus, the relevant Final Terms or any other offering material relating to the Securities and such offers, sales and distributions have been and will be made in France only to (i) provider of investment services relating to portfolio management for the account of third parties, and/or (ii) qualified investors (*investisseurs qualifiés*), other than individuals, all as defined in, and in accordance with, articles L.411-1 to D.411-3, L.411-2 and D.411-1 of the French Code monétaire et financier.

11.6 Italy

The offering of the Securities has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, therefore, no Securities may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Securities be distributed in the Republic of Italy, except:

- (a) to qualified investors (*investitori qualificati*) as defined in Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the **Financial Services Act**) and Article 34-ter, first paragraph, letter b) of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended from time to time (**Regulation No. 11971**); or
- (b) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 100 of the Financial Services Act and Article 34-ter of Regulation No. 11971.

Any offer, sale or delivery of the Securities or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Securities in the Republic of Italy under (a) or (b) above must be:

- (i) made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 16190 of 29 October 2007 (as amended from time to time) and Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the **Banking Act**); and
- (ii) in compliance with Article 129 of the Banking Act, as amended, and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time, pursuant to which the Bank of Italy may request information on the issue or the offer of securities in the Republic of Italy; and
- (iii) in compliance with any other applicable laws and regulations or requirement imposed by CONSOB or other Italian authority.

Please note that in accordance with Article 100-*bis* of the Financial Services Act, where no exemption from the rules on public offerings applies under (a) and (b) above, the subsequent distribution of the Securities on the secondary market in Italy must be made in compliance with the public offer and the prospectus

requirement rules provided under the Financial Services Act and Regulation No. 11971. Failure to comply with such rules may result in the sale of such Securities being declared null and void and in the liability of the intermediary transferring the financial instruments for any damages suffered by the investors.

Furthermore, where the Securities are placed solely with professional investors and are then systematically resold on the secondary market at any time in the 12 months following such placing, purchasers of Securities who are acting outside of the course of their business or profession may, in certain circumstances, be entitled to declare such purchase void and to claim damages from any authorised person at whose premises the Securities were purchased, unless an exemption provided for under the Financial Services Act applies.

11.7 Switzerland

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has only offered or sold and will only offer or sell Securities in Switzerland in compliance with all applicable laws and regulations in force in Switzerland, and will, to the extent necessary, obtain any consent, approval or permission required, if any, for the offer or sale by it of Securities under the laws and regulations in force in Switzerland. Only the Prospectus (as supplemented) and any other information incorporated therein by reference and required to ensure compliance with the Swiss Code of Obligations and all other applicable laws and regulations of Switzerland (in particular, additional and updated corporate and financial information that shall be provided by the Issuer) may be used in the context of a public offer in or into Switzerland. Each Dealer has agreed that all of such documents and information shall be furnished to any potential purchaser in Switzerland upon request in such manner and at such times as shall be required by the Swiss Code of Obligations and all other applicable laws and regulations of Switzerland.

11.8 Japan

The Securities have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Law No. 25 of 1948, as amended; the **FIEA**) and each Dealer represents and agrees that it will not offer or sell any Securities, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan (as defined under Item 5, Paragraph 1, Article 6 of the Foreign Exchange and Foreign Trade Control Law (Law No. 228 of 1949, as amended)), or to others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, a resident of Japan, except pursuant to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with, the FIEA and any other applicable laws, regulations and ministerial guidelines of Japan.

12. GENERAL INFORMATION

12.1 Use of Proceeds

The net proceeds from each issue of Securities will be used for financing the business of the Issuer, as the case may be. A substantial portion of the proceeds from the issue of certain Securities may be used to hedge market risk with respect to such Securities. If in respect of any particular issue, there is a particular identified use of proceeds, this will be stated in the applicable Final Terms.

12.2 Authorisation

The establishment of the Programme and the issue of Securities thereunder have been duly authorised by the competent representatives of the Issuer. The establishment of the Programme is considered to be in the ordinary course of the Issuer's business and therefore was not authorised by board resolutions. The Issuer has obtained or will obtain from time to time all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of its obligations under the Securities.

12.3 Clearing Systems

The relevant Final Terms will specify which clearing system or systems (including CBF, CBL and/or Euroclear) has/have accepted the relevant Securities for clearance and provide any further appropriate information. The address of Euroclear is Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, the address of CBL is Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-2967 Luxembourg, the address of CBF is Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt, Germany.

12.4 Listing and Admission to Trading Information

Application has been made to admit the Securities to be issued under the Programme to trading on the Regulated Market (*Regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) and it is intended to list the Securities on this Regulated Market. The Securities may, however, be listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms. The Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).

12.5 Undertaking

The Issuer has undertaken, in connection with the listing of the Securities, that if, while Securities are outstanding and listed on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange, there shall occur any adverse change in its business, financial position or otherwise that is material in the context of issuance under the Programme which is not reflected in this Prospectus (or any of the documents incorporated by reference in this Prospectus in regard to the listing of the Securities on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange), the Issuer will prepare or produce the preparation of a supplement to this Prospectus or, as the case may be, publish a new Prospectus for use in connection with any subsequent offering by such Issuer of Securities to be listed on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchanges and admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market.

The Issuer will, at its office at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, provide, free of charge, a copy of this Prospectus (or any document incorporated by reference in this Prospectus) according to the rules of the Frankfurt Stock Exchange.

13. DOCUMENTS ON DISPLAY

So long as Securities are capable of being issued under the Programme, copies of the following documents will be available from the registered office of the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany:

- (a) the articles of association of the Issuer;
- (b) the audited consolidated and single-entity financial statements of SEB AG in respect of the financial years ended 31 December 2010 and 31 December 2011;
- (c) a copy of this Prospectus;
- (d) any future supplements to this Prospectus and Final Terms to this Prospectus and any documents incorporated herein or therein by reference; and
- (e) in the case of each issue of Securities admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market subscribed pursuant to a subscription agreement, the subscription agreement (or equivalent document).

This Prospectus, any supplement thereto, any Final Terms, and any documents incorporated by reference will be published in electronic form on the website of the Issuer under www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm and will be available free of charge at the office at the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main.

14. DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

Regarding the financial information of the Issuer in Clause 7.8 on page 57, reference is made to Clause 14.14 (pages F-1 to and including F-155) of the base prospectus of SEB AG for structured products (strukturierte Produkte) dated 24 May 2011, which is incorporated herein by reference pursuant to § 11 of the of the German Securities Prospectus Act.

15. ANNUAL ACCOUNTS⁵³

⁵³ The page numbering shown on the right hand side in the footer of the following pages F-1 to F-203 corresponds to the page numbering of the annual report published by SEB AG.

Lagebericht

„Die Spannungen auf dem Markt für europäische Staatsanleihen haben sich im Laufe des Jahres 2011 derart verstärkt, dass sie Dimensionen einer systemischen Krise annehmen, wie sie seit dem Zusammenbruch von Lehman Brothers vor drei Jahren nicht zu beobachten war.“ Das schrieb die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrem Finanzstabilitätsbericht im Herbst 2011 und charakterisierte damit treffend das Jahr 2011.

Das Berichtsjahr 2011 stand im Zeichen der Turbulenzen um verschuldete Euro-Staaten und sich eintrübender Konjunkturaussichten. Die Risiken für die Finanzstabilität der Euro-Zone stiegen im Laufe des Jahres immer weiter an und damit die Gefahr eines Zusammenbruchs von Großbanken. Das Finanzmarktgeschehen weltweit wurde über Monate weitgehend von den Nachrichten zur Staatsschuldenkrise im Euro-Raum bestimmt. Hinzu kam, dass es der Politik nicht gelang, den Märkten die Angst vor dem Ende der Währungsunion zu nehmen. Zahlreiche Marktteilnehmer sprachen in diesem Zusammenhang von einem begründeten Risiko, dass sich die Wirtschaft in der Euro-Zone in ihrer Gesamtheit in 2012 schwach entwickelt. In Krisenstaaten wie Spanien, Portugal und Griechenland prognostizierten Marktbeobachter wie beispielsweise die Analysten der Ratingagentur Standard & Poor's (S&P), einen sicheren Abschwung. Die SEB hat frühzeitig begonnen Positionen in diesen Risikostaaen abzubauen.

Dieses Krisenszenario des vergangenen Jahres führte zu einer schwierigen Finanzierungslage vieler Banken. Die EZB begegnete den Schwierigkeiten mit Leitzinssenkungen, der Halbierung des Mindestreservesatzes und Finanzierungsgeschäften mit langer Laufzeit. Angesichts der unsicheren Zukunftsaussichten im Bankensektor stuften die internationalen Ratingagenturen zahlreiche wichtige Banken in Europa in ihrer Kreditwürdigkeit herab.

Die SEB stellte in diesem Umfeld eine Ausnahme dar: Die Rating-Agentur Standard & Poor's hob die Bewertung der SEB AG im Dezember 2011 auf A/A-1 (und die des SEB Konzerns auf A+/A-1) an. Die Analysten stellten bei ihrer Entscheidung

die hohe strategische Bedeutung der SEB AG für die SEB Group heraus. Sie erwarten, dass die SEB ihre langfristige Wachstumsstrategie in Deutschland fortsetzt. Das werde sich unter anderem positiv auf die Liquidität und die Refinanzierung der SEB AG auswirken, prognostiziert S&P.

Bei der Bewertung haben die Analysten auch die starke Eigenkapitalausstattung der SEB Group positiv berücksichtigt. Die SEB Group gehört zu den Bankkonzernen mit der höchsten Eigenkapitalquote in Europa und erfüllt schon heute die in Zukunft geltenden höheren Eigenkapitalvorschriften für Banken. Davon profitiert auch die SEB in Deutschland, die auch in dem außergewöhnlich schwierigen Jahr 2011 jederzeit die erforderliche Kapitalausstattung aufwies, um zum einen die Finanzierung ihrer Kunden sicherzustellen und zum anderen Neugeschäft zu generieren.

Die Geschäftsaktivitäten bei der SEB in Deutschland standen nach dem Abschluss des Verkaufs des Retailgeschäfts an Santander im Berichtsjahr 2011 ganz im Zeichen der strategischen Neuausrichtung und der Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder. Die Bank hat begonnen, ihre Strukturen und die Personalstärke an das veränderte Geschäftsmodell anzupassen. Von der notwendigen Reduzierung der Mitarbeiterzahl entfallen etwa zwei Drittel auf die SEB AG, ein Drittel entfällt auf Tochtergesellschaften. Die Stellenkürzungen betreffen die Bereiche Operations, Finance, IT und andere Zentralbereiche. Bei der Planung der Kapazitäten ist zu berücksichtigen, dass die Bank vereinbarungsgemäß bis Januar 2013 Leistungen an Santander erbringt. Die an Santander verkauften Systeme werden im Rahmen von Servicevereinbarungen weiterhin von der SEB betrieben. Ein zentrales Projekt seit dem Verkauf ist die Datenmigration, also die Übertragung der elektronischen Retail-Daten aus den mit Santander gemeinsam genutzten IT-Systemen zu Santander. Ein weiteres Projekt heißt „Future IT“. Ziel des Projektes ist es, bis Ende 2013 für die SEB eine IT-Umgebung zu schaffen, die genau auf die Bedürfnisse der deutschen Merchant Bank abgestimmt ist.

Die Sonderbelastungen aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts belasteten das Ergebnis 2011 mit 131,3 Millionen Euro (Vorjahr 119,3 Millionen Euro).

Wachstum, Effizienz, Mindset

Mit dem Abschluss des Verkaufs des Retailgeschäfts an Santander Ende Januar 2011 (Closing) hat die SEB eine strategische Neuausrichtung vorgenommen und fokussiert sich seither noch stärker auf Wachstum in den Kerngeschäftsfeldern Merchant Banking inklusive Commercial Real Estate und Asset Management. Die Bank hat das Ziel, führende Relationship Bank in Deutschland und Kernbank für ihre Zielkunden zu werden. Gerade als Relationship Bank ist es für die SEB von besonderer Bedeutung, ihren Kunden in jeder Marktphase ein verlässlicher Finanzpartner zu sein. Der Erfolg der SEB beruht seit über 150 Jahren insbesondere auf stabilen sowie langfristigen und vertrauensvollen Kundenbeziehungen. Zu vielen Kunden hat die SEB seit Generationen eine feste Hausbank-Beziehung. In Deutschland ist die SEB seit über 30 Jahren tätig und begleitet zahlreiche schwedische Unternehmen bereits seit ihrem Eintritt in den deutschen Markt. Dieses Prinzip langfristiger Geschäftsbeziehungen ist auch die Grundlage für die ehrgeizigen Wachstumspläne in Deutschland.

Auf dem Weg zur führenden Relationship Bank setzt die SEB in Deutschland auf die Bausteine Wachstum, Effizienz und Mindset. Unter Mindset versteht die Bank das gemeinsame Verständnis aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im weiteren Geschäftsbericht als Mitarbeiter bezeichnet) von der Vision, den Werten und dem Markenversprechen der neu ausgerichteten SEB in Deutschland zu folgen. Hierzu hat die Bank zahlreiche Initiativen umgesetzt, etwa ein „All Employee Meeting“ und eine Dialog-Reihe „You are SEB“.

Das Wachstum in Deutschland wird in den nächsten Jahren vor allem im Firmenkundengeschäft beschleunigt fortgesetzt. Bis zum Jahr 2013 plant die Bank, rund 200 neue Kundenbeziehungen zu gewinnen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Kunden gezielt weiter auszubauen. Im abgelassenen Geschäftsjahr konnte die SEB in Deutschland mit zahlreichen Unternehmen neue Geschäftsbeziehungen aufbauen. Zugleich ist es gelungen, die Risikostruktur weiter zu verbessern. Bei Finanztransaktionen übernahm die SEB im vergangenen Jahr immer häufiger eine führende Rolle in Bankkonsortien. Zusammen mit der Deutsche Forst Invest legte die SEB den ersten Fonds auf, der ausschließlich in deutsche Waldflächen investiert. Die Bank beteiligte sich zudem an der Finanzierung von Offshore-Windparks.

Die Bank hat die Beteiligungsportfolien an ihre strategische Neuausrichtung angepasst und demnach entschieden, ihren Versicherungsmakler, die SEB Assekuranz Makler GmbH, abzugeben. Hierüber haben sich die Bank und die aus dem Versicherungsbereich stammenden Investoren, H. Priewe und M. Schulz, am 19.12.2011 geeinigt.

Mit Wirkung zum 31.12.2011 hat die SEB zudem die Tochtergesellschaft SEB Master KAG verkauft. Erwerber ist die Universal Investment GmbH, die bereits seit mehreren Jahren die Fondsadministration für sämtliche Sondervermögen der SEB Master KAG durchführt. SEB und Universal-Investment bleiben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auf den Feldern Depotbank, Prime Brokerage und Brokerage weiterhin verbunden. Die Tochtergesellschaft Besam Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Objekt Dieburg KG wurde im Berichtsjahr 2011 veräußert.

Insgesamt hat die Bank im Berichtsjahr 2011 die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft der SEB in Deutschland geschaffen.

Wesentliche Kennzahlen des SEB AG Konzerns

	1.1.-31.12.2011	1.1.-31.12.2010
Gewinn- und Verlustrechnung		
in Millionen Euro		
Operatives Ergebnis vor Steuern ¹⁾	34,8	62,1
Jahresfehlbetrag	-112,8	-80,1
Cost-Income Ratio im operativen Geschäft (Management Reporting) ²⁾³⁾	1,82	1,07
ROE nach Steuern 28 % (Management Reporting) in % ²⁾³⁾	-11,50	-4,30
	31.12.2011	31.12.2010
Bilanz		
in Millionen Euro		
Bilanzsumme	43.831,3	49.090,4
Risikotragende Aktiva nach Basel II	12.685,3	17.988,0
Bilanzielles Eigenkapital	2.139,0	2.198,3
Bilanzielles Eigenkapital inklusive Nachrangkapital (Mio. Euro)	2.181,9	2.249,1
Kapitalquoten nach Basel II		
Kernkapitalquote mit Marktrisikopositionen (%)	12,2	8,6
Eigenmittelquote (%)	17,3	12,8
	31.12.2011	31.12.2010
Mitarbeiter		
(jeweils Durchschnitt für den Zeitraum Januar bis Dezember)		
Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	1.333	3.284
davon Vollzeitbeschäftigte	1.148	2.719
davon Teilzeitbeschäftigte	185	565
Auszubildende	14	160
	31.12.2011	31.12.2010
Kurz-/Langfrist-Rating		
Moody's Investors Service	P-2/Baa1	P-2/Baa1
Standard % Poor's	A/A-1	A-/A-2

¹⁾ Ohne Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich

²⁾ Gemäß Management Reporting inklusive dem Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich

³⁾ Angepasster Vorjahreswert

Human Resources und Corporate Sustainability

Unsere Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 betrug die Zahl der im Konzern der SEB AG beschäftigten Mitarbeiter 1.130. Hiervon entfielen 982 Arbeitsplätze auf Vollzeitmitarbeiter und 148 Arbeitsplätze auf Teilzeitmitarbeiter.

Die Zahl der Pensionäre belief sich zum Jahresende auf 4.100.

Personalentwicklung

Die SEB hat ihren Mitarbeitern auch in 2011 über das SEB Learning Portal ein breites internes Qualifizierungsangebot mit 72 verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen in den Kategorien Persönlichkeitstraining, Fach-, Vertriebs- und Führungstraining angeboten.

Der Bereich Merchant Banking führte den dritten Teil seines dreistufigen teamübergreifenden Vertriebstrainings durch und setzte damit die vertriebsorientierte Weiterbildungsstrategie, ergänzt um Fachtrainings, erfolgreich um.

Nach dem Verkauf des deutschen Retailgeschäfts wurden mehrere Workshops zum Thema Change Management für Führungskräfte verschiedener Divisionen durchgeführt, um diese in ihrer Führungsrolle im Veränderungsprozess der Bank zu unterstützen.

Im September 2011 startete das neu konzipierte Nachwuchsprogramm „SEB Forward“ mit zwölf Teilnehmern erfolgreich.

Das Bildungszentrum in Oberursel spielte auch im Jahr 2011 eine wichtige Rolle als zentrale Lern- und Begegnungsstätte der SEB. Es fanden dort zahlreiche interne Veranstaltungen im Rahmen von Trainings, Seminaren, Teamevents und Meetings statt. Erstmals war das Bildungszentrum auch

Ausrichtungsstätte für die Trainee Open-House Veranstaltung, die im Rahmen des Einstellungsprozesses für deutsche Bewerber und Bewerberinnen für das Internationale Trainee Programm der SEB stattfindet.

Beruf und Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nahm auch im Geschäftsjahr 2011 breiten Raum innerhalb der Unternehmenspolitik der SEB in Deutschland ein.

Die zwei Eltern-Kind-Büros am Standort Frankfurt, die zur Entlastung von Eltern in Notfallsituationen zur Verfügung stehen, wurden auch in 2011 von Betroffenen in Anspruch genommen. Die Räume sind jeweils mit einem vollwertigen PC-Arbeitsplatz sowie weiteren für den Nachwuchs gedachten Einrichtungsgegenständen ausgestattet.

Zusätzlich zu diesen Eltern-Kind-Büros bietet die Bank für die Kinder der Mitarbeiter vergünstigte Konditionen bei der Schülerhilfe, ein Betreuungsangebot in den Ferienzeiten und bundesweit eine kostenfreie Notfallbetreuung über den Familienservice an.

2011 wurde erstmals ein SEB Kinderfest ausgerichtet, zu dem alle SEB Mitarbeiter mit ihren Kindern, Enkeln und Patenkindern zu einem vielfältigen Nachmittagsprogramm eingeladen wurden.

An dem Informationsangebot zum Thema „Pflege von Angehörigen“ arbeitet die Bank ebenfalls stetig. Neben Informationsveranstaltungen und Telefonkonferenzen werden die zahlreichen Unternehmensangebote auf einer eigenen Intranetseite transparent dargestellt.

Gesellschaftliches Engagement

Die SEB engagierte sich auch im Geschäftsjahr 2011 für sozi-

ale und ökologische Projekte. Hierzu zählt der erfolgreiche Abschluss des Mentoring-Programms „SEB macht Schule“ sowie die Teilnahme am J. P. Morgan Chase Firmenlauf, mit dessen Erlös das Projekt „Rebound“ der Mentorstiftung unterstützt wurde. Bei der „Rebound“ Stiftung handelt es sich um ein EU gefördertes Programm zum sozialen Lernen.

Im Rahmen der Umweltpolitik hat die Bank kontinuierlich daran gearbeitet, Umweltbelastungen zu vermeiden oder weiter zu vermindern. Ziel der SEB Group ist weiterhin, die weltweiten CO²-Emissionen der Bank bis zum Jahr 2015 um 45 Prozent zu senken. Seit 2011 beziehen alle SEB Standorte in Deutschland grünen Strom (Wasserkraft). Außerdem nutzt die SEB die „GoGreen“ Initiative der Deutschen Post. Weitere Maßnahmen in Vorbereitung sind beispielsweise der Wechsel auf Büro-/Verbrauchsartikel, die umweltverträglich in Herstellung, Gebrauch und Entsorgung sind und den Verbrauch durch den Einsatz neuer Technik reduzieren.

Über die SEB Stiftung fördert die Bank mildtätige Zwecke und unterstützt gezielt Projekte aus den Bereichen Bildung, Sport, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Entwicklungshilfe. Im Geschäftsjahr 2011 legte die Stiftung einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung und Unterstützung von Kindern.

Top-Arbeitgeber

Im Jahr 2011 schaffte es die SEB in Deutschland erneut, in die Studie „Top-Arbeitgeber Deutschland 2011“ aufgenommen zu werden. Diese führt das unabhängige Marktforschungsunternehmen CRF regelmäßig durch.

In der Einzelwertung erreichte die SEB in den Kategorien Karrieremöglichkeiten und Primäre Benefits jeweils vier von fünf möglichen Punkten. In der Kategorie Sekundäre Benefits & Work-Life-Balance drei Punkte und in den Kategorien Training und Entwicklung sowie Unternehmenskultur jeweils zwei Punkte. Insgesamt zeichnete die Studie 101 Unternehmen mit dem Gütesiegel „Top-Arbeitgeber“ aus.

Die Bank nutzt das Gütesiegel „Top Arbeitgeber“ für Employer Branding- Maßnahmen, zum Beispiel zur Unterstützung von Recruitingveranstaltungen und für Stellenanzeigen.

Dank an unsere Mitarbeiter

Allen Mitarbeitern, den Führungskräften und den Arbeitnehmervertretern gilt unser Dank für das große Engagement und die hohe Einsatzbereitschaft im Jahr 2011.

Den in 2011 verstorbenen Mitarbeitern und Pensionären werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Financial Review

Im Geschäftsjahr 2011 hat die SEB in Deutschland den Fokus auf die strategische Neuausrichtung gelegt. Diese beinhaltet eine langfristige Wachstumsstrategie in den Kerngeschäftsfeldern Merchant Banking und Asset Management. Der Ausbau des bestehenden Geschäfts sowie die Entwicklung neuer maßgeschneiderter Produkte für diese Bereiche bildeten dabei im Berichtsjahr genauso einen Schwerpunkt wie die Erbringung von Leistungen an die Santander Consumer Bank als Folge des Verkaufs des Retailgeschäfts.

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf den Konzernabschluss der SEB in Deutschland für das Berichtsjahr 2011 nach IFRS. Sofern sich Aussagen auf den Einzelabschluss beziehen, sind diese gesondert gekennzeichnet. Zur Erhöhung der Transparenz wurden im Rahmen der Darstellung der GuV diejenigen Effekte, die aus dem zur Veräußerung gehaltenen Geschäftsbereich Retail resultieren, von den einzelnen Positionen separiert und somit getrennt aufgeführt (mit dem Hinweis: Ohne Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich).

SEB Konzern			
in Millionen Euro	2010 / 2011		
	2011	2010 ¹⁾	%
Summe Erträge	272,8	323,1	-15,6
Zinsergebnis	165,0	251,9	-34,5
Provisionsergebnis	154,8	132,5	16,8
Summe Aufwendungen	-229,9	-251,8	-8,7
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,1	5,9	-98,3
Risikovorsorge	-8,2	-15,1	-45,7
Operatives Ergebnis vor Steuern	34,8	62,1	-44,0
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	-131,3	-119,3	10,1
Jahresfehlbetrag	-112,8	-80,1	40,8
RoE (nach 28 Prozent Steuern) ²⁾	1,3%	4,5%	
C/I ²⁾	0,91	0,77	

¹⁾ Angepasste Vorjahreswerte

²⁾ Gemäß Management Reporting, ohne Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2011 war gekennzeichnet durch die Schuldenkrise einiger europäischer Länder wie Spanien, Portugal und Griechenland und die daraus resultierenden angespannten Konjunkturaussichten. In diesem Umfeld hat der SEB Konzern in Deutschland ein Operatives Ergebnis vor Steuern in Höhe von 34,8 Millionen Euro (ohne Berücksichtigung des Effekts aus dem Verkauf des Retail Geschäftsbereiches) erzielt. Unter Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die SEB damit im Geschäftsjahr 2011 ein immer noch solides Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr von 62,1 Millionen Euro erwirtschaftet.

Neben den Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise war das vergangene Berichtsjahr auch durch den Verkauf des Retailgeschäfts an Santander geprägt. Diese Veräußerung beeinflusste das Jahresergebnis der SEB im Berichtsjahr mit -131,3 Millionen Euro. Ursächlich dafür waren Effekte aus dem Hedge-Ergebnis, Projektkosten, der Kaufpreis und sonstige Positionen.

Unter Berücksichtigung dieser Ereignisse schloss die SEB das Geschäftsjahr 2011 nach Steuern vom Einkommen und Ertrag mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -112,8 Millionen Euro ab und liegt damit mit 32,7 Millionen Euro über dem Jahresfehlbetrag des Vorjahres (-80,1 Millionen Euro).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich (soweit nicht gesondert anders gekennzeichnet) auf das Ergebnis der fortgeführten Geschäftsbereiche der SEB.

Die Veränderung des Jahresergebnisses des SEB Konzerns in Deutschland ist mit einem Ergebnis aus Finanzanlagen in Höhe von insgesamt -71,3 Millionen Euro hauptsächlich auf die Turbulenzen um die verschuldeten Staaten im Euro-Raum zurückzuführen. Mit dem bereits vor zwei Jahren von der SEB festgelegten Ziel, frühzeitig Risiken aus den Risikopositionen im Zusammenhang mit den GIIPS-Staaten zu

reduzieren, wurde im Geschäftsjahr 2011 eine weitere Reduktion von Investments in diese Länder vorgenommen. Im Zuge des Verkaufs von Wertpapierpositionen realisierte die SEB Verluste in Höhe von 32,2 Millionen Euro. Von diesen entfielen 24,4 Millionen Euro auf die Rückführung von Wertpapierpositionen in Portugal. Ein Verlust in Höhe von 5,6 Millionen Euro in Bezug auf die Veräußerung von Italien-Wertpapieren und 2,2 Millionen Euro Verlust aus der Rückführung spanischer Wertpapierportfolien führten im Berichtsjahr zu dem gesunkenen Ergebnis aus Finanzanlagen. Den Schwierigkeiten das Land Griechenland betreffend trug die SEB im Berichtsjahr durch die Bildung eines Impairments in Höhe von 50,7 Millionen Euro Rechnung.

Das Zinsergebnis des SEB Konzerns verringerte sich im Geschäftsjahr 2011 um -34,5 Prozent auf 165,0 Millionen Euro. Der Rückgang dieser Position ist auf den Abbau des zinstragenden Geschäfts (zum Beispiel auf die Rückführung von Wertpapierportfolien der GIIPS-Staaten, Retailverkauf) zurückzuführen. Diese Tendenz kann sich je nach Zinsniveau auch in der Zukunft fortsetzen. Das im Geschäftsbereich Merchant Banking im Berichtsjahr gestiegene Zinsergebnis konnte den Rückgang dieser Position teilweise kompensieren.

Das Provisionsergebnis legte im Berichtsjahr um 22,3 Millionen Euro auf 154,8 Millionen Euro zu und weist damit im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Anstieg um 16,8 Prozent auf. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf die Produkte Wertpapierleihe und strukturierte Zwischenfinanzierungen zurückzuführen.

Das Handelsergebnis für das Geschäftsjahr 2011 betrug zum Bilanzstichtag 73,9 Millionen Euro und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 129,3 Millionen Euro gestiegen. Diese Erhöhung resultiert maßgeblich aus den positiven Effekten der Markt-Bewertung von Zinsswaps.

Durch die Anpassung des Swapportfolios der Bank hat sich das Hedge-Ergebnis (Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen) im Vergleich zum Vorjahr auf -60,4 Millionen Euro vermindert. Im Wesentlichen bedingt durch die Auflösung von Hedge-Beziehungen erfolgte eine Ergebnisverschiebung zwischen den Positionen Handels- und Hedge-Ergebnis in Höhe von 34,0 Millionen Euro. Die Reduktion des Hedge-Ergebnisses in Höhe von 20,0 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr resultiert maßgeblich aus der Rückführung von Wertpapieren der GIIPS-Staaten.

Eine positive Entwicklung zeigte sich im Berichtsjahr in Bezug auf die Position Gesamtkosten, die gegenüber dem Vorjahr um 21,9 Millionen Euro auf einen Jahresendwert in Höhe von -229,9 Millionen Euro gesunken ist. Diese Reduktion erklärt sich aus den Einmaleffekten des Vorjahres in dieser Position, wie z.B. Abschreibungen auf Software (z.B. IT-Architektur des Bereiches Finance) und die geänderte Objektnutzung.

Die Personalkosten beinhalten im Berichtsjahr 2011 Sozialplankosten aus der Neuausrichtung der Bank und liegen trotz geringerer laufender Personalaufwendungen über dem Vorjahr.

Aufgrund der konsequenten Einhaltung der Risikostrategie der SEB, eine vorsichtige Risikopolitik anzuwenden sowie der am Markt geringeren Ausfallraten, konnte die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Berichtsjahr 2011 um nahezu 46 Prozent auf 8,2 Millionen Euro und damit um 6,9 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert werden.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des SEB Konzerns in Deutschland verringerte sich in 2011, durch den Verkauf der Retailsparte um 5,2 Milliarden Euro beziehungsweise 10,7 Prozent auf 43,8 Milliarden Euro.

Dies zeigt sich besonders deutlich am durch den Verkauf des Retailgeschäfts induzierten Rückgang der Bilanzpositionen „zur Veräußerung gehaltene klassifizierte, langfristige Vermögenswerte“ in Höhe von 8,3 Milliarden Euro sowie „Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen klassifizierte, langfristige Vermögenswerte“ in Höhe von 5,3 Milliarden Euro.

Auf der Aktivseite ist die Erhöhung der Forderungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 4,4 Milliarden primär auf Tagesgeldgeschäfte zurückzuführen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung getätigt wurden. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren (AfS) wurde aufgrund der europäischen Finanz- und Schuldenkrise im Berichtsjahr in Höhe von 1,3 Milliarden Euro, primär durch Verkäufe, zurückgeführt. Basierend auf einer konsequenten Risikopolitik entschied das Management der SEB, Finanzanlagen durch Wertpapierverkäufe zu reduzieren, um damit entsprechende Risikopositionen abzubauen.

Auf der Passivseite hat die Bank 2011 im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen von Basel III die Kundeneinlagen um 2,7 Milliarden Euro ausweiten können. Die Bilanzposition „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ ist im Berichtsjahr um 1,5 Milliarden Euro auf 2,9 Milliarden Euro zurückgegangen. Der Rückgang dieser Position entspricht im Wesentlichen den Fälligkeiten im öffentlichen Deckungsstock und folgt damit der Konzernstrategie, die Aktivitäten in diesem Geschäftsbereich zu verringern.

Die Bank verfügte im gesamten Geschäftsjahr über eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalausstattung. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im SEB Konzern gemäß Basel II erreichten zum 31.12.2011 insgesamt 2,2 Milliarden Euro. Diese setzten sich aus 1,5 Milliarden Euro Kernkapital und 0,7 Milliarden Euro Ergänzungskapital zusammen.

Die entsprechende Eigenmittelquote ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt nunmehr 17,3 Prozent (Vorjahr 12,8 Prozent). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf den Retailverkauf zurückzuführen.

Finanzlage

Im Rahmen der Steuerung der kurzfristigen Liquidität ist die SEB AG sowohl auf dem besicherten Geldmarkt als Teilnehmer bei den Offenmarktoperationen der EZB wie auch auf der elektronischen Handelsplattform Eurex Repo und auf dem unbesicherten Geldmarkt im Bereich des Interbanken- und des Großkundengeschäfts aktiv. Die langfristige Refinanzierung wird durch Pfandbriefemissionen und durch unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen bestritten. Die traditionell gut ausgebaute Einlagenbasis aus dem Geschäft mit institutionellen Kunden wurde ebenso weiter verstärkt wie die Einlagenbasis von Mid Corporates und Large Corporates, CRE Kunden und Finanzinstitutionen.

Das Ergebnis dieser vielseitigen und gut etablierten Refinanzierungsbasis ist eine sehr komfortable Liquiditätssituation, die sich per Ultimo 2011 in einem Liquiditätsüberschuss im Sinne der Deutschen Liquiditätsverordnung von 5,9 Milliarden Euro zeigt. Auch das interne Liquiditätsrisikomodelle weist ein sehr niedriges Liquiditätsrisiko aus und zeigt eine stetige Verbesserung der Liquiditätssituation.

SEB AG IFRS Einzelabschluss

Ertrags- und Vermögenslage

Für die SEB AG belief sich das Operative Ergebnis vor Steuern (ohne Belastungen durch die Veräußerung des Retailgeschäfts) auf 30,0 Millionen Euro im Vergleich zu 56,0 Millionen Euro in 2010. Gemäß Einzelabschluss weist die SEB AG für das Geschäftsjahr 2011 einen Jahresfehlbetrag vor Gewinnabführung/Verlustausgleich von -115,6 Millionen Euro gegenüber -86,1 Millionen Euro im Vorjahr aus.

In dem IFRS-Einzelabschluss der SEB AG verringerte sich die Bilanzsumme zum Jahresende auf 43,8 Milliarden Euro (Vorjahr: 49,1 Milliarden Euro).

Die Erläuterungen zu den Bilanz- und GuV-Positionen, die unter dem SEB Konzern aufgeführt wurden, sind auch für die SEB AG gültig.

Merchant Banking

Merchant Banking			
in Millionen Euro	2010 / 2011		
	2011	2010	%
Summe Erträge	293,9	243,6	20,6
Zinsergebnis	175,4	146,4	19,8
Provisionsergebnis	90,8	79,5	14,2
Summe Aufwendungen	-170,1	-152,7 ¹⁾	11,4
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,1	2,9	-96,6
Risikovorsorge	-5,5	-15,3	-64,1
Operatives Ergebnis vor Steuern	118,4	78,5 ¹⁾	50,8
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	-4,1	0,0	-
Operatives Ergebnis vor Steuern mit dem Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	114,3	78,5	45,6
RoE (nach 28 Prozent Steuern) ²⁾	12,3%	8,4%	
C/I ²⁾	0,58	0,63	

¹⁾ Angepasster Vorjahreswert: Erhöhung der allokierten Kosten um 25 Millionen Euro, die in 2010 dem Segment 'Sonstige' zugeordnet waren.

²⁾ Gemäß Management Reporting, ohne Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich

Innerhalb des Bereichs Merchant Banking ist der Bereich Client Relationship Management für die Kundenbeziehungen zu Großunternehmen und mittelständischen Firmenkunden (Large Corporate und Mid Corporates), Institutionellen Kunden (Local Institutions), Finanzinstituten und Banken (Financial Institutions & Banks) sowie der Bereich Commercial Real Estate für die gewerblichen Immobilienkunden verantwortlich. Mit den Produktbereichen Trading & Capital Markets, Global Transaction Services, Structured Finance und Corporate Finance bietet Merchant Banking den Kunden ein Komplettangebot an Bankdienstleistungen und Finanzlösungen an.

Der Bereich Merchant Banking konzentriert sich in Deutschland auf das Wachstum des bestehenden Kundenstamms sowie auf die Gewinnung neuer Zielkunden. Strategisches Ziel ist dabei, sich bei den Zielkunden als Kernbank zu etablieren und als Relationship Bank im deutschen Markt wahrgenommen zu werden. Für multinationale Unternehmen ist die SEB AG ein professioneller Nischenanbieter für Produktlösungen im Nord- und Osteuropageschäft. Die weitgehende Integration in die globale Struktur ermöglicht der Bank, das internationale Produktangebot mit lokaler Präsenz zu kombinieren. Dies stärkt die Position der SEB AG im deutschen Markt erheblich.

Erneut hat sich Merchant Banking im Jahr 2011 als finanzstarker und verlässlicher Bankpartner positioniert. Die Strategie, einerseits die Geschäftsverbindungen zu Bestandskunden zu vertiefen und andererseits interessante Neukunden zu gewinnen, führte gemeinsam mit professioneller Beratung und dem ausgewogenen Produktportfolio zu einem insgesamt sehr zufriedenstellenden Operativen Ergebnis in Höhe von 118,4 Millionen Euro (ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Veräußerung des Retail Geschäftsbereiches). Darüber hinaus konnte sich die Bank durch die Teilnahme an bedeutenden Transaktionen sowie die Übernahme von Mandaten bei einer Vielzahl von Large und Mid Corporates als Kern- oder Hausbank etablieren und somit eine Grundlage für weiteres Wachstum schaffen.

In allen Produktbereichen, mit Ausnahme von Corporate Finance, wurden im Vergleich zum Vorjahr deutliche Ertragszuwächse generiert. Dies führte zu einem Anstieg der Summe der Erträge um 20,6 Prozent auf 293,9 Millionen Euro und wurde maßgeblich durch das Zins- und Provisionsergebnis bestimmt. So konnte die SEB ihr Zinsergebnis durch Margen- und Zinssatzsteigerungen im Berichtsjahr um 29 Millionen Euro auf einen Jahresendsaldo in Höhe von 175,4 Millionen Euro steigern. Die Steigerung der Geschäftstätigkeit bei den Produkten Wertpapierleihe und Loan Origination führte zu einem Zuwachs des Provisionsergebnisses um 11,3 Millionen Euro auf 90,8 Millionen Euro.

Unter Berücksichtigung investitions- und wachstumsbedingter Kosten mit einem Saldo in Höhe von -170,1 Millionen Euro und der Sondereffekte aus der Veräußerung des Retailgeschäftsbereiches in Höhe von -4,1 Millionen Euro führte dies zu einer deutlichen Steigerung des Operativen Ergebnisses vor Steuern auf 114,3 Millionen Euro.

Im seit 2010 in Deutschland neu etablierten Bereich Corporate Finance stehen weiterhin der Aufbau, die Einführung in den deutschen Markt sowie Meetings mit Investoren im Vordergrund, um die Deutschlandstrategie vorzustellen.

Im Produktbereich Trading & Capital Markets wurde im vierten Quartal des Jahres 2011 eine neue Struktur eingeführt, welche diesen in zwei Teilbereiche gliedert: „Fixed Income, Currencies & Commodities“ (FICC) sowie „Equities“. Mit dieser, auf globaler Ebene entschiedenen, Lösung passt sich der Bereich an die Konzernstruktur an.

Mit Wirkung zum 31.12.2011 hat sich die Bank entschieden, die organisatorisch bei Trading & Capital Market angegliederte Tochtergesellschaft SEB Master KAG zu verkaufen. Erwerber ist die Universal-Investment GmbH, die durch eine entsprechende Kooperationsvereinbarung auf den Feldern Depotbank, Prime Brokerage und Brokerage weiterhin mit der SEB verbunden sein wird.

Das Leasinggeschäft wird in der SEB Leasing GmbH weitergeführt. Die Bank beabsichtigt, das Geschäft sukzessive abzubauen.

Die Höherstufung der SEB AG durch die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) im Dezember 2011 ist am aktuell durch Herabstufungen gekennzeichneten deutschen Bankenmarkt eine Ausnahme und wird von Kunden sowie potentiellen Neukunden daher positiv bewertet. Die Finanzkrise sowie die steigenden Kapitalanforderungen (u.a. nach Basel III) stellen für viele Wettbewerber auf dem deutschen Markt erhebliche Schwierigkeiten dar, die zu einigen Verunsicherungen im Markt führten. Die Turbulenzen am deutschen Bankenmarkt und die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen durch Kunden boten der SEB in Deutschland zusätzliche Chancen.

Der Bereich Merchant Banking hat auch für das kommende Jahr weiterhin das Ziel, das Geschäft mit bestehenden Kunden sowie potentiellen Neukunden auszubauen. Aufgrund der im Vergleich zum Wettbewerb starken finanziellen Position der SEB AG sieht die Bank auch für das Jahr 2012 weitere Wachstumschancen.

Client Relationship Management (CRM)

CRM ist der „One-Point-of-Entry“ für Großunternehmen, mittelständische Firmenkunden und Institutionelle Kunden sowie Finanzinstitutionen und Banken. Übergeordnetes Ziel des Kundenbereichs ist es, Mehrwert für die Kunden zu schaffen und die Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu intensivieren. Dabei setzt CRM auf langfristige Kundenbeziehungen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag und die höchstmögliche Kundenzufriedenheit. Durch gezielte Kundenakquisitionen wird der Kundenstamm fortlaufend erweitert. Weltweit ist CRM in 20 Ländern vertreten.

Großunternehmen (Large Corporates)

Das Jahr verlief in diesem Segment trotz des vor allem in den ersten zwei Quartalen zunehmenden Margenverfalls erfolgreich. Es ist gelungen, bestehende Geschäftsverbindungen weiter auszubauen und zu vertiefen. Dies zeigte sich vor allem an neuen syndizierten Transaktionen, in denen es der SEB gelungen ist, die Position als Mandated Lead Arranger (MLA) und in einigen zusätzlichen als Bookrunner einzunehmen. Darüber hinaus ist es ebenfalls gelungen, qualitativ hochwertige Konzerne als Neukunden zu gewinnen. Aufgrund der positiven Perspektiven, der wachsenden Bekanntheit im Markt sowie der bei zahlreichen Kunden gestiegenen Bedeutung der SEB in diesem Segment, hat sich der Bereich im Laufe des Jahres 2011 personell verstärkt, sodass die Bank gut gerüstet ist, um den Wachstumskurs in den folgenden Jahren umzusetzen.

Aufgrund eines deutlichen Margenrückgangs infolge verbesserter Bonitäten war ein Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist das nahezu gleich gebliebene Ergebnis des Bereiches als deutlicher Erfolg der umgesetzten Strategie zu bewerten.

Risiken finden sich vor allem im makroökonomischen Umfeld, der Staaten und der daraus resultierenden Bankenkrise. Die Schwäche der inländischen Konkurrenz – dazu zählen auch ausländische Konkurrenten, die im Inland Zweigniederlassungen haben – bietet zunächst gestiegene Geschäftschancen für den SEB Konzern. Sollte sich die Situation allerdings mittel- bis langfristig nicht stabilisieren, ist damit zu rechnen, dass die entstehende Lücke nicht ausschließlich seitens des SEB Konzerns ausgefüllt werden kann. Eine dann drohende Kreditklemme könnte Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum und damit in letzter Konsequenz auch auf das SEB-Kreditportfolio haben.

Firmenkunden Mittelstand (Mid Corporates)

Der Geschäftsbereich mit mittelständischen Unternehmen konnte 2011 trotz des wirtschaftlich herausfordernden Umfelds das Geschäftsmodell unter Beweis stellen, seine Position festigen und positiv zum Erfolg beitragen. Der Bereich steigerte aufgrund der starken Kundenbasis sowie des kontinuierlichen Wachstums mit Neukunden die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um mehr als die Hälfte.

Die mittelständischen Firmenkunden gehören zum wichtigsten Wachstumssegment der Bank. Es wurden Wachstumschancen erkannt und aktiv genutzt. Dadurch konnten zahlreiche Geschäftsverbindungen mit attraktiven Neukunden geknüpft und das Geschäft mit bestehenden Kunden maßgeblich ausgebaut werden. Aufgrund der im ersten Halbjahr 2011 positiven Entwicklung des Kreditmarktes in Deutschland zeichnete sich eine erhöhte Finanzierungsnachfrage der Kunden ab, was zu einem Anstieg der Transaktionen führte. Die Bank konnte bei einigen Geschäften die Funktion des Mandated Lead Arrangers übernehmen, ihre Bekanntheit am Markt erhöhen sowie das Know-how als wichtiger Kreditgeber weiter vorantreiben.

Der mittelständische Firmenkundenbereich hat auch im Jahr 2011 einen weiteren bedeutenden Meilenstein für das weitere Wachstum in diesem Segment gelegt. Der Schwerpunkt wird auch 2012 auf dem Ausbau und der kontinuierlichen Intensivierung der Geschäftsbeziehungen liegen. Im Mittelpunkt steht der Kunde: die Bank will ihm als vertrauensvoller, verlässlicher und finanzstarker Partner zu Seite zu stehen, sich als Kernbank etablieren und Mehrwert bieten.

Das Kreditgeschäft mit mittelständischen Firmenkunden birgt das Risiko von Teil- oder Totalausfällen einzelner Kreditnehmer, insbesondere wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern.

Institutionelle Kunden (Local Institutions)

In 2011 verlief das Geschäft mit Institutionellen Kunden erfreulich. Das Geschäftsergebnis konnte sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber dem Geschäftsplan gesteigert werden. Trotz der Unberechenbarkeit an den globalen Finanzmärkten und der damit verbundenen Unsicherheit der Marktteilnehmer konnte der Bereich Ergebnissteigerungen – insbesondere bei den Einlagen und dem Wertpapierprovisionsgeschäft – erzielen.

Die Bank profitierte als Marktführer bei den Sozialversicherungsträgern von der guten Konjunkturlage und den damit verbundenen höheren Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenkassen und Rentenversicherungsträger.

Das Einlagenvolumen konnte in diesem Segment im Berichtszeitraum um rund 20 Prozent gesteigert werden. Hierzu trugen auch Produktinnovationen (neu entwickeltes Produkt bei Fusionen beziehungsweise Beitragszuzahlungen) der Bank bei, die auf die Bedürfnisse der Sozialversicherungsträger zugeschnitten sind. Durch die Stabilisierung der Finanzlage der Sozialversicherungsträger wurden wieder Wertpapiere im kurzfristigen Bereich nachgefragt, die zu einem Wachstum im Kapitalmarktgeschäft geführt haben.

Bei weiterhin guter Konjunkturlage ist der Bereich Local Institutions zuversichtlich, die Geschäfte in diesem Segment auch 2012 weiter ausbauen zu können. Risiken bestehen für 2012 in einem weiterhin schwierigen Marktumfeld, möglichen weiteren Zusammenschlüssen von Krankenkassen und dem damit verbundenen stärkeren Konditionswettbewerb.

Die erheblichen Veränderungen im Energiesektor haben auch in Deutschland zu einer erhöhten Investitionsbereitschaft in erneuerbare Energien geführt. Mit innovativen Finanzierungsmöglichkeiten erhielt die Bank hier eine positive Resonanz, die im laufenden Geschäftsjahr zu weiteren Abschlüssen genutzt wurde. Für 2012 ist der Bereich zuversichtlich, die Finanzierung von Investitionen in erneuerbare Energien ausweiten zu können.

Im Geschäftsfeld Kassenkredite ist der Bereich Local Institutions weiterhin ein wichtiger und verlässlicher Geschäftspartner für den kommunalen Sektor. Dies wurde von den Städten und kommunalnahen Unternehmen positiv registriert und führte zu nennenswerten Geschäftsabschlüssen. Auch hier ist die Bank für 2012 zuversichtlich gestimmt.

Finanzinstitutionen und Banken (Financial Institutions & Banks)

Im Interbankensegment steht das nach wie vor fehlende Vertrauen unter den Marktteilnehmern im Mittelpunkt. Diese verminderte bilaterale Geschäftsaktivität wirft ihren Schatten auf die Ertragssituation dieses Segments und konnte auch durch eine höhere Bereitschaft zur Besicherung nicht überkompensiert werden. Andererseits führten die sehr substanzielle Kapitalbasis sowie die Liquiditätsausstattung der Bank zu verstärkten Anfragen, sodass die Ertragsprognosen immerhin annähernd erreicht wurden. Für 2012 sieht es die Bank als verfrüht an, eine nachhaltige Änderung des Verhaltens der Marktteilnehmer zu erwarten.

Die Versicherungswirtschaft konzentriert sich zunehmend auf die Reform der Solvabilitätsrichtlinien, um ihre auch international sehr starke Position zu festigen, was sich in einer weiterhin positiven Geschäftsresponse und Ergebnisentwicklung in diesem Segment ablesen lässt. Im Rückversicherungssektor liegt ein wesentlicher Fokus auf der aktuellen Rating-Debatte im Bankensektor.

Insbesondere, wo es gesetzliche beziehungsweise vertragliche Rahmenbedingungen gibt, die den Abschluss selektiver Hedginginstrumente ab einem bestimmten Rating nicht mehr zulassen, führte die zunehmend positive Tendenz der SEB zu einer erhöhten Nutzung von Absicherungsprodukten der SEB sowie zu verstärkten Geschäftsanfragen.

Sowohl für die Immobilien- als auch für die kapitalmarktorientierte Investmentbranche ist die SEB ein Bankpartner auf Augenhöhe, was sich nicht zuletzt aus den stabilen Erträgen ablesen lässt. Auch wenn auf der Kapitalmarktseite ein leichter Rückgang des Nettomittelaufkommens verzeichnet wurde, konnte der Bestand auf annähernd stabilem Niveau gehalten werden. Für offene Immobilienfonds gibt es seit Anfang 2011 ein neues Regelwerk. Abzuwarten bleibt, ob und wie sich die weitere Entwicklung dieser Fonds auf die Branche auswirkt.

Commercial Real Estate (CRE)

Commercial Real Estate ist ein globaler Geschäftsbereich innerhalb der Division Merchant Banking der SEB Group. Sowohl für die SEB in Deutschland als auch für die SEB Group stellt CRE eine stabile und profitable Säule dar.

Seit 2004 werden alle konzernweiten Aktivitäten rund um das gewerbliche Immobiliengeschäft der SEB Group von Deutschland aus gesteuert. Die SEB AG ist eine der wenigen Auslandsbanken mit einer deutschen Pfandbrief-Lizenz. In den Deckungsstock werden sowohl Darlehen mit Inlandssicherung als auch solche mit Auslandssicherung aufgenommen.

Kunden in Deutschland sind Investoren (hauptsächlich in den Bereichen Wohnungen, Büro und Einzelhandel, Hotel und Logistik) und Wohnungsunternehmen. Das Angebot umfasst Finanzierungen sowie weitere Produkte des SEB Konzerns, wie z.B. Cash Management, Zins- und Währungsderivate sowie Vermögensverwaltung.

Seit Mitte 2006 ist die SEB in Deutschland auch im Bereich Structured Real Estate Finance tätig. Structured Real Estate Finance hat mit einem kleinen Team von Spezialisten seither für einige große Immobilientransaktionen Mandate erhalten und diese erfolgreich strukturiert. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Strukturierung von Finanzierungen für Portfolio Transaktionen.

Commercial Real Estate ist mit qualifizierten Teams, die über langjährige Erfahrung in der gewerblichen Immobilienfinanzierung verfügen, in den wichtigsten Immobilienzentren Deutschlands (Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf, München) sowie in Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark und Polen vertreten.

CRE konnte in Deutschland seine starke Position im Markt für gewerbliche Immobilienfinanzierungen behaupten, in den nordischen Ländern ausbauen und stellt für seine Kunden einen starken und zuverlässigen Partner dar. Der Geschäftsbereich erzielte 2011 ein stabiles Ergebnis. Die Qualität des Kreditportfolios ist gleichbleibend gut. CRE führte interne Optimierungsmaßnahmen und Strategieveränderungen durch, die zu Kapitaleinsparungen führten.

Die SEB AG wurde 2011 von Premise Group als wertvollste Immobilienmarke in der Kategorie Banken für das Jahr 2010 ausgezeichnet. Zusätzlich erhielt das zuständige Vorstandsmitglied des Bereichs die Auszeichnung „Immobilienkopf 2011“.

Für die nächste Zeit rechnet die Bank mit einer hohen Nachfrage nach neuen Immobilienfinanzierungen. Sie wird jedoch an ihren bewährten konservativen Finanzierungsparametern festhalten und sieht daher durch die Nachfrageerhöhung keinen direkten Einfluss auf das eigene Kreditportfolio.

Trading & Capital Markets

Dieser Produktbereich der Bank wurde im vierten Quartal 2011 in zwei eigenständige Teilbereiche gesplittet: „Fixed Income, Currencies & Commodities“ (FICC) und „Equities“.

Fixed Income, Currencies & Commodities (FICC)

In diesem Bereich konnte die Anzahl der Kunden im Rahmen der Wachstumsstrategie weiter erhöht werden. Der Gesamtsertrag wurde im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert.

Bei Fixed Income (FI) & Debt & Capital Markets (DCM) wurde auch in 2011 konsequentes Risikomanagement betrieben. Trotz der schwierigen Marktbedingungen wurde ein positives Jahresergebnis im Handel erzielt. Im Kundengeschäft konnten insbesondere die Umsätze und Erträge aus dem Zinsderivatengeschäft gesteigert werden, was hauptsächlich auf den deutlichen Anstieg bei der Anzahl der Geschäfte mit Immobilienkunden zurückzuführen ist. DCM wurde um das Geschäftsfeld Corporates Schuldschein Origination erweitert und überzeugte mit einem hervorragenden Ergebnis.

Foreign Exchange & Corporate Sales konnte seinen Beitrag zum Gesamtergebnis von Trading & Capital Markets weiter ausbauen. Dieser Bereich profitierte am stärksten von den neu gewonnenen Firmenkunden. Ferner war es im aktuellen Marktumfeld möglich, auch die Geschäftsanteile mit bestehenden Kunden auszubauen.

Equities

Securities Finance bietet Kunden neue Finanzierungs-, Anlage- und Handlungsoptionen, um die Liquidität und die effiziente Nutzung von Wertpapieren entscheidend zu verbessern. Im Jahr 2011 konnte der Bereich sein Geschäftsvolumen und seine Kundenanzahl ausbauen. Die hohe Flexibilität in Bezug auf Produkte und Märkte hat es ermöglicht, auch in einem zunehmend schwierigen Umfeld den Ertrag weiter auszubauen und neue Ertragsquellen zu erschließen. Das Ertragsziel wurde deutlich übertroffen. Hierbei halfen unter anderem eine veränderte Konkurrenzsituation, ein solider Finanzausblick der Bank sowie weiterhin (durch die Finanzkrise) ausgeweitete Spreads im Markt.

Global Transaction Services (GTS)

GTS Corporate Cash Management

In einem weiterhin von Preisdruck und intensivem Wettbewerb geprägten Marktumfeld konnte die Kundenzahl ausgeweitet und das Ergebnis deutlich gesteigert werden. Die stetig wachsende Reputation der Bank im Ganzen sowie die produktspezifische Leistungsfähigkeit im Besonderen führten in steigendem Umfang zur Einbindung in Ausschreibungen multinationaler und mittelständischer Unternehmen.

GTS Corporate Trade & Supply Chain Finance

Mit Wirkung zum 01.01.2011 wurden die Bereiche Factoring/ Supply Chain Finance und Trade Finance zu einer Einheit verschmolzen. Der neue Bereich Trade & Supply Chain Finance expandierte erwartungsgemäß weiter. Die operativen Erträge stiegen für den gesamten Produktbereich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 35 Prozent (3,6 Millionen Euro). Diese positive Gesamtentwicklung wurde durch eine überproportional günstige Entwicklung des Supply Chain Finance-Geschäftes begünstigt.

GTS Banks & Financial Institutions

In diesem Produktbereich setzt sich die Fokussierung auf attraktive Produkte und definierte Kundensegmente fort. Mit Schwerpunkt auf Depotbankdienstleistungen für Wertpapier- und Immobilienfonds sowie weiteren value-adding Services von Collateral Management, individuellen Reportings bis hin zu Fund Execution positionierte sich der Bereich GTS Banks & FI als kompetenter Dienstleister für Kapitalanlage-Gesellschaften. Um Mandanten einen bestmöglichen Service zu bieten, wird die Zusammenarbeit mit den globalen Wertpapier-Experten der SEB Group kontinuierlich ausgebaut. Während der wachsende Markt für Spezialfonds große Chancen bietet, stellt vor allem die weitere Entwicklung des Segments der offenen Immobilienfonds ein Geschäftsrisiko dar.

Structured Finance

Acquisition Finance

Mit den getätigten Transaktionsabschlüssen wurden die Erwartungen in Acquisition Finance für 2011 voll realisiert. Diese Transaktionen decken ein breites Spektrum von Branchen und Unternehmensgrößen ab, was zu einer gesunden Diversifizierung des Portfolios beitrug und anderen Bereichen der Bank die Möglichkeit gab, eine langfristige Beziehung mit den finanzierten Unternehmen anzustoßen. Marktbedingt war die erste Jahreshälfte abschlussreicher als die zweite. Die Unsicherheit um die Kreditmärkte und generell um die globale Wirtschaft macht Prognosen für 2012 allgemein schwierig. Allerdings konnte Acquisition Finance in den letzten Monaten des Jahres 2011 verschiedene Private Equity Investoren in Bietungsverfahren begleiten.

Loan Origination

Im ersten Halbjahr 2011 entwickelte sich der Kreditmarkt in Deutschland sehr positiv, was sich insbesondere durch eine große Finanzierungsnachfrage der Kunden ausgedrückt hat. Der Bereich blickt auf ein herausragendes Jahr 2011 zurück und hat bei vielen Transaktionen mit Kunden aus den Bereichen Large und Mid Corporates sowie Local Institutions eine führende Rolle eingenommen. Erfreulicherweise handelte es sich hierbei auch um Neukunden. Der Fokus liegt weiterhin auf Deutschland und dem deutschsprachigen Raum.

Infolge der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise wurde das Marktumfeld in der zweiten Jahreshälfte volatiler, weshalb unter anderem Börsengänge verschoben oder abgesagt wurden. Zu Beginn des Jahres 2012 ist weiterhin mit angespannten Kreditmärkten zu rechnen. Dementsprechend ist, ähnlich wie im zweiten Halbjahr 2011, im Wesentlichen von klassischen Refinanzierungen auszugehen. Eine Stabilisierung der europäischen Staatsschuldenkrise und damit einhergehend eine Erholung der Weltwirtschaftslage würde auch wieder vermehrt Akquisitions- und Post-IPO Finanzierungen erwarten lassen.

Project, Asset & Export Finance (PAEF)

2011 war für den Bereich PAEF ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr. Die Strategie, den Schwerpunkt auf eigenständig arrangierte Kundentransaktionen in den Heimatmärkten der Bank zu setzen, zahlt sich mittlerweile für PAEF nachhaltig aus. Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnten sieben bedeutende Projekt- und Exportfinanzungsmandate in führender Position -teilweise als Sole Arranger- zum Abschluss gebracht werden. Das Jahr startete mit einer großen Gaspipeline-Transaktion in der Ostsee, gefolgt von zwei Windparkfinanzierungen in Deutschland und Schweden. Weiterhin war der Bereich im Ruhrgebiet mit der Finanzierung einer Kokerei für ein Stahlwerk erfolgreich. Es folgten ein Offshore-Windprojekt in der deutschen Nordsee, die Akquisitions- und Erweiterungsfinanzierung eines Tanklagers im Hafen von Rotterdam sowie eine bedeutende Exportfinanzierung für ein Wasserkraftwerk in Island. Bestehende Kundenverbindungen konnten vertieft und neue Kunden gewonnen werden. Personell verstärkte sich der Bereich mit zwei neuen Mitarbeitern.

Corporate Finance

Der 2010 gegründete Geschäftsbereich Corporate Finance umfasst Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Unternehmenstransaktionen, Kapitalmarkt und Strategie. Der Fokus liegt auf nordisch-deutschen Situationen und ausgewählten Industriesektoren, beispielsweise Öl und Gas sowie Energie. Der Bereich ist Bestandteil der konzernweiten Corporate Finance Aktivitäten.

Das Jahr 2011 war gekennzeichnet durch den Aufbau der Geschäftsaktivitäten. Das in Deutschland ansässige Team umfasst jetzt 12 Mitarbeiter, wobei der Aufbau planmäßig erfolgte.

Zukünftige Chancen werden durch eine engere Integration in die bestehende SEB Organisation gesehen. Aufgrund des reinen Beratungscharakters in diesem Bereich werden keine Risiken gesehen.

Retail Banking

Das Ergebnis aus der Veräußerung des Retailgeschäfts inklusive des Januar-Abschlusses aus dem Retailgeschäft und den damit in Verbindung stehenden Positionen ist als „Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich“ dargestellt. Erläuterungen dazu sind im Text der Ertragslage aufgeführt.

Asset Management (AM)

Asset Management			
in Millionen Euro	2011	2010	2010 / 2011
			%
Summe Erträge	67,3	71,4	-5,7
Zinsergebnis	0,8	0,2	>100,0
Provisionsergebnis	68,8	70,0	-1,7
Summe Aufwendungen	-36,9	-39,0	-5,4
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,0	0,0	-
Risikovorsorge	0,0	0,0	-
Operatives Ergebnis vor Steuern	30,4	32,4	-6,2
<hr/>			
RoE (nach 28 Prozent Steuern) ¹⁾	73,0%	106,0%	
C/ ¹⁾	0,55	0,55	

¹⁾ Gemäß Management Reporting

In der Tochtergesellschaft SEB Asset Management AG bündelt die Bank das Immobilien- und Wertpapiergeschäft der Kunden unter dem Dach der Kapitalanlagegesellschaft SEB Investment GmbH. Als Teil der Division Wealth Management der SEB Group versteht sich die SEB AM als Spezialist für globales Immobilienmanagement sowie risikoadjustierte Investmentkonzepte für europäische Renten und Multi Asset sowie Value-Aktien Europa. Gemessen am Volumen hat sie sich in Deutschland sowohl bei Immobilien-Publikumsfonds als auch bei Immobilien-Spezialfonds in der Spitzengruppe etabliert.

Die SEB Asset Management AG (SEB AM), Frankfurt, ist das spezialisierte Investmenthaus des SEB Konzerns in Deutschland für aktiv gemanagte Wertpapier- und Immobilienfonds.

SEB AM gehört seit Jahren zu den führenden Immobilien-Fondsmanagern. Der Investmentansatz ist durch aktives Management in spezialisierten Investmentteams gekennzeichnet. In Deutschland bietet die Fondsgesellschaft Publikums- und Spezialfonds an, ergänzt um kundenspezifische Investmentlösungen und Vermögensverwaltungsmandate. Dabei stehen globales Immobilienmanagement sowie risikoadjustierte Investmentkonzepte für europäische Renten und Multi Asset sowie Value-Aktien Europa im Mittelpunkt.

Zusammen mit ausgewählten Investmentansätzen aus dem SEB Konzern, bietet die SEB AM Investoren eine umfassende Palette an globalen und lokalen Investment-Produkten: Hierzu gehören nordische Spezialitäten wie zum Beispiel dänische Pfandbrieffonds, skandinavische Aktienfonds und osteuropäische Aktienprodukte. Durch die Verbindung von globalem mit lokalem Know-how verfügt SEB AM über hinreichende Expertise in traditionellen und innovativen Assetklassen und unterschiedlichen Anlagestilen.

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise waren im Jahr 2011 spürbar und wirkten sich belastend auf die Geschäftsentwicklung aus. Trotz aller Anstrengungen ist es noch nicht gelungen, den SEB ImmoInvest gegen die herausfordernden marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder zu öffnen. Die Gesellschaft strebt dieses Ziel jedoch weiterhin mit Nachdruck an. Bis zum Auslaufen der gesetzlichen Zweijahresfrist (§ 81 InvG i.V.m. mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen) am 5. Mai 2012 wird das Fondsmanagement die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme durch fortlaufende Gespräche mit den Vertriebspartnern sowie die Stärkung der Liquidität durch den Verkauf weiterer Immobilien prüfen. Aufgrund schwieriger Marktbedingungen musste ein weiterer Immobilienfonds schließen.

SEB Asset Management blieb im Geschäftsjahr 2011 auf profitablen Kurs, obwohl die schwierigen Bedingungen an den Kapitalmärkten sowie das wirtschaftliche Umfeld das Geschäft der gesamten Finanzdienstleistungsbranche beeinträchtigt haben.

Mit einem Operativen Ergebnis vor Steuern in Höhe von 30,4 Millionen Euro (Vorjahr: 32,4 Millionen Euro) konnte SEB AM erneut einen signifikanten Beitrag zum Konzernergebnis leisten. Das Aufwand-Ertrag-Verhältnis (C/I Ratio) beträgt unverändert 55 Prozent.

Die gesamten Erträge nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 67,3 Millionen Euro ab. Bei den Immobilienfonds stiegen sowohl die volumenbasierte Vergütung für Publikums- und Spezialfonds als auch die transaktionsbasierten Erträge. Bei den Wertpapierfonds zeigte sich ein gegenläufiges Bild, in dem zusätzlich zu niedrigeren volumenbasierten Vergütungen auch stark verringerte Performance Fees zu einem reduzierten Provisionsergebnis führten. Demgegenüber reduzierten sich die Kosten um rund 5 Prozent auf 36,9 Millionen Euro.

Per 31. Dezember 2011 betreute SEB AM in deutschen, deutsch-luxemburgischen und schwedisch-luxemburgischen Publikums- und Spezialfonds ein Fondsvolumen (Dachfonds, Advisory und diskretionäre Mandate mitgerechnet) von rund 17,4 Milliarden Euro, verglichen mit 19,9 Milliarden Euro im Vorjahr. In dem schwierigen Umfeld besonders hervorzuheben ist der Gewinn eines knapp 400 Millionen Euro schweren Pfandbriefportfolios für ein deutsches Versicherungsunternehmen. Zum Stichtag entfielen 12,0 Milliarden Euro (69 Prozent) auf das Immobiliengeschäft und 5,4 Milliarden Euro (31 Prozent) auf das Wertpapiergeschäft.

Auszeichnungen bestätigten auch im Geschäftsjahr 2011 die Qualität der Produkte. So verfügt der SEB Aktienfonds über zahlreiche Auszeichnungen und Ratings, u.a. seit 2006 ununterbrochen über ein A-Rating von Standard & Poor's. Zudem hat die SAUREN Fonds-Research AG die Fondsmanagerleistung zum fünften Mal in Folge mit der Sauren Goldmedaille gewürdigt. Zu den Seriengewinnern zählt ebenfalls der Offene Immobilienfonds SEB ImmoPortfolio Target Return Fund. Der Fonds wurde zum vierten Mal in Folge mit dem IPD European Property Investment Award ausgezeichnet. Die im

Oktober erschienene Studie der international anerkannten IPD Investment Property Databank GmbH zu den Offenen Immobilienfonds hat abermals die überragende Qualität des SEB ImmoInvest bei allen wesentlichen Rendite-Risikokennzahlen unterstrichen.

Auch unter den gegebenen Umständen plant der Bereich Asset Management für die nächsten zwei Jahre ein solides Ergebnis.

Ausblick

Auch 2012 wird die Euro-Krise die Schlagzeilen beherrschen. Entscheidend wird sein, dass es den hochverschuldeten Euroländern gelingt, Reformen umzusetzen, die geeignet sind, die Staatsverschuldung dauerhaft zurückzuführen und das Vertrauen der Marktteilnehmer zurückzugewinnen.

Die europäischen Banken stehen vor der Herausforderung, die von der europäischen Bankaufsicht EBA geforderte harte Kernkapitalquote von neun Prozent zu erreichen. Einige Banken weisen teils riesige Kapitallücken auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Banken wieder staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Um ihre Bilanzen zu stärken, werden Institute gezwungen sein, ihr Kapital zu erhöhen. Andere Banken werden größere Kreditpakete auf den Markt geben, um ihre Kapitalstruktur zu verbessern. Dazu kommt die restriktive Haltung zahlreicher Häuser bei der Kreditvergabe. Damit steigt die Gefahr einer Kreditklemme und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung.

Zwei Jahre in Folge ist die deutsche Wirtschaft dank steigender Konsumausgaben, höherer Investitionen und guter Exporte kräftig gewachsen: 2011 wuchs das Bruttoinlandsprodukt um drei Prozent. Im Jahr 2012 wird voraussichtlich auch die deutsche Wirtschaft die Finanzkrise in den Euro-Staaten spüren. Wegen der ausufernden Schuldenkrise und der Abkühlung der weltweiten Konjunktur erwarten die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute nur noch ein Wachstum zwischen 0,3 und 1,2 Prozent. Die Experten gehen davon aus, dass der ausgesprochen gute Arbeitsmarkt den Konsum in Deutschland stützen wird.

Auch an den Börsen wird in 2012 die Euro-Schuldenkrise das beherrschende Thema sein. Zudem wird die Entwicklung in den USA die Kurse beeinflussen. Auch dort steht die hohe Staatsverschuldung weiterhin im Fokus (Bezüglich den GIIPS Portfolien verweisen wir auf den Risikobericht).

Die SEB hielt im vergangenen Jahr und hält im aktuellen Jahr ungeachtet der schwierigen Rahmenbedingungen unverändert an den ehrgeizigen Zielen fest. Nach dem Verkauf des Retailgeschäfts im Januar 2011 setzte die Bank den Wachstumskurs in ihren Kerngeschäftsfeldern beschleunigt fort. Im Mittelpunkt stand und steht das Geschäft mit Firmen- und Institutionellen Kunden. Die Bank wird gezielt neue Kunden und Marktanteile in ausgewählten Geschäftsfeldern akquirieren. Dabei achtet die Bank in besonderem Maße auf die Qualität der neuen Kunden.

Die Basis für den zukünftigen Erfolg bilden wie bisher internationales Know-how, starke, langfristige Kundenbeziehungen und lokale Marktkenntnis mit innovativem Denken. Hinzu kommt die im Vergleich zum Wettbewerb starke finanzielle Position der SEB Gruppe. Die Bank verfolgt konsequent das Ziel, führende Relationship Bank zu werden und zu den bedeutenden Marktteilnehmern im Merchant Banking zu zählen.

Die Bank startet mit einer starken Eigenkapitalausstattung in das Jahr 2012. Die Eigenmittelquote von 17,3 Prozent Ende Dezember 2011 bietet ausreichend Spielraum für das geplante Wachstum. Die Wachstumsplanung in den Kerngeschäftsfeldern der Bank wird die gute Liquiditätssituation nicht beeinträchtigen. Einerseits kann die Refinanzierung in den gut etablierten Märkten und Produkten noch deutlich ausgebaut werden, andererseits wurden im Wachstumsplan konkrete Ziele für die Vergrößerung der Einlagenbasis als zwingende Vorgabe integriert.

Um die ehrgeizigen Wachstums- und Profitabilitätsziele in Deutschland zu erreichen, muss die Bank ihre Strukturen und die Personalstärke an das veränderte Geschäftsmodell anpassen. Hierzu erfolgen Investitionen für das Projekt „Future IT“ und die neue Finance IT-Infrastruktur. Die in 2011 für

Restrukturierung gebuchten Sozialplankosten der fortgeführten Bereiche betragen 15,5 Millionen Euro. Hinzu kommt, dass die SEB in Deutschland für eine Übergangszeit noch Serviceleistungen für Santander erbringt. Diese im Zuge des Verkaufs des Retailgeschäfts vereinbarten Leistungen werden bis Januar 2013 anfallen. Auch hierauf muss sich die Bank bei der Planung der Kapazitäten vorbereiten.

Die Ertrags- und Kostenplanungen der Bank sind durch die aktuellen Umstrukturierungen nach dem Verkauf des Retailgeschäfts geprägt. Ausserdem basieren sie auf einer stabilen Wirtschaftsentwicklung und einem leicht steigenden Zinsniveau. Die Bank plant für das Jahr 2012 ein Operatives Ergeb-

nis von mehr als 70 Millionen Euro. Für 2013 wird weiterhin von einem steigenden Ergebnis ausgegangen. Insgesamt geht die Bank von einem verstärkten Wachstum in den operativen Unternehmensbereichen über die nächsten zwei Jahre und auch danach aus.

Risiken sind vor allem im makroökonomischen Umfeld und der daraus resultierenden Bankenkrise zu erwarten. Sollte sich die Situation mittel- bis langfristig nicht stabilisieren, ist eine Kreditklemme nicht auszuschließen. Diese könnte zusammen mit den in Angriff genommenen Sparmaßnahmen der Euro Länder erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben.

Angaben zu Finanzrisiken

Die Angaben zu den Finanzinstrumenten – insbesondere zur Risikodarstellung – werden von der SEB AG bzw. dem SEB Konzern seit dem Geschäftsjahr 2007 nach den Vorschriften der International Financial and Reporting Standards (IFRS) vorgenommen.

Risikomanagementpolitik und Sicherungsmaßnahmen

Die Geschäftstätigkeit einer Bank und damit einhergehend die Absicht, Erträge zu erzielen, lässt sich in der Regel nicht ohne das bewusste Eingehen von Risiken darstellen. Somit ist das bewusste Eingehen von Risiken im Rahmen klar definierter Grenzen und Vorgaben ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Bank. Diese Risiken zu überwachen und zu steuern, ist ein selbstverständlicher, gleichwohl essenzieller Bestandteil des Tagesgeschäfts der SEB AG.

Die Risikotragfähigkeit wird durch die Eigenkapitalausstattung begrenzt. Aus diesem Grund gibt es eine enge Beziehung zwischen Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit einerseits und den Interessen von Anteilseignern und Fremdkapitalgebern andererseits. Einheitliche konzernweite Standards im Umgang mit allen wesentlichen Risikoarten bilden die Basis für alle strategischen Risikoentscheidungen. Die Standards werden über Konzernrichtlinien in die Regelwerke der SEB AG übernommen. Neben den strategischen Rahmenbedingungen, die auf die Konzernrisikostategie zurückgehen, räumt die SEB AG dem operativen, zeitnahen und zuverlässigen Risiko- und Kapitalmanagement höchste Priorität ein.

Der Vorstand definiert die risiko- und geschäftspolitischen Ziele und Leitlinien für die einzelnen Marktbereiche unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Gesamtsituation und der Konzernstrategie im Rahmen der jährlich überprüften Risikostrategie.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Risiko definieren wir als die Möglichkeit einer negativen Abweichung von einem erwarteten finanziellen Ergebnis. Alle quantifizierbaren Risiken der Bank werden, sofern methodisch darstellbar, in Verteilungsfunktionen abgebildet, die Wahrscheinlichkeitsaussagen über potenzielle Verluste ermöglichen. Je nach Risikoart kann dabei zwischen erwarteten und nicht erwarteten Verlusten unterschieden werden. Als Risikomanagement betrachten wir alle Aktivitäten, die sich mit der Analyse, der Entscheidung zum Eingehen und der Kontrolle von Risiken befassen. In Prozessschritten unterscheiden wir Identifikation, Messung, Analyse, Kontrolle und Berichterstattung von Risiken.

Unter funktionalen Gesichtspunkten fügen sich Rahmenbedingungen für unsere Risikopolitik, der Grundsatz der Funktionstrennung und Kontrollanweisungen zu einem internen Kontrollsystem zusammen, das die Grundlage unseres Risikomanagements bildet. Nach Risikoarten werden

- Kreditrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Geschäftsrisiko (Business Risk) und
- Kontrahentenrisiko

unterschieden.

Den einzelnen am Risikomanagement beteiligten Organisationseinheiten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- **Vorstand:** Dem Vorstand unterliegt die Vorgabe der Risikostrategie und der zugehörigen Vorgaben zu Geschäftsarten im Zusammenspiel mit der Risikotragfähigkeit im Zuge der Gesamtbanksteuerung.
- **ALCO:** Das ALCO (Asset and Liability Committee) überwacht das Gesamtrisiko der Bank und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Risikolimits. Darüber hinaus legt es methodische Grundsätze für die Marktpreisrisikomodelle und die Liquiditätssteuerung fest.
- **Risiko-Komitee:** Das Risiko-Komitee entscheidet über generelle Themen des Risikomanagements und spricht Empfehlungen in Form eines Votums bei risikorelevanten Entscheidungen, die dem Vorstand obliegen, aus. Es setzt sich aus Vertretern der Sparten und den Bereichen Credits und Risk Control zusammen.
- **Kreditkomitees:** Kreditkomitees obliegen die Kreditentscheidungen inklusive der Festsetzung der kreditnehmerbezogenen maximalen Limits im risikorelevanten Kreditgeschäft.
- **NPAC:** Das New Product Approval Committee gibt eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit und den Risikogehalt von neuen Produkten ab und gibt diese zur Einführung frei.
- **Risk Control:** Risk Control ist für die aktive Risikoüberwachung zuständig und gibt Handlungsempfehlungen für das Management ab. Die Identifizierung, Messung und Bewertung der Risiken und ein darauf aufbauendes Reporting erfolgt nach konzern einheitlichen Standards und gemeinsamen Definitionen.
- **Credits:** In seiner Funktion als Chief Credit Officer ist der Leiter Credits unter anderem für den Kreditentscheidungsprozess und die Entwicklung, Überwachung und Umsetzung der Kreditrisikopolitik verantwortlich. Diese Organisation entspricht in ihrer Struktur den Vorgaben

unserer schwedischen Muttergesellschaft sowie den handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Bereiche Credits und Risk Control sind organisatorisch unabhängig von den Geschäftsbereichen. Ihre Leiter berichten an ein nicht für den Marktbereich verantwortliches Mitglied des Vorstands der Bank.

- **SAM:** Der Bereich Special Asset Management befasst sich mit der Beratung und Sanierung gefährdeter Kreditengagements sowie der Verwertung von Sicherheiten. Im Einzelnen geht es hier um die zeitlich befristete intensive Betreuung und Bearbeitung von klar definierten Problemengagements sowie um Problemengagements aus anderen Marktpartnern, die intensiv betreut, saniert bzw. abgewickelt werden müssen.
- **Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktion in Bezug auf die Maßnahmen und Instrumente der Risikobegrenzung und Risikosteuerung aus.
- **Revision:** Die Innenrevision unterzieht den Risikosteuerungsprozess und die zugehörigen Instrumente intensiven Prüfungen.

Handelsgeschäfte i.S.d. Mindestanforderungen werden in den Geschäftsbereichen Merchant Banking (Trading & Capital Markets) und Treasury betrieben. Die handelsberechtigten Personen dürfen innerhalb der ihnen zugeteilten Limits sowie genehmigter Vertriebswege, Märkte, Produkte und Währungen die Handelstätigkeit ausüben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich ist die Handelsaktivität darauf ausgerichtet, Erträge durch das Angebot einer breiten Produktpalette zu generieren und gleichzeitig die aus den Geschäften resultierenden Markt- und Liquiditätsrisiken auf einem konservativen Niveau zu halten. Die Handelsaktivität in den verschiedenen Handelsteilbereichen ist in die Konzernstrategie der SEB AB eingebunden und damit nicht isoliert für die deutsche Konzerntochter zu betrachten. Marktpreisrisiken, die in der deutschen Konzerntochter entstehen und die nicht mit dem gewünschten Risikoniveau im Einklang stehen, sind durch Hedging-Maß-

nahmen über den Markt zu reduzieren oder mittels Back-to-Back-Transaktionen auf die Konzernmutter zu transferieren.

Der Bereich Merchant Banking (Trading & Capital Markets) bietet für die nationalen und internationalen Kunden maßgeschneiderte Anlageprodukte, Finanzierungs- und Versicherungslösungen, Execution sowie Custody Services an. In Abstimmung mit der Konzernmutter sollen weitere Produktbereiche erschlossen werden, um damit das Angebot an die Kunden kontinuierlich auszubauen.

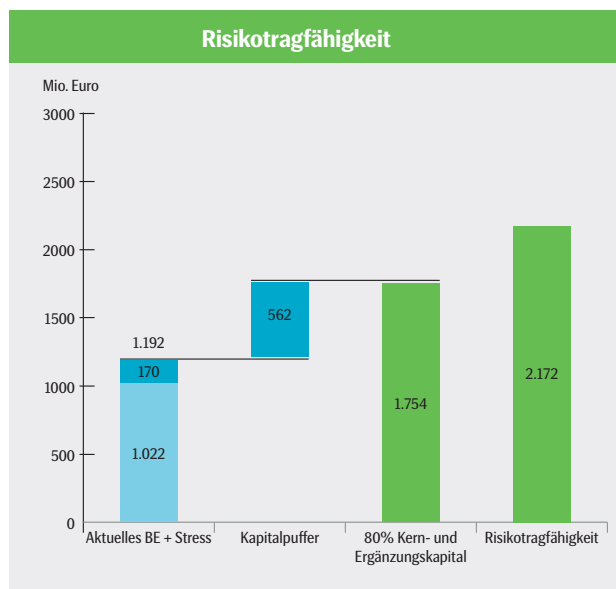
Der Bereich Treasury ist für die Ermittlung, Analyse und Steuerung der Gesamtbankposition zuständig. Zu den zentralen Aufgaben zählt dabei die Entwicklung von Marktstrategien und deren Umsetzung einerseits zur Steuerung des Zins-, Liquiditäts- und Währungsrisikos der Gesamtbank und andererseits zur Erzielung des Treasury-Ergebnisses. Die dem Aktiv-/Passiv-Ausschuss vorgeschlagene Strategie berücksichtigt neben der erwarteten Finanzmarktentwicklung die Risikolimitauslastung, die Budgetsituation und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Bilanzierung und Rechnungslegung. Die vom Aktiv-/Passiv-Ausschuss jeweils beschlossenen Steuerungsmaßnahmen werden anschließend durch geeignete Kapitalmarkttransaktionen umgesetzt. Die Beschaffung von langfristiger Liquidität für die Bank erfolgt vorwiegend über die von Treasury emittierten gedeckten und ungedeckten eigenen Schuldverschreibungen und über die Mittelaufnahme bei der Muttergesellschaft.

Prüfung der Risikotragfähigkeit als Sicherungsmaßnahme

Erwartete Verluste werden von der Bank durch eine angemessene Risikovorsorge berücksichtigt, sobald sie erkennbar sind. Für unerwartete Verluste ist Eigenkapital als Risikopuffer vorzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Risikotragfähigkeit und die Berichterstattung erfolgen auf Quartalsbasis. In diesem Konzept werden die unerwarteten Verluste in Bezug auf die einzelnen Risikoarten (ausgenommen Liquiditätsrisiko) additiv – ohne Korrelationseffekte – dem haftenden Eigenkapital gegenübergestellt. Dieser konservative Ansatz entspricht den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und gliedert sich in die Konzernstandards ein. Die Begriffe „Erwarteter Verlust (EL)“ und „Unerwarteter Verlust (UL)“ definiert die Bank im Kontext der

Risikotragfähigkeit nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten Größen zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit per 31.12.2011. Die Vorjahreswerte sind der Darstellung des Kapitalmanagements in Note (106) zu entnehmen.



In den nachfolgenden Notes werden die einzelnen Risikoarten näher beschrieben.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (credit risk) im Sinne des IFRS 7 ist definiert als das Risiko, dass eine Vertragspartei des Finanzinstruments der anderen Vertragspartei einen finanziellen Verlust zufügt, indem sie eine Verpflichtung nicht erfüllt. Einem Kreditrisiko unterliegen demnach sowohl bilanzwirksame Finanzinstrumente (z. B. Forderungen, Wertpapiere und Derivate) als auch bilanzunwirksame Finanzinstrumente (z. B. offene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien). Das Kreditrisiko ist auch im Berichtsjahr die bestimmende Risikoart der Bank und umfasst Ansprüche gegenüber Privatkunden, Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. Ein spezielles Kreditrisiko stellt das Länderrisiko dar. Hier besteht das Risiko, dass neben dem kreditnehmerbezogenen Kreditrisiko durch Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr oder durch staatliche Eingriffe Zahlungen nicht geleistet werden.

Der Kreditentscheidungsprozess

Die erste individuelle Kontrahentenanalyse erfolgt in den Marktsparten. Die abschließende Entscheidung ist dem Bereich Credits zugeordnet. Kreditentscheidungen für risikorelevante Geschäfte werden auf der Grundlage der Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG oder der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengeführten Risikoeinheit auf Basis von zwei voneinander unabhängigen Voten der Bereiche Markt und Marktfolge durch die Kreditkomitees getroffen.

Kreditkompetenzstruktur

Die Steuerung des Adressenausfallrisikos in der SEB AG (SEB Konzern) basiert auf einer ratingdifferenzierten Kompetenzstruktur. Alle risikorelevanten Kreditentscheidungen werden in entsprechenden Kreditkomitees getroffen bzw. bei Entscheidungen im Rahmen der Kompetenz des Vorstands durch das jeweils zuständige Kreditkomitee votiert. Hierbei gibt es für die diversen Marktsparten unterschiedliche Kreditkomitees. Alle Kreditkomitees sind mit Vertretern der Marktsparten und der Marktfolgeseite besetzt, wobei der Vorsitz immer bei einem Vertreter der Marktfolgeseite liegt. Ein Kreditkomitee kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Kreditentscheidung erfolgt auf Basis der einfachen Mehrheit des Kreditkomitees, wobei der Vorsitzende (Chairman) des Komitees ein negatives Vetorecht hat.

Das Kreditentscheidungsverfahren in der Komiteestruktur hat sich bewährt und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Risikoergebnisses der Bank geleistet.

Risikoklassifizierung

Risikoklassifizierungsmodelle werden für klein- und mittelständische Firmenkunden, Großkunden, internationale Unternehmen, Banken und Finanzinstitute verwendet. Diese Ratingverfahren sind auf die jeweiligen Kundengruppen individuell zugeschnitten und basieren auf validem Expertenwissen sowie statistischen Analysen.

Die von der SEB AG eingeführten IRB-konformen Ratingverfahren werden laufend überwacht, statistisch validiert und bei Bedarf verbessert. Die nicht IRB-zugelassenen bzw. nicht zur Zulassung vorgesehenen Verfahren werden mangels statistisch valider Datenmengen durch Beobachtungsverfahren regelmäßig überprüft.

Die einzelnen Kreditengagements werden 16 verschiedenen Risikoklassen zugeordnet, welche die Intervalle der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Risikoklassen widerspiegeln.

Nach dem Grad der Bonität ergibt sich eine Staffel von 1 bis 16.

SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Externes Rating: entsprechendes Rating Standard&Poor's
1-4	Normal Business	AAA, AA+, AA-, A+, A, A-
5-10	Normal Business	BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-
11	Restricted Business	B+
12	Special Observation	B
13-15	Watch List	B-, CCC+, CCC, CCC-
16	Watch List / Zahlungsverzug	CC, C, D

Die Risikoklassen der wichtigsten Ratingagentur, welche in der obigen Tabelle den Risikoklassen der SEB AG gegenübergestellt werden, basieren auf langfristigen durchschnittlichen Ausfallraten für jede externe Klasse. Für die Festlegung der SEB Risikoklassen im Firmenkundengeschäft dienen externe Ratings als Benchmark.

Das Kreditrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgt einzelfallbezogen durch die Einräumung von Volumenlimiten für Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG. Diese Volumenlimite werden täglich überwacht.

Risikolimitierung – Portfoliolimite

Zusätzlich zu den einzelfallbezogenen Limiten legt die Bank Limite und Sub-Limite in den mindestens jährlich aktualisierten Strategiedokumenten fest, überwacht deren Einhaltung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsmessung und erstattet regelmäßig Bericht. Zusätzlich sind Sub-Limite mit Ampelsystemen implementiert, die explizite Handlungen in Bezug auf Analyse, Reporting und evtl. geschäftspolitische Maßnahmen wie eine Neufassung der Limitierung auslösen. Diese Ampelsysteme sind über die Risikotragfähigkeit für alle Risikoarten außer den Liquiditätsrisiken und die Asset Quality des Kreditportfolios umgesetzt. Eine Limitierung des Adressenausfallrisikos erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeit.

Das Kreditrisiko-Stresstest-Szenario ist ein hypothetisches Szenario, das verschiedene ökonomische Zustände annimmt. Die angenommenen und eingesetzten Risikoparameter reflektieren potenziell realistische Szenarien für die SEB AG. Dazu werden insgesamt drei Wirtschaftsszenarien anhand des Deutschen BIP real modelliert und deren direkte Auswirkungen auf die Kreditrisikoparameter PD und LGD, welche den Kreditverlust beschreiben, untersucht. Die Szenarien bestehen aus einer Durchschnittsentwicklung (Through the Cycle), einer milden Rezession und einer schweren Rezession (worst case). Hierbei wird angenommen, dass der BIP real einer Normalverteilung folgt und die LGD einer Betaverteilung.

Risikolimitierung für Handelsgeschäfte

Die Bank verfügt über Limitsysteme, die in die Handelssysteme integriert sind. Hierdurch ist die laufende Überwachung der Kreditrisiken aus Handelsgeschäften sichergestellt. Der Handel kann vor jedem Geschäftsabschluss die Verfügbarkeit von entsprechenden Kreditlinien abrufen und deren Auslastung durch potenzielle Neugeschäfte simulieren. Neugeschäfte dürfen nach den Vorgaben der Bank nur im Rahmen genehmigter Kreditlinien abgeschlossen werden. Die Einhaltung der Limitvorgaben wird neutral durch das Risikocontrolling überwacht. Limitüberziehungen fließen in die regelmäßige Berichterstattung ein und sind entsprechend den Eskalationsvorgaben der Bank bis an die Geschäftsleitung zu kommunizieren.

Risikovorsorge

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen auf Portfoliobasis sowie Länderwertberichtigungen wurde den Risiken des Bankgeschäfts vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften es als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows auf Basis des ursprünglichen effektiven Zinssatzes des Kredits (vgl. Note (47)).

Bei der Ermittlung von Einzelwertberichtigungen auf Basis von Barwerten ergeben sich Barwertveränderungen, die allein aus der Fortschreibung der Zahlungsströme des erzielbaren Betrags zum nächsten Bilanzstichtag bei unveränderten Zahlungserwartungen resultieren. Diese Barwertveränderungen werden als Unwinding bezeichnet. Die Unwinding-Effekte werden im Zinsergebnis ausgewiesen (vgl. Note (34)).

Für die Ermittlung der Wertberichtigungen bei Kunden und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolios der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft. Bei Krediten, die der Risikoklasse 16 zugeordnet sind (Default), werden grundsätzlich Einzelwertberichtigungen oder Direktabschreibungen vorgenommen.

Um den Anforderungen für Portfoliowertberichtigungen nach IFRS Rechnung zu tragen, hat die Bank für alle Bereiche gruppeneinheitliche Modelle zur Portfoliowertberichtigung eingeführt. Es wurden eigene PD-Skalen für das (IBNI-)Modell in den Risikoklassen 1 bis 12 statistisch ermittelt. Für die Risikoklassen 13 bis 15 werden die von der Muttergesellschaft vorgegebenen Erfahrungswerte und deren unter-

schiedliche historische Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Wertberichtigung zugeordnet. Für alle Portfolios wurde statistisch eine Loss Identification Period (LIP) ermittelt. Auch makroökonomischen Faktoren wird in den Modellen Rechnung getragen. Im Berichtsjahr ergab sich kein Auflösungs- bzw. Zuführungsbedarf.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferrisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge wird – sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht – als „davon-Angabe“ bei den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesen. Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben; Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Überwachung des Ausfallrisikos

Die Problemkredite umfassen insbesondere Kredite, bei denen der Schuldner mit mehr als 2,5 Prozent – mindestens jedoch mit einem Betrag von 100 Euro – seines gesamten extern zugesagten Limits aus der Kreditgewährung gegenüber der Bank für einen Zeitraum von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen überfällig ist. Darunter fallen auch alle Kredite, bei denen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners gegeben sind, die vereinbarten Leistungsraten nicht erbracht werden, Zugeständnisse seitens der Bank erfolgten, die mit den finanziellen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers in Zusammenhang stehen, oder bei erhöhter Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder sonstiger Sanierungsverfahren. Dadurch bestehen erhebliche Zweifel an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere der Erbringung der Zins- und Tilgungsleistungen – durch den Kreditnehmer.

Die Bank sieht Kredite nach IFRS als Problemkredite und damit als wertgemindert an, wenn eine Leistungsstörung vorliegt. Darunter fallen ebenso Kredite, bei denen ein „Trigger-Event“ (IAS 39.59) – wie z. B. Zinszugeständnis, Weiterführungskonzept unter Zugeständnissen der Bank etc. – vorliegt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die tabellarische und textliche Darstellung zur Risikovorsorge, in denen die Engagements und deren Wertminderung nach IFRS dargestellt sind.

Bezüglich der Überleitungsrechnung für das Wertberichtigungskonto der Forderungen an Kreditinstitute, die die Struktur der Risiken verdeutlicht, verweisen wir auf die Dokumentation unter Note (56).

Kreditüberwachung

Auch im Berichtsjahr hat die SEB die Überwachung aller als risikorelevant eingestuften Kreditengagements auf Basis der innerhalb der Gruppe und der SEB AG üblichen Verfahren durchgeführt. Dabei werden alle Kreditengagements mindestens einmal jährlich dem relevanten Kreditkomitee bzw. dem Vorstand und (falls erforderlich) auch dem Aufsichtsrat vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorstellung erfolgt eine Analyse des Risikogehalts sowie eine Entscheidung darüber, ob und auf welcher Basis die Geschäftsbeziehungen – unter Risikogesichtspunkten – weitergeführt werden sollen. Im Rahmen dieser Vorstellung gegenüber dem Kreditkomitee erfolgt zudem auch die Neufestlegung der Risikoklasse des jeweiligen betroffenen Engagements. Darüber hinaus wird der Bereich Credits – bei besonderen Vorkommnissen – durch sog. Ad-hoc-Meldungen über Veränderungen innerhalb des Engagements informiert. Der Bereich Credits entscheidet über die Ergreifung bzw. Durchführung weiterer Maßnahmen und/oder die Erstellung von Reports. Hierbei findet zudem eine Überprüfung der Risikoklasse und (falls erforderlich) eine Anpassung der Risikoklasse statt.

Alle Engagements in den Risikoklassen 13 – 16 werden daneben in einen Watch-List-Prozess aufgenommen. Dieser Prozess wird in Abhängigkeit von der Größe des Engagements und des erwarteten Verlusts innerhalb der Sparte oder in Credits geführt und überwacht. Hierbei gibt es einen von der Komplexität des Engagements abhängigen Vorlageturnus. Darüber hinaus erfolgt zudem eine gruppenweite Berichterstattung bei Engagements mit höheren Beträgen und größeren erwarteten Verlusten. In festgelegten Fällen erfolgt eine – über den Quarterly Risk Report hinausgehende – direkte Berichterstattung an den jeweils zuständigen Vorstand.

Sicherheitenmanagement (Absicherung von Krediten)

Das Sicherheitenmanagement der SEB wird als essentieller Bestandteil des gesamten Kreditrisikomanagementprozesses der Bank angesehen. Aus diesem Grund wird die Werthaltigkeit der einzelnen Sicherheiten nicht nur bei Kreditgewährung sondern auch und insbesondere während der gesamten Laufzeit des Kredits einer gesonderten Prüfung unterzogen. Hierfür hat die SEB einheitliche Standards verabschiedet. Als Sicherungsinstrumente zur Absicherung ihrer Kreditportfolien nutzt die SEB im Wesentlichen Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien und Wertpapiere. Die Bestellung von Sicherheiten erfolgt auf der Basis rechtlich geprüfter Standardvordrucke bzw. Standardverträge. Soweit inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden bzw. werden sollen ist dies vor Abgabe der Erklärung bzw. der Unterzeichnung rechtlich zu prüfen. Gegebenenfalls ist nach Abschluss dieser Prüfung eine erneute Entscheidung des zuständigen Kompetenzträgers erforderlich. Vor der Bestellung von Sicherheiten, die im Ausland liegen, die in das Ausland verbracht werden sollen, ausländischem Recht unterliegen oder von Gebietsfremden bestellt werden, ist eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies beinhaltet die Einholung eines Rechtsgutachtens, das die unbedingte Wirksamkeit der Sicherungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des jeweiligen ausländischen Rechts bestätigt.

Alle Sicherheiten sind in den entsprechenden Systemen der Bank zu erfassen. Die Prüfung der Werthaltigkeit und Vollständigkeit der Sicherheiten erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Besicherung nach von der Bank festgelegten Überwachungsfrequenzen; jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Sicherheiten für ausfallgefährdete Engagements wird dieser Turnus entsprechend verkürzt. Alle Urkunden, die einen Anspruch der Bank begründen, sowie wesentliche und schwer zu beschaffende Unterlagen, unterliegen einer besonderen Verwahrung. Bei Vorliegen einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers wird die Verwertung der Sicherheit vorgenommen. Erledigte Sicherheiten und deren Dokumente werden dem Sicherungsgeber gegen ordnungsgemäße Quittung zurückzugeben und aus den Systemen der Bank ausgebucht.

Nachfolgend wird die Darstellung der hauptsächlichen Sicherheiten der SEB in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit vorgenommen:

Grundpfandrechte:

Bei der SEB sind grundsätzlich nur Buchgrundschulden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 16% und einer einmaligen Nebenleistung von mindestens 10% einzutragen. Diese Grundschulden sind mit der dinglichen und persönlichen Vollstreckungsunterwerfung auszustatten. Ein ausreichender Versicherungsschutz für die Gebäude und das Gebäudezubehör ist erforderlich und nachzuweisen. Die Besonderheiten bei Konsortialfinanzierungen werden entsprechend berücksichtigt. Basis für die Bewertung der grundbuchlichen Sicherheiten sind Gutachten, die auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung und der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) erstellt werden. Die Erstgutachten werden hierbei grundsätzlich von internen oder externen Sachverständigen erstellt. Hierfür gibt es einen Rahmenvertrag mit einem externen Sachverständigenunternehmen. Daneben kann eine Gutachtenerstellung auch durch sonstige zertifizierte Gutachter erstellt werden. Diese sonstigen Gutachter können nur in Abstimmung mit dem Bereich Credits auf Basis eines einheitlichen „Instruction-letter“ beauftragt werden. Es ist durch eine Stichprobenkontrolle sichergestellt, dass die entsprechenden Qualitätsstandards eingehalten werden.

Die regelmäßige Überwachung der Bewertung bzw. Werthaltigkeit der Sicherheit erfolgt im Rahmen des Annual Review. Außerdem wird eine Überwachung auf rückläufiges Preisniveau auf dem betreffenden Immobilienmarkt und den Objektarten (z.B. gemäß RDM – Spiegel / Marktschwankungskonzept) vorgenommen. In den Richtlinien der Bank sind Höchstwerte für die Bewertung von grundbuchlichen Sicherheiten, die die Höchstwerte von Objektart und Objektlage berücksichtigen, festgelegt.

Bürgschaften:

Die SEB nimmt nur selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften zur Sicherung bestimmter Forderungen der Bank herein. Diese Höchstbetragsbürgschaft muss sämtliche Nebenleistungen des Bürgen umfassen, sodass der Betrag die maximale Inanspruchnahme des Bürgen zeigt. Grundsätzlich ist immer eine neue Bürgschaft hereinzunehmen, wenn sich die Haftung des Bürgen erweitert, z.B. wenn der gesicherte Kredit prolongiert wird, sich der Kreditzweck oder die Kredithöhe ändert. Eine Bürgschaft von natürlichen und juristischen Personen kann bis 100 % bewertet werden, wenn die Vermögenssubstanz und die Einkommensverhältnisse des Bürgen durch zeitnahe, geeignete Beurteilungsunterlagen nachgewiesen werden.

Von den oben genannten Sicherheiten wurden im Berichtsjahr die folgenden in Anspruch genommen (da für die SEB AG im Vergleich zum Konzern nahezu identische Werte gelten,

Garantien:

Diese Sicherheiten müssen unwiderruflich und unbedingt sein, um bei der SEB zur Absicherung von Krediten herangezogen werden zu können. Auch diese Sicherheiten werden wie alle anderen Sicherheitenarten einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Guthaben/Wertpapiere:

Guthaben und Wertpapiere werden nur auf der Basis einer Verpfändung als Sicherheit akzeptiert. Die Bewertung von Wertpapieren ist in den Organisationsrichtlinien der Bank geregelt mit entsprechenden Prozentangaben vom Marktwert festgelegt. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nur wenn es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt.

wurde auf eine gesonderte Darstellung des diesbezüglichen Konzernergebnisses verzichtet):

in Millionen Euro	SEB AG	SEB AG
	31.12.2011	31.12.2010
Art der Sicherheit	Fair Value	Fair Value
Grundpfandrechte	72,3	40,2
Lebensversicherungen	1,1	0,7
Sonstige	0,4	0,2
Gesamt	73,8	41,1

Im Berichtsjahr wurden Kundenforderungen aus dem Bereich Firmenkunden (corporates) mit einem Buchwert von 4,2 Millionen Euro (Vorjahr: 105,8 Millionen Euro) in Bezug auf ihre Konditionen neu verhandelt, weil sie ansonsten überfällig oder wertgemindert wären. Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von 101,6 Millionen Euro erklärt sich aus der Veräußerung des Retailgeschäfts und dem damit einhergehenden Wegfall des Bereichs Intensivbetreuung, welcher in den Vorjahren auch für die Neuverhandlung von Problemengagements verantwortlich war.

Das maximale Ausfallrisiko der SEB AG und des SEB Konzerns (Buchwerte) ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltenen Sicherheiten oder sonstiger Kreditverbesserungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Da für die SEB AG im Vergleich zum Konzern nahezu identische Werte gelten, wurde teilweise auf eine gesonderte Darstellung in den nachstehenden Tabellen verzichtet.

Maximales Ausfallrisiko				
in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Bilanzpositionen				
Forderungen an Kreditinstitute	17.079,0	12.682,7	17.079,0	12.682,7
Forderungen an Kunden				
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	5.999,4	6.079,7
Privatkunden	551,1	8.963,2	551,1	8.963,2
Firmenkunden	11.083,6	10.693,7	11.083,6	10.718,7
Handelsaktiva				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	432,7	798,7	432,7	798,7
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.113,4	1.561,3	2.113,4	1.561,3
Sicherungsderivate	173,0	230,4	173,0	230,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,2	380,5	151,2	380,5
Finanzanlagen				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.718,1	5.007,1	3.738,6	5.028,4
Sonstige Aktiva	169,2	431,8	185,9	477,1
Außerbilanzielle Positionen				
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.554,9	3.295,8	3.554,9	3.295,8
Finanzgarantien	2.477,3	2.058,9	2.477,3	2.058,9
Kreditbürgschaften	177,4	118,7	177,4	118,7
Erfüllungsgarantien und Gewährleistungen	1.943,4	1.617,6	1.943,4	1.617,6
Handelsbezogene Bürgschaften (Akkreditive)	356,5	322,6	356,5	322,6
Gesamtsumme	47.502,9	52.183,8	47.540,1	52.275,4

Die SEB konnte im aktuellen Berichtsjahr die Analyse- und Auswertungsmethoden ihres Forderungsbestandes weiter verbessern. Aus diesem Grund werden für das Geschäftsjahr 2011 neben der Analyse der Forderungen, die zum Abschlussstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert waren und den wertberechtigten Forderungen auch die Fair Values der jeweiligen Sicherheiten angegeben.

Im Berichtsjahr weist die SEB die Bruttowerte ihrer Forderungen mit einer Einzelwertberichtigung in Höhe von 237,7

Millionen Euro (Vorjahr: 399,6 Millionen Euro) aus. Im Vorjahr hat die SEB an dieser Stelle Nettoforderungen in Höhe von 214,1 Millionen (aktuelles Berichtsjahr: 137,7 Millionen Euro) ausgewiesen.

Da die Unterschiede zwischen Konzern und AG von untergeordneter Bedeutung sind, werden in den beiden nachfolgenden Tabellen nur die jeweiligen Salden der SEB AG gezeigt:

in Millionen Euro	SEB AG		
	31.12.2011	31.12.2010	Fair Value der Sicherheiten 2011
Forderungen, die weder fällig noch wertgemindert sind:	34.576,4	38.103,4	6.451,2
Banken	17.078,9	12.682,5	96,7
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	9,6
Privatkunden	501,0	8.741,8	480,9
Firmenkunden	10.997,1	10.599,4	5.863,9
Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht wertgemindert sind:	34,2	166,2	32,8
Banken	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0
Privatkunden	16,2	126,0	15,5
Firmenkunden	17,9	40,2	17,3
Wertberechtigte Forderungen	102,5	388,8	88,2
Banken	0,1	0,2	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0
Privatkunden	33,8	168,7	31,4
Firmenkunden	68,6	219,9	56,8
Summe Forderungen	34.713,1	38.658,4	6.572,1
Banken	17.079,0	12.682,7	96,7
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	9,6
Privatkunden	551,1	9.036,5	527,8
Firmenkunden	11.083,6	10.859,5	5.938,0

Forderungen und Kredite, die weniger als 90 Tage fällig sind, werden so lange als nicht wertminderungsbedürftig angesehen, bis sich stichhaltige Gründe für eine Wertminderung er-

geben. Der Betrag derjenigen Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht wertgemindert sind, stellte sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

in Millionen Euro	SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010
Altersstruktur der Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht einzeln wertgemindert sind:		
Privatkunden	16,2	126,0
bis 30 Tage	0,0	26,4
31 - 60 Tage	0,2	35,6
61 - 90 Tage	8,2	6,7
> 90 Tage	7,8	57,3
Firmenkunden	17,9	40,2
bis 30 Tage	3,7	14,2
31 - 60 Tage	1,4	1,2
61 - 90 Tage	0,0	0,1
> 90 Tage	12,9	24,7

Der im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Rückgang der Forderungen, die bereits fällig; aber noch nicht einzeln wertgemindert sind, ist in beiden oben genannten Bereichen auf die

insgesamt gesunkenen Kreditvolumina, vor allem als Folge des Verkaufs des Geschäftsbereich Retail, zurückzuführen.

Konzentrationsrisiken im Rahmen des Kreditrisikos

Für die Betrachtung der Portfolien und deren Risikokonzentration werden Geschäfte mit der SEB AB und die Kreditfazilität mit der Bundesbank nicht berücksichtigt.

Vom gesamten Kreditvolumen der SEB AG in Höhe von 37,2 Milliarden Euro (Vorjahr: 50,9 Milliarden Euro) entfallen im Berichtsjahr 8,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 12,0 Milliarden Euro) auf Banken, 11,5 Milliarden Euro auf Firmenkunden (Vorjahr: 11,9 Milliarden Euro), 7,7 Milliarden Euro (Vorjahr: 8,0 Milliarden Euro) auf den Immobiliensektor und 9,5 Milliarden Euro auf den öffentlichen Sektor (Vorjahr: 9,6 Milliarden Euro).

Die 20 größten Engagements der SEB AG gegenüber Kreditinstituten machen 17,7 Prozent (Vorjahr: 16,9 Prozent) des gesamten Kreditvolumens aus. Im Firmen- und Immobilienkundensegment zeichnen die 20 größten Engagements für 12,1 Prozent (Vorjahr: 9,1 Prozent) des Kreditvolumens verantwortlich.

Im Rahmen des Immobilienportfolios der Bank befinden sich 23 Prozent (Vorjahr: 26 Prozent) der Objekte in Nordrhein-Westfalen, 19 Prozent in Berlin (Vorjahr: 12 Prozent) und 14 Prozent in Hessen (Vorjahr: 13 Prozent). Der Anteil der Auslandsimmobilien hat sich in 2011 deutlich erhöht (von 1,9 Prozent auf 13 Prozent), da insbesondere Immobilienfinanzierungen mit Objektsicherheiten in Schweden, Finnland und den Niederlanden in den Deckungsstock aufgenommen wurden.

Die SEB AG hat lediglich ein sehr geringes Kreditvolumen in den sogenannten Emerging Markets in Höhe von 135 Millionen Euro (Vorjahr: 112 Millionen Euro). Dieses Volumen ist bis auf 2,0 Millionen Euro (Vorjahr: 2,5 Millionen Euro) komplett durch Sicherheiten gedeckt. Auf den Blankoteil in Höhe von 2,0 Millionen Euro wurde eine Risikovorsorge in Höhe von 0,7 Millionen Euro gebildet.

Im Bereich Merchant Banking lässt sich eine Konzentration in den sehr guten Risikoklassen 1 bis 3 beobachten (44,8 Prozent). Dahinter stehen im Wesentlichen deutsche Staatsadressen (inklusive staatlicher Förderbanken), Unternehmen

der öffentlichen Hand sowie Großbanken- und -unternehmen mit hervorragender Bonität.

In Treasury entfällt der Großteil des Kreditportfolios (91,4 Prozent) auf die guten Risikoklassen 1-4. In Commercial Real Estate lässt sich eine normale Verteilung um die volumengewichtet durchschnittliche Risikoklasse von 7,7 beobachten.

Dem neu gebildeten Bereich SAM obliegen die Intensivbetreuung und die Betreuung von Sanierungs- und Abwicklungseingagements (Problemkreditbearbeitung). Ferner wurden die sogenannten Non-Core Engagements von CRE und MB sowie die beiden Tochtergesellschaften FVH und Leasing GmbH übernommen. Diese Portfoliozusammensetzung erklärt, dass sich 40,4 Prozent des Kreditvolumens des Bereichs SAM auf der Watch-Liste (Risikoklasse 13 bis 16) befindet und die volumengewichtete durchschnittliche Risikoklasse 11,2 ist.

Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen). Das Marktpreisrisiko wird bei der SEB AG nach Einflussfaktoren untergliedert in Zinsänderungsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Währungsrisiken, Risiken aus Aktienkursveränderungen, Rohstoffrisiken und Optionspreisrisiken.

Value-at-Risk

Wahl der allgemeinen Methode

Das Bewertungsverfahren Value-at-Risk (VaR) ist ein allgemein anerkanntes Messverfahren für die Ermittlung von Marktpreisrisiken. Mit dem Value-at-Risk werden wahrscheinliche Verluste unter normalen Marktbedingungen ermittelt. Konkret zeigt der VaR den maximalen Verlust, der über einen vorgegebenen Zeithorizont (aktuell einen Tag im Handelsbuch und zehn Tage im Bankbuch) mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (aktuell 99 Prozent) nicht überschritten wird. Alle Marktrisikokarten (z. B. Zins-, Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und optionspezifische Risiken) werden in dieser Risikokennzahl aggregiert. Für den VaR in den Handelsbüchern erfolgt eine tägliche Berichterstattung im Rahmen des Daily Market

Risk Reports. Der VaR der Bankbücher wird in den Monats- und Quartalsreports veröffentlicht. Derzeit verwendet die Bank das parametrische Varianz-Kovarianz-Modell. Im Varianz-Kovarianz-Modell werden Volatilitäten einzelner Risikofaktoren herangezogen und Korrelationen zwischen den Risikofaktoren ermittelt. Das Modell unterstellt, dass die Renditen normalverteilt sind. Die Volatilität der Risikofaktoren wird aus der Marktdatenhistorie über einen bestimmten Beobachtungszeitraum (250 Handelstage) abgeleitet. Die Einzelbeobachtungen werden in der Marktdatenhistorie gleich gewichtet. Die Varianz-Kovarianz-Methode beruht auf der Annahme, dass aus den historischen Preisschwankungen künftige Volatilitäten abgeleitet werden können.

Konfidenzintervall und Zeithorizont

Für das tägliche Risikomanagement wird ein Zeithorizont von einem Handelstag verwendet. Dieser korrespondiert mit der „Daily P&L“-Ermittlung. Der Zeithorizont für das Bankbuch und das Konzernreporting ist auf zehn Handelstage festgelegt. Die Modelle sind auf ein Konfidenzniveau von 99 Prozent eingestellt.

Wahl der Risikofaktoren

Die Anzahl der Risikofaktoren wird durch die Handelsstrategie und Komplexität des Handelsgeschäftes bestimmt. Risikofaktoren werden bei Bedarf analog der Modifizierung der Risiko- und Geschäftsstrategie angepasst. Die derzeit verfügbaren Risikofaktoren decken Zins-, Credit Spread-, Währungs-Volatilitäten und Aktienrisiken aller relevanten Märkte, in denen die Bank bedeutenden Marktpreisrisiken ausgesetzt ist, ab. Die Risikofaktoren werden bei Bedarf an Veränderungen des Portfolios der SEB AG angepasst, um die Marktpreisrisiken, denen die SEB AG ausgesetzt ist, jederzeit adäquat in den Risikokennziffern abzubilden. Die Marktdaten werden täglich vom SEB AB-gepflegten Marktdatenpool AHS bereitgestellt und in das Berechnungsmodell importiert.

Marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen

Neben dem Value-at-Risk werden, sofern relevant, marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen zur separaten Messung von Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und Volatilitätsänderungsrisiken ermittelt. Marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen werden in der SEB AG aktuell mit den Kennzahlen Delta-1-Prozent, FX-Single bzw. FX-Aggregate und den Option-Gammas und -Vegas ermittelt.

Zinsrisiko

Zinsänderungsrisiken im Handels- und Bankbuch werden von Risk Control grundsätzlich mittels Delta-1-Prozent überwacht. Delta-1-Prozent zeigt die Auswirkungen einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus um 100 Basispunkte auf den Marktwert des SEB AG Portfolios. Alle risikorelevanten Zinsstrukturkurven werden dieser Parallelverschiebung unterzogen.

Das Delta-1-Prozent wird zunächst separat für jede Währung ermittelt. Prinzipiell ergibt sich das Delta-1-Prozent pro Währung aus der Marktwertveränderung bei einem Anstieg des Zinsniveaus in dieser Währung um einen Basispunkt, die mit 100 multipliziert wird. Positive und negative Delta-1-Prozent-Werte der Einzelpositionen in derselben Währung werden hierzu miteinander verrechnet. Hieraus ergibt sich ein Netto-Delta-1-Prozent pro Währung. Die so ermittelten positiven und negativen Netto-Delta-1-Prozent-Werte werden separat summiert. Es resultieren ein positiver und ein negativer Netto-Delta-1-Prozent-Wert. Der größere der beiden Beträge wird absolut als Delta-1-Prozent in den Reports ausgewiesen.

Für die Handelsbücher der SEB AG wird das Delta-1-Prozent täglich von Risk Control im Daily Market Risk Report ausgewiesen. Für die Bankbücher erfolgt eine Veröffentlichung in den Risk Control-Monatsberichten.

Credit Spread-Risiko

Für Credit-Spread-Risiken wird keine marktrisikoaartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Credit Spread-Risiken aus Wertpapierpositionen werden durch den Einbezug von Credit Spread-Volatilitäten im Value-at-Risk berücksichtigt. Die Auswirkungen von Veränderungen der Credit Spreads werden darüber hinaus in diversen Szenarioanalysen und Stress-tests berücksichtigt (siehe hierzu Abschnitt Stresstests). Für die Handelsbücher der SEB AG wird der VaR (inkl. Credit Spreads) täglich von Risk Control im Daily Market Risk Report ausgewiesen. Für die Bankbücher und die Szenarioanalysen im Handelsbuch erfolgt eine Veröffentlichung in den Risk Control-Monatsberichten.

Währungsrisiko

Im Rahmen der Währungsrisikobetrachtung werden zwei Kennzahlen ermittelt. Das „Single FX“ gibt die höchste Einzelposition in einer Währung unter Berücksichtigung von

Netting wieder. Das „Aggregated FX“ ergibt sich nach Verrechnung der Long- und Short-Positionen je Wahrung. Die groere Seite der ermittelten Gesamt-Long- oder Gesamt-Short-Position gegenuber der lokalen Wahrung stellt das „Aggregated FX“ dar. Das Wahrungsrisiko beinhaltet Risikopositionen aus Kassa- und Termingeschaften sowie Delta-aquivalenzbetrage aus Devisenoptionen. FX-Single und FX-Aggregate sind Teil der taglichen Berichterstattung im „Daily Market Risk Report“.

Aktienkursrisiko

Fur Aktienkursrisiken wird keine marktrisikoartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Die Bank halt in der Regel keine offenen Aktienpositionen und sichert Aktienkursrisiken vollstandig ab. Diese Ausfuhungen gelten analog auch fur das Indexrisiko.

Rohstoffrisiken

Fur Rohstoffrisiken wird keine marktrisikoartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Die Bank hielt im Jahr 2011 keine Positionen, die unmittelbar einem Rohstoffrisiko ausgesetzt waren.

Optionspreisisiko

Fur Finanzinstrumente mit Optionskomponenten werden fur das Handelsbuch Gamma und Vega separat ermittelt und uberwacht. Gamma zeigt die erwartete anderung im Delta bei einer kleinen anderung im Basiswert. Vega misst die Auswirkung von Schwankungen der Volatilitat auf den Optionspreis. Seit 2010 wurde ein neuer taglicher Report im Handelsbuch eingefuhrt, der diese Risikokennzahlen fur einzelne Produktgruppen (Aktien, Zins- und Devisenprodukte) ausweist und taglich das Exposure den entsprechenden Limiten gegenuberstellt.

Marktpreisrisiken des Deckungsstocks

Das Pfandbriefgeschaft als Teil des Bankbuchs unterliegt besonderen Vorschriften gema dem Pfandbriefgesetz. Die Bank betreibt das Hypothekargeschaft mit dem Schwerpunkt Deutschland und mit weiteren Assets in der Schweiz und in den nordischen Landern. Die Sicherheiten im Kommunalgeschaft liegen zum Groteil in Deutschland. Ca. 20 Prozent sind durch Bonds im europaischen Ausland, in Ka-

nada und in der Schweiz gedeckt. Zur langfristigen Refinanzierung des Hypothekar- und des Kommunaldarlehensgeschaftes werden Pfandbriefemissionen begeben. Diese im Umlauf befindlichen Emissionen mussen nominal und nach dem Barwert jederzeit durch das Hypothekar-/Kommunaldarlehensgeschaft sowie weitere Deckungswerte in Wertpapieren gedeckt sein. Auf taglicher Basis uberwacht Risikocontrolling das Vorhalten von ausreichender nominaler, barwertiger sowie sichernder uberdeckung. Die Marktpreisrisiken des Deckungsstocks werden separat mittels VaR und Delta-1-Prozent uberwacht. Die sichernde uberdeckung gewahrleistet jederzeit eine sofortige Liquiditatsbereitstellung in Engpassituationen, z. B. Zahlungsschwierigkeiten des Finanzinstituts. Die sichernde uberdeckung wird in sehr liquiden Wertpapieren gehalten.

Die Auslagerung des Retailgeschaftes im Hypothekenregister 2010 hatte einige geschaftsspezifische anderungen zur Folge. Die fehlenden Deckungswerte fur die Hypothekenforderungen wurden durch Positionen in SEK und EUR aus nordischen Landern sowie aus Wertpapieren erganzt. Die Selbstbeschrankung einer uberdeckung von 15 Prozent im Hypothekenregister konnte auch uber das gesamte Jahr 2011 aufrecht gehalten werden.

Konzentrationsrisiko im Deckungsstock

Die Definition von Konzentrationsrisiken erfolgt durch die Bereiche Treasury und Commercial Real Estate. Die Messung und Einhaltung dieser Risiken ubernimmt Risk Control in Erfullung des Risikomanagementsystems gema § 27 Pfandbriefgesetz. Im Geschaftsjahr 2011 wurden keine uberschreitungen in den Limitdefinitionen fur Wahrungs- und Adressenrisiko festgestellt. Gemessen werden die Auslastungen im Verhaltnis zum Basisbetrag.

Liquiditatsuberblick des Deckungsstockes

Eine verscharfte uberwachung vonseiten der Aufsicht wird insbesondere auf die Liquiditatsdarstellung gelegt. Hiernach werden gema § 4 Abs. 1a PfandbG die Deckungswerte in einer 180-Tage-Vorschau den Pfandbrieffalligkeiten gegenubergestellt. In der kumulierten Darstellung muss zu jeder Zeit eine aktive Deckung gegeben sein. Eine Anpassung der Unterdeckung erfolgt durch Wertpapiere, die fruhzeitig zum

Verkauf angeboten werden, um die Lücken zu füllen. Ein regelmäßiges Reporting informiert die Entscheidungsträger über den Stand der Überdeckung. Veröffentlicht werden Informationen über den VaR, Delta-1-Prozent, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken.

Stresstests

Der Value-at-Risk und die marktrisikoartenspezifischen Risikokennzahlen werden auch durch Stresstests ergänzt und regelmäßig im Monthly Risk Report veröffentlicht. Unter dem Begriff Stresstest werden Sensitivitäts- und Szenarioanalysen zusammengefasst, mit denen Banken potenzielle Verluste unter außergewöhnlichen, aber plausiblen Marktbedingungen messen. Gemäß MaRisk müssen Stresstests alle wesentlichen Risiken in der SEB AG erfassen. Sie müssen auf historischen und hypothetischen Ereignissen basieren und können sowohl Sensitivitäts- oder Szenarioanalysen umfassen. Stresstests müssen auch auf Institutsebene durchgeführt werden. Bei der Definition von Stresstests müssen die Geschäfts- und Risikostrategie, die aktuelle Portfoliostruktur und das wirtschaftliche Umfeld einbezogen werden. Für die Entwicklung und Implementierung von Marktrisiko-Stresstests ist das Risikocontrolling der SEB AG zuständig. Zur Messung der Auswirkungen extremer Marktsituationen wurden historische und hypothetische Stresstests implementiert. Dabei wird z.B. der Zusammenbruch einer bedeutenden Bank mit sich anschließenden Marktturbulenzen und einer Rezession simuliert. Es wird im Stresstest angenommen, dass sich der Markt dahingehend entwickelt, dass die Liquiditätsbeschaffung schwierig wird.

Dabei gelten folgende Definitionen:

a) Historische Stresstests

Diese Art der Messung basiert auf historischen Beobachtungen. Das Ziel hierbei ist, den aktuellen Gewinn oder Verlust zu ermitteln, wenn diese Ereignisse wieder eintreten sollten. Risk Control misst zwei historische Stresstests:

- Insolvenz der Lehman Bank 2008
- Terroranschlag von 2001

b) Hypothetische Stresstests

Diese Art der Messung basiert auf extremen hypothetischen Marktsituationen. Diese Stresstests beinhalten Sensitivitäts- und Szenarioanalysen, im Rahmen derer nur ein Risikofaktor oder eine Gruppe von Risikofaktoren bewegt wird:

- Credit Spread Ausweitung
- Zinskurvenbewegungen nach oben oder unten

Gemäß Rundschreiben 11/2011 (BA) der BaFin müssen Finanzinstitute eine solide Risikoabdeckung bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung (Zinsschock) gewährleisten.

Bei Kreditinstituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um mehr als 20 Prozent ihrer Eigenmittel absinkt („Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, „Maßnahmen zu ergreifen“.

Die aktuellen Zinsschocks werden mit +/- 200 Basispunkten angegeben. Die Ermittlung der Auslastungen erfolgt mindestens auf Monatsbasis, wird aber aufsichtsrechtlich, bei Einhaltung, nur zum Quartal gemeldet. Eine Ad-hoc-Meldung an die BaFin erfolgt umgehend bei Feststellung der Limitüberschreitung.

Im Falle von Szenarioanalysen werden hingegen mehrere Risikofaktoren oder Gruppen von Risikofaktoren geändert. Hierbei erfolgt eine Betrachtung von starken Marktveränderungen und milden Marktveränderungen.

Modellprüfung

Neutrale Prüfung von neuen oder veränderten Bewertungsmethoden

Sowohl für die Erstellung von GuV-Ergebnissen als auch für die Risikoermittlung werden Bewertungsmodelle eingesetzt. Bewertungsmodelle finden Anwendung in Risikocontrolling-tools sowie in Front- und Backoffice-Systemen. Für eine konsistente Risiko- und GuV-Betrachtung über alle Produktbereiche hinweg ist die Verwendung von einheitlichen,

methodisch richtigen Bewertungsverfahren von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist bei der Auswahl von Bewertungsfaktoren bzw. Risikofaktoren und der hierzu verwendeten Marktquellen auf Relevanz, Verfügbarkeit, Marktkonformität, Liquidität und Stetigkeit zu achten. Verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der verwendeten Methoden ist der jeweilige System Owner. Bei neuen oder veränderten Bewertungsmethoden in Systemen der Bank, die auf Neuanschaffung, Ablösung, Updates oder auf sonstige Anpassungen von Systemen zurückgehen, ist im Hinblick auf Modellveränderungen vor Produktionsfreigabe eine Abstimmung mit Risk Control durchzuführen. Hierzu hat der System Owner entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, die Risikocontrolling eine neutrale Prüfung der Modelländerung ermöglichen.

Für den Deckungsstock erfolgt eine interne Überprüfung des regelmäßigen Risikoreportings im Rahmen des Cover Pool Risk Inventory. Änderungen oder Auffälligkeiten werden im Pfandbriefgremium diskutiert und zur Entscheidung gebracht.

Backtesting und Validierung der Modelle

Die Prognosegüte des Marktrisikomodells für die Value-at-Risk-Ermittlung wird von Risk Control mithilfe des Backtesting überprüft. Beim Backtesting handelt es sich um statistische Verfahren zur Beurteilung der Prognosegüte von Value-at-Risk-Ergebnissen. Die mit dem VaR prognostizierten Verluste werden dabei mit den tatsächlichen Verlusten im Prognosezeitraum verglichen und die Anzahl der Ausreißer unter Zugrundelegung des im VaR-Modell genutzten Konfidenzintervalls gewürdigt. Zwei Methoden stehen zur Verfügung, das „Theoretische Backtesting“ und das „Clean Backtesting“.

a) Theoretisches Backtesting (Clean Backtesting)

Die Theoretische P&L zeigt die geschätzten Gewinne oder Verluste, die vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages t+1 mit unveränderten Positionen aufgrund der tatsächlich beobachteten Veränderungen der im ARMS-Modell verwendeten Risikofaktoren angefallen wären, ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Gebühren.

Beim Backtesting mit Theoretischer P&L wird so die theoretische P&L vom Schluss des Handelstages t+1 mit dem VaR vom Schluss des Handelstages t verglichen. Diese Methode des Backtesting erfordert, dass alle Positionen mit den richtigen Risikofaktoren in ARMS verknüpft sind. Zur Sicherstellung hat Risk Control eine vierteljährliche Bond-Analyse implementiert, um so ein korrektes Mapping der Bond-Risikofaktoren in ARMS zu gewährleisten.

b) Actual Backtesting (Dirty Backtesting)

Im Gegensatz zur Theoretischen P&L wird die Actual P&L durch den Bereich Finance ermittelt. Die Actual P&L zeigt die Gewinne und Verluste, die vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages t+1 aufgrund der tatsächlich am Markt beobachteten Veränderungen der Marktpreise angefallen sind. Die Kennzahl VaR berücksichtigt nur marktrelevante Positionen. Aus diesem Grund wird die von Finance gelieferte P&L von den nicht marktrisikorelevanten P&L-Beträgen (z.B. Gebühren) bereinigt.

Beim Backtesting mit aktueller GuV wird die aktuelle GuV vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages t+1 mit dem VaR vom Schluss des Handelstages t verglichen.

Ausreißer und Ergebnisse

Ein sogenannter Ausreißer liegt vor, wenn die Verluste gemäß Theoretischer P&L bzw. Actual Clean P&L die prognostizierten Verluste gemäß VaR übersteigen. In der Auswertung werden Ausreißer der letzten 250 Handelstage berücksichtigt. Aufgrund des für die VaR-Berechnung der SEB AG verwendeten Konfidenzniveaus von 99 Prozent können bis zu vier Ausreißer im Beobachtungszeitraum von 250 Handelstagen erwartet werden.

Zum 30.12.2011 wurden im theoretischen Backtesting fünf Ausreißer im Handelsbuch und acht Ausreißer im Bankbuch beobachtet. Im Actual Clean Backtesting wurde ein Ausreißer im Handelsbuch beobachtet.

Obwohl die Bank davon ausgeht, dass die Mehrzahl dieser Ausreißer vor allem auf extreme Ereignisse außerhalb

normaler Marktbedingungen zurückzuführen ist, führt sie eine Neubewertung ihrer Modellannahmen und -parameter im Hinblick auf mögliche Verbesserungen durch. Darüber hinaus arbeitet die Bank an der Verbesserung der spezifischen Granularität ihrer Risikomessmethoden, um die Besonderheiten der Positionen besser darstellen zu können. In Anbetracht der extremen Ereignisse geht die Bank davon aus, dass ihr Value-at-Risk-Modell unter normalen Marktbedingungen auch weiterhin ein geeignetes Maß für ihr handelsbezogenes Marktrisiko darstellen wird.

Limitsystem und interne Berichterstattung

Limitsystem und Limitfestlegung

Zur Sicherstellung eines robusten und umfassenden Risikomanagements setzt die Bank eine Reihe unterschiedlicher Marktrisikolimiten ein:

- A. Für die Gesamtbank/Produktbereiche/Portfolien → VaR-, Delta-1-Prozent-, Vega-, Gamma-, FX-Single- und FX-Aggregate-Limiten
- B. Für das Begrenzen von Portfolioverlusten → Stop-Loss-Limiten und Trigger-Limiten

Marktrisikoaktivitäten werden dem Handels- und Bankbuch zugeordnet. Im Handelsbuch finden sich Positionen, die in der Regel mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht eingegangen wurden. Im Bankbuch werden Bilanzinkongruenzen und Positionen aus der Aktiv-/Passiv-Steuerung der Bank überwacht. Die Aufteilung der Aktivitäten zwischen den beiden Büchern erfolgt entsprechend der festgelegten Handelsbuchdefinition.

Die im Rahmen der Risikolimitierung festzulegende Verlustobergrenze wird für das Handelsbuch unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung und der Ertragslage der Bank durch die Konzernmutter fixiert. Hierzu werden auf Konzernebene Risikotragfähigkeitsanalysen durchgeführt, die Grundlage für die Allokation von ökonomischem Kapital und damit verbundenen globalen Risikolimiten sind. Die Inkraftsetzung der Limiten für Marktpreisrisiken erfolgt durch den Vorstand der Bank bzw. über die durch den Vorstand dazu befugten Instanzen.

Allokation von Limiten bzw. Marktrisikomandaten

Der Vorstand setzt, basierend auf der Entscheidung der Konzernmutter (Group ALCO), die Risikogrenzen für die SEB AG und die Allokation auf die Bereichsleiter Trading & Capital Markets (TCM) und Treasury fest.

Die Bereichsleiter TCM und Treasury sind für die Suballokation-Verteilung der Limite innerhalb ihrer Verantwortungsgebiete zuständig. Die Verteilung, Änderung und Löschung von Limiten darf nur mit einem offiziellen schriftlichen Mandat erfolgen. Limitallokationen sind mit Risikocontrolling abzustimmen. Bestehen vonseiten Risikocontrolling Einwände gegen eine geplante Limitallokation, so ist eine Entscheidung über den Vorstand der Bank herbeizuführen.

Die Verantwortung für das Marktrisikomanagement im täglichen Geschäftsbetrieb liegt beim jeweiligen Bereichsleiter TCM und Treasury. Die zugewiesenen Marktrisikolimiten sollen im Rahmen der Suballokation auf eine Höhe festgesetzt werden, die dem gewünschten strategischen Risikoniveau der Handelsteilbereiche entspricht. Strategische Limite sollen nur dann geändert werden, wenn eine anhaltende Veränderung hinsichtlich des gewünschten Risikoniveaus festzustellen ist. Ist eine Limitumverteilung lediglich vorübergehender Natur, so muss das neu zugeteilte Limit mit einem Endtermin versehen werden. Gewünschte Limitänderungen sind Risk Control mitzuteilen und müssen nach formaler Genehmigung unverzüglich in den täglichen Marktrisiko-, P&L-Berichten und im Marktrisiko-Limitbuch angepasst werden.

Risk Control ist für die Verwaltung des Marktrisiko-Limitbuchs verantwortlich. Die Bereichsleiter der Handelsbereiche und Risk Control haben sicherzustellen, dass alle Limit-Holder über die Zuweisung und Änderung von Sub-Limiten unverzüglich informiert werden. Die Mitteilung hat neben den Risikolimiten das betroffene Portfolio, die Produktgruppe, Stop-Loss-Limiten, Trigger-Limiten sowie, sofern erforderlich, weitere Bedingungen zu beinhalten. Sämtliche Mitteilungen an einzelne Limit-Holder sind in schriftlicher Form abzufassen und von den Empfängern ordnungsgemäß zu bestätigen. Kopien dieser Mandate sind von Risk Control aufzubewahren und gegebenenfalls Compliance vorzulegen.

Limitüberschreitungen

In den Handelsbüchern werden die eingegangenen Risikopositionen täglich mit den genehmigten Limiten verglichen. Jede Limitüberschreitung ist im Marktrisikobericht hervorgehoben.

Überschreitungen der dem Bereichsleiter TCM vom Vorstand zugeteilten Limite in TCM sind unverzüglich dem Vorstand, dem Leiter TCM, dem Leiter Global TCM, dem Leiter Local Risk Control und Group Risk Control zu melden und in den genehmigten Kompetenzrahmen zurückzuführen oder innerhalb einer zeitlich befristeten Neuzuweisung eines erhöhten Limitrahmens zu bereinigen. Überschreitungen der Stop-Loss-Limite sind dem Vorstand, dem Leiter TCM, Risikocontrolling und Finance zu melden. Die Limitüberschreitung ist durch eine vom Leiter TCM genehmigte Maßnahme zurückzuführen. Im Rahmen des Kompetenzerteilungsverfahrens kann auch bei Stop-Loss-Limiten eine ggf. befristete Limitumallokation beantragt werden.

Limitüberschreitungen im Geschäftsbereich Treasury werden unverzüglich dem Vorstand, dem Leiter Local Risk Control, dem Leiter Local Treasury, Group Treasury und dem Aktiv-/Passiv-Ausschuss gemeldet. Sofern der Aktiv-/Passiv-Ausschuss den genehmigten Kompetenzrahmen nicht erweitert, muss Treasury seine Aktivitäten unverzüglich in das genehmigte Limit zurückführen.

Interne Berichterstattung

Risk Control ist für die Risikoberichterstattung sowie die Anwendung der genutzten Risikomessmethoden verantwortlich.

Die täglichen Risikoberichte für die Handelsbücher werden dem Vorstand und den zuständigen Geschäftsbereichsleitern vorgelegt. Der tägliche Marktrisikoreport weist für Handels-TCM- und Treasury-Portfolien die jeweilige Limitausnutzung zum Ende eines Handelstages aus und wird dem Vorstand, dem Leiter Local Risk Control, Group Risk Control, allen Limitholdern in TCM und Treasury und der Revision zur Verfügung gestellt.

Der Risikobericht für das Bankbuch wird zum Monatsultimo erstellt. Der Ultimo-Risikobericht wird im ALCO vorgetragen.

Über das Handelsergebnis informiert Finance täglich im GuV-Bericht. Das Handelsergebnis wird allen Vorstandsmitgliedern sowie den Leitern TCM, Treasury und Revision zur Verfügung gestellt. Jeweils zum Monatsende werden Berichte über das Handels- und das Treasury-Ergebnis sowie ggf. vorliegende Besonderheiten bei der Ergebnisentwicklung von Finance erstellt und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Auf monatlicher Basis erhält der Überwachungsvorstand einen Report über den jeweiligen Stand der nominellen und barwertigen Deckungsrechnung sowie Informationen über die Entwicklung der Überdeckung nach Einsatz der Stressszenarien.

Ein Report über die Zusammensetzung des Deckungsstockes (Konzentrationsrisiko) wird dem Vorstand monatlich inklusive der Limitausnutzung vorgelegt.

Im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung wird über die Risikoentwicklung in den Bereichen TCM und Treasury berichtet. Der Monatsbericht wird neben dem Vorstand auch den Leitern der Geschäftsbereiche zur Verfügung gestellt.

Werden Verletzungen dieser Rahmenbedingungen, der darauf basierenden internen Anweisungen oder der in der Bank umgesetzten Risk Policies festgestellt, ist der Überwachungsvorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Limitüberschreitung im Deckungsregister

Limitüberschreitungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und interne Limitdefinitionen werden wie im Bankbuch eskaliert. Treasury als verantwortlicher Businessbereich erhält umgehend eine Meldung und wird zur Einhaltung der Grenzen aufgefordert. Die Unit muss entsprechende Maßnahmen einleiten, um wieder unter die geforderten Grenzen zu gelangen.

Dokumentation und Interne Kontrollsysteme

In den verschiedenen involvierten Bereichen der Bank sind entsprechende Arbeitsprozesse zur Gewährleistung der Identifizierung, Überwachung, Beurteilung und Steuerung der verbundenen Risiken etabliert. Handelsgeschäfte sowie sämtliche Nebenabreden sind eindeutig und vollständig zu dokumentieren. Abweichungen von Standardverträgen, soweit rechtlich relevant, sind gesondert zu prüfen und durch einen Kompetenzträger des

zuständigen Geschäftsbereiches zu genehmigen. Produktspezifische Dokumentationsregelungen sind darüber hinaus durch Product Policies festgelegt. Telefonische Geschäftsabschlüsse in den Bereichen TCM und Treasury werden auf Tonträger aufgezeichnet und mindestens drei Monate aufbewahrt. Risikocontrolling überwacht neben den Risiken des Handelsgeschäftes auch die Marktkonformität der Geschäftsabschlüsse.

Quantitative Angaben / VaR-Zusammenfassung

Für die SEB AG wurden bei einer Halteperiode von zehn Tagen bzw. einem Tag und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent folgende Marktrisiko-Werte zum 31. Dezember 2011 bzw. zum 31. Dezember 2010 ermittelt:

in Millionen Euro	Treasury Banking Book (10 Tage Halte-dauer)	MB Banking Book (10 Tage Halte-dauer)	Trading Book (1 Tag Halte-dauer)
VaR / Limit (31.12.2011)	11,00 / 57,00	1,7 / 4,0	0,44 / 4,73
VaR / Limit (31.12.2010)	53,00 / 81,00	0,40 / 1,30	0,75 / 7,81

Des Weiteren ergaben sich für die SEB AG nachfolgende Delta-1-Prozent-Werte für die o. g. Portfolien:

in Millionen Euro	Treasury Banking Book	MB Banking Book	Trading Book
Delta 1% / Limit (31.12.2011)	21 / 85	0,0 / 1	1,28 / 18,07
Delta 1% / Limit (31.12.2010)	220,00 / 290,00	- / -	2,72 / 31,83

Bei einer Haltedauer von einem Geschäftstag und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent ergeben sich folgende Zusammensetzungen des Risikos im Handelsportfolio – jeweils zum Geschäftsjahresende 2011 sowie 2010:

Merchant Banking

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
VaR CMA	0,33	0,46
VaR FX	0,20	0,07
VaR SF	0,03	0,00
VaR STD	0,00	0,00

Treasury

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
VaR TRST	0,00	0,56
VaR TSY	aufgelöst	aufgelöst

Liquiditätsrisiko

Im Vergleich zur Vorjahresperiode haben sich für den Bereich Liquiditätsrisiko keine Änderungen in den Messungs- und Kontrollmechanismen ergeben.

Entwicklung der Liquiditätssituation im Jahr 2011 und Auswirkungen des Verkaufs der Retailsparte

Die Verschärfung der Finanzkrise hat im vergangenen Jahr die allgemeine Refinanzierungssituation des gesamten Finanzsektors spürbar verschlechtert. Für die SEB AG als Teil des schwedischen SEB Konzerns stellt sich die Situation deutlich positiver dar, wenngleich die Verwerfungen am Kapitalmarkt unumgänglich sind. Hier hat sich insbesondere die Refinanzierungssituation im ungedeckten Marktsegment deutlich verschärft, was neben den oben genannten Gründen auch auf die neuen Regularien in Bezug auf Basel III zurückzuführen ist.

Die Refinanzierung der SEB AG erfolgte in 2011 weiterhin eingebunden in den Kontext des SEB AB Konzerns. Hierbei versucht der Konzern die jeweiligen lokalen Finanzierungsinstrumente optimal zu nutzen und einen konzerninternen Liquiditätsausgleich herbeizuführen.

Im Rahmen der Steuerung der kurzfristigen Liquidität war die SEB AG sowohl auf dem besicherten Geldmarkt als Teilnehmer bei den Offenmarktoperationen der EZB wie auch auf der elektronischen Handelsplattform Eurex Repo aktiv als auch auf dem unbesicherten Geldmarkt im Bereich des Interbanken- und des Großkundengeschäfts. Es bestand auch in 2011 unverändert der Zugang zu langfristiger Refinanzierung durch Pfandbriefemissionen und durch unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Die traditionell gut ausgebaute Einlagenbasis aus dem Geschäft mit institutionellen Kunden wurde im Jahresverlauf weiter verstärkt, ebenso wie die Einlagenbasis von mid/large corps, CRE-Kunden und Finanzinstitutionen. Unterstützend wurden die internen Verrechnungspreise für Einlagengeschäft um den Aufschlag für längerfristige Liquidität dem Marktniveau angepasst, um auf die aus Basel III resultierenden Anforderungen hinzuwirken.

Der Verkauf des Privatkundengeschäfts Anfang 2011 hat einerseits zu einem Abfluss aus dem Hypothekendeckungsstock geführt, aber andererseits damit auch keine neue Emission von Hypothekendarlehen erfordert. Die Aktivlastigkeit des Privatkundenbereichs hat insgesamt zu der verbesserten Liquiditätssituation beigetragen.

Das gesamte Jahr 2011 hindurch bestand sowohl aus Sicht der externen Vorgaben aus der Liquiditätsverordnung wie auch aus dem internen Liquiditätsrisikomodell jederzeit eine komfortable Liquiditätsausstattung.

Definition

Liquiditätsrisiko ist das Risiko des Konzerns, über einen bestimmten Zeitraum nicht die Fähigkeit zu besitzen, genügend Zahlungsströme zu generieren, um die Refinanzierung von Vermögensgegenständen sicherzustellen, fällig werdende Verbindlichkeiten zu bedienen und zusätzlich auftretenden Liquiditätsnachfragen nachzukommen. Hierunter sind ebenfalls das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko zu verstehen, welche als Subkategorien der Liquiditätsrisikoklassen im engeren Sinne verstanden werden können.

Rahmenwerk des Liquiditätscontrollings

Das Liquiditätscontrolling basiert auf konzernweiten Vorgaben der SEB AB. Der Schwerpunkt liegt auf der Identifikation, Messung, Analyse, Überwachung und Dokumentation von Liquiditätsrisiken. Die dazugehörigen Richtlinien, Vorgaben und Regeln unterliegen einem jährlichen Überarbeitungsprozess durch **Group Risk Control SEB AB, Risk Control SEB AG** mit der Unterstützung vom **Asset Liability Committee (ALCO)**. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand der SEB AG.

Liquiditätsrisikostrategie

Die Liquiditätsrisikostrategie der SEB AG ist in die übergeordnete Risikostrategie des Mutterkonzerns SEB AB eingebunden. Insbesondere die Refinanzierung über den deutschen Pfandbrief, über unbesicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sowie über das bestehende Einlagengeschäft mit Großkunden und schließlich über den Zugang zu besicherten Einlagen über Eurex Repo und EZB Fazilitäten sind für den Gesamtkonzern von großer Bedeutung und daher Bestandteil der Strategie.

Neben der mit den diversen Instrumenten einhergehenden Diversifizierung sind die Einhaltung eines stabilen Mindestratings, die Sicherstellung einer hinreichend großen Liquiditätsreserve und eines funktionierenden und geprüften Notfallplans Teile der Liquiditätsrisikostrategie.

Auch für das folgende Jahr wird es Ziel bleiben, die Einlagenbasis aus dem Geschäft mit Institutionellen-, Firmen- und Immobilienkunden zu verstärken, die Refinanzierung über Pfandbriefe zu aktivieren, maßgeschneiderte unbesicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen anzubieten sowie am besicherten und unbesicherten Interbankengeldmarkt teilzunehmen.

Liquiditätssteuerung

Die Verantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos im Sinne der Aufsicht (Liquiditätsverordnung), des strukturellen Liquiditätsrisikos (internes Modell, Liquidity Risk Application) sowie der Tagesliquidität (Guthaben bei der Zentralbank) ist im Bereich Treasury angesiedelt.

Die Steuerungsaktivitäten zielen darauf ab, unter Beachtung der Liquiditätsrisikostrategie die gesetzten Liquiditätsrisikolimits vorausschauend und kosteneffektiv einzuhalten und dabei mögliche gesonderte Vorgaben des ALCO an die Limitausnutzung oder die Struktur des Liquiditätsrisikos zu berücksichtigen.

Als sehr gut etablierter Marktteilnehmer im Eurogeldmarkt nutzt die Bank den direkten Zugang zu Offenmarktoperationen der EZB, allen europäischen Handelsplattformen im Geldmarkt sowie großen und kleinen deutschen und europäischen Teilnehmern am Interbanken-Geldmarkt als Refinanzierungsquelle. Zusätzlich steht mit der Zulassung der SEB AG als Pfandbriefbank noch eine weitere Möglichkeit durch Pfandbriefemissionen zur Liquiditätsaufnahme bereit.

Risikomessung

Die Bank geht in der Erfassung des Liquiditätsrisikos über die aufsichtsrechtlich geforderte monatliche Berichterstattung zur Liquiditätsverordnung hinaus. In Abstimmung mit den Risikomess- und -erfassungsverfahren in der Muttergesellschaft wird ein internes Liquiditätsrisikomodell (Liquidity Risk

Application) eingesetzt, welches wöchentlich einen Bericht über die Liquiditätslage erstellt.

Die Konzeption dieses Modells basiert auf der Berechnung von Liquiditätsüber- bzw. -unterhängen für kumulierte Zahlungsströme aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und ihren dazugehörigen vertraglichen Fälligkeiten. Dabei werden die Zahlungsströme mehreren Laufzeitbändern zugeordnet. Die Zuordnung ermöglicht die Analyse und Steuerung für die kurzfristige Liquiditätssituation <1 Woche, die mittelfristige Liquiditätssituation <1 Jahr und die langfristige Liquiditätssituation >1 Jahr <10 Jahren. Zusätzlich kann eine granularere Laufzeitbandeinteilung jederzeit vorgenommen werden, um bei Bedarf den Blickwinkel auf spezifisch gewünschte Betrachtungsperioden richten zu können.

Basierend auf der Laufzeitbandeinteilung lässt sich somit das ganze Spektrum von operativer Liquiditätsrisikomanagement bis hin zur Fälligkeits- und Fundingstruktur der Bilanz überwachen.

Für Produkte ohne feste Fälligkeiten werden für die Zahlungsströme Annahmen basierend auf Zeitreihenanalysen und statistischen Modellen getroffen, um das Risiko dieser Instrumente möglichst nah der Realität abzubilden. Außerbilanzielle Positionen werden in die Analyse ebenfalls mit einbezogen, um z.B. Kreditzusagen und deren potenzielles Risiko zu berücksichtigen.

Risikoüberwachung

Die Überwachung des durch die Liquiditätsverordnung gemessenen Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Meldewesen im Bereich Finance.

Berichterstattung nach dem internen Liquiditätsmodell

Die Analyse der Liquiditätssituation wird wöchentlich und am Monatsende mittels des internen Liquiditätsmodells von Risk Control durchgeführt und an den Vorstand, Treasury und Group Risk Control gemeldet. Der Liquiditätsreport ist die Überwachungsgrundlage für die Liquiditätslimite und Informationsbasis für die Umsetzung der Risikostrategie und -steuerung.

Im monatlichen ALCO-Meeting erfolgt ebenfalls eine Berichterstattung seitens Risk Control über die Entwicklung der Limitauslastung im internen Liquiditätsrisikomodell. Ad hoc-Reports oder Anfragen werden nach Bedarf jederzeit durchgeführt, um gegebenenfalls eine fokussiertere Sichtweise für bestimmte Sachverhalte zu bekommen. Limitüberschreitungen werden unverzüglich von Risk Control dem Überwachungsvorstand gemeldet.

Weiterhin wird vierteljährlich im Quarterly Risk Report dem Gesamtvorstand über die Liquiditätsüber- bzw. -unterdeckungen gemäß dem internen Liquiditätsrisikomodell berichtet. Hierbei werden zudem Stressszenarien vorgestellt, um das Liquiditätsrisiko in unterschiedlichen Marktgegebenheiten zu analysieren.

Liquiditätsanalyse

Die Liquiditätsanalyse erfolgt vielfältig, indem ein grundlegendes Base-Szenario modelliert wird, welches die aktuellen Gegebenheiten am Markt wiedergeben soll. Dieses wird zusätzlich durch Stressszenarien unterstützt, um die Liquiditätssituation auch in extremen Situationen widerspiegeln zu können.

Base-Szenario

Das Base-Szenario unterliegt der Going Concern-Geschäftsannahme, d. h., der Geschäftsbetrieb und alle Kundengeschäfte werden unter den vorhandenen Marktgegebenheiten weitergeführt, ohne weitere Refinanzierungsaktivitäten.

Grundsätzlich werden alle Kundenaktivitäten prolongiert, unabhängig von den Vertragslaufzeiten. Vermögensgegenstände, die den essenziellen Geschäftstätigkeiten zugeordnet werden können, werden auf unendliche Fälligkeit gesetzt. Aktuelle Refinanzierungen werden bis zur Fälligkeit fortgesetzt, ohne eine weitere Anschlussfinanzierung.

In der Liquiditätsreserve sind Qualitätsanforderungen an die gehaltenen Wertpapiere gestellt, damit basierend auf diesen ein jederzeitiger Verkauf dieser Wertpapiere möglich ist. Zudem können diese Wertpapiere auch als hinterlegte Sicherheiten für Kredit- oder Repogeschäfte dienen.

Stressszenarien

Die Stressszenarien werden auf monatlicher Basis durchgeführt und basieren auf historischen Vorfällen, Fallstudien zur Liquiditätsmodellierung, regulatorischen Empfehlungen und modellierten hypothetischen Ereignissen. Im Rahmen der Stresstests wurde ein Market Crash-Szenario, ein Rating Downgrade (mehrstufig) sowie eine Kombination der beiden obigen Szenarien für die SEB AG modelliert.

Grundlegend wird eine unveränderte Geschäftsführung der SEB AG auf der Aktivseite wie beim Base-Szenario angenommen, jedoch bei stark limitierten Finanzierungsmöglichkeiten mit vertraglichen Endfälligkeiten ohne weitere Prolongationsmöglichkeiten. Stabile und langfristige Finanzierungsquellen sind stark eingeschränkt, mit erhöhten Refinanzierungskosten.

Insbesondere basierend auf den Marktturbulenzen der vergangenen Jahre wird in beiden Szenarien dem veränderten Liquiditätsgrad bestimmter Vermögensgegenstände Rechnung getragen. Im Vergleich zum Base -Szenario wird hier die Veräußerbarkeit von bestimmten Bilanzpositionen auf einen längerfristigen Zeithorizont gesetzt, inklusive eines erhöhten Abschlags auf diese Vermögensgegenstände. In der Entwicklung der Stresstests wurden die Problematiken der aktuellen Finanzkrise berücksichtigt und gegebenenfalls angepasst, um den neuesten Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Anforderungen basierend auf regulatorischen Rahmenwerken flossen ebenfalls in die Szenariodefinition mit ein.

Als kritisch für die beiden Stressszenarien wird der Zeitraum bis zu 3 Monaten betrachtet, welcher als bester, relevantester Zeitrahmen für eine Liquiditätskrise hinsichtlich der Ausprägung von kurzfristigen und langfristigen Risikofaktoren von der Bank angesehen wird. Die Auswertung erfolgt mit

Blick auf die zum Base-Szenario veränderte Liquiditätssituation. Das sich dabei ergebende Funding Gap steht im Fokus der Szenarioevaluation (Funding GAP = Liquidität Base -Szenario minus Liquidität Stressszenario).

Stressszenarien und Funding Gap im Vergleich zum Base-Szenario 2011

Die hier dargestellten Ergebnisse basieren auf Stressszenarien, welche die Problematiken der aktuellen Finanzkrise berücksichtigen und diesbezüglich aktualisiert wurden. Dabei sind auch Risikofaktoren wie z. B. systemimmanente Risiken oder auch die eingeschränkte Geldaufnahme durch ungesicherte Finanzinstrumente am Kapitalmarkt integriert.

Funding Gap			
in Millionen Euro	Funding Gap ¹		Liquiditätsauswirkung ²
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011
Marktstressszenario	1.969,0	2.368	temporär angespannt
Downgrade-Szenario	4.021,0	3.205	temporär angespannt

¹ Kumulierte Zahlungsströme

² Analyse hinsichtlich der Dauer der Liquiditätssituation

Analyse der vertraglichen Fälligkeitstermine für finanzielle Verbindlichkeiten

Die vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine für finanzielle Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden unter anderem fristenkongruent refinanzierte Geschäfte wie z. B. refinanzierte Darlehen und andere hinsichtlich des Liquiditätsrisikos geschlossene Positionen.

Die Zahlen wurden gemäß der Änderung des IFRS 7.39a ermittelt.

SEB Konzern/ SEB AG							
in Millionen Euro	2011						TOTAL
	unbefristet	bis 1 Monat	1-3 Monate	3-12 Monate	1-5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten¹	17.359,0	3.699,0	4.034,0	7.389,0	4.760,0	4.546,0	41.787,0
Kreditinstitute ²	8.690,3	347,0	166,0	4.508,0	505,0	681,0	14.897,3
Repos	18,7	1.352,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.370,7
Öffentlich-rechtlich/Privatpersonen	5.708,0	1.989,0	3.008,0	2.468,0	2.369,0	3.620,0	19.162,0
Verbriefte Wertpapiere	0,0	11,0	860,0	413,0	1.886,0	245,0	3.415,0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.942,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.942,0
Derivate	2.381,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.381,0
Außerbilanzielle Positionen³	7.027,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.027,0
Unwiderrufliche und widerrufliche Kreditzusagen	5.280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.280,0
Eventualverbindlichkeiten	1.747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.747,0
Summe	26.767,0	3.699,0	4.034,0	7.389,0	4.760,0	4.546,0	51.195,0

¹ Verbindlichkeiten ohne Derivate und Außerbilanzielle Positionen

² Kreditinstitute: private und öffentliche Banken

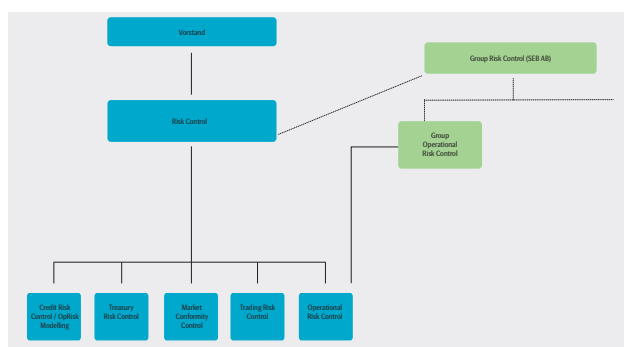
³ Außerbilanzielle Positionen: finanzielle Zusagen und Garantien

SEB Konzern/ SEB AG							
in Millionen Euro	2010						TOTAL
	unbefristet	bis 1 Monat	1-3 Monate	3-12 Monate	1-5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten¹	20.235,0	3.963,0	2.350,0	3.708,0	9.569,0	5.074,0	44.899,0
Kreditinstitute ²	6.513,0	2.198,0	154,0	409,0	4.478,0	392,0	14.144,0
Repos	822,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	822,0
Öffentlich Rechtlich/Privatpersonen	8.657,0	1.715,0	1.711,0	2.025,0	790,0	961,0	15.859,0
Verbriefte Wertpapiere	0,0	50,0	485,0	1.274,0	4.301,0	3.721,0	9.831,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.243,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.243,0
Derivate	2.535,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.535,0
Außerbilanzielle Positionen	5.447,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.447,0
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.435,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.435,0
Eventualverbindlichkeiten	2.012,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.012,0
Summe	28.217,0	3.963,0	2.350,0	3.708,0	9.569,0	5.074,0	52.881,0

¹ Verbindlichkeiten ohne Derivate und Außerbilanzielle Positionen, kein Ausweis von Derivaten für den 31.12.2008

² Kreditinstitute: private und öffentliche Banken

Operationelles Risiko



Organisationsstruktur und Risikostrategie

Der Vorstand der SEB AG verantwortet die Steuerung, Kontrolle und Überwachung der operationellen Risiken.

Zur Sicherstellung des konzernweit einheitlichen Vorgehens werden alle Maßnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Überwachung durch den Bereich Operational Risk Control koordiniert. Operational Risk Control ist eine unabhängige Zentralbereichsfunktion innerhalb der SEB AG und ist für die Definition des Risikorahmenwerks für operationelle Risiken sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tägliche Management operationeller Risiken bleiben jedoch Aufgabe der einzelnen Geschäfts- und Zentralbereiche.

Ziel unserer konzernweiten Risikostrategie ist es, durch geeignete Maßnahmen das operationelle Risiko zu minimieren.

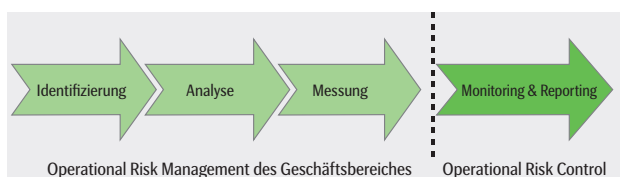
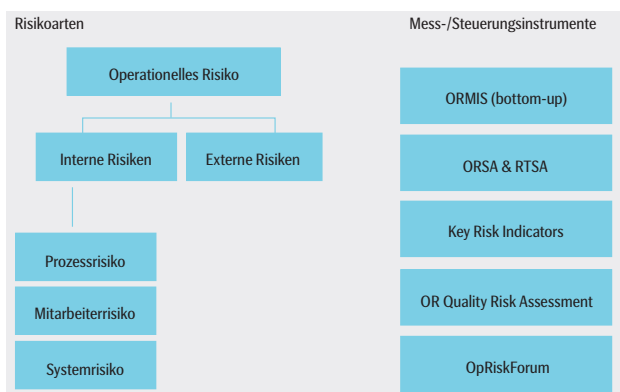
Begriffsdefinition

Die SEB definiert ihre operationellen Risiken in Übereinstimmung mit § 269 der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Ein operationelles Risiko ist demzufolge die Gefahr eines Verlusts aufgrund externer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, externe Verbrechen etc.) oder interner Faktoren (z. B. Zusammenbruch von IT-Systemen, Betrug, Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien, andere Mängel in Bezug auf interne Kontrollen). Diese Definition der SolvV schließt rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken ein; allgemeine Risiken wie bspw. das Geschäfts- und Reputationsrisiko jedoch nicht. Das Mapping der internen Risikokategorien im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Definition unterliegt den Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control.

Operationeller Vorfall

Ein operationeller Vorfall ist eine Abweichung im Geschäftsprozess, die zu einem unerwarteten Geschäftsergebnis führt, verursacht durch Ereignisse wie Verbrechen, Fehler, Rechtsstreitigkeiten, nicht verfügbare oder verzögerte Dienstleistungen oder unzureichende Kontrollen im Geschäftsprozess.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die von der SEB eingesetzten Mess- und Steuerungsinstrumente für das Operationelle Risiko:



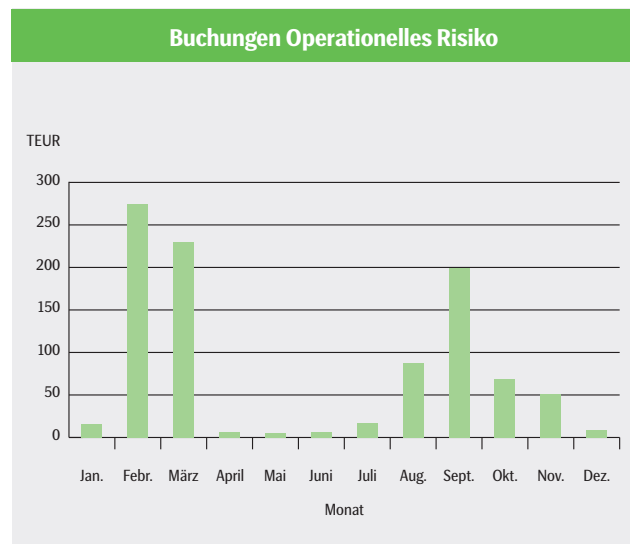
Mess-/Steuerungsinstrumente der SEB AG

• **Operational Risk Management Information System (ORMIS)**

Die SEB AG nutzt für das Management operationeller Risiken das konzerneinheitliche Operational Risk Management Information System (ORMIS). ORMIS ist eine internetbasierte Anwendung, die jedem Mitarbeiter der Bank zur Verfügung steht. Als ablaufbasiertes System gibt ORMIS jedem Mitarbeiter die Möglichkeit, operationelle Vorfälle zu erfassen und an den Manager der Einheit weiterzuleiten. Dieser hat die Verantwortung, den Vorfall zu prüfen und ggf. Risikominimierungsmaßnahmen zu definieren und zu genehmigen.

Vorfälle, die einen potenziellen Verlust von über 5.000 Euro ausweisen, müssen durch eine Risikominimierungsmaßnahme beschrieben werden. Zusätzlich sind die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die finanzielle Auswirkung auf kommende Vorfälle nach Implementierung der Maßnahme einzuschätzen.

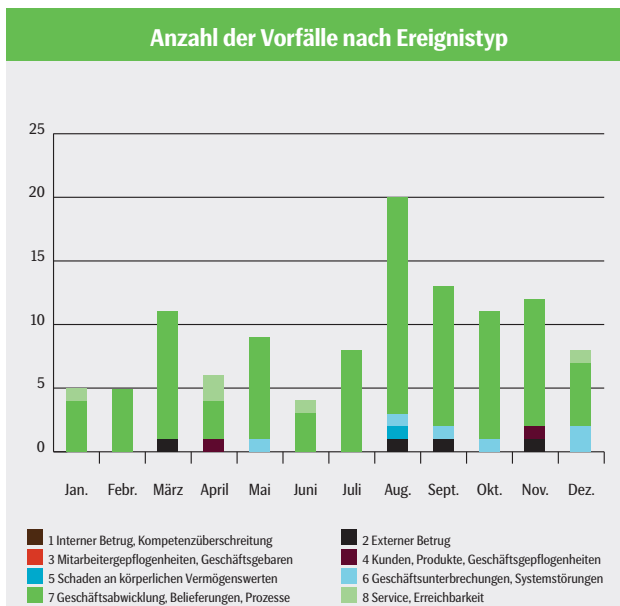
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung aller im Berichtszeitraum registrierten und abgeschlossenen Verlustfälle mit realisiertem Gewinn oder Verlust aus operationellen Risiken.



Bei den in den Monaten Februar/März und August/September entstandenen Schäden handelt es sich um Verluste im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung sowie im Zusammenhang mit einem Fall von Pflichtverletzung auf Seiten eines Kreditnehmers. Aufgrund erweiterter Analyse- und

prozessualer Maßnahmen ist die Bank zuversichtlich, diese Art Fehler in der Zukunft vermeiden zu können.

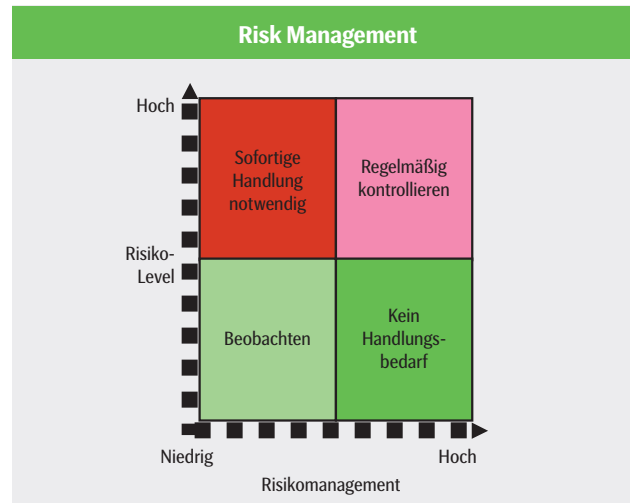
Analog zu den Buchungen zeigt das nachfolgende Schaubild die Anzahl aller abgeschlossenen Fälle, bei denen ein Verlust in 2011 gebucht wurde.



• **Operational Risk Self Assessment (ORSA) & Rogue Trading Self Assessment (RTSA)**

Einmal jährlich wird das operationelle Gesamtrisiko durch ein Operational Risk Self Assessment (ORSA) erhoben. Das Self Assessment basiert auf einem Fragebogen, der systematisch über vordefinierte Risikokategorien das potenzielle Schadensrisiko abfragt. Wichtig hierbei ist die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit, der finanziellen Auswirkung und des eigenen Risikomanagements durch Qualitätslevel. Die Initiierung des jährlichen Self Assessments liegt aufgrund der Funktionstrennung in der Verantwortung der jeweiligen Geschäftsbereiche mit Unterstützung von Operational Risk Control.

Besteht nach Einschätzung des Risikomanagements ein erhöhtes Risiko, d.h., das spezifische Risikolevel, welches sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der finanziellen Auswirkung zusammensetzt, ist größer dem Risikomanagement, so muss eine Risikominimierungsmaßnahme definiert werden.



Unternehmensbereiche, die an Handelsaktivitäten beteiligt sind, müssen alle zwei Jahre anstatt eines Operational Risk Self Assessments (ORSA) ein Rogue Trading Self Assessment (RTSA) durchführen. Basis für ein RTSA ist ein für die Handelsprozesse entwickelter Fragebogen, mit dem das Ziel verfolgt wird, potenzielle Schwachstellen in den Prozessen zu identifizieren und diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben, um unautorisiertem Handeln bezüglich Produkten, Kontrahenten etc. vorzubeugen.

• **Key-Risk-Indicators (KRIs)**

Die Einführung und das Vorhalten von Risikomanagement-Prozessen liegt in der primären Zuständigkeit der Operational Risk Owner. Zur laufenden Überwachung von als kritisch bzw. risikobehaftet erachteten Prozessen sollen Risiko-Indikatoren gemäß der Operational Risk Policy eingeführt werden. Diese sollen Risiken identifizieren und Auskunft über kritische Entwicklungen geben. Operational Risk Control kann überdies die Einführung von zusätzlichen Risiko-Indikatoren empfehlen und eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Indikatoren beauftragen.

Internal Controls

Ähnlich den Key Risk Indicators liegt die Einführung und das Vorhalten der Internal Controls vollständig beim Operational Risk Owner. Das Tool für interne Kontrollen ist in ORMIS eingebettet und unterstützt die Mitarbeiter bei der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, internen Policies und Prozessen.

Operational Risk Quality Risk Assessment (OR Quality Risk Assessment)

Im Gegensatz zur Selbsteinschätzung zukünftiger operationeller Risiken (ORSA / RTSA) wird beim Quality Risk Assessment die Bewertung des Managements von operationellen Risiken in den Fachbereichen seitens Risk Control durchgeführt. Basis ist die Bewertung der Qualität aller Mess- und Steuerungsinstrumente des operationellen Risikos sowie der Qualität des Business Continuity Managements (BCM) und des New Product Approval Process (NPAP).

• Operational Risk Forum (OpRiskForum)

Das Operational Risk Forum ist für die Sicherstellung eines konsistenten Managements und Controllings von operationellen Risiken zuständig. Das OpRiskForum findet grundsätzlich auf monatlicher Basis statt. Das OpRiskForum setzt sich aus Vertretern des Risikomanagements der Geschäftsbereiche und aus Mitarbeitern der Zentralbereichsfunktionen zusammen.

Kapitalunterlegung für operationelles Risiko

Die SEB AG nutzt zur Ermittlung der angemessenen Eigenmittelausstattung das interne Konzernmodell des Advanced Measurement Approach (AMA).

Zusammenfassung

Ausgehend von der globalen Organisationsstruktur der SEB AB, in der die SEB AG eingebunden ist, und vorhandenen Systemen zur Identifizierung, Analyse und Steuerung der operationellen Risiken sowie der Unterstützung der für spezifische operationelle Risikoarten zuständigen Kontrollfunktionen (Compliance, Financial Crime), strebt die Bank eine weitere Optimierung des operationellen Risikomanagements an. Künftige operationelle Risiken, wie zum Beispiel In- und Outsourcing, werden durch zukunftsgerichtete Analysen identifiziert und mithilfe von vorbeugenden Maßnahmen gesteuert. Der New Product Approval Process analysiert die jährliche Selbsteinschätzung als auch die Vorfälle und die daraus getroffenen Maßnahmen. Das Business Continuity Management stellt sicher, dass kritische Geschäftsprozesse im Notfall weitergeführt werden können.

Geschäftsrisiko (Business Risk)

Unter den sonstigen Risiken weist die SEB im Wesentlichen das sogenannte Geschäftsrisiko (vgl. dazu auch Note (93))

aus. Dieses Risiko beschreibt die Unsicherheit, die mit dem Betreiben des Bankgeschäfts einhergeht, sowie das Risiko unerwarteter negativer Ergebnisbeiträge beispielsweise aufgrund von Umsatzrückgängen, Margendruck oder verstärktem Wettbewerb im Allgemeinen.

Einschätzungen zur allgemeinen Finanzlage

Die Verschärfung der Finanzkrise hat die allgemeine Refinanzierungssituation des gesamten Finanzsektors spürbar verschlechtert. Dies gilt neben den allgemein bekannten Refinanzierungsproblemen für diverse Staatshaushalte auch für die meisten Finanzinstitute dieser Regionen. Hier ist es insbesondere bei der Refinanzierung in ungedeckten Titeln zu erheblichen Preisaufschlägen gekommen. Auch in Bezug auf die Emissionsvolumina hat der Markt deutlich Terrain einbüßen müssen. Auch hier hatten insbesondere die Banken des südlichen Euro-Raums zumeist bedeutende Kreditrisikoaufschläge zu akzeptieren. Im gedeckten Segment ist es bis heute auch zu deutlichen Verteuerungen gekommen, wenngleich diese bei Weitem nicht so markant ausfielen wie in ungedeckten Titeln.

Bei Pfandbriefen deutscher Emittenten ist es im Zuge der Neubewertung der einzelnen Assetklassen auch zu bemerkenswerten Verschiebungen gekommen. Während in der Vergangenheit der öffentliche Pfandbrief stets mit geringeren Risikoaufschlägen als der Hypothekendarlehenpfandbrief gehandelt wurde, so hat sich in jüngster Zeit die Situation zu Gunsten des Hypothekendarlehenpfandbriefs gedreht. Zurzeit scheint dieser Trend noch intakt zu sein, sodass auch in 2012 mit einer weiteren relativen Verteuerung von Hypothekendarlehenpfandbriefen gegenüber öffentlichen Pfandbriefen zu rechnen ist.

Für die SEB AG als Teil des schwedischen SEB Konzerns stellt sich die Situation deutlich positiver dar, wenngleich die Verwerfungen am Kapitalmarkt unumgänglich sind. Hier hat sich insbesondere die Refinanzierungssituation im ungedeckten Marktsegment deutlich verschärft, was neben oben genannten Gründen auch auf die neuen Regularien in Bezug auf Basel III zurückzuführen ist.

Der Verkauf des Privatkundengeschäfts der SEB AG hat den Hypothekendeckungsstock um nahezu 50 % geschmälert. Diese Reduzierung wurde zum einen durch den Transfer von geeigneter Deckungsmasse aus dem skandinavischen Raum des SEB AB

Konzerns, zum anderen durch den Aufbau von ersatzdeckungs-fähigen Wertpapieren aufgefangen. Trotz dieser Maßnahmen wurde in 2011 auf die Begebung neuer Hypothekendarlehen verzichtet, um jederzeit die geforderte Überdeckung deutlich zu überschreiten, wenngleich die Nachfrage nach gedeckten Emissionen der SEB AG durchaus vorhanden war. Als Ergebnis konnte das Aa1- Pfandbriefrating auch für den geänderten Deckungsstock unverändert beibehalten werden.

Für das kommende Jahr ist die weitere Übertragung von Assets aus dem nordischen Raum in den deutschen Deckungsstock geplant, um zum einen die Ersatzdeckung weiter zurückzufahren und zum anderen mit neuen Emissionen am deutschen Kapitalmarkt wieder präsent zu sein.

Die Refinanzierung der SEB AG erfolgt weiterhin eingebunden in den Kontext des SEB AB Konzerns. Hierbei versucht der Konzern, die jeweiligen lokalen Finanzierungsinstrumente optimal zu nutzen und einen konzerninternen Liquiditätsausgleich herbeizuführen.

Im Rahmen der Steuerung der kurzfristigen Liquidität ist die SEB AG sowohl auf dem besicherten Geldmarkt als Teilnehmer bei den Offenmarktoperationen der EZB wie auch auf der elektronischen Handelsplattform Eurex Repo aktiv als

auch auf dem unbesicherten Geldmarkt im Bereich des Interbanken- und des Großkundengeschäfts. Die langfristige Refinanzierung wird durch Pfandbriefemissionen und durch unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Scheindarlehen bestritten. Die traditionell gut ausgebaute Einlagenbasis aus dem Geschäft mit Institutionellen Kunden wurde weiter verstärkt, ebenso wie die Einlagenbasis von mid/large corps, CRE-Kunden und Finanzinstitutionen.

Die dramatische Zuspitzung der europäischen Schuldenkrise hat den schon vor zwei Jahren von der SEB AG eingeschlagenen Kurs bestätigt, sich von Wertpapierbeständen insgesamt sowie Anlagen in der europäischen Peripherie im Besonderen zu trennen. Das Volumen an Wertpapieren wurde in diesem Jahr zusätzlich zu den Fälligkeiten durch Nettoverkäufe stark verringert. Der Abbau in GIIPS-Staaten wurde weitergeführt und konnte auf einen Restbestand von nur noch etwa 285 Millionen Euro reduziert werden. Die verschlankten Wertpapierportfolios der SEB AG zeichnen sich somit durch eine sehr hohe Kreditqualität aus und unterstützen so die Ausrichtung der SEB AG auf den Merchant Banking-Kurs.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine detaillierte Übersicht des noch verbleibenden GIIPS-Wertpapierportfolios der SEB AG (Beträge in Millionen Euro):

Land	Sicherheit	Emittent	Kategorie	Bewertung	Nominal	Buchwert per 31.12.2011	Fair Value per 31.12.2011	Impairment
Griechenland	ungedeckt	Staat	Available for Sale	Marktpreis	65,00	14,34	14,34	50,66
Spanien	gedeckt	Banken	Held for Trading	Marktpreis	130,50	126,36	126,36	-
Spanien	gedeckt	Banken	Loans and Receivables	fortgeführte Anschaffungskosten	38,00	37,36	36,54	-
Spanien	gedeckt	Unternehmen	Held for Trading	Marktpreis	3,60	2,85	2,85	-
Spanien	ungedeckt	Staat	Held for Trading	Marktpreis	0,03	0,03	0,03	-
Italien	ungedeckt	Staat	Available for Sale	Marktpreis	23,00	16,50	16,50	-
Irland	ungedeckt	Banken	Loans and Receivables	fortgeführte Anschaffungskosten	25,00	24,11	22,65	-

Nachfolgende Tabelle zeigt darüberhinaus das verbleibende Kreditvolumen in den GIIPS-Staaten per 31. Dezember 2011:

Land	Darlehensnehmer	Ursprungsdarlehensbetrag in TEUR	Restschuld in TEUR
Griechenland	Ausländische Privatpersonen	34,09	25,54
Italien	Ausländische Banken	2.158,11	2.158,11
Italien	Ausländische Unternehmen	6.055,09	5.746,44
Portugal	Ausländische Banken	175,41	175,41
Irland	Ausländische Banken	298,92	298,92
Irland	Ausländische Unternehmen	16.186,29	15.451,37
Spanien	Ausländische Banken	0,70	0,70
Spanien	Ausländische Unternehmen	1.349,09	1.342,14

Bei der Marktrisikosteuerung im Bankbuch wurde weiterhin die Strategie verfolgt, alle Währungsrisiken durch entsprechende Gegengeschäfte in der jeweiligen Währung sofort zu schließen.

Die Verschärfung der Finanzmarktkrise sorgte in diesem Jahr für sehr hohe Volatilitäten am Zinsmarkt, und es war ein starker Zusammenhang zwischen politischen Äußerungen und Marktbewegungen zu beobachten. Dieses eventgetriebene Verhalten der Märkte und die von der EZB in diesem Jahr zur Lösung der Euro-Krise vollzogene Abkehr von der Geldmengen- und Geldwertstabilität hat die SEB AG darin bestärkt, ihr Zinsrisiko im Bankbuch weiterhin minimal zu halten. Der von uns erwartete Inflationsanstieg zeigt sich bereits, die Verschärfung der Krise und die beginnende wirtschaftliche Abkühlung in der Euro-Zone wirken derzeit aber noch dämpfend auf einen möglichen Zinsanstieg.

Eine weitere Maßnahme im Hinblick auf die Konzentration der SEB AG auf den Merchant Banking-Kurs war die Reduzierung des Interest Rate Swap-Portfolios. Der Abbau erfolgte im Einklang mit unserer Zinsstrategie zinsrisikoneutral gleichermaßen auf der Aktiv- wie auf der Passivseite und soll im kommenden Jahr fortgeführt werden.

Der Verkauf der Privatkundensparte wurde bereits mit Unterzeichnung im Jahr 2010 in die Risikosteuerung einbezogen und hat daher zum Zeitpunkt des Geschäftsüberganges Ende Januar 2011 zu keinen zusätzlichen Risikosteuerungsmaßnahmen geführt.

Aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts und der damit einhergehenden Migration der Daten und Systeme ergibt sich zwingend eine Konsolidierung der IT-Infrastruktur. Die SEB AG hat daher in 2011 unter dem Titel Future-IT ein Effizienzprogramm mit dem Ziel gestartet, durch Standardisierung und Vereinfachung von IT-Prozessen eine erhebliche Kostenreduktion zu erreichen.

Durch die gemeinsame Nutzung von Dateninfrastruktur durch die Bereiche Finance und Treasury werden im ersten Halbjahr 2012 die Abstimmungsprozesse zwischen beiden Bereichen weiter optimiert.

Die SEB AG verfolgt weiterhin die klare Strategie, sich als Merchant Bank zu positionieren und das Geschäftsmodell zielgerichtet und kosteneffizient darauf auszurichten. Neben der Fokussierung auf Kernkunden bezieht diese Strategie ebenso die umfangreiche Anpassung der IT-Struktur mit ein wie auch die Bereinigung des Beteiligungsportfolios.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gemäß § 289 V HGB in der Fassung des am 29. Mai 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) haben kapitalmarktorientierte Unternehmen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Nach der Gesetzesbegründung zum BilMoG umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften notwendig sind. Dazu gehört auch ein internes rechnungslegungsbezogenes Revisionssystem. Das Risikomanagementsystem bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems wie eben dieses auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung. Es betrifft insbesondere handelsbilanzielle Positionen, die Risikoabsicherungen des Unternehmens erfassen. Insgesamt muss es den Abschlussadressaten möglich sein, sich hierdurch ein Bild von den wesentlichen Merkmalen der Strukturen und Prozesse im Rechnungslegungsprozess zu machen.

Die SEB AG verfügt über eine fest bestimmte Führungs- und Unternehmensstruktur, bei der bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen wie z. B. Finanzbuchhaltung, Controlling und interne Revision zentral gesteuert werden und die Verantwortung in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses eindeutig zugeordnet ist. Zuständig für das Rechnungswesen ist der Zentralbereich Finance.

Bei den im Rechnungswesen eingesetzten Finanzsystemen handelt es sich überwiegend um integrierte Buchhaltungssysteme, deren Daten schließlich in einem zentralen Finanzbuchführungssystem zusammengeführt werden. Änderungen in Bezug auf die genutzten IT-Systeme werden über standardisierte, u. a. Entwicklungs-, Test- und Freigabeverfahren (inkl. deren Dokumentation) regelnde Prozesse abge-

wickelt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten wird regelmäßig anhand von Stichproben sowie diverser genau festgelegter Plausibilitätsprüfungen durch den Bereich Finance kontrolliert. Der Schutz des IT-Betriebs wird mittels eines über alle Konzerneinheiten geordneten Sicherheitskonzepts konkretisiert. Zudem erfolgt eine regelmäßige Prüfung durch die interne Revision IT. Alle in die betreffenden Prozesse involvierten Mitarbeiter verfügen über eine fachlich einwandfreie Qualifikation. Des Weiteren wurden Regelungen zur gegenseitigen Vertretung getroffen. Ein umfassendes internes Richtlinienwesen, das beispielsweise aus einer konzernweit einheitlich gültigen und laufend angepassten Bilanzierungsrichtlinie (Group Accounting Manual) besteht, stellt eine zusätzliche Basis für effizientes Arbeiten und die Grundlage für die angewendeten Rechnungslegungsstandards (HGB, Steuerbilanz und IFRS) dar. Die Arbeitsanweisungen sind dokumentiert und für jeden verfügbar. Damit ist eine Kohärenz der Rechnungslegung gewährleistet.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank hat sich die SEB AG im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem eingerichtet und mit dem Ziel verknüpft, so die bilanziell richtige Erfassung, Aufbereitung und Würdigung von unternehmerischen Sachverhalten mit entsprechender Abbildung in der externen Rechnungslegung zu erreichen. Dieses System, dem eine umfassende Dokumentation der Rechnungslegungsprozesse vorausgeht, trägt der frühzeitigen Erkennung und Analyse potenzieller Risiken Rechnung. Dazu werden ein Abschlusskalender sowie ein strukturierter Prozess zur Erstellung des Abschlusses genutzt. Die (Teil-)Prozesse werden hierbei über alle Funktionen hinweg beobachtet und geprüft sowie Verbesserungspotenziale mit adäquaten Maßnahmen bzw. Kontrollen (u. a. Vier-Augen-Prinzip) unterlegt. Dabei wird ein mehrstufiges Verfahren angewendet. Zum einen erfolgt eine Auswertung von auftretenden Auffälligkeiten in einem strukturier-

ten lernenden Prozess, in dem direkt Maßnahmen initiiert und konsequent nachverfolgt werden, zum anderen werden regelmäßige Analysen des gesamten Systems durchgeführt, die zu einer fortlaufenden Verbesserung des Prozesses führen. Auf diese Weise werden alle rechnungslegungsrelevanten Prozesse kontinuierlich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und angepasst. Die Überprüfung erfolgt unabhängig und regelmäßig auch durch die interne Revision.

Die Systematik des internen Kontroll- und Risikomanagements basiert auf einem den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der durch ein aktives Monitoring der Risiken begleitet wird. Als integraler Bestandteil stellt es ein wesentliches Element des Führungssystems der SEB AG dar, dessen Status regelmäßig den verantwortlichen Gremien der Bank vorgestellt wird. Im Ergebnis steht dem Berichtsadressaten damit ein verlässliches Bild der Rechnungslegung vollständig und zeitnah zur Verfügung.

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

SEB Konzern					
Position	Notes	01.01.-31.12.2011 Mio. Euro	01.01.-31.12.2010 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 %
Zinserträge		943,3	1.226,2	-282,9	-23,1
Zinsaufwendungen		-778,3	-974,3	196,0	-20,1
Zinsergebnis	34	165,0	251,9	-86,9	-34,5
Provisionserträge		291,7	234,6	57,1	24,3
Provisionsaufwendungen		-136,9	-102,1	-34,8	34,1
Provisionsergebnis	35	154,8	132,5	22,3	16,8
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	36	73,9	-55,4	129,3	>100,0
Beteiligungsergebnis	37	1,9	1,1	0,8	72,7
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	38	-71,3	19,9	-91,2	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	40	5,2	8,0	-2,8	-35,0
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	41	3,7	5,5	-1,8	-32,7
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	42	-60,4	-40,4	-20,0	49,5
Sonstiges Ergebnis		-120,9	-5,9	-115,0	>100,0
Summe Erträge		272,8	323,1	-50,3	-15,6
Personalaufwendungen	43	-140,5	-121,1	-19,4	16,0
Andere Verwaltungsaufwendungen ¹⁾	44	-80,3	-80,2	-0,1	0,1
Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	-9,1	-50,5	41,4	-82,0
Summe Aufwendungen		-229,9	-251,8	21,9	-8,7
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	0,1	5,9	-5,8	-98,3
Risikovorsorge	47	-8,2	-15,1	6,9	-45,7
Operatives Ergebnis vor Steuern		34,8	62,1	-27,3	-44,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	48	-16,3	-22,9	6,6	-28,8
Ergebnis nach Steuern		18,5	39,2	-20,7	-52,8
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	65	-131,3	-119,3	-12,0	10,1
Jahresfehlbetrag		-112,8	-80,1	-32,7	40,8
Ergebnisanteil konzernfremder Gesellschafter	49	0,0	-0,2	0,2	100,0
Konzernjahresergebnis		-112,8	-79,9	-32,9	41,2

¹⁾ Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position "Sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Andere Verwaltungsaufwendungen" umgegliedert worden.

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

SEB AG					
Position	Notes	01.01.-31.12.2011 Mio. Euro	01.01.-31.12.2010 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 %
Zinserträge		903,4	1.178,9	-275,5	-23,4
Zinsaufwendungen		-738,8	-926,6	187,8	-20,3
Zinsergebnis	34	164,6	252,3	-87,7	-34,8
Provisionserträge		178,0	147,7	30,3	20,5
Provisionsaufwendungen		-93,8	-88,1	-5,7	6,5
Provisionsergebnis	35	84,2	59,6	24,6	41,3
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	36	73,9	-55,4	129,3	>100,0
Beteiligungsergebnis	37	28,0	12,1	15,9	>100,0
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	38	-69,3	20,3	-89,6	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	40	4,1	4,9	-0,8	-16,3
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	41	0,0	0,0	0,0	-
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	42	-60,4	-40,4	-20,0	49,5
Sonstiges Ergebnis		-97,6	-3,1	-94,5	>100,0
Summe Erträge		225,1	253,4	-28,3	-11,2
Personalaufwendungen	43	-115,8	-97,9	-17,9	18,3
Andere Verwaltungsaufwendungen ¹⁾	44	-65,4	-62,2	-3,2	5,1
Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	-6,0	-22,2	16,2	-73,0
Summe Aufwendungen		-187,2	-182,3	-4,9	2,7
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	0,3	0,0	0,3	-
Risikovorsorge	47	-8,2	-15,1	6,9	-45,7
Operatives Ergebnis vor Steuern		30,0	56,0	-26,0	-46,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	48	-14,3	-22,8	8,5	-37,3
Ergebnis nach Steuern		15,7	33,2	-17,5	-52,7
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	65	-131,3	-119,3	-12,0	10,1
Jahresfehlbetrag		-115,6	-86,1	-29,5	34,3

¹⁾ Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position "Sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Andere Verwaltungsaufwendungen" umgliedert worden.

**Verkürzte Gesamtergebnisrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011**

SEB Konzern					
Position	Notes	01.01.-31.12.2011 Mio. Euro	01.01.-31.12.2010 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 Mio. Euro	Vergleich 2010 / 2011 %
Jahresfehlbetrag		-112,8	-80,1	-32,7	40,8
Veränderung der Neubewertungsrücklage für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	84	78,4	-53,9	132,3	>100,0
Veränderung der latenten Steuern aus der Neubewertungsrücklage	84	-25,0	17,1	-42,1	>100,0
Sonstiges Periodenergebnis		53,4	-36,8	90,2	>100,0
Gesamtergebnis		-59,4	-116,9	57,5	-49,2
Ergebnisanteil konzernfremde Gesellschafter	49	0,0	-0,2	0,2	-100,0
Konzernjahresergebnis		-59,4	-116,7	57,3	-49,1
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	65	-131,3	-119,3	-12,0	10,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche		71,9	2,6	69,3	>100,0

**Verkürzte Gesamtergebnisrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011**

SEB AG					
Position	Notes	01.01.-31.12.2011	01.01.-31.12.2010	Vergleich	Vergleich
		Mio. Euro	Mio. Euro	2010 / 2011	2010 / 2011
				Mio. Euro	%
Jahresfehlbetrag		-115,6	-86,1	-29,5	34,3
Veränderung der Neubewertungsrücklage für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	84	78,8	-51,2	130,0	>100,0
Veränderung der latenten Steuern aus der Neubewertungsrücklage	84	-25,1	16,2	-41,3	>100,0
Sonstiges Periodenergebnis		53,7	-35,0	88,7	>100,0
Gesamtergebnis		-61,9	-121,1	59,2	-48,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	65	-131,3	-119,3	-12,0	10,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche		69,4	-1,8	71,2	>100,0

Bilanz zum 31. Dezember 2011

SEB Konzern					
Position	Notes	31.12.2011	31.12.2010	Vergleich	Vergleich
		Mio. Euro	Mio. Euro	2010 / 2011	2010 / 2011
				Mio. Euro	%
Barreserve	8, 52	1.253,4	1.545,7	-292,3	-18,9
Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	17.079,0	12.682,7	4.396,3	34,7
davon: Risikovorsorge	10, 56	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	9, 54, 55	17.633,5	17.514,2	119,3	0,7
davon: Risikovorsorge	10, 56	-151,6	-188,9	37,3	-19,7
davon: Verpfändete Forderungen	53	0,0	123,0	-123,0	100,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	11, 57	3.045,5	2.586,2	459,3	17,8
davon: als Sicherheit hinterlegt	32	1.100,0	808,3	291,7	36,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12, 58	173,0	230,4	-57,4	-24,9
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	13, 59	151,2	380,5	-229,3	-60,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	14, 60	3.776,2	5.090,3	-1.314,1	-25,8
Immaterielle Vermögenswerte	15, 61	8,9	12,5	-3,6	-28,8
Sachanlagevermögen	16, 62	11,0	22,0	-11,0	-50,0
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	17, 63	42,2	46,0	-3,8	-8,3
Ertragsteueransprüche aus laufenden Steuern	31, 64	431,9	216,4	215,5	99,6
Ertragsteueransprüche aus latenten Steuern	31, 64	55,5	56,2	-0,7	-1,2
Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte	3, 65	0,8	8.275,5	-8.274,7	100,0
Sonstige Aktiva	19, 66	169,2	431,8	-262,6	-60,8
davon: Rechnerische Überdeckung des Pensionspläne		34,4	37,4	-3,0	-8,0
Summe Vermögenswerte		43.831,3	49.090,4	-5.259,1	-10,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	15.599,5	16.395,2	-795,7	-4,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	19.431,6	16.707,0	2.724,6	16,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	2.936,0	4.450,9	-1.514,9	-34,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	22, 71	3.085,9	2.830,5	255,4	9,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	23, 72	135,8	310,6	-174,8	-56,3
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	24, 73	186,1	151,9	34,2	22,5
Ertragsteuerverpflichtungen aus laufenden Steuern	31, 74	0,0	7,3	-7,3	100,0
Ertragsteuerverpflichtungen aus latenten Steuern	31, 74	0,0	0,0	0,0	-
Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten	3, 75	0,3	5.273,3	-5.273,0	100,0
Sonstige Passiva	25, 76	166,0	617,4	-451,4	-73,1
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26, 77, 78	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige Rückstellungen	27, 77, 79	108,2	97,2	11,0	11,3
Nachrangkapital	28, 81	42,9	50,8	-7,9	-15,6
Summe Verbindlichkeiten		41.692,3	46.892,1	-5.199,8	-11,1
Gezeichnetes Kapital	84	775,2	775,2	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	84	584,9	583,1	1,8	0,3
Gewinnrücklagen	84	883,5	882,9	0,6	0,1
Neubewertungsrücklagen	84	7,0	-46,4	53,4	>100,0
Gewinn-/Verlustvortrag	84	1,4	83,6	-82,2	-98,3
Jahresfehlbetrag		-112,8	-79,9	-32,9	41,2
SEB Konzern zurechenbares Eigenkapital		2.139,2	2.198,5	-59,3	-2,7
Minderheitenanteile	83	-0,2	-0,2	0,0	0,0
Summe Eigenkapital einschließlich Minderheitsanteile		2.139,0	2.198,3	-59,3	-2,7
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital		43.831,3	49.090,4	-5.259,1	-10,7

Gemäß den Anforderungen nach IAS 1.10(f) gibt ein Unternehmen eine dritte Bilanz zu Beginn der Vergleichsperiode an, wenn es eine Änderung einer Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet.

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung der neuen Standards in 2011 ergaben sich keine retrospektiven Anpassungen, die

die Eröffnungsbilanzdaten der ersten dargestellten Vergleichsperiode oder die Gewinnrücklagen betroffen haben. Daher war die Darstellung der Eröffnungsbilanz der ersten dargestellten Vergleichsperiode nicht erforderlich. Dies gilt für die Bilanz des Konzerns wie auch für die Bilanz der AG gleichermaßen.

Bilanz zum 31. Dezember 2011

SEB AG					
Position	Notes	31.12.2011	31.12.2010	Vergleich	Vergleich
		Mio. Euro	Mio. Euro	2010 / 2011	2010 / 2011
				Mio. Euro	%
Barreserve	8, 52	1.253,4	1.545,7	-292,3	-18,9
Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	17.079,0	12.682,7	4.396,3	34,7
davon Risikovorsorge	10, 56	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	9, 54, 55	17.634,1	17.539,1	95,0	0,5
davon: Risikovorsorge	10, 56	-151,6	-188,7	37,1	-19,7
davon: Verpfändete Forderungen	53	0,0	123,0	-123,0	100,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	11, 57	3.045,5	2.586,2	459,3	17,8
davon: als Sicherheit hinterlegt	32	1.100,0	808,3	291,7	36,1
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	12, 58	173,0	230,4	-57,4	-24,9
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	13, 59	151,2	380,5	-229,3	-60,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	14, 60	3.778,8	5.081,4	-1.302,6	-25,6
Immaterielle Vermögenswerte	15, 61	7,8	11,9	-4,1	-34,5
Sachanlagevermögen	16, 62	5,9	7,2	-1,3	-18,1
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	17, 63	0,0	0,0	0,0	0,0
Ertragsteueransprüche aus laufenden Steuern	31, 64	431,9	216,4	215,5	99,6
Ertragsteueransprüche aus latenten Steuern	31, 64	48,6	47,8	0,8	1,7
Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte	3, 65	0,0	8.275,5	-8.275,5	100,0
Sonstige Aktiva	19, 66	185,9	477,1	-291,2	-61,0
davon: Rechnerische Überdeckung des Pensionspläne		39,3	42,4	-3,1	-7,3
Summe Vermögenswerte		43.795,1	49.081,9	-5.286,8	-10,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	15.599,5	16.400,6	-801,1	-4,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	19.467,6	16.746,9	2.720,7	16,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	2.936,0	4.451,0	-1.515,0	-34,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	22, 71	3.085,9	2.830,5	255,4	9,0
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	23, 72	135,8	310,6	-174,8	-56,3
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	24, 73	186,1	151,9	34,2	22,5
Ertragsteuerverpflichtungen aus laufenden Steuern	31, 74	0,0	7,2	-7,2	100,0
Ertragsteuerverpflichtungen aus latenten Steuern	31, 74	0,0	0,0	0,0	0,0
Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten	3, 75	0,0	5.273,3	-5.273,3	100,0
Sonstige Passiva	25, 76	104,7	573,3	-468,6	-81,7
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26, 77, 78	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	27, 77, 79	106,7	95,6	11,1	11,6
Nachrangkapital	28, 81	42,9	50,8	-7,9	-15,6
Summe Verbindlichkeiten		41.665,2	46.891,7	-5.226,5	-11,1
Gezeichnetes Kapital	84	775,2	775,2	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	84	583,9	582,4	1,5	0,3
Gewinnrücklagen	84	876,4	876,3	0,1	0,0
Neubewertungsrücklagen	84	9,2	-44,5	53,7	>100,0
Gewinn-/Verlustvortrag	84	0,8	86,9	-86,1	-99,1
Jahresfehlbetrag		-115,6	-86,1	-29,5	34,3
Summe Eigenkapital		2.129,9	2.190,2	-60,3	-2,8
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital		43.795,1	49.081,9	-5.286,8	-10,8

**Eigenkapitalveränderungsrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011**

SEB Konzern										
in Millionen Euro	Notes	Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital							Nicht beherrschte Anteile	Eigenkapital
		Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Neubewertungsrücklage für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Gewinn-/Verlustvortrag	Jahres-/Konzernergebnis	Gesamt vor Minderheitsanteilen	Minderheitsanteile	
Eigenkapital zum 01.01.2010		775,2	581,9	882,6	-9,6	171,8	-88,2	2.313,7	0,2	2.313,9
Veränderung der Neubewertungsrücklagen	84				-36,8			-36,8		-36,8
Im Eigenkapital berücksichtigtes Ergebnis					-36,8			-36,8		-36,8
Jahres-/Konzernergebnis							-79,9	-79,9	-0,2	-80,1
Umfassendes Periodenergebnis 2010					-36,8		-79,9	-116,7	-0,2	-116,9
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis	84					-88,2	88,2			0,0
Kapitalerhöhung										0,0
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0
Anteilsbasierte Vergütung	30, 84		1,2					1,2		1,2
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen	3			0,3				0,3	-0,2	0,1
Eigenkapital zum 31.12.2010		775,2	583,1	882,9	-46,4	83,6	-79,9	2.198,5	-0,2	2.198,3
Eigenkapital zum 01.01.2011		775,2	583,1	882,9	-46,4	83,6	-79,9	2.198,5	-0,2	2.198,3
Veränderung der Neubewertungsrücklagen	84				53,4			53,4		53,4
Im Eigenkapital berücksichtigtes Ergebnis					53,4			53,4		53,4
Jahres-/Konzernergebnis							-112,8	-112,8	0,0	-112,8
Umfassendes Periodenergebnis 2011					53,4		-112,8	-59,4	0,0	-59,4
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis	84					-79,9	79,9			0,0
Kapitalerhöhung										0,0
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0
Anteilsbasierte Vergütung	30, 84		1,8					1,8		1,8
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen	3			0,6		-2,3		-1,7	0,0	-1,7
Eigenkapital zum 31.12.2011		775,2	584,9	883,5	7,0	1,4	-112,8	2.139,2	-0,2	2.139,0

Weitere Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung befinden sich unter Notes (83) und (84).

Eigenkapitalveränderungsrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

SEB AG								
in Millionen Euro	Notes	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Neubewertungsrücklage für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Gewinn-/Verlustvortrag	Jahres-/Konzernergebnis	Eigenkapital
Eigenkapital zum 01.01.2010		775,2	581,3	876,4	-9,5	176,0	-89,1	2.310,3
Veränderung der Neubewertungsrücklagen	84				-35,0			-35,0
Im Eigenkapital berücksichtigtes Ergebnis					-35,0			-35,0
Jahres-/Konzernergebnis							-86,1	-86,1
Umfassendes Periodenergebnis 2010					-35,0		-86,1	-121,1
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis	84					-89,1	89,1	0,0
Kapitalerhöhung								0,0
Veränderung der Kapitalrücklage								0,0
Anteilsbasierte Vergütung	30, 84		1,1					1,1
Sonstige Veränderungen		0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1
Eigenkapital zum 31.12.2010		775,2	582,4	876,3	-44,5	86,9	-86,1	2.190,2
Eigenkapital zum 01.01.2011		775,2	582,4	876,3	-44,5	86,9	-86,1	2.190,2
Veränderung der Neubewertungsrücklagen	84				53,7			53,7
Im Eigenkapital berücksichtigtes Ergebnis					53,7		0,0	53,7
Jahres-/Konzernergebnis					0,0		-115,6	-115,6
Umfassendes Periodenergebnis 2011					53,7		-115,6	-61,9
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis	84					-86,1	86,1	0,0
Kapitalerhöhung								0,0
Veränderung der Kapitalrücklage								0,0
Anteilsbasierte Vergütung	30, 84		1,5					1,5
Sonstige Veränderungen	84			0,1				0,1
Eigenkapital zum 31.12.2011		775,2	583,9	876,4	9,2	0,8	-115,6	2.129,9

Weitere Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung befinden sich unter Note (84).

Kapitalflussrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

SEB Konzern		
Position	Notes	in Millionen Euro
Jahresfehlbetrag		-112,8
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	9,5
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	38	50,9
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig und kurzfristig)	78, 79	40,5
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	48	-24,3
+/- Unrealisiertes Handelsergebnis	36	-102,7
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	-0,1
+ Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	50	0,0
+/- Sonstige Anpassungen (im Wesentlichen Zinsüberschuss)	34, 48	-179,3
= Zwischensumme		-318,3
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	-4.404,0
+/- Forderungen an Kunden	9, 54, 55	-129,8
+/- Wertpapiere des Handelsbestandes	11, 57	58,1
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	19, 31, 64, 66	8.318,5
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	-792,4
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	2.719,7
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	-1.498,8
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	25, 31, 78, 79, 83, 84	-5.758,3
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	34, 37	1.039,0
- Gezahlte Zinsen	34	-855,9
- Ertragsteuerzahlungen	48	0,4
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		-1.621,8
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	37, 38, 60	1.327,5
+ Einzahlungen aus Abgängen von immateriellem und materiellem Anlagevermögen	61, 62, 63	11,7
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielles und materielles Anlagevermögen	61, 62, 63	-2,7
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	-0,2
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	0,5
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		1.336,8
+/- Minderung des Nachrangkapitals wegen Fälligkeit	81	-7,4
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-7,4
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	1.545,7
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		-1.621,8
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		1.336,8
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-7,4
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises	84	0,1
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.253,4

Kapitalflussrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2010

SEB Konzern		
Position	Notes	in Millionen Euro
Jahresfehlbetrag		-80,1
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	63,6
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	38	0,8
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig und kurzfristig)	78, 79	95,8
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	48	-6,1
+/- Unrealisiertes Handelsergebnis	36	-197,5
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	-5,9
+ Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	50	0,0
+/- Sonstige Anpassungen (im Wesentlichen Zinsüberschuss)	34, 48	-391,6
= Zwischensumme		-521,0
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	2.583,8
+/- Forderungen an Kunden	9, 54, 55	8.822,7
+/- Wertpapiere des Handelsbestandes	11, 57	922,9
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	19, 31, 64, 66	-337,5
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	-422,0
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	-5.293,8
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	-3.373,4
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	25, 31, 78, 79, 83, 84	252,5
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	34, 37	1.452,5
- Gezahlte Zinsen	34	-1.199,1
- Ertragsteuerzahlungen	48	0,6
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		2.888,2
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	37, 38, 60	1.243,8
+ Einzahlungen aus Abgängen von immateriellem und materiellem Anlagevermögen	61, 62, 63	27,5
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielles und materielles Anlagevermögen	61, 62, 63	-45,6
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	-2.961,3
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	0,0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.735,6
+/- Minderung des Nachrangkapitals wegen Fälligkeit	81	-22,6
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-22,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	414,0
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		2.888,2
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.735,6
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-22,6
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises	84	1,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.545,7

Kapitalflussrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

SEB AG		
Position	Notes	in Millionen Euro
Jahresfehlbetrag		-115,6
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	6,5
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	38	51,8
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig und kurzfristig)	78, 79	28,5
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	48	-25,8
+/- Unrealisiertes Handelsergebnis	36	-102,7
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	-0,2
+ Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	50	0,0
+/- Sonstige Anpassungen (im Wesentlichen Zinsüberschuss)	34, 48	-177,5
= Zwischensumme		-335,0
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	-4.404,1
+/- Forderungen an Kunden	9, 54, 55	-105,7
+/- Wertpapiere des Handelsbestandes	11, 57	58,1
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	19, 31, 64, 66	8.347,9
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	-797,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	2.715,6
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	-1.498,8
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	25, 31, 78, 79, 83, 84	-5.763,5
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	34, 37	998,3
- Gezahlte Zinsen	34	-816,4
- Ertragsteuerzahlungen	48	0,0
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		-1.601,4
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	37, 38, 60	1.316,7
+ Einzahlungen aus Abgängen von immateriellem und materiellem Anlagevermögen	61, 62, 63	0,7
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielles und materielles Anlagevermögen	61, 62, 63	0,0
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	-1,5
- Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	-1,0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		1.314,9
+/- Minderung des Nachrangkapitals wegen Fälligkeit	81	-7,4
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-7,4
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	1.545,7
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		-1.601,4
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		1.314,9
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-7,4
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen	84	1,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.253,4

Kapitalflussrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2010

SEB AG		
Position	Notes	in Millionen Euro
Jahresfehlbetrag		-86,1
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	45	35,3
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	38	0,5
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig und kurzfristig)	78, 79	88,7
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	48	-6,2
+/- Unrealisiertes Handelsergebnis	36	-197,5
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagevermögen	46	0,1
+ Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	50	0,0
+/- Sonstige Anpassungen (im Wesentlichen Zinsüberschuss)	34, 48	-391,2
= Zwischensumme		-556,4
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen an Kreditinstitute	9, 53, 55	2.583,8
+/- Forderungen an Kunden	9, 54, 55	8.842,8
+/- Wertpapiere des Handelsbestandes	11, 57	923,0
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	19, 31, 64, 66	-382,8
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21, 68	-411,1
+/- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21, 69	-5.285,3
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	21, 70	-3.373,4
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	25, 31, 78, 79, 83, 84	284,3
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	34, 37	1.404,0
- Gezahlte Zinsen	34	-1.151,5
- Ertragsteuerzahlungen	48	0,6
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		2.878,0
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	37, 38, 60	1.261,9
+ Einzahlungen aus Abgängen von immateriellem und materiellem Anlagevermögen	61, 62, 63	20,1
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielles und materielles Anlagevermögen	61, 62, 63	-6,0
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	-3.000,7
- Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Geschäftseinheiten	60	0,0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.724,7
+/- Minderung des Nachrangkapitals wegen Fälligkeit	81	-22,6
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-22,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	414,0
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		2.878,0
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.724,7
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-22,6
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen	84	1,0
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.545,7

Inhaltsverzeichnis

(1) Allgemeine Angaben	71	(26) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	90
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		(27) Sonstige Rückstellungen	91
(2) Grundsätze	75	(28) Nachrangkapital	92
(3) Konsolidierungskreis	75	(29) Treuhandgeschäfte	92
(4) Konsolidierungsgrundsätze	76	(30) Mitarbeitervergütungspläne	92
(5) Finanzinstrumente	76	(31) Ertragsteuern	94
(6) Währungsumrechnung	84	(32) Sicherheiten	94
(7) Aufrechnung	84		
(8) Barreserve (Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente)	84	Segmentberichterstattung	
(9) Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	84	(33) Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern	96
(10) Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen im Kreditbereich (Risikovorsorge)	85	Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	
(11) Zum Fair Value bewertete aktive Finanzinstrumente	85	(34) Zinsergebnis	103
(12) Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	86	(35) Provisionsergebnis	104
(13) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting (Bilanzaktiva)	86	(36) Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	105
(14) Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)	86	(37) Beteiligungsergebnis	105
(15) Immaterielle Vermögenswerte	86	(38) Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	106
(16) Sachanlagevermögen	87	(39) Nettogewinne und -verluste	106
(17) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	87	(40) Sonstige betriebliche Erträge	106
(18) Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte	88	(41) Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	106
(19) Sonstige Aktiva	88	(42) Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	107
(20) Leasinggeschäft	88	(43) Personalaufwendungen	108
(21) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbrieftete Verbindlichkeiten	89	(44) Andere Verwaltungsaufwendungen	108
(22) Zum Fair Value bewertete passive Finanzinstrumente	89	(45) Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	109
(23) Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	90	(46) Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	109
(24) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting (Bilanzpassiva)	90	(47) Risikovorsorge	109
(25) Sonstige Passiva	90	(48) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	110
		(49) Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Ergebnisanteile	111
		(50) Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	111
		(51) Restrukturierungsaufwendungen	112

Erläuterungen zur Bilanz		(80) Leasing-/Mietverbindlichkeiten –	
(52) Barreserve	113	SEB AG als Leasingnehmer	146
(53) Forderungen an Kreditinstitute	113	(81) Nachrangkapital	147
(54) Forderungen an Kunden	114	(82) Hybrides Kapital	148
(55) Forderungen aus reklassifizierten Wertpapieren	116	(83) Minderheitsanteile	148
(56) Risikoversorge	117	(84) Eigenkapital	149
(57) Zum Fair Value bewertete		(85) Eigene Aktien	150
aktivische Finanzinstrumente	120	(86) Bedingtes Kapital	150
(58) Positive Marktwerte aus		(87) Genehmigtes Kapital	150
derivativen Sicherungsinstrumenten	120	(88) Fremdwährungsvolumina	151
(59) Fair Value-Änderungen i. R. d.		(89) Sicherheitenübertragung für	
Portfolio-Hedge Accounting	121	eigene Verbindlichkeiten	151
(60) Finanzanlagen (Beteiligungen			
und AfS-Wertpapiere)	121	Angaben zur Kapitalflussrechnung	
(61) Immaterielle Vermögenswerte	125	(90) Angaben zur Kapitalflussrechnung	153
(62) Sachanlagevermögen	126		
(63) Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	128	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten	
(64) Ertragsteueransprüche aus laufenden		(91) Beizulegende Zeitwerte (Marktwerte)	
und latenten Steuern	129	von Finanzinstrumenten	154
(65) Zur Veräußerung gehalten klassifizierte,		(92) Derivative Geschäfte	157
langfristige Vermögenswerte	131		
(66) Sonstige Aktiva	133	Angaben zu Finanzrisiken	
(67) Nachrangige Vermögenswerte	137	(93) Risikomanagementpolitik und	
(68) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138	Sicherungsmaßnahmen	160
(69) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	139	(94) Kreditrisiko	162
(70) Verbriefte Verbindlichkeiten	140	(95) Marktpreisrisiko	173
(71) Zum Fair Value bewertete		(96) Liquiditätsrisiko	184
passivische Finanzinstrumente	141	(97) Operationelles Risiko	188
(72) Negative Marktwerte aus		(98) Einschätzungen zur allgemeinen Finanzlage	191
derivativen Sicherungsinstrumenten	142		
(73) Fair Value-Änderungen i. R. d.		Sonstige Erläuterungen	
Portfolio-Hedge Accounting	142	(99) Außerbilanzielle Verpflichtungen	
(74) Ertragsteuerverpflichtungen aus		(Eventualverbindlichkeiten und	
laufenden und latenten Steuern	143	andere Verbindlichkeiten)	194
(75) Verpflichtungen im Zusammenhang mit		(100) Eventualforderungen	194
zur Veräußerung gehalten klassifizierten,		(101) Patronatserklärungen	194
langfristigen Vermögenswerten	143	(102) Volumen der verwalteten Fonds	195
(76) Sonstige Passiva	143	(103) Echte Pensionsgeschäfte	195
(77) Rückstellungen	144	(104) Wertpapierleihengeschäfte	195
(78) Rückstellungen für Pensionen		(105) Treuhandgeschäfte	196
und ähnliche Verpflichtungen	144	(106) Kapitalmanagement	196
(79) Sonstige Rückstellungen	144	(107) Angaben über Beziehungen zu nahe	
		stehenden Unternehmen und Personen	200

Notes

(108) Organe des SEB Konzerns bzw. der SEB AG	200
(109) Bezüge und Kredite sowie geleistete Einlagen der Organe bzw. der nahe stehenden Personen	201
(110) Angaben über Geschäfte und sonstige Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen	202
(111) Vom Vorstand wahrgenommene Aufsichtsratsmandate	205
(112) Mitarbeiter(innen)	205
(113) Anteilsbesitz	206
(114) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	207

Notes des Einzel- und Konzernabschlusses der SEB AG

(1) Allgemeine Angaben

Die SEB AG ist eine im Bankgewerbe tätige Aktiengesellschaft mit registriertem Sitz in Frankfurt am Main (Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt), Deutschland. Der deutsche Teilkonzern wird zu 100 Prozent von der SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) mit Sitz in Stockholm gehalten. Die SEB AB ist zugleich das oberste Mutterunternehmen im gesamten SEB Konzern. Der Konzernabschluss der SEB AG stellt somit den Teilkonzernabschluss Deutschland im gesamten SEB AB-Konzernabschluss dar. Das Tätigkeitsgebiet der SEB AG umfasst im Wesentlichen die Geschäftsfelder Merchant Banking und Asset Management (vgl. Note (33)). Der Geschäftsbereich Retail Banking wurde im Januar 2011 an Santander Consumer Bank AG veräußert (vgl. Note (65) und Note (114)).

Der Konzern- sowie der Einzelabschluss wurden vom Vorstand der SEB AG am 22. März 2012 gemäß IAS 10.17 freigegeben.

Das Aufsichtsgremium wird am 18. April 2012 tagen. Nach diesem Tag hat der Aufsichtsrat keine Möglichkeit mehr, den Abschluss zu ändern.

Die nachfolgenden Notes enthalten sowohl die Angaben für den Konzernabschluss als auch für den Einzelabschluss der SEB AG zum 31. Dezember 2011.

Der Konzern- sowie der Einzelabschluss der SEB AG wurden nach den in der Europäischen Union geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß EG-Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 im Rahmen des EU-Endorsements in Verbindung mit den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 315a HGB aufgestellt. Für die Offenlegung des Einzelabschlusses wird von der SEB AG das Wahlrecht ausgeübt, einen Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards anstelle eines Abschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften offenzulegen (§ 325 Abs. 2a HGB).

Bis auf die nachfolgend dargestellten Standardänderungen bzw. Anpassungen wurden im Geschäftsjahr 2011 die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzern- und Einzelabschluss zum 31. Dezember 2011 angewendet.

Die nachfolgenden Standards waren für das Berichtsjahr erstmalig verpflichtend anzuwenden bzw. haben Änderungen gegenüber den Vorjahren erfahren und wurden von der SEB angewendet:

Standards / Interpretationen	Bezeichnung	Erstanwendungszeitpunkt
IAS 24	Änderungen des IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	01.01.2011
IAS 32	Änderungen des IAS 32: Einstufung von Bezugsrechten	01.02.2010
IFRIC 14	Änderungen des IFRIC 14: Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestdotierungsverpflichtungen	01.01.2011
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten	01.07.2010
Verbesserungen der IFRS 2010	Verschiedene Änderungen oder Korrekturen der vorhandenen IFRS bzw. Folgeänderungen durch zuvor an anderen IFRS vorgenommene Modifikationen	01.01.2011 bzw. 01.07.2010

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen:

Im Juli 2010 wurden die Überarbeitungen des IAS 24 in EU-Recht übernommen. Die überarbeiteten Sachverhalte beziehen sich auf Angabepflichten für Unternehmen, die von Regierungen kontrolliert, gemeinschaftlich geleitet oder maßgeblich beeinflusst werden. Zusätzlich wird die Definition

einer nahe stehenden Person klargestellt. Durch die Änderungen wurde die Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen grundlegend überarbeitet. Auch ergeben sich Ausnahmen von der Offenlegungspflicht für Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist und zumindest einen wesentlichen Einfluss ausübt (state-controlled entities).

IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung:

Im August 2009 veröffentlichte das IASB Änderungen zu IAS 32 zur Klarstellung der Bilanzierung von Bezugsrechten in Fremdwährung für Unternehmen, die an unterschiedlichen internationalen Börsen gelistet sind. Rechte und Optionen auf den Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten werden hier nach unabhängig von ihrer Währung als Eigenkapitalinstrumente behandelt.

IFRIC 14 Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestdotierungsverpflichtungen:

Im Mai 2009 veröffentlichte der IASB die Interpretation, welche Pensionspläne betrifft, für die Mindestfinanzierungsvorschriften existieren. Leistet das Unternehmen für die

Beiträge Vorauszahlungen, so darf es dafür einen Vermögenswert aktivieren.

IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten:

Die im November 2009 veröffentlichte Interpretation findet Anwendung beim Tausch von Fremdkapital in Eigenkapitalinstrumente eines Emittenten (sog. Debt-Equity-Swap). In IFRIC 19 wird klargestellt, dass die Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens, die im Zuge der Umwandlung ausgegeben werden, als Teil des gezahlten Entgelts zur Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit anzusehen sind.

Die folgenden Standards und Interpretationen fanden im Berichtsjahr bei der SEB keine Anwendung:

Standards / Interpretationen	Bezeichnung	Erstanwendungszeitpunkt
IFRS 1	Änderungen des IFRS 1, Begrenzte Befreiung von Vergleichsangaben nach IFRS 7 für erstmalige Anwender	01.07.2011
IFRS 1	Änderungen des IFRS 1, Schwerwiegende Hochinflation und Beseitigung fixer Daten für erstmalige Anwender	01.07.2011
IFRS 7	Änderungen des IFRS 7, Finanzinstrumente: Angaben	01.07.2011

IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS:

IFRS 1 regelt, wie ein Unternehmen erstmalig einen IFRS-Abschluss erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diesen Standard für den ersten IFRS-Abschluss und für die Zwischenberichte anzuwenden. Generell verlangt IFRS 1 Angaben darüber, wie der Übergang von den bisherigen Rechnungslegungsnormen auf die IFRS die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens beeinflusst hat.

Die im Januar 2008 veröffentlichte Ergänzung des IFRS 1 verschafft Erstanwendern die gleichen Erleichterungen bei der Erstellung von Vergleichszahlen im Zusammenhang mit den verbesserten Angaben zu Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7.

Die im März 2010 veröffentlichten Änderungen zu schwerwiegender Hochinflation und Beseitigung fixer Daten für

erstmalige Anwender ersetzt zum einen den Verweis auf den festen Umstellungszeitpunkt „01. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“. Zum anderen ändern sich die Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag.

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben – Übertragung von finanziellen Vermögenswerten:

Die im Oktober 2010 veröffentlichten Änderungen des IFRS 7 umfassen erweiterte Angabepflichten zu Übertragungen finanzieller Vermögenswerte, bei denen eine vollständige oder teilweise Ausbuchung gescheitert ist bzw. ein anhaltendes Engagement bilanziert werden muss.

Improvements to IFRS

Die EU hat im Amtsblatt vom 19. 02. 2011 die Verordnung (EG) Nr. 149/2011 vom 18. 02. 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Verbesserungen der IFRS aus dem Zyklus 2008 – 2010 übernommen. Die Änderungen betreffen u. a. folgende Standards: IFRS 1, IFRS 7, IFRS 3, IAS 1, IAS 34, IFRIC 13, Änderungen in IFRS 7, IAS 32 und IAS 39 entsprechend den Änderungen an IFRS 3 sowie Änderungen an IAS 21, IAS 38 und IAS 31 entsprechend Änderungen an IAS 27. (Vgl. DRSC, Newsletter vom 21. 02. 2011).

Für die SEB AG sind Änderungen in folgenden Standards relevant:

- IFRS 2 Aktienbasierte Vergütung mit Barausgleich innerhalb einer Unternehmensgruppe (siehe Notes S. 72)
- IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
- IFRS 8 Segmentberichterstattung

IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche:

Diese Änderung stellt klar, dass eine Erläuterungspflicht über den von IFRS 5 geforderten Umfang hinaus nur dann zum Tragen kommt, wenn ein Standard selbst für als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (oder Ver-

äußerungsgruppen) sowie aufgegebene Geschäftsbereiche eigenständige Erläuterungspflichten vorsieht oder für Vermögenswerte und Schulden einer Abgangsgruppe, deren Bewertung sich nach anderen Standards richtet.

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben

Dieser Standard erweitert die bereits vorhandenen Angabepflichten zu Finanzinstrumenten gemäß IAS 32; er fasst sämtliche Angabepflichten für Finanzinstrumente in einen neuen Standard Finanzinstrumente: Angaben zusammen. Durch IFRS 7 nicht übernommene Teile von IAS 32 beschäftigen sich lediglich noch mit Aspekten der Darstellung von Finanzinstrumenten.

IFRS 8 Segmentberichterstattung

IFRS 8 erfordert von Unternehmen und Finanzdienstleistern die Berichterstattung von finanziellen und beschreibenden Informationen bezüglich seinen berichtspflichtigen Segmenten. Berichtspflichtige Segmente stellen operative Segmente dar, die bestimmte Kriterien erfüllen: Es müssen getrennte Finanzinformationen verfügbar sein, die regelmäßig überprüft werden. Im Allgemeinen müssen Finanzinformationen auf Basis der internen Steuerung berichtet werden, durch die die Leistung der operativen Segmente beurteilt wird und entschieden wird, wie Ressourcen hinsichtlich der operativen Segmente Zusammenfassungen von operativen Segmenten dar, die bestimmte Kriterien erfüllen, operative Segmente stellen Komponenten eines Unternehmens dar, zu welchen getrennte Finanzinformationen verfügbar sind.

Im Berichtsjahr wurden keine Standards bzw. Interpretationen vorzeitig angewendet.

Änderungen von Standards und Interpretationen, die bereits veröffentlicht wurden, aber für das Geschäftsjahr 2011 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind:

Standards / Interpretationen	Bezeichnung	Erstanwendungszeitpunkt
IAS 1	Änderungen des IAS 1: Darstellung von Bestandteilen des OCI	01.01.2012
IAS 12	Änderung des IAS 12: Latente Steuern: Realisierung zugrundeliegender Vermögenswerte	01.01.2012
IAS 19	Änderungen des IAS 19: Ansatz von Änderungen in der Nettoschuld (dem Nettovermögen) aus leistungsorientierten Plänen	01.01.2013
IAS 27	Änderungen des IAS 27: Teilweise Ersetzung der Vorschriften durch IFRS 10	01.01.2013
IAS 28	Änderungen des IAS 28: Folgeänderungen, aufgrund der Veröffentlichung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	01.01.2013
IFRS 9	Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung	01.01.2015
IFRS 10	Konsolidierung: Ersatz der Konsolidierungsrichtlinien des IAS 27 sowie SIC-12	01.01.2013
IFRS 11	Bilanzierungsvorschriften für gemeinsame Vereinbarungen: Ersatz für IAS 31 Anteile an Joint Ventures	01.01.2013
IFRS 12	Angaben zu konsolidierten als auch nichtkonsolidierten Unternehmen	01.01.2013
IFRS 13	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	01.01.2013
IFRIC 20	Interpretation von Sachverhalten in Zusammenhang mit Abraumkosten und Abraumaktivitäten	01.01.2011
Verbesserung der IFRS	Improvement Prozess 2011 (Mai 2011)	01.01.2012

Im Berichtsjahr wurden keine Standards bzw. Interpretationen vorzeitig angewendet.

Leistungsorientierte Pläne im Anwendungsbereich des IAS 19 werden bisher nach der sogenannten Korridor-Methode bilanziert. Aufgrund dessen werden die Änderungen des Standards IAS 19 zu einem Effekt im Eigenkapital der SEB führen. Die Umstellungseffekte aus den Änderungen in den Standards IAS 12, IAS 27, IFRS 9, IFRS 10, IFRS 12 sowie IFRS 13 werden analysiert, lassen sich derzeit jedoch noch nicht angemessen abschätzen. Die Änderungen in den Standards IAS

1, IAS 28 und IFRS 11 sowie der Interpretation IFRIC 20 haben nach dem derzeitigen Umfang der Finanzberichterstattung der SEB keine Auswirkungen auf diese.

Der Konzern- sowie der Einzelabschluss sind in der Währung Euro aufgestellt. Die Zahlenangaben werden – soweit nicht anders vermerkt – in Millionen Euro vorgenommen. Sind Auf- und Abrundungen auf Millionen Euro und in wenigen Fällen auf Tausend Euro erforderlich, werden diese nach kaufmännischer Weise durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

(2) Grundsätze

Der Konzern- bzw. der Einzelabschluss der SEB AG basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) und spiegelt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SEB Konzerns wider. Der Konzern sowie der Einzelabschluss der SEB AG wurden im Einklang mit den Vorschriften nach IFRS aufgestellt. Bei der Erstellung des Abschlusses wurden im Allgemeinen die fortgeführten Anschaffungskosten als Bewertungsgrundlage herangezogen, mit Ausnahme der Finanzinstrumente at Fair Value sowie der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte und Derivate, die zum Fair Value bilanziert wurden. Für derivative Sicherungsinstrumente finden die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen Anwendung (nähere Erläuterungen vgl. Note (5)). Erträge und Aufwendungen werden – unter zeitanteiliger Abgrenzung – in der Periode erfolgswirksam erfasst, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die Erstellung des Konzern- bzw. des Einzelabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert vom Management der SEB AG Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen, welche den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von Aufwendungen und Erträgen beeinflussen. Die Schätzungen und Annahmen basieren auf Erfahrungswerten und verschiedenen anderen Faktoren, die – den Umständen entsprechend – als sinnvoll angesehen werden; sie stellen die Grundlagen für die Bewertung von Vermögen und Schulden dar, die nicht aus anderen Quellen ersichtlich sind. Die Schätzungen und Annahmen werden laufend überprüft.

Wesentliche Schätzungen bestehen bei den risikobehafteten Forderungen, Gewährleistungen und Garantien, bei den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Bereich der Pensionsverpflichtungen, bei den latenten Steuern, durch Bewertungsmodelle bei den Finanzinstrumenten, bei den angewandten Nutzungsdauern für Immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagevermögen sowie als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und im Bereich der sonstigen Rückstellungen. Die Schätzungen und Annahmen werden fortlaufend aktualisiert und basieren auf Erfahrungswerten der Vergangenheit inklusive Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Ergebnisse, die zu diesem Zeitpunkt als realistisch erachtet werden. Darüber

hinaus führt die Bank regelmäßige Szenarioanalysen und Stresstests durch, bei denen unter anderem Auswirkungen von Marktveränderungen auf die Barwerte als auch auf Ergebnisrechnungen und Bilanzpositionen ermittelt und analysiert werden. Zur Darstellung der Ergebnisse dieser Tests verweisen wir auf die in den Angaben zu Finanzrisiken (Note (93) ff.) sowie auf die in den Angaben zu den Rückstellungen für Pensionen (26) gemachten Ausführungen.

Weitere Angaben zu Schätzungen und Ermessensentscheidungen werden bei den jeweiligen Notes erläutert.

Die nachfolgend dargestellten Rechnungslegungsgrundsätze wurden in allen im Konzern- bzw. Einzelabschluss ausgewiesenen Perioden stetig angewendet, soweit nicht zuvor anders dargestellt. Das Prinzip der Stetigkeit gilt auch für alle SEB Konzernunternehmen.

(3) Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis sind – neben der SEB AG als Mutterunternehmen – 21 (Vorjahr: 23) Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung eingeflossen. Darin enthalten sind auch drei (Vorjahr: drei) Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities). Tochterunternehmen sind alle Gesellschaften, welche von der SEB AG als Muttergesellschaft beherrscht werden. Eine Beherrschung durch das Mutterunternehmen liegt dann vor, wenn das Mutterunternehmen direkt oder indirekt über mehr als die Hälfte der Stimmrechte des Tochterunternehmens verfügt. Tochtergesellschaften werden vollständig ab dem Zeitpunkt konsolidiert, ab welchem die Beherrschung durch die Muttergesellschaft eintritt. Eine Entkonsolidierung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Beherrschung durch das Mutterunternehmen endet.

Alle vollkonsolidierten Gesellschaften haben ihren Jahresabschluss zum Ende des Kalenderjahres aufgestellt. Im Rahmen des Konzernabschlusses werden für ähnliche Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse unter vergleichbaren Umständen einheitliche Rechnungslegungsmethoden angewendet.

Ein assoziiertes Unternehmen ist gemäß IAS 28.2 ein Unternehmen, auf das der Anteilseigner direkt oder indirekt über Tochterunternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann und bei dem es sich weder um ein Tochterunternehmen

noch um ein Gemeinschaftsunternehmen handelt. Werden von dem Mutterunternehmen direkt oder indirekt mindestens 20 Prozent der Stimmrechte an dem Unternehmen gehalten, so besteht die widerlegbare Vermutung eines maßgeblichen Einflusses. Assoziierte Unternehmen sind nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen.

Nach IAS 31.3 liegt ein Gemeinschaftsunternehmen vor, wenn zwei oder mehr Partnerunternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit unter gemeinschaftlicher Führung durchführen. Bei der SEB AG bestehen zum 31. Dezember 2011 keine Gemeinschaftsunternehmen.

Der Kreis der vollkonsolidierten Unternehmen der SEB AG wurde nach Wesentlichkeitskriterien festgelegt. Unwesentliche Tochterunternehmen wurden nicht einbezogen, sondern unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesen und zu Anschaffungskosten (at cost) bilanziert (vgl. Note (14)). Ebenso wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf die Bewertung der assoziierten Unternehmen at equity verzichtet. Sie werden wie die nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesen und zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert (vgl. hierzu Note (113)).

Elf (Vorjahr: dreizehn) Tochter- und vier (Vorjahr: sieben) assoziierte Unternehmen wurden nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Sie waren einzeln und in Summe für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Pflicht zur Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis ergibt sich durch die Vorschriften des SIC-12, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung

- a.) die Tätigkeit der Zweckgesellschaft auf die Geschäftstätigkeit und die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtet ist,
- b.) das Unternehmen die Entscheidungsmacht besitzt den Nutzen aus der Zweckgesellschaft zu ziehen oder diesen als Autopilot verwendet hat,
- c.) die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Zweckgesellschaft beim Unternehmen liegen,
- d.) die Eigentumsrisiken aus der Zweckgesellschaft zum überwiegenden Teil bei dem Unternehmen bestehen.

Die Gesellschaften BESAM Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Objekt Dieburg KG und SEB Master Kapitalanlagegesellschaft mbH wurden im Berichtszeitraum veräußert und sind aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Des Weiteren wurde im Berichtsjahr wie geplant die SEB Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. Hive-Down KG, Frankfurt/Main, mit dem Geschäftsbereich Retail Banking an den Käufer übertragen. Zur Erläuterung der Veräußerung des Geschäftsbereiches gemäß IFRS 5 verweisen wir auf die Note (65)).

(4) Konsolidierungsgrundsätze

Die Aufrechnung der Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbs gegen das anteilige, zum Erwerbszeitpunkt ermittelte Eigenkapital des Tochterunternehmens erfolgt zum Zugangszeitpunkt/Zeitpunkt der Kontrollerlangung (sog. Erstkonsolidierung) sowie mit den identischen Werten zu jedem folgenden Bilanzstichtag (sog. Folgekonsolidierung). Hierdurch wird das gesamte Eigenkapital des Tochterunternehmens inklusive der bis zu dem Erwerbszeitpunkt erwirtschafteten Ergebnisse eliminiert. GuV-wirksame sowie GuV-neutrale Änderungen des Eigenkapitals des Tochterunternehmens nach dem Erwerbszeitpunkt sind Bestandteil des Konzernergebnisses bzw. des Konzerneigenkapitals.

Die Änderungen im Konsolidierungskreis sind in Note (3) sowie unter Note (113) im Anteilsbesitz dargestellt.

Auf Geschäftsbeziehungen von Unternehmen innerhalb des Konzerns basierende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

(5) Finanzinstrumente

Nach IAS 39 sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz zu erfassen. Hierzu zählen auch derivative Finanzinstrumente. Der gesamte Bestand an Finanzinstrumenten im SEB Konzern ist in die nachfolgenden Kategorien eingeordnet und wird entsprechend bewertet:

a) Kategorisierung und Bewertung

Vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen (Loans and Receivables = LaR), die durch direkte Bereitstellung von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an den

Schuldner entstehen, werden zum Erfüllungszeitpunkt mit ihrem Fair Value einschließlich Transaktionskosten aktiviert, in der Folgezeit zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und in den Positionen Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden ausgewiesen. Agien bzw. Disagien werden über die Laufzeit effektivzinskonstant verteilt und erfolgswirksam im Zinsergebnis berücksichtigt (vgl. hierzu Notes (5g) und (9)).

Die IFRS-Kategorie LaR enthält auch die von der SEB AG zum 02. Januar 2009 aus den Kategorien Available for Sale (AfS) und Held for Trading (HfT) reklassifizierten Wertpapiere. Diese Wertpapiere sind zum Reklassifizierungszeitpunkt mit dem gültigen Fair Value (= Buchwert) umgebucht worden. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Darüber hinaus wird gleichzeitig die zum Zeitpunkt der Reklassifizierung vorhandene Neubewertungsrücklage (für ehemalige AfS-Papiere) über die Laufzeit aufgelöst (vgl. hier auch Note (53)). Der Ausweis der reklassifizierten Wertpapiere erfolgt in der Bilanz zum Settlementtag unter den Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Forderungen gegenüber Kunden.

Zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten neben den Handelsinstrumenten auch die zum Fair Value designierten Finanzinstrumente.

Finanzinstrumente, die unter den Finanzanlagen zusammengefasst sind (AfS-Wertpapiere sowie Beteiligungen), werden grundsätzlich zu Marktwerten bewertet. Die Beteiligungen und Anteile an assoziierten Unternehmen der SEB AG müssen aus Wesentlichkeitsgründen nach IAS 39 bilanziert werden. Da für diese Positionen eine verlässliche Ermittlung beizulegender Zeitwerte – sowohl durch die unsichere Prognostizierbarkeit künftiger Cashflows als auch durch das Fehlen von Marktwerten – nicht gegeben bzw. von untergeordneter Bedeutung ist, wurden diese im Konzern- und Einzelabschluss im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (at cost) bilanziert.

Den **Handelsaktiva** werden alle finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden. Hierzu zählen Finanzinstrumente (insbesondere Anleihen

und Schuldverschreibungen sowie Aktien, die zur kurzfristigen Gewinnerzielung gehalten werden) und derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert. Den **Handelsspassiva** werden entsprechend alle finanziellen Verbindlichkeiten zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden. Hierzu zählen insbesondere derivative Finanzinstrumente mit einem negativen Marktwert sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen.

Handelsinstrumente (**Held for Trading**) werden zum Handelszeitpunkt (Trade Date) mit ihrem Fair Value bilanziert, der auch in der Folgebewertung anzusetzen ist und in den Positionen „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ bzw. „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Handelsinstrumenten werden in der Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ erfasst. Derivative Finanzinstrumente werden nach IAS 39 als Handelsbestände klassifiziert, sofern sie keine Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Hedge Accounting darstellen (vgl. Note (13) und (24)).

Mit der **Fair Value-Option** besteht ein Wahlrecht, jedes Finanzinstrument einer Bewertung zum Fair Value mit Verrechnung der Bewertungsergebnisse in der Gewinn- und Verlustrechnung zu unterziehen. Der Ansatz und die Folgebewertung erfolgt analog der Kategorie HfT. Die Entscheidung zur Nutzung der Fair Value-Option ist für ein Finanzinstrument im Zeitpunkt des Zugangs durch Designation zu treffen. Die Finanzinstrumente werden zum Handelszeitpunkt bilanziert. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz unter den Positionen „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ bzw. „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“.

Voraussetzung für die Anwendung der Fair Value-Option ist, dass

- eine Inkonsistenz bei der Bewertung oder der Ergebniserfassung (Accounting mismatch), die aus der unterschiedlichen Bewertung finanzieller Vermögenswerte oder Verpflichtungen beziehungsweise aus einer unterschiedlichen Erfassung der entsprechenden Gewinne und Verluste entstehen würde, erheblich reduziert wird, oder

- eine Gruppe von Vermögenswerten und Verpflichtungen gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie auf Fair Value-Basis gesteuert wird und ihre Wertentwicklung auf dieser Basis gemessen wird und wenn entsprechende Informationen an Mitglieder der Führungsebene ebenfalls auf dieser Basis weitergegeben werden, oder
- die Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen eingebettete Derivate enthalten, welche die Cashflows aus diesen Finanzinstrumenten erheblich verändern. Dies ist allerdings nur möglich, sofern keine Trennungspflicht gemäß IAS 39.11 vorliegt.

Die SEB AG macht seit dem Jahr 2006 für den Einzel- und Konzernabschluss Gebrauch von dem Wahlrecht, finanzielle Verbindlichkeiten zum Fair Value zu designieren.

Für finanzielle Vermögenswerte wurde die Fair Value-Option in 2011 – wie auch im Vorjahr – nicht genutzt.

Alle übrigen finanziellen Vermögenswerte sind der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen“ (**Afs**) – sofern diese nicht gemäß IFRS 5 ausgewiesen werden – zuzuordnen. Sie werden in der Bilanz unter dem Posten „Finanzanlagen“ ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt zum Handelszeitpunkt. Die Erstbewertung erfolgt zum Fair Value zzgl. Transaktionskosten, die Folgebewertung erfolgt – mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligungen – zum jeweiligen Marktwert (Fair Value). Die unter den Afs-Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen werden bei der SEB AG auch im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (at cost) bilanziert. Es wird ein Werthaltigkeitstest des At cost-Ansatzes regelmäßig durchgeführt. Das Ergebnis aus der Folgebewertung der Finanzanlagen wird erfolgsneutral – nach Berücksichtigung der latenten Steuern – in einer gesonderten Eigenkapitalposition (Neubewertungsrücklagen) erfasst. Die erfolgsneutrale Erfassung der Wertänderungen von Afs-Papieren erfolgt solange, bis der Vermögenswert veräußert wird oder eine Wertminderung zu verzeichnen ist. Im Zinsergebnis werden effektivzinskonstant über die Laufzeit abgrenzte Agien und Disagien erfolgswirksam vereinnahmt.

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (**Other Liabilities = OL**) umfassen alle finanziellen Verbindlichkeiten, insbesondere

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbrieftete Verbindlichkeiten. Die Bilanzierung erfolgt zum Abschlusszeitpunkt zum Fair Value; die Bewertung in der Folgezeit wird zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen. Agien bzw. Disagien werden über die Laufzeit effektivzinskonstant verteilt erfolgswirksam im Zinsergebnis erfasst (vgl. hierzu Note (21)).

Transaktionskosten in Verbindung mit finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verpflichtungen, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, werden beim erstmaligen Ansatz unmittelbar erfasst.

Gemäß IAS 39.9 liegt eine **Finanzgarantie** vor, sofern der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, welche die Gegenseite (Garantienehmer) für einen Verlust entschädigt, der diesem entsteht, wenn ein Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung laut den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht wie vereinbart nachkommt. Finanzgarantien umfassen bei der SEB AG sowohl im Einzel- wie auch im Konzernabschluss neben Bankgarantien und Bürgschaften auch einen geringen Teil der Akkreditive (sog. Stand-by Letter of Credits). Entsprechend den Vorschriften des IAS 39 werden diese Finanzgarantien nach der Nettomethode erfasst. Die Bildung von Rückstellungen für absehbare Inanspruchnahmen schlägt sich in der Risikovorsorge nieder.

Für **Kreditzusagen** sind die Vorschriften des IAS 37 zu beachten, sofern diese nicht nach IAS 39.4 im Anwendungsbereich des IAS 39 liegen. Diese vom Emittenten als Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte sind in den Notes näher zu beschreiben. Bezüglich des Abgangs von Kreditzusagen gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften des IAS 39 (vgl. dazu auch Note (99)).

Für unwiderrufliche Kreditzusagen, für die ein Ausfallrisiko besteht, wird die Bewertung pauschal mit der Risikovorsorge von den Forderungen abgesetzt.

b) Klassen von Finanzinstrumenten

IFRS 7.6 fordert neben einzelnen Angabepflichten zusätzlich auch eine Aufteilung nach Klassen von Finanzinstrumenten. Die Klassenbildung ist nach Art der zu vermittelnden Information und dem Charakter der Finanzinstrumente vorzunehmen.

Hinsichtlich der Aufteilung nach Klassen von Finanzinstrumenten unterscheidet die SEB AG zum einen in

- Öffentliche Haushalte (Public) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld Merchant Banking)
- Privatkunden (Private) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld Asset Management)
- Firmenkunden (Corporates) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld Merchant Banking sowie zum Teil aus dem Geschäftsfeld Asset Management)
- Banken/Kreditinstitute (Banks)

und zum anderen in

- Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (LaR oder OL)
- Finanzinstrumente, die zum Fair Value bewertet werden (Kategorien „At fair value through profit or loss“ [einschließlich der Kategorie HfT] und AfS).

c) Methoden der Fair Value-Ermittlung

Der Fair Value ist nach dem Verständnis der Internationalen Rechnungslegung der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert zum aktuellen Zeitpunkt getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Der SEB Konzern verwendet die Begriffe „beizulegender Zeitwert“ (Marktwert) und „Fair Value“ synonym. Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte orientiert sich die Bank am Stufenverfahren des IAS 39.48A wie folgt:

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die aufgrund ihrer Zuordnung zu der entsprechenden IFRS-Kategorie zum Fair Value zu bewerten sind, findet im SEB Konzern soweit möglich auf der Basis von Preisen statt, die auf einem aktiven Markt gestellt werden (i. d. R. Börsenkurse). Dabei wird auf notierte Preise am Abschlussstichtag zurückgegriffen oder (falls diese nicht vorhanden sind) auf Preise kurz vor dem Abschlussstichtag. Ein Finanzinstrument ist auf einem aktiven Markt notiert, wenn Preise von Börsen, Brokern, Indust-

riegruppen, Preisagenturen (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder Aufsichtsbehörden leicht und regelmäßig verfügbar sind und tatsächlich und regelmäßig Transaktionen zu diesen Preisen stattfinden.

Für Finanzinstrumente, für die keine Preise an einem aktiven Markt zur Verfügung stehen, erfolgt die Fair Value-Ermittlung auf der Basis von Bewertungsmethoden. Hier finden entweder Transaktionen zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern Verwendung oder die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines vergleichbaren, im Wesentlichen identischen Wertpapiers. Ist beides nicht möglich, erfolgt die Bewertung mittels marktüblicher Modelle (z. B. Discounted-Cash-Flow-Methode, Optionspreismodelle etc.) unter Berücksichtigung instrumentenspezifischer Marktparameter und marktnaher Inputfaktoren. Falls diese am Markt nicht beobachtbar sind, werden institutsinterne Parameter, wie Zinskurven, Volatilitäten, Korrelationen, Credit Spreads, etc. herangezogen.

Fair Value-Bewertungshierarchie nach IFRS 7:

Gemäß den Anforderungen des IFRS 7 ist eine Klassifizierung der Fair Value-Bewertung zu einer Fair Value-Hierarchie notwendig. Diese Fair Value-Hierarchie muss der Beobachtbarkeit und Relevanz der verwendeten Inputfaktoren im Rahmen der Fair Value-Bewertung Rechnung tragen.

Folgende Definitionen der einzelnen Level im Rahmen dieser Hierarchie sind bei der Zuordnung zu beachten:

Level 1: Preisnotierung (ohne Anpassung) für identische Vermögenswerte oder Schulden auf einem aktiven Markt

Level 2: Inputfaktoren im Rahmen der Bewertung, die für Vermögenswerte oder Schulden entweder direkt (z. B. als Preise) oder indirekt (z. B. abgeleitet von Preisen) beobachtbar sind und nicht unter Level 1 fallen

Level 3: Inputfaktoren im Rahmen der Bewertung für Vermögenswerte oder Schulden, die keine am Markt beobachtbaren Daten darstellen

Die Zuordnung der von der SEB AG gehaltenen und begebenen Finanzinstrumente zu dieser Hierarchie ist unter Note (91) ausgewiesen.

Impairment

Zur Behandlung der Forderungen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die unter Note (10) Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gemachten Ausführungen.

Die Vorgehensweise im Rahmen des Impairments nach IAS 39 für AFS-Papiere ist nachfolgend dargestellt:

Die SEB AG überprüft gemäß IAS 39.58 zu jedem Bilanzstichtag, ob ein Wertminderungsbedarf ihrer AFS-Papiere besteht. Ein Wertminderungsaufwand wird erfasst, wenn der Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes höher als der Barwert der zukünftigen Cashflows ist. Um diesen Wertminderungsbedarf objektiv nachweisbar festzustellen, werden die folgenden Kriterien, welche in einer gruppenweiten Impairment Policy dokumentiert sind, zur Beurteilung herangezogen:

1. Prüfung auf Vertragsbruch: Zins- und Tilgungszahlungen sowie beschlossene Dividendenzahlungen sind mehr als 60 Tage überfällig, wobei der Wert der vorhandenen Sicherheiten nicht zur Deckung der ausstehenden Forderung (Kapital und Zinsabgrenzung) ausreicht.
2. Prüfung auf signifikante Verschlechterung des Marktwertes oder Aufnahme des entsprechenden Papiers in die „Watchlist“: Überprüfung des aktuellen Marktkurses von börsennotierten Wertpapieren (kategorisiert als Available for Sale) und Vergleich mit dem jeweiligen Einstandskurs der Papiere. Sollte der aktuelle Börsenkurs 20 Prozent unter dem ursprünglichen Einstandskurs liegen und hat eine entsprechende Cashflow-Analyse gezeigt, dass sich ein negativer Einfluss auf zukünftige Cashflows ergibt, liegt aus Sicht der SEB AG möglicherweise ein triftiger Grund für eine entsprechende Wertminderung vor.

Die für die „Watchlist“ zugrunde liegende Risikoklasse ist 13 oder schlechter bzw. ein entsprechendes Rating einer offiziellen Ratingagentur. Die Ratingeinstufungen der jeweiligen Ratingagenturen sind eindeutig einzelnen Risikoklassen der Bank zugeordnet.

3. Speziell für Eigenkapitalpapiere: Auch hier gilt eine Verschlechterung des Aktienkurses um mehr als 20 Prozent

als signifikant. Hier wird jedoch zusätzlich noch geprüft, ob die Verschlechterung des Kurses anhaltend ist. Anhaltend wird in diesem Sinne als länger als ein Jahr definiert.

Bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf eine bestehende Wertminderung bei den untersuchten AFS-Papieren sind die Verluste, die aus der Bewertung zum Fair Value erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst wurden, erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Der aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragende Verlust ergibt sich bei Anleihen aus der Differenz von Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Tilgungen und Amortisationsbeträge oder aus der Differenz zwischen Buchwert und dem aktuellen Fair Value. Zu berücksichtigen sind dabei ggf. vorgenommene Wertminderungen, die bereits erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst wurden.

Bei den im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Impairmenttests für die AFS- und LaR-Papiere zeigte sich ein Impairmentbedarf in Höhe von insgesamt 50,66 Millionen Euro für Wertpapiere des öffentlichen Sektors.

Fair Value-Angaben zu Finanzinstrumenten

Die Gegenüberstellung der Fair Values und Buchwerte von „Klassen finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ wurde entsprechend der Bilanzgliederung für die SEB AG und den SEB Konzern vorgenommen (vgl. Note (91)). Die den Tabellen vorangestellten Erläuterungen zur Ermittlung beizulegender Zeitwerte orientieren sich an der entsprechenden Gliederung.

Für Finanzinstrumente, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden oder Kreditinstituten repräsentieren, erfolgt die Fair Value-Ermittlung auf der Basis von Cashflows. Hierzu werden die Bestandsdaten der relevanten Festzinsprodukte in Cashflows zerlegt. Durch Abzinsung der Cashflows über die jeweils aktuelle Swapkurve wird der Fair Value ermittelt. Basis für die Berechnung sind Transferpreise. Für die als zinsvariabel gekennzeichneten Geschäfte wird angenommen, dass der – zu fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte – Buchwert dem geltenden Marktwert entspricht. Die auf diese Arten ermittelten Fair Values sind den IFRS-Bilanzposten entsprechend zugeordnet.

Für Finanzinstrumente im SEB Konzern, die derivative Geschäfte repräsentieren, erfolgt die Ermittlung der Fair Values – sofern kein Marktreferenzwert vorliegt – über Barwert- und Optionspreismodelle. Für einfach strukturierte Produkte werden bestehende Bewertungsmodelle der SEB AG angewendet. Die Bewertung komplex strukturierter Produkte sowie der Credit Default Swaps erfolgt über Bewertungsmodelle der SEB AB. Zur Bewertung dieser Produkte werden beobachtbare Marktparameter, wie Zinskurven, Aktien- und Indexwerte, Volatilitäten, Korrelationen, Credit Spreads, etc. herangezogen.

Hinsichtlich der Angaben zu den Fair Values gemäß IFRS 7.25, 7.26 verweisen wir auf die Erläuterungen zu Finanzinstrumenten (insbesondere Note (91)) sowie auf die seitens der Bank angewendete Fair Value-Bewertungshierarchie nach IFRS 7.27B.

d) Eingebettete Derivate (Embedded Derivatives)

In IAS 39.10 ff. ist auch die bilanzielle Behandlung von eingebetteten Derivaten – auch **Embedded Derivatives** genannt – geregelt. Diese stellen Derivate dar, die Bestandteil eines Finanzinstruments sind, das auch einen nicht derivativen Basisvertrag enthält.

Gemäß geltender IFRS-Vorschriften muss eine Beurteilung dahingehend, ob ein eingebettetes Derivat vom Trägervertrag abzuspalten und getrennt wie ein eigenständiges Derivat zu bilanzieren ist, nur zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem das Unternehmen Vertragspartei wird. Eine erneute Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht zulässig, es sei denn, es kommt zu Änderungen in den Vertragsbedingungen, welche die aus dem ursprünglichen Vertrag resultierenden Zahlungsströme auf maßgebliche Art und Weise verändern. In diesem Fall ist eine erneute Beurteilung erforderlich.

Ein eingebettetes Derivat ist nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Basisgeschäft zu trennen und separat wie ein eigenständiges Derivat zum Marktwert zu bewerten und zu bilanzieren.

Ein trennungspflichtiges Derivat liegt vor, wenn die Charakteristika und die Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind, wenn ein eigen-

ständiges Instrument mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat die Definition eines Derivats erfüllen würde und wenn das zusammengesetzte Finanzinstrument nicht bereits GuV-wirksam zum Fair Value bewertet wird. In diesem Fall ist das Derivat getrennt zu bilanzieren und in den Handelsbestand (HfT) einzubeziehen. Die Bewertungsänderungen sind dann in der Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam zu erfassen. Das Basisgeschäft wird entsprechend seiner Kategorisierung nach den hierfür einschlägigen Vorschriften des IAS 39 bilanziert und bewertet.

Sind die Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats jedoch eng mit denen des Basisgeschäfts verbunden, darf das eingebettete Derivat nicht getrennt bilanziert werden. Vielmehr wird das strukturierte Finanzinstrument insgesamt nach den Vorschriften des IAS 39 kategorisiert.

Die SEB AG wendet die Fair Value Option nach IAS 39.11A im Zusammenhang mit ihren strukturierten Produkten an (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Beginn dieser Note).

Nicht trennungspflichtige eingebettete Derivate werden mit dem jeweiligen Basisgeschäft unter den „Verbrieften Verbindlichkeiten“ erfasst.

Wegen weiterer Erläuterungen zur Ausübung der Fair Value-Option für strukturierte Produkte (verbrieftete Verbindlichkeiten) mit ihren zugehörigen eingebetteten Derivaten wird auf die Ausführungen unter den Notes (5a), (11), (57) und (71) verwiesen.

e) Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)

IAS 39 regelt auch die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen, welche die bisher genannten allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsregelungen für Derivate sowie für gesicherte Grundgeschäfte überlagern. Von den nach IAS 39 zulässigen Formen des Hedge Accountings wendet die SEB im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr nur das Fair Value Hedge Accounting an. Bei dieser Form des Hedge Accounting wird ein bestehender Vermögenswert oder eine bestehende Verpflichtung (oder Teile davon) gegen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts abgesichert, die aus einem bestimmten Risiko resultieren und erfolgswirksam sein werden. Das

Fair Value Hedge Accounting wird in der SEB AG für Derivate angewendet, die zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts bilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Das Sicherungsinstrument wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet; die hieraus resultierenden Wertänderungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Die Buchwerte der Grundgeschäfte werden erfolgswirksam um die Bewertungsergebnisse angepasst, die sich auf das abgesicherte Risiko zurückführen lassen. Im Falle einer perfekten Sicherungsbeziehung werden sich die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Bewertungsergebnisse aus dem Sicherungs- und dem Grundgeschäft weitgehend ausgleichen. Die SEB AG betreibt sowohl Micro- als auch Portfolio-Fair Value Hedge Accounting.

Die Anwendung der Hedge Accounting-Regeln ist an eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhanges sowie auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahme.

Die Sicherungsbeziehung ist im Zeitpunkt ihrer Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere die Identifikation des Sicherungsinstrumentes und des gesicherten Geschäfts sowie die Kennzeichnung des gesicherten Risikos und der Methodik zur Bestimmung der Effektivität des Sicherungszusammenhanges. Die Dokumentation des mit einem Derivat gesicherten Geschäfts kann sich auf einzelne oder ein Portfolio von gleichartigen bilanzierte(n) Vermögenswerte(n), bilanzierte(n) Verbindlichkeiten beziehen. Die Dokumentation einer zu sichernden Nettorisikoposition ist hingegen nicht ausreichend.

Neben der Dokumentation fordert IAS 39 für die Anwendung der Regelungen des Hedge Accounting den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhanges. Unter Effektivität wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis der aus dem gesicherten Grundgeschäft resultierenden Änderung des Marktwerts zum Sicherungsgeschäft verstanden. Wenn sich diese Änderungen fast vollständig ausgleichen, liegt eine hohe Effektivität vor. Der Effektivitätsnachweis verlangt einerseits, dass für eine Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Darüber hinaus ist während des Bestehens der Sicherungsbeziehung

regelmäßig nachzuweisen, dass diese während der Berichtsperiode hoch effektiv war (retrospektive Effektivität). Eine hohe retrospektive Effektivität ist gegeben, wenn das Verhältnis der Änderungen der Marktwerte zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Die Methoden zur Bestimmung der Effektivität sind dabei je Hedge-Beziehung zu dokumentieren.

Im Rahmen des Fair Value Hedging sichert die Bank die Marktwerte von Finanzinstrumenten gegen die Risiken, die sich aus der Änderung des jeweiligen Referenzzinssatzes ergeben, ab. Hiervon betroffen sind insbesondere Emissionsgeschäfte des Konzerns (Inhaber- und Namenspapiere) sowie Wertpapierbestände der Liquiditätssteuerung und Kredite (Kredit- und Schuldscheindarlehenportfolio).

Die SEB AG bzw. der SEB Konzern betreibt generell Micro- und Portfolio-Hedge Accounting. Als Grundgeschäfte können gemäß IAS 39.78 und IAS 39.83 neben einzelnen Transaktionen (Micro-Hedge Accounting) auch Portfolios (Portfolio-Hedge Accounting) abgesichert werden. Die SEB wendet dabei sowohl das Portfolio-Hedge Accounting im engeren Sinn (m:n-Absicherung) als auch das Portfolio-Hedge Accounting im weiteren Sinn (auf der Basis von Laufzeitbändern) an. Für Geschäfte der Aktiv- bzw. der Passivseite werden für das Portfolio-Hedge-Accounting Portfolios getrennt gebildet und gesteuert. Somit werden auch separate Bilanzposten gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Bilanzposten von aktivischen und passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Beim Portfolio-Hedge Accounting (im weiteren Sinne) werden die aus den Grund- und Sicherungsgeschäften resultierenden Cashflows Laufzeitbändern zugeordnet und für jedes Laufzeitband eine Sicherungsbeziehung nachgewiesen. Dagegen wird beim Portfolio-Hedge Accounting (im engeren Sinne) nur eine Sicherungsbeziehung, bestehend aus dem Gesamtportfolio der Grundgeschäfte, und dem Gesamtportfolio der Sicherungsgeschäfte gebildet.

Das abgesicherte Risiko ist das Zinsänderungsrisiko aus der Veränderung der Swap-Kurve. Mittels des Fair Value Hedges wird das Risiko der Veränderung des Marktwerts des abgesi-

cherten Grundgeschäfts, das sich aus der Veränderung der Swap-Kurve ergibt, abgesichert.

Derzeit werden Festzinskredite, fremde Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sowie auf der Passivseite von der Bank begebene Inhaber- und Namenspapiere als Grundgeschäfte designiert. Abgesichert werden diese Grundgeschäfte ausschließlich mit Zinsswaps. Für die vorzeitig per Termin vereinbarten Prolongationen bestehender Kredite, die im Rahmen des Hedge Accounting designiert sind, werden als Sicherungsinstrumente Forward-Zinsswaps abgeschlossen.

Cashflow-Hedge Accounting wurde in 2011 von der SEB AG bzw. dem SEB Konzern weder in Form von Micro- noch in Form von Portfolio-Hedge Accounting angewendet.

In Bezug auf das von der SEB AG in 2011 angewendete Hedge Accounting und die daraus resultierenden Kennzahlen und Ergebnisse wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Notes im Erläuterungsteil (vgl. Notes (58) und (72)) verwiesen.

f) Day-one-profit

Der Unterschiedsbetrag, der bei Transaktionen entsteht, bei denen der Transaktionspreis von dem mit Bewertungsmodellen und beobachtbaren Marktdaten (aus einer exakt gegenläufigen Transaktion) ermittelten Preis abweicht, wird als Day-one-profit bezeichnet.

Die Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Betrag gemäß Bewertungstechnik wird sofort ergebniswirksam erfasst. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde für die SEB AG und den SEB Konzern kein Day-one-profit generiert (Vorjahr: 6,6 Millionen Euro).

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
Ertrag aus aktienbezogenen strukturierten Produkten	0,0	2,8
Aufwand aus aktienbezogenen strukturierten Produkten	0,0	-0,2
Ausgabeaufschläge für strukturierte Produkte	0,0	4,0
Summen	0,0	6,6

g) Zinsergebnis

Im Zinsergebnis werden alle Zinserträge und Zinsaufwendungen aus zinstragenden Finanzinstrumenten ausgewiesen (vgl. Note (34)) mit Ausnahme der Handelsderivate (Erfassung im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinst-

umenten“). Die Erfassung der Zinsen erfolgt hierbei unter Anwendung der Effektivzinsmethode.

Die Effektivzinsmethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit und der Allokation von Zinserträgen und Zinsaufwendungen auf die jeweiligen Perioden. Der Effektivzinssatz ist derjenige Kalkulationszinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder eine kürzere Periode, sofern zutreffend, exakt auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden.

Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes sind zur Schätzung der Cashflows alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen, nicht jedoch künftige Kreditausfälle. Die Berechnung enthält alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstigen Entgelte, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes, der Transaktionskosten (gilt nicht für designierte Bestände) und aller anderen Agien und Disagien sind.

Darüber hinaus wird im Zinsergebnis das Unwinding aus Durchführung von Wertberichtigungen (Risikovorsorge) für Forderungen unter Note (9) ausgewiesen.

h) Provisionsergebnis

Provisionen werden ergebniswirksam erfasst, wenn die Leistung erfolgt ist; dies gilt insbesondere für Gebühren für Bearbeitungs- und Abwicklungsleistungen im Kreditgeschäft sowie für Gebühren für Vermögensverwaltung. Zusageprovisionen sind zeitanteilig über den Bereitstellungszeitraum ergebniswirksam zu erfassen. Bei Inanspruchnahme erfolgt die Verteilung linear über die Laufzeit. Entgelte, die mit dem Ausführen einer bestimmten Tätigkeit, die im Rahmen einer Gesamttransaktion von übergeordneter Bedeutung ist, verdient werden, sind ergebniswirksam zu erfassen, wenn diese bestimmte Tätigkeit abgeschlossen ist.

i) Beteiligungsergebnis

Dividenden werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn der Rechtsanspruch auf die jeweilige Dividende entstanden ist. Dieser Zeitpunkt hängt demnach vom natio-

nalen Recht der jeweils ausschüttenden Gesellschaft ab (vgl. Note (37)).

j) Finanzanlageergebnis

Für die Darstellung des Finanzanlageergebnisses nach IFRS 7.20(a)(ii) und die Darstellung der Veränderung der Neubewertungsrücklage des Berichtsjahres verweisen wir auf die entsprechende Darstellung in den Notes (38) und (84).

k) Nettogewinne und -verluste

Zu den Nettogewinnen oder -verlusten in der SEB AG und im SEB Konzern gemäß IFRS 7.20(a)(i)–(ii) + (iv)–(v) verweisen wir auf die entsprechende Darstellung unter Note (39).

l) Umwidmungen

Neben der zum 02. Januar 2009 durchgeführten Reklassifizierung bestimmter Wertpapiere der Kategorien AfS und HfT in die Kategorie LaR (vgl. Note (55)) wurden im Berichtsjahr 2011 weder für den SEB Konzern noch für die SEB AG Finanzinstrumente von einer Kategorie gemäß IAS 39 in eine andere zulässige Kategorie umgewidmet.

(6) Währungsumrechnung

Die funktionale Währung der SEB AG sowie aller einbezogenen Tochtergesellschaften ist der Euro; diese Währung ist die Berichtswährung sowohl für den Einzel- wie auch für den Konzernabschluss. Fremdwährungsposten werden nach den Vorschriften des IAS 21 umgerechnet. Danach werden nicht auf Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Schulden sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Nichtmonetäre Vermögenswerte und Schulden, die zu Anschaffungskosten bilanziert sind, werden mit ihrem Transaktionskurs angesetzt. Nicht-monetäre Posten, die zum Bilanzstichtag mit ihrem Fair Value bewertet wurden, werden mit dem Wechselkurs am Bewertungstag umgerechnet. Zur Umrechnung von Aufwendungen und Erträgen verwendet die SEB den Mittelkurs.

Gewinne und Verluste, die sich aus der Währungsumrechnung bei der SEB AG bzw. bei den einzelnen Konzerngesellschaften ergeben, soweit nicht nach IAS 21.30 in der Neubewertungs-

rücklage zu erfassen, werden in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

(7) Aufrechnung

In der Bilanz werden Forderungen mit Verbindlichkeiten aufgerechnet, sofern mit Geschäftspartnern eine entsprechende Nettingvereinbarung getroffen wurde, die Forderungen und Verbindlichkeiten täglich fällig sind und gegenüber demselben Kontoinhaber bestehen. Diese Nettingvereinbarungen wurden auch in der Gesamtergebnisrechnung bei den Provisions- und Zinsabrechnungen so behandelt, als ob nur ein einziges Konto bestünde.

(8) Barreserve (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)

Die Barreserve der SEB AG umfasst – sowohl im Konzern- wie auch im Einzelabschluss – ausschließlich Zahlungsmittel; diese bestehen aus dem Guthaben bei Zentralnotenbanken. Alle Bestände der Barreserve sind zum Nennwert ausgewiesen.

Zahlungsmitteläquivalente besitzt die SEB AG bzw. der SEB Konzern zum Bilanzstichtag nicht. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, hochliquide Finanzanlagen, die jederzeit in einen bestimmten Betrag an Barmitteln umgewandelt werden können und die nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Eine Finanzanlage wird zudem regelmäßig nur dann als Zahlungsmitteläquivalent angesehen, wenn sie – ab Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten aufweist.

(9) Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Von der SEB AG oder im SEB Konzern ausgereichte Forderungen an Kreditinstitute bzw. an Kunden, die weder zu Handelszwecken noch als AfS-Forderungen gehalten werden, sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Agien bzw. Disagien werden erfolgswirksam nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt und im Zinsergebnis erfasst.

Die Buchwerte von Forderungen, die in einer Micro-Hedge-Beziehung stehen, werden um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Buchgewinn bzw. -verlust angepasst (vgl. Note (53) und Note (54)).

(10) Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen im Kreditbereich (Risikovorsorge)

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen, pauschalierten Einzelwertberichtigungen, Wertberichtigungen auf Portfoliobasis sowie Länderwertberichtigungen wurde den Risiken des Bankgeschäfts vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften es als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows auf Basis des ursprünglichen effektiven Zinssatzes des Kredits (vgl. Note (47)).

Bei der Ermittlung von Einzelwertberichtigungen auf Basis von Barwerten ergeben sich Barwertveränderungen, die allein aus der Fortschreibung der Zahlungsströme des erzielbaren Betrags zum nächsten Bilanzstichtag bei unveränderten Zahlungserwartungen resultieren. Diese Barwertveränderungen werden als Unwinding bezeichnet. Die Unwinding-Effekte werden im Zinsergebnis ausgewiesen (vgl. Note (34)).

Für die Ermittlung der Wertberichtigungen bei Kunden und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolios der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft. Bei Krediten, die der Risikoklasse 16 zugeordnet sind (Default), werden grundsätzlich Einzelwertberichtigungen oder Direktabschreibungen vorgenommen.

Um den Anforderungen für Portfoliowertberichtigungen nach IFRS Rechnung zu tragen, hat die Bank für alle Bereichsgruppeneinheitliche Modelle zur Portfoliowertberichtigung eingeführt (vgl. Note (94)). Es wurden eigene PD-Skalen für das (IBNI-)Modell in den Risikoklassen 1 bis 12 statistisch ermittelt. Für die Risikoklassen 13 bis 15 werden die von der Muttergesellschaft vorgegebenen Erfahrungswerte und deren unterschiedliche historische Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Wertberichtigung zugeordnet.

Für alle Portfolios wurde statistisch eine Loss Identification Period (LIP) ermittelt. Auch makroökonomischen Faktoren wird in den Modellen Rechnung getragen. Im Berichtsjahr ergab sich kein Auflösungs- bzw. Zuführungsbedarf.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet (siehe hierzu Übersicht GIIPS-Exposure in Note (98)).

Des Weiteren werden Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen wie Kreditzusagen, Avale etc. gebildet (vgl. Note (56) und (79)).

Die Wertminderungen werden nicht in den Forderungen, sondern auf einem gesonderten Wertberichtigungskonto erfasst, das aktivisch vom Forderungsbestand abgesetzt wird. Direktabschreibungen hingegen mindern den Forderungsbestand unmittelbar.

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge wird – sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht – als „davon-Angabe“ bei den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesen. Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben; Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

(11) Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente

Der Position „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ werden Handelsbestände sowie die zum Fair Value designierten Vermögenswerte zugeordnet. Da die SEB AG im Geschäftsjahr 2011 von der sog. Fair Value-Option ausschließlich bezüglich verbriefter, strukturierter Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht hat, enthält dieser Bilanzausweis zum 31. Dezember 2011 ausschließlich Finanzinstrumente, die Handelszwecken dienen. Hierunter fallen auch alle derivativen Finanzinstrumente mit einem positiven Marktwert, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt werden (vgl. hierzu auch Note (5c)).

Die Bewertung der Finanzinstrumente dieser Bilanzposition erfolgt zum Marktwert. Liegen für die Finanzinstrumente Börsenkurse vor, werden diese für die Bewertung verwendet. Bei nicht börsennotierten Produkten wird die Bewertung anhand geeigneter Preismodelle (Barwertmethode oder andere Bewertungsmodelle wie z. B. Optionspreismodelle) durchgeführt.

Alle Bewertungsänderungen im Rahmen der zum Fair Value bewerteten aktivischen Finanzinstrumente (realisierte und unrealisierte Gewinne bzw. Verluste) fließen in der Gesamtergebnisrechnung in das „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ein. Ebenfalls im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen werden die Dividendenerträge aus Aktien des Handelsbestandes sowie die Zinserträge der Derivate des Handelsbestandes.

Die Ausführungen zu den zum 02. Januar 2009 reklassifizierten Wertpapieren befinden sich in Note (55).

(12) Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

In dieser Bilanzposition werden Derivate mit einem positiven Marktwert (Fair Value) ausgewiesen, die zur Absicherung eingesetzt sind und sich für das Fair Value Hedge Accounting qualifizieren. Derivative Finanzinstrumente werden mit ihrem Fair Value bewertet. Da es sich ausschließlich um nicht börsennotierte Derivate handelt, erfolgt die Bewertung mithilfe interner Preismodelle (Barwert- bzw. Optionspreismodelle).

Die im Rahmen des Fair Value Hedge Accounting ermittelten Bewertungsergebnisse werden im „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

(13) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting (Bilanzaktiva)

Fair Value-Änderungen der aktivischen Grundgeschäfte, die im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind unter dieser Position separat ausgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte selbst bleiben unter der jeweiligen Bilanzposition – Forderungen an Kreditinstitute bzw. an Kunden – erfasst. Der Ausweis der Fair Value-Änderungen von aktivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der Aktivseite der Bilanz, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt; somit kann das Line Item auch negative Werte annehmen.

(14) Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)

Die Finanzanlagen umfassen AfS-Wertpapiere und Beteiligungen. Hierzu gehören alle nicht Handelszwecken dienenden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, sofern diese Papiere nicht durch die Reklassifizierung als LaR kategorisiert wurden (vgl. Note (55)), Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Beteiligungen, Beteiligungen an nicht at equity bewerteten assoziierten Unternehmen und Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

AfS-Finanzanlagen, die effizient gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert sind, werden im Rahmen der Fair Value-Hedge-Bilanzierung abgebildet.

Der Ansatz der AfS-Finanzanlagen wird zum Fair Value vorgenommen. Die Folgebewertung erfolgt – mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligungen und der nicht konsolidierten Tochterunternehmen – zum jeweiligen Marktwert (Fair Value). Für die Details zur Fair Value-Ermittlung verweisen wir auf unsere unter Note (5c) gemachten Ausführungen. Die unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen und die nicht konsolidierten Tochterunternehmen werden im Konzern- sowie im Einzelabschluss der SEB AG- auch im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (at cost) bilanziert; eine zuverlässige Ermittlung der jeweiligen Fair Values ist nicht möglich bzw. von untergeordneter Bedeutung.

Dividendenzahlungen aus Aktien und aus Anteilen an Beteiligungen an nicht at equity bewerteten assoziierten Unternehmen sowie Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen werden im Beteiligungsergebnis gezeigt (vgl. Note (37)).

(15) Immaterielle Vermögenswerte

Unter den immateriellen Anlagewerten werden insbesondere selbst erstellte Software und erworbene Software bilanziert. Auch die selbst erstellte Software erfüllt hierbei die Voraussetzungen des IAS 38. Die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen stellen die Bewertungsgrundlage dar (vgl. Note (61)).

Immaterielle Vermögenswerte werden auf Wertminderung überprüft, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände vermuten lassen, dass eine Wertminderung eingetreten sein könnte. In diesen Fällen wird eine Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36

vorgenommen. Zu diesen Ereignissen (sog. Trigger) gehören u. a. wirtschaftliche und gesetzliche Änderungen im Unternehmensumfeld sowie Veränderungen des Betriebsumfeldes.

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf eine mögliche Wertminderung, ist zu prüfen ob der Buchwert des Vermögensgegenstandes den erzielbaren Betrag (höherer Wert von Nettoveräußerungspreis und Nutzwert) übersteigt. Ist dies der Fall liegt ein Wertminderung vor. Bei Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Des Weiteren sind im Falle einer Wertminderung zusätzliche Angaben gemäß IAS 36.126 ff. erforderlich. Im Berichtsjahr sind außerplanmäßige Abschreibungen angefallen (vgl. Note 61).

Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von immateriellen Anlagewerten werden in der Gesamtergebnisrechnung saldiert unter der Position „Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen“ ausgewiesen.

Software wird, unverändert wie im Vorjahr, im SEB Konzern sowie bei der SEB AG über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren linear abgeschrieben (vgl. hierzu Note (45)).

(16) Sachanlagevermögen

In der Position Sachanlagen werden selbstgenutzte Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung laut IAS 16 ausgewiesen. Fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude fallen dagegen unter die Position „Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien“, für die IAS 40 anzuwenden ist.

Im Jahr der Anschaffung bzw. Fertigstellung sind Sachanlagen mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren. Die Folgebewertung für das Sachanlagevermögen erfolgt danach zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, sowie außerplanmäßigen Abschreibungen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Note (15)).

Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen werden saldiert unter der Position „Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen“ ausgewiesen.

Die Bestimmung der Nutzungsdauer wird unter Beachtung der voraussichtlichen physischen Abnutzung, der technischen Veralterung sowie rechtlicher und vertraglicher Beschränkungen vorgenommen. Bei Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zugrunde gelegt, wenn diese kürzer ist als die wirtschaftliche Nutzungsdauer. Alle Sachanlagen werden linear (vgl. hierzu Note (45)) unter Zugrundelegung der folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben:

Vermögenswert	SEB Konzern	SEB AG
	2011 Nutzungsdauer in Jahren	2011 Nutzungs- dauer in Jahren
Gebäude	40 - 50	40 - 50
Einbauten in fremde Anwesen	8 - 25	8 - 25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 25	3 - 25
EDV-Anlagen	3 - 5	3 - 5

Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Anschaffungen von geringwertigen Sachanlagen im Geschäftsjahr werden unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten direkt als Verwaltungsaufwand erfasst.

Nachträglich angefallene Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden für Vermögenswerte im Sachanlagevermögen aktiviert, sofern dem Unternehmen hieraus ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sachanlagen dienen, werden im Geschäftsjahr, in dem sie entstanden sind, als Aufwand erfasst.

(17) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden Immobilien i. S. v. IAS 40 ausgewiesen. Dies sind Grundstücke und Gebäude, die grundsätzlich zur Erzielung von Mieterträgen und/oder Wertsteigerungen langfristig gehalten werden. Im SEB Konzern sind hiervon die im Rahmen von Operating Lease vermieteten Immobilien betroffen.

Die Bewertung der Investment Properties erfolgt im Zugangszeitpunkt gemäß IAS 40 mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung der direkt zurechenbaren Transaktionskosten. Für die Folgebewertung der

als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien besteht gemäß IAS 40 ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die SEB AG hat sich entschlossen, das Anschaffungskostenmodell anzuwenden. Bewertungsgrundlage stellen somit jeweils die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen dar. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von 25 Jahren bis 50 Jahren. Bezüglich Werthaltigkeitstests wird auf Note (15) verwiesen. Die Mieterträge aus den als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien werden – mit Ausnahme der Abschreibungen – mit den zurechenbaren Aufwendungen saldiert und unter der Position „Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden“ ausgewiesen. Die Abschreibungen werden in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position „Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen“ erfasst (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Note (20) zum „Leasinggeschäft“).

Die Ermittlung der Fair Values für die Notesangaben basiert im Wesentlichen auf jährlich aktualisierten Bewertungen nach dem Ertragswertverfahren.

Des Weiteren fließen in regelmäßigen Abständen Sachverständigengutachten sowie aktuell erzielbare Marktpreise in die Bewertung der Objekte mit ein (vgl. hierzu Note (63)).

(18) Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind nach IFRS 5 zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren, wenn deren Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf erlöst wird und die Veräußerung höchst wahrscheinlich ist. Die Bewertung erfolgt zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten.

(19) Sonstige Aktiva

Unter den sonstigen Aktiva (Note (66)) werden die Rettungserwerbe der SEB AG und die sonstigen Forderungen ausgewiesen. Die Rettungserwerbe sind gemäß IAS 2 mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

Des Weiteren wird in dieser Position der bilanzierte aktivische Überhang des SEB Konzerns sowie der SEB AG von Pensionsrückstellung und dem Planvermögen ausgewiesen. Dieser Überhang ergibt sich aus der Rückstellung des Vorjahres zzgl. des zum Beginn des Geschäftsjahres ermittelten Pensionsaufwandes abzgl. der Zuwendungen zum Planvermögen des aktuellen Geschäftsjahres sowie der Umgliederung der Pensionsrückstellung als „Verpflichtung im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten“. Erläuterungen hierzu finden sich unter Note (26).

(20) Leasinggeschäft

Gemäß IAS 17 wird bezüglich des Leasinggeschäfts zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Im Gegensatz zum Operating-Leasing stellt ein Finanzierungsleasing ein Leasingverhältnis dar, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes übertragen werden. Dabei ist es unerheblich, ob letztendlich das zivilrechtliche Eigentum übertragen wird. Ein als Operating-Leasing-Verhältnis qualifiziertes Leasinggeschäft liegt hingegen vor, wenn nicht im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen werden.

IFRIC 4 führt zur Anwendung von IAS 17, soweit unter bestimmten Voraussetzungen eine vertragliche Vereinbarung vorliegt, welche zwar rechtlich nicht als Leasingverhältnis einzuordnen, aber als Leasingverhältnis i. S. v. IAS 17 zu qualifizieren ist. Hierunter fallen z. B. Outsourcingvereinbarungen, die dem Erwerber das Recht vermitteln, die Nutzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu kontrollieren.

SEB AG/SEB Konzern als Leasinggeber

Die SEB AG selbst ist nicht als Leasinggeber – weder im Bereich Operating-Leasing noch im Bereich Finance-Leasing – tätig. Im Einzelabschluss der SEB AG sind somit keine Leasinggeber-Verhältnisse abzubilden.

Im Konzernabschluss der SEB AG hingegen liegen bei den Tochtergesellschaften, die Leasing betreiben, sowohl Operating- wie auch Finanzierungs-Leasinggeschäfte vor. Diese werden wie folgt behandelt:

Soweit die im SEB Konzern tätigen Gesellschaften ein Operating-Leasing-Geschäft betreiben, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den Gegenständen der Leasingverträge bei der Konzerngesellschaft. Zum Bilanzstichtag existieren ausschließlich Immobilien, die im Rahmen von Operating-Leasing-Verhältnissen vermietet werden. Diese Immobilien werden als sog. „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ i. S. v. IAS 40 kategorisiert, für deren Folgebewertung das Wahlrecht zwischen einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und einer Bewertung zu Anschaffungskosten gegeben ist (vgl. hierzu auch Note (17)).

Die vereinnahmten Mieteinnahmen der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden linear für die Vertragslaufzeit vereinbart und unter der Position „Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden“ ausgewiesen.

Liegt bei der im SEB Konzern tätigen Leasinggesellschaft Finanzierungsleasing vor (nahezu alle Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand gehen auf den Leasingnehmer über), wird im SEB Konzern eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer (Bilanzposition „Forderungen gegenüber Kunden“) ausgewiesen. Im SEB Konzern betrifft dies ausschließlich Finanzierungsleasing von Mobilien. Der Ausweis der Leasingforderungen erfolgt in Höhe des Barwerts der voraussichtlich zufließenden Leasingzahlungen. Die vereinnahmten Leasingraten werden in einen ertragswirksamen Zinsanteil und einen Tilgungsanteil aufgespalten; die Erträge werden als Zinserträge periodengerecht vereinnahmt.

SEB AG/SEB Konzern als Leasingnehmer

Bei der SEB AG sowie im gesamten SEB Konzern liegen im Rahmen der Leasingnehmer-Beziehungen ausschließlich Operating-Leasing-Verhältnisse vor (vgl. hierzu auch Note (80)). Die Prüfung auf wirtschaftliches Eigentum wird unter Berücksichtigung von vorhandenen Kaufoptionen bezüglich der Vermögenswerte bzw. zur Verlängerung der Vertragslaufzeiten vorgenommen. Darüber hinaus würden hierunter die Outsourcing-Vereinbarungen, die nach IFRIC 4 als Leasing einzustufen sind, mitberücksichtigt werden (vgl. hierzu auch Note (80)). Die gezahlten Leasingraten werden unter den anderen Verwaltungsaufwendungen erfasst. Der Aufwand wird wie eine Mietzahlung auf einer planmäßigen, dem Verlauf des Nutzens entsprechenden Grundlage ermittelt.

(21) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbrieftete Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Agien bzw. Disagien werden – unter Anwendung der Effektivzinsmethode – erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt und im Zinsergebnis erfasst.

Ist Micro-Hedge Accounting gegeben, werden gesicherte Verbindlichkeiten um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Buchgewinn bzw. -verlust angepasst (vgl. Note (5e)).

(22) Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente

Die Position „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ enthält neben den Handelsderivaten und Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen auch die zum Fair Value designierten verbrieften, strukturierten Verbindlichkeiten der SEB AG. Unter diese Position fallen auch alle derivativen Finanzinstrumente mit einem negativen Marktwert, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt werden.

Die Bewertung der Finanzinstrumente dieser Bilanzposition erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Liegen für die ausgewiesenen Finanzinstrumente Börsenkurse vor, werden diese für die Bewertung verwendet. Bei nicht börsennotierten Produkten wird die Bewertung anhand geeigneter Preismodelle (Barwertmethode oder andere Bewertungsmodelle wie z. B. Optionspreismodelle) durchgeführt (vgl. Note (5c)).

Bei den zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten (strukturierte Eigenemissionen) sind für vergleichbare eigene Emissionen Markt- oder Börsenkurse verfügbar. Die Geschäfte werden mit der Discounted Cashflow-Methode unter Berücksichtigung des eigenen, aus den vergleichbaren Emissionen beobachtbaren Credit Spread bewertet (vgl. die Beschreibung zur Fair Value-Option unter Note (5) und Note (73)).

Alle Bewertungsänderungen im Rahmen der zum Fair Value bewerteten passivischen Finanzinstrumente (realisierte und unrealisierte Gewinne bzw. Verluste) fließen in der Gesamtergebnisrechnung in das „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“. Ebenfalls im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen werden die

Zinsaufwendungen aus den Handelsderivaten. Die Zinsaufwendungen aus Sicherungsderivaten sowie aus nicht trennungspflichtigen strukturierten Produkten werden – saldiert mit den entsprechenden Erträgen – im Zinsergebnis ausgewiesen.

(23) Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Derivative Sicherungsinstrumente, die einen negativen Marktwert aufweisen, werden unter dieser Position ausgewiesen. Die Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen Marktwert (Fair Value) bewertet. Da sowohl bei der SEB AG wie auch im SEB Konzern ausschließlich nicht börsennotierte Produkte (OTC-Zinsswaps) vorliegen, werden interne Preismodelle (Barwert- und Optionspreismodelle) für die Bewertung herangezogen. Das Bewertungsergebnis, das sich im Rahmen des Hedge Accounting für die als Fair Value Hedges klassifizierten Sicherungsinstrumente ergibt, wird in der Gesamtergebnisrechnung im „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ ausgewiesen.

(24) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting (Bilanzpassiva)

Fair Value-Änderungen der passivischen Grundgeschäfte, die im Rahmen von Portfolio-Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind unter dieser Position separat ausgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte selbst bleiben unter der jeweiligen Bilanzposition – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Kunden – erfasst.

Der Ausweis der Line Items von passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der Passivseite der Bilanz, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt; somit kann das Line Item auch negative Werte annehmen.

(25) Sonstige Passiva

Unter den sonstigen Passiva werden zum Bilanzstichtag sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierunter fallen auch die nach IAS 37 abgegrenzten Verbindlichkeiten. Hierbei handelt es sich um künftige Ausgaben gegenüber Dritten, die zwar hinsichtlich der Höhe oder des Zeitpunkts unsicher sind, mit deren Eintritt allerdings – im Gegensatz zu Rückstellungen – fest gerechnet wird.

(26) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die aktiven und ehemaligen Mitarbeiter und Hinterbliebenen des SEB Konzerns bestehen beitragsorientierte und leistungsorientierte Pläne. Bei beitragsorientierten Pensionszusagen (Defined Contribution Plans) werden feste Zahlungsbeträge pro Periode an externe Versorgungsträger geleistet und als laufender Aufwand unter den Personalaufwendungen erfasst.

Der Ausweis des Bilanzpostens für leistungsorientierte Pensionspläne erfolgt für den SEB Konzern und die SEB AG auf der Aktivseite. Die Bewertung der leistungsorientierten Pläne (Defined Benefit Plans) basiert auf dem Anwartschaftswertverfahren („Projected Unit Credit“-Methode gemäß IAS 19). Bei dieser Form der Pensionsverpflichtungen basiert die Bewertung auf dem Barwert der bereits erdienten Pensionsansprüche unter Berücksichtigung der erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerung sowie prognostizierter Rententrends. Neben der Berechnung des Barwertes der erdienten Pensionsansprüche und ähnlicher Verpflichtungen werden auch die beizulegenden Zeitwerte des Planvermögens sowie die noch ungetilgten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste berücksichtigt. Diese ergeben sich u. a. aus Unregelmäßigkeiten im Risikoverlauf (z. B. mehr oder weniger Invaliditäts- oder Todesfälle als nach den verwendeten Rechnungsgrundlagen erwartet) oder aus Änderungen der Berechnungsparameter. Die Bewertung für die leistungsorientierten Pläne wird durch ein externes versicherungsmathematisches Gutachten festgelegt.

Die Pensionsverpflichtung wird mit dem Planvermögen sowie den noch ungetilgten versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten verrechnet und saldiert in einer Position in der Bilanz ausgewiesen. Die Höhe des bilanzierten Überhangs ergibt sich somit aus dem Bilanzwert des Vorjahres zzgl. des zum Beginn des Geschäftsjahres ermittelten Pensionsaufwandes abzgl. der liquiditätswirksamen Zahlungen und abzgl. der Zuwendungen zum Planvermögen des aktuellen Geschäftsjahres. Führt diese Berechnung zu einem negativen Betrag – was in 2011 im Konzern- sowie im Einzelabschluss der SEB AG der Fall ist –, erfolgt ein entsprechender aktiver Ausweis in der Bilanz.

Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden nach dem sog. Korridor-Verfahren gemäß IAS 19.92 behandelt. Dies führt zu einer erfolgswirksamen Buchung in den Folgejahren erst dann, wenn die insgesamt zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Gewinne oder Verluste den Korridor von zehn Prozent des Maximums aus dem Barwert der erdienten Pensionsansprüche und den Vermögenswerten der externen Finanzierungseinrichtung übersteigen.

Der Rechnungszinssatz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen orientiert sich an dem langfristigen Zinssatz für erstklassige festverzinsliche Industrieanlagen am Bilanzstichtag (vgl. hierzu Note (66)).

Die SEB AG hat Vermögenswerte zur Finanzierung in einen hierfür gegründeten CTA (Contractual Trust Arrangement), den „SEB Pension Trust e. V.“, ausgegliedert und in diesem Zusammenhang auch Vermögenswerte entsprechend dem Wert der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS übertragen. Der Verein verwaltet treuhänderisch das ihm übertragene Vermögen. Das Anlageziel des Investmentvermögens der SEB ist auf die Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen ausgerichtet. Es handelt sich um sogenanntes Planvermögen. Im Berichtsjahr erfolgten hieraus nur die Erstattungen der laufenden Pensionszahlungen an die Pensionäre des SEB Konzerns. Das Vermögen (vgl. hierzu Note (66)) wurde in mehrere Sondervermögen investiert, nämlich in zwei Aktien- sowie einen Rentenfonds bei der SEB Investment GmbH (Enkelgesellschaft der SEB AG). Für den SEB Pension Trust gibt es aufgrund der Regelungen im Treuhandvertrag zur Vermögensanlage keine Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe. Zusätzlich unterhält der Verein liquide Mittel in Höhe von 0,4 Millionen Euro (Vorjahr: 0,3 Millionen Euro).

Neben der SEB AG hat das Enkelunternehmen SEB Investment GmbH Vermögenswerte zur Finanzierung künftiger Rentenzahlungen in den Pension Trust übertragen. Nach den IFRS-Vorschriften werden das Treuhandvermögen sowie die Erträge und Aufwendungen des Vereins den jeweiligen Treugebern zugerechnet. Mit den Erträgen aus dem Planvermögen werden die Pensionszahlungen aus den leistungsorientierten Verpflichtungen bedient. Sind die Erträge höher als die Zahlungen an die Pensionäre, verbleibt der Überhang auf

den Konten des CTA, welcher nicht mit in den Konsolidierungskreis der SEB AG einzubeziehen ist.

Die erwartete Rendite des Planvermögens ist abhängig von den erwarteten Renditen der nach den derzeit gültigen Investitionsvorgaben hinterlegten Vermögenswerte. Die erwarteten Zinsen aus Festzinsinvestitionen basieren auf der gültigen Effektivverzinsung am Bilanzstichtag. Die erwartete Rendite aus Eigenkapitaltiteln und aus Immobilieninvestitionen spiegelt die tatsächlich erzielbaren Renditen aus langfristigen Investitionen an den entsprechenden Märkten wider.

Der Stresstest für den fortgeführten Geschäftsbereich bei den Pension basiert auf der Veränderung des Abzinsungssatzes für die Pensionsverpflichtung. Verringert sich der Zinssatz um 0,25 Prozent, hat dies für die Bank eine Erhöhung der Pensionsverpflichtung von zirka 14 bis 15 Millionen Euro zur Folge. Bei einer Erhöhung des Zinssatzes ergibt sich dagegen eine entsprechende Minderung der Verpflichtung.

Weitere Informationen zur Pensionsverpflichtung und zum Planvermögen finden sich unter Note (66).

(27) Sonstige Rückstellungen

Die Bank hat Rückstellungen gebildet, wenn ersichtlich wurde, dass aus einem Ereignis aus der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden ist und diese Verpflichtung wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führen wird, deren Umfang verlässlich geschätzt werden kann. Die Höhe der Rückstellung entspricht der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrages der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag.

Abzinsungen für langfristige Rückstellungen wurden für Restrukturierungsrückstellungen und zum Teil für Prozessrückstellungen und sonstige Rückstellungen (vgl. hierzu Note (79)) vorgenommen. Die im Geschäftsjahr sich hieraus ergebenden Zinseffekte wurden im Zinsergebnis berücksichtigt und nach den gültigen laufzeitkongruenten Zinssätzen berechnet. Im Wesentlichen ergab sich durch die Erhöhung der Restrukturierungsrückstellung eine Abzinsung und somit ein Zinsertrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro (Vorjahr: Zinsaufwand 0,1 Millionen Euro). Des Weiteren ergaben sich im Be-

richtsjahr Zinsaufwendungen durch Aufzinsungen in Höhe von 0,4 Millionen Euro sowie ein Abzinsungseffekt von 0,1 Millionen Euro (Vorjahr: Zinsaufwendungen von 0,1 Millionen Euro), welcher im Zinsertrag abgebildet wurde. Bei allen übrigen Rückstellungen wurde die Erfüllung der Verpflichtung innerhalb von zwölf Monaten erwartet, wodurch die Einstufung als kurzfristig erfolgte.

Unter der Rückstellung für Risikovorsorge wird die Wertberichtigung auf außerbilanzielle Vermögenswerte verstanden (vgl. Note (10)).

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Planung der Bank bezüglich weiterer Restrukturierungen gebildet. Die kumulativ gemäß IAS 37 zu erfüllenden Voraussetzungen liegen vor.

(28) Nachrangkapital

Als Nachrangkapital werden Genussrechtsemissionen und verbrieft nachrangige Verbindlichkeiten bilanziert. Der Erstansatz erfolgt zu Anschaffungskosten; die Folgebewertung findet zu fortgeführten Anschaffungskosten statt, wobei Agien bzw. Disagien im Rahmen der sog. Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt erfolgswirksam im Zinsergebnis erfasst werden.

(29) Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte, welche die Verwaltung oder Platzierung von Vermögenswerten für fremde Rechnung betreffen, werden in der Bilanz nicht ausgewiesen. Provisionszahlungen aus diesen Geschäften sind in der Gesamtergebnisrechnung im Provisionsüberschuss enthalten (vgl. dazu Note (35)).

(30) Mitarbeitervergütungspläne

Die zwischen 2005 und 2010 aufgesetzten Mitarbeitervergütungspläne (Performance Share Programme) haben alle eine Laufzeit von maximal sieben Jahren, eine Sperrfrist von drei Jahren und einen Ausübungszeitraum von vier Jahren. Die Zahl der zugeteilten Performance Shares, die nach der Sperrfrist ausgeübt werden können, hängt von der Entwicklung von zwei vorab festgelegten, gleichwertigen Performance-Kriterien ab. Das in 2008 aufgelegte Performance Share Programme schloss in 2011 mit einem Endergebnis von 0 Prozent, d. h., dass keine der eingangs zugeteilten Performance Shares ausgeübt werden konnte.

Im Jahr 2008 wurde in Deutschland (neben weiteren ausgewählten Standorten des SEB AB Konzern) das Mitarbeiteraktienprogramm für alle Mitarbeiter eingeführt. Im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms haben die Teilnehmer die Möglichkeit, in einem Zeitraum von zwölf Monaten maximal fünf Prozent ihres Bruttogrundgehalts zu sparen. Für diesen Sparbetrag werden vier Mal jährlich nach der Veröffentlichung der Quartalsberichte der Bank SEB-Aktien der Klasse A zum aktuellen Börsenkurs erworben. Wenn der Mitarbeiter die Aktien über einen Zeitraum von drei Jahren hält und weiterhin bei der SEB beschäftigt bleibt, erhält er für jede gekaufte Aktie eine SEB-Aktie der Klasse A gratis. Im Rahmen des Shared Saving Programm 2010 wurde der erste Aktienkauf nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Februar 2012 getätigt.

Seit 2009 wird das Share Matching Programm für ausgewählte leitende Angestellte und anderen Leistungsträger aufgelegt, mit dem in 2011 zugleich das Performance Share Programme ersetzt wurde. Das Share Matching Programme stellt auf die Performance des Konzerns ab und hat einen Erdienungszeitraum von drei Jahren. Nach diesem Zeitraum erhält der Teilnehmer weitere SEB-Aktien der Klasse A in Abhängigkeit von der Performance des Konzerns. Beim Share Matching Programme sind anfängliche Eigeninvestitionen in SEB-Aktien der Klasse A erforderlich. Die Höhe der Eigeninvestition ist für alle Teilnehmer vorbestimmt und begrenzt.

Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis erhält die/der Teilnehmer(in) nach drei Jahren für jede gekaufte Aktie eine SEB-Aktie der Klasse A sowie eine bedingte Anzahl von performancebasierten zusätzlichen Aktien („matching shares“).

Die Anzahl der performancebasierten zusätzlichen Aktien hängt von der Entwicklung von zwei vorab festgelegten Performance-Kriterien ab. Im Share Matching Programme 2011 waren dies die Gesamtrendite für die Aktionäre (TSR) im Verhältnis zu den von den Märkten geforderten Renditen auf der Basis der Zinsen für die 10-Jahres-Anleihen der schwedischen Regierung, d. h. des langfristigen risikofreien Zinssatzes – zwei Drittel – und die Gesamtrendite für die Aktionäre im Verhältnis zu den Wettbewerbern der SEB – ein Drittel. Zum Zeitpunkt der Gewährung wird mit einer Erdienung von zirka 45 Prozent gerechnet. Als maximaler Ertrag für die Teilnehmer sind vier performancebasierte zusätzliche Ak-

tien für die Vorstandsmitglieder (CEO) und weitere Mitglieder des Group Executive Committees (GEC) sowie drei performancebasierte zusätzliche Aktien für die anderen Teilnehmer möglich. Der Ertrag unterliegt ebenfalls der Risikobewertung.

Die Zuteilungsrechte auf Gratisaktien sind keine Wertpapiere, die veräußert, verpfändet oder auf andere Parteien übertragen werden können. Für 2011 ist jedoch pro Zuteilungsrecht ein Schätzwert von 38 (18) SEK (auf Basis eines durchschnittlichen Schlusskurses einer SEB-Aktie der Klasse A zum Zeitpunkt der Gewährung während des Monats März) und 23 (8) SEK bei den performancebasierten Zuteilungsrechten ermittelt worden. Weitere Faktoren für das Optionen-Preisbildungsmodell sind der Bezugspreis von 0 (0) SEK, eine Volatilität von 54 (52) Prozent (auf Basis der historischen Werte), die erwartete Dividende von zirka 3 (5) Prozent, ein risikofreier Zinssatz von 1,88 (1,79) Prozent und eine erwartete frühe Ausübung von 3 (3) Prozent. Im Optionswert sind die erwarteten Erträge der oben beschriebenen Performance-Kriterien berücksichtigt.

Das Share Matching Programme unterliegt folgenden Kriterien:

Wenn sich der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Erdienung („vesting“) mehr als verdoppelt hat, wird die Anzahl der auf einen Teilnehmer zu übertragenden zusätzlichen Aktien und der performancebasierten zusätzlichen Aktien proportional verringert, sodass der Wert dem festgelegten Wert des verdoppelten Aktienkurses entspricht.

Wenn der Aktienkurs die Grenze überschreitet oder die Gesamtrendite für die Aktionäre (TSR) sich während eines nachhaltigen

Zeitraums gegenüber dem Peer-Kriterium mit 50 Prozent überdurchschnittlich entwickelt, der Wert aber während des verbleibenden Erdienungszeitraumes unter den oben genannten verdoppelten Aktienpreis bzw. die Gesamtrendite für die Aktionäre (TSR) gegenüber dem Peer-Kriterium sinkt, hat der Teilnehmer dennoch Anspruch auf die volle Anzahl von performancebasierten zusätzlichen Aktien unter den beiden Kriterien. Sollte der Aktienkurs weiter über den angegebenen Grenzwert steigen, wird die Zahl der performancebasierten zusätzlichen Aktien proportional reduziert.

Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist als Personalaufwand (vgl. Note (43) mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital zu erfassen. Er ist zum Zeitpunkt der Gewährung der Rechte zu ermitteln und aufwandswirksam linear über die Laufzeit zu verteilen, in welcher der Mitarbeiter unwiderruflich Ansprüche auf die Rechte erwirbt. Die Folgebewertung sowie die entsprechenden Aufwendungen der Mitarbeitervergütungspläne erfolgten im Hinblick auf die Schätzungen der Anzahl der endgültig ausgeübten Eigenkapitalinstrumente.

An ausübenden Optionen bestanden zum 31. Dezember 2011 107.760 Anteile aus dem Performance Share Programm.

Da keine wesentlichen Unterschiede bei den Optionen des SEB Konzerns und der SEB AG bestehen, wird in den nachstehenden Tabellen nur die Entwicklung der Optionsanteile des SEB Konzerns dargestellt.

SEB Konzern							
Anteile	2011			2010			
	Performance Share	Share Matching Programme	Shared Saving Programme	Employee Stock Option	Performance Share	Share Matching Programme	Shared Saving Programme
Zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen	1.665.306	47.150	553.819	401.748	1.282.713	35.105	354.022
In der Berichtsperiode gewährte Optionen	379.285	149.951	133.778	0	890.687	12.045	199.797
In der Berichtsperiode verwirkte Optionen	0	0	0	0	0	0	0
In der Berichtsperiode ausgeübte Optionen ¹⁾	219.405	0	4.751	0	0	0	0
In der Berichtsperiode verfallene Optionen	332.841	0	181.293	401.748	508.094	0	0
Am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen	1.492.345	197.101	501.553	0	1.665.306	47.150	553.819
Gesamt		2.190.999			2.266.275		

¹⁾ Gewichteter Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung Performance Share SEK 10,00 (30,70) bzw. der gewichtete Durchschnittsaktienkurs der Berichtsperiode betrug SEK 50,42 (44,19).

SEB Konzern						
Programme	Ausstehende Optionen 2011	Ausstehende Optionen 2010	Ausgabepreis in SEK	Validität	Datum der Ausgabe	
2005: Performance Shares	46.085	107.420	10	2005-2012	14.02.2008	
2006: Performance Shares	61.675	77.566	10	2006-2013	12.02.2009	
2007: Performance Shares	0	0	10	2007-2014	17.02.2010	
2008: Performance Shares	0	338.560	10	2008-2015	11.02.2011	
2009: Performance Shares	409.292	281.600	10	2009-2016	2012	
2010: Performance Shares	975.292	860.160	10	2010-2017	2013	
2008: Shared Saving Programme	222.388	340.658		2008-2013	13.02.2012	
2009: Shared Saving Programme	150.963	213.161		2009-2014	15.02.2013	
2010: Shared Saving Programme	128.203	0		2010-2015	11.02.2014	
2009: Share Matching Programme	94.848	35.105		2009-2012	2012	
2010: Share Matching Programme	29.511	12.045		2010-2013	2013	
2011: Share Matching Programme	72.742	0		2011-2014	2014	
Gesamt	2.190.999	2.266.275				

(31) Ertragsteuern

Laufende Ertragsteueransprüche bzw. -verbindlichkeiten werden mit den aktuell gültigen Steuersätzen berechnet und unsaldiert ausgewiesen.

Latente Steueransprüche bzw. -verbindlichkeiten ergeben sich aus den unterschiedlichen Wertansätzen eines bilanzierten Vermögenswertes oder einer Verpflichtung nach IFRS und den steuerlichen Vorschriften. Hieraus resultieren temporäre Differenzen, die in der Zukunft voraussichtlich zu Steuerbelastungs- bzw. -entlastungseffekten führen. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit dem landesspezifischen Ertragsteuersatz in Höhe von 31,5 % (Vorjahr: 31,9 %). Die Änderung des Steuersatzes beruht auf der Anpassung an die aktuellen Lohnsummen und Hebesätze für die Ermittlung des durchschnittlichen Gewerbesteuersatzes. Aktive latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche

Verlustvorträge werden in der Bilanz erfasst, wenn davon auszugehen ist, dass künftig zu versteuernde Gewinne anfallen, die mit den Verlustvorträgen verrechnet werden können. Latente Ertragsteueransprüche und -verbindlichkeiten werden in der Bilanz des SEB Konzerns bzw. der SEB AG gemäß IAS 12.74 saldiert ausgewiesen. Die Bildung und Fortführung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten wird entweder erfolgswirksam in der Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder erfolgsneutral in der entsprechenden Eigenkapitalposition vorgenommen – je nach Behandlung des den latenten Steuern zugrunde liegenden Sachverhalts.

(32) Sicherheiten

IFRS 7.14 fordert die Angabe des Buchwerts derjenigen finanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten gestellt wurden.

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
	Fair Value gestellter Sicherheiten	Fair Value gestellter Sicherheiten
Wertpapierleihesicherheiten	2.093,1	1.507,6
Money Market Sicherheiten	1.523,2	1.848,2
Gesamt	3.616,3	3.355,8

Im Berichtsjahr hat die SEB Sicherheiten aus Wertpapierleihengeschäften und aus Money Market-Geschäften herausgegeben (vgl. dazu die nachfolgende Tabelle). Die Transaktionen wurden unter den handelsüblichen und gebräuchlichen Bedingungen für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte ausgeführt. Bei zweien dieser Money-Market Geschäften mit einer Laufzeit bis zum 1. Januar 2012 wurde eine Besicherung per Vollrechtsübertragung ver-

einbart. Diese gibt dem Sicherungsnehmer das volle Verfügungsrecht über die Sicherheiten und damit die Möglichkeit, diese Sicherheiten zu verkaufen oder zu verpfänden. Im Berichtsjahr hatte der Empfänger der Sicherheiten das Recht, 1.100,0 Millionen Euro (Vorjahr: 808,3 Millionen Euro) der empfangenen Sicherheiten zu verkaufen oder zu verpfänden.

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
	Fair Value erhaltener Sicherheiten	Fair Value erhaltener Sicherheiten	Fair Value veräußerter/verpfändeter Sicherheiten	Fair Value veräußerter/verpfändeter Sicherheiten
Finanzielle Sicherheiten	1.250,1	898,0	0,0	0,0
Nicht-finanzielle Sicherheiten	6.524,7	13.352,4	73,8	41,1
Gesamt	7.774,8	14.250,4	73,8	41,1

Nach IFRS 7.15 ist für die (finanziellen oder nicht-finanziellen) Sicherheiten, die ein Unternehmen hält und für die es ihm auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers gestattet ist, diese unbedingt zu veräußern bzw. zu verpfänden, der beizulegende Zeitwert der Sicherheiten anzugeben.

Bei der SEB sind unter den finanziellen Sicherheiten Barsicherheiten, Sicherheiten aus Wertpapierleihegeschäften, Sicherheiten aus Repogeschäften und Wertpapiere ausgewiesen. Unter den nicht-finanziellen Sicherheiten weist die SEB ihre zur Kreditrisikominderung und bei der Bemessung der Risikovorsorge eingesetzten Sicherheiten aus. Hierbei handelt es sich um Sachsicherheiten wie beispielsweise Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien und Lebensversicherungen.

Von dem Recht, diese Sicherheiten ohne Einhaltung von Bedingungen zu veräußern oder zu verpfänden, machte die SEB im Berichtsjahr aufgrund dauerhafter Zahlungsunfähig-

keit von Kreditnehmern gebrauch. Wie Note (94) zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um die Veräußerung von Grundschulden, Garantien und Lebensversicherungen.

Die Behandlung und Bewertung von Sicherheiten ist den diesbezüglichen Ausführungen unter Note (94) ff. zu entnehmen.

Die Abweichung des aktuellen Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr im Bereich der nicht-finanziellen Sicherheiten erklärt sich resultierend aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts aus einem Rückgang im Bereich der Grundpfandrechte in Höhe von 6.725,1 Millionen Euro, einem Rückgang im Bereich der Lebensversicherungen in Höhe von 50,6 Millionen Euro sowie einem Rückgang im Bereich der Bausparguthaben in Höhe von 12,4 Millionen Euro.

Segmentberichterstattung

(33) Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern

Allgemeines

Die Angaben in der Segmentberichterstattung basieren auf der regelmäßig gemeldeten Information, die der Hauptentscheidungsträger „Chief Operation Decision Maker“ (CODM) der SEB für die Leitung des Geschäfts verwendet. Die Funktion des „Chief Operating Decision Makers“ liegt bei der SEB AG beim Vorstand; dieser ist für die Beurteilung der Segmentleistungen sowie die Allokation von Ressourcen und deren Beurteilung verantwortlich.

Der Konzern definiert seine Segmente in Übereinstimmung mit IFRS 8 als Geschäftsaktivitäten, in deren Rahmen Erträge erzielt und Aufwendungen getätigt werden. Daneben wird deren Ertragslage regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger überprüft.

Zur Identifizierung der berichtspflichtigen Segmente des SEB AG Konzerns verwendet die Bank seine Organisationsstruktur, nach der Geschäftseinheiten zu folgenden berichtspflichtigen Segmenten zusammengefasst werden:

- Retail Banking
- Merchant Banking
- Asset Management sowie
- Sonstige.

Das Segmentreporting ist vor Aufgabe des Retail-Geschäfts zum 31. Januar 2011 dargestellt. Das Segmentergebnis der Retail-Sparte und weitere Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Retail-Geschäfts sind in der Überleitungsrechnung zum Konzernabschluss separat ausgewiesen (vgl. Note (65)).

Innerhalb des Segments Merchant Banking wird über die Unternehmensbereiche Client Relationship Management, Trading & Capital Markets, Global Transaction Services, Structured Finance, Corporate Finance und Commercial Real Estate berichtet. Die Aktivitäten des Segments Merchant Banking beinhalten das Geschäft mit Großkunden, Firmenkunden,

Institutionellen Kunden und gewerblichen Immobilienkunden. Im Geschäftsfeld Trading & Capital Markets erfolgen die Handels- und Sales-Aktivitäten in Zins-, Fremdwährungs- und Aktienprodukten. Entsprechend untergliedert sich Trading & Capital Markets weiter in die Einheiten Fixed Income, Currencies & Commodities (FICC) Capital und Enskilda Equities.

Das Geschäftsfeld Global Transaction Services offeriert den Kunden Leistungen in den Gebieten Cash Management und Custody Services sowie die Expertise im Hinblick auf Finanzierungsbedarf in den Bereichen Trade Finance und Leasing – Letzteres abgewickelt über die eigenständige Tochtergesellschaft SEB Leasing GmbH. Unternehmensübernahmen sowie die Abwicklung von großen Projekt- und Exportfinanzierungen werden vom Geschäftsfeld Structured Finance verantwortet. Unter Client Relationship Management wird das sonstige Kreditgeschäft ausgewiesen. Der 2010 gegründete Geschäftsbereich Corporate Finance umfasst Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Unternehmenstransaktionen, Kapitalmarkt und Strategie. Zum Bereich Commercial Real Estate gehören neben dem Geschäft mit Immobilienkunden auch eine Reihe von kleineren Tochterunternehmen, in denen die Verwaltung von Liegenschaften gesteuert wird.

Im Berichtsjahr waren die nachfolgenden Angaben im Segment Merchant Banking von Bedeutung:

- Die Gesamterträge lagen im Berichtsjahr mit 293,9 Millionen Euro 21 Prozent über dem Vorjahr. Diese Steigerung spiegelte sich überwiegend im Zinsergebnis und im Provisionsergebnis wider.
- Insgesamt sind die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum um 14 Prozent gestiegen. Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus der Neuordnung von Zentralfunktionen im Bereich Merchant Banking ab 2011 sowie aus weiteren Investitionen im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum. Zu berücksichtigen in diesem Zu-

sammenhang ist die Anpassung der Vorjahreszahlen: Allokierete Kosten in Höhe von 25,0 Millionen Euro wurden zwischen den Segmenten „Sonstige“ und „Merchant Banking“ transferiert, um die Vergleichbarkeit mit den folgenden Jahren zu gewährleisten.

- Die Risikokosten sind mit 5,5 Millionen Euro um 64 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Diese Entwicklung spiegelt sich überwiegend im Bereich Client Relationship Management wider.

Unter dem Dach der Tochtergesellschaft SEB Asset Management AG ist das Segment Asset Management auf aktiv gemanagte Wertpapier- und Immobilienfonds spezialisiert. In Deutschland bietet die Fondsgesellschaft ein strukturiertes Angebot von Publikums- und Spezialfonds, ergänzt um kundenspezifische Investmentlösungen und Vermögensverwaltungsmandate. Die SEB AM versteht sich als Spezialist für globales Immobilienmanagement sowie risikoadjustierte Investmentkonzepte für europäische Renten und Multi Asset sowie Value-Aktien Europa.

Das Segment Asset Management stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Mit einem operativen Ergebnis von +30,4 Millionen Euro konnte SEB Asset Management das Vorjahresniveau halten, obwohl die schwierigen Bedingungen an den Kapitalmärkten sowie das wirtschaftliche Umfeld das Geschäft der gesamten Finanzdienstleistungsbranche beeinträchtigt haben.
- Die gesamten Erträge sanken im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 67,3 Millionen Euro. Bei den Immobilienfonds stiegen sowohl die volumenbasierte Vergütung für Publikums- und Spezialfonds als auch die transaktionsbasierten Erträge. Bei den Wertpapierfonds jedoch zeigte sich ein gegenläufiges Bild, in dem zusätzlich zu niedrigeren volumenbasierten Vergütungen auch stark verringerte Performance Fees zu einem um 2 Prozent reduzierten Provisionsergebnis in Höhe von 68,8 Millionen Euro (Vorjahr: 70,0 Millionen Euro) führten.

- Demgegenüber reduzierten sich die Aufwendungen um rund 5 Prozent auf 36,9 Millionen Euro.

In dem Segment „Sonstige“ werden die Ergebniseffekte ausgewiesen, die aus Gesamtbanksteuerungsaktivitäten für den SEB Konzern resultieren. Dies sind insbesondere Hedge-Ergebniseffekte, Ergebnisse aus der Aktiv-Passiv-Steuerung (u. a. Emission von Pfandbriefen, Wertpapiere und Derivate des Anlagebestands), Ergebnisse aus Finanzanlagen sowie Back Office-, IT- und Verwaltungsfunktionen und Aufwendungen aus Restrukturierungsmaßnahmen. Das operative Ergebnis hat sich von –105,4 Millionen Euro auf –302,2 Millionen Euro verschlechtert. Ursächlich dafür sind die Kosten aus Restrukturierungsmaßnahmen und die Hedge-Ergebniseffekte im Zusammenhang mit dem Verkauf des Retail-Geschäfts. Weitere negative Effekte wie das Impairment der Griechenland-Wertpapiere sind auf die weltweite Finanz- und Schuldenkrise zurückzuführen.

Die Überleitungsrechnung auf den Konzernabschluss ergibt sich durch nachfolgende Unterschiede, welche in zwei zusätzlichen Spalten für die Überleitung wertmäßig dargestellt werden:

- In der Spalte „Anpassungen Discontinued Operations“ erfolgt der Ausweis der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Retail-Geschäfts unter der Position „Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich“.
- Die Spalte „Sonstige Anpassungen“ gibt die Veränderungen im Berichtszeitraum, welche sich nach der Veröffentlichung der Managementzahlen ergaben, wieder.

Nach dem Management-Ansatz gehört die deutsche Niederlassung Enskilda Branch zum deutschen Teilkonzern. Da es sich um eine direkte Niederlassung der SEB AB handelt, wird die Enskilda Branch nicht nach IAS 27 konsolidiert. Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung des Eigenkapitals im Management Reporting im Vergleich zur bilanziellen Abbildung ergeben sich Abweichungen im Zinsergebnis.

Segmentergebnis

Jedes Segment wird am erzielten operativen Ergebnis (dies entspricht dem Ergebnis vor Steuern) sowie an den Kennziffern „Eigenkapitalrendite“ und „Aufwandsquote“ gemessen. Hierdurch ist das komplette Ergebnis eines Segments in der Position „Operatives Ergebnis“ abgebildet. Die Kosteneffizienz eines Segments errechnet sich aus dem Verhältnis „Summe der Aufwendungen“ zu der Position „Summe der Erträge“. Die Eigenkapitalrendite ergibt sich aus der Gegenüberstellung des operativen Ergebnisses mit dem durchschnittlich gebundenen Eigenkapital.

Bewertung

Die Bewertungsgrundlagen für das Periodenergebnis eines Segments basieren auf den folgenden Punkten:

Transaktionen innerhalb der einzelnen Segmente werden zu Marktbedingungen abgewickelt. Interne Aufwendungen und

die Anpassung von Verrechnungspreisen werden innerhalb des Ergebnisses jedes Geschäftssegmentes gezeigt. Die Bewertung des Periodenergebnisses der einzelnen Segmente erfolgt nach der gruppenweit vorgegebenen Konzernbilanzierungsrichtlinie. Die dargestellten Segmentinformationen für jedes relevante Segment basieren auf dem entsprechenden internen Management-Reporting in Bezug auf Segmenterträge und -aufwendungen und andere Informationen, die regelmäßig durch die Gruppe geprüft werden. Im Berichtsjahr gab es keine Unterschiede zwischen den Bewertungen der Vermögenswerte und Schulden eines berichtspflichtigen Segments und den Vermögenswerten und Schulden des Unternehmens.

Auch gab es keine Änderungen in Bezug auf die angewendeten Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr.

Segmentergebnis

für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2011

Segmentergebnis									
in Millionen Euro	Management Reporting						Überleitung		Konzernabschluss
	Retail Banking	Merchant Banking	Asset Management	Sonstige	Konsolidierung	Management Reporting	Anpassungen Discont. Operations	Sonstige Anpassungen	Summe
	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011	2011
Zinserträge	35,9	519,3	0,7	349,2	-0,3	904,8	-12,0	50,5	943,3
Zinsaufwendungen	-23,9	-343,9	0,0	-363,2	0,3	-730,7	0,0	-47,6	-778,3
Zinsergebnis	12,0	175,4	0,7	-14,0	0,0	174,1	-12,0	2,9	165,0
davon aus internen Transaktionen	0,0	-0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionserträge	10,9	185,5	111,4	1,0	-1,2	307,6	-10,9	-5,0	291,7
Provisionsaufwendungen	-2,4	-94,7	-42,6	-1,2	1,2	-139,7	2,5	0,3	-136,9
Provisionsergebnis	8,5	90,8	68,8	-0,2	0,0	167,9	-8,4	-4,7	154,8
davon aus internen Transaktionen	0,0	1,3	-1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	0,0	17,7	0,0	-5,0	0,0	12,7	-12,0	73,2	73,9
Beteiligungsergebnis	0,0	0,2	1,5	0,2	0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	0,2	2,2	-4,0	6,2	0,0	4,6	-11,9	-64,0	-71,3
Sonstige betriebliche Erträge	0,3	3,3	0,3	49,0	-0,1	52,8	-68,8	21,2	5,2
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	0,0	4,3	0,0	0,0	0,0	4,3	0,0	-0,6	3,7
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	0,0	0,0	0,0	-237,6	0,0	-237,6	177,2	0,0	-60,4
Sonstiges Ergebnis	0,5	10,0	-2,2	-182,2	-0,1	-174,0	96,5	-43,4	-120,9
davon aus internen Transaktionen	0,0	0,1	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Erträge	21,0	293,9	67,3	-201,4	-0,1	180,7	64,1	28,0	272,8
Personalaufwendungen	-12,9	-75,7	-23,2	-42,2	0,0	-154,0	31,7	-18,2	-140,5
Andere Verwaltungsaufwendungen	-4,4	-94,6	-12,9	-54,4	0,1	-166,2	72,3	13,6	-80,3
Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	-0,2	-3,9	-0,8	-4,4	0,0	-9,3	0,4	-0,2	-9,1
Summe Aufwendungen	-17,5	-174,2	-36,9	-101,0	0,1	-329,5	104,4	-4,8	-229,9
davon aus internen Transaktionen	0,0	-56,4	-1,4	57,7	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Risikovorsorge	-1,7	-5,5	0,0	0,2	0,0	-7,0	3,6	-4,8	-8,2
Operatives Ergebnis vor Steuern	1,8	114,3	30,4	-302,2	0,0	-155,7	172,1	18,4	34,8
Steuern vom Einkommen und Ertrag*	-0,3	-20,1	-5,4	53,2	0,0	27,4	-40,8	-2,9	-16,3
Ergebnis nach Steuern	1,5	94,2	25,0	-249,0	0,0	-128,3	131,3	15,5	18,5
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-131,3	0,0	-131,3
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	1,5	94,2	25,0	-249,0	0,0	-128,3	0,0	15,5	-112,8

* Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden anteilig auf die Segmentergebnisse verteilt.

Segmentergebnis für den Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2010

Segmentergebnis									
in Millionen Euro	Management Reporting						Überleitung		Konzernabschluss
	Retail Banking	Merchant Banking	Asset Management	Sonstige	Konsolidierung	Summe	Anpassungen Discont. Operations	Sonstige Anpassungen	Summe
	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010
Zinserträge	479,0	460,9	0,2	717,7	-377,2	1.280,6	-100,2	45,8	1.226,2
Zinsaufwendungen	-339,2	-314,5	0,0	-623,2	377,2	-899,7	-37,9	-36,7	-974,3
Zinsergebnis	139,8	146,4	0,2	94,5	0,0	380,9	-138,1	9,1	251,9
davon aus internen Transaktionen	-235,1	-0,1	0,1	235,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionserträge	123,9	142,1	116,2	1,3	-18,2	365,3	-105,9	-24,8	234,6
Provisionsaufwendungen	-25,6	-62,6	-46,2	-6,3	18,2	-122,5	2,6	17,8	-102,1
Provisionsergebnis	98,3	79,5	70,0	-5,0	0,0	242,8	-103,3	-7,0	132,5
davon aus internen Transaktionen	17,0	1,3	-18,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	0,0	8,6	0,0	-55,5	0,0	-46,9	0,0	-8,5	-55,4
Beteiligungsergebnis	0,0	0,1	0,7	0,3	0,0	1,1	0,0	0,0	1,1
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	1,8	-1,5	0,0	20,8	0,0	21,1	-1,8	0,6	19,9
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	4,3	0,5	46,0	-43,0	7,8	-0,8	1,0	8,0
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	0,5	6,1	0,0	0,0	-0,7	5,9	0,0	-0,4	5,5
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)	0,0	0,1	0,0	-40,1	0,0	-40,0	0,0	-0,4	-40,4
Sonstiges Ergebnis	2,3	9,1	1,2	27,0	-43,7	-4,1	-2,6	0,8	-5,9
davon aus internen Transaktionen	0,7	0,6	0,0	42,4	-43,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Erträge	240,4	243,6	71,4	61,0	-43,7	572,7	-244,0	-5,6	323,1
Personalaufwendungen	-126,2	-60,8	-20,7	-86,2	0,0	-293,9	171,6	1,2	-121,1
Andere Verwaltungsaufwendungen**	-163,4	-85,6	-17,0	-71,7	43,7	-294,0	182,6	31,2	-80,2
Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	-6,4	-6,3	-1,3	-8,4	0,0	-22,4	1,4	-29,5	-50,5
Summe Aufwendungen	-296,0	-152,7	-39,0	-166,3	43,7	-610,3	355,6	2,9	-251,8
davon aus internen Transaktionen**	-103,0	-68,6	-1,2	129,1	43,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-0,1	2,9	0,0	0,0	0,0	2,8	0,0	3,1	5,9
Risikovorsorge	-37,5	-15,3	0,0	-0,1	0,0	-52,9	35,8	2,0	-15,1
Operatives Ergebnis vor Steuern	-93,2	78,5	32,4	-105,4	0,0	-87,7	147,4	2,4	62,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag***	3,2	-2,7	-1,1	3,6	0,0	3,0	-28,1	2,2	-22,9
Ergebnis nach Steuern	-90,0	75,8	31,3	-101,8	0,0	-84,7	119,3	4,6	39,2
Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-119,3	0,0	-119,3
Jahresfehlbetrag vor Aufwendungen aus Ergebnisabführungsvertrag	-90,0	75,8	31,3	-101,8	0,0	-84,7	0,0	4,6	-80,1

* Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden anteilig auf die Segmentergebnisse verteilt.

** Die Positionen „Andere Verwaltungsaufwendungen“, „Aufwendungen aus internen Transaktionen“ und „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ wurden für die Bereiche „Merchant Banking“ und „Sonstige“ angepasst. Der Konzern insgesamt ändert sich nicht.

Segmentvermögen und Segmentschulden zum 31. Dezember 2011

Segmentvermögen und Segmentschulden per 31. Dezember 2011									
in Millionen Euro	Management Reporting						Überleitung		Konzernabschluss
	Retail Banking 2011	Merchant Banking 2011	Asset Management 2011	Sonstige 2011	Konsolidierung 2011	Management Reporting 2011	Discontinued Operations 2011	Sonstige Anpassungen 2011	Summe 2011
Segmentvermögen									
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	2.267,2	22,6	14.811,2	-22,6	17.078,4	0,0	0,6	17.079,0
Forderungen an Kunden	0,0	15.496,3	0,0	2.119,3	0,0	17.615,6	0,0	17,9	17.633,5
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	0,0	1.976,5	0,0	1.129,4	-28,5	3.077,4	0,0	-31,9	3.045,5
Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)	0,0	0,7	17,9	3.779,1	-21,3	3.776,4	0,0	-0,2	3.776,2
Wesentliche Segmentvermögen	0,0	19.740,7	40,5	21.839,0	-72,4	41.547,8	0,0	-13,6	41.534,2
Gesamtsegmentvermögen	0,0	19.936,5	69,0	23.962,5	-84,3	43.883,7	0,0	-52,4	43.831,3
Segmentschulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	1.417,4	0,0	14.203,4	0,0	15.620,8	0,0	-21,3	15.599,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	12.839,0	0,0	6.590,7	-22,6	19.407,1	0,0	24,5	19.431,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	2.968,0	0,0	2.968,0	0,0	-32,0	2.936,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	0,0	1.565,0	0,0	1.559,4	-28,5	3.095,9	0,0	-10,0	3.085,9
Wesentliche Segmentschulden	0,0	15.821,4	0,0	25.321,5	-51,1	41.091,8	0,0	-38,8	41.053,0
Gesamtsegmentschulden	0,0	16.080,7	69,0	27.818,3	-84,3	43.883,7	0,0	-52,4	43.831,3

Kennzahlen zum 31. Dezember 2011

Kennzahlen zum 31. Dezember 2011					
	Retail Banking 2011	Merchant Banking 2011	Asset Management 2011	Sonstige 2011	Management Reporting 2011
Cost-Income Ratio im operativen Geschäft	0,83	0,59	0,55	- ¹⁾	1,82
ROE nach 28 % Steuern (Management Reporting) in %	-	11,9	73,0	-87,4	-11,5
Arbeitskapazitäten (Durchschnitt)	-	522	182	440	1.144

¹⁾ Nicht relevant, da negativer Nettoertrag

Segmentvermögen und Segmentschulden zum 31. Dezember 2010

Segmentvermögen und Segmentschulden per 31. Dezember 2010									
in Millionen Euro	Management Reporting					Summe	Überleitung		Konzernabschluss
	Retail Banking	Merchant Banking	Asset Management	Sonstige	Konsolidierung		Discontinued Operations	Sonstige Anpassungen	Summe
	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010
Segmentvermögen									
Forderungen an Kreditinstitute	54,1	5.743,2	37,9	6.816,1	-38,2	12.613,1	0,0	69,6	12.682,7
Forderungen an Kunden	8.209,5	14.533,8	0,0	2.996,4	0,0	25.739,7	-8.222,5	-3,0	17.514,2
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	0,0	1.894,3	0,0	773,4	-64,8	2.602,9	-6,9	-9,8	2.586,2
Finanzanlagen (Beteiligungen und AFS-Wertpapiere)	21,9	0,9	30,1	5.081,2	-43,9	5.090,2	0,0	0,1	5.090,3
Wesentliche Segmentvermögen	8.285,5	22.172,2	68,0	15.667,1	-146,9	46.045,9	-8.229,4	56,9	37.873,4
Gesamtsegmentvermögen	8.285,8	22.172,2	69,0	18.549,2	-146,9	48.929,3	0,0	161,1	49.090,4
Segmentschulden									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	701,6	2.959,3	0,0	13.674,2	0,0	17.335,1	-701,6	-238,3	16.395,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.540,9	9.952,3	0,0	6.792,3	-38,2	21.247,3	-4.536,6	-3,7	16.707,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	4.441,9	0,0	4.441,9	0,0	9,0	4.450,9
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	0,0	1.442,9	0,0	1.445,4	-64,8	2.823,5	-0,1	7,1	2.830,5
Wesentliche Segmentschulden	5.242,5	14.354,5	0,0	26.353,8	-103,0	45.847,8	-5.238,3	-225,9	40.383,6
Gesamtsegmentschulden	5.242,5	14.354,5	69,0	29.410,2	-146,9	48.929,3	0,0	161,1	49.090,4

Kennzahlen zum 31. Dezember 2010

Kennzahlen zum 31. Dezember 2010					
	Retail Banking	Merchant Banking	Asset Management	Sonstige	Management Reporting
	2010	2010	2010	2010	2010
Cost-Income Ratio im operativen Geschäft**	1,23	0,63	0,55	2,73	1,07
ROE nach 28 % Steuern (Management Reporting) in %** ***	-15,2	8,4	106,0	-23,5	-4,3
Arbeitskapazitäten (Durchschnitt)	1.471	439	173	995	3.078

* ROE wird ab 2011 nach 28 % Steuern gerechnet. Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

** Aufgrund der Anpassung der Segmentergebnisse 2010 „Merchant Banking“ und „Sonstige“ wurden die Cost-Income Ratio und ROE auch angepasst.

Alle in den Konzern einbezogenen Tochtergesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland. Eine Darstellung der Segmentberichterstattung nach geographischen Bereichen ist daher nicht erforderlich.

Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

(34) Zinsergebnis

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Zinserträge aus Zentralbanken	5,4	5,1	5,4	5,1
Zinserträge Kreditinstitute	199,8	159,8	200,0	159,7
davon Erträge aus Finance Lease	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge Kunden	588,5	992,2	548,4	945,0
davon Erträge aus Finance Lease	42,9	50,2	0,0	0,0
Zinserträge Wertpapiere	139,0	165,3	139,0	165,3
Zinserträge Sicherungsderivate	11,3	0,0	11,3	0,0
Sonstige Zinserträge	11,3	3,9	11,3	3,9
Zinserträge – Zwischensumme	955,3	1.326,3	915,4	1.279,0
Zinsaufwendungen Kreditinstitute	-155,4	-158,1	-154,2	-155,9
davon Aufwendungen aus Finance Lease	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen Kunden	-455,7	-444,9	-417,4	-399,8
davon Aufwendungen aus Finance Lease	-38,6	-45,2	0,0	0,0
Zinsaufwendungen Wertpapiere	-157,9	-216,3	-157,9	-216,3
Zinsaufwendungen Sicherungsderivate	0,0	-104,6	0,0	-104,6
Sonstige Zinsaufwendungen	-9,3	-12,5	-9,3	-12,1
Zinsaufwendungen – Zwischensumme	-778,3	-936,4	-738,8	-888,7
Gesamt	177,0	389,9	176,6	390,3
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	12,0	138,0	12,0	138,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	165,0	251,9	164,6	252,3

Im Zinsergebnis des SEB Konzerns und der SEB AG sind 4,6 Millionen Euro (Vorjahr: 6,4 Millionen Euro) aus Unwinding-Effekten enthalten.

Im Berichtsjahr bestanden Zinserträge aus abgeschriebenem Griechenland-Wertpapieren in Höhe von 2,9 Millionen Euro (Vorjahr: 0,0 Millionen Euro) im SEB Konzern bzw. bei der SEB AG.

Die **Gesamtzinserträge und -aufwendungen** nach IFRS 7.20(b) für diejenigen finanziellen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Zinserträge	816,3	1.161,0	776,4	1.113,7
Zinsaufwendungen	-742,6	-920,1	-703,1	-872,4
Gesamt	73,7	240,9	73,3	241,3

(35) Provisionsergebnis

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Provisionsergebnis Zahlungsverkehr/Kreditkarten	11,1	30,3	11,1	30,5
Provisionsergebnis Wertpapiergeschäft	100,4	138,7	29,9	65,7
Provisionsergebnis Depotgeschäft/Vermögensverwaltung	4,8	8,9	4,8	8,9
Provisionsergebnis Einlage/Kreditgeschäft	32	21,2	31,7	20,4
Provisionsergebnis Vermittlungsgeschäft	2,6	25,6	2,8	26,3
Sonstiges Provisionsergebnis	12,3	11,1	12,3	11,1
Gesamt	163,2	235,8	92,6	162,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	8,4	103,3	8,4	103,3
Fortgeführte Geschäftsbereiche	154,8	132,5	84,2	59,6

Die **Gesamtprovisionserträge und -aufwendungen** nach IFRS 7.20(c) für diejenigen finanziellen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wurden, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Provisionserträge	297,3	356,6	183,6	252,6
Provisionsaufwendungen	-139,3	-121,6	-96,2	-90,5
Gesamt	158,0	235,0	87,4	162,1

Das Provisionsergebnis aus den nicht zum Fair Value bewerteten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten gemäß IFRS 7.20(c) enthält Provisionserträge in Höhe von 104,7 Millionen Euro (Vorjahr: 72,80 Millionen Euro) aus verliehenen Wertpapieren im Rahmen der Wertpapierleihge-

schäfte. Dem standen Aufwände in Höhe von 84,4 Millionen Euro (Vorjahr: 57,6 Millionen Euro) gegenüber. Die angegebenen Werte sind im Konzernabschluss und im Einzelabschluss identisch.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Provisionserträge aus Treuhandtätigkeit	8,5	15,9	8,5	15,9
Provisionsaufwendungen aus Treuhandtätigkeit	-3,7	-7,0	-3,7	-7,0
Gesamt	4,8	8,9	4,8	8,9

Bei den in der obigen Tabelle dargestellten Provisionserträgen und -aufwänden aus Treuhandtätigkeiten handelt es sich um das Provisionsergebnis aus für fremde Rechnung verwaltete Depots.

(36) Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten

Das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten der SEB AG enthält das Ergebnis aus dem Handel mit Wertpapieren und Derivaten inkl. des Zinsergebnisses der Handelsderivate (die Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten i. R. d. Hedge Accounting sind im Zinsergebnis ausgewiesen). Daneben wird in dieser Position das Ergebnis aus den zum Fair Value designierten Verbindlichkeiten sowie das Ergebnis aus Währungsumrechnung von 0,2 Millionen Euro (Vorjahr: 0,6 Millionen Euro) gezeigt.

Alle Finanzinstrumente des Handelsbestandes sowie die zum Fair Value designierten Finanzinstrumente werden mit dem Marktwert (Fair Value) bewertet. Zur Bewertung börsennotierter Produkte werden Börsenkurse verwendet, für nicht börsengehandelte Handelsgeschäfte liegen der Bestimmung des Zeitwerts interne Preismodelle – insbesondere Barwert- und Optionspreismodelle – zugrunde. Für die Bewertung der AfS-Wertpapiere verweisen wir auf die Ausführungen in Note (4c). Im Handelsergebnis sind, bis auf die zum Fair Value bewerteten Wertpapiere des AfS-Bestands und Sicherungsderivate, die auf die hier behandelten Geschäfte entfallenden Bewertungsergebnisse, Dividenden- und Zinserträge außer Zinserträge aus Wertpapieren enthalten.

Das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Wertpapiere				
Aktien	211,7	59,4	211,7	59,4
Bonds	7,6	-11,6	7,6	-11,6
Derivate				
Zinsbezogene Derivate	29,5	-68,2	29,5	-68,2
Währungsbezogene Derivate	13,3	12,7	13,3	12,7
Aktienbezogene Derivate	-200,5	-42,1	-200,5	-42,1
Ergebnis Wertpapiere und Derivate – Zwischensumme	61,6	-49,8	61,6	-49,8
Ergebnis designierte Finanzinstrumente (Fair Value Option)	24,3	-5,6	24,3	-5,6
Gesamt	85,9	-55,4	85,9	-55,4
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	12,0	0,0	12,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	73,9	-55,4	73,9	-55,4

(37) Beteiligungsergebnis

Das Beteiligungsergebnis der SEB AG enthält neben den Dividenden aus Aktien, die der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zugeordnet sind, auch die im

Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen übernommenen Erträge und Verluste. Das Beteiligungsergebnis hat sich in der SEB AG und im SEB Konzern wie folgt entwickelt:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Erhaltene Dividenden aus AfS-Aktien	1,9	1,1	0,7	0,3
Sonstige erhaltene Dividenden und Ergebnisabführungsverträge mit Tochterunternehmen	0,0	0,0	27,3	11,8
Gesamt	1,9	1,1	28,0	12,1
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	1,9	1,1	28,0	12,1

(38) Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen

In dieser Position werden Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungsvorgängen sowie aus erfolgswirksam zu erfassenden Bewertungsänderungen von AfS-Finanzinstrumenten

ausgewiesen. HtM-Finanzinstrumente bestehen bei der SEB AG sowie im SEB Konzern nicht (vgl. hierzu Note (5c)).

Das Ergebnis enthält neben Effekten aus Vermögenswerten auch Effekte aus Verpflichtungen.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Erträge aus dem zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand und Beteiligungen	80,5	57,2	79,4	57,2
Aufwendungen aus dem zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand	-137,3	-14,3	-134,2	-13,9
davon Wertberichtigungen aus dem zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand	-50,7	0,0	-50,7	0,0
davon Wertberichtigungen aus den zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungen	-0,2	-0,8	-1,1	-0,5
Ergebnis aus AfS-Wertpapieren	-56,8	42,9	-54,8	43,3
Erträge aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	0,0	0,4	0,0	0,4
Aufwendungen aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	0,3	-14,3	0,3	-14,3
Ergebnis aus den zurückgekauften Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	0,3	-13,9	0,3	-13,9
Erträge aus reklassifizierten LaR- Wertpapieren	8,8	7,9	8,8	7,9
Aufwendungen aus reklassifizierten LaR- Wertpapieren	-11,8	-15,2	-11,8	-15,2
Ergebnis aus reklassifizierten LaR- Wertpapieren	-3,0	-7,3	-3,0	-7,3
Gesamt	-59,5	21,7	-57,5	22,1
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	11,8	1,8	11,8	1,8
Fortgeführte Geschäftsbereiche	-71,3	19,9	-69,3	20,3

(39) Nettogewinne und -verluste

Die Nettogewinne oder -verluste der SEB AG bzw. des SEB Konzerns in 2011 gemäß IFRS 7.20(a)(i)–(ii) + (v) ergeben sich aus den Tabellen in Note (36), (38) und Note (84). Unter Note (47) ist das Nettoergebnis aus Krediten und Forderungen dargestellt.

Die „Sonstigen betrieblichen Erträge“ für den fortgeführten Geschäftsbereich des SEB Konzerns setzen sich im Berichtsjahr vorwiegend aus den Erträgen der SEB AG und den Erträgen der Gesellschaft AGGH Grundstücksgesellschaft mbH, der Gesellschaft FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH und dem Teilkonzern SEB Asset Management AG zusammen.

(40) Sonstige betriebliche Erträge

In dem unten stehenden Betrag aus „Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche“ ist der Ertrag aus den Serviceleistungen gegenüber der Santander Consumer Bank AG ausgewiesen.

In den "Sonstigen betrieblichen Erträgen" der SEB AG sind für den fortgeführten Geschäftsbereich Erträge aus Serviceleistungen mit der SEB AB in Höhe von 1,1 Millionen Euro (Vorjahr 2,0 Millionen Euro) enthalten.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Übrige sonstige betriebliche Erträge - Gesamt¹⁾	74,0	9,0	72,9	5,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	68,8	1,0	68,8	1,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	5,2	8,0	4,1	4,9

¹⁾ Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position "Sonstige betriebliche Erträge" in die Position "Andere Verwaltungsaufwendungen" umgegliedert worden.

(41) Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden

Die den als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden direkt zurechenbaren betrieblichen Aufwendungen wurden hierbei aufgeteilt nach Immobilien, mit denen während der Berichts-

periode Einnahmen erzielt wurden, sowie nach Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode keine Einnahmen erzielt wurden. Die SEB AG selbst hat kein Ergebnis aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden. Aus diesem Grund werden die folgenden Angaben nur für den SEB Konzern dargestellt.

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	2011	2010
Miet- bzw. Leasingeinnahmen	6,4	7,2
Direkt zurechenbare betriebliche Aufwendungen einschließlich Reparaturen und Instandhaltung bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode Einnahmen erzielt wurden	-2,5	-1,5
Direkt zurechenbare betriebliche Aufwendungen einschließlich Reparaturen und Instandhaltung bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode keine Einnahmen erzielt wurden	-0,2	-0,2
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	3,7	5,5
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	3,7	5,5

(42) Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Micro-Hedge Accounting				
Ergebnis aus als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten	-18,1	-5,0	-18,1	-5,0
Ergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	8,9	-5,5	8,9	-5,5
Ergebnis Micro-Hedge Accounting – Zwischensumme	-9,2	-10,5	-9,2	-10,5
Portfolio-Hedge Accounting				
Ergebnis aus als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten	49,8	-6,1	49,8	-6,1
Ergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	-278,2	-23,8	-278,2	-23,8
Ergebnis Portfolio-Hedge Accounting – Zwischensumme	-228,4	-29,9	-228,4	-29,9
Gesamt	-237,6	-40,4	-237,6	-40,4
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	-177,2	0,0	-177,2	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	-60,4	-40,4	-60,4	-40,4

In diesem Posten schlagen sich die Bewertungsergebnisse aus effektiven Sicherungszusammenhängen im Rahmen des Micro- und Portfolio-Hedge Accounting nieder. Das Ergebnis aus Sicherungsinstrumenten und den zugehörigen Grundgeschäften beinhaltet ausschließlich Bewertungseffekte aus Fair Value-Hedges und entspricht somit den sich aus den Grund- bzw. Sicherungsgeschäften ergebenden Gewinnen/Verlusten bei Fair Value Hedges, die nach IFRS 7.24(a) anzugeben sind. Die Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten i. R. d. Hedge Accounting sind im Zinsergebnis ausgewiesen. Das Hedgeergebnis 2011 ist im Wesentlichen durch den Verkauf des Retail-Bereichs geprägt. Durch den Verkauf der Retail-Kredite aus dem Portfolio-Hedge mussten

die gebildeten Line Items in Höhe von -177,2 Mio. ausgebucht werden. Des Weiteren wurde das Hedge Accounting-Ergebnis durch die Verkäufe der Wertpapiere des Liquiditätsportfolios negativ beeinflusst. Die im Rahmen des FV Hedge Accounting designierten Zinsswaps hatten zum 31. Dezember 2011 einen positiven Fair Value in Höhe von 37,2 Millionen Euro (2010: -80,2 Millionen Euro). Das in 2011 aufgelaufene Bewertungsergebnis der Hedgingderivate betrug 31,7 Millionen Euro (2010: -11,1 Millionen Euro). Das korrespondierende, auf das abgesicherte Zinsrisiko entfallende Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte belief sich auf -269,3 Millionen Euro (2010: -29,3 Millionen Euro).

in Millionen Euro	SEB AG	
	2011	2010
Zinsswaps		
Nominal	6.580,4	9.540,1
Aktiva	173,0	230,4
Passiva	-135,8	-310,6
Fair Value	37,2	-80,2

(43) Personalaufwendungen

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Löhne und Gehälter	103,1	201,9	87,1	185,9
Bonus*	-1,6	18,2	-4,4	16,9
Aktienbasierte Vergütungstransaktionen*	1,8	1,2	1,5	1,1
Soziale Abgaben	14,7	33,2	12,5	30,6
Aufwendungen für Altersvorsorge	8,0	20,7	7,0	19,6
davon beitragsorientiert	3,8	8,5	3,1	8,0
davon leistungsorientiert	4,2	12,2	3,9	11,6
Sonstige Personalaufwendungen	46,1	17,5	43,7	15,4
Gesamt	172,1	292,7	147,4	269,5
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	31,6	171,6	31,6	171,6
Fortgeführte Geschäftsbereiche	140,5	121,1	115,8	97,9

* Die Aufteilung in Bonus und aktienbasierte Vergütungstransaktionen wurde für das Berichtsjahr und das Vorjahr vorgenommen.

Die beitragsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge umfassen insbesondere BVV- und Direktversicherungsbeiträge. Wegen der Zusammensetzung der leistungsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge (inkl. Verrechnung mit den entsprechenden Erträgen) wird auf Note (66) verwiesen. Bei den leistungsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge ist der Aufwand bezüglich der Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten in Höhe von 3,8 Millionen Euro (Vorjahr: 3,7 Millionen Euro) bei dem SEB Konzern und von 3,9 Millionen Euro (Vorjahr: 3,7 Millionen Euro) bei der SEB AG im Berichtsjahr 2011 mit enthalten (siehe auch Note (26)).

Unter der Position „Sonstige Personalaufwendungen“ befinden sich für den SEB Konzern Kosten für Restrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 36,1 Millionen Euro sowie für die SEB AG von 35,6 Millionen Euro.

Es wurden diversen Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates (nicht im Berichtsjahr) sowie der dem Vorstand berichtenden oberen Führungsebene Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Darüber hinaus wurden ab dem aktuellen Berichtsjahr Aktienoptionenanträge für alle Mitarbeiter aufgelegt (vgl. dazu auch die beschriebenen Voraussetzungen unter Note (30)). Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und sind gemäß IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist rätierlich auf die Jahre des Erdienungszeitraumes zu verteilen und als Personalaufwand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital (vgl. hierzu Note (84)) erfasst.

(44) Andere Verwaltungsaufwendungen

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Raumkosten	24,3	45,5	22,7	44,7
EDV-Kosten	76,9	58,7	75,2	56,6
davon EDV-Entwicklungskosten	28,4	22,0	28,1	21,6
davon EDV-Betriebskosten + EDV-Instandhaltungskosten	48,5	36,7	47,1	35,0
Büromaterial	2,0	4,2	1,8	4,0
Beratungskosten	22,9	18,3	22,3	16,6
Reisekosten	4,0	5,6	2,8	4,0
Werbe- und Akquisitionskosten	3,1	8,1	1,6	5,8
Versicherungsaufwendungen	1,5	3,0	1,3	2,8
Übriger Sachaufwand ¹⁾	17,9	33,7	10,0	24,6
Gesamt	152,6	177,1	137,7	159,1
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	72,3	96,9	72,3	96,9
Fortgeführte Geschäftsbereiche	80,3	80,2	65,4	62,2

¹⁾ Aufgrund von Strukturänderungen sind Positionen der internen Konsolidierung des SEB AB Konzerns von der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ in die Position „Andere Verwaltungsaufwendungen“ umgliedert worden.

Das im Geschäftsjahr als Aufwand unter dem übrigen Sachaufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich

gemäß § 285 Nr. 17 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Honorar für die Abschlussprüfung	2,1	2,5	1,7	2,1
Honorar für Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,4	1,1	0,4	1,1
Honorar für Steuerberatungsleistungen	0,0	0,1	0,0	0,0
Honorar für sonstige Leistungen	6,7	10,1	6,6	10,1
Gesamt	9,2	13,8	8,7	13,3

(45) Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Abschreibungen immaterielle Anlagewerte	5,2	16,1	4,8	15,5
Abschreibungen Grundstücke und Gebäude	0,3	20,5	0,2	2,5
Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,9	6,7	1,5	5,6
Abschreibung auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	2,2	8,6	0,0	0,0
Gesamt	9,6	51,9	6,5	23,6
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,5	1,4	0,5	1,4
Fortgeführte Geschäftsbereiche	9,1	50,5	6,0	22,2

Im Berichtsjahr wurde eine außerplanmäßige Wertminderung bei den immateriellen Anlagewerten in Höhe von 0,5 Millionen Euro vorgenommen (vgl. hierzu Note (61)). In der Vorperiode ergaben sich außerplanmäßige Wertminderungen für immaterielle Anlagewerte von insgesamt 19,1 Millionen Euro, davon entfielen 7,4 Millionen Euro auf Restrukturierung. Die restlichen 11,7 Millionen Euro wurden unter der Position „Ergebnis aus zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiche“ dargestellt.

Weitere außerplanmäßige Wertminderungen ergaben sich im Berichtszeitraum im Bereich des immateriellen und materiellen Anlagevermögens nicht.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden bei „Grundstücke und Gebäude“ sowie bei „Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien“ außerplanmäßige Abschreibungen getätigt.

(46) Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von Sachanlagen - saldiert	0,2	0,0	0,3	0,0
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten - saldiert	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von zu Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien - saldiert	0,0	6,1	0,0	0,0
Wertminderung und Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von Rettungserwerben	-0,1	-0,2	0,0	0,0
Gesamt	0,1	5,9	0,3	0,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	0,1	5,9	0,3	0,0

(47) Risikovorsorge

Die Risikovorsorge umfasst die Wertberichtigungen auf Kredite und Darlehen. Die Risikovorsorge für die anderen Finanz-

instrumente ist jeweils unter diesen Positionen ausgewiesen. Nachfolgende Tabelle enthält die Aufteilung der Risikovorsorge auf die verschiedenen Wertberichtigungsarten.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Einzelwertberichtigungen	11,2	86,7	11,2	86,7
davon Direktabschreibungen	3,1	68,3	3,1	68,3
davon Eingänge abgeschriebener Forderungen	-2,5	0,3	-2,5	0,3
davon Wertberichtigungen (Zuführungen)	17,4	38,4	17,4	38,4
davon Wertaufholungen (Auflösungen)	-6,8	-20,3	-6,8	-20,3
Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	0,0	1,8	0,0	1,8
Portfoliowertberichtigungen	1,6	-36,0	1,6	-36,0
Wertberichtigungen für Länderrisiken	-0,2	0,1	-0,2	0,1
Wertberichtigungen auf außerbilanzielle Vermögenswerte	-0,8	-1,7	-0,8	-1,7
Gesamt	11,8	50,9	11,8	50,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	3,6	35,8	3,6	35,8
Fortgeführte Geschäftsbereiche	8,2	15,1	8,2	15,1

Die Gliederung der Risikovorsorge aus der Gesamtergebnisrechnung ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

in Millionen Euro	SEB Konzern / SEB AG	
	2011	2010
Kreditinstitute	0,0	0,2
Kunden	11,8	50,7
Öffentliche Haushalte	0,1	0,0
Privatkunden	11,9	33,3
Firmenkunden	-0,2	17,4
Gesamt	11,8	50,9

Das Nettoergebnis aus Krediten und Forderungen gemäß IFRS 7.20a (iv) betrug im Berichtsjahr bei der SEB AG und dem SEB Konzern -7,3 Millionen Euro (Vorjahr -44,4 Millionen Euro).

(48) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Ertragsteueraufwendungen (+)/-erträge (-) setzen sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Laufende Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,2	0,6	-0,6	0,6
davon für das laufende Jahr	0,4	0,6	-0,0	0,6
davon für Vorjahre	-0,6	0,0	-0,6	0,0
Latente Steuern	-24,2	-5,8	-25,8	-5,9
Gesamt	-24,4	-5,2	-26,4	-5,3
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	-40,7	-28,1	-40,7	-28,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche	16,3	22,9	14,3	22,8

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der gewöhnlichen Ge-

schäftstätigkeit sowie den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Jahresergebnis vor Ertragsteuern nach IAS	34,8	62,1	30,0	56,0
Konzernertragsteuersatz (%)	31,5	31,9	31,5	31,9
Rechnerischer Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-) im Geschäftsjahr	11,0	19,8	9,5	17,8
Auswirkungen wegen abweichender Steuersätze	0,0	0,0	0,0	0,0
Auswirkungen von im Geschäftsjahr erfassten Steuern aus Vorjahren	-0,2	4,9	-0,5	0,1
Auswirkungen von Steuersatzänderungen	0,4	-0,3	0,3	-0,2
Erhöhung aktive latente Steuern auf Verlustvortrag	0,0	0,0	0,0	0,0
Auswirkungen von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben	0,2	0,7	0,2	0,6
Auswirkungen von steuerfreien Erträgen	-0,5	-1,0	-0,1	-1,0
Planmäßige Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0,0	0,0	0,0	0,0
Nicht angesetzte latente Steuern	0,3	0,3	0,3	0,3
Permanente bilanzielle Differenzen	4,1	-2,2	4,1	-2,2
Sonstige Auswirkungen	1,0	0,7	0,5	7,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16,3	22,9	14,3	22,8

Der als Basis für die Überleitungsrechnung gewählte, anzuwendende Konzernertragsteuersatz setzt sich zusammen aus dem in Deutschland geltenden Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und einem durchschnittlichen Steuersatz für die Gewerbesteuer von 15,7 Prozent (Vorjahr: 16,06 Prozent).

(49) Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Ergebnisanteile

Die auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Ergebnisanteile betragen 0,0 Millionen Euro (Vorjahr - 0,2 Millionen Euro) und beziehen sich auf die Gesellschaft WPGB Wohnungsprivatisierungsgesellschaft in Berlin mbH, Frankfurt/Main mit einem Gewinnanteil von 0,1 Millionen Euro (Vor-

jahr: 0,0 Millionen Euro) sowie auf die Gesellschaft WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH, Berlin mit einem Verlustanteil von 0,1 Millionen Euro (Vorjahr: - 0,2 Millionen Euro).

50) Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen

Die SEB AG hat mit der SEB AB einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Das an die SEB AB als Muttergesellschaft abzuführende Ergebnis ist unter dieser Position auszuweisen. Es wurde nach den nationalen deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB-Vorschriften) ermittelt. Aufgrund des ausgeglichenen Ergebnisses erfolgte weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr eine Gewinnabführung an die SEB AB.

(51) Restrukturierungsaufwendungen

Der SEB Konzern weist für das aktuelle Berichtsjahr Aufwendungen im Zusammenhang mit der Restrukturierung in Höhe von 40,8 Millionen Euro aus. Davon sind 22,6 Millionen Euro direkt mit der Veräußerung des Retailgeschäfts verbunden und somit unter der Position „Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich“ ausgewiesen;

18,2 Millionen Euro betreffen Aufwendungen aus anderen mit der Transaktion verbundenen Maßnahmen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung verursachungsgerecht in den jeweiligen Einzelposten enthalten sind.

Die Aufteilung dieser Aufwendungen im Einzelnen ergibt sich für das Geschäftsjahr 2011 aus nachfolgender Tabelle:

in Millionen Euro	SEB AG	SEB Tochterunternehmen	SEB Konzern
Restrukturierungskosten aufgrund des Retail-Verkaufs			
Projektkosten	18,2	0,0	18,2
Kosten Sozialplan	4,4	0,0	4,4
Summe („zur Veräußerung best. Geschäftsbereiche“)	22,6	0,0	22,6
Andere Restrukturierungsmaßnahmen			
Projektkosten im Zusammenhang mit der Optimierung von IT Systemen	2,7	0,0	2,7
Kosten Sozialplan	15,5	0,0	15,5
Summe	18,2	0,0	18,2
Gesamt	40,8	0,0	40,8

Die Aufteilung dieser Restrukturierungsaufwendungen des Vorjahres sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

in Millionen Euro	SEB AG	SEB Tochterunternehmen	SEB Konzern
Restrukturierungskosten aufgrund des Retail-Verkaufs			
Projektkosten	49,9	0,0	49,9
Pensionskosten	13,5	0,0	13,5
Ausgliederung der Handelsabwicklung	10,7	0,0	10,7
Abschreibung Projekt Abgeltungsteuer	11,7	0,0	11,7
Summe („zur Veräußerung best. Geschäftsbereiche“)	85,8	0,0	85,8
Andere Restrukturierungsmaßnahmen			
Sonderabschreibung Grundstücke und Gebäude	2,0	17,2	19,2
Sonderabschreibung Projekte	7,4	0,0	7,4
Projektkosten im Zusammenhang mit der Optimierung von Handlungssystemen	4,5	0,0	4,5
Kosten Sozialplan	2,1	0,0	2,1
Summe	16,0	17,2	33,2
Gesamt	101,8	17,2	119,0

Erläuterungen zur Bilanz

(52) Barreserve

Als Barreserve werden folgende Positionen ausgewiesen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Kassenbestand	0,0	87,3	0,0	87,3
Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.253,4	1.545,7	1.253,4	1.545,7
Gesamt	1.253,4	1.633,0	1.253,4	1.633,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	87,3	0,0	87,3
Fortgeführte Geschäftsbereiche	1.253,4	1.545,7	1.253,4	1.545,7

(53) Forderungen an Kreditinstitute

Forderungen an Kreditinstitute nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Kredite und Darlehen	4.537,2	7.958,6	4.537,2	7.958,6
Kommunaldarlehen	636,6	1.053,0	636,6	1.053,0
Immobilienfinanzierung	13,9	28,5	13,9	28,5
Sonstige Forderungen	3.886,7	6.877,1	3.886,7	6.877,1
Geldanlagen	12.541,8	4.724,1	12.541,8	4.724,1
Gesamt	17.079,0	12.682,7	17.079,0	12.682,7
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	17.079,0	12.682,7	17.079,0	12.682,7

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammen-

gefasst dargestellt. Forderungen an Kreditinstitute nach Regionen (in- und ausländische Kreditinstitute):

SEB Konzern:

in Millionen Euro	Gesamt		Veränderung in %	täglich fällig		andere Forderungen	
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kreditinstitute	12.990,2	8.338,1	55,8	9.075,7	935,3	3.914,5	7.402,8
Ausländische Kreditinstitute	4.088,8	4.344,6	-5,9	190,1	1,8	3.898,7	4.342,8
davon Risikovorsorge	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Gesamt	17.079,0	12.682,7	34,7	9.265,8	937,1	7.813,2	11.745,6

SEB AG:

in Millionen Euro	Gesamt		Veränderung in %	täglich fällig		andere Forderungen	
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kreditinstitute	12.990,2	8.338,1	55,8	9.075,7	935,3	3.914,5	7.402,8
Ausländische Kreditinstitute	4.088,8	4.344,6	-5,9	190,1	1,8	3.898,7	4.342,8
davon Risikovorsorge	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Gesamt	17.079,0	12.682,7	34,7	9.265,8	937,1	7.813,2	11.745,6

Forderungen an Kreditinstitute nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	9.265,8	937,1	9.265,8	937,1
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	2.438,2	4.862,0	2.438,2	4.862,0
1 - 3 Monate	86,6	247,0	86,6	247,0
über 3 Monate bis 1 Jahr	177,6	501,0	177,6	501,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	3.521,7	4.673,4	3.521,7	4.673,4
über 5 Jahre	1.589,1	1.462,2	1.589,1	1.462,2
Gesamt	17.079,0	12.682,7	17.079,0	12.682,7

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (107) aufgeführt.

(54) Forderungen an Kunden

Forderungen an Kunden nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Kredite und Darlehen	11.605,5	23.259,6	11.606,1	23.284,6
Kommunaldarlehen	2.274,9	2.387,9	2.274,9	2.387,9
Immobilienfinanzierungen	6.472,3	11.340,9	6.472,3	11.340,9
Sonstige Forderungen	2.858,3	9.530,8	2.858,9	9.555,8
Geldanlagen	6.028,0	2.477,0	6.028,0	2.477,0
Gesamt	17.633,5	25.736,6	17.634,1	25.761,6
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	8.222,5	0,0	8.222,5
Fortgeführte Geschäftsbereiche	17.633,5	17.514,1	17.634,1	17.539,1

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammen-

mengefasst dargestellt. Forderungen an Kunden nach Regionen (in- und ausländische Kunden):

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an inländische Kunden	13.901,4	22.471,5	13.898,4	22.496,5
Forderungen an ausländische Kunden	3.732,1	3.265,1	3.735,7	3.265,1
davon Risikovorsorge	151,6	251,2	151,6	251,1
Gesamt	17.633,5	25.736,6	17.634,1	25.761,6

Forderungen an Kunden nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	4.374,5	2.982,6	4.375,1	3.007,6
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	790,9	2.658,3	790,9	2.658,3
1 - 3 Monate	987,6	405,5	987,6	405,5
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.366,2	1.451,2	1.366,2	1.451,2
über 1 Jahr bis 5 Jahre	6.046,5	6.836,3	6.046,5	6.836,3
über 5 Jahre	4.067,8	11.402,7	4.067,8	11.402,7
Gesamt	17.633,5	25.736,6	17.634,1	25.761,6

Notes

Die Bank hat im Berichtsjahr keine Forderungen im Rahmen des sogenannten KEV-Verfahrens (Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung) an die Deutsche Bundesbank eingeliefert, um die Möglichkeit, Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten zu nutzen, in Anspruch zu nehmen. Im Vorjahr betrug der Betrag der eingelieferten Forderungen insgesamt 123,0 Millionen Euro.

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (107) aufgeführt.

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	31.12.2011	31.12.2010
Bruttoinvestitionswert (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	36,3	61,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	94,1	129,2
über 5 Jahre	5,3	5,0
Bruttoinvestitionswert gesamt	135,7	195,2
darunter:		
nicht garantierte Restwerte	0,0	0,0
Unrealisierter Finanzertrag (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	0,6	1,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	6,4	8,7
über 5 Jahre	0,5	0,5
Unrealisierter Finanzertrag gesamt	7,5	10,2
Nettoinvestitionswert (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	35,7	60,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	87,7	120,5
über 5 Jahre	4,8	4,5
Nettoinvestitionswert gesamt	128,2	185,0

Der Bruttoinvestitionswert ist aus Sicht des Leasinggebers die Summe aus den Mindestleasingzahlungen in einem Finanzierungsleasing und jeglichem dem Leasinggeber zustehenden, nicht garantierten Restwert. Die Mindestleasingzahlungen sind dabei diejenigen Zahlungen, die der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu zahlen hat oder zu denen er herangezogen werden kann, sowie jegliche garantierten Restwerte.

Aus Sicht des Gesamtvolumens der Forderungen an Kunden beträgt das Leasinggeschäft 0,8 Prozent, hiervon entfallen knapp 41,5 Prozent auf einen Kunden. Im Berichtsjahr sowie im Vorjahr bestand keine Risikovorsorge aus Leasingforderungen. Aufgrund des regresslosen Forderungsankaufes durch die SEB AG sind etwaige Wertberichtigungen direkt in den Forderungen an Kunden enthalten.

Forderungen aus dem Leasinggeschäft (Finanzierungsleasing): Die SEB AG selbst ist nicht als Leasinggeber tätig. Lediglich die Tochtergesellschaft SEB Leasing GmbH führt Finanzierungsleasing durch. Daher werden die folgenden Angaben nur für den Konzernabschluss der SEB AG vorgenommen.

Auf die Sale and Leaseback-Transaktionen entfallen im Geschäftsjahr 0,0 Millionen Euro (Vorjahr: 2,9 Millionen Euro).

Der überwiegende Teil der Sale and Leaseback-Verträge läuft in den kommenden zwei Jahren aus.

Einzigartige oder ungewöhnliche Bestimmungen lagen im Berichtsjahr bei den Sale and Leaseback-Vereinbarungen nicht vor.

Der nicht garantierte Restwert ist derjenige Teil des Restwerts des Leasinggegenstandes, dessen Realisierung durch den Leasingnehmer nicht gewiss ist. Maßgeblich für die Bemessung ist die Schätzung zum Zeitpunkt des Leasingbeginns.

Der unrealisierte Finanzertrag bezeichnet die Differenz zwischen dem Bruttoinvestitionswert des Leasinggebers aus dem Leasingverhältnis und dessen Barwert (Nettoinvestitionswert).

(55) Forderungen aus reklassifizierten Wertpapieren

Die SEB AG hat im Rahmen der Änderungen des IAS 39 zu Anfang des Jahres 2009 einmalig Wertpapiere der Haltekat­egorien „Held-for-Trading“ und „Available-for-Sale“ in die Kategorie „Loans and Receivables“ in Höhe von nominal 4.835,3 Millionen Euro umgewidmet. Dabei wurden AfS-Papiere mit einem Buchwert in Höhe von 4.309,5 Millionen Euro und HfT-Papiere mit einem Buchwert in Höhe von 424,2 Millionen Euro reklassifiziert. Die Umwidmung erfolgte zu dem zum Zeitpunkt der Reklassifizierung gültigen Fair Value in Höhe von insgesamt 4.733,7 Millionen Euro (entspricht dem Fair Value zum 31.12.2008). Das GuV-Ergebnis der umgewidmeten Papiere belief sich im Jahr vor der Reklassifizierung (31.12.2008) auf 2,9 Millionen Euro Ertrag aus der Fair Value-Bewertung der Papiere, 46,1 Millionen Euro Aufwand aus Kursgewinnen und -verlusten (inkl. der Abschreibung auf Lehman Brothers-Papiere in Höhe von 46,4 Millionen Euro) und 218,9 Millionen Euro Zinserträge.

Die Gründe für diese Umwidmung waren vor allem in der Illiquidität der Märkte begründet und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, einen Fair Value zu ermitteln. Denn im Marktumfeld zu diesem Zeitpunkt waren Marktparameter

aufgrund fehlender Umsätze im Markt teilweise nur eingeschränkt beobachtbar. Als Konsequenz hat die SEB AG die Halteabsicht dieser Papiere geändert und diese in die IFRS-Kategorie LaR umgewidmet, bei der die Papiere zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und über die restliche Laufzeit der Papiere auf das Nominalvolumen hochgeschrieben werden. Der gewichtete durchschnittliche Effektivzinssatz dieser Wertpapiere zum Zeitpunkt der Reklassifizierung lag bei 4,57 Prozent. Der erwartete Cashflow zu diesem Zeitpunkt lag bei 4.835,3 Millionen Euro.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2011 hat die SEB im Rahmen ihrer Risikostrategie einen Teil der reklassifizierten Bestände veräußert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Buchwerte der reklassifizierten Wertpapiere, die Entwicklung der Neubewertungsrücklage und der betroffenen GuV-Positionen sowie den GuV-Effekt, wenn die Wertpapiere weiterhin zum Fair Value bewertet würden (Darstellung nur für den Konzern, da kein Unterschied zur AG). Der Fair Value der verbleibenden reklassifizierten Wertpapiere zum 31.12.2011 betrug 1.943 Millionen Euro.

in Millionen Euro	SEB Konzern	
Reklassifizierte Wertpapiere		
Anfangsbestand (Saldo per 01.01.2011)		3.880,6
Auflösung Agio/Disagio		3,7
Abgänge		-1.928,3
Zinsabgrenzung		12,9
Impairment		0,0
Gesamt (Saldo per 31.12.2011)		1.968,9
Neubewertungsrücklage		
Anfangsbestand (Saldo per 01.01.2011)		14,0
Auflösung Neubewertungsrücklage		-6,4
Gesamt (Saldo per 31.12.2011)		7,6
Fair Value Auswirkung im Falle der Nichtreklassifizierung (Vorjahr in Klammern)		
in Neubewertungsrücklage für ehemals AfS-Papiere	-8,5	(4,5)
in der Gesamtergebnisrechnung für ehemals HfT-Papiere	1,4	(-4,9)
Gesamt (Saldo per 31.12.2011)	-7,1	(-0,4)
Gesamtergebnisrechnung (Vorjahr in Klammern)		
Zinsergebnis aus Kupon	52,5	(57,3)
Zinsergebnis aus Auflösung Agio/Disagio und Neubewertungsrücklage	-2,1	(1,5)
Realisierte Gewinne/Verluste inkl. Abgänge aus der Neubewertungsrücklage	-6,7	(7,3)
Impairment	0,0	(0,0)
Gesamt (Saldo per 31.12.2011)	43,7	(66,1)

(56) Risikovorsorge

Risikovorsorge (ohne Rückstellungen) wurde gebildet für:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an Kreditinstitute	0,1	0,1	0,1	0,1
Forderungen an Kunden	151,6	251,2	151,6	251,1
Gesamt	151,7	251,3	151,7	251,2
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	62,4	0,0	62,4
Fortgeführte Geschäftsbereiche	151,7	188,9	151,7	188,8

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammengefasst dargestellt.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird nach konzerneinheitlichen Regeln gebildet und deckt alle erkennbaren Bonitäts- und

Länderrisiken ab. Für das latente Kreditrisiko wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit Wertberichtigungen gebildet. Die Ausführungen hierzu befinden sich in den Notes (47) und (94). Die Risikovorsorge für Adressenrisiken inklusive der Rückstellungen nach Kundengruppen im SEB Konzern gliedert sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle in 2011	Nettozuführungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Inländische Kunden	145,9	41,6	12,1
Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	145,7	42,1	9,1
Verarbeitendes Gewerbe	20,2	2,3	-1,2
Baugewerbe	6,6	0,1	-0,4
Handel	9,7	17,5	-0,3
Dienstleistungen einschließlich freier Berufe und Übrige	109,2	22,2	11,0
Übrige Privatkunden	0,2	-0,5	3,0
Ausländische Kunden	42,3	2,0	-0,3
Kreditinstitute	0,1	0,0	0,0
Firmenkunden und Privatkunden	42,2	2,0	-0,3
Gesamt	188,2	43,6	11,8

Im Geschäftsjahr waren die Kreditausfälle zur Risikovorsorge bei Kreditinstituten kleiner als 0,1 Millionen Euro.

Die Darstellung im Vorjahr stellt sich für den SEB Konzern wie folgt dar:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle in 2010	Nettozuführungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Inländische Kunden	249,6	93,2	-16,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	201,7	41,2	-7,7
Verarbeitendes Gewerbe	24,5	6,4	-2,9
Baugewerbe	9,3	2,3	-0,8
Handel	27,1	1,5	0,5
Dienstleistungen einschließlich freier Berufe und Übrige	140,8	31,0	-4,5

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle in 2010	Nettozuführungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Übrige Privatkunden	47,9	52,0	-9,2
Ausländische Kunden	40,6	6,6	-0,8
Kreditinstitute	0,1	0,2	0,0
Firmenkunden und Privatkunden	40,5	6,4	-0,8
Gesamt	290,2	99,8	-17,7

Da für die SEB AG nahezu identische Werte gelten, wurde auf eine gesonderte Darstellung verzichtet.

Kennziffern zur Kreditvorsorge (bezogen auf das Kundengeschäft, ohne Berücksichtigung der Länderkredite) für SEB AG und SEB Konzern entwickelten sich wie folgt:

in %	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Zuführungsquote ¹⁾	0,07	0,20	0,07	0,20
Ausfallquote ²⁾	0,25	0,39	0,25	0,39
Bestandsquote ³⁾	1,07	1,13	1,07	1,13

¹⁾ Nettorisikovorsorge (Neubildung abzüglich Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem Kundengeschäft und Pauschale Vorsorge zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen).

²⁾ Kreditausfälle (Verbrauch von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem Kundengeschäft zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen) in Relation zum Kreditvolumen.

³⁾ Risikovorsorgebestand (Bestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen für Adressrisiken aus dem Kundenkreditgeschäft und aus der Pauschalen Vorsorge) in Relation zum Kreditvolumen = Kreditvolumen aus Kundengeschäft.

Die Einzelwertberichtigungen im SEB Konzern entwickelten sich in 2011 wie folgt:

SEB Konzern				
in Millionen Euro	Banken (banks)	Öffentliche Haushalte (public)	Privatkunden (private)	Firmenkunden (corporates)
Einzelwertberichtigungen				
Stand am 01.01.2011	0,1	0,0	72,5	141,6
Wertminderung der Periode	0,0	0,0	-7,5	-30,7
Zuführungen	0,0	0,0	8,3	9,1
Auflösungen	0,0	0,0	-1,2	-5,6
Verbrauch	0,0	0,0	-13,4	-30,8
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Diskontierungseffekte (Unwinding)	0,0	0,0	-1,2	-3,4
Abgang Geschäftsbereich Retail	0,0	0,0	-35,1	-3,2
Umgliederung	0,0	0,0	-6,4	6,4
Stand am 31. 12.2011	0,1	0,0	23,5	114,1

Für 2010 wie folgt:

SEB Konzern				
	Banken (banks)	Öffentliche Haushalte (public)	Privat- kunden (private)	Firmen- kunden (corporates)
in Millionen Euro				
Einzelwertberichtigungen				
Stand am 01.01.2010	0,1	0,0	76,7	154,6
Wertminderung der Periode	0,0	0,0	-3,8	-13,0
Zuführungen	0,0	0,0	21,4	17,0
Auflösungen	0,0	0,0	-9,0	-11,4
Verbrauch	0,0	0,0	-16,2	-14,8
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,1
Diskontierungseffekte (Unwinding)	0,0	0,0	0,0	-4,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausbuchungen/ Umbuchungen	0,0	0,0	-0,4	0,1
Stand am 31. 12.2010	0,1	0,0	72,5	141,6

Einzelwertberichtigungen aus Öffentlichen Haushalten (public) bestanden im Konzern weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr.

diesem Grund wurde auf eine tabellarische Darstellung im Berichtsjahr verzichtet.

Im Geschäftsjahr und im Vorjahr war die Zuführung zur übrigen Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute im Rahmen der Länderrisiken kleiner 0,1 Millionen Euro. Aus

Die Entwicklung der übrigen Risikovorsorge für Forderungen an Kunden für den SEB Konzern stellt sich wie folgt dar:

SEB Konzern								
in Millionen Euro	Pauschalierte Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigungen		Länderwertberichtigungen		Gesamt	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Stand 01.01.	4,5	3,8	31,7	67,7	0,9	0,8	37,1	72,3
Zuführungen	0,0	1,7	3,7	21,9	0,2	0,2	3,9	23,8
Auflösungen	0,0	0,0	-2,0	-57,9	-0,4	-0,1	-2,4	-58,0
Verbrauch	0,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abgang Geschäftsbereich Retail	-4,5	0,0	-20,1	0,0	0,0	0,0	-24,6	0,0
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft 31.12.	0,0	4,5	13,3	31,7	0,7	0,9	14,0	37,1
davon: Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3	0,4	0,3
davon: Privatkunden	0,0	4,5	4,4	21,7	0,0	0,2	4,4	26,4
davon: Firmenkunden	0,0	0,0	8,9	10,0	0,3	0,4	9,2	10,4

Die Wertminderungen werden nicht in den Forderungen, sondern auf einem gesonderten Wertberichtigungskonto erfasst, das aktivisch vom Forderungsbestand abgesetzt wird.

Direktabschreibungen hingegen mindern den Forderungsbestand unmittelbar. Weitere Angaben zur Risikovorsorge befinden sich unter Note (94).

(57) Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente

Der Position „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ werden Handelsbestände zugeordnet.

Der Ausweis enthält Portfolien, die sich aus aktivischen Geschäftskomponenten bilden. Die für die Aktiv- und Passivseite getrennt gebildeten Portfolien werden separat gesteuert.

Da die SEB AG im Geschäftsjahr 2011 von der Fair Value-Option nur bezüglich verbrieft, strukturierter Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht hat, enthält dieser Bilanzausweis zum

31. Dezember 2011 ausschließlich Finanzinstrumente, die Handelszwecken dienen.

Die Handelsaktivitäten des SEB Konzerns umfassen den Handel mit Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Handel mit Aktien, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Devisen sowie derivativen Finanzinstrumenten. Alle Handelsbestände sind zum Marktwert (Fair Value) bewertet. In den positiven Marktwerten der Handelsaktiva sind auch derivative Finanzinstrumente ausgewiesen, sofern sie nicht als Sicherungsinstrumente für das Hedge Accounting eingesetzt werden.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	440,9	818,1	440,9	818,1
Anleihen und Schuldverschreibungen	440,9	818,1	440,9	818,1
von öffentlichen Emittenten	91,7	411,9	91,7	411,9
von anderen Emittenten	349,2	406,2	349,2	406,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	491,2	213,7	491,2	213,7
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.113,4	1.561,3	2.113,4	1.561,3
Zinsbezogene Geschäfte	1.312,1	1.043,8	1.312,1	1.043,8
Währungsbezogene Geschäfte	777,8	458,0	777,8	458,0
Aktienbezogene Geschäfte	23,5	57,2	23,5	57,2
Sonstige Geschäfte	0,0	2,3	0,0	2,3
Gesamt	3.045,5	2.593,1	3.045,5	2.593,1
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	6,9	0,0	6,9
Fortgeführte Geschäftsbereiche	3.045,5	2.586,2	3.045,5	2.586,2

(58) Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente, die zum Hedge Accounting eingesetzt werden sowie einen positiven Marktwert aufweisen, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Als Sicherungsinstrumente setzt die SEB AG überwiegend Zinsswaps und Zins-Währungsswaps ein.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Mikro-Hedge Accounting				
Positive Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	35,6	54,2	35,6	54,2
Portfolio-Hedge Accounting				
Positive Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	137,4	176,2	137,4	176,2
Gesamt	173,0	230,4	173,0	230,4
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	173,0	230,4	173,0	230,4

(59) Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge**Accounting**

Portfolien von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften werden getrennt gesteuert. Somit werden auch separate Line Items gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Line Items von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Somit kann das Line Item sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Die Bilanzposition „Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting“ enthält auf der Seite der Bilanzaktiva die Wertänderungen der dem Portfolio-Hedge Accounting zugeordneten aktivischen Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind. Da der abzusichernde Betrag nicht den einzelnen Finanzinstrumenten zugeordnet

werden kann, ist es nicht zulässig, den Bilanzansatz einzelner Finanzinstrumente um die Änderungen des Hedge Fair Value anzupassen. Stattdessen wird die Anpassung des Buchwerts der Grundgeschäfte in einem separaten Bilanzposten (Line Item) vorgenommen.

Ist der abzusichernde Betrag ein Vermögenswert, so erfolgt der Ausweis in einem Line Item auf der Aktivseite. Ist der abzusichernde Betrag eine Verpflichtung, so erfolgt der Ausweis des Line Item auf der Bilanz-Passivseite (vgl. Note (72)).

Bei der SEB AG werden separate Laufzeitbänder für Aktiv- und Passivposten gebildet. Deshalb sind die betragsmäßigen Änderungen für Aktiv- und Passivposten getrennt zu buchen; ein saldierter Ausweis nur auf der Aktiv- oder der Passivseite ist nicht zulässig.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting (Aktivisches Line Item)	151,2	380,5	151,2	380,5
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	151,2	380,5	151,2	380,5

(60) Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)

Die Finanzanlagen setzen sich zusammen aus nicht Handelszwecken dienenden Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und anderen nicht

festverzinslichen Wertpapieren sowie den Beteiligungen, den Anteilen an nicht nach der Equity-Methode bewerteten assoziierten Unternehmen und den Anteilen an nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Anleihen und Schuldverschreibungen	3.753,5	5.056,2	3.753,5	5.056,2
von öffentlichen Emittenten	2.569,8	2.536,4	2.569,8	2.536,4
von anderen Emittenten	1.183,7	2.519,8	1.183,7	2.519,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19,0	30,2	1,1	0,0
Beteiligungen	3,0	3,0	2,7	2,9
davon an Kreditinstituten	2,7	2,7	2,7	2,7
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,3	0,3	0,0	0,0
davon an Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
Anteile an Tochterunternehmen	0,4	0,6	21,5	22,3
davon an Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzanlagen gesamt	3.776,2	5.090,3	3.778,8	5.081,4
davon: zu at cost bewertet	3,7	3,9	24,2	25,2
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	3.776,2	5.090,3	3.778,8	5.081,4

Notes

In der nachfolgenden Tabelle sind die börsenfähigen Werte des Berichtsjahres für den SEB Konzern dargestellt:

SEB Konzern						
in Millionen Euro	nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	At-Equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	0,0	0,0	0,0	3.753,5	19,0	3.772,5
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	3.693,6	19,0	3.712,6
Nicht börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	59,9	0,0	59,9

In der nachfolgenden Tabelle sind die börsenfähigen Werte des Berichtsjahres der SEB AG dargestellt:

SEB AG						
in Millionen Euro	verbundene Unternehmen	At-Equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	0,0	0,0	0,0	3.753,5	1,1	3.754,6
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	3.693,6	1,1	3.694,7
Nicht börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	59,9	0,0	59,9

In der nachfolgenden Tabelle sind die börsenfähigen Werte des Vorjahres für den SEB Konzern dargestellt:

SEB Konzern						
in Millionen Euro	nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	At-Equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht verzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	0,0	0,0	0,2	5.056,2	30,2	5.086,6
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,2	5.002,3	30,2	5.032,7
Nicht börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	53,9	0,0	53,9

Notes

In der nachfolgenden Tabelle sind die börsenfähigen Werte des Vorjahres für die SEB AG dargestellt:

SEB AG						
in Millionen Euro	verbundene Unternehmen	At-Equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	0,0	0,0	0,2	5.056,2	0,0	5.056,4
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,2	5.002,3	0,0	5.002,5
Nicht börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	53,9	0,0	53,9

Veräußerungsbeschränkungen oder Beschränkungen bei der Vereinnahmung von Finanzanlagen lagen, ausgenommen bei der Visa Inc., San Francisco, USA, weder in 2011 noch im Jahr 2010 vor. Die Beteiligung wurde im Berichtsjahr veräußert.

Entwicklung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Tochterunternehmen	Beteiligungen	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2010	0,6	4,7	5,3
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	0,6	13,5	14,1
Abgänge	0,0	-0,2	-0,2
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	0,6	13,3	13,9
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	0,0	-8,8	-8,8
Wertminderungen	0,0	-1,2	-1,2
Stand 31.12.2010	0,0	-10,0	-10,0
Buchwerte zum 31.12.2010	0,6	3,3	3,9
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	0,6	13,3	13,9
Abgänge	0,0	-0,2	-0,2
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	0,6	13,1	13,7
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	0,0	-10,0	-10,0
Wertminderungen	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.2011	0,0	-10,0	-10,0
Buchwerte zum 31.12.2011	0,6	3,1	3,7

SEB AG			
in Millionen Euro	Tochterunter- nehmen	Beteili- gungen	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2010	23,3	3,9	27,2
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	24,1	9,1	33,2
Abgänge	-1,0	-0,5	-1,5
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	23,1	8,6	31,7
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-0,8	-5,2	-6,0
Wertminderungen	0,0	-0,5	-0,5
Stand 31.12.2010	-0,8	-5,7	-6,5
Buchwerte zum 31.12.2010	22,3	2,9	25,2
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	23,1	8,6	31,7
Zugänge	2,5	0,0	2,5
Abgänge	-3,3	-0,2	-3,5
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	22,3	8,4	30,7
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-0,8	-5,7	-6,5
Wertminderungen	-1,2	0,0	-1,2
Abgänge	1,2	0,0	1,2
Stand 31.12.2011	-0,8	-5,7	-6,5
Buchwerte zum 31.12.2011	21,5	2,7	24,2

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden weder zum 31. Dezember 2011 noch im Vorjahr.

(61) Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Geschäfts- oder Firmenwerte	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige immaterielle Anlagewerte	8,9	12,6	7,8	12,0
Gesamt	8,9	12,6	7,8	12,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,1	0,0	0,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche	8,9	12,5	7,8	11,9

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche zusammengefasst dargestellt.

Die Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte stellt sich wie folgt dar:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Software		Gesamt
	davon erworben	davon selbst erstellt	
Buchwerte zum 01.01.2010	1,3	35,0	36,3
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	74,4	57,0	131,4
Zugänge	3,6	0,6	4,2
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-3,2	0,0	-3,2
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	74,8	57,6	132,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-73,1	-22,0	-95,1
Planmäßige Abschreibungen	-1,6	-7,2	-8,8
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	-19,1	-19,1
Abschreibungsabgänge	3,2	0,0	3,2
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2010	-71,5	-48,3	-119,8
Buchwerte zum 31.12.2010	3,3	9,3	12,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	74,8	57,6	132,4
Zugänge	1,7	0,0	1,7
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-1,6	0,0	-1,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	74,9	57,6	132,5
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-71,5	-48,3	-119,8
Planmäßige Abschreibungen	-1,6	-3,1	-4,7
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	-0,5	-0,5
Abschreibungsabgänge	1,4	0,0	1,4
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2011	-71,7	-51,9	-123,6
Buchwerte zum 31.12.2011	3,2	5,7	8,9

SEB AG			
in Millionen Euro	Software		Gesamt
	davon erworben	davon selbst erstellt	
Buchwerte zum 01.01.2010	0,8	35,0	35,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	67,6	57,0	124,6
Zugänge	2,8	0,6	3,4
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	0,0	0,0	0,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	70,4	57,6	128,0
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-66,8	-22,0	-88,8
Planmäßige Abschreibungen	-0,9	-7,2	-8,1
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	-19,1	-19,1
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2010	-67,7	-48,3	-116,0
Buchwerte zum 31.12.2010	2,7	9,3	12,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	70,4	57,6	128,0
Zugänge	0,7	0,0	0,7
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-4,6	0,0	-4,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	66,5	57,6	124,1
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-67,7	-48,3	-116,0
Planmäßige Abschreibungen	-1,2	-3,1	-4,3
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	-0,5	-0,5
Abschreibungsabgänge	4,5	0,0	4,5
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2011	-64,4	-51,9	-116,3
Buchwerte zum 31.12.2011	2,1	5,7	7,8

Beschränktes Eigentumsrecht im Bereich der immateriellen Vermögenswerte ist nicht gegeben.

Als Sicherheit für Schulden sind keine immateriellen Vermögenswerte verpfändet.

Die selbst erstellte Software im Konzern- sowie im Einzelabschluss betrifft die Projekte EKOT, MIFID, SEPA, RIO, Abgeltungssteuer, EKOT-Software-II, STTS und SEBIS der SEB AG. Diese erfüllen die Voraussetzungen des IAS 38 für eine entsprechende Aktivierung. Aktiviert wurden alle direkt zurechenbaren Kosten, die zur Schaffung, Herstellung und Vor-

bereitung erforderlich waren, insbesondere interne und externe IT-Kosten sowie externe Beratungskosten.

Im Berichtsjahr ergab sich eine außerplanmäßige Wertminderung für das selbst erstellte Programm MIFID in Höhe von 0,5 Millionen Euro. Im Vorjahr wurden die selbst erstellte Software EKOT, STTS und das Programm Abgeltungssteuer aufgrund der Veräußerung des Retailgeschäfts abgewertet.

(62) Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Grundstücke und Gebäude	7,0	30,3	3,4	17,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4,0	11,5	2,5	9,7
Gesamt	11,0	41,8	5,9	27,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	19,8	0,0	19,8
Fortgeführte Geschäftsbereiche	11,0	22,0	5,9	7,2

Notes

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche zusammengefasst dargestellt.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens des Konzerns verdeutlicht der nachfolgende Anlagespiegel:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Betrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2010	50,8	15,6	66,4
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	93,1	264,4	357,5
Zugänge	0,0	2,8	2,8
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-7,3	-21,6	-28,9
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	85,8	245,6	331,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-42,3	248,8	206,5
Planmäßige Abschreibungen	-1,3	-6,6	-7,9
Außerplanmäßige Abschreibungen	-19,2	0,0	-19,2
Abschreibungsabgänge	7,3	21,3	28,6
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2010	-55,5	-234,1	-289,6
Buchwerte zum 31.12.2010	30,3	11,5	41,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	85,8	245,6	331,4
Zugänge	0,0	1,0	1,0
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-28,7	-177,1	-205,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	57,1	69,5	126,6
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-55,5	-234,1	-289,6
Planmäßige Abschreibungen	-0,3	-1,9	-2,2
Abschreibungsabgänge	5,7	170,5	176,2
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2011	-50,1	-65,5	-115,6
Buchwerte zum 31.12.2011	7,0	4,0	11,0

Der nachfolgende Anlagespiegel zeigt die Entwicklung des Sachanlagevermögens der SEB AG:

SEB AG			
in Millionen Euro	Betrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2010	19,8	13,0	32,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	29,3	252,0	281,3
Zugänge	0,0	2,5	2,5
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	0,0	-19,4	-19,4
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	29,3	235,1	264,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-9,5	-239,0	-248,5
Planmäßige Abschreibungen	-0,5	-5,6	-6,1
Außerplanmäßige Abschreibungen	-2,0	0,0	-2,0
Abschreibungsabgänge	0,0	19,2	19,2
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2010	-12,0	-225,4	-237,4
Buchwerte zum 31.12.2010	17,3	9,7	27,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	29,3	235,1	264,4
Zugänge	0,0	0,8	0,8
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-17,9	-176,2	-194,1
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	11,4	59,7	71,1
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-12,0	-225,4	-237,4
Planmäßige Abschreibungen	-0,2	-1,5	-1,7
Abschreibungsabgänge	4,2	169,7	173,9
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2011	-8,0	-57,2	-65,2
Buchwerte zum 31.12.2011	3,4	2,5	5,9

Notes

Im Berichtsjahr waren keine außerplanmäßigen Wertminderungen oder Wertaufholungen erforderlich. Aufgrund des Verkaufs des Retailgeschäfts und der hierdurch veränderten Nutzung der Liegenschaften wurden im Vorjahr außerplanmäßige Wertminderungen notwendig.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die Immobilie in der Weißfrauenstraße in Frankfurt am Main an die Santander Consumer Bank AG veräußert worden.

Leasinggegenstände im Rahmen von Operating-Leasing, die im Anlagevermögen des SEB Konzerns bzw. der SEB AG auszuweisen sind, liegen ausschließlich in Form sogenannter „Investment Properties“ im SEB Konzern vor. Diese werden im separaten Bilanzposten „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ erfasst.

In den Sachanlagen waren im Berichtsjahr keine im Bau befindlichen Anlagen enthalten (Vorjahr: 0,1 Millionen Euro).

Veräußerungsbeschränkungen im Bereich der Sachanlagen lagen nicht vor.

Als Sicherheit für Schulden sind keine Sachanlagen verpfändet.

(63) Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Im SEB Konzern werden folgende Immobilien im Rahmen von Operating-Leasing-Verträgen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (sog. Investment Properties) bilanziert:

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	31.12.2011	31.12.2010
Als Finanzinvestition gehaltene Grundstücke und Gebäude (Investment Properties)	42,2	46,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	42,2	46,0

Die Folgebewertung der Investment Properties erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Investment Properties bestehen nur im SEB Konzern, daher wird an dieser Stelle auf

die Entwicklung der SEB AG verzichtet und nur die Darstellung des Konzerns aufgezeigt:

SEB Konzern	
in Millionen Euro	
Buchwerte zum 01.01.2010	17,5
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2010	42,8
Zugänge	0,2
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-9,6
Umbuchung	45,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2010	78,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2010	-25,3
Planmäßige Abschreibungen	-3,0
Außerplanmäßige Abschreibungen	-5,6
Abschreibungsabgänge	8,3
Umbuchung	-6,8
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2010	-32,4
Buchwerte zum 31.12.2010	46,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2011	78,4
Abgänge zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten	-6,2
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2011	72,2
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2011	-32,4
Planmäßige Abschreibungen	-2,2
Abschreibungsabgänge	4,6
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2011	-30,0
Buchwerte zum 31.12.2011	42,2

Notes

Die Immobilie der Gesellschaft MTK Grundstücksgesellschaft mbH, Frankfurt am Main wurde im Berichtsjahr veräußert.

Des Weiteren ist durch den Verkauf der Besam Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main (vgl. hierzu Note (3)) auch die dazugehörige Immobilie aus dem Konzern ausgeschieden.

Alle Gesellschaften sind dem Segment Merchant Banking zuzuordnen.

Der beizulegende Zeitwert der Grundstücke und Gebäude, die als Finanzinvestitionen gehalten werden, belief sich zum Bilanzstichtag auf 49,5 Millionen Euro (Vorjahr: 53,8 Millionen Euro).

Veräußerungsbeschränkungen im Bereich der Investment Properties lagen nicht vor.

Die Summen der künftigen Mindestleasing- bzw. -mietzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen setzen sich zum Bilanzstichtag im SEB Konzern wie folgt zusammen:

SEB Konzern		
in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
Mindestleasing-/Mietzahlungen (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	0,7	1,8
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1,6	15,6
über 5 Jahre	23,9	13,2
Gesamt	26,2	30,6

(64) Ertragsteueransprüche aus laufenden und latenten

Steuern

Zusammensetzung der Ertragsteueransprüche:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Laufende Ertragsteueransprüche	431,9	216,4	431,9	216,4
Inland	431,9	216,4	431,9	216,4
Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0
Latente Ertragsteueransprüche	55,5	56,2	48,6	47,8
Aktive latente Steuern	516,8	547,5	509,3	538,2
Passive latente Steuern	-461,3	-491,3	-460,7	-490,4
Gesamt	487,4	272,6	480,5	264,2

Die laufenden Ertragsteueransprüche beinhalten Ansprüche auf Zahlungserstattungen aus laufenden Ertragsteuern gegenüber den verschiedenen Steuerbehörden im Inland.

Im Rahmen der latenten Steuern werden die aktiven und passiven Steuerabgrenzungen saldiert in der Bilanz ausgewiesen.

Die aktiven latenten Steuern stellen die voraussichtlichen Ertragsteuerentlastungen aus zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden in den Bilanzen nach IFRS und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften dar. Hierbei wurden auch die bestehenden steuerlichen Verlustvorträge für den SEB Konzern und die SEB AG in Höhe von 123,3 Millionen Euro bei der Körperschaftsteuer bzw. 138,1 Millionen Euro bei der Gewerbesteuer berücksichtigt. Die unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorträge betragen per 31.12.2011 für den SEB Konzern 429,6 Millionen Euro bei

der Körperschaftsteuer und 739,7 Millionen Euro bei der Gewerbesteuer (SEB AG: 408,3 Millionen Euro bzw. 727,4 Millionen Euro). Für Verlustvorträge in Höhe von 306,3 Millionen Euro bzw. 601,6 Millionen (SEB AG: 285,0 Millionen Euro bzw. 589,3 Millionen Euro) wurden damit keine latenten Steueransprüche angesetzt.

Latente Steueransprüche auf Grund von abzugsfähigen temporären Differenzen und steuerlichen Verlustvorträgen werden in dem Umfang bilanziert wie es wahrscheinlich ist, dass künftig zu versteuerndes Ergebnis zur Verrechnung zur Verfügung steht. Bei dieser Beurteilung wurden sowohl die künftige Marktentwicklung als auch der Umstand berücksichtigt, dass die bisher aufgelaufenen steuerlichen Verluste auf nicht wiederkehrende Ursachen zurückzuführen sind.

Die aktiven latenten Steuern resultieren aus folgenden Bilanzpositionen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Handelsaktiva und -passiva	350,6	278,4	350,6	278,4
Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	101,5	147,5	101,5	147,5
Finanzanlagebestand	0,8	35,1	0,0	34,4
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	0,9	0,8	0,0	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	0,1	0,0	0,1	0,0
Rückstellungen	3,5	7,6	3,5	7,3
Sonstige Bilanzpositionen	18,2	34,9	12,4	28,9
Steuerliche Verlustvorträge	41,2	43,2	41,2	41,6
Gesamt	516,8	547,5	509,3	538,2

Die temporären Unterschiede in Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert werden, betragen 0,6 Millionen Euro.

Die latenten Steuern auf die AFS-Finanzinstrumente sind mit 3,2 Millionen Euro (SEB AG: 4,2 Millionen Euro) erfolgsneutral direkt im Eigenkapital in den Neubewertungsrücklagen erfasst.

Die passiven latenten Steuern stellen die voraussichtlichen Ertragsteuerbelastungen aus zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden in den Bilanzen nach IFRS und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften dar. Passive latente Steuern resultieren aus folgenden Bilanzpositionen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Handelsaktiva und -passiva	333,4	272,0	333,4	272,0
Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	102,2	194,8	102,2	194,8
Finanzanlagebestand	17,4	0,0	17,4	0,0
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	2,1	13,8	1,7	13,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	4,2	7,5	4,2	7,5
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Bilanzposition	2,0	3,2	1,8	3,1
Gesamt	461,3	491,3	460,7	490,4

(65) Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,8	8.275,5	0,0	8.275,5
davon:				
Retail Geschäft	0,0	8.275,5	0,0	8.275,5
SEB Assekuranz	0,8	0,0	0,0	0,0

Durch den Beschluss vom 19. Dezember 2011, die 100%ige Tochtergesellschaft SEB Assekuranz Makler GmbH im ersten Quartal 2012 an die Privatinvestoren H. Priewe und M. Schulze zu veräußern, ist die Gesellschaft in der Bilanz separat unter IFRS 5 auszuweisen. Da es sich bei den Versicherungsaktivitäten der Gesellschaft aber um keinen wesentlichen Geschäftsbereich handelt, ist nur die Bilanz umzuklassifizieren.

Die Gesellschaft SEB Assekuranz Makler GmbH war dem Segment Sonstige zugeordnet (vgl. hierzu Note (33)).

Auswirkungen aus dem Verkauf des Retail-Geschäfts an die Santander Consumer Bank AG

Am 12. Juli 2010 hat die SEB AG den Verkauf des Geschäftsbereiches Retail in Deutschland an die Santander Consumer Bank AG bekanntgegeben. Der aufgegebenen Geschäftsbereich beinhaltet 173 Filialen, 1 Million Privatkunden und zirka 2.000 Mitarbeiter. Bei der Transaktion handelt es sich um eine Teilabspaltung. Im Rahmen derer wurden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Verträge, welche dem Geschäftsbereich Retail in Deutschland zuzurechnen sind, von der SEB AG in die neu gegründete Gesellschaft SEB Beteiligungs- und Verwaltungs-

GmbH & Co. Hive-Down KG eingebracht, um diese anschließend an den Käufer weiterzutransferieren. Im dritten Quartal 2010 wurde der veräußerte Geschäftsbereich Retail erstmals gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung bestimmter Geschäftsbereich“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der aufgegebenen Geschäftsbereich separat unter der Position „Ergebnis aus einem zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich“ angezeigt. In der nachfolgenden Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Vergleichszahlen für das Berichtsjahr sowie das Vorjahr für den aufgegebenen Geschäftsbereich dargestellt. In der konsolidierten Bilanz wurden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgegebenen Geschäftsbereiches separat ausgewiesen, sie entfallen auf das Segment Retail Banking. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf den SEB Konzern wie auch auf die SEB AG.

Das Retailgeschäft ist zum 31. Januar 2011 an die Santander Consumer Bank AG übergegangen und somit bei der SEB AG endgültig ausgeschieden.

In den nachfolgenden Tabellen ist nur der Ausweis des Retailgeschäfts nach IFRS 5 dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung

in Millionen Euro	2011	2010
Zinsergebnis	12,0	138,0
Provisionsergebnis	8,4	103,3
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	12,0	0,0
Sonstiges Ergebnis	-96,4	2,9
Summe Erträge	-64,0	244,2
Aufwendungen	104,4	355,8
Risikovorsorge	3,6	35,8
Operatives Ergebnis vor Steuern aus einem aufgegebenen Geschäftsbereich	-172,0	-147,4
Steuern	-40,7	-28,1
Ergebnis nach Steuern aus einem aufgegebenen Geschäftsbereich	-131,3	-119,3

In der obigen Tabelle sind der finale Kaufpreis sowie die verbleibenden Verpflichtungen aus Haftungsrisiken und die Abgeltung von Verpflichtungen im Rahmen von Versorgungsleistungen berücksichtigt.

Es bestanden weder im Berichtsjahr noch in der Vorperiode Eigenkapitalveränderungen durch erfolgsneutral verbuchte Vorgänge für den zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereich.

Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte

in Millionen Euro	2011	2010
Barreserve	0,0	87,3
Forderungen an Kunden	0,0	8.222,5
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	0,0	6,9
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,1
Sachanlagevermögen	0,0	19,8
Sonstige Aktiva	0,0	-61,1
Summe Vermögenswerte	0,0	8.275,5

Der Ausweis in der Position „Sonstige Aktiva“ ergibt sich, weil der Schuldenposten Pensionsrückstellung durch den Abgang der Pensionsrückstellungen des Retailgeschäfts sich für die

fortgeführten Geschäftsbereiche zu einem Aktivüberhang verändert (vgl. Note (66)).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten

in Millionen Euro	2011	2010
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	701,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	4.536,6
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	0,0	0,1
Sonstige Passiva	0,0	18,6
Rückstellungen für Pensionen and ähnliche Verpflichtungen	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	0,0	16,4
Summe Verbindlichkeiten	0,0	5.273,3

Kapitalflussrechnung für den zur Veräußerung gehaltenen Geschäftsbereich

in Millionen Euro	2011	2010
Cashflow aus operativer Tätigkeit	2.763,7	172,3
Cashflow aus Investitionstätigkeit	19,9	-5,9
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.870,9	-173,4
Gesamter Cashflow	-87,3	-7,0

(66) Sonstige Aktiva

Zusammensetzung der sonstigen Aktiva:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Rettungserwerbe	1,2	1,4	0,0	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	5,5	4,9	0,9	4,0
Sonstige Vermögenswerte	128,1	390,9	145,7	433,5
Rechnerische Überdeckung der Pensionspläne	34,4	-26,5	39,3	-21,5
Gesamt	169,2	370,7	185,9	416,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	61,1	0,0	61,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche	169,2	431,8	185,9	477,1

Die Rettungserwerbe im Konzern betreffen die Übernahme von Immobilien von Kunden aus den Vorjahren aufgrund deren Zahlungsunfähigkeit.

Unter den Sonstigen Vermögenswerten befindet sich die Kaufpreisforderung gegenüber der Santander Consumer Bank AG in Höhe von 59,0 Millionen Euro.

Die Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich folgendermaßen zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Im Voraus bezahlte Aufwendungen	1,7	3,0	0,7	2,1
Sonstige Abgrenzungen	3,8	1,9	0,2	1,9
Gesamt	5,5	4,9	0,9	4,0

Die zum 31. Dezember 2011 aufgrund des nicht erfassten versicherungsmathematischen Verlusts aktivisch ausgewiesene Pensionsrückstellung hat sich wie folgt entwickelt:

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2011	25,4	1,1	26,5
Pensionsleistungen	-27,7	-1,3	-29,0
Zuführungen	31,4	1,0	32,4
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-0,7	1,1	0,4
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	-63,6	-1,0	-64,6
Stand 31.12.2011	-35,2	0,9	-34,3

SEB Konzern			
in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2010	1,4	1,3	2,7
Pensionsleistungen	-27,5	-1,7	-29,2
Zuführungen	37,0	1,1	38,1
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	1,7	0,4	2,1
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	12,8	0,0	12,8
Stand 31.12.2010	25,4	1,1	26,5

SEB AG			
in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2011	20,4	1,1	21,5
Pensionsleistungen	-27,4	-1,3	-28,7
Zuführungen	30,7	1,0	31,7
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-0,8	1,1	0,3
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	-63,1	-1,0	-64,1
Stand 31.12.2011	-40,2	0,9	-39,3

SEB AG			
in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2010	-3,1	1,3	-1,8
Pensionsleistungen	-27,2	-1,7	-28,9
Zuführungen	36,1	1,1	37,2
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	1,8	0,4	2,2
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	12,8	0,0	12,8
Stand 31.12.2010	20,4	1,1	21,5

Bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen handelt es sich um Rückstellungen für Verpflichtungen und Leistungen betrieblicher Ruhegelder aufgrund unmittelbarer Versorgungszusagen. Art und Höhe der Ruhegelder der versorgungsberechtigten Mitarbeiter richten sich nach den Bestimmungen der im Wesentlichen in Abhängigkeit vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jeweils zur Anwendung kommenden Versorgungsregelung

(unter anderem Pensionsrichtlinien, Versorgungsordnung, beitragsorientierte Versorgungsregelung, einzelvertragliche Pensionszusagen). Danach werden Pensionen nach Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. vorzeitig bei Invalidität und Tod gezahlt (vgl. hierzu auch Note (26)). Die Pensionsverpflichtungen sind teilweise fondsfinanziert.

Notes

Das bei der Enkelgesellschaft der SEB AG, der SEB Investment GmbH, durch den SEB Pension Trust e.V. angelegte Treuhandvermögen, das nach IAS 19 als Planvermögen gilt, hat sich wie folgt entwickelt (siehe hierzu auch Note (26)):

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Planvermögen zum 01.01.	426,4	430,0	421,5	425,2
Einstellungen	3,8	2,1	3,8	2,1
Entnahmen	-28,7	-28,9	-28,5	-28,7
Erträge aus dem Planvermögen	24,5	24,7	24,2	24,4
Versicherungsmathematische Gewinne u. Verluste	-26,9	-1,5	-26,5	-1,5
Marktwert zum 31.12.	399,1	426,4	394,5	421,5

Für das Geschäftsjahr 2012 ist eine Zuführung beim Planvermögen bei dem SEB Konzern sowie der SEB AG von 3,6 Millionen Euro vorgesehen.

Das Planvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Bargeld/Festgeld	0,4	0,3	0,4	0,3
Aktienfonds	53,4	67,4	52,6	66,5
Rentenfonds	345,3	358,7	341,5	354,7
Marktwert gesamt	399,1	426,4	394,5	421,5

Im Berichtsjahr sowie im Vorjahr bestanden keine eigenen Finanzinstrumente im Bestand des Pension Trust.

Im Berichtsjahr 2011 ergab sich eine negative Rendite aus Planvermögen von 2,4 Millionen Euro (Vorjahr: + 23,2 Millionen Euro).

Die Pensionsverpflichtungen werden jährlich von einem unabhängigen Aktuar nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) ermittelt. Der Anwartschaftsbarwert der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen zum 31. Dezember 2011 beträgt im Konzernabschluss der SEB AG 502,6 Millionen Euro (Vorjahr:

557,6 Millionen Euro) und im Einzelabschluss der SEB AG 491,7 Millionen Euro (Vorjahr: 547,5 Millionen Euro). Der Unterschied zu den Pensionsrückstellungen resultiert aus Änderungen der versicherungsmathematischen Parameter und Rechnungsgrundlagen der Pensionsverpflichtungen sowie des Planvermögens in Höhe von 138,0 Millionen Euro (Vorjahr: 104,7 Millionen Euro) im Konzernabschluss bzw. 136,5 Millionen Euro (Vorjahr: 104,5 Millionen Euro) im Einzelabschluss sowie aus der Saldierung mit dem Marktwert des Planvermögens in Höhe von 399,1 Millionen Euro (Vorjahr: 426,4 Millionen Euro) im Konzernabschluss bzw. 394,5 Millionen Euro (Vorjahr: 421,5 Millionen Euro) im Einzelabschluss der SEB AG.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen dargestellt:

Pension	SEB Konzern		SEB AG	
in Millionen Euro	2011	2010	2011	2010
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	552,7	521,1	542,6	512,0
Dienstzeitaufwand	4,1	6,6	3,7	6,2
Zinsaufwand	23,5	26,6	23,1	26,2
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsleistungen	-27,7	-27,5	-27,4	-27,2
Sonstige Veränderungen	-60,7	-0,7	-60,2	-0,6
Effekt aus Planabgeltung	-2,7	0,0	-2,7	0,0
Versicherungsmathematische Gewinne u. Verluste	9,9	26,6	9,1	26,0
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	499,1	552,7	488,2	542,6
Altersteilzeit	SEB Konzern		SEB AG	
in Millionen Euro	2011	2010	2011	2010
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	4,9	5,5	4,9	5,5
Dienstzeitaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwand	0,1	0,2	0,1	0,2
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	0,9	0,9	0,9	0,9
Leistungen	-1,3	-1,7	-1,3	-1,7
Sonstige Veränderungen	-1,0	0,0	-1,0	0,0
Effekt aus Planabgeltung	0,0	0,0	0,0	0,0
Versicherungsmathematische Gewinne u. Verluste	-0,1	0,0	-0,1	0,0
Altersteilzeitverpflichtungen zum 31.12.	3,5	4,9	3,5	4,9
Pension und Altersteilzeit	SEB Konzern		SEB AG	
in Millionen Euro	2011	2010	2011	2010
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	557,6	526,6	547,5	517,5
Dienstzeitaufwand	4,1	6,6	3,7	6,2
Zinsaufwand	23,6	26,8	23,2	26,4
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	0,9	0,9	0,9	0,9
Leistungen	-29,0	-29,2	-28,7	-28,9
Sonstige Veränderungen	-61,7	-0,7	-61,2	-0,6
Effekt aus Planabgeltung	-2,7	0,0	-2,7	0,0
Versicherungsmathematische Gewinne u. Verluste	9,8	26,6	9,0	26,0
Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen zum 31.12.	502,6	557,6	491,7	547,5

Die leistungsorientierten Verpflichtungen der SEB AG wurden im Geschäftsjahr 2011 sowie im Vorjahr komplett mit fondsfinanzierten Plänen abgedeckt. Auf Konzernebene sind im Geschäftsjahr 497,3 Millionen Euro Pensionsverpflichtungen durch fondsfinanzierte Pläne enthalten und im Vorjahr be-

lief sich der Wert auf 488,0 Millionen Euro (siehe hierzu auch Note (26)).

Der Pensionsaufwand/Altersteilzeitregelung setzte sich im Berichtsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	SEB Konzern		SEB AG	
in Millionen Euro	2011	2010	2011	2010
Dienstzeitaufwand	4,1	6,6	3,8	6,2
Zinsaufwand	23,6	26,8	23,2	26,4
erwartete Erträge aus Planvermögen	-24,5	-24,7	-24,2	-24,4
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	0,9	0,9	0,9	0,9
Effekt aus Planabgeltung	-2,7	0,0	-2,7	0,0
Versicherungsmathematische Gewinne und Verlust	3,8	17,2	3,9	17,2
Gesamt	5,2	26,8	4,9	26,3

Notes

Die in obiger Tabelle enthaltenen Zinsaufwendungen für Altersteilzeit und die Aufwendungen für Altersteilzeit befinden sich nicht in der „davon“-Position „leistungsorientiert“ laut der Tabelle zu Note (43) „Personalaufwendungen“, sondern werden unter der Position „Zinsaufwand“ gezeigt. Die Aufwendungen für Altersteilzeit werden in der Position „Löhne und Gehälter“ ausgewiesen.

Im SEB Konzern und der SEB AG sind unter den Personalaufwendungen im Berichtsjahr unter der Davon-Position „leistungsorientiert“ auch die Erträge aus Effekte aus Planabgeltung in Höhe von 2,7 Millionen Euro ausgewiesen.

Der Finanzierungsstatus der leistungsorientierten Pläne sowie die erfahrungsbedingten Anpassungen ergeben sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB Konzern					SEB AG				
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007
Planverpflichtung	502,6	557,6	526,6	479,1	499,4	491,7	547,5	517,5	469,1	489,4
Planvermögen	399,1	426,4	430,0	413,1	464,7	394,6	421,5	425,2	408,6	459,7
Finanzierungsstatus	-103,5	-131,2	-96,6	-66,0	-34,7	-97,1	-126,0	-92,3	-60,5	-29,7
Erfahrungsbedingte Anpassung aus										
Pensionsverpflichtung	6,9	-7,7	4,2	-1,4	-13,1	6,9	-7,6	3,8	-1,3	-13,1
Planvermögen	-27,0	-1,5	18,3	-58,3	-20,1	-26,6	-1,5	18,1	-57,8	-20,0

Bei der Berechnung des Planvermögens bzw. der Rückstellung für die Pensionsansprüche haben sich die Berechnungsparameter und versicherungsmathematischen Annahmen im

Geschäftsjahr 2011 gegenüber dem Vorjahr für den fortzuführenden Geschäftsbereich wie folgt geändert:

in %	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Berechnung des Planvermögens				
Erwartete Renditen	6,00	6,00	6,00	6,00
Berechnung der Rückstellungen				
Zinssatz	4,60	4,95	4,60	4,95
Rentendynamik	2,00	2,00	2,00	2,00
Gehalts- bzw. Anwartschaftsdynamik	3,00	3,00	3,00	3,00

(67) Nachrangige Vermögenswerte

Nachrangige Vermögenswerte für die SEB AG und den SEB Konzern sind in folgendem Umfang in nachstehenden Bilanzpositionen enthalten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an Kunden - Gesamt	24,6	27,4	24,6	27,4
darunter: an verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
darunter: an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24,6	24,5	24,6	24,5
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	24,6	27,4	24,6	27,4

(68) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Regionen
(in- und ausländische Kreditinstitute):

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kreditinstitute	1.902,5	4.738,4	1.902,5	4.743,8
Ausländische Kreditinstitute	13.697,0	12.358,4	13.697,0	12.358,4
Gesamt	15.599,5	17.096,8	15.599,5	17.102,2
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	701,6	0,0	701,6
Fortgeführte Geschäftsbereiche	15.599,5	16.395,2	15.599,5	16.400,6

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammengefasst dargestellt.

SEB Konzern:

SEB Konzern				
in Millionen Euro	täglich fällig		andere Verbindlichkeiten	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kreditinstitute	438,3	544,4	1.464,2	4.194,0
Ausländische Kreditinstitute	8.114,5	6.721,7	5.582,5	5.636,7
Gesamt	8.552,8	7.266,1	7.046,7	9.830,7

SEB AG:

SEB AG				
in Millionen Euro	täglich fällig		andere Verbindlichkeiten	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kreditinstitute	438,3	544,4	1.464,2	4.199,4
Ausländische Kreditinstitute	8.114,5	6.721,7	5.582,5	5.636,7
Gesamt	8.552,8	7.266,1	7.046,7	9.836,1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	8.552,8	7.266,1	8.552,8	7.266,1
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	1.485,9	3.434,2	1.485,9	3.439,6
über 1 Monat bis 3 Monate	195,7	183,4	195,7	183,4
über 3 Monate bis 1 Jahr	4.525,1	472,2	4.525,1	472,2
über 1 Jahr bis 5 Jahre	393,2	4.536,1	393,2	4.536,1
über 5 Jahre	446,8	1.204,8	446,8	1.204,8
Gesamt	15.599,5	17.096,8	15.599,5	17.102,2

Notes

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (110) dargestellt.

(69) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden setzen sich aus täglich fälligen Geldern und Termineinlagen zusammen.

Sie gliedern sich nach Regionen (in- und ausländische Kunden) folgendermaßen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kunden	18.870,7	20.489,6	18.906,7	20.529,6
Firmenkunden	13.875,0	12.223,5	13.911,0	12.263,5
Privatkunden	57,8	4.289,9	57,8	4.289,9
Öffentliche Haushalte	4.937,9	3.976,2	4.937,9	3.976,2
Ausländische Kunden	560,9	753,9	560,9	753,9
Firmen- und Privatkunden	559,2	749,9	559,2	749,9
Öffentliche Haushalte	1,7	4,0	1,7	4,0
Gesamt	19.431,6	21.243,5	19.467,6	21.283,5
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	4.536,6	0,0	4.536,6
Fortgeführte Geschäftsbereiche	19.431,6	16.706,9	19.467,6	16.746,9

In den nachfolgenden Tabellen sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fort-

geführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammengefasst dargestellt.

SEB Konzern						
in Millionen Euro	Spareinlagen		andere Verbindlichkeiten (inkl. Namenspfandbriefe)			
			täglich fällig		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kunden	0,0	699,0	4.222,7	6.441,0	14.648,0	13.349,7
Firmenkunden	0,0	4,9	2.872,6	2.815,1	11.002,4	9.393,7
Privatkunden	0,0	694,1	28,9	2.625,9	28,9	979,8
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	1.321,2	1.000,0	3.616,7	2.976,2
Ausländische Kunden	0,0	13,7	183,5	229,4	377,4	510,8
Firmen- und Privatkunden	0,0	13,7	181,9	226,5	377,3	509,7
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	1,6	2,9	0,1	1,1
Gesamt	0,0	712,7	4.406,2	6.670,4	15.025,4	13.860,5

SEB AG						
in Millionen Euro	Spareinlagen		andere Verbindlichkeiten (inkl. Namenspfandbriefe)			
			täglich fällig		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Inländische Kunden	0,0	699,0	4.258,7	6.488,7	14.648,0	13.341,9
Firmenkunden	0,0	4,9	2.908,6	2.815,1	11.002,4	9.433,6
Privatkunden	0,0	694,1	28,9	2.673,6	28,9	932,1
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	1.321,2	1.000,0	3.616,7	2.976,2
Ausländische Kunden	0,0	13,7	183,5	229,4	377,4	510,8
Firmen- und Privatkunden	0,0	13,7	181,9	226,5	377,3	509,7
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	1,6	2,9	0,1	1,1
Gesamt	0,0	712,7	4.442,2	6.718,1	15.025,4	13.852,7

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen – Spareinlagen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	0,0	0,0	0,0	0,0
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	0,0	0,0	0,0	0,0
über 1 Monat bis 3 Monate	0,0	591,7	0,0	591,7
über 3 Monate bis 1 Jahr	0,0	11,1	0,0	11,1
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,0	93,2	0,0	93,2
über 5 Jahre	0,0	16,7	0,0	16,7
Gesamt	0,0	712,7	0,0	712,7

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen – andere Verbindlichkeiten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	4.406,2	6.670,4	4.442,2	6.718,1
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	2.970,2	3.595,9	2.970,2	3.588,2
über 1 Monat bis 3 Monate	3.524,1	1.703,5	3.524,1	1.703,5
über 3 Monate bis 1 Jahr	2.477,5	2.131,8	2.477,5	2.131,8
über 1 Jahr bis 5 Jahre	2.356,7	2.058,8	2.356,7	2.058,8
über 5 Jahre	3.696,9	4.370,4	3.696,9	4.370,4
Gesamt	19.431,6	20.530,8	19.467,6	20.570,8

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (110) aufgeführt.

(70) Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbiefte Verbindlichkeiten werden Inhaberschuldverschreibungen, einschließlich Hypothekenspfandbriefen und öffentlicher Pfandbriefe, Geldmarktpapiere (zum Beispiel Certificates of Deposit, Euro-Notes, Commercial Papers) und Indextifikate ausgewiesen.

Verbriefte Verbindlichkeiten nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Hypothekendarlehen	726,5	777,0	726,5	777,1
Öffentliche Darlehen	2.134,6	3.474,6	2.134,6	3.474,6
Sonstige Schuldverschreibungen	74,9	199,3	74,9	199,3
Begebene Schuldverschreibungen	2.936,0	4.450,9	2.936,0	4.451,0
davon entfallen auf die Kategorie: zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.936,0	4.450,9	2.936,0	4.451,0
Gesamt	2.936,0	4.450,9	2.936,0	4.451,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	2.936,0	4.450,9	2.936,0	4.451,0

Verbriefte Verbindlichkeiten nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Täglich fällig	5,2	8,9	5,2	8,9
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	19,8	0,0	19,8	0,0
über 1 Monat bis 3 Monate	884,4	494,9	884,4	494,9
über 3 Monate bis 1 Jahr	370,5	985,7	370,5	985,7
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.546,1	2.795,4	1.546,1	2.795,5
über 5 Jahre	110,0	166,0	110,0	166,0
Gesamt	2.936,0	4.450,9	2.936,0	4.451,0

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (110) dargestellt.

(71) Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente

In der Position „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ werden die negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten, die nicht als Sicherungsinstrumente

im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt sind, sowie zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten ausgewiesen. Außerdem sind Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen in dieser Position enthalten.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.205,1	1.786,7	2.205,1	1.786,7
Zinsbezogene Geschäfte	1.399,8	1.179,5	1.399,8	1.179,5
Währungsbezogene Geschäfte	777,1	474,5	777,1	474,5
Aktienbezogene Geschäfte	28,2	132,7	28,2	132,7
Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen	297,9	416,1	297,9	416,1
Designierte Finanzinstrumente (Fair Value-Option)	582,9	627,8	582,9	627,8
Gesamt	3.085,9	2.830,6	3.085,9	2.830,6
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,1	0,0	0,1
Fortgeführte Geschäftsbereiche	3.085,9	2.830,5	3.085,9	2.830,5

Zum 31.12.2011 hatte die SEB AG insgesamt 161 strukturierte Produkte (106 SSD; 55 IHS) mit einem Nominalvolumen von 593,4 Millionen Euro (Vorjahr: 697,1 Millionen Euro) als Finanzinstrumente für die Fair Value-Option designed und entsprechend bewertet. Der Marktwert der nach Fair Value-Option designeden finanziellen Verbindlichkeiten aus der Basis-komponente betrug 573,3 Millionen Euro (Vorjahr: 695,2 Millionen Euro). Im Fair Value der Basisgeschäfte sind positive Marktwerte in Höhe von 9,95 Millionen Euro (Vorjahr: 6,7 Millionen Euro) enthalten, die auf die Änderung des Kreditrisikos der Bank zurückzuführen sind. Durch die zu berücksichtigende aktien-/index-bezogene Komponente mit einem negativen Marktwert in Höhe von 4,1 Millionen Euro (Vorjahr: 71,4 Millionen Euro) sowie die zinsbezogene Komponente mit einem

negativen Marktwert in Höhe von 5,6 Millionen Euro (Vorjahr: – 4,0 Millionen Euro), ergibt sich für das Berichtsjahr ein Marktwert inklusive anteiliger Zinsen von insgesamt 582,9 Millionen Euro (Vorjahr: 627,8 Millionen Euro). Die gezeigte Position betrifft ausschließlich Emissionen der SEB AG.

(72) Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente, die zum Hedge Accounting eingesetzt werden und einen negativen Marktwert aufweisen, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Als Sicherungsinstrumente setzt die SEB AG überwiegend Zinsswaps und Zins-/Währungsswaps ein.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Miir-Hedge Accounting				
Negative Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	0,3	0,4	0,3	0,4
Portfolio-Hedge Accounting				
Negative Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	135,5	310,2	135,5	310,2
Gesamt	135,8	310,6	135,8	310,6
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	135,8	310,6	135,8	310,6

(73) Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting

Portfolien von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften werden getrennt gesteuert. Somit werden auch separate Line Items gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Line Items von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Somit kann das Line Item sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Die Bilanzposition „Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting“ enthält auf der Passivseite der Bilanz die Wertänderungen der dem Portfolio-Hedge Accounting zugeordneten passivischen Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind. Da der abzusichernde Be-

trag nicht den einzelnen Finanzinstrumenten zugeordnet werden kann, ist es nicht zulässig, den Bilanzansatz einzelner Finanzinstrumente um die Änderungen des Hedge Fair Value anzupassen. Stattdessen wird die Anpassung des Buchwerts der Grundgeschäfte in einem separaten Bilanzposten (Line Item) vorgenommen. Ist der abzusichernde Betrag ein Vermögenswert, so erfolgt der Ausweis in einem Line Item auf der Aktivseite (vgl. Note (59)). Ist der abzusichernde Betrag eine Verpflichtung, so erfolgt der Ausweis des Line Item auf der Bilanz-Passivseite.

Bei der SEB AG werden separate Laufzeitbänder für Aktiv- und Passivposten gebildet. Deshalb sind die betragsmäßigen Änderungen für Aktiv- und Passivposten getrennt zu buchen; ein saldiertes Ausweis nur auf der Aktiv- oder Passivseite ist nicht zulässig.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting (Passivisches Line Item)	186,1	151,9	186,1	151,9
Gesamt	186,1	151,9	186,1	151,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	186,1	151,9	186,1	151,9

(74) Ertragsteuerverpflichtungen aus laufenden und latenten Steuern

Zusammensetzung der Ertragsteuerverpflichtungen der SEB AG:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen				
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen für Ertragsteuern	0,0	7,3	0,0	7,2
Gesamt	0,0	7,3	0,0	7,2

Die Rückstellungen für Ertragsteuern sind Steuerverpflichtungen, für die noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid ergangen ist.

2011 ergibt sich hieraus ein Aktivausweis unter den Ertragsteueransprüchen.

Aktive und passive latente Steuern werden im SEB Konzern sowie bei der SEB AG saldiert ausgewiesen. Im Geschäftsjahr

(75) Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	0,3	5.273,3	0,0	5.273,3
davon				
Retail Geschäft	0,0	5.273,3	0,0	5.273,3
SEB Assekuranz	0,3	0,0	0,0	0,0

Angaben und Erläuterungen zu den Werten in der oben stehenden Tabelle sind unter Note (65) beschrieben.

(76) Sonstige Passiva

Zusammensetzung der sonstigen Passiva:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Rechnungsabgrenzungsposten	97,4	122,2	41,6	69,4
Sonstige Verbindlichkeiten	68,6	513,8	63,1	522,5
Gesamt	166,0	636,0	104,7	591,9
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	18,6	0,0	18,6
Fortgeführte Geschäftsbereiche	166,0	617,4	104,7	573,3

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammengefasst dargestellt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich auf Basis des Gesamtwerts für Rechnungsabgrenzungsposten folgendermaßen zusammen:

In Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Im Voraus erhaltene Erträge	60,9	59,9	18,4	18,6
Bonusabgrenzung	14,5	25,5	10,4	21,6
Sonstige Abgrenzungen	22,0	36,8	12,8	29,2
Gesamt	97,4	122,2	41,6	69,4

(77) Rückstellungen

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	108,2	113,6	106,7	112,0
Gesamt	108,2	113,6	106,7	112,0
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	16,4	0,0	16,4
Fortgeführte Geschäftsbereiche	108,2	97,2	106,7	95,6

(78) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Da sich bei dem SEB Konzern sowie bei der SEB AG ein Übergang des Planvermögens gegenüber den Pensionsver-

pfligungen ergibt, werden die Pensionsrückstellungen und alle weiteren Erläuterungen unter dem Posten „Sonstige Aktiva“ ausgewiesen (vgl. hierzu Note (66)).

(79) Sonstige Rückstellungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben des zur Veräußerung bestimmten Geschäftsbereiches und die fortgeführten Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2010 zusammengefasst dargestellt.

Entwicklung im SEB Konzern im Berichtsjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2011	26,1	4,4	39,9	43,2	113,6
Verbrauch	-7,4	-1,5	-0,2	-11,2	-20,3
Auflösung	-0,3	-0,4	0,0	-27,2	-27,9
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	34,5	0,4	0,3	18,2	53,4
Umbuchungen/Aufzinsung	-2,3	-2,2	-2,8	-3,3	-10,6
Stand 31.12.2011	50,6	0,7	37,2	19,7	108,2
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	26,2	0,2	0,0	5,3	31,7

Entwicklung im SEB Konzern im Vorjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückkaufverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2010	30,9	5,7	37,2	15,1	22,3	111,2
Verbrauch	-8,3	-1,8	-0,3	-7,6	-5,6	-23,6
Auflösung	-2,5	-2,4	-1,7	-7,7	-14,2	-28,5
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	5,8	2,7	0,2	0,0	40,9	49,6
Umbuchungen/Aufzinsung	0,2	0,2	4,5	0,2	-0,2	4,9
Stand 31.12.2010	26,1	4,4	39,9	0,0	43,2	113,6
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	0,7	0,2	0,0	0,0	0,2	1,1

Entwicklung in der SEB AG im Berichtsjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2011	25,7	4,1	39,9	42,3	112,0
Verbrauch	-6,8	-1,5	-0,2	-10,9	-19,4
Auflösung	-0,3	-0,3	0,0	-27,1	-27,7
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	34,0	0,2	0,3	17,9	52,4
Umbuchungen/Aufzinsung	-2,3	-2,2	-2,8	-3,3	-10,6
Stand 31.12.2011	50,3	0,3	37,2	18,9	106,7
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	26,2	0,2	0,0	5,3	31,7

Entwicklung in der SEB AG im Vorjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückkaufverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2010	28,4	5,2	37,2	14,4	18,7	103,9
Verbrauch	-6,3	-1,8	-0,3	-7,6	-3,4	-19,4
Auflösung	-2,4	-2,1	-1,7	-7,0	-13,4	-26,6
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	5,8	2,5	0,2	0,0	40,7	49,2
Umbuchungen/Aufzinsung	0,2	0,3	4,5	0,2	-0,3	4,9
Stand 31.12.2010	25,7	4,1	39,9	0,0	42,3	112,0
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	0,7	0,2	0,0	0,0	0,2	1,1

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Planung der Bank bezüglich weiterer Restrukturierungen gebildet. Die kumulativ gemäß IAS 37 zu erfüllenden Voraussetzungen liegen vor.

Der Rückgang der übrigen Rückstellungen im Berichtsjahr ergab sich im Wesentlichen durch die Auflösung aus Bewertungsanpassungen sowie aus Verbräuchen und Auflösungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Retailgeschäfts.

(80) Leasing-/Mietverbindlichkeiten – SEB AG als Leasingnehmer

Im Bereich der Leasingnehmer-Verhältnisse ist die SEB AG ausschließlich im Operating-Leasing tätig. Hierbei handelt es sich um das Leasing von Kfz, Büromaschinen und Büroausstattung sowie um Gebäudemieten.

Die Summen der künftigen Mindestleasing- bzw. -mietzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-Leasing-Verhältnissen setzen sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Mindestleasing-/Mietzahlungen (Restlaufzeiten)				
bis 1 Jahr	19,6	44,4	18,5	43,2
über 1 Jahr bis 5 Jahre	30,0	91,1	26,9	89,3
über 5 Jahre	5,3	7,8	5,3	7,6
Gesamt	54,9	143,3	50,7	140,1

In der obigen Tabelle würden auch die Outsourcingvereinbarungen nach IFRIC 4 berücksichtigt werden. An beiden in der Tabelle enthaltenen Stichtagen lagen keine Outsourcingvereinbarungen vor, die nach IFRIC 4 zu berücksichtigen wären.

(81) Nachrangkapital

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 5a KWG haftende Eigenmittel. Ansprüche von Gläubigern auf Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig. Dies bedeutet, dass eine vorzeitige Verpflichtung zur Rückzahlung

nicht entstehen kann. Tritt der Fall der Insolvenz oder Liquidation ein, so dürfen die Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Das Nachrangkapital untergliedert sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Nachrangige Verbindlichkeiten inkl. Disagien	15,6	15,6	15,6	15,6
darunter: Drittrangmittel i. S. d. § 10 Abs. 7 KWG	0,0	0,0	0,0	0,0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	8,0	8,0	8,0	8,0
Genussrechtskapital inkl. Disagien	24,9	32,3	24,9	32,3
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	24,9	32,3	24,9	32,3
Hybride Kapitalinstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangkapital inkl. Disagien	40,5	47,9	40,5	47,9
Zinsabgrenzungen	2,4	2,9	2,4	2,9
Bewertungseffekte (IAS 39)	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	42,9	50,8	42,9	50,8
Zur Veräußerung bestimmte Geschäftsbereiche	0,0	0,0	0,0	0,0
Fortgeführte Geschäftsbereiche	42,9	50,8	42,9	50,8

Die Restlaufzeiten der Genussrechte und Nachrangverbindlichkeiten sind auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung abgestellt.

Für das Nachrangkapital inkl. Disagien kann folgende Fristengliederung angegeben werden:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 3 Monate	10,4	0,0	10,4	0,0
über 3 Monate bis 1 Jahr	24,9	7,7	24,9	7,7
über 1 Jahr bis 5 Jahre	7,6	40,2	7,6	40,2
über 5 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	42,9	47,9	42,9	47,9

Zum 31. Dezember 2011 sind folgende nachrangige Verbindlichkeiten im Umlauf, wobei die Auflistung für den SEB Konzern sowie für die SEB AG identisch ist:

Laufzeitbeginn	Nominal in Millionen Euro	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
01.02.2002	8,0	SEB AG	6,09	01.02.2012
02.02.2005	7,6	SEB AG	4,22	02.02.2015
Gesamt	15,6			

Notes

Zum 31. Dezember 2011 sind folgende nachrangige Genussrechte im Umlauf, wobei die Auflistung für die SEB AG sowie für den SEB Konzern identisch ist:

Laufzeitbeginn	Nominal in Millionen Euro	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
30.07.2001	25,0	SEB AG	6,85	30.04.2012
Gesamt	25,0			

Das Genussrechtskapital ist unter den Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften des § 10 Abs. 5 KWG Bestandteil des haftenden Eigenkapitals. Es nimmt bis zur vollen Höhe an einem Verlust teil. Zahlungen werden nur im Rahmen eines vorhandenen Bilanzgewinns der emittierenden Gesellschaft vorgenommen. Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber auf Kapitalrückerstattung sind gegenüber den Ansprüchen der anderen Gläubiger nachrangig.

Für nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte ist im Geschäftsjahr 2011 im SEB Konzern ein Zinsaufwand in Höhe von 2,9 Millionen Euro (Vorjahr: 3,4 Millionen Euro) angefal-

len. In den Zinsabgrenzungen sind 2,4 Millionen Euro (Vorjahr: 2,9 Millionen Euro) fällige, jedoch nicht bezahlte Zinsen enthalten.

(82) Hybrides Kapital

Im Geschäftsjahr 2011 sowie im Vorjahr hat die SEB AG kein hybrides Kapital aufgenommen.

(83) Minderheitenanteile

Im SEB Konzernabschluss setzen sich die Minderheitenanteile wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	31.12.2011	31.12.2010
Minderheitenanteile	-0,2	-0,2
Gesamt	-0,2	-0,2

Unter der Position Minderheitenanteile sind im Berichtsjahr die negativen fremden Kapitalanteile der WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH, Berlin und der WPGB

Wohnungsprivatisierungsgesellschaft in Berlin mbH, Frankfurt/Main in Höhe von 0,2 Millionen Euro (Vorjahr: 0,2 Millionen Euro) ausgewiesen.

(84) Eigenkapital

Zusammensetzung des Eigenkapitals:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Gezeichnetes Kapital	775,2	775,2	775,2	775,2
Kapitalrücklage	584,9	583,1	583,9	582,4
Gewinnrücklage	883,5	882,9	876,4	876,3
Gewinn-/Verlustvortrag	1,4	83,6	0,8	86,9
Jahres-/Konzernergebnis	-112,8	-79,9	-115,6	-86,1
Kernkapital	2.132,2	2.244,9	2.120,7	2.234,7
Neubewertungsrücklagen				
für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	7,0	-46,4	9,2	-44,5
Minderheitenanteile	-0,2	-0,2	0,0	0,0
Gesamtes Eigenkapital	2.139,0	2.198,3	2.129,9	2.190,2

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der SEB AG besteht aus 775.155.200 Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils 1,- Euro. Alleinigere Anteilhaber am Bilanzstichtag war die Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage des SEB Konzerns beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 584,9 Millionen Euro (Vorjahr: 583,1 Millionen Euro). Für die SEB AG beträgt der Wert 583,9 Millionen Euro (Vorjahr: 582,4 Millionen Euro). Es wurden diversen Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates sowie der dem Vorstand berichtenden oberen Führungsebene Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Aktienoptionsansprüche für alle Mitarbeiter (vgl. dazu die beschriebenen Voraussetzungen unter Note (30)). Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und sind gemäß IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Die bilanzielle Erfassung dieser Vergütungstransaktionen für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 1,8 Millionen Euro (Vorjahr: 1,2 Millionen Euro) bei dem SEB Konzern bzw. in Höhe von 1,5 Millionen Euro (Vorjahr: 1,1 Millionen Euro) bei der SEB AG erfolgte in der Kapitalrücklage.

Die Angaben zum Eigenkapital und dessen Management (IAS 1.134–136) werden in Note (106) dargestellt.

Gewinnrücklagen

In den Gewinnrücklagen werden ausschließlich andere Gewinnrücklagen ausgewiesen. Gesetzliche Gewinnrücklagen existieren nicht. Der Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnrücklage beläuft sich bei dem SEB Konzern im Berichtsjahr auf 883,5 Millionen Euro (Vorjahr: 882,9 Millionen Euro). Bei der SEB AG beträgt die Gewinnrücklage zum Jahresende 876,4 Millionen Euro (Vorjahr: 876,3 Millionen Euro).

Neubewertungsrücklagen

In den Neubewertungsrücklagen werden bei der SEB AG zum einen die Ergebnisse aus der Bewertung des Finanzanlagebestands zum Marktwert (Fair Value) nach Berücksichtigung von latenten Steuern erfasst, bei denen eine erfolgswirksame Realisierung dieser Gewinne bzw. Verluste erst erfolgt, wenn der Vermögenswert veräußert wird bzw. aus anderen Gründen (Fälligkeit) abgeht. Zum anderen wird der Bestand der Neubewertungsrücklagen, die zum Zeitpunkt der Reklassifizierung der ehemaligen AfS-Papiere Bestand hatten, laufzeitkongruent ergebniswirksam aufgelöst.

Das Wahlrecht der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie von Sachanlagen wird von der SEB AG nicht ausgeübt.

Die Neubewertungsrücklagen für den AfS-Finanzanlagebestand haben sich wie folgt entwickelt:

Neubewertungsrücklagenspiegel				
in Millionen Euro	Finanzinstrumente			
	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Stand am 1. Januar	-46,4	-9,6	-44,5	-9,5
Bewertungsänderungen	120,6	-27,9	121,0	-25,2
Available for Sale gehedgt	57,8	2,0	57,8	2,0
Available for Sale nicht gehedgt	62,8	-29,9	63,2	-27,2
Bestandsänderungen	-42,2	-26,0	-42,2	-26,0
Loans and Receivables (Verkauf/Tilgung) - in die GuV gebucht	4,5	0,0	4,5	0,0
davon auf gehedgte Bestände	0,0	0,0	0,0	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	4,5	0,0	4,5	0,0
Loans and Receivables (Amortisierung) - in die GuV gebucht	1,9	15,7	1,9	15,7
davon auf gehedgte Bestände	0,0	0,0	0,0	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	1,9	15,7	1,9	15,7
Available for Sale (Impairment) - in die GuV gebucht	17,3	0,0	17,3	0,0
davon auf gehedgte Bestände	10,1	0,0	10,1	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	7,2	0,0	7,2	0,0
Available for Sale (Verkauf/Hedge Auflösung) - in die GuV gebucht	-65,9	-41,7	-65,9	-41,7
davon auf gehedgte Bestände	-56,3	0,0	-56,3	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	-9,6	-41,7	-9,6	-41,7
Erfolgsneutral gebildete latente Steuern	-25,0	17,1	-25,1	16,2
Stand am 31. Dezember	7,0	-46,4	9,2	-44,5

Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen

Eine Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen besteht derzeit bei der SEB AG nicht.

Gewinnabführung

Zwischen der Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm, als herrschendem Unternehmen und der SEB AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach verpflichtet sich die SEB AG, beginnend vom 01. Januar 2000, ihren gesamten handelsrechtlichen Gewinn an die SEB AB, Stockholm, abzuführen. Aufgrund des ausgeglichenen Ergebnisses erfolgt keine Gewinnabführung an die SEB AB.

Minderheitsanteile

Im SEB Konzern werden im Berichtsjahr Minderheitsanteile von -0,2 Millionen Euro (Vorjahr: -0,2 Millionen Euro) ausgewiesen.

(85) Eigene Aktien

Die SEB AG besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

(86) Bedingtes Kapital

Bei der SEB AG ist derzeit kein bedingtes Kapital vorgesehen.

(87) Genehmigtes Kapital

Bei der SEB AG ist derzeit kein genehmigtes Kapital vorgesehen.

(88) Fremdwährungsvolumina

Die Gesamtbeträge der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen setzen sich am Bilanzstichtag umgerechnet in Euro wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Fremdwährungsaktiva	2.790,1	2.400,5	2.790,1	2.400,5
darunter:				
USD	1.013,5	948,6	1.013,5	948,6
SEK	932,3	602,8	932,3	602,8
CHF	214,2	240,8	214,2	240,8
GBP	238,7	245,6	238,7	245,6
CAD	49,2	40,3	49,2	40,3
DKK	101,4	81,2	101,4	81,2
JPY	42,0	24,4	42,0	24,4
NOK	52,8	49,3	52,8	49,3
AUD	72,9	83,8	72,9	83,8
Sonstiges	73,1	83,7	73,1	83,7
Fremdwährungspassiva (ohne Eigenmittel)	2.782,3	2.089,9	2.782,3	2.089,9
darunter:				
USD	1.007,4	865,8	1.007,4	865,8
SEK	919,1	466,0	919,1	466,0
CHF	220,3	233,4	220,3	233,4
GBP	244,2	278,4	244,2	278,4
CAD	49,1	37,4	49,1	37,4
DKK	52,5	81,6	52,5	81,6
JPY	41,8	7,8	41,8	7,8
NOK	49,8	17,1	49,8	17,1
AUD	66,3	65,5	66,3	65,5
Sonstiges	131,8	36,9	131,8	36,9

(89) Sicherheitenübertragung für eigene Verbindlichkeiten

Für folgende Verbindlichkeiten wurden Vermögensgegenstände als Sicherheit in Höhe der angegebenen Werte übertragen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	634,6	2.669,0	634,6	2.669,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6,7	23,2	6,7	23,2
Handelsspassiva	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	641,3	2.692,2	641,3	2.692,2

Nachstehende Vermögensgegenstände waren als Sicherheiten für die vorgenannten Verbindlichkeiten übertragen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an Kreditinstitute	1.938,2	2.395,3	1.938,2	2.395,3
Gesamt	1.938,2	2.395,3	1.938,2	2.395,3

Den als Sicherheiten gestellten Forderungen an Kreditinstitute liegen 38 Einzelgeschäfte zugrunde. Für die Berechnung der Konditionen wird der EONIA-Satz zugrunde gelegt. Dieser betrug am 31. Dezember 2011 0,629 Prozent. Neueinstufungen i. S. v. IAS 39.37(a) wurden im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften vorgenommen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den finan-

ziellen und nicht-finanziellen Sicherheiten unter Note (32) sowie auf die Ausführungen zu Wertpapierleihgeschäften unter Note (104). Weder die SEB AG noch der SEB Konzern hatten im Berichtszeitraum Zahlungsstörungen oder Vertragsverletzungen in Bezug auf eigene Darlehensverbindlichkeiten gemäß IFRS 7.18 zu verzeichnen.

(90) Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme des Geschäftsjahres, aufgeteilt in die Bereiche „operative Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Die operative Geschäftstätigkeit wird weit definiert, sodass die Abgrenzung entsprechend dem Betriebsergebnis vorgenommen wird. Für die Ermittlung der Cashflows aus der operativen Tätigkeit wendet die Bank das Wahlrecht zur Darstellung nach der indirekten Methode an, wobei das Periodenergebnis um folgende Auswirkungen berichtigt wird:

- Nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle
- Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder zukünftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen
- Aufwands- und Ertragsposten, die den Finanzierungs- oder Investitionstätigkeiten zuzuordnen sind.

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht dem Bilanzposten Barreserve. Die Barreserve der SEB AG umfasst – sowohl im Konzern- wie auch im Einzelabschluss – ausschließlich Zahlungsmittel; diese bestehen aus Guthaben bei Zentralnotenbanken. Alle Bestände der Barreserve sind zum Nennwert ausgewiesen.

In den Positionen Sonstige Aktiva/ Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit sind die Veränderungen aus den Bilanzpositionen Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten enthalten (vgl. hierzu Note (65) und Note (75)).

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

(91) Beizulegende Zeitwerte (Marktwerte) von Finanzinstrumenten

In der nachfolgenden Tabelle werden die Marktwerte (Fair Values) der Bilanzposten ihren Buchwerten gegenübergestellt. Der Marktwert stellt den Betrag dar, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Dabei wurden, sofern Börsenkurse (zum Beispiel für Wertpapiere) vorhanden waren, diese zur Bewertung verwendet. Fehlten Marktpreise, wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern herangezogen. Zur Anwendung kamen insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Behandlung und Ermittlung der Fair Values unter Note (5c)).

Für die Ermittlung der Fair Values wurden die Cashflows der einzelnen Geschäfte mit der Swapkurve diskontiert. Dem Kreditrisiko der Forderungen wurde Rechnung getragen, indem von ermittelten Werten die Kreditrisikovorsorge abgezogen wurde (Einzel- und Portfoliowertberichtigungen).

Die positiven und negativen Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften i. R. d. Portfolio-Hedge Accounting sind im Zusammenhang mit den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden zu sehen: Die in das Portfolio-Hedge Accounting einbezogenen Grundgeschäfte sind jeweils – bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten – in den Forderungen an bzw. den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden enthalten.

SEB Konzern			
Fair Value Reporting in Millionen Euro	Marktwert (FV)	Buchwert	Differenz
	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2011
Aktiva			
Barreserve	1.253,4	1.253,4	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	17.211,5	17.079,0	132,5
Forderungen an Kunden	17.999,5	17.633,5	366,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	3.045,5	3.045,5	0,0
Sicherungsderivate	173,0	173,0	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,2	151,2	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	3.776,2	3.776,2	0,0
Sonstige Aktiva	168,4	169,2	-0,8
Gesamte Finanzinstrumente	43.778,7	43.281,0	497,7
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.667,7	15.599,5	68,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.051,8	19.431,6	620,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.993,6	2.936,0	57,6
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	3.085,9	3.085,9	0,0
Sicherungsderivate	135,8	135,8	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	186,1	186,1	0,0
Sonstige Passiva	166,0	166,0	0,0
Nachrangkapital	43,9	42,9	1,0
Gesamte Finanzinstrumente	42.330,8	41.583,8	747,0

SEB Konzern			
Fair Value Reporting in Millionen Euro	Marktwert (FV)	Buchwert	Differenz
	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2010
Aktiva			
Barreserve	1.633,0	1.633,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	12.721,7	12.682,7	39,0
Forderungen an Kunden	26.488,7	25.736,7	752,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	2.593,1	2.593,1	0,0
Sicherungsderivate	230,4	230,4	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	380,5	380,5	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. Afs-Wertpapiere)	5.090,3	5.090,3	0,0
Sonstige Aktiva	370,7	370,7	0,0
Gesamte Finanzinstrumente	49.508,4	48.717,4	791,0
davon: zur Veräußerung gehaltene klassifizierte, langfristige Vermögenswerte *	-	8.255,6	-
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.121,8	17.096,8	25,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.802,6	21.243,6	559,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.592,9	4.450,9	142,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	2.830,5	2.830,5	0,0
Sicherungsderivate	310,7	310,7	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,9	151,9	0,0
Sonstige Passiva	636,0	636,0	0,0
Nachrangkapital	53,8	50,8	3,0
Gesamte Finanzinstrumente	47.500,2	46.771,2	729,0
davon: Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten **	-	5.256,9	-

* Die Davon-Angabe „Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte“ ist ohne Immaterielle Vermögenswerte und Sachvermögen.

** Die Davon-Angabe „Verpflichtung im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten“ ist ohne Rückstellungen.

SEB AG			
Fair Value Reporting in Millionen Euro	Marktwert (Fair Value)	Buchwert	Differenz
	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2011
Aktiva			
Barreserve	1.253,4	1.253,4	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	17.211,5	17.079,0	132,5
Forderungen an Kunden	18.000,1	17.634,1	366,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	3.045,5	3.045,5	0,0
Sicherungsderivate	173,0	173,0	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,2	151,2	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. Afs-Wertpapiere)	3.778,8	3.778,8	0,0
Sonstige Aktiva	185,1	185,9	-0,8
Gesamte Finanzinstrumente	43.798,6	43.300,9	497,7
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.667,7	15.599,5	68,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.087,8	19.467,6	620,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.993,6	2.936,0	57,6
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	3.085,9	3.085,9	0,0
Sicherungsderivate	135,8	135,8	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	186,1	186,1	0,0
Sonstige Passiva	104,7	104,7	0,0
Nachrangkapital	43,9	42,9	1,0
Gesamte Finanzinstrumente	42.305,5	41.558,5	747,0

SEB AG			
Fair Value Reporting in Millionen Euro	Marktwert (Fair Value)	Buchwert	Differenz
	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2010
Aktiva			
Barreserve	1.633,0	1.633,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	12.721,7	12.682,7	39,0
Forderungen an Kunden	26.513,6	25.761,6	752,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	2.593,1	2.593,1	0,0
Sicherungsderivate	230,4	230,4	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	380,5	380,5	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	5.081,4	5.081,4	0,0
Sonstige Aktiva	416,0	416,0	0,0
Gesamte Finanzinstrumente	49.569,7	48.778,7	791,0
davon: zur Veräußerung gehaltene klassifizierte, langfristige Vermögenswerte*	-	8.255,6	-
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.127,2	17.102,2	25,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.842,5	21.283,5	559,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	4.593,0	4.451,0	142,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	2.830,5	2.830,5	0,0
Sicherungsderivate	310,7	310,7	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,9	151,9	0,0
Sonstige Passiva	591,9	591,9	0,0
Nachrangkapital	53,8	50,8	3,0
Gesamte Finanzinstrumente	47.501,5	46.772,5	729,0
davon: Verpflichtungen im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten**	-	5.256,9	-

* Die Davon-Angabe „Zur Veräußerung gehalten klassifizierte, langfristige Vermögenswerte“ ist ohne Immaterielle Vermögenswerte und Sachvermögen.

** Die Davon-Angabe „Verpflichtung im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehalten klassifizierten, langfristigen Vermögenswerten“ ist ohne Rückstellungen.

Saldiert beläuft sich der Unterschied zwischen Buchwert und Marktwert (Fair Value) über alle Posten zum 31. Dezember 2011 sowohl im Konzernabschluss wie auch im SEB AG Einzelabschluss auf –249,3 Millionen Euro (Vorjahr: 62,0 Millionen Euro).

Fair Value-Bewertungshierarchie nach IFRS 7.27A

Gemäß IAS 39 und IFRS 7 sind die zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte derart anzugeben, dass ein Rückschluss über die Ermittlung des Fair Values erkennbar ist. Die Vorgehensweise im Rahmen dieser Zuordnung ist in

Note (5c) beschrieben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, gemäß diesen Vorgaben auf die verschiedenen Level der Fair Value-Ermittlung aufgeteilt. Derzeit hält die SEB keine Finanzinstrumente, die gemäß den Definitionen der Fair Value-Hierarchie in Level 3 kategorisiert werden müssten.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zusammensetzung der Level für das Berichtsjahr dargestellt:

Fair Value Level 2011				
in Millionen Euro	Level 1 (Marktpreis)	Level 2 (Beobachtbare Marktparameter)	Level 3 (Modelle)	Summe
Finanzaktiva zum Fair Value				
Eigenkapitalinstrumente	491,2	0,0	0,0	491,2
Schuldinstrumente	399,5	41,4	0,0	440,9
Derivate	0,0	2.286,4	0,0	2.286,4
Finanzaktiva Held for Trading	890,7	2.327,8	0,0	3.218,5
Eigenkapitalinstrumente	0,0	19,0	0,0	19,0
Schuldinstrumente	2.081,4	1.672,1	0,0	3.753,5
Finanzaktiva Available for Sale	2.081,4	1.691,1	0,0	3.772,5
Total	2.972,1	4.018,9	0,0	6.991,0
Finanzpassiva zum Fair Value				
Eigenkapitalinstrumente	106,0	0,0	0,0	106,0
Schuldinstrumente	191,9	0,0	0,0	191,9
Derivate	0,0	2.340,9	0,0	2.340,9
Finanzpassiva Held for Trading	297,9	2.340,9	0,0	2.638,8
Wertpapiere der Fair Value Option	0,0	582,9	0,0	582,9
Total	297,9	2923,8	0,0	3221,7

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zusammensetzung der Level für das Vorjahr dargestellt:

Fair Value Levels 2010				
in Millionen Euro	Level 1 (Marktpreis)	Level 2 (Beobachtbare Marktparameter)	Level 3 (Modelle)	Summe
Finanzaktiva zum Fair Value				
Eigenkapitalinstrumente	213,7	0,0	0,0	213,7
Schuldinstrumente	739,3	78,8	0,0	818,1
Derivate	0,0	1.791,7	0,0	1.791,7
Finanzaktiva Held for Trading	953,0	1.870,5	0,0	2.823,5
Eigenkapitalinstrumente	0,0	30,2	0,0	30,2
Schuldinstrumente	2.545,3	2.510,8	0,0	5.056,1
Finanzaktiva Available for Sale	2.545,3	2.541,0	0,0	5.086,3
Total	3.498,3	4.411,5	0,0	7.909,8
Finanzpassiva zum Fair Value				
Eigenkapitalinstrumente	218,6	0,0	0,0	218,6
Schuldinstrumente	195,4	2,1	0,0	197,5
Derivate	0,0	2.097,3	0,0	2.097,3
Finanzpassiva Held for Trading	414,0	2.099,4	0,0	2.513,4
Wertpapiere der Fair Value Option	0,0	627,8	0,0	627,8
Total	414,0	2.727,2	0,0	3.141,2

Es gab keine signifikanten Verschiebungen der Finanzinstrumente zwischen den Leveln 1 und 2.

(92) Derivative Geschäfte

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweiligen Nominal- bzw. Marktwerte von OTC- bzw. börsengehandelten Derivaten.

In dieser Übersicht sind die eingebetteten Derivate der strukturierten Produkte, die von der SEB in der Fair Value Option der Passivseite gehalten werden, nicht enthalten (vgl. zu Fair Value Option Note (71)).

Notes

Zum **31. Dezember 2011** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert Restlaufzeiten				Marktwert	
	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe	positiv	negativ
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	23.030,6	13.934,2	4.875,2	41.840,0	777,8	777,2
Devisenkassa- und -termingeschäfte	22.552,1	4.092,9	40,2	26.685,2	346,7	343,8
Zins-/Währungsswaps	6,1	9.692,3	4.835,0	14.533,4	423,3	425,6
Devisenoptionen – Käufe	236,2	74,5	0,0	310,7	7,8	0,0
Devisenoptionen – Verkäufe	236,2	74,5	0,0	310,7	0,0	7,8
Börsengehandelte Produkte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	23.030,6	13.934,2	4.875,2	41.840,0	777,8	777,2
Zinsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	6.071,3	23.791,0	12.518,5	42.380,8	1.485,1	1.535,6
Forward Rate Agreements	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsswaps	5.891,0	22.700,9	12.150,0	40.741,9	1.474,9	1.524,7
Zinsoptionen – Käufe	137,0	641,4	114,2	892,6	10,2	0,0
Zinsoptionen – Verkäufe	43,3	448,7	254,3	746,3	0,0	10,9
Börsengehandelte Produkte	59,8	0,0	0,0	59,8	0,0	0,0
Zinsfutures	50,8	0,0	0,0	50,8	0,0	0,0
Zinsoptionen	9,0	0,0	0,0	9,0	0,0	0,0
Gesamt	6.131,1	23.791,0	12.518,5	42.440,6	1.485,1	1.535,6
Sonstige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	649,1	227,3	0,0	876,4	23,5	28,2
Aktienoptionen – Käufe	79,7	171,6	0,0	251,3	22,4	0,0
Aktienoptionen – Verkäufe	85,1	55,7	0,0	140,8	0,0	18,4
Equity Swaps	484,3	0,0	0,0	484,3	1,1	9,8
Credit Default Swaps	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Börsengehandelte Produkte	275,4	0,0	0,0	275,4	0,0	0,0
Aktienfutures	275,4	0,0	0,0	275,4	0,0	0,0
Aktienoptionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	924,5	227,3	0,0	1.151,8	23,5	28,2
Summe aller schwebenden Termingeschäfte						
OTC-Produkte	29.751,0	37.952,5	17.393,7	85.097,2	2.286,4	2.341,0
Börsengehandelte Produkte	335,2	0,0	0,0	335,2	0,0	0,0
Gesamt	30.086,2	37.952,5	17.393,7	85.432,4	2.286,4	2.341,0

Zum **31. Dezember 2010** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert Restlaufzeiten				Marktwert	
	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe	positiv	negativ
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	26.976,4	10.019,8	2.332,2	39.328,4	458,0	474,5
Devisenkassa- und -termingeschäfte	21.031,2	3.017,2	11,5	24.059,9	389,7	385,1
Zins-/Währungsswaps	5.315,2	6.891,2	2.320,7	14.527,1	62,2	83,6
Devisenoptionen – Käufe	315,0	55,7	0,0	370,7	6,1	0,0
Devisenoptionen – Verkäufe	315,0	55,7	0,0	370,7	0,0	5,8
Börsengehandelte Produkte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	26.976,4	10.019,8	2.332,2	39.328,4	458,0	474,5

in Millionen Euro	Nominalwert Restlaufzeiten				Marktwert	
	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Summe	positiv	negativ
Zinsabhängige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	9.393,5	25.070,9	12.322,5	46.786,9	1.274,2	1.489,1
Forward Rate Agreements	200,0	0,0	0,0	200,0	0,0	0,0
Zinsswaps	8.641,0	24.231,9	12.186,0	45.058,9	1.261,7	1.478,4
Zinsoptionen – Käufe	265,6	499,3	66,8	831,7	8,0	5,1
Zinsoptionen – Verkäufe	286,9	339,7	69,7	696,3	4,5	5,6
Börsengehandelte Produkte	190,9	0,0	0,0	190,9	0,0	0,0
Zinsfutures	188,4	0,0	0,0	188,4	0,0	0,0
Zinsoptionen	2,5	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0
Gesamt	9.584,4	25.070,9	12.322,5	46.977,8	1.274,2	1.489,1
Sonstige Termingeschäfte						
OTC-Produkte	841,9	278,5	5,8	1.126,2	59,5	133,7
Aktioptionen – Käufe	100,1	117,1	0,0	217,2	57,2	0,0
Aktioptionen – Verkäufe	738,5	161,4	5,8	905,7	0,0	132,7
Credit Default Swaps	3,3	0,0	0,0	3,3	2,3	1,0
Börsengehandelte Produkte	122,3	0,0	0,0	122,3	0,0	0,0
Aktienfutures	122,3	0,0	0,0	122,3	0,0	0,0
Aktioptionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	964,2	278,5	5,8	1.248,5	59,5	133,7
Summe aller schwebenden Termingeschäfte						
OTC-Produkte	37.211,8	35.369,2	14.660,5	87.241,5	1.791,7	2.097,3
Börsengehandelte Produkte	313,2	0,0	0,0	313,2	0,0	0,0
Gesamt	37.525,0	35.369,2	14.660,5	87.554,7	1.791,7	2.097,3

Kreditgruppengliederung im derivativen Geschäft:

Zum **31. Dezember 2011** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert	Marktwert	
		positiv	negativ
OECD Zentralregierungen	0,0	0,0	0,0
OECD Banken	67.956,2	1.854,4	2.208,0
Finanzinstitute, Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	17.141,1	432,0	133,0
Nicht-OECD Banken	0,0	0,0	0,0
Börsenkontrakte	335,2	0,0	0,0
Gesamt	85.432,4	2.286,4	2.341,0

Zum **31. Dezember 2010** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert	Marktwert	
		positiv	negativ
OECD Zentralregierungen	0,0	0,0	0,0
OECD Banken	71.677,1	1.441,5	1.927,5
Finanzinstitute, Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	15.564,2	350,2	169,8
Nicht-OECD Banken	0,0	0,0	0,0
Börsenkontrakte	313,4	0,0	0,0
Gesamt	87.554,7	1.791,7	2.097,3

Als Marktwerte sind die Summen der positiven und negativen Beträge pro Vertrag ohne Kürzung von Sicherheiten und ohne Berücksichtigung etwaiger Nettingvereinbarungen angegeben. Bei verkauften Optionen ergeben sich definitionsgemäß keine positiven Marktwerte.

Angaben zu Finanzrisiken

Die Angaben zu den Finanzinstrumenten – insbesondere zur Risikodarstellung – werden von der SEB AG bzw. dem SEB Konzern seit dem Geschäftsjahr 2007 nach den Vorschriften der International Financial and Reporting Standards (IFRS) vorgenommen.

(93) Risikomanagementpolitik und Sicherungsmaßnahmen

Die Geschäftstätigkeit einer Bank und damit einhergehend die Absicht, Erträge zu erzielen, lässt sich in der Regel nicht ohne das bewusste Eingehen von Risiken darstellen. Somit ist das bewusste Eingehen von Risiken im Rahmen klar definierter Grenzen und Vorgaben ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Bank. Diese Risiken zu überwachen und zu steuern, ist ein selbstverständlicher, gleichwohl essenzieller Bestandteil des Tagesgeschäfts der SEB AG.

Die Risikotragfähigkeit wird durch die Eigenkapitalausstattung begrenzt. Aus diesem Grund gibt es eine enge Beziehung zwischen Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit einerseits und den Interessen von Anteilseignern und Fremdkapitalgebern andererseits. Einheitliche konzernweite Standards im Umgang mit allen wesentlichen Risikoarten bilden die Basis für alle strategischen Risikoentscheidungen. Die Standards werden über Konzernrichtlinien in die Regelwerke der SEB AG übernommen. Neben den strategischen Rahmenbedingungen, die auf die Konzernrisikostategie zurückgehen, räumt die SEB AG dem operativen, zeitnahen und zuverlässigen Risiko- und Kapitalmanagement höchste Priorität ein.

Der Vorstand definiert die risiko- und geschäftspolitischen Ziele und Leitlinien für die einzelnen Marktbereiche unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Gesamtsituation und der Konzernstrategie im Rahmen der jährlich überprüften Risikostrategie.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Risiko definieren wir als die Möglichkeit einer negativen Abweichung von einem erwarteten finanziellen Ergebnis. Alle quantifizierbaren Risiken der Bank werden, sofern methodisch darstellbar, in Verteilungsfunktionen abgebildet, die Wahrscheinlichkeitsaussagen über potenzielle Verluste ermöglichen. Je nach Risikoart kann dabei zwischen erwarteten und nicht erwarteten Verlusten unterschieden werden. Als Risikomanagement betrachten wir alle Aktivitäten, die sich mit der Analyse, der Entscheidung zum Eingehen und der Kontrolle von Risiken befassen. In Prozessschritten unterscheiden wir Identifikation, Messung, Analyse, Kontrolle und Berichterstattung von Risiken.

Unter funktionalen Gesichtspunkten fügen sich Rahmenbedingungen für unsere Risikopolitik, der Grundsatz der Funktionstrennung und Kontrollanweisungen zu einem internen Kontrollsystem zusammen, das die Grundlage unseres Risikomanagements bildet. Nach Risikoarten werden

- Kreditrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Geschäftsrisiko (Business Risk) und
- Kontrahentenrisiko

unterschieden.

Den einzelnen am Risikomanagement beteiligten Organisationseinheiten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- **Vorstand:** Dem Vorstand unterliegt die Vorgabe der Risikostrategie und der zugehörigen Vorgaben zu Geschäftsarten im Zusammenspiel mit der Risikotragfähigkeit im Zuge der Gesamtbanksteuerung.
- **ALCO:** Das ALCO (Asset and Liability Committee) überwacht das Gesamtrisiko der Bank und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Risikolimits. Darüber hinaus legt es methodische Grundsätze für die Marktpreisrisikomodelle und die Liquiditätssteuerung fest.
- **Risiko-Komitee:** Das Risiko-Komitee entscheidet über generelle Themen des Risikomanagements und spricht Empfehlungen in Form eines Votums bei risikorelevanten Entscheidungen, die dem Vorstand obliegen, aus. Es setzt sich aus Vertretern der Sparten und den Bereichen Credits und Risk Control zusammen.
- **Kreditkomitees:** Kreditkomitees obliegen die Kreditentscheidungen inklusive der Festsetzung der kreditnehmerbezogenen maximalen Limits im risikorelevanten Kreditgeschäft.
- **NPAC:** Das New Product Approval Committee gibt eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit und den Risikogehalt von neuen Produkten ab und gibt diese zur Einführung frei.
- **Risk Control:** Risk Control ist für die aktive Risikoüberwachung zuständig und gibt Handlungsempfehlungen für das Management ab. Die Identifizierung, Messung und Bewertung der Risiken und ein darauf aufbauendes Reporting erfolgt nach konzernerheitlichen Standards und gemeinsamen Definitionen.
- **Credits:** In seiner Funktion als Chief Credit Officer ist der Leiter Credits unter anderem für den Kreditentscheidungsprozess und die Entwicklung, Überwachung und Umsetzung der Kreditrisikopolitik verantwortlich. Diese Organisation entspricht in ihrer Struktur den Vorgaben

unserer schwedischen Muttergesellschaft sowie den handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Bereiche Credits und Risk Control sind organisatorisch unabhängig von den Geschäftsbereichen. Ihre Leiter berichten an ein nicht für den Marktbereich verantwortliches Mitglied des Vorstands der Bank.

- **SAM:** Der Bereich Special Asset Management befasst sich mit der Beratung und Sanierung gefährdeter Kreditengagements sowie der Verwertung von Sicherheiten. Im Einzelnen geht es hier um die zeitlich befristete intensive Betreuung und Bearbeitung von klar definierten Problemengagements sowie um Problemengagements aus anderen Marktpartnern, die intensiv betreut, saniert bzw. abgewickelt werden müssen.
- **Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktion in Bezug auf die Maßnahmen und Instrumente der Risikobegrenzung und Risikosteuerung aus.
- **Revision:** Die Innenrevision unterzieht den Risikosteuerungsprozess und die zugehörigen Instrumente intensiven Prüfungen.

Handelsgeschäfte i.S.d. Mindestanforderungen werden in den Geschäftsbereichen Merchant Banking (Trading & Capital Markets) und Treasury betrieben. Die handelsberechtigten Personen dürfen innerhalb der ihnen zugeteilten Limits sowie genehmigter Vertriebswege, Märkte, Produkte und Währungen die Handelstätigkeit ausüben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich ist die Handelsaktivität darauf ausgerichtet, Erträge durch das Angebot einer breiten Produktpalette zu generieren und gleichzeitig die aus den Geschäften resultierenden Markt- und Liquiditätsrisiken auf einem konservativen Niveau zu halten. Die Handelsaktivität in den verschiedenen Handelsteilbereichen ist in die Konzernstrategie der SEB AB eingebunden und damit nicht isoliert für die deutsche Konzerntochter zu betrachten. Marktpreisrisiken, die in der deutschen Konzerntochter entstehen und die nicht mit dem gewünschten Risikoniveau im Einklang stehen, sind durch Hedging-Maß-

nahmen über den Markt zu reduzieren oder mittels Back-to-Back-Transaktionen auf die Konzernmutter zu transferieren.

Der Bereich Merchant Banking (Trading & Capital Markets) bietet für die nationalen und internationalen Kunden maßgeschneiderte Anlageprodukte, Finanzierungs- und Versicherungslösungen, Execution sowie Custody Services an. In Abstimmung mit der Konzernmutter sollen weitere Produktbereiche erschlossen werden, um damit das Angebot an die Kunden kontinuierlich auszubauen.

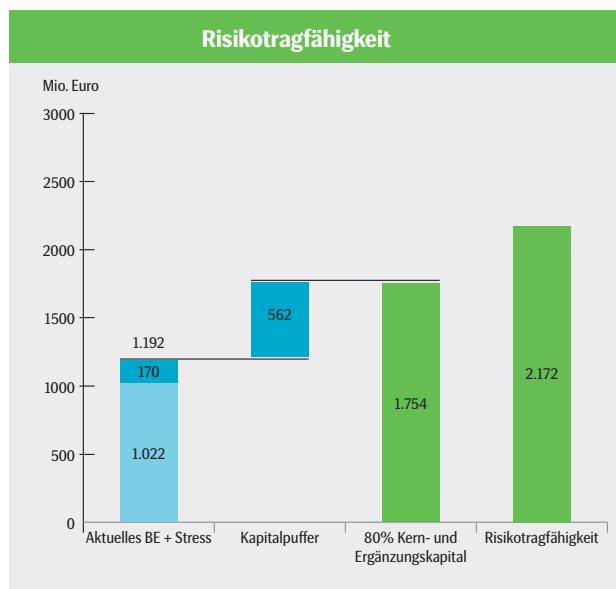
Der Bereich Treasury ist für die Ermittlung, Analyse und Steuerung der Gesamtbankposition zuständig. Zu den zentralen Aufgaben zählt dabei die Entwicklung von Marktstrategien und deren Umsetzung einerseits zur Steuerung des Zins-, Liquiditäts- und Währungsrisikos der Gesamtbank und andererseits zur Erzielung des Treasury-Ergebnisses. Die dem Aktiv-/Passiv-Ausschuss vorgeschlagene Strategie berücksichtigt neben der erwarteten Finanzmarktentwicklung die Risikolimitauslastung, die Budgetsituation und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Bilanzierung und Rechnungslegung. Die vom Aktiv-/Passiv-Ausschuss jeweils beschlossenen Steuerungsmaßnahmen werden anschließend durch geeignete Kapitalmarkttransaktionen umgesetzt. Die Beschaffung von langfristiger Liquidität für die Bank erfolgt vorwiegend über die von Treasury emittierten gedeckten und ungedeckten eigenen Schuldverschreibungen und über die Mittelaufnahme bei der Muttergesellschaft.

Prüfung der Risikotragfähigkeit als Sicherungsmaßnahme

Erwartete Verluste werden von der Bank durch eine angemessene Risikovorsorge berücksichtigt, sobald sie erkennbar sind. Für unerwartete Verluste ist Eigenkapital als Risikopuffer vorzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Risikotragfähigkeit und die Berichterstattung erfolgen auf Quartalsbasis. In diesem Konzept werden die unerwarteten Verluste in Bezug auf die einzelnen Risikoarten (ausgenommen Liquiditätsrisiko) additiv – ohne Korrelationseffekte – dem haftenden Eigenkapital gegenübergestellt. Dieser konservative Ansatz entspricht den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und gliedert sich in die Konzernstandards ein. Die Begriffe „Erwarteter Verlust (EL)“ und „Unerwarteter Verlust (UL)“ definiert die Bank im Kontext der

Risikotragfähigkeit nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten Größen zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit per 31.12.2011. Die Vorjahreswerte sind der Darstellung des Kapitalmanagements in Note (106) zu entnehmen.



In den nachfolgenden Notes werden die einzelnen Risikoarten näher beschrieben.

(94) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (credit risk) im Sinne des IFRS 7 ist definiert als das Risiko, dass eine Vertragspartei des Finanzinstruments der anderen Vertragspartei einen finanziellen Verlust zufügt, indem sie eine Verpflichtung nicht erfüllt. Einem Kreditrisiko unterliegen demnach sowohl bilanzwirksame Finanzinstrumente (z. B. Forderungen, Wertpapiere und Derivate) als auch bilanzunwirksame Finanzinstrumente (z. B. offene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien). Das Kreditrisiko ist auch im Berichtsjahr die bestimmende Risikoart der Bank und umfasst Ansprüche gegenüber Privatkunden, Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. Ein spezielles Kreditrisiko stellt das Länderrisiko dar. Hier besteht das Risiko, dass neben dem kreditnehmerbezogenen Kreditrisiko durch Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr oder durch staatliche Eingriffe Zahlungen nicht geleistet werden.

Der Kreditentscheidungsprozess

Die erste individuelle Kontrahentenanalyse erfolgt in den Marktsparten. Die abschließende Entscheidung ist dem Bereich Credits zugeordnet. Kreditentscheidungen für risikorelevante Geschäfte werden auf der Grundlage der Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG oder der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengeführten Risikoeinheit auf Basis von zwei voneinander unabhängigen Voten der Bereiche Markt und Marktfolge durch die Kreditkomitees getroffen.

Kreditkompetenzstruktur

Die Steuerung des Adressenausfallrisikos in der SEB AG (SEB Konzern) basiert auf einer ratingdifferenzierten Kompetenzstruktur. Alle risikorelevanten Kreditentscheidungen werden in entsprechenden Kreditkomitees getroffen bzw. bei Entscheidungen im Rahmen der Kompetenz des Vorstands durch das jeweils zuständige Kreditkomitee votiert. Hierbei gibt es für die diversen Marktsparten unterschiedliche Kreditkomitees. Alle Kreditkomitees sind mit Vertretern der Marktsparten und der Marktfolgeseite besetzt, wobei der Vorsitz immer bei einem Vertreter der Marktfolgeseite liegt. Ein Kreditkomitee kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Kreditentscheidung erfolgt auf Basis der einfachen Mehrheit des Kreditkomitees, wobei der Vorsitzende (Chairman) des Komitees ein negatives Vetorecht hat.

Das Kreditentscheidungsverfahren in der Komiteestruktur hat sich bewährt und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Risikoergebnisses der Bank geleistet.

Risikoklassifizierung

Risikoklassifizierungsmodelle werden für klein- und mittelständische Firmenkunden, Großkunden, internationale Unternehmen, Banken und Finanzinstitute verwendet. Diese Ratingverfahren sind auf die jeweiligen Kundengruppen individuell zugeschnitten und basieren auf validem Expertenwissen sowie statistischen Analysen.

Die von der SEB AG eingeführten IRB-konformen Ratingverfahren werden laufend überwacht, statistisch validiert und bei Bedarf verbessert. Die nicht IRB-zugelassenen bzw. nicht zur Zulassung vorgesehenen Verfahren werden mangels statistisch valider Datenmengen durch Beobachtungsverfahren regelmäßig überprüft.

Die einzelnen Kreditengagements werden 16 verschiedenen Risikoklassen zugeordnet, welche die Intervalle der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Risikoklassen widerspiegeln.

Nach dem Grad der Bonität ergibt sich eine Staffel von 1 bis 16.

SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Externes Rating: entsprechendes Rating Standard&Poor's
1-4	Normal Business	AAA, AA+, AA-, A+, A, A-
5-10	Normal Business	BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-
11	Restricted Business	B+
12	Special Observation	B
13-15	Watch List	B-, CCC+, CCC, CCC-
16	Watch List / Zahlungsverzug	CC, C, D

Die Risikoklassen der wichtigsten Ratingagentur, welche in der obigen Tabelle den Risikoklassen der SEB AG gegenübergestellt werden, basieren auf langfristigen durchschnittlichen Ausfallraten für jede externe Klasse. Für die Festlegung der SEB Risikoklassen im Firmenkundengeschäft dienen externe Ratings als Benchmark.

Das Kreditrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgt einzelfallbezogen durch die Einräumung von Volumenlimiten für Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG. Diese Volumenlimite werden täglich überwacht.

Risikolimitierung – Portfoliolimite

Zusätzlich zu den einzelfallbezogenen Limiten legt die Bank Limite und Sub-Limite in den mindestens jährlich aktualisierten Strategiedokumenten fest, überwacht deren Einhaltung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsmessung und erstattet regelmäßig Bericht. Zusätzlich sind Sub-Limite mit Ampelsystemen implementiert, die explizite Handlungen in Bezug auf Analyse, Reporting und evtl. geschäftspolitische Maßnahmen wie eine Neufassung der Limitierung auslösen. Diese Ampelsysteme sind über die Risikotragfähigkeit für alle Risikoarten außer den Liquiditätsrisiken und die Asset Quality des Kreditportfolios umgesetzt. Eine Limitierung des Adressenausfallrisikos erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeit.

Das Kreditrisiko-Stresstest-Szenario ist ein hypothetisches Szenario, das verschiedene ökonomische Zustände annimmt. Die angenommenen und eingesetzten Risikoparameter reflektieren potenziell realistische Szenarien für die SEB AG. Dazu werden insgesamt drei Wirtschaftsszenarien anhand des Deutschen BIP real modelliert und deren direkte Auswirkungen auf die Kreditrisikoparameter PD und LGD, welche den Kreditverlust beschreiben, untersucht. Die Szenarien bestehen aus einer Durchschnittsentwicklung (Through the Cycle), einer milden Rezession und einer schweren Rezession (worst case). Hierbei wird angenommen, dass der BIP real einer Normalverteilung folgt und die LGD einer Betaverteilung.

Risikolimitierung für Handelsgeschäfte

Die Bank verfügt über Limitsysteme, die in die Handelssysteme integriert sind. Hierdurch ist die laufende Überwachung der Kreditrisiken aus Handelsgeschäften sichergestellt. Der Handel kann vor jedem Geschäftsabschluss die Verfügbarkeit von entsprechenden Kreditlinien abrufen und deren Auslastung durch potenzielle Neugeschäfte simulieren. Neugeschäfte dürfen nach den Vorgaben der Bank nur im Rahmen genehmigter Kreditlinien abgeschlossen werden. Die Einhaltung der Limitvorgaben wird neutral durch das Risikocontrolling überwacht. Limitüberziehungen fließen in die regelmäßige Berichterstattung ein und sind entsprechend den Eskalationsvorgaben der Bank bis an die Geschäftsleitung zu kommunizieren.

Risikovorsorge

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Wertberichtigungen auf Portfoliobasis sowie Länderwertberichtigungen wurde den Risiken des Bankgeschäfts vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften es als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows auf Basis des ursprünglichen effektiven Zinssatzes des Kredits (vgl. Note (47)).

Bei der Ermittlung von Einzelwertberichtigungen auf Basis von Barwerten ergeben sich Barwertveränderungen, die allein aus der Fortschreibung der Zahlungsströme des erzielbaren Betrags zum nächsten Bilanzstichtag bei unveränderten Zahlungserwartungen resultieren. Diese Barwertveränderungen werden als Unwinding bezeichnet. Die Unwinding-Effekte werden im Zinsergebnis ausgewiesen (vgl. Note (34)).

Für die Ermittlung der Wertberichtigungen bei Kunden und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolios der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft. Bei Krediten, die der Risikoklasse 16 zugeordnet sind (Default), werden grundsätzlich Einzelwertberichtigungen oder Direktabschreibungen vorgenommen.

Um den Anforderungen für Portfoliowertberichtigungen nach IFRS Rechnung zu tragen, hat die Bank für alle Bereiche gruppeneinheitliche Modelle zur Portfoliowertberichtigung eingeführt. Es wurden eigene PD-Skalen für das (IBNI-)Modell in den Risikoklassen 1 bis 12 statistisch ermittelt. Für die Risikoklassen 13 bis 15 werden die von der Muttergesellschaft vorgegebenen Erfahrungswerte und deren unter-

schiedliche historische Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Wertberichtigung zugeordnet. Für alle Portfolios wurde statistisch eine Loss Identification Period (LIP) ermittelt. Auch makroökonomischen Faktoren wird in den Modellen Rechnung getragen. Im Berichtsjahr ergab sich kein Auflösungs- bzw. Zuführungsbedarf.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferrisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge wird – sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht – als „davon-Angabe“ bei den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesen. Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben; Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Überwachung des Ausfallrisikos

Die Problemkredite umfassen insbesondere Kredite, bei denen der Schuldner mit mehr als 2,5 Prozent – mindestens jedoch mit einem Betrag von 100 Euro – seines gesamten externen zugesagten Limits aus der Kreditgewährung gegenüber der Bank für einen Zeitraum von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen überfällig ist. Darunter fallen auch alle Kredite, bei denen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners gegeben sind, die vereinbarten Leistungsraten nicht erbracht werden, Zugeständnisse seitens der Bank erfolgten, die mit den finanziellen Schwierigkeiten eines Kreditnehmers in Zusammenhang stehen, oder bei erhöhter Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder sonstiger Sanierungsverfahren. Dadurch bestehen erhebliche Zweifel an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere der Erbringung der Zins- und Tilgungsleistungen – durch den Kreditnehmer.

Die Bank sieht Kredite nach IFRS als Problemkredite und damit als wertgemindert an, wenn eine Leistungsstörung vorliegt. Darunter fallen ebenso Kredite, bei denen ein „Trigger-Event“ (IAS 39.59) – wie z. B. Zinszugeständnis, Weiterführungskonzept unter Zugeständnissen der Bank etc. – vorliegt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die tabellarische und textliche Darstellung zur Risikovorsorge, in denen die Engagements und deren Wertminderung nach IFRS dargestellt sind.

Bezüglich der Überleitungsrechnung für das Wertberichtigungskonto der Forderungen an Kreditinstitute, die die Struktur der Risiken verdeutlicht, verweisen wir auf die Dokumentation unter Note (56).

Kreditüberwachung

Auch im Berichtsjahr hat die SEB die Überwachung aller als risikorelevant eingestuften Kreditengagements auf Basis der innerhalb der Gruppe und der SEB AG üblichen Verfahren durchgeführt. Dabei werden alle Kreditengagements mindestens einmal jährlich dem relevanten Kreditkomitee bzw. dem Vorstand und (falls erforderlich) auch dem Aufsichtsrat vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorstellung erfolgt eine Analyse des Risikogehalts sowie eine Entscheidung darüber, ob und auf welcher Basis die Geschäftsbeziehungen – unter Risikogesichtspunkten – weitergeführt werden sollen. Im Rahmen dieser Vorstellung gegenüber dem Kreditkomitee erfolgt zudem auch die Neufestlegung der Risikoklasse des jeweiligen betroffenen Engagements. Darüber hinaus wird der Bereich Credits – bei besonderen Vorkommnissen – durch sog. Ad-hoc-Meldungen über Veränderungen innerhalb des Engagements informiert. Der Bereich Credits entscheidet über die Ergreifung bzw. Durchführung weiterer Maßnahmen und/oder die Erstellung von Reports. Hierbei findet zudem eine Überprüfung der Risikoklasse und (falls erforderlich) eine Anpassung der Risikoklasse statt.

Alle Engagements in den Risikoklassen 13 – 16 werden daneben in einen Watch-List-Prozess aufgenommen. Dieser Prozess wird in Abhängigkeit von der Größe des Engagements und des erwarteten Verlusts innerhalb der Sparte oder in Credits geführt und überwacht. Hierbei gibt es einen von der Komplexität des Engagements abhängigen Vorlageturnus. Darüber hinaus erfolgt zudem eine gruppenweite Berichterstattung bei Engagements mit höheren Beträgen und größeren erwarteten Verlusten. In festgelegten Fällen erfolgt eine – über den Quarterly Risk Report hinausgehende – direkte Berichterstattung an den jeweils zuständigen Vorstand.

Sicherheitenmanagement (Absicherung von Krediten)

Das Sicherheitenmanagement der SEB wird als essentieller Bestandteil des gesamten Kreditrisikomanagementprozesses der Bank angesehen. Aus diesem Grund wird die Werthaltigkeit der einzelnen Sicherheiten nicht nur bei Kreditgewährung sondern auch und insbesondere während der gesamten Laufzeit des Kredits einer gesonderten Prüfung unterzogen. Hierfür hat die SEB einheitliche Standards verabschiedet. Als Sicherungsinstrumente zur Absicherung ihrer Kreditportfolien nutzt die SEB im Wesentlichen Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien und Wertpapiere. Die Bestellung von Sicherheiten erfolgt auf der Basis rechtlich geprüfter Standardvordrucke bzw. Standardverträge. Soweit inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden bzw. werden sollen ist dies vor Abgabe der Erklärung bzw. der Unterzeichnung rechtlich zu prüfen. Gegebenenfalls ist nach Anschluss dieser Prüfung eine erneute Entscheidung des zuständigen Kompetenzträgers erforderlich. Vor der Bestellung von Sicherheiten, die im Ausland liegen, die in das Ausland verbracht werden sollen, ausländischem Recht unterliegen oder von Gebietsfremden bestellt werden, ist eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies beinhaltet die Einholung eines Rechtsgutachtens, das die unbedingte Wirksamkeit der Sicherungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des jeweiligen ausländischen Rechts bestätigt.

Alle Sicherheiten sind in den entsprechenden Systemen der Bank zu erfassen. Die Prüfung der Werthaltigkeit und Vollständigkeit der Sicherheiten erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Besicherung nach von der Bank festgelegten Überwachungsfrequenzen; jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Sicherheiten für ausfallgefährdete Engagements wird dieser Turnus entsprechend verkürzt. Alle Urkunden, die einen Anspruch der Bank begründen, sowie wesentliche und schwer zu beschaffende Unterlagen, unterliegen einer besonderen Verwahrung. Bei Vorliegen einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers wird die Verwertung der Sicherheit vorgenommen. Erledigte Sicherheiten und deren Dokumente werden dem Sicherungsgeber gegen ordnungsgemäße Quittung zurückzugeben und aus den Systemen der Bank ausgebucht.

Nachfolgend wird die Darstellung der hauptsächlichen Sicherheiten der SEB in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit vorgenommen:

Grundpfandrechte:

Bei der SEB sind grundsätzlich nur Buchgrundschulden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 16% und einer einmaligen Nebenleistung von mindestens 10% einzutragen. Diese Grundschulden sind mit der dinglichen und persönlichen Vollstreckungsunterwerfung auszustatten. Ein ausreichender Versicherungsschutz für die Gebäude und das Gebäudezubehör ist erforderlich und nachzuweisen. Die Besonderheiten bei Konsortialfinanzierungen werden entsprechend berücksichtigt. Basis für die Bewertung der grundbuchlichen Sicherheiten sind Gutachten, die auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung und der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) erstellt werden. Die Erstgutachten werden hierbei grundsätzlich von internen oder externen Sachverständigen erstellt. Hierfür gibt es einen Rahmenvertrag mit einem externen Sachverständigenunternehmen. Daneben kann eine Gutachtenerstellung auch durch sonstige zertifizierte Gutachter erstellt werden. Diese sonstigen Gutachter können nur in Abstimmung mit dem Bereich Credits auf Basis eines einheitlichen „Instruction-letter“ beauftragt werden. Es ist durch eine Stichprobenkontrolle sichergestellt, dass die entsprechenden Qualitätsstandards eingehalten werden.

Die regelmäßige Überwachung der Bewertung bzw. Werthaltigkeit der Sicherheit erfolgt im Rahmen des Annual Review. Außerdem wird eine Überwachung auf rückläufiges Preisniveau auf dem betreffenden Immobilienmarkt und den Objektarten (z.B. gemäß RDM – Spiegel / Marktschwankungskonzept) vorgenommen. In den Richtlinien der Bank sind Höchstwerte für die Bewertung von grundbuchlichen Sicherheiten, die die Höchstwerte von Objektart und Objektlage berücksichtigen, festgelegt.

Bürgschaften:

Die SEB nimmt nur selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften zur Sicherung bestimmter Forderungen der Bank herein. Diese Höchstbetragsbürgschaft muss sämtliche Nebenleistungen des Bürgen umfassen, sodass der Betrag die maximale Inanspruchnahme des Bürgen zeigt. Grundsätzlich ist immer eine neue Bürgschaft hereinzunehmen, wenn sich die Haftung des Bürgen erweitert, z.B. wenn der gesicherte Kredit prolongiert wird, sich der Kreditzweck oder die Kredithöhe ändert. Eine Bürgschaft von natürlichen und juristischen Personen kann bis 100 % bewertet werden, wenn die Vermögenssubstanz und die Einkommensverhältnisse des Bürgen durch zeitnahe, geeignete Beurteilungsunterlagen nachgewiesen werden.

Von den oben genannten Sicherheiten wurden im Berichtsjahr die folgenden in Anspruch genommen (da für die SEB AG im Vergleich zum Konzern nahezu identische Werte gelten,

Garantien:

Diese Sicherheiten müssen unwiderruflich und unbedingt sein, um bei der SEB zur Absicherung von Krediten herangezogen werden zu können. Auch diese Sicherheiten werden wie alle anderen Sicherheitenarten einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Guthaben/Wertpapiere:

Guthaben und Wertpapiere werden nur auf der Basis einer Verpfändung als Sicherheit akzeptiert. Die Bewertung von Wertpapieren ist in den Organisationsrichtlinien der Bank geregelt mit entsprechenden Prozentangaben vom Marktwert festgelegt. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nur wenn es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt.

wurde auf eine gesonderte Darstellung des diesbezüglichen Konzernergebnisses verzichtet):

in Millionen Euro	SEB AG	SEB AG
	31.12.2011	31.12.2010
Art der Sicherheit	Fair Value	Fair Value
Grundpfandrechte	72,3	40,2
Lebensversicherungen	1,1	0,7
Sonstige	0,4	0,2
Gesamt	73,8	41,1

Im Berichtsjahr wurden Kundenforderungen aus dem Bereich Firmenkunden (corporates) mit einem Buchwert von 4,2 Millionen Euro (Vorjahr: 105,8 Millionen Euro) in Bezug auf ihre Konditionen neu verhandelt, weil sie ansonsten überfällig oder wertgemindert wären. Die Abweichung zum Vorjahr in

Das maximale Ausfallrisiko der SEB AG und des SEB Konzerns (Buchwerte) ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltenen Sicherheiten oder sonstiger Kreditverbesserungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Da für die SEB AG im

Höhe von 101,6 Millionen Euro erklärt sich aus der Veräußerung des Retailgeschäfts und dem damit einhergehenden Wegfall des Bereichs Intensivbetreuung, welcher in den Vorjahren auch für die Neuverhandlung von Problemengagements verantwortlich war.

Vergleich zum Konzern nahezu identische Werte gelten, wurde teilweise auf eine gesonderte Darstellung in den nachstehenden Tabellen verzichtet.

Maximales Ausfallrisiko				
in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Bilanzpositionen				
Forderungen an Kreditinstitute	17.079,0	12.682,7	17.079,0	12.682,7
Forderungen an Kunden				
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	5.999,4	6.079,7
Privatkunden	551,1	8.963,2	551,1	8.963,2
Firmenkunden	11.083,6	10.693,7	11.083,6	10.718,7
Handelsaktiva				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	432,7	798,7	432,7	798,7
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.113,4	1.561,3	2.113,4	1.561,3
Sicherungsderivate	173,0	230,4	173,0	230,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	151,2	380,5	151,2	380,5
Finanzanlagen				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.718,1	5.007,1	3.738,6	5.028,4
Sonstige Aktiva	169,2	431,8	185,9	477,1
Außerbilanzielle Positionen				
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.554,9	3.295,8	3.554,9	3.295,8
Finanzgarantien	2.477,3	2.058,9	2.477,3	2.058,9
Kreditbürgschaften	177,4	118,7	177,4	118,7
Erfüllungsgarantien und Gewährleistungen	1.943,4	1.617,6	1.943,4	1.617,6
Handelsbezogene Bürgschaften (Akkreditive)	356,5	322,6	356,5	322,6
Gesamtsumme	47.502,9	52.183,8	47.540,1	52.275,4

Die SEB überwacht ihre Risikokonzentrationen nach Unternehmensbereichen.

Kreditqualität Forderungen (ohne Privatkunden):

2011					
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Forderungen an Kunden		Forderungen an Kreditinstitute
Non-Retail			Öffentliche Haushalte	Firmenkunden	
1 - 2		Normal Business	2.148,7	305,1	9.610,2
3 - 4		Normal Business	3.840,1	1.281,1	5.663,0
5 - 10		Normal Business	10,1	8.016,7	1.805,0
11		Restricted Business	0,0	354,8	0,0
12		Special Observation	0,1	803,1	0,8
13 - 15		Special Observation	0,0	212,1	0,0
16		Special Observation	0,5	110,7	0,1
Gesamt			5.999,4	11.083,6	17.079,0

Kreditqualität Privatkunden:

2011			
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Forderungen an Kunden
Retail			Privatkunden
1-10		Normal Business	344,2
11		Restricted Business	74,8
12		Special Observation	39,6
13 - 15		Special Observation	54,0
16		Special Observation	38,5
Gesamt			551,1

Kreditqualität Unwiderruflicher Kreditzusagen:

2011			
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Unwiderrufliche Kreditzusagen
1-10			
11		Restricted Business	9,5
12		Special Observation	14,8
13 - 15		Special Observation	0,0
16		Special Observation	0,0
Gesamt			3.554,9

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte der SEB AG des Vorjahres. In diesen Tabellen sind auch die Geschäfte enthalten, die nach der Definition der Bank gemäß ihrer Zuordnung zur Risikoklasse

16 überfällig oder bereits wertgemindert sind. Als weder überfällig noch wertgemindert wird ein Kredit bei der SEB AG angesehen, wenn dieser weniger als 90 Tage überfällig war (Risikoklasse 1-5).

Notes

Kreditqualität Forderungen (ohne Privatkunden) (Vorjahr):

2010				
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Forderungen an Kunden		Forderungen an Kreditinstitute
Non-Retail		Bezeichnung	Öffentliche Haushalte	
1 - 2	Normal Business	3.963,2	358,2	544,0
3 - 4	Normal Business	2.103,2	1.584,4	8.212,7
5 - 10	Normal Business	12,9	7.021,5	3.922,4
11	Restricted Business	0,0	612,6	0,8
12	Special Observation	0,0	704,5	0,9
13 - 15	Special Observation	0,0	280,8	1,7
16	Special Observation	0,4	37,3	0,0
Gesamt		6.079,7	10.599,3	12.682,5

Kreditqualität Privatkunden (Vorjahr):

2010		
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Forderungen an Kunden
Retail		Bezeichnung
1-10	Normal Business	7.798,3
11	Restricted Business	148,4
12	Special Observation	462,7
13 - 15	Special Observation	254,8
16	Special Observation	77,6
Gesamt		8.741,8

Kreditqualität Unwiderrufflicher Kreditzusagen (Vorjahr):

2010		
Buchwerte in Millionen Euro	SEB Risikoklasse	Unwiderruffliche Kreditzusagen
		Bezeichnung
1-10	Normal Business	3.109,9
11	Restricted Business	62,8
12	Special Observation	116,7
13 - 15	Special Observation	5,2
16	Special Observation	1,2
Gesamt		3.295,8

Die SEB konnte im aktuellen Berichtsjahr die Analyse- und Auswertungsmethoden ihres Forderungsbestandes weiter verbessern. Aus diesem Grund werden für das Geschäftsjahr 2011 neben der Analyse der Forderungen, die zum Abschlussstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert waren und den wertberechtigten Forderungen auch die Fair Values der jeweiligen Sicherheiten angegeben.

Im Berichtsjahr weist die SEB die Bruttowerte ihrer Forderungen mit einer Einzelwertberichtigung in Höhe von 227,2 Milli-

onen Euro aus. Im Vorjahr hat die SEB an dieser Stelle Nettoforderungen in Höhe von 214,1 Millionen ausgewiesen.

Da die Unterschiede zwischen Konzern und AG von untergeordneter Bedeutung sind, werden in den beiden nachfolgenden Tabellen nur die jeweiligen Salden der SEB AG gezeigt:

Notes

in Millionen Euro	SEB AG		
	31.12.2011	31.12.2010	Fair Value der Sicherheiten 2011
Forderungen, die weder fällig noch wertgemindert sind:	34.576,4	38.103,4	6.451,2
Banken	17.078,9	12.682,5	96,7
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	9,6
Privatkunden	501,0	8.741,8	480,9
Firmenkunden	10.997,1	10.599,4	5.863,9
Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht wertgemindert sind:	34,2	166,2	32,8
Banken	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0
Privatkunden	16,2	126,0	15,5
Firmenkunden	17,9	40,2	17,3
Wertberichtigte Forderungen	102,5	388,8	88,2
Banken	0,1	0,2	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0
Privatkunden	33,8	168,7	31,4
Firmenkunden	68,6	219,9	56,8
Summe Forderungen	34.713,1	38.658,4	6.572,1
Banken	17.079,0	12.682,7	96,7
Öffentliche Haushalte	5.999,4	6.079,7	9,6
Privatkunden	551,1	9.036,5	527,8
Firmenkunden	11.083,6	10.859,5	5.938,0

Forderungen und Kredite, die weniger als 90 Tage fällig sind, werden so lange als nicht wertminderungsbedürftig angesehen, bis sich stichhaltige Gründe für eine Wertminderung er-

geben. Der Betrag derjenigen Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht wertgemindert sind, stellte sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

in Millionen Euro	SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010
Altersstruktur der Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht einzeln wertgemindert sind:		
Privatkunden	16,2	126,0
bis 30 Tage	0,0	26,4
31 - 60 Tage	0,2	35,6
61 - 90 Tage	8,2	6,7
> 90 Tage	7,8	57,3
Firmenkunden	17,9	40,2
bis 30 Tage	3,7	14,2
31 - 60 Tage	1,4	1,2
61 - 90 Tage	0,0	0,1
> 90 Tage	12,9	24,7

Der im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Rückgang der Forderungen, die bereits fällig; aber noch nicht einzeln wertgemindert sind, ist in beiden oben genannten Bereichen auf die

insgesamt gesunkenen Kreditvolumina, vor allem als Folge des Verkaufs des Geschäftsbereich Retail, zurückzuführen.

Konzentrationsrisiken im Rahmen des Kreditrisikos

Für die Betrachtung der Portfolien und deren Risikokonzentration werden Geschäfte mit der SEB AB und die Kreditfazilität mit der Bundesbank nicht berücksichtigt.

Vom gesamten Kreditvolumen der SEB AG in Höhe von 37,2 Milliarden Euro (Vorjahr: 50,9 Milliarden Euro) entfallen im Berichtsjahr 8,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 12,0 Milliarden Euro) auf Banken, 11,5 Milliarden Euro auf Firmenkunden (Vorjahr: 11,9 Milliarden Euro), 7,7 Milliarden Euro (Vorjahr: 8,0 Milliarden Euro) auf den Immobiliensektor und 9,5 Milliarden Euro auf den öffentlichen Sektor (Vorjahr: 9,6 Milliarden Euro).

Die 20 größten Engagements der SEB AG gegenüber Kreditinstituten machen 17,7 Prozent (Vorjahr: 16,9 Prozent) des gesamten Kreditvolumens aus. Im Firmen- und Immobilienkundensegment zeichnen die 20 größten Engagements für 12,1 Prozent (Vorjahr: 9,1 Prozent) des Kreditvolumens verantwortlich.

Im Rahmen des Immobilienportfolios der Bank befinden sich 23 Prozent (Vorjahr: 26 Prozent) der Objekte in Nordrhein-Westfalen, 19 Prozent in Berlin (Vorjahr: 12 Prozent) und 14 Prozent in Hessen (Vorjahr: 13 Prozent). Der Anteil der Auslandsimmobilien hat sich in 2011 deutlich erhöht (von 1,9 Prozent auf 13 Prozent), da insbesondere Immobilienfinanzierungen mit Objektsicherheiten in Schweden, Finnland und den Niederlanden in den Deckungsstock aufgenommen wurden.

Die SEB AG hat lediglich ein sehr geringes Kreditvolumen in den sogenannten Emerging Markets in Höhe von 135 Millionen Euro (Vorjahr: 112 Millionen Euro). Dieses Volumen ist bis auf 2,0 Millionen Euro (Vorjahr: 2,5 Millionen Euro) komplett durch Sicherheiten gedeckt. Auf den Blankoteil in Höhe von 2,0 Millionen Euro wurde eine Risikovorsorge in Höhe von 0,7 Millionen Euro gebildet.

Im Bereich Merchant Banking lässt sich eine Konzentration in den sehr guten Risikoklassen 1 bis 3 beobachten (44,8 Prozent). Dahinter stehen im Wesentlichen deutsche Staatsadressen (inklusive staatlicher Förderbanken), Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Großbanken- und -unternehmen mit hervorragender Bonität.

In Treasury entfällt der Großteil des Kreditportfolios (91,4 Prozent) auf die guten Risikoklassen 1-4. In Commercial Real Estate lässt sich eine normale Verteilung um die volumengewichtet durchschnittliche Risikoklasse von 7,7 beobachten.

Dem neu gebildeten Bereich SAM obliegen die Intensivbetreuung und die Betreuung von Sanierungs- und Abwicklungseingagements (Problemkreditbearbeitung). Ferner wurden die sogenannten Non-Core Engagements von CRE und MB sowie die beiden Tochtergesellschaften FVH und Leasing GmbH übernommen. Diese Portfoliozusammensetzung erklärt, dass sich 40,4 Prozent des Kreditvolumens des Bereichs SAM auf der Watch-Liste (Risikoklasse 13 bis 16) befindet und die volumengewichtete durchschnittliche Risikoklasse 11,2 ist.

Für den Bereich **Wertpapiere und Schuldverschreibungen** ergeben sich – basierend auf Ratings von Standard & Poor's bzw. entsprechendem Äquivalent – per 31. Dezember 2011 folgende Verteilungen der Bonitätsrisiken:

in Millionen Euro	Loans and Receivables	Available for Sale	Held for Trading (Debt Securities)	Gesamt
AAA	216,7	1.107,1	27,2	1.351,1
AA- bis AA+	759,5	2.335,9	225,9	3.321,2
A- bis A+	702,5	231,5	118,0	1.052,0
Niedriger als A-	506,6	79,1	71,6	657,3
Ohne Rating	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	2.185,3	3.753,5	442,8	6.381,6

Für das Jahr 2010 ergaben sich die folgenden Verteilungen:

in Millionen Euro	Loans and Receivables	Available for Sale	Held for Trading (Debt Securities)	Gesamt
AAA	0,0	101,4	69,6	171,0
AA- bis AA+	513,4	3.841,7	365,2	4.720,3
A- bis A+	3.073,6	898,6	343,5	4.315,7
Niedriger als A-	473,9	161,4	38,6	673,9
Ohne Rating	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	4.060,9	5.003,1	816,9	9.880,9

Die Risikoverteilung im **Derivatebestand** stellt sich – basierend auf der SEB-Risikoklassenstruktur – per 31. Dezember 2011 wie folgt dar:

in Millionen Euro	Held for Trading
Ratingklasse	
SEB-Risikoklasse 1 - 4 (Normal Business)	592,1
SEB-Risikoklasse 5 - 10 (Normal Business)	438,1
SEB-Risikoklasse 11 (Restricted Business)	1,8
SEB-Risikoklasse 12 (Special Observation)	7,6
SEB-Risikoklasse 13-15 (Watch List)	0,3
SEB-Risikoklasse 16 (Watch Default)	0,0
Ohne Rating	2,1
Summe	1.042,0

Für 2010 ergaben sich die folgenden Verteilungen:

in Millionen Euro	Held for Trading
Ratingklasse	
SEB-Risikoklasse 1 - 4 (Normal Business)	666,7
SEB-Risikoklasse 5 - 10 (Normal Business)	217,0
SEB-Risikoklasse 11 (Restricted Business)	7,0
SEB-Risikoklasse 12 (Special Observation)	3,8
SEB-Risikoklasse 13-15 (Watch List)	0,8
SEB-Risikoklasse 16 (Watch Default)	0,0
Ohne Rating	15,5
Summe	911,0

Die Risikoverteilung hinsichtlich Interbanken- bzw. Kundenadressen insgesamt weist per 31. Dezember 2011 folgende Struktur auf:

2011	Wertpapiere und Schuldverschreibungen			Derivate	Gesamt
	Loans and Receivables	Available for Sale	Held for Trading	Held for Trading	
in Millionen Euro					
Interbankengeschäft	1.873,1	1.098,0	348,4	610,5	3.930,0
Kundengeschäft	312,2	2.655,5	94,4	431,5	3.493,6
davon: Öffentliche Haushalte	21,0	2.569,8	91,5	26,5	2.708,8
davon: Privatkunden	0,0	0,0	0,0	0,9	0,9
davon: Firmenkunden	291,2	85,7	2,9	404,0	783,8
Summe	2.185,3	3.753,5	442,8	1.042,0	7.423,6

Für das Vorjahr ergab sich das folgende Bild:

2010	Wertpapiere und Schuldverschreibungen			Derivate	Gesamt
	Loans and Receivables	Available for Sale	Held for Trading	Held for Trading	
in Millionen Euro					
Interbankengeschäft	3.552,6	2.478,2	403,3	560,6	6.994,7
Kundengeschäft	508,3	2.524,9	413,6	350,4	3.797,2
davon: Öffentliche Haushalte	235,3	2.305,8	410,6	28,5	2.980,1
davon: Privatkunden	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3
davon: Firmenkunden	273,1	219,1	3,0	320,7	815,8
Summe	4.060,9	5.003,1	816,9	911,1	10.791,9

(95) Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen). Das Marktpreisrisiko wird bei der SEB AG nach Einflussfaktoren untergliedert in Zinsänderungsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Währungsrisiken, Risiken aus Aktienkursveränderungen, Rohstoffrisiken und Optionspreisrisiken.

Value-at-Risk

Wahl der allgemeinen Methode

Das Bewertungsverfahren Value-at-Risk (VaR) ist ein allgemein anerkanntes Messverfahren für die Ermittlung von Marktpreisrisiken. Mit dem Value-at-Risk werden wahrscheinliche Verluste unter normalen Marktbedingungen ermittelt. Konkret zeigt der VaR den maximalen Verlust, der über einen vorgegebenen Zeithorizont (aktuell einen Tag im Handelsbuch und zehn Tage im Bankbuch) mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (aktuell 99 Prozent) nicht überschritten wird. Alle Marktrisikokategorien (z. B. Zins-, Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und optionspezifische Risiken) werden in dieser Risikokennzahl aggregiert. Für den VaR in den Handelsbüchern erfolgt eine tägliche Berichterstattung im Rahmen des Daily Market Risk Reports. Der VaR der Bankbücher wird in den Monats- und Quartalsreports veröffentlicht. Derzeit verwendet die Bank das parametrische Varianz-Kovarianz-Modell. Im Varianz-Kovarianz-Modell werden Volatilitäten einzelner Risikofaktoren herangezogen und Korrelationen zwischen den Risikofaktoren ermittelt. Das Modell unterstellt, dass die Renditen normalverteilt sind. Die Volatilität der Risikofaktoren wird aus der Marktdatenhistorie über einen bestimmten Beobachtungszeitraum (250 Handelstage) abgeleitet. Die Einzelbeobachtungen werden in der Marktdatenhistorie gleich gewichtet. Die Varianz-Kovarianz-Methode beruht auf der Annahme, dass aus den historischen Preisschwankungen künftige Volatilitäten abgeleitet werden können.

Konfidenzintervall und Zeithorizont

Für das tägliche Risikomanagement wird ein Zeithorizont von einem Handelstag verwendet. Dieser korrespondiert mit der „Daily P&L“-Ermittlung. Der Zeithorizont für das Bankbuch und das Konzernreporting ist auf zehn Handelstage festgelegt. Die Modelle sind auf ein Konfidenzniveau von 99 Prozent eingestellt.

Wahl der Risikofaktoren

Die Anzahl der Risikofaktoren wird durch die Handelsstrategie und Komplexität des Handelsgeschäftes bestimmt. Risikofaktoren werden bei Bedarf analog der Modifizierung der Risiko- und Geschäftsstrategie angepasst. Die derzeit verfügbaren Risikofaktoren decken Zins-, Credit Spread-, Währungs-Volatilitäten und Aktienrisiken aller relevanten Märkte, in denen die Bank bedeutenden Marktpreisrisiken ausgesetzt ist, ab. Die Risikofaktoren werden bei Bedarf an Veränderungen des Portfolios der SEB AG angepasst, um die Marktpreisrisiken, denen die SEB AG ausgesetzt ist, jederzeit adäquat in den Risikokennziffern abzubilden. Die Marktdaten werden täglich vom SEB AB-gepflegten Marktdatenpool AHS bereitgestellt und in das Berechnungsmodell importiert.

Marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen

Neben dem Value-at-Risk werden, sofern relevant, marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen zur separaten Messung von Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und Volatilitätsänderungsrisiken ermittelt. Marktrisikoaartenspezifische Kennzahlen werden in der SEB AG aktuell mit den Kennzahlen Delta-1-Prozent, FX-Single bzw. FX-Aggregate und den Option-Gammas und -Vegas ermittelt.

Zinsrisiko

Zinsänderungsrisiken im Handels- und Bankbuch werden von Risk Control grundsätzlich mittels Delta-1-Prozent überwacht. Delta-1-Prozent zeigt die Auswirkungen einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus um 100 Basispunkte auf den Marktwert des SEB AG Portfolios. Alle risikorelevanten Zinsstrukturkurven werden dieser Parallelverschiebung unterzogen.

Das Delta-1-Prozent wird zunächst separat für jede Währung ermittelt. Prinzipiell ergibt sich das Delta-1-Prozent pro Währung aus der Marktwertveränderung bei einem Anstieg des Zinsniveaus in dieser Währung um einen Basispunkt, die mit 100 multipliziert wird. Positive und negative Delta-1-Prozent-Werte der Einzelpositionen in derselben Währung werden hierzu miteinander verrechnet. Hieraus ergibt sich ein Netto-Delta-1-Prozent pro Währung. Die so ermittelten positiven und negativen Netto-Delta-1-Prozent-Werte werden separat summiert. Es resultieren ein positiver und ein negativer Netto-Delta-1-Prozent-Wert. Der größere der beiden Beträge wird absolut als Delta-1-Prozent in den Reports ausgewiesen.

Für die Handelsbücher der SEB AG wird das Delta-1-Prozent täglich von Risk Control im Daily Market Risk Report ausgewiesen. Für die Bankbücher erfolgt eine Veröffentlichung in den Risk Control-Monatsberichten.

Credit Spread-Risiko

Für Credit-Spread-Risiken wird keine marktrisikoaartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Credit Spread-Risiken aus Wertpapierpositionen werden durch den Einbezug von Credit Spread-Volatilitäten im Value-at-Risk berücksichtigt. Die Auswirkungen von Veränderungen der Credit Spreads werden darüber hinaus in diversen Szenarioanalysen und Stress-tests berücksichtigt (siehe hierzu Abschnitt Stresstests). Für die Handelsbücher der SEB AG wird der VaR (inkl. Credit Spreads) täglich von Risk Control im Daily Market Risk Report ausgewiesen. Für die Bankbücher und die Szenarioanalysen im Handelsbuch erfolgt eine Veröffentlichung in den Risk Control-Monatsberichten.

Währungsrisiko

Im Rahmen der Währungsrisikobetrachtung werden zwei Kennzahlen ermittelt. Das „Single FX“ gibt die höchste Einzelposition in einer Währung unter Berücksichtigung von Netting wieder. Das „Aggregated FX“ ergibt sich nach Verrechnung der Long- und Short-Positionen je Währung. Die größere Seite der ermittelten Gesamt-Long- oder Gesamt-Short-Position gegenüber der lokalen Währung stellt das „Aggregated FX“ dar. Das Währungsrisiko beinhaltet Risikopositionen aus Kassa- und Termingeschäften sowie Delta-Äquivalenzbeträge aus Devisenoptionen. FX-Single und FX-Aggregate sind Teil der täglichen Berichterstattung im „Daily Market Risk Report“.

Aktienkursrisiko

Für Aktienkursrisiken wird keine marktrisikoaartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Die Bank hält in der Regel keine offenen Aktienpositionen und sichert Aktienkursrisiken vollständig ab. Diese Ausführungen gelten analog auch für das Indexrisiko.

Rohstoffrisiken

Für Rohstoffrisiken wird keine marktrisikoaartenspezifische Kennzahl ausgewiesen. Die Bank hielt im Jahr 2011 keine Positionen, die unmittelbar einem Rohstoffrisiko ausgesetzt waren.

Optionspreisrisiko

Für Finanzinstrumente mit Optionskomponenten werden für das Handelsbuch Gamma und Vega separat ermittelt und überwacht. Gamma zeigt die erwartete Änderung im Delta bei einer kleinen Änderung im Basiswert. Vega misst die Auswirkung von Schwankungen der Volatilität auf den Optionspreis. Seit 2010 wurde ein neuer täglicher Report im Handelsbuch eingeführt, der diese Risikokennzahlen für einzelne Produktgruppen (Aktien, Zins- und Devisenprodukte) ausweist und täglich das Exposure den entsprechenden Limiten gegenüberstellt.

Marktpreisrisiken des Deckungsstocks

Das Pfandbriefgeschäft als Teil des Bankbuchs unterliegt besonderen Vorschriften gemäß dem Pfandbriefgesetz. Die Bank betreibt das Hypothekengeschäft mit dem Schwerpunkt Deutschland und mit weiteren Assets in der Schweiz und in den nordischen Ländern. Die Sicherheiten im Kommunalgeschäft liegen zum Großteil in Deutschland. Ca. 20 Prozent sind durch Bonds im europäischen Ausland, in Kanada und in der Schweiz gedeckt. Zur langfristigen Refinanzierung des Hypothekar- und des Kommunaldarlehensgeschäftes werden Pfandbriefemissionen begeben. Diese im Umlauf befindlichen Emissionen müssen nominal und nach dem Barwert jederzeit durch das Hypothekar-/Kommunaldarlehensgeschäft sowie weitere Deckungswerte in Wertpapieren gedeckt sein. Auf täglicher Basis überwacht Risikocontrolling das Vorhalten von ausreichender nominaler, barwertiger sowie sichernder Überdeckung. Die Marktpreisrisiken des Deckungsstocks werden separat mittels VaR und Delta-1-Prozent überwacht. Die sichernde Überdeckung gewährleistet jederzeit eine sofortige Liquiditätsbereitstellung in Engpasssituationen, z. B. Zahlungsschwierigkeiten des Finanzinstituts. Die sichernde Überdeckung wird in sehr liquiden Wertpapieren gehalten.

Die Auslagerung des Retailgeschäfts im Hypothekenregister 2010 hatte einige geschäftsspezifische Änderungen zur Folge. Die fehlenden Deckungswerte für die Hypothekenforderungen wurden durch Positionen in SEK und EUR aus nordischen Ländern sowie aus Wertpapieren ergänzt. Die Selbstbeschränkung einer Überdeckung von 15 Prozent im Hypothekenregister konnte auch über das gesamte Jahr 2011 aufrecht gehalten werden.

Konzentrationsrisiko im Deckungsstock

Die Definition von Konzentrationsrisiken erfolgt durch die Bereiche Treasury und Commercial Real Estate. Die Messung und Einhaltung dieser Risiken übernimmt Risk Control in Erfüllung des Risikomanagementsystems gemäß § 27 Pfandbriefgesetz. Im Geschäftsjahr 2011 wurden keine Überschreitungen in den Limitdefinitionen für Währungs- und Adressenrisiko festgestellt. Gemessen werden die Auslastungen im Verhältnis zum Basisbetrag.

Liquiditätsübersicht des Deckungsstocks

Eine verschärfte Überwachung vonseiten der Aufsicht wird insbesondere auf die Liquiditätsdarstellung gelegt. Hiernach werden gemäß § 4 Abs. 1a PfandbG die Deckungswerte in einer 180-Tage-Vorschau den Pfandbrieflichkeiten gegenübergestellt. In der kumulierten Darstellung muss zu jeder Zeit eine aktive Deckung gegeben sein. Eine Anpassung der Unterdeckung erfolgt durch Wertpapiere, die frühzeitig zum Verkauf angeboten werden, um die Lücken zu füllen. Ein regelmäßiges Reporting informiert die Entscheidungsträger über den Stand der Überdeckung. Veröffentlicht werden Informationen über den VaR, Delta-1-Prozent, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken.

Stresstests

Der Value-at-Risk und die marktrisikoartenspezifischen Risikokennzahlen werden auch durch Stresstests ergänzt und regelmäßig im Monthly Risk Report veröffentlicht. Unter dem Begriff Stresstest werden Sensitivitäts- und Szenarioanalysen zusammengefasst, mit denen Banken potenzielle Verluste unter außergewöhnlichen, aber plausiblen Marktbedingungen messen. Gemäß MaRisk müssen Stresstests alle wesentlichen Risiken in der SEB AG erfassen. Sie müssen auf historischen und hypothetischen Ereignissen basieren und können sowohl Sensitivitäts- oder Szenarioanalysen umfassen. Stresstests müssen auch auf Institutsebene durchgeführt werden. Bei der Definition von Stresstests müssen die Geschäfts- und Risikostrategie, die aktuelle Portfoliostruktur und das wirtschaftliche Umfeld einbezogen werden. Für die Entwicklung und Implementierung von Marktrisiko-Stresstests ist das Risikocontrolling der SEB AG zuständig. Zur Messung der Auswirkungen extremer Marktsituationen wurden historische und hypothetische Stresstests implementiert. Dabei wird z.B. der

Zusammenbruch einer bedeutenden Bank mit sich anschließenden Marktturbulenzen und einer Rezession simuliert. Es wird im Stresstest angenommen, dass sich der Markt dahingehend entwickelt, dass die Liquiditätsbeschaffung schwierig wird.

Dabei gelten folgende Definitionen:

a) Historische Stresstests

Diese Art der Messung basiert auf historischen Beobachtungen. Das Ziel hierbei ist, den aktuellen Gewinn oder Verlust zu ermitteln, wenn diese Ereignisse wieder eintreten sollten. Risk Control misst zwei historische Stresstests:

- Insolvenz der Lehman Bank 2008
- Terroranschlag von 2001

b) Hypothetische Stresstests

Diese Art der Messung basiert auf extremen hypothetischen Marktsituationen. Diese Stresstests beinhalten Sensitivitäts- und Szenarioanalysen, im Rahmen derer nur ein Risikofaktor oder eine Gruppe von Risikofaktoren bewegt wird:

- Credit Spread Ausweitung
- Zinskurvenbewegungen nach oben oder unten

Gemäß Rundschreiben 11/2011 (BA) der BaFin müssen Finanzinstitute eine solide Risikoabdeckung bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung (Zinsschock) gewährleisten.

Bei Kreditinstituten, deren wirtschaftlicher Wert bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um mehr als 20 Prozent ihrer Eigenmittel absinkt („Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, „Maßnahmen zu ergreifen“.

Die aktuellen Zinsschocks werden mit +/- 200 Basispunkten angegeben. Die Ermittlung der Auslastungen erfolgt mindestens auf Monatsbasis, wird aber aufsichtsrechtlich, bei Einhaltung, nur zum Quartal gemeldet. Eine Ad-hoc-Meldung an die BaFin erfolgt umgehend bei Feststellung der Limitüberschreitung.

Im Falle von Szenarioanalysen werden hingegen mehrere Risikofaktoren oder Gruppen von Risikofaktoren geändert. Hierbei erfolgt eine Betrachtung von starken Marktveränderungen und milden Marktveränderungen.

Modellprüfung

Neutrale Prüfung von neuen oder veränderten Bewertungsmethoden

Sowohl für die Erstellung von GuV-Ergebnissen als auch für die Risikoermittlung werden Bewertungsmodelle eingesetzt. Bewertungsmodelle finden Anwendung in Risikocontrollingtools sowie in Front- und Backoffice-Systemen. Für eine konsistente Risiko- und GuV-Betrachtung über alle Produktbereiche hinweg ist die Verwendung von einheitlichen, methodisch richtigen Bewertungsverfahren von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist bei der Auswahl von Bewertungsfaktoren bzw. Risikofaktoren und der hierzu verwendeten Marktquellen auf Relevanz, Verfügbarkeit, Marktkonformität, Liquidität und Stetigkeit zu achten. Verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der verwendeten Methoden ist der jeweilige System Owner. Bei neuen oder veränderten Bewertungsmethoden in Systemen der Bank, die auf Neuanschaffung, Ablösung, Updates oder auf sonstige Anpassungen von Systemen zurückgehen, ist im Hinblick auf Modellveränderungen vor Produktionsfreigabe eine Abstimmung mit Risk Control durchzuführen. Hierzu hat der System Owner entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, die Risikocontrolling eine neutrale Prüfung der Modelländerung ermöglichen.

Für den Deckungsstock erfolgt eine interne Überprüfung des regelmäßigen Risikoreportings im Rahmen des Cover Pool Risk Inventory. Änderungen oder Auffälligkeiten werden im Pfandbriefgremium diskutiert und zur Entscheidung gebracht.

Backtesting und Validierung der Modelle

Die Prognosegüte des Marktrisikomodells für die Value-at-Risk-Ermittlung wird von Risk Control mithilfe des Backtesting überprüft. Beim Backtesting handelt es sich um statistische Verfahren zur Beurteilung der Prognosegüte von Value-at-Risk-Ergebnissen. Die mit dem VaR prognostizierten Verluste werden dabei mit den tatsächlichen Verlusten

im Prognosezeitraum verglichen und die Anzahl der Ausreißer unter Zugrundelegung des im VaR-Modell genutzten Konfidenzintervalls gewürdigt. Zwei Methoden stehen zur Verfügung, das „Theoretische Backtesting“ und das „Clean Backtesting“.

a) Theoretisches Backtesting (Clean Backtesting)

Die Theoretische P&L zeigt die geschätzten Gewinne oder Verluste, die vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages $t+1$ mit unveränderten Positionen aufgrund der tatsächlich beobachteten Veränderungen der im ARMS-Modell verwendeten Risikofaktoren angefallen wären, ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Gebühren.

Beim Backtesting mit Theoretischer P&L wird so die theoretische P&L vom Schluss des Handelstages $t+1$ mit dem VaR vom Schluss des Handelstages t verglichen. Diese Methode des Backtesting erfordert, dass alle Positionen mit den richtigen Risikofaktoren in ARMS verknüpft sind. Zur Sicherstellung hat Risk Control eine vierteljährliche Bond-Analyse implementiert, um so ein korrektes Mapping der Bond-Risikofaktoren in ARMS zu gewährleisten.

b) Actual Backtesting (Dirty Backtesting)

Im Gegensatz zur Theoretischen P&L wird die Actual P&L durch den Bereich Finance ermittelt. Die Actual P&L zeigt die Gewinne und Verluste, die vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages $t+1$ aufgrund der tatsächlich am Markt beobachteten Veränderungen der Marktpreise angefallen sind. Die Kennzahl VaR berücksichtigt nur marktrelevante Positionen. Aus diesem Grund wird die von Finance gelieferte P&L von den nicht marktrisikorelevanten P&L-Beträgen (z.B. Gebühren) bereinigt.

Beim Backtesting mit aktueller GuV wird die aktuelle GuV vom Schluss des Handelstages t bis zum Schluss des Handelstages $t+1$ mit dem VaR vom Schluss des Handelstages t verglichen.

Ausreißer und Ergebnisse

Ein sogenannter Ausreißer liegt vor, wenn die Verluste gemäß Theoretischer P&L bzw. Actual Clean P&L die prognostizierten Verluste gemäß VaR übersteigen. In der Auswertung werden Ausreißer der letzten 250 Handelstage berücksich-

tigt. Aufgrund des für die VaR-Berechnung der SEB AG verwendeten Konfidenzniveaus von 99 Prozent können bis zu vier Ausreißer im Beobachtungszeitraum von 250 Handelstagen erwartet werden.

Zum 30.12.2011 wurden im theoretischen Backtesting fünf Ausreißer im Handelsbuch und acht Ausreißer im Bankbuch beobachtet. Im Actual Clean Backtesting wurde ein Ausreißer im Handelsbuch beobachtet.

Obwohl die Bank davon ausgeht, dass die Mehrzahl dieser Ausreißer vor allem auf extreme Ereignisse außerhalb normaler Marktbedingungen zurückzuführen ist, führt sie eine Neubewertung ihrer Modellannahmen und -parameter im Hinblick auf mögliche Verbesserungen durch. Darüber hinaus arbeitet die Bank an der Verbesserung der spezifischen Granularität ihrer Risikomessmethoden, um die Besonderheiten der Positionen besser darstellen zu können. In Anbetracht der extremen Ereignisse geht die Bank davon aus, dass ihr Value-at-Risk-Modell unter normalen Marktbedingungen auch weiterhin ein geeignetes Maß für ihr handelsbezogenes Marktrisiko darstellen wird.

Limitsystem und interne Berichterstattung

Limitsystem und Limitfestlegung

Zur Sicherstellung eines robusten und umfassenden Risikomanagements setzt die Bank eine Reihe unterschiedlicher Marktrisikolimiten ein:

A. Für die Gesamtbank/Produktbereiche/Portfolien → VaR-, Delta-1-Prozent-, Vega-, Gamma-, FX-Single- und FX-Aggregate-Limiten

B. Für das Begrenzen von Portfolioverlusten → Stop-Loss-Limiten und Trigger-Limiten

Marktrisikoaktivitäten werden dem Handels- und Bankbuch zugeordnet. Im Handelsbuch finden sich Positionen, die in der Regel mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht eingegangen wurden. Im Bankbuch werden Bilanzinkongruenzen und Positionen aus der Aktiv-/Passiv-Steuerung der Bank überwacht. Die Aufteilung der Aktivitäten zwischen den beiden Büchern erfolgt entsprechend der festgelegten Handelsbuchdefinition.

Die im Rahmen der Risikolimitierung festzulegende Verlustobergrenze wird für das Handelsbuch unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung und der Ertragslage der Bank durch die Konzernmutter fixiert. Hierzu werden auf Konzern-ebene Risikotragfähigkeitsanalysen durchgeführt, die Grundlage für die Allokation von ökonomischem Kapital und damit verbundenen globalen Risikolimiten sind. Die Inkraftsetzung der Limite für Marktpreisrisiken erfolgt durch den Vorstand der Bank bzw. über die durch den Vorstand dazu befugten Instanzen.

Allokation von Limiten bzw. Marktrisikomandaten

Der Vorstand setzt, basierend auf der Entscheidung der Konzernmutter (Group ALCO), die Risikogrenzen für die SEB AG und die Allokation auf die Bereichsleiter Trading & Capital Markets (TCM) und Treasury fest.

Die Bereichsleiter TCM und Treasury sind für die Suballokation-Verteilung der Limite innerhalb ihrer Verantwortungs-bereiche zuständig. Die Verteilung, Änderung und Löschung von Limiten darf nur mit einem offiziellen schriftlichen Mandat erfolgen. Limitallokationen sind mit Risikocontrolling abzustimmen. Bestehen vonseiten Risikocontrolling Einwände gegen eine geplante Limitallokation, so ist eine Entscheidung über den Vorstand der Bank herbeizuführen.

Die Verantwortung für das Marktrisikomanagement im täglichen Geschäftsbetrieb liegt beim jeweiligen Bereichsleiter TCM und Treasury. Die zugewiesenen Marktrisikolimiten sollen im Rahmen der Suballokation auf eine Höhe festgesetzt werden, die dem gewünschten strategischen Risikoniveau der Handelsteilbereiche entspricht. Strategische Limite sollen nur dann geändert werden, wenn eine anhaltende Veränderung hinsichtlich des gewünschten Risikoniveaus festzustellen ist. Ist eine Limitumverteilung lediglich vorübergehender Natur, so muss das neu zugeteilte Limit mit einem Endtermin versehen werden. Gewünschte Limitänderungen sind Risk Control mitzuteilen und müssen nach formaler Genehmigung unverzüglich in den täglichen Marktrisiko-, P&L-Berichten und im Marktrisiko-Limitbuch angepasst werden.

Risk Control ist für die Verwaltung des Marktrisiko-Limitbuchs verantwortlich. Die Bereichsleiter der Handelsbereiche und Risk Control haben sicherzustellen, dass alle Limit-Hol-

der über die Zuweisung und Änderung von Sub-Limiten unverzüglich informiert werden. Die Mitteilung hat neben den Risikolimiten das betroffene Portfolio, die Produktgruppe, Stop-Loss-Limite, Trigger-Limite sowie, sofern erforderlich, weitere Bedingungen zu beinhalten. Sämtliche Mitteilungen an einzelne Limit-Holder sind in schriftlicher Form abzufassen und von den Empfängern ordnungsgemäß zu bestätigen. Kopien dieser Mandate sind von Risk Control aufzubewahren und gegebenenfalls Compliance vorzulegen.

Limitüberschreitungen

In den Handelsbüchern werden die eingegangenen Risikopositionen täglich mit den genehmigten Limiten verglichen. Jede Limitüberschreitung ist im Marktrisikobericht hervorgehoben.

Überschreitungen der dem Bereichsleiter TCM vom Vorstand zugeteilten Limite in TCM sind unverzüglich dem Vorstand, dem Leiter TCM, dem Leiter Global TCM, dem Leiter Local Risk Control und Group Risk Control zu melden und in den genehmigten Kompetenzrahmen zurückzuführen oder innerhalb einer zeitlich befristeten Neuzuweisung eines erhöhten Limitrahmens zu bereinigen. Überschreitungen der Stop-Loss-Limite sind dem Vorstand, dem Leiter TCM, Risikocontrolling und Finance zu melden. Die Limitüberschreitung ist durch eine vom Leiter TCM genehmigte Maßnahme zurückzuführen. Im Rahmen des Kompetenzteilungsverfahrens kann auch bei Stop-Loss-Limiten eine ggf. befristete Limitumallokation beantragt werden.

Limitüberschreitungen im Geschäftsbereich Treasury werden unverzüglich dem Vorstand, dem Leiter Local Risk Control, dem Leiter Local Treasury, Group Treasury und dem Aktiv-/Passiv-Ausschuss gemeldet. Sofern der Aktiv-/Passiv-Ausschuss den genehmigten Kompetenzrahmen nicht erweitert, muss Treasury seine Aktivitäten unverzüglich in das genehmigte Limit zurückführen.

Interne Berichterstattung

Risk Control ist für die Risikoberichterstattung sowie die Anwendung der genutzten Risikomessmethoden verantwortlich.

Die täglichen Risikoberichte für die Handelsbücher werden dem Vorstand und den zuständigen Geschäftsbereichsleitern

vorgelegt. Der tägliche Marktrisikoreport weist für Handels-TCM- und Treasury-Portfolien die jeweilige Limitausnutzung zum Ende eines Handelstages aus und wird dem Vorstand, dem Leiter Local Risk Control, Group Risk Control, allen Limitholdern in TCM und Treasury und der Revision zur Verfügung gestellt.

Der Risikobericht für das Bankbuch wird zum Monatsultimo erstellt. Der Ultimo-Risikobericht wird im ALCO vorgetragen.

Über das Handelsergebnis informiert Finance täglich im GuV-Bericht. Das Handelsergebnis wird allen Vorstandsmitgliedern sowie den Leitern TCM, Treasury und Revision zur Verfügung gestellt. Jeweils zum Monatsende werden Berichte über das Handels- und das Treasury-Ergebnis sowie ggf. vorliegende Besonderheiten bei der Ergebnisentwicklung von Finance erstellt und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Auf monatlicher Basis erhält der Überwachungsvorstand einen Report über den jeweiligen Stand der nominellen und barwertigen Deckungsrechnung sowie Informationen über die Entwicklung der Überdeckung nach Einsatz der Stressszenarien.

Ein Report über die Zusammensetzung des Deckungsstockes (Konzentrationsrisiko) wird dem Vorstand monatlich inklusive der Limitausnutzung vorgelegt.

Im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung wird über die Risikoentwicklung in den Bereichen TCM und Treasury berichtet. Der Monatsbericht wird neben dem Vorstand auch den Leitern der Geschäftsbereiche zur Verfügung gestellt.

Werden Verletzungen dieser Rahmenbedingungen, der darauf basierenden internen Anweisungen oder der in der Bank umgesetzten Risk Policies festgestellt, ist der Überwachungsvorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Limitüberschreitung im Deckungsregister

Limitüberschreitungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und interne Limitdefinitionen werden wie im Bankbuch eskaliert. Treasury als verantwortlicher Businessbereich erhält umgehend eine Meldung und wird zur Einhaltung der Grenzen aufgefordert. Die Unit muss entsprechende Maßnahmen einleiten, um wieder unter die geforderten Grenzen zu gelangen.

Dokumentation und Interne Kontrollsysteme

In den verschiedenen involvierten Bereichen der Bank sind entsprechende Arbeitsprozesse zur Gewährleistung der Identifizierung, Überwachung, Beurteilung und Steuerung der verbundenen Risiken etabliert. Handelsgeschäfte sowie sämtliche Nebenabreden sind eindeutig und vollständig zu dokumentieren. Abweichungen von Standardverträgen, soweit rechtlich relevant, sind gesondert zu prüfen und durch einen Kompetenzträger des zuständigen Geschäftsbereiches zu genehmigen. Produktspezifische Dokumentationsregelungen sind darüber hinaus durch Product Policies festgelegt. Telefonische Geschäftsabschlüsse in den Bereichen TCM und Treasury werden auf Tonträger aufgezeichnet und mindestens drei Monate aufbewahrt. Risikocontrolling überwacht neben den Risiken des Handelsgeschäftes auch die Marktkonformität der Geschäftsabschlüsse.

Quantitative Angaben / VaR-Zusammenfassung

Für die SEB AG wurden bei einer Halteperiode von zehn Tagen bzw. einem Tag und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent folgende Marktrisiko-Werte zum 31. Dezember 2011 bzw. zum 31. Dezember 2010 ermittelt:

in Millionen Euro	Treasury Banking Book (10 Tage Halte-dauer)	MB Banking Book (10 Tage Halte-dauer)	Trading Book (1 Tag Halte-dauer)
VaR / Limit (31.12.2011)	11,00 / 57,00	1,7 / 4,0	0,44 / 4,73
VaR / Limit (31.12.2010)	53,00 / 81,00	0,40 / 1,30	0,75 / 7,81

Des Weiteren ergaben sich für die SEB AG nachfolgende Delta-1-Prozent-Werte für die o. g. Portfolien:

in Millionen Euro	Treasury Banking Book	MB Banking Book	Trading Book
Delta 1% / Limit (31.12.2011)	21 / 85	0,0 / 1	1,28 / 18,07
Delta 1% / Limit (31.12.2010)	220,00 / 290,00	- / -	2,72 / 31,83

Bei einer Haltedauer von einem Geschäftstag und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent ergeben sich folgende Zusammensetzungen des Risikos im Handelsportfolio – jeweils zum Geschäftsjahresende 2011 sowie 2010:

Merchant Banking

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
VaR CMA	0,33	0,46
VaR FX	0,20	0,07
VaR SF	0,03	0,00
VaR STD	0,00	0,00

Treasury

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010
VaR TRST	0,00	0,56
VaR TSY	aufgelöst	aufgelöst

Die nachfolgenden Tabellen stellen das Ausmaß der einem Zinsänderungsrisiko unterliegenden Finanzinstrumente der SEB AG sowie des SEB Konzerns dar, gegliedert nach deren

jeweiligen Restlaufzeiten. Die Werte in diesen Tabellen basieren auf Annahmen, die für die Messung des Zinsänderungsrisikos üblicherweise herangezogen werden:

SEB Konzern						
in Millionen Euro	Restlaufzeiten zum 31.12.2011					
	bis 1 Monat	über 1 - 3 Monate	über 3 bis 12 Monate	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Aktiva						
Barreserve	1.253,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.253,4
Forderungen an Kreditinstitute	12.183,9	1.188,9	408,2	1.906,9	1.391,1	17.079,0
davon Risikovorsorge	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
Forderungen an Kunden	8.881,4	3.002,1	1.247,3	3.456,0	1.046,7	17.633,5
davon Risikovorsorge	-151,6	0,0	0,0	0,0	0,0	-151,6
davon verpfändete Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsaktiva	519,6	24,1	71,9	233,2	83,3	932,1
Derivate (Trading & Hedging)	62,3	157,2	186,8	1.073,9	806,2	2.286,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	151,2	0,0	0,0	0,0	0,0	151,2
Finanzanlagen (Beteiligungen u. Afs-Wertpapiere)	629,6	825,2	943,8	583,9	793,7	3.776,2
Sonstige Aktiva	719,5	0,0	0,0	0,0	0,0	719,5
Summe Aktiva	24.400,9	5.197,5	2.858,0	7.253,9	4.121,0	43.831,3
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.243,5	224,2	4.336,8	366,1	428,9	15.599,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.024,0	2.093,6	1.303,7	2.356,7	3.653,6	19.431,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	100,1	1.072,6	480,4	1.282,9	0,0	2.936,0
Handelspassiva	121,8	21,0	61,3	471,5	205,2	880,8
Derivate (Trading & Hedging)	73,3	128,2	199,9	1.239,9	699,6	2.340,9
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	186,1	0,0	0,0	0,0	0,0	186,1
Sonstige Passiva	2.456,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2.456,4
Summe Passiva	23.205,2	3.539,6	6.382,1	5.717,1	4.987,3	43.831,3
Restlaufzeiten zum 31.12.2010						
Summe Aktiva	20.796,5	6.331,9	4.070,8	12.887,9	5.003,3	49.090,4
Summe Passiva	28.570,3	3.041,0	2.975,2	9.512,6	4.991,3	49.090,4

SEB AG						
in Millionen Euro	Restlaufzeiten zum 31.12.2011					
	bis 1 Monat	über 1 - 3 Monate	über 3 bis 12 Monate	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Aktiva						
Barreserve	1.253,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.253,4
Forderungen an Kreditinstitute	12.183,9	1.188,9	408,2	1.906,9	1.391,1	17.079,0
davon Risikovorsorge	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
Forderungen an Kunden	8.882,0	3.002,1	1.247,3	3.456,0	1.046,7	17.634,1
davon Risikovorsorge	-151,6	0,0	0,0	0,0	0,0	-151,6
davon verpfändete Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsaktiva	519,6	24,1	71,9	233,2	83,3	932,1
Derivate (Trading & Hedging)	62,3	157,2	186,8	1.073,9	806,2	2.286,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	151,2	0,0	0,0	0,0	0,0	151,2
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	632,2	825,2	943,8	583,9	793,7	3.778,8
Sonstige Aktiva	680,1	0,0	0,0	0,0	0,0	680,1
Summe Aktiva	24.364,7	5.197,5	2.858,0	7.253,9	4.121,0	43.795,1
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.243,5	224,2	4.336,8	366,1	428,9	15.599,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.060,0	2.093,6	1.303,7	2.356,7	3.653,6	19.467,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	100,1	1.072,6	480,4	1.282,9	0,0	2.936,0
Handelspassiva	121,8	21,0	61,3	471,5	205,2	880,8
Derivate (Trading & Hedging)	73,3	128,2	199,9	1.239,9	699,6	2.340,9
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	186,1	0,0	0,0	0,0	0,0	186,1
Sonstige Passiva	2.384,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2.384,2
Summe Passiva	23.169,0	3.539,6	6.382,1	5.717,1	4.987,3	43.795,1
Restlaufzeiten zum 31.12.2010						
Summe Aktiva	20.788,0	6.331,9	4.070,8	12.887,9	5.003,3	49.081,9
Summe Passiva	28.561,8	3.041,0	2.975,2	9.512,6	4.991,3	49.081,9

SEB AG							
in Millionen Euro	Währungsbilanz zum 31.12.2011						Gesamt
	CHF	Euro	GBP	SEK	USD	Sonstige	
Aktiva							
Barreserve	0,0	1.253,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.253,4
Forderungen an Kreditinstitute	3,4	16.441,6	9,0	25,1	455,0	144,9	17.079,0
davon Risikovorsorge	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
Forderungen an Kunden	163,8	16.378,5	123,2	414,9	435,4	118,3	17.634,1
davon Risikovorsorge	0,0	-151,6	0,0	0,0	0,0	0,0	-151,6
davon verpfändete Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsaktiva	0,0	892,4	0,0	5,5	11,3	22,9	932,1
Derivate (Trading & Hedging)	45,9	1.434,2	106,5	486,8	111,8	101,2	2.286,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	151,2	0,0	0,0	0,0	0,0	151,2
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	0,0	3.778,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3.778,8
Sonstige Aktiva	1,1	674,9	0,0	0,0	0,0	4,1	680,1
Summe Aktiva	214,2	41.005,0	238,7	932,3	1.013,5	391,4	43.795,1
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	162,7	13.972,2	126,3	405,5	750,7	182,1	15.599,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,1	19.228,9	5,4	40,1	124,8	67,3	19.467,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	2.936,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.936,0
Handelspassiva	0,0	880,8	0,0	0,0	0,0	0,0	880,8
Derivate (Trading & Hedging)	56,4	1.476,9	112,5	473,5	116,9	104,7	2.340,9
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	186,1	0,0	0,0	0,0	0,0	186,1
Sonstige Passiva	0,1	2.331,9	0,0	0,0	15,0	37,2	2.384,2
Summe Passiva	220,3	41.012,8	244,2	919,1	1.007,4	391,3	43.795,1
Währungsbilanz zum 31.12.2010							
Summe Aktiva	240,8	46.681,4	245,6	602,8	948,6	362,7	49.081,9
Summe Passiva	233,4	46.992,0	278,4	466,0	865,8	246,3	49.081,9

Die Devisenpositionen werden im Rahmen von Devisentransaktionen mit anderen Kreditinstituten taggleich geschlossen. Diese Transaktionen sind in der Währungsbilanz nicht enthalten.

(96) Liquiditätsrisiko

Im Vergleich zur Vorjahresperiode haben sich für den Bereich Liquiditätsrisiko keine Änderungen in den Messungs- und Kontrollmechanismen ergeben.

Entwicklung der Liquiditätssituation im Jahr 2011 und Auswirkungen des Verkaufs der Retailsparte

Die Verschärfung der Finanzkrise hat im vergangenen Jahr die allgemeine Refinanzierungssituation des gesamten Finanzsektors spürbar verschlechtert. Für die SEB AG als Teil des schwedischen SEB Konzerns stellt sich die Situation deutlich positiver dar, wenngleich die Verwerfungen am Kapitalmarkt unumgänglich sind. Hier hat sich insbesondere die Refinanzierungssituation im ungedeckten Marktsegment deutlich verschärft, was neben den oben genannten Gründen auch auf die neuen Regularien in Bezug auf Basel III zurückzuführen ist.

Die Refinanzierung der SEB AG erfolgte in 2011 weiterhin eingebunden in den Kontext des SEB AB Konzerns. Hierbei versucht der Konzern die jeweiligen lokalen Finanzierungsinstrumente optimal zu nutzen und einen konzerninternen Liquiditätsausgleich herbeizuführen.

Im Rahmen der Steuerung der kurzfristigen Liquidität war die SEB AG sowohl auf dem besicherten Geldmarkt als Teilnehmer bei den Offenmarktoperationen der EZB wie auch auf der elektronischen Handelsplattform Eurex Repo aktiv als auch auf dem unbesicherten Geldmarkt im Bereich des Interbanken- und des Großkundengeschäfts. Es bestand auch in 2011 unverändert der Zugang zu langfristiger Refinanzierung durch Pfandbriefemissionen und durch unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Die traditionell gut ausgebaute Einlagenbasis aus dem Geschäft mit institutionellen Kunden wurde im Jahresverlauf weiter verstärkt, ebenso wie die Einlagenbasis von mid/large corps, CRE-Kunden und Finanzinstitutionen. Unterstützend wurden die internen Verrechnungspreise für Einlagengeschäft um den Aufschlag für längerfristige Liquidität dem Marktniveau angepasst, um auf die aus Basel III resultierenden Anforderungen hinzuwirken.

Der Verkauf des Privatkundengeschäfts Anfang 2011 hat einerseits zu einem Abfluss aus dem Hypothekendeckungs-

stock geführt, aber andererseits damit auch keine neue Emission von Hypothekendarlehen erfordert. Die Aktivlastigkeit des Privatkundenbereichs hat insgesamt zu der verbesserten Liquiditätssituation beigetragen.

Das gesamte Jahr 2011 hindurch bestand sowohl aus Sicht der externen Vorgaben aus der Liquiditätsverordnung wie auch aus dem internen Liquiditätsrisikomodell jederzeit eine komfortable Liquiditätsausstattung.

Definition

Liquiditätsrisiko ist das Risiko des Konzerns, über einen bestimmten Zeitraum nicht die Fähigkeit zu besitzen, genügend Zahlungsströme zu generieren, um die Refinanzierung von Vermögensgegenständen sicherzustellen, fällig werdende Verbindlichkeiten zu bedienen und zusätzlich auftretenden Liquiditätsnachfragen nachzukommen. Hierunter sind ebenfalls das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko zu verstehen, welche als Subkategorien der Liquiditätsrisikoklassen im engeren Sinne verstanden werden können.

Rahmenwerk des Liquiditätscontrollings

Das Liquiditätscontrolling basiert auf konzernweiten Vorgaben der SEB AB. Der Schwerpunkt liegt auf der Identifikation, Messung, Analyse, Überwachung und Dokumentation von Liquiditätsrisiken. Die dazugehörigen Richtlinien, Vorgaben und Regeln unterliegen einem jährlichen Überarbeitungsprozess durch **Group Risk Control SEB AB, Risk Control SEB AG** mit der Unterstützung vom **Asset Liability Committee (ALCO)**. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand der SEB AG.

Liquiditätsrisikostategie

Die Liquiditätsrisikostategie der SEB AG ist in die übergeordnete Risikostrategie des Mutterkonzerns SEB AB eingebunden. Insbesondere die Refinanzierung über den deutschen Pfandbrief, über unbesicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen sowie über das bestehende Einlagengeschäft mit Großkunden und schließlich über den Zugang zu besicherten Einlagen über Eurex Repo und EZB Fazilitäten sind für den Gesamtkonzern von großer Bedeutung und daher Bestandteil der Strategie.

Neben der mit den diversen Instrumenten einhergehenden Diversifizierung sind die Einhaltung eines stabilen Mindestra-

tings, die Sicherstellung einer hinreichend großen Liquiditätsreserve und eines funktionierenden und geprüften Notfallplans Teile der Liquiditätsrisikostategie.

Auch für das folgende Jahr wird es Ziel bleiben, die Einlagenbasis aus dem Geschäft mit Institutionellen-, Firmen- und Immobilienkunden zu verstärken, die Refinanzierung über Pfandbriefe zu aktivieren, maßgeschneiderte unbesicherte Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen anzubieten sowie am besicherten und unbesicherten Interbankengeldmarkt teilzunehmen.

Liquiditätssteuerung

Die Verantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos im Sinne der Aufsicht (Liquiditätsverordnung), des strukturellen Liquiditätsrisikos (internes Modell, Liquidity Risk Application) sowie der Tagesliquidität (Guthaben bei der Zentralbank) ist im Bereich Treasury angesiedelt.

Die Steuerungsaktivitäten zielen darauf ab, unter Beachtung der Liquiditätsrisikostategie die gesetzten Liquiditätsrisikolimits vorausschauend und kosteneffektiv einzuhalten und dabei mögliche gesonderte Vorgaben des ALCO an die Limitausnutzung oder die Struktur des Liquiditätsrisikos zu berücksichtigen.

Als sehr gut etablierter Marktteilnehmer im Eurogeldmarkt nutzt die Bank den direkten Zugang zu Offenermarktoperationen der EZB, allen europäischen Handelsplattformen im Geldmarkt sowie großen und kleinen deutschen und europäischen Teilnehmern am Interbanken-Geldmarkt als Refinanzierungsquelle. Zusätzlich steht mit der Zulassung der SEB AG als Pfandbriefbank noch eine weitere Möglichkeit durch Pfandbriefemissionen zur Liquiditätsaufnahme bereit.

Risikomessung

Die Bank geht in der Erfassung des Liquiditätsrisikos über die aufsichtsrechtlich geforderte monatliche Berichterstattung zur Liquiditätsverordnung hinaus. In Abstimmung mit den Risikomess- und -erfassungsverfahren in der Muttergesellschaft wird ein internes Liquiditätsrisikomodell (Liquidity Risk Application) eingesetzt, welches wöchentlich einen Bericht über die Liquiditätslage erstellt.

Die Konzeption dieses Modells basiert auf der Berechnung von Liquiditätsüber- bzw. -unterhängen für kumulierte Zahlungsströme aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und ihren dazugehörigen vertraglichen Fälligkeiten. Dabei werden die Zahlungsströme mehreren Laufzeitbändern zugeordnet. Die Zuordnung ermöglicht die Analyse und Steuerung für die kurzfristige Liquiditätssituation <1 Woche, die mittelfristige Liquiditätssituation <1 Jahr und die langfristige Liquiditätssituation >1 Jahr <10 Jahren. Zusätzlich kann eine granularere Laufzeitbandeinteilung jederzeit vorgenommen werden, um bei Bedarf den Blickwinkel auf spezifisch gewünschte Betrachtungsperioden richten zu können.

Basierend auf der Laufzeitbandeinteilung lässt sich somit das ganze Spektrum von operativer Liquiditätsrisikomanagement - bis hin zur Fälligkeits- und Fundingstruktur der Bilanz überwachen.

Für Produkte ohne feste Fälligkeiten werden für die Zahlungsströme Annahmen basierend auf Zeitreihenanalysen und statistischen Modellen getroffen, um das Risiko dieser Instrumente möglichst nah der Realität abzubilden. Außerbilanzielle Positionen werden in die Analyse ebenfalls mit einbezogen, um z.B. Kreditzusagen und deren potenzielles Risiko zu berücksichtigen.

Risikoüberwachung

Die Überwachung des durch die Liquiditätsverordnung gemessenen Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Meldewesen im Bereich Finance.

Berichterstattung nach dem internen Liquiditätsmodell

Die Analyse der Liquiditätssituation wird wöchentlich und am Monatsende mittels des internen Liquiditätsmodells von Risk Control durchgeführt und an den Vorstand, Treasury und Group Risk Control gemeldet. Der Liquiditätsreport ist die Überwachungsgrundlage für die Liquiditätslimits und Informationsbasis für die Umsetzung der Risikostategie und -steuerung.

Im monatlichen ALCO-Meeting erfolgt ebenfalls eine Berichterstattung seitens Risk Control über die Entwicklung der Limitauslastung im internen Liquiditätsrisikomodell. Ad hoc-Reports oder Anfragen werden nach Bedarf jederzeit

durchgeführt, um gegebenenfalls eine fokussiertere Sichtweise für bestimmte Sachverhalte zu bekommen. Limitüberschreitungen werden unverzüglich von Risk Control dem Überwachungsvorstand gemeldet.

Weiterhin wird vierteljährlich im Quarterly Risk Report dem Gesamtvorstand über die Liquiditätsüber- bzw. -unterdeckungen gemäß dem internen Liquiditätsrisikomodell berichtet. Hierbei werden zudem Stressszenarien vorgestellt, um das Liquiditätsrisiko in unterschiedlichen Marktgegebenheiten zu analysieren.

Liquiditätsanalyse

Die Liquiditätsanalyse erfolgt vielfältig, indem ein grundlegendes Base-Szenario modelliert wird, welches die aktuellen Gegebenheiten am Markt wiedergeben soll. Dieses wird zusätzlich durch Stressszenarien unterstützt, um die Liquiditätssituation auch in extremen Situationen widerspiegeln zu können.

Base-Szenario

Das Base-Szenario unterliegt der Going Concern-Geschäftsannahme, d. h., der Geschäftsbetrieb und alle Kundengeschäfte werden unter den vorhandenen Marktgegebenheiten weitergeführt, ohne weitere Refinanzierungsaktivitäten.

Grundsätzlich werden alle Kundenaktivitäten prolongiert, unabhängig von den Vertragslaufzeiten. Vermögensgegenstände, die den essenziellen Geschäftstätigkeiten zugeordnet werden können, werden auf unendliche Fälligkeit gesetzt. Aktuelle Refinanzierungen werden bis zur Fälligkeit fortgesetzt, ohne eine weitere Anschlussfinanzierung.

In der Liquiditätsreserve sind Qualitätsanforderungen an die gehaltenen Wertpapiere gestellt, damit basierend auf diesen ein jederzeitiger Verkauf dieser Wertpapiere möglich ist. Zudem können diese Wertpapiere auch als hinterlegte Sicherheiten für Kredit- oder Repogeschäfte dienen.

Stressszenarien

Die Stressszenarien werden auf monatlicher Basis durchgeführt und basieren auf historischen Vorfällen, Fallstudien zur Liquiditätsmodellierung, regulatorischen Empfehlungen und modellierten hypothetischen Ereignissen. Im Rahmen der

Stresstests wurde ein Market Crash-Szenario, ein Rating Downgrade (mehrstufig) sowie eine Kombination der beiden obigen Szenarien für die SEB AG modelliert.

Grundlegend wird eine unveränderte Geschäftsführung der SEB AG auf der Aktivseite wie beim Base-Szenario angenommen, jedoch bei stark limitierten Finanzierungsmöglichkeiten mit vertraglichen Endfälligkeiten ohne weitere Prolongationsmöglichkeiten. Stabile und langfristige Finanzierungsquellen sind stark eingeschränkt, mit erhöhten Refinanzierungskosten.

Insbesondere basierend auf den Marktturbulenzen der vergangenen Jahre wird in beiden Szenarien dem veränderten Liquiditätsgrad bestimmter Vermögensgegenstände Rechnung getragen. Im Vergleich zum Base -Szenario wird hier die Veräußerbarkeit von bestimmten Bilanzpositionen auf einen längerfristigen Zeithorizont gesetzt, inklusive eines erhöhten Abschlags auf diese Vermögensgegenstände. In der Entwicklung der Stresstests wurden die Problematiken der aktuellen Finanzkrise berücksichtigt und gegebenenfalls angepasst, um den neuesten Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Anforderungen basierend auf regulatorischen Rahmenwerken flossen ebenfalls in die Szenariodefinition mit ein.

Als kritisch für die beiden Stressszenarien wird der Zeitraum bis zu 3 Monaten betrachtet, welcher als bester, relevantester Zeitrahmen für eine Liquiditätskrise hinsichtlich der Ausprägung von kurzfristigen und langfristigen Risikofaktoren von der Bank angesehen wird. Die Auswertung erfolgt mit Blick auf die zum Base-Szenario veränderte Liquiditätssituation. Das sich dabei ergebende Funding Gap steht im Fokus der Szenarioevaluation (Funding GAP = Liquidität Base -Szenario minus Liquidität Stressszenario).

Stressszenarien und Funding Gap im Vergleich zum Base-Szenario 2011

Die hier dargestellten Ergebnisse basieren auf Stressszenarien, welche die Problematiken der aktuellen Finanzkrise berücksichtigen und diesbezüglich aktualisiert wurden. Dabei sind auch Risikofaktoren wie z. B. systemimmanente Risiken oder auch die eingeschränkte Geldaufnahme durch ungesicherte Finanzinstrumente am Kapitalmarkt integriert.

Funding Gap			
in Millionen Euro	Funding Gap ¹		Liquiditätsauswirkung ²
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011
Marktstressszenario	1.969,0	2.368	temporär angespannt
Downgrade-Szenario	4.021,0	3.205	temporär angespannt

¹ Kumulierte Zahlungsströme

² Analyse hinsichtlich der Dauer der Liquiditätssituation

Analyse der vertraglichen Fälligkeitstermine für finanzielle Verbindlichkeiten

Die vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine für finanzielle Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden unter anderem fristenkongruent refinanzierte Geschäfte wie z. B. refinanzierte Darlehen und andere hinsichtlich des Liquiditätsrisikos geschlossene Positionen.

Die Zahlen wurden gemäß der Änderung des IFRS 7.39a ermittelt.

SEB Konzern/ SEB AG							
in Millionen Euro	2011						
	unbefristet	bis 1 Monat	1-3 Monate	3-12 Monate	1-5 Jahre	> 5 Jahre	TOTAL
Verbindlichkeiten¹	17.359,0	3.699,0	4.034,0	7.389,0	4.760,0	4.546,0	41.787,0
Kreditinstitute ²	8.690,3	347,0	166,0	4.508,0	505,0	681,0	14.897,3
Repos	18,7	1.352,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.370,7
Öffentlich-rechtlich/Privatpersonen	5.708,0	1.989,0	3.008,0	2.468,0	2.369,0	3.620,0	19.162,0
Verbriefte Wertpapiere	0,0	11,0	860,0	413,0	1.886,0	245,0	3.415,0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.942,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.942,0
Derivate	2.381,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.381,0
Außerbilanzielle Positionen³	7.027,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.027,0
Unwiderrufliche und widerrufliche Kreditzusagen	5.280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.280,0
Eventualverbindlichkeiten	1.747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.747,0
Summe	26.767,0	3.699,0	4.034,0	7.389,0	4.760,0	4.546,0	51.195,0

¹ Verbindlichkeiten ohne Derivate und Außerbilanzielle Positionen

² Kreditinstitute: private und öffentliche Banken

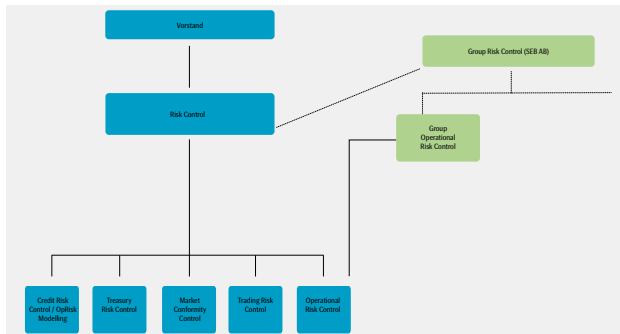
³ Außerbilanzielle Positionen: finanzielle Zusagen und Garantien

SEB Konzern/ SEB AG							
in Millionen Euro	2010						
	unbefristet	bis 1 Monat	1-3 Monate	3-12 Monate	1-5 Jahre	> 5 Jahre	TOTAL
Verbindlichkeiten¹	20.235,0	3.963,0	2.350,0	3.708,0	9.569,0	5.074,0	44.899,0
Kreditinstitute ²	6.513,0	2.198,0	154,0	409,0	4.478,0	392,0	14.144,0
Repos	822,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	822,0
Öffentlich Rechtlich/Privatpersonen	8.657,0	1.715,0	1.711,0	2.025,0	790,0	961,0	15.859,0
Verbriefte Wertpapiere	0,0	50,0	485,0	1.274,0	4.301,0	3.721,0	9.831,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.243,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.243,0
Derivate	2.535,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.535,0
Außerbilanzielle Positionen	5.447,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.447,0
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.435,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.435,0
Eventualverbindlichkeiten	2.012,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.012,0
Summe	28.217,0	3.963,0	2.350,0	3.708,0	9.569,0	5.074,0	52.881,0

¹ Verbindlichkeiten ohne Derivate und Außerbilanzielle Positionen, kein Ausweis von Derivaten für den 31.12.2008

² Kreditinstitute: private und öffentliche Banken

(97) Operationelles Risiko



Organisationsstruktur und Risikostrategie

Der Vorstand der SEB AG verantwortet die Steuerung, Kontrolle und Überwachung der operationellen Risiken. Zur Sicherstellung des konzernweit einheitlichen Vorgehens werden alle Maßnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Überwachung durch den Bereich Operational Risk Control koordiniert. Operational Risk Control ist eine unabhängige Zentralbereichsfunktion innerhalb der SEB AG und ist für die Definition des Risikorahmenwerks für operationelle Risiken sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tägliche Management operationeller Risiken bleiben jedoch Aufgabe der einzelnen Geschäfts- und Zentralbereiche.

Ziel unserer konzernweiten Risikostrategie ist es, durch geeignete Maßnahmen das operationelle Risiko zu minimieren.

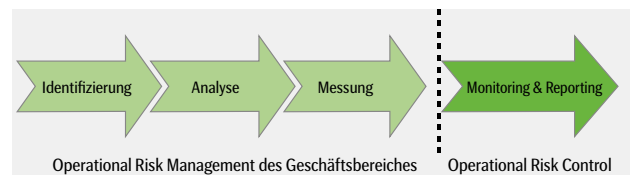
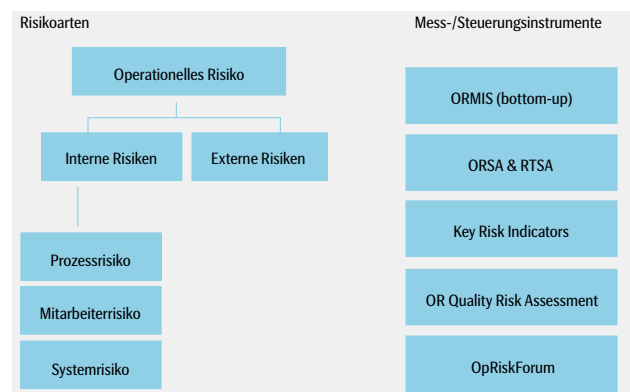
Begriffsdefinition

Die SEB definiert ihre operationellen Risiken in Übereinstimmung mit § 269 der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Ein operationelles Risiko ist demzufolge die Gefahr eines Verlusts aufgrund externer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, externe Verbrechen etc.) oder interner Faktoren (z. B. Zusammenbruch von IT-Systemen, Betrug, Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien, andere Mängel in Bezug auf interne Kontrollen). Diese Definition der SolvV schließt rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken ein; allgemeine Risiken wie bspw. das Geschäfts- und Reputationsrisiko jedoch nicht. Das Mapping der internen Risikokategorien im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Definition unterliegt den Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control.

Operationeller Vorfall

Ein operationeller Vorfall ist eine Abweichung im Geschäftsprozess, die zu einem unerwarteten Geschäftsergebnis führt, verursacht durch Ereignisse wie Verbrechen, Fehler, Rechtsstreitigkeiten, nicht verfügbare oder verzögerte Dienstleistungen oder unzureichende Kontrollen im Geschäftsprozess.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die von der SEB eingesetzten Mess- und Steuerungsinstrumente für das Operationelle Risiko:



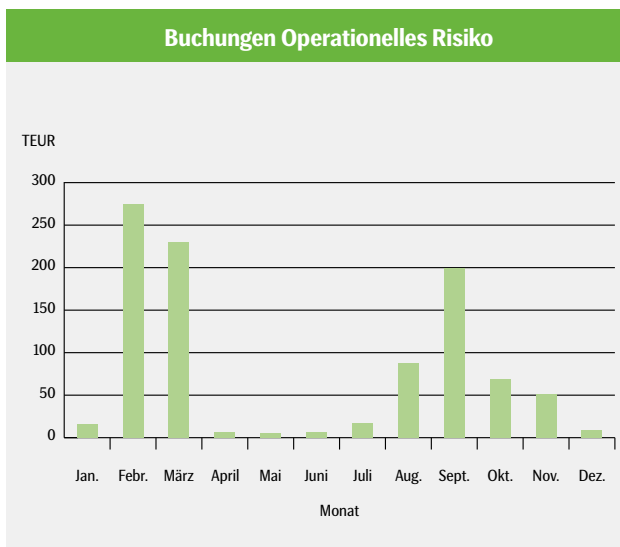
Mess-/Steuerungsinstrumente der SEB AG

• **Operational Risk Management Information System (ORMIS)**

Die SEB AG nutzt für das Management operationeller Risiken das konzernweit einheitliche Operational Risk Management Information System (ORMIS). ORMIS ist eine internetbasierte Anwendung, die jedem Mitarbeiter der Bank zur Verfügung steht. Als ablaufbasiertes System gibt ORMIS jedem Mitarbeiter die Möglichkeit, operationelle Vorfälle zu erfassen und an den Manager der Einheit weiterzuleiten. Dieser hat die Verantwortung, den Vorfall zu prüfen und ggf. Risikominimierungsmaßnahmen zu definieren und zu genehmigen.

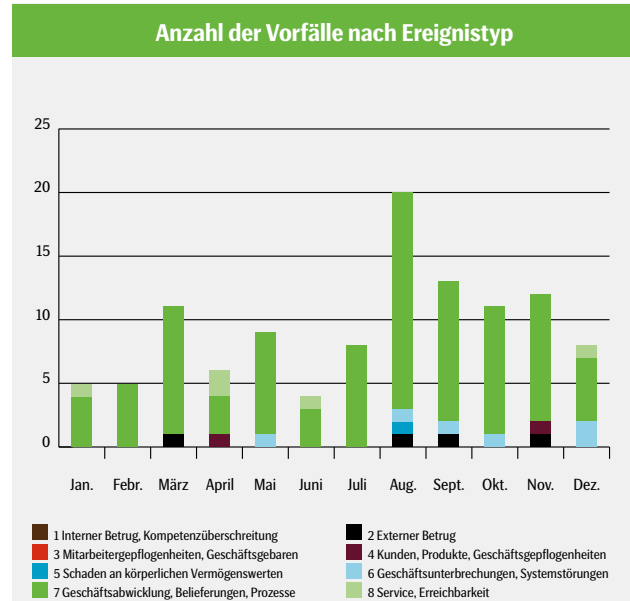
Vorfälle, die einen potenziellen Verlust von über 5.000 Euro ausweisen, müssen durch eine Risikominimierungsmaßnahme beschrieben werden. Zusätzlich sind die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die finanzielle Auswirkung auf kommende Vorfälle nach Implementierung der Maßnahme einzuschätzen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung aller im Berichtszeitraum registrierten und abgeschlossenen Verlustfälle mit realisiertem Gewinn oder Verlust aus operationellen Risiken.



Bei den in den Monaten Februar/März und August/September entstandenen Schäden handelt es sich um Verluste im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung sowie im Zusammenhang mit einem Fall von Pflichtverletzung auf Seiten eines Kreditnehmers. Aufgrund erweiterter Analyse - und prozessualer Maßnahmen ist die Bank zuversichtlich, diese Art Fehler in der Zukunft vermeiden zu können.

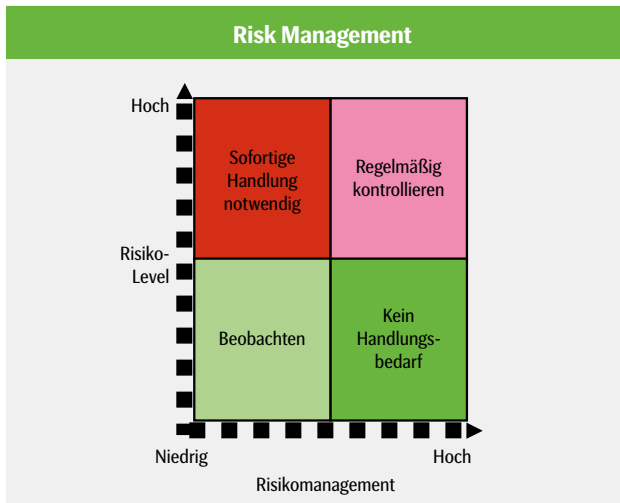
Analog zu den Buchungen zeigt das nachfolgende Schaubild die Anzahl aller abgeschlossenen Fälle, bei denen ein Verlust in 2011 gebucht wurde.



• **Operational Risk Self Assessment (ORSA) & Rogue Trading Self Assessment (RTSA)**

Einmal jährlich wird das operationelle Gesamtrisiko durch ein Operational Risk Self Assessment (ORSA) erhoben. Das Self Assessment basiert auf einem Fragebogen, der systematisch über vordefinierte Risikokategorien das potenzielle Schadensrisiko abfragt. Wichtig hierbei ist die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit, der finanziellen Auswirkung und des eigenen Risikomanagements durch Qualitätslevel. Die Initiierung des jährlichen Self Assessments liegt aufgrund der Funktionstrennung in der Verantwortung der jeweiligen Geschäftsbereiche mit Unterstützung von Operational Risk Control.

Besteht nach Einschätzung des Risikomanagements ein erhöhtes Risiko, d.h., das spezifische Risikolevel, welches sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der finanziellen Auswirkung zusammensetzt, ist größer dem Risikomanagement, so muss eine Risikominimierungsmaßnahme definiert werden.



Unternehmensbereiche, die an Handelsaktivitäten beteiligt sind, müssen alle zwei Jahre anstatt eines Operational Risk Self Assessments (ORSA) ein Rogue Trading Self Assessment (RTSA) durchführen. Basis für ein RTSA ist ein für die Handelsprozesse entwickelter Fragebogen, mit dem das Ziel verfolgt wird, potenzielle Schwachstellen in den Prozessen zu identifizieren und diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben, um unautorisiertem Handeln bezüglich Produkten, Kontrahenten etc. vorzubeugen.

• **Key-Risk-Indicators (KRIs)**

Die Einführung und das Vorhalten von Risikomanagement-Prozessen liegt in der primären Zuständigkeit der Operational Risk Owner. Zur laufenden Überwachung von als kritisch bzw. risikobehaftet erachteten Prozessen sollen Risiko-Indikatoren gemäß der Operational Risk Policy eingeführt werden. Diese sollen Risiken identifizieren und Auskunft über kritische Entwicklungen geben. Operational Risk Control kann überdies die Einführung von zusätzlichen Risiko-Indikatoren empfehlen und eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Indikatoren beauftragen.

Internal Controls

Ähnlich den Key Risk Indicators liegt die Einführung und das Vorhalten der Internal Controls vollständig beim Operational Risk Owner. Das Tool für interne Kontrollen ist in ORMIS eingebettet und unterstützt die Mitarbeiter bei der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, internen Policies und Prozessen.

Operational Risk Quality Risk Assessment (OR Quality Risk Assessment)

Im Gegensatz zur Selbsteinschätzung zukünftiger operationeller Risiken (ORSA / RTSA) wird beim Quality Risk Assessment die Bewertung des Managements von operationellen Risiken in den Fachbereichen seitens Risk Control durchgeführt. Basis ist die Bewertung der Qualität aller Mess- und Steuerungsinstrumente des operationellen Risikos sowie der Qualität des Business Continuity Managements (BCM) und des New Product Approval Process (NPAP).

• **Operational Risk Forum (OpRiskForum)**

Das Operational Risk Forum ist für die Sicherstellung eines konsistenten Managements und Controllings von operationellen Risiken zuständig. Das OpRiskForum findet grundsätzlich auf monatlicher Basis statt. Das OpRiskForum setzt sich aus Vertretern des Risikomanagements der Geschäftsbereiche und aus Mitarbeitern der Zentralbereichsfunktionen zusammen.

Kapitalunterlegung für operationelles Risiko

Die SEB AG nutzt zur Ermittlung der angemessenen Eigenmittelausstattung das interne Konzernmodell des Advanced Measurement Approach (AMA).

Zusammenfassung

Ausgehend von der globalen Organisationsstruktur der SEB AB, in der die SEB AG eingebunden ist, und vorhandenen Systemen zur Identifizierung, Analyse und Steuerung der operationellen Risiken sowie der Unterstützung der für spezifische operationelle Risikoarten zuständigen Kontrollfunktionen (Compliance, Financial Crime), strebt die Bank eine weitere Optimierung des operationellen Risikomanagements an. Künftige operationelle Risiken, wie zum Beispiel In- und Outsourcing, werden durch zukunftsgerichtete Analysen identifiziert und mithilfe von vorbeugenden Maßnahmen gesteuert. Der New Product Approval Process analysiert die jährliche Selbsteinschätzung als auch die Vorfälle und die daraus getroffenen Maßnahmen. Das Business Continuity Management stellt sicher, dass kritische Geschäftsprozesse im Notfall weitergeführt werden können.

Geschäftsrisiko (Business Risk)

Unter den sonstigen Risiken weist die SEB im Wesentlichen das sogenannte Geschäftsrisiko (vgl. dazu auch Note (93)) aus. Dieses Risiko beschreibt die Unsicherheit, die mit dem Betreiben des Bankgeschäfts einhergeht, sowie das Risiko unerwarteter negativer Ergebnisbeiträge beispielsweise aufgrund von Umsatzrückgängen, Margendruck oder verstärktem Wettbewerb im Allgemeinen.

(98) Einschätzungen zur allgemeinen Finanzlage

Die Verschärfung der Finanzkrise hat die allgemeine Refinanzierungssituation des gesamten Finanzsektors spürbar verschlechtert. Dies gilt neben den allgemein bekannten Refinanzierungsproblemen für diverse Staatshaushalte auch für die meisten Finanzinstitute dieser Regionen. Hier ist es insbesondere bei der Refinanzierung in ungedeckten Titeln zu erheblichen Preisaufschlägen gekommen. Auch in Bezug auf die Emissionsvolumina hat der Markt deutlich Terrain einbüßen müssen. Auch hier hatten insbesondere die Banken des südlichen Euro-Raums zumeist bedeutende Kreditrisikoaufschläge zu akzeptieren. Im gedeckten Segment ist es bis heute auch zu deutlichen Verteuerungen gekommen, wenngleich diese bei Weitem nicht so markant ausfielen wie in ungedeckten Titeln.

Bei Pfandbriefen deutscher Emittenten ist es im Zuge der Neubewertung der einzelnen Assetklassen auch zu bemerkenswerten Verschiebungen gekommen. Während in der Vergangenheit der öffentliche Pfandbrief stets mit geringeren Risikoaufschlägen als der Hypothekendarlehenpfandbrief gehandelt wurde, so hat sich in jüngster Zeit die Situation zu Gunsten des Hypothekendarlehenpfandbriefs gedreht. Zurzeit scheint dieser Trend noch intakt zu sein, sodass auch in 2012 mit einer weiteren relativen Verteuerung von Hypothekendarlehenpfandbriefen gegenüber öffentlichen Pfandbriefen zu rechnen ist.

Für die SEB AG als Teil des schwedischen SEB Konzerns stellt sich die Situation deutlich positiver dar, wenngleich die Verwerfungen am Kapitalmarkt unumgänglich sind. Hier hat sich insbesondere die Refinanzierungssituation im ungedeckten Marktsegment deutlich verschärft, was neben oben genannten Gründen auch auf die neuen Regularien in Bezug auf Basel III zurückzuführen ist.

Der Verkauf des Privatkundengeschäfts der SEB AG hat den Hypothekendeckungsstock um nahezu 50 % geschmälert. Diese Reduzierung wurde zum einen durch den Transfer von geeigneter Deckungsmasse aus dem skandinavischen Raum des SEB AB Konzerns, zum anderen durch den Aufbau von ersatzdeckungsfähigen Wertpapieren aufgefangen. Trotz dieser Maßnahmen wurde in 2011 auf die Begebung neuer Hypothekendarlehenpfandbriefe verzichtet, um jederzeit die geforderte Überdeckung deutlich zu überschreiten, wenngleich die Nachfrage nach gedeckten Emissionen der SEB AG durchaus vorhanden war. Als Ergebnis konnte das Aa1-Pfandbriefrating auch für den geänderten Deckungsstock unverändert beibehalten werden.

Für das kommende Jahr ist die weitere Übertragung von Assets aus dem nordischen Raum in den deutschen Deckungsstock geplant, um zum einen die Ersatzdeckung weiter zurückzuführen und zum anderen mit neuen Emissionen am deutschen Kapitalmarkt wieder präsent zu sein.

Die Refinanzierung der SEB AG erfolgt weiterhin eingebunden in den Kontext des SEB AB Konzerns. Hierbei versucht der Konzern, die jeweiligen lokalen Finanzierungsinstrumente optimal zu nutzen und einen konzerninternen Liquiditätsausgleich herbeizuführen.

Im Rahmen der Steuerung der kurzfristigen Liquidität ist die SEB AG sowohl auf dem besicherten Geldmarkt als Teilnehmer bei den Offenmarktoperationen der EZB wie auch auf der elektronischen Handelsplattform Eurex Repo aktiv als auch auf dem unbesicherten Geldmarkt im Bereich des Interbanken- und des Großkundengeschäfts. Die langfristige Refinanzierung wird durch Pfandbriefemissionen und durch unbesicherte Namensschuldverschreibungen und Schulscheindarlehen bestritten. Die traditionell gut ausgebaute Einlagenbasis aus dem Geschäft mit Institutionellen Kunden wurde weiter verstärkt, ebenso wie die Einlagenbasis von mid/large corps, CRE-Kunden und Finanzinstitutionen.

Die dramatische Zuspitzung der europäischen Schuldenkrise hat den schon vor zwei Jahren von der SEB AG eingeschlagenen Kurs bestätigt, sich von Wertpapierbeständen insgesamt

Notes

sowie Anlagen in der europäischen Peripherie im Besonderen zu trennen. Das Volumen an Wertpapieren wurde in diesem Jahr zusätzlich zu den Fälligkeiten durch Nettoverkäufe stark verringert. Der Abbau in GIIPS-Staaten wurde weitergeführt und konnte auf einen Restbestand von nur noch etwa 285 Millionen Euro reduziert werden. Die verschlankten Wertpapierportfolien der SEB AG zeichnen sich somit durch eine sehr

hohe Kreditqualität aus und unterstützen so die Ausrichtung der SEB AG auf den Merchant Banking-Kurs.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine detaillierte Übersicht des noch verbleibenden GIIPS-Wertpapierportfolios der SEB AG (Beträge in Millionen Euro):

Land	Sicherheit	Emittent	Kategorie	Bewertung	Nominal	Buchwert per 31.12.2011	Fair Value per 31.12.2011	Impairment
Griechenland	ungedeckt	Staat	Available for Sale	Marktpreis	65,00	14,34	14,34	50,66
Spanien	gedeckt	Banken	Held for Trading	Marktpreis	130,50	126,36	126,36	-
Spanien	gedeckt	Banken	Loans and Receivables	fortgeführte Anschaffungskosten	38,00	37,36	36,54	-
Spanien	gedeckt	Unternehmen	Held for Trading	Marktpreis	3,60	2,85	2,85	-
Spanien	ungedeckt	Staat	Held for Trading	Marktpreis	0,03	0,03	0,03	-
Italien	ungedeckt	Staat	Available for Sale	Marktpreis	23,00	16,50	16,50	-
Irland	ungedeckt	Banken	Loans and Receivables	fortgeführte Anschaffungskosten	25,00	24,11	22,65	-

Nachfolgende Tabelle zeigt darüberhinaus das verbleibende Kreditvolumen in den GIIPS-Staaten per 31. Dezember 2011:

Land	Darlehensnehmer	Ursprungsdarlehensbetrag in TEUR	Restschuld in TEUR
Griechenland	Ausländische Privatpersonen	34,09	25,54
Italien	Ausländische Banken	2.158,11	2.158,11
Italien	Ausländische Unternehmen	6.055,09	5.746,44
Portugal	Ausländische Banken	175,41	175,41
Irland	Ausländische Banken	298,92	298,92
Irland	Ausländische Unternehmen	16.186,29	15.451,37
Spanien	Ausländische Banken	0,70	0,70
Spanien	Ausländische Unternehmen	1.349,09	1.342,14

Bei der Marktrisikosteuerung im Bankbuch wurde weiterhin die Strategie verfolgt, alle Währungsrisiken durch entsprechende Gegengeschäfte in der jeweiligen Währung sofort zu schließen.

Die Verschärfung der Finanzmarktkrise sorgte in diesem Jahr für sehr hohe Volatilitäten am Zinsmarkt, und es war ein starker Zusammenhang zwischen politischen Äußerungen und Marktbewegungen zu beobachten. Dieses eventgetriebene Verhalten der Märkte und die von der EZB in diesem Jahr zur Lösung der Euro-Krise vollzogene Abkehr von der Geldmengen- und Geldwertstabilität hat die SEB AG darin bestärkt, ihr Zinsrisiko im Bankbuch weiterhin minimal zu halten. Der von uns erwartete Inflationsanstieg zeigt sich bereits, die Verschärfung der Krise und die beginnende wirtschaftliche Ab-

kühlung in der Euro-Zone wirken derzeit aber noch dämpfend auf einen möglichen Zinsanstieg.

Eine weitere Maßnahme im Hinblick auf die Konzentration der SEB AG auf den Merchant Banking-Kurs war die Reduzierung des Interest Rate Swap-Portfolios. Der Abbau erfolgte im Einklang mit unserer Zinsstrategie zinsrisikoneutral gleichermaßen auf der Aktiv- wie auf der Passivseite und soll im kommenden Jahr fortgeführt werden.

Der Verkauf der Privatkundensparte wurde bereits mit Unterzeichnung im Jahr 2010 in die Risikosteuerung einbezogen und hat daher zum Zeitpunkt des Geschäftsüberganges Ende Januar 2011 zu keinen zusätzlichen Risikosteuerungsmaßnahmen geführt.

Notes

Aus dem Verkauf des Privatkundengeschäfts und der damit einhergehenden Migration der Daten und Systeme ergibt sich zwingend eine Konsolidierung der IT-Infrastruktur. Die SEB AG hat daher in 2011 unter dem Titel Future-IT ein Effizienzprogramm mit dem Ziel gestartet, durch Standardisierung und Vereinfachung von IT-Prozessen eine erhebliche Kostenreduktion zu erreichen.

Durch die gemeinsame Nutzung von Dateninfrastruktur durch die Bereiche Finance und Treasury werden im ersten Halbjahr 2012 die Abstimmungsprozesse zwischen beiden Bereichen weiter optimiert.

Die SEB AG verfolgt weiterhin die klare Strategie, sich als Merchant Bank zu positionieren und das Geschäftsmodell zielgerichtet und kosteneffizient darauf auszurichten. Neben der Fokussierung auf Kernkunden bezieht diese Strategie ebenso die umfangreiche Anpassung der IT-Struktur mit ein wie auch die Bereinigung des Beteiligungsportfolios.

Sonstige Erläuterungen

(99) Außerbilanzielle Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten)

Zusammensetzung der Eventual- und anderen Verpflichtungen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Andere Verpflichtungen	3.554,9	3.295,8	3.554,9	3.295,8
unwiderrufliche Kreditzusagen	3.554,9	3.295,8	3.554,9	3.295,8
Tilgungsdarlehen	423,3	210,0	423,3	210,0
Rahmenkredite	0,0	62,5	0,0	62,5
Betriebsmittelkredite	69,9	6,9	69,9	6,9
Sonstige	3.061,7	3.016,4	3.061,7	3.016,4
Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,0	0,0	0,0	0,0

Bei den anderen Verpflichtungen gibt es keine Einzelpositionen von wesentlicher Bedeutung. Erläuterungen zur finanziellen Auswirkung, zu den Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen sowie zu möglichen Erstattungen unterbleiben aus Praktikabilitätsgründen.

(100) Eventualverbindlichkeiten

Zusammensetzung der Eventualverbindlichkeiten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Eventualverbindlichkeiten aus Garantien	1.943,4	1.617,5	1.943,4	1.617,5
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften	533,9	441,4	533,9	441,4
Sonstige Eventualverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	2.477,3	2.058,9	2.477,3	2.058,9

Den Eventualforderungen stehen Eventualverbindlichkeiten in der gleichen Höhe gegenüber. Für die Eventualverbindlichkeiten bestehen Barsicherheiten in Höhe von 0,1 Millionen Euro sowie Rückstellungen in Höhe von 2,5 Millionen Euro.

(101) Patronatserklärungen

Für die folgenden Gesellschaften trägt die SEB AG bzw. der SEB Konzern dafür Sorge, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen in dem jeweils angegebenen Umfang erfüllen können:

Gesellschaft	Patronatserklärung
SEB Financial Services GmbH Sitz: Frankfurt am Main	Einstehen für finanzielle Ausstattung der SFS, um sämtlichen Verbindlichkeiten fristgemäß nachkommen zu können. Verpflichtungswerte: bestehen nicht, sofern potenzielle Ansprüche nicht konkretisiert.

(102) Volumen der verwalteten Fonds

Nach der Art der verwaltenden Fonds setzt sich das vom SEB Konzern verwaltete Fondsvermögen wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	31.12.2011		31.12.2010	
	Anzahl Fonds	Fondsvermögen	Anzahl Fonds	Fondsvermögen
Publikumsfonds	16	1.942,9	23	2.694,4
Aktienfonds	3	984,0	3	1.280,0
Rentenfonds	4	320,6	6	439,4
Geldmarktfonds	2	12,3	2	17,6
Gemischte	6	604,5	11	921,9
Sonstige (Real Estate Equity)	1	21,5	1	35,5
Spezialfonds	25	1.748,4	27	2.097,8
Immobilienfonds-Publikumsfonds	3	7.444,2	3	7.600,2
Immobilienfonds-Spezialfonds	3	1.717,3	3	1.632,9
Gesamt	47	12.852,9	56	14.025,3

(103) Echte Pensionsgeschäfte

Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte verkauft bzw. kauft der SEB Konzern Wertpapiere mit einer Rücknahmeverpflichtung bzw. Rückgabeverpflichtung. Die erhaltenen Gegenwerte aus Pensionsgeschäften, bei denen der SEB Konzern Pensionsgeber

ist (Rücknahmeverpflichtung der Wertpapiere), werden als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kunden bilanziert.

Die Zusammensetzung der Pensionsgeschäfte ist zum Bilanzstichtag im Einzel- und im Konzernabschluss der SEB AG identisch:

in Millionen Euro	31.12.2011	31.12.2010	Veränderung in Mio. Euro
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber (Repo-Agreements)			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	563,6	0,0	563,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	807,2	296,2	511,0
Gesamt	1.370,8	296,2	1.074,6
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer (Reverse-Repo-Agreements)			
Forderungen an Kreditinstitute	361,3	202,1	159,2
Forderungen an Kunden	590,1	92,5	497,6
Gesamt	951,4	294,6	656,8

(104) Wertpapierleihegeschäfte

Wertpapierleihegeschäfte werden mit Kreditinstituten und Kunden getätigt, um dem Bedarf zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen nachzukommen oder am Geldmarkt Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen zu können. Die verliehenen Wertpapiere weisen wir in unserer Bilanz im Handelsbestand

oder Wertpapier- und Beteiligungsbestand aus, während entliehene Wertpapiere nicht bilanziert werden. Die aus Wertpapierleihegeschäften resultierenden Aufwendungen und Erträge wurden, soweit sie das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, in der Gesamtergebnisrechnung laufzeitgerecht im Zins- und Provisionsergebnis berücksichtigt.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Verliehene Wertpapiere	671,2	1.133,7	671,2	1.133,7
Entliehene Wertpapiere	900,3	4.043,8	900,3	4.043,8

Gemäß IFRS 7.15 sind Angaben zu Sicherheiten zu machen, wenn das Institut finanzielle oder nicht-finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten hereingenommen hat und es ihm erlaubt ist, diese auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers zu veräußern oder zu verpfänden (vgl. dazu die Darstellung unter Note (32)). Bezogen auf das Wertpapierleihegeschäft akzeptierte die Gruppe im Berichtsjahr 2011 börsennotierte Wertpapiere mit einem Fair Value in Höhe von 194,5 Millionen Euro (Vorjahr: 181,9 Millionen Euro) als Sicherheit. Der SEB war es in allen vorliegenden Fällen erlaubt, diese Sicherheiten auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers zu verpfänden bzw. zu veräußern. Im Berichtsjahr wurden keine diesbe-

züglichen Sicherheiten seitens der SEB verwertet. Zur detaillierten Darstellung der finanziellen und nicht-finanziellen Sicherheiten verweisen wir auf die Ausführungen und die tabellarische Darstellung unter Note (32).

(105) Treuhandgeschäfte

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Volumina der nicht in der Konzernbilanz bzw. in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte. Die Mehrheit der Treuhandgeschäfte wurde in 2011 auf die Santander Consumer Bank AG übertragen. Aus dem verbleibenden Volumen in Höhe von 0,2 Millionen Euro sind keine Erträge vereinnahmt worden.

Treuhandvermögen:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,2	0,6	0,2	0,6
Gesamt	0,2	0,6	0,2	0,6

Treuhandverbindlichkeiten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,2	0,6	0,2	0,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	0,2	0,6	0,2	0,6

(106) Kapitalmanagement

Die SEB managt ihr Kapital nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung. In Bezug auf dieses Kapitalmanagement sind nach IAS die Zielsetzung, die Regelungen und die Verfahren im Berichtsjahr darzulegen. Diese Angaben sollen die Informationen, die im Eigenkapitalspiegel (vgl. dazu Note (84)) gegeben werden, ergänzen. Die Grundlage der Berichterstattung ist dabei das unternehmensspezifisch definierte Eigenkapital.

Das Kapitalmanagement der SEB hat das Ziel, neben der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen und der Überwachung und Sicherung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Bank auch die Erreichung der von der Bank angestrebten Eigenmittelquoten sicherzustellen.

Die SEB ermittelt ihr aufsichtsrechtliches Eigenkapital auf der Grundlage der Vorschriften von Basel II/Solvabilitätsverordnung (SolvV), welche deutsche Kreditinstitute zur Einhaltung von Min-

destkapitalquoten verpflichtet. Danach müssen Kreditinstitute ihre gewichteten Risikoaktiva mit mindestens 8 % Eigenmitteln unterlegen (Eigenmittelquots). Für die Unterlegung der Risikoaktiva mit Kernkapital wird durchgängig eine Quote von mindestens 4 % verlangt (Kernkapitalquote). Um eine stärkere Orientierung der Kapitalanforderungen an den Risiken der Bank zu unterstützen, führt die SEB ihre Eigenkapitalberechnung nach dem IRB-Basisansatz sowie nach dem IRB-Fortgeschrittenen-Ansatz durch.

Im Rahmen der Eigenkapitalallokation legt der Vorstand der SEB AG das Risikodeckungspotenzial sowie einen mit der Geschäftsstrategie und der Konzernkapitalallokation des Konzerns abgestimmten Teil als Risikokapital fest und transformiert dieses zulässige Gesamtrisiko (Limit) in einer Risikobegrenzung für die einzelnen risikotragenden Geschäftsbereiche. Durch die Allokation werden Risikokonzentrationen gezielt begrenzt sowie ausreichende Kapitalpuffer für mögliche Verluste auch unter Worst-Case-Szenarien bereitgestellt.

Notes

Das interne Kapitalmanagement berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auf die in den nachfolgenden Punkten eingegangen wird.

Die SEB AG unterliegt als Kreditinstitut im Sinne des KWG externen Kapitalanforderungen. Die für die SEB AG maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanzvorschriften beruhen auf den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank die Einhaltung dieser Richtlinien. Diese wurden von der SEB in der gesamten Berichtsperiode eingehalten. Die regulatorischen Aufsichtsbehörden fordern von jedem Institut bzw. jeder Institutsgruppe, das Verhältnis von regulatorischem Kapital zu den risikogewichteten Aktiva, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken auf dem international vereinbarten Prozentsatz von mindestens acht Prozent zu halten.

Im Folgenden werden die Ziele, Methoden und Prozesse zum Kapitalmanagement gemäß IAS 1.134 dargestellt:

Das aufsichtsrechtliche Kapital der SEB AG ist, wie der unten beigefügten Tabelle zu entnehmen ist, in die folgenden Bestandteile aufgeteilt:

- Kernkapital
- Ergänzungskapital

Bei dem Kernkapital handelt es sich um eingezahltes Eigenkapital, das dem Institut dauerhaft zur Verfügung steht. Es besteht aus dem Gezeichneten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen. Abgezogen werden Effekte aus latenten Steuern.

Das Ergänzungskapital besteht gemäß § 10 Absatz 2b KWG aus dem Genussrechtskapital, den Vorsorgereserven nach § 340f HGB, den längerfristigen nachrangigen Eigenmitteln sowie aus dem berücksichtigungsfähigen Wertberichtigungsüberschuss/-fehlbetrag, der sich bei der SEB AG als IRBA-Institut bei der Berechnung der Differenz zwischen den Wertberichtigungen, Rückstellungen und Abschreibungen und den erwarteten Verlustbeträgen, die für alle IRBA-Positionen gebildet wurden, ergibt. Der Wertberichtigungsüberschuss wird bis zu 0,6 vom Hundert der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte für sämtliche IRBA-Positionen, die keine IRBA-Verbriefungspositionen sind und die ein Risikogewicht von 1.250 vom Hundert haben, anerkannt.

Die Zusammensetzung dieser aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteile ist den folgenden tabellarischen Darstellungen zu entnehmen.

Kapitalmanagement				
in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011 Basel II	31.12.2010 Basel II	31.12.2011 Basel II	31.12.2010 Basel II
Kernkapital				
Eingezahltes Kapital	775,0	775,0	775,2	775,2
Sonstige anrechenbare Rücklagen	641,5	639,0	640,9	639,2
Sonderposten für allg. Bankrisiken nach § 340g HGB	131,7	130,0	131,7	130,5
Sonstige Abzugsposten	-2,8	-1,0	-2,8	-0,8
abzgl. Buchwerte, auf gruppenang. Unternehmen entfallendes Kapital	0,0	0,0	0,0	0,0
berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss/-fehlbetrag v. Kernkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
Kernkapital gesamt für Solvenz Zwecke	1.545,4	1.543,0	1.545,0	1.544,1
Ergänzungskapital				
Vorsorgereserve nach § 340f HGB	554,7	642,0	554,7	642,2
Nicht realisierte Reserven nach notierten Wertpapieren	27,9	35,0	27,9	34,8
Genussrechtsverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangige längerfristige Eigenmittel	10,8	11,0	10,8	10,8
berücksichtigungsfähiger Wertberichtigungsüberschuss/-fehlbetrag v. Kernkapital	52,5	74,0	52,6	77,6
Gesamtes Ergänzungskapital für Solvenz Zwecke	645,9	762,0	646,0	765,4
Gesamtkapital	2.191,3	2.305,0	2.191,0	2.309,5
Gewichtete Risikoaktiva	12.685,3	17.988,0	12.646,2	17.948,8
Eigenmittelausstattung im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	17,3	12,8	17,3	12,9

Die quantitativen Angaben zum Kapital ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011 Basel II	31.12.2010 Basel II	31.12.2011 Basel II	31.12.2010 Basel II
Risikoaktiva (inkl. operationeller Risiken)	12.160,2	17.013,0	12.121,0	16.956,0
Marktrisikoaquivalent	525,1	975,0	525,1	992,8
Risikoposition	12.685,3	17.988,0	12.646,1	17.948,8
Kernkapital	1.545,4	1.543,0	1.545,0	1.544,1
davon hybride Kapitalinstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergänzungskapital	645,9	762,0	646,0	765,4
Nutzbare Drittrangmittel	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufsichtsrechtliches Kapital gesamt	2.191,3	2.305,0	2.191,0	2.309,5
Kernkapital im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	12,2	8,6	12,2	8,6
Eigenkapital im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	17,3	12,8	17,3	12,9

Die nachfolgende Tabelle zeigt Werte der einzelnen Risikoarten:

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Kreditrisiken (inkl. Floor)	11.730,8	16.500,0	11.806,3	16.579,4
Marktrisiken	525,1	975,0	525,1	992,8
Operationelle Risiken	429,4	513,0	314,7	376,6
gewichtete Risikoposition	12.685,3	17.988,0	12.646,2	17.948,8
Kernkapital im Verhältnis zur Risikoaktiva in % (ohne Marktrisiken)	12,7	9,1	12,7	9,1
Eigenkapitalquote in %	17,3	12,8	17,3	12,9

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Expected Loss	187,2	350,2	187,2	350,3

Das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital im SEB Konzern hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Prozent (113,7 Millionen Euro) vermindert und beträgt nunmehr 2.191,3 Millionen Euro (Vorjahr: 2.305,0 Millionen Euro).

Die zwei größten Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus den Vorsorgereserven nach § 340f HGB in Höhe von 554,7 Millionen Euro (Vorjahr: 642,0 Millionen Euro) sowie dem Wertberichtigungsüberschuss für IRB-Positionen in Höhe von 52,5 Millionen Euro (Vorjahr: 74,0 Millionen Euro). Die Verringerung der Vorsorgereserven nach § 340f HGB sind hauptsächlich auf die Zinsbuchbewertung aufgrund des Abgangs des Retailgeschäfts zurückzuführen.

Bei einer Kernkapitalquote (inkl. Marktpreisrisiken) im SEB AG Konzern in Höhe von 12,2 Prozent (Vorjahr: 8,6 Pro-

zent) und einer Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition von 17,3 Prozent (Vorjahr: 12,8 Prozent) wird den gültigen nationalen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen entsprochen.

Der Anstieg der Kapitalquoten resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung der Kreditrisiken durch den Verkauf des Privatkundengeschäfts um 28,9 Prozent (dies entspricht einem Wert in Höhe von 4.770,0 Millionen Euro) auf nunmehr 11.730,8 Millionen Euro. Der größte Anteil der Reduzierung entfällt mit einem Saldo in Höhe von 4.214,6 Millionen Euro auf den Verkauf des Privatkundengeschäfts.

Innerhalb der Berichtsperiode wurden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement der SEB AG im Vergleich zum Vorjahr vorgenommen.

Notes

Zur Behandlung der einzelnen Risikoarten verweisen wir auf die innerhalb der Darstellung der Finanzrisiken gemachten Ausführungen (Note (95) ff.).

Den Offenlegungsanforderungen nach § 319 bis 337 SolvV in Verbindung mit § 26a KWG wird durch den durch die Konzernmutter SEB AB erstellten und auf ihrer Homepage veröf-

fentlichten Offenlegungsbericht per 30.12.2010 Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise ist auch für das Berichtsjahr 2011 geplant.

(107) Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Aufgrund der Änderungen des IAS 24 hat sich der Kreis wie untenstehend erweitert. Zu den nahe stehenden Dritten des SEB Konzerns gehören folgende Parteien:

- Personen in Schlüsselpositionen oder die einen maßgeblichen Einfluss haben, sowie deren nahe Familienangehörige
- die Muttergesellschaft SEB AB
- Personen in Schlüsselpositionen oder die einen maßgeblichen Einfluss bei der Muttergesellschaft SEB AB haben, sowie deren nahe Familienangehörige
- Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats
- Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen
- Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen der Muttergesellschaft SEB AB
- die Gesellschaft, die das Planvermögen des SEB Konzerns verwaltet – SEB Pension Trust e. V.

(108) Organe des SEB Konzerns bzw. der SEB AG

Im **Aufsichtsrat** des SEB Konzerns bzw. der SEB AG sind folgende Personen vertreten (§ 325 Abs. 2a i. V. m. § 285 S. 1 Nr. 10 HGB):

Hans Larsson, Head of Group Strategy and Business Development, SEB AB
Vorsitzender

Helene Strinja, Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats, SEB AG, stellvertretende Vorsitzende

Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB

Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB

Dieter Borchers, Vorsitzender des Betriebsrats, Zentrale, SEB AG

Michael Boldt, Leiter Special Asset Management, SEB AG, seit 21.02.2011

Sabine Busse-Kropla, Leiterin Service Center Ratingen, SEB AG, bis 31.01.2011

Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär, Ver.di

Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB

Martin Johansson, Head of Group Staff & Business Support, SEB AB
seit 29.11.2011

Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB

Bo Magnusson, Head of Group Staff & Business Support, SEB AB
bis 01.11.2011

Joachim Schönfelder, Kreditanalyst, SEB AG
seit 21.02.2011

Martina Trümner, Justiziarin, Ver.di

Bernd Zimmermann, stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats, SEB AG
bis 31.01.2011

Im **Vorstand** des SEB Konzerns bzw. der SEB AG sind folgende Personen vertreten (§ 325 Abs. 2a i. V. m. § 285 S. 1 Nr. 10 HGB):

Fredrik Boheman, Vorstandsvorsitzender (Vorstandsvorsitzender seit 01.01.2011)

Renate Bloß-Barkowski, Vorstandsmitglied
bis 30.06.2011

Edwin Echl, Vorstandsmitglied
seit 01.07.2011

Liselotte Hjorth, Vorstandsmitglied

Ian Lees, Vorstandsmitglied (Finanzvorstand)
bis 31.03.2011

Jan Sinclair, Vorstandsmitglied (Finanzvorstand)
Finanzvorstand seit 01.04.2011

(109) Bezüge und Kredite sowie geleistete Einlagen der Organe bzw. der nahe stehenden Personen

Bezüge

Die Bezüge an Organmitglieder des SEB Konzerns bzw. der SEB AG gemäß § 285 Nr. 9. a) und b) bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6. a) und b) HGB setzen sich in den Jahren 2011 und 2010 wie

folgt zusammen (ergänzt um Bezüge des sonstigen Key Management gemäß IAS 24):

in Millionen Euro	Kurzfristig fällige Leistungen		Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses		Andere langfristig fällige Leistungen		Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		Gesamt	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Mitglieder des Vorstands der SEB AG	2,2	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	3,8	2,3
Mitglieder des Aufsichtsrates der SEB AG	0,5	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,4
davon für Arbeitnehmervertreter	0,5	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,4
davon für Aufsichtsratsmitglieder	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Frühere Mitglieder des Vorstands der SEB AG und deren Hinterbliebene	0,0	0,0	2,7	2,7	0,7	0,7	0,0	0,0	3,4	3,4
Sonstiges Key Management	0,4	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,8

Die Mitglieder des Vorstands erhalten außerdem im üblichen Rahmen Sachbezüge.

Für aktive Vorstandsmitglieder bestehen Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr von 3,8 Millionen Euro (HGB-Wert; voller BilMoG-Verpflichtungsumfang per 31. Dezember 2011) sowie im Vorjahr 3,6 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr wurden für diese Verpflichtungen 0,4 Millionen Euro (HGB-Wert; Veränderung der vollen BilMoG-Verpflichtung vom 01. Januar 2011 zum 31. Dezember 2011) der Pensionsrückstellung aufgelöst, wohingegen im Vorjahr eine Zuführung von 0,4 Millionen Euro vorgenommen wurde.

Auf ehemalige Mitglieder des Vorstands oder deren Hinterbliebene entfällt im Berichtsjahr eine Pensionsverpflichtung in Höhe von 45,0 Millionen Euro (HGB-Wert; voller BilMoG-Verpflichtungsumfang per 31.12.2011). Für das Vorjahr bestand eine Pensionsverpflichtung in Höhe von 50,1 Millionen Euro.

Aufgrund der Verrechnung mit Planvermögen gemäß IAS 19.54 sowie der zeitverzögerten Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten gemäß IAS 19.92f weicht die bilanzierte Rückstellung von den vorgenannten Verpflichtungswerten ab.

Mitglieder des Aufsichtsrates bekommen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied keine Pensionszusagen.

Nicht Bestandteil der Tabelle sind die nachstehend beschriebenen Aktienoptionen.

Zum Teil werden den Mitgliedern des Vorstands sowie des Key Managements und des Aufsichtsrates Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und sind gemäß IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist rätierlich auf die Jahre des Erdienungszeitraumes zu verteilen und als Personalaufwand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital zu erfassen. Der anteilige beizulegende Zeitwert für den Vorstand betrug im Geschäftsjahr 0,3 Millionen Euro (Vorjahr: 0,2 Millionen Euro) sowie für das Sonstige Key Management 0,0 Millionen Euro (Vorjahr: 0,1 Millionen Euro-Anpassung durch den veränderten Personenkreis des Key Managements). Die anteiligen beizulegenden Zeitwerte für die Aufsichtsratsmitglieder betragen im Berichtsjahr sowie im Vorjahr 0,0 Millionen Euro. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bestände per 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2010 dargestellt:

Bestand der Optionen	Performance Share		Share Matching Programme		Shared Saving Programme		Gesamt	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Mitglieder des Vorstands der SEB AG	373.822	250.094	127.156	47.150	17.890	6.163	518.868	303.407
Mitglieder des Aufsichtsrates der SEB AG	18.121	0	0	0	2.192	282	20.313	282
Sonstiges Key Management	73.003	108.061	2.642	0	0	0	75.645	108.061

Kredite, Vorschüsse sowie geleistete Einlagen

Durch den Übergang des Privatkundengeschäfts an die Santander Consumer Bank AG im Berichtsjahr besteht keine Notwendigkeit mehr, die Kredite und Vorschüsse gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV anzugeben. Durch den Verkauf ist auch das Erfordernis eines Ausweises nach IAS 24 für geleistete Einlagen nicht mehr gegeben.

Wegen der an verbundene Unternehmen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf die ausführlichen Darstellungen unter Note (110) verwiesen.

(110) Angaben über Geschäfte und sonstige Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen

Bei den dargestellten Forderungen an Kreditinstitute und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um Geldhandelsgeschäfte gegenüber dem Mutterkonzern SEB AB. Der Mutterkonzern umfasst Transaktionen mit der Muttergesellschaft SEB AB sowie sämtliche Tochtergesellschaften des SEB AB Konzerns. Zu den „sonsti-

gen nahestehenden Unternehmen“ zählen assoziierte Gesellschaften sowie weitere Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen für die SEB AG und den SEB Konzern aufgeführt.

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen an Kreditinstitute	2.970,9	2.403,5	2.970,9	2.403,5
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern	2.970,9	2.403,5	2.970,9	2.403,5
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	29,5	33,2	160,5	346,1
Tochterunternehmen	0,0	0,0	131,0	312,9
Mutterkonzern	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige nahestehende Unternehmen	29,5	33,2	29,5	33,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.038,1	11.951,6	13.038,1	11.951,6
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern	13.038,1	11.951,6	13.038,1	11.951,6
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2,4	68,5	40,0	116,9
Tochterunternehmen	0,0	0,0	37,6	48,4
Mutterkonzern	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige nahestehende Unternehmen	2,4	68,5	2,4	68,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Garantien				
erhaltene von Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
gewährte ggü. Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
erhaltene vom Mutterkonzern	355,6	529,5	355,6	529,5
gewährte ggü. Mutterkonzern	162,7	103,0	162,7	103,0
erhaltene von sonstigen nahestehenden Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
gewährte ggü. sonstigen nahestehenden Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Geschäfte				
Tochterunternehmen				
Pos. Repl. Values	0,0	0,0	28,5	0,0
Neg. Repl. Values	0,0	0,0	28,5	0,0
Mutterkonzern				
Pos. Repl. Values	942,7	414,3	942,7	414,3
Neg. Repl. Values	1.149,4	714,1	1.149,4	714,1
sonstige nahestehende Unternehmen				
Pos. Repl. Values	0,0	0,0	0,0	0,0
Neg. Repl. Values	0,0	0,0	0,0	0,0
Wertpapiere				
erhalten vom Mutterkonzern	71,8	424,0	71,8	424,0
gegeben an Mutterkonzern	57,4	32,1	57,4	32,1
Wertpapierleihe				
Tochterunternehmen				
Entleihe	0,0	0,0	0,0	0,0
Verleihe	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern				
Entleihe	40,9	97,5	40,9	97,5
Verleihe	540,5	223,9	540,5	223,9
sonstige nahestehende Unternehmen				
Entleihe	0,0	0,0	0,0	0,0
Verleihe	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Forderungen	0,4	0,4	32,4	8,7
Tochterunternehmen	0,0	0,0	32,0	8,3
Mutterkonzern	0,4	0,4	0,4	0,4
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	1,9	1,1	2,6
Tochterunternehmen	0,0	0,0	1,1	0,7
Mutterkonzern	0,0	1,9	0,0	1,9
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0

in Millionen Euro	SEB Konzern		SEB AG	
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2010
Zinserträge	68,5	48,1	73,9	59,6
Tochterunternehmen	0,0	0,0	5,4	11,5
Mutterkonzern	68,5	48,1	68,5	48,1
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen	95,6	60,5	95,9	60,7
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,3	0,2
Mutterkonzern	95,6	60,5	95,6	60,5
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionserträge	5,7	5,8	7,0	24,2
Tochterunternehmen	0,0	0,0	1,3	18,4
Mutterkonzern	5,7	5,8	5,7	5,8
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Provisionsaufwendungen	19,9	15,5	19,9	15,5
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern	19,9	15,5	19,9	15,5
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Verwaltungsaufwendungen	41,6	36,9	41,6	36,9
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterkonzern	41,6	36,9	41,6	36,9
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Erträge	2,0	2,3	4,7	6,4
Tochterunternehmen	0,0	0,0	2,7	4,1
Mutterkonzern	2,0	2,3	2,0	2,3
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aufwendungen	5,9	5,9	6,5	8,9
Tochterunternehmen	0,0	0,0	0,6	3,0
Mutterkonzern	5,9	5,9	5,9	5,9
sonstige nahestehende Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0

in Millionen Euro	Art der Geschäfte	Betrag der Geschäftsvorfälle		Gewährte/Erhaltene Garantien	
		2011	2010	2011	2010
Tochterunternehmen	Dienstleistungsvertrag/ Mietvertrag	0,0	3,9	0,0	0,0
Tochterunternehmen	Service Level Agreement	2,2	2,5	0,0	0,0
Mutterunternehmen	Erträge Garantiezahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Mutterunternehmen	Kostenverrechnung IT Service	37,7	33,4	0,0	0,0

Das durchschnittliche Volumen (bezogen auf die Monatsultimobestände) im Geldhandelsgeschäft belief sich im Geschäftsjahr für die Forderungen an Kreditinstitute auf 3.203,9 Millionen Euro (Vorjahr: 2.727,9 Millionen Euro) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf durchschnittlich 8.958,1 Millionen Euro (Vorjahr: 11.605,6 Millionen Euro). Bei den Derivaten betrug das Durchschnittsvolumen bei dem positiven Wiederbeschaffungswert 601,1 Millionen Euro (Vorjahr: 396,3 Millionen Euro) sowie bei dem negativen Wiederbeschaffungswert 674,5 Millionen Euro (Vorjahr: 831,9 Millionen Euro). Im Berichtsjahr 2011 wurden Wertpapiere in Höhe von 7.361,6 Millionen Euro (Vorjahr: 6.087,8) an die SEB AB verkauft und gleichzeitig 10.160,0

Millionen Euro (Vorjahr: 7.126,1) vom Mutterkonzern gekauft. Das Provisionsergebnis aus Wertpapierleihegeschäften mit der Konzernmutter SEB AB belief sich im Geschäftsjahr auf 14,3 Millionen Euro (Vorjahr: 8,6 Millionen Euro). Der Durchschnittsbestand für die Wertpapierentleihe gegenüber dem Mutterkonzern betrug im Berichtsjahr 509,1 Millionen Euro (Vorjahr: 682,3 Millionen Euro) und für die Wertpapierverleihe 564,8 Millionen Euro (Vorjahr: 633,0 Millionen Euro).

Alle oben genannten Geschäfte sind zu marktgerechten Konditionen abgewickelt worden. Daneben bestehen Outsourcingverträge mit der SEB AB. Die wesentlichen Verträge sind die Verlagerung der IT-Großrechneranlage und der Service-

leistungen mit dem Wertpapierhandel. Außerhalb der Patronatserklärungen gab es keine außergewöhnlichen maßgeblichen Transaktionen (vgl. hierzu Note (101)). Weitere wesentliche ausstehende Salden, Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich ausstehender Salden bzw. erfasste Aufwendungen für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen liegen im Geschäftsjahr 2011 nicht vor.

(111) Vom Vorstand wahrgenommene Aufsichtsratsmandate

Vom Vorstand der SEB AG bzw. des SEB Konzerns wurden folgende Aufsichtsratsmandate wahrgenommen (§ 340a HGB):

Fredrik Boheman

- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main
- SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main

Jan Sinclair

- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main (bis 20.04.2011)
- SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main (bis 20.04.2011)

Renate Bloß-Barkowski (Vorstand bis 30.06.2011)

- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G., Berlin
- BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V., Berlin
- BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes e. V., Berlin

(112) Mitarbeiter(innen)

Der durchschnittliche Personalbestand der SEB AG stellt sich wie folgt dar:

Personalbestand	SEB Konzern		SEB AG	
	2011	2010	2011	2010
Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	1.333	3.284	1.125	3.050
davon Vollzeitbeschäftigte	1.148	2.719	968	2.525
davon Teilzeitbeschäftigte	185	565	157	525
Auszubildende	14	160	14	160
Gesamt	1.347	3.444	1.139	3.210

Die große Veränderung des Mitarbeiterbestandes resultiert daraus, dass per 31. Januar 2011 2.245 Mitarbeiter an die Santander Consumer Bank AG übergegangen sind.

(113) Anteilsbesitz

Anteilsbesitz 31.12.2011							
gemäß § 313 Abs. 2 HGB zum Konzernabschluss							
Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	gehalten über Nr.:	Eigenkapital in TEURO § 266 Abs. 3A HGB	Ergebnis in TEURO nach HGB	siehe unten stehende Erläuterungen	
1	SEB Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main			1.416.055	0	1), 3)	
I. Verbundene Unternehmen							
2	AGGH Grundstücksgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	100,00	6	589	0	3)	
3	erwo Neues Wohnen Beteiligungs mbH i. L., Frankfurt/Main	100,00	2	39	0	2), 6)	
4	erwo Neues Wohnen GmbH & Co KG Erfurt i. L., Frankfurt/Main	100,00	2	59	269	2), 6)	
5	FinansSkandic Objekt Leasing GmbH, Frankfurt/Main	100,00	18	29	0	2), 3)	
6	FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	7.026	-97	1), 3)	
7	GVG Rennbahnstraße GmbH, Frankfurt/Main	100,00	8	26	2	1), 3)	
8	Kaiserkeller Bauträger GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	85	0	1), 3)	
9	LIVA Liegenschafts-, Verwaltungs- und Verwertungsges. mbH, Frankfurt/Main	100,00	2	235	0	3)	
10	MTK Grundstücksgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	100,00	6	3.045	0	1)	
11	SEB Asian Property Fund S.á.r.l., Luxembourg	100,00	13	77	-13	3)	
12	SEB Assekuranz Makler GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	165	0	1), 3)	
13	SEB Asset Management AG, Frankfurt/Main	100,00	1	10.450	14	1), 3)	
14	SEB Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	22	0	2), 3)	
15	SEB Financial Services GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	120	0	3)	
16	SEB Immowert Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	100,00	1	38	-3	2), 3)	
17	SEB Investment GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1, 13	11.651	-130	1), 3)	
18	SEB Leasing GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	5.732	6	1), 3)	
19	SEB Piccadilly General Partner GmbH, Berlin	100,00	17	75	0	3)	
20	SEB Stiftung GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	1.077	0	2), 6)	
21	SL TERTIUS Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	100,00	18	43	13	1), 2), 3)	
22	Union Treuhand GmbH, Frankfurt/Main	100,00	1	100	-3	1), 3)	
23	SL SECUNDUS Grundstücksverw. GmbH & Co. Objekt Nürnberg KG, Frankfurt/Main	99,64	1, 18	-2.525	0	3)	
24	SL SECUNDUS Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	94,00	18	39	0	2), 4)	
25	WPGB Wohnungsprivatisierungsgesellschaft in Berlin mbH, Frankfurt/Main	93,95	6	-3.148	706	3)	
26	MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Berlin, Jägerstr. 4 KG, Frankfurt/Main	90,97	6	-1.177	0	2), 3)	
27	MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Potsdam Waldstadt I KG i. L., Frankfurt/Main	79,23	6	2.270	108	4)	
28	K 3 Beteiligungs GmbH, Heilbronn	50,00	6	40	0	2), 3)	
29	K 3 Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Heilbronn	94,90	6	-3.204	4.759	3)	

Anteilsbesitz 31.12.2011							
gemäß § 313 Abs. 2 HGB zum Konzernabschluss							
	Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	gehalten über Nr.:	Eigenkapital in TEURO § 266 Abs. 3A HGB	Ergebnis in TEURO nach HGB	siehe unten stehende Erläuterungen
II. Zweckgesellschaften							
	30	BfG Immowert GmbH & Co. Erfurt Anger 23 KG i. L., Frankfurt/Main	100,00	9	26	0	3)
	31	BfG Immowert GmbH & Co. Potsdam Waldstadt I KG i. L., Frankfurt/Main	100,00	6	22	0	3)
	32	WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH, Berlin	0,00	1	-51	-45	4), 7)
III. Assoziierte Unternehmen							
	33	EURO WERT Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg	50,00	16	117	1	2), 4)
	34	Deutsche Operating Leasing AG, Frankfurt/Main	40,75	1	6.011	2.873	2), 4)
	35	BfG Immowert GmbH & Co. Duisburg Jena Köln KG, Frankfurt/Main	37,93	1, 2	2.484	-3.021	2), 4)
	36	MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Potsdam Gewerbe KG, Frankfurt/Main	28,85	6	1.142	110	2), 4)
IV. Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligung 5 % der Stimmrechte überschreitet, bestehen nicht							

¹⁾ Ergebnisabführung

²⁾ Nicht in den SEB AG Konzernabschluss nach IFRS einbezogen, da für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SEB Konzerns von untergeordneter Bedeutung.

³⁾ Angabe für 2011

⁴⁾ Angabe für 2010

⁵⁾ Angabe für 2009

⁶⁾ Geschäftsjahr 01.07.2010 - 30.06.2011

⁷⁾ 50% Stimmrechte und Einwilligungsmehrheit.

In den Konzernabschluss gemäß IAS 27/SIC 12 einbezogene Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities): Bei der WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH besitzt die SEB AG weder die Beteiligungs- noch die Stimmrechtsmehrheit. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Konditionen wird die WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH jedoch von der SEB AG beherrscht, sodass die Gesellschaft in den Konsolidierungskreis einbezogen wird.

(114) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Versicherung des Vorstands

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzern- und der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SEB Konzerns und der SEB AG vermitteln und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäfts-

ergebnisses und die Lage des SEB Konzerns und der SEB AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des SEB Konzerns und der SEB AG beschrieben sind.“

Frankfurt am Main, den 22. März 2012

SEB AG

Der Vorstand



Fredrik Boheman



Edwin Echl



Liselotte Hjorth



Jan Sinclair

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der SEB AG, Frankfurt am Main, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und einem mit dem Anhang der Gesellschaft zusammengefassten Anhang - sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den zusammengefassten Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss ein-

bezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 22. März 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herbert Sahn
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Lehmann
Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der SEB AG, Frankfurt am Main, aufgestellten Einzelabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der mit dem Anhang des Konzernabschlusses zusammengefasst ist - und den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Einzelabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Einzelabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Einzelabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den zusammengefassten Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Einzelabschluss und im zusammengefassten Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Einzelabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Einzelabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Einzelabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 22. März 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

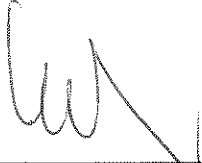
Herbert Sahn
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Lehmann
Wirtschaftsprüfer

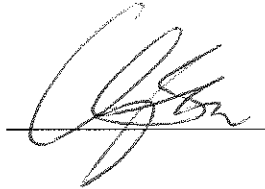
16. SIGNATURES

SEB AG

Frankfurt am Main, 11 May 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'HS', written over a horizontal line.

Heinrich Schaumburg

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Claßen', written over a horizontal line.

Karin Claßen

ANNEX

GERMAN TRANSLATION OF THE RISK FACTORS (RISIKOFAKTOREN)

The following Risk Factors are a non-binding translation and are, for regulatory purposes, not part of this BaFin approved Prospectus.

Die folgenden Risikofaktoren stellen eine unverbindliche Übersetzung dar und sind für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht Teil dieses von der BaFin gebilligten Prospektes.

RISIKOFAKTOREN

Nach Ansicht der Emittentin können sich die folgenden Faktoren auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen Wertpapieren auswirken. Bei diesen Faktoren handelt es sich sämtlich um Eventualfälle, die eintreten können oder auch nicht, und die Emittentin kann keine Einschätzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Eventualfälle abgeben.

Des Weiteren sind nachfolgend Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der Marktrisiken wesentlich sind, welche mit den im Rahmen des Programms begebenen Wertpapieren verbunden sind.

Nach Ansicht der Emittentin stellen die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wichtigsten Risiken dar, die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere verbunden sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen, die von ihr basierend auf derzeit verfügbaren Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder die sie derzeit nicht vorhersehen kann, nicht instande ist, Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, zu denen sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren verpflichtet ist, zu leisten oder etwaige Lieferverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu erfüllen. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen zu den Wertpapieren und zu der Emittentin lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ein eigenes Urteil bilden.

Die Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere sind in die folgenden Hauptgruppen unterteilt:

- (a) Risikofaktoren bezüglich der Emittentin, und
- (b) Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere, einschließlich (i) Risikofaktoren bezüglich bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, (ii) Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere im Allgemeinen sowie (iii) Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen.

Während der Laufzeit jeder Serie von Wertpapieren können die jeweiligen Wertpapiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Für jede Serie von Wertpapieren kann ein Risikoprofil bestehen, das sich mit der Zeit ändert. Potenzielle Anleger sollten zum besseren Verständnis den Rat eines erfahrenen Finanzberaters einholen und sich die Auswirkungen des Risikoprofils einer bestimmten Serie von Wertpapieren auf ihr Gesamtportfolio erklären lassen.

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Wertpapiere derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Die folgenden Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder einen anderen geeigneten Finanzberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf

die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die unter den Wertpapieren fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Wertpapieren, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängeln bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels-, Anlage- und Absicherungspositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ratings

Die Ratings, mit denen die Emittentin von unabhängigen Rating-Agenturen bewertet wird, sind Indikatoren für die Fähigkeit der Emittentin ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Je niedriger das zugewiesene Rating innerhalb der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die Rating-Agentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Rating-Agenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern. Eine solche Änderung kann sich auf den Kurs der im Umlauf befindlichen Wertpapiere auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, im Rahmen des Programms begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können ein niedrigeres Rating als nicht nachrangige Verbindlichkeiten erhalten.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Obleich sich die Lage der Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert haben und die Volkswirtschaften vieler Staaten wieder wachsen, sind die Preise vieler Vermögensanlagen, Credit Spreads und die verfügbare Liquidität noch nicht auf dem Niveau wie vor der Finanzkrise und nach wie vor sehr volatil. Die Erholung der Finanzmärkte und der Wirtschaft geht zu einem nicht unwesentlichen Teil auf staatliche Konjunkturförderungsmaßnahmen zurück, die nicht unbegrenzt verfügbar sind. Ein Auslaufen dieser Programme oder auch die durch diese Programme entstandene Erhöhung der Staatsverschuldung könnten zu einer neuen Finanz- und Wirtschaftskrise führen. Insbesondere die hohe Staatsverschuldung in Griechenland, Portugal, Italien, Irland und Spanien bedroht die Stabilität der Finanzmärkte. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche

strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise signifikant beeinträchtigen oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

Verkauf des Privatkundengeschäfts

Mit Wirkung zum 31. Januar 2011 hat die Emittentin den Verkauf ihres Privatkundengeschäfts an die Santander Consumer Bank AG, eine deutsche Tochtergesellschaft der Banco Santander, vollzogen. Der

Verkauf umfasst alle Filialen, eine Million Privatkunden und über ca. 2.250 Vollzeitbeschäftigte. Aufgrund des Verkaufs des Privatkundengeschäfts hat sich auch das Kreditprofil der Emittentin entsprechend geändert. Insbesondere ist mit einer höheren Abhängigkeit von den verbleibenden Geschäftsbereichen zu rechnen, was zu einem volatileren Geschäftsrisiko führt.

Des Weiteren ist der Verkauf auch mit Abwicklungsrisiken verbunden und kann sich auf das künftige Geschäfts- und Finanzprofil der Emittentin auswirken. Die Abwicklungsrisiken betreffen unter anderem im Kaufvertrag enthaltene Anpassungsklauseln (z.B. Klauseln hinsichtlich des Eintritts wesentlicher negativer Veränderungen), Garantien und Freistellungen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung einiger Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Derivategeschäfte vor der tatsächlichen Übertragung des Privatkundengeschäfts.

Seit Abschluss des Verkaufs unterstützt die Emittentin die Santander Consumer Bank AG während einer Übergangsperiode von ungefähr zwei Jahren, bis alle Kundenkonten übertragen sind. Es existieren betriebliche Risiken, sofern die Emittentin die Übergangsleistungen nicht erbringt. Die Restrukturierungskosten für das verbleibende Deutschlandgeschäft sowie weitere Belastungen aus der Aktiv-Passiv-Steuerung werden sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abwicklungs- und Restrukturierungskosten die erwarteten Kosten übersteigen und dadurch weitere negative Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Die Rechte der Gläubiger oder der Wert der Wertpapiere können durch Maßnahmen nach dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) nachteilig beeinträchtigt werden. Das Restrukturierungsgesetz hat mit Wirkung zum Januar 2011 neue Verfahren zur Restrukturierung von Kreditinstituten eingeführt, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor der Insolvenzreife befinden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere (i) Sanierungsverfahren, (ii) Reorganisationsverfahren und (iii) Übertragungsanordnungen der BaFin, durch die Teile des Kreditinstituts auf eine Brückenbank übertragen werden können. Diese Maßnahmen sollten indes die Bedienung der Pfandbriefe aus dem Deckungsstock nicht beeinträchtigen. Sollten solche Maßnahmen getroffen werden, besteht für die Gläubiger das Risiko, dass ihre Ansprüche gegen die Emittentin Beschränkungen unterliegen, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vermögenswerte, die Gegenstand der Übertragungsanordnung waren, nicht möglich ist und sich die Kreditwürdigkeit des Kreditinstituts in der Folge verschlechtert.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Nach Ansicht der Emittentin können die folgenden Faktoren die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen und/oder für die Bewertung der mit solchen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken wesentlich sein. Bei jedem dieser Faktoren handelt es sich um einen Eventualfall, der eintreten kann oder auch nicht, und die Emittentin kann keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Eventualfalles treffen.

Die Wertpapiere stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar

Die Wertpapiere stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollte die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Wertpapiere, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere sowie der in diesem Prospekt oder einem Nachtrag zum Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,

- (b) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Wertpapiere sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die Wertpapiere tragen zu können,
- (d) die Bedingungen der betreffenden Wertpapiere sorgfältig lesen und vollständig verstehen, und
- (e) selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinssatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

Bei einigen Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als alleinige Anlageform. Sie erwerben komplexe Finanzinstrumente zur Risikominimierung bzw. zur Renditesteigerung und gehen durch die Beimischung dieser Finanzinstrumente zu ihrem Gesamtportfolio ein bewusst kalkuliertes, ausgewogenes und verhältnismäßiges Risiko ein. Potenzielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, investieren, wenn sie (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, um bewerten zu können, wie sich der Wert der Wertpapiere unter sich ändernden Bedingungen entwickeln wird, welche Folgen dies für den Wert der Wertpapiere haben wird und wie sich eine solche Anlage auf ihr Gesamtanlageportfolio auswirken wird.

Zinsen

Auf die im Rahmen des Programms zu begebenden Wertpapiere kann entweder (a) ein fester Zinsbetrag, (b) ein variabler Zinsbetrag oder (c) überhaupt kein Zinsbetrag zu zahlen sein.

Festverzinsliche Wertpapiere

Auf festverzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Anleger, die festverzinsliche Wertpapiere erworben haben, sind dem Risiko steigender Marktzinssätze ausgesetzt. Im Fall steigender Marktzinssätze wird der von einem Anleger vereinnahmte feste Zinsbetrag geringer sein als der Betrag, den der Anleger bei einer Anlage in variabel verzinsliche Wertpapiere erhalten hätte. Zudem fällt der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere, wenn potenzielle Anleger erkennen, dass sie mit einer Anlage in alternative Produkte eine höhere Rendite erzielen können.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Auf variabel verzinsliche Wertpapiere wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Anlageformen, die starken Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Anleger, die variabel verzinsliche Wertpapiere erworben haben, sind dem Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit schwankender Zinsbeträge ausgesetzt. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, die Rentabilität von Variable verzinslichen Wertpapieren zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Wertpapieren Multiplikatoren, Ober- oder Untergrenzen oder eine Kombination dieser Ausstattungsmerkmale Anwendung finden, können die Marktwerte dieser Wertpapiere noch stärkeren Schwankungen unterliegen als Wertpapiere, bei denen solche Ausstattungsmerkmale nicht vorgesehen sind. Die Bedingungen für variabel verzinsliche Wertpapiere können einen Höchstzinssatz vorsehen, wodurch der Gesamtzinsbetrag, den ein Anleger erhält, beschränkt sein kann.

Weder der aktuelle noch der historische Stand des maßgeblichen variablen Zinssatzes sollte als Anhaltspunkt für die zukünftige Entwicklung dieses variablen Zinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere herangezogen werden.

Nullkupon-Wertpapiere

Nullkupon- Wertpapiere werden mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben und zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Aufgrund fehlender periodischer Zinszahlungen ist die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kaufpreis dieser Wertpapiere die Rendite der Wertpapiere. Der Wert dieser Wertpapiere sinkt, wenn der Marktzinssatz zu irgendeinem Zeitpunkt höher ist als die Rendite. Die Marktpreise von Nullkupon- Wertpapieren können stärkeren Schwankungen unterliegen als die Marktpreise von festverzinslichen Wertpapieren und reagieren häufig stärker auf Schwankungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit.

Rückzahlung

Die im Rahmen des Programms zu begebenden Wertpapiere können bei oder vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag oder vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den ein Anleger erhält, kann (i) dem Nennbetrag entsprechen, (ii) unter dem Nennbetrag liegen oder (iii) den Nennbetrag übersteigen. Die Wertpapiere werden durch Barausgleich zurückgezahlt.

Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Im Rahmen des Programms kann die Emittentin Wertpapiere mit einer Bandbreite von Ausstattungsmerkmalen begeben. Die Emittentin kann Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale begeben, die mit besonderen Risiken für Anleger verbunden sind. Die Höhe der von der Emittentin zu zahlenden Zinsbeträge kann ganz allein von diesen Ausstattungsmerkmalen und/oder von einer Kombination mit anderen Ausstattungsmerkmalen abhängen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass sie unter Umständen einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Eine Kombination aus mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale kann zu einem Anstieg der Kursvolatilität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.

Gegenläufig variabel verzinsliche Wertpapiere

Der Marktwert von Wertpapieren mit variabler Verzinsung, die gegenläufig an einen bestimmten Referenzsatz gebunden sind, unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Marktwert herkömmlicher variabel verzinslicher Wertpapiere, die an denselben Referenzsatz (jedoch nicht gegenläufig) gebunden sind. Gegenläufig variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes der Wertpapiere führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann, was sich ebenfalls nachteilig auf den Marktwert dieser Wertpapiere auswirken kann.

Variabel verzinsliche Wertpapiere mit einer Zinsobergrenze

Der in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere mit Zinsobergrenze zahlbare Höchstzinssatz entspricht der Summe des Referenzsatzes und einer festgelegten Marge, wobei ein bestimmter Höchstsatz nicht überschritten werden kann. Daher können Anleger in diese Wertpapiere nicht von einem Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes profitieren, wenn dieser zuzüglich der festgelegten Marge den festgelegten Höchstsatz erreicht oder überschreitet.

Wertpapiere, die mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden

Der Marktwert von Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden, schwankt im Verhältnis zu allgemeinen Änderungen der Zinssätze meist stärker, als dies bei Kursen für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere, die ohne einen erheblichen Abschlag oder Aufschlag begeben werden, der Fall ist. Im Allgemeinen sind die Preisschwankungen im Vergleich zu herkömmlichen verzinslichen Wertpapieren mit vergleichbaren Laufzeiten um so größer, je länger die restliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist.

Wertpapiere mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin

Wertpapiere, die nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden können, haben aller Wahrscheinlichkeit nach einen niedrigeren Marktwert als vergleichbare Wertpapiere ohne ein solches Rückzahlungswahlrecht der Emittentin. Ein Rückzahlungswahlrecht bezüglich der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich den Marktwert der Wertpapiere. In dem Zeitraum, in dem die Emittentin von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Wertpapiere zurückzahlen kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nur geringfügig über dem Preis liegen, zu dem sie zurückgezahlt werden können. Dies kann auch schon vor dem Rückzahlungszeitraum der Fall sein.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten unter der für die Wertpapiere zahlbaren Verzinsung liegen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger in der Regel nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz in Höhe der Verzinsung der zurückgezahlten Wertpapiere wieder anzulegen, und der Anleger kann eine solche Wiederanlage unter Umständen nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz tätigen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederanlagerisiko unter Berücksichtigung anderer Anlagemöglichkeiten prüfen, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Ob die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vor Fälligkeit zurückzuzahlen, geht aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen hervor. Die Emittentin kann dieses Recht auf Rückzahlung der Wertpapiere ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Wertpapiere am Markt fällt. Dies kann dazu führen, dass ein Anleger die Rückzahlungserlöse nur noch in renditeschwächere Wertpapiere investieren kann. Die Wertpapiere können vorsehen (soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt), dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere zurückzuzahlen, wenn die Emittentin infolge der Erhebung bestimmter Steuern zur Leistung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere vor Fälligkeit zurück, besteht für die Gläubiger dieser Wertpapiere das Risiko, dass sie infolgedessen eine niedrigere als die erwartete Rendite erhalten.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen stellen die Verbindlichkeiten der Emittentin nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten dar, die in der Zahlungsrangfolge nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nachgehen. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines außergerichtlichen Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen diese Verbindlichkeiten den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach. Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen erfolgen erst dann, wenn die Ansprüche sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind. Obwohl nachrangige Schuldverschreibungen mit einem höheren Zinssatz verzinst werden können als vergleichbare nicht nachrangige Schuldverschreibungen, besteht das erhöhte Risiko, dass ein Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen im Fall einer Insolvenz der Emittentin einen bestimmten Teil seines eingesetzten Kapitals verliert oder sogar einen Totalverlust erleidet.

Kein Gläubiger ist berechtigt, Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird diesen keine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Eine ungeachtet des Vorstehenden von der Emittentin oder einem Dritten in der Vergangenheit oder in Zukunft etwa eingeräumte Sicherheit dient nicht zur Sicherung der Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen und die geltende Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag aufgrund von Ereignissen außer der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 KWG) zurückgekauft, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch anderes haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG, welches mindestens gleichwertig ist, ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

Gläubigerbeschlüsse

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz zustimmen können. Ein Gläubiger ist somit dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und seine Rechte gegenüber der Emittentin gegen seinen Willen zu verlieren. Darüber hinaus sehen die Anleihebedingungen die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für sämtliche Gläubiger vor. Wird ein solcher gemeinsamer Vertreter bestellt, ist es einem Gläubiger unter Umständen gar nicht mehr oder nur teilweise möglich, seine Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern durchzusetzen und geltend zu machen. Beschlüsse der Gläubiger sowie die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters sind auch für Gläubiger verbindlich, die an der betreffenden Versammlung bzw. an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere im Allgemeinen

Die mit den Wertpapieren verbundenen allgemeinen Risiken sind nachstehend dargestellt:

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen (die **Richtlinie**) sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums für die Anwendung einer anderen Methode) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Mehrere Nicht-EU-Länder und -Gebiete, darunter die Schweiz, haben sich verpflichtet, ab diesem Termin entsprechende Maßnahmen einzuführen (d.h. im Fall der Schweiz, einen Steuereinbehalt einzuführen).

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Die betreffenden Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen in Bezug auf die Richtlinie vorgeschlagen. Sollten diese Änderungsvorschläge umgesetzt werden, könnte dies eine Änderung oder Erweiterung der vorstehend beschriebenen Anforderungen nach sich ziehen.

Falls eine Zahlung durch eine Person zu leisten oder einzuziehen wäre, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der den Steuereinbehalt gewählt hat, und von dieser Zahlung Steuern oder eine damit in Zusammenhang stehende Zahlung einzubehalten wäre, bestünde weder für die Emittentin noch für eine Zahlstelle oder eine andere Person die Verpflichtung, aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zusätzliche Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere zu leisten.

Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem eine Übertragung der Wertpapiere bzw. Lieferung von Vermögenswerten erfolgt, zur Zahlung von Stempelsteuern und anderen Urkundsgebühren verpflichtet sein können.

Potenziellen Erwerbern wird geraten, bei Zweifeln hinsichtlich ihrer steuerlichen Position unabhängige Steuerberater zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Erwerber berücksichtigen, dass sich Steuerbestimmungen und ihre Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden zu gegebener Zeit ändern können. Daher ist eine genaue Aussage hinsichtlich der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung nicht möglich.

Kein Steuerausgleich bei bestimmten Wertpapieren

Sehen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen keinen Steuerausgleich vor, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Wertpapiere zu zahlen, bei denen steuerliche Abzugszahlungen vorgenommen werden. Die Emittentin unterliegt dann weder einer Haftung noch einer sonstigen Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern, Abgaben oder Einbehalte oder zur Leistung sonstiger Zahlungen, die aufgrund des Eigentums an den Wertpapieren oder deren Übertragung, Vorlage, Einlösung oder Durchsetzung unter Umständen fällig werden, und alle von der Emittentin geleisteten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich solcher Steuern, Abgaben, Einbehalte oder sonstigen Zahlungen, die gegebenenfalls gezahlt, geleistet, einbehalten oder abgezogen werden müssen.

Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen

Der Sekundärmarkt im Allgemeinen - Liquiditätsrisiko

Bei Begebung der Wertpapiere besteht möglicherweise noch kein Markt, in dem die Wertpapiere gehandelt werden können. Möglicherweise kommt ein solcher Markt auch in der Folgezeit nicht zustande. Falls sich ein Markt bildet, ist er möglicherweise nicht sehr liquide. Daher besteht für die Anleger das Risiko, nicht in der Lage zu sein, ihre Wertpapiere auf einfache Weise oder zu einem Preis zu verkaufen, der ihnen eine Rendite ermöglicht, die der von Anlagen vergleichbar ist, für die ein etablierter Sekundärmarkt besteht. Dieses Risiko besteht vor allem bei Wertpapieren, die besonders anfällig für Zins-, Wechselkurs- oder Marktrisiken sind, bestimmten Anlagezielen oder -strategien dienen oder deren Struktur den Anlagebedürfnissen begrenzter Anlegerkreise entspricht. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre die Liquidität eines etwaigen Sekundärmarkts voraussichtlich eingeschränkter und wären die Preisschwankungen größer als bei herkömmlichen Wertpapieren. Mangelnde Liquidität kann sich in hohem Maße nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Marktpreisrisiko

Der Marktpreis der Wertpapiere hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich Änderungen von Zinsniveaus, der Richtlinien und Vorschriften von Zentralbanken, der allgemeinen Konjunkturbedingungen, der Inflationsraten oder Änderungen im Angebot und Nachfrage hinsichtlich eines bestimmten Schuldverschreibungstyps. Die Gläubiger von Wertpapieren sind somit dem Risiko nachteiliger Entwicklungen bei den Marktpreisen ihrer Wertpapiere ausgesetzt, welches zum Tragen kommt, wenn die Gläubiger die Wertpapiere vor ihrer Endfälligkeit veräußern. Auch ein Anstieg der Spreads der Emittentin, d. h. der Differenz zwischen den Renditen von Schuldtiteln der Emittentin und der Rendite von Staatsanleihen bzw. den Zinssätzen für Swap-Transaktionen (mit jeweils ähnlichen Laufzeiten), kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Die Spreads der Emittentin richten sich in erster Linie nach der allgemeinen Einschätzung ihrer Bonität, werden aber auch durch andere Faktoren wie beispielsweise die allgemeine Marktentwicklung sowie die Angebots- und Nachfragesituation bei diesen Wertpapieren beeinflusst.

Wechselkursrisiken und Devisenbeschränkungen

Zahlungen der Emittentin von Kapital- und/oder Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen in einer festgelegten Währung. Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der festgelegten Währung getätigt werden (die **Anlegerwährung**). Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer

Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anlegerwährung) sowie das Risiko, dass für die Anlegerwährung zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung gegenüber der festgelegten Währung würde (a) zu einer in der Anlegerwährung geringer ausfallenden Rendite der Wertpapiere, (b) zu einer in der Anlegerwährung geringer ausfallenden Kapitalbetragszahlung auf die Wertpapiere und (c) zu einem in der Anlegerwährung geringer ausfallenden Marktwert der Wertpapiere führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken können. Infolgedessen könnten Anleger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Ratings tragen unter Umständen nicht allen Risiken Rechnung

Den Wertpapieren kann von einer oder mehreren unabhängigen Rating-Agenturen ein Rating zugewiesen werden. Sofern eine Serie von Wertpapieren ein Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit dem Rating der künftig im Rahmen dieses Programms zu begebenden Wertpapiere identisch. Ein Rating trägt unter Umständen nicht sämtlichen Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, weitere vorstehend genannte Faktoren oder sonstige Faktoren und ihren möglichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere Rechnung. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Jegliche Ratings der Wertpapiere zum Datum dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Geschäftsentwicklung und Kreditwürdigkeit der Emittentin.

Rechtliche Anlagebestimmungen können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt gesetzlichen Anlagevorschriften und –beschränkungen bzw. der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und inwieweit (a) die Wertpapiere eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform darstellen, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme eingesetzt werden können und (c) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Wertpapiere gemäß anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren.

ISSUER

SEB AG

Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Germany

PAYING AGENT

SEB AG

Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Germany

ARRANGER

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz),
60311 Frankfurt am Main
Germany

DEALERS

Bayerische Landesbank

Brienner Str. 18
80333 Munich
Germany

BNP Paribas

10 Harewood Avenue
London NW1 6AA
United Kingdom

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz),
60311 Frankfurt am Main
Germany

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Grosse Gallustrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Germany

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,

Frankfurt am Main

Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Germany

HSBC Bank plc

8 Canada Square
London E14 5HQ
United Kingdom

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Germany

SEB AG

Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Germany

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12
81925 München
Germany

AUDITORS

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Germany

LEGAL ADVISORS

To the Issuer

Allen & Overy LLP
Haus am OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2
60306 Frankfurt am Main
Germany

To the Dealers

Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Germany